

**III-143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

RECHNUNGSHOF  
ZI 800-Pr/86

# BERICHT DES RECHNUNGSHOFES

über die Durchführung besonderer Akte der  
Gebarungüberprüfung hinsichtlich der  
Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen —  
Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“  
des Bundesfinanzgesetzes 1984



WIEN 1986

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

## Inhaltsübersicht

### Allgemeiner Teil

Absatz		Seite
01	Berichtsvorlage .....	1
02	Prüfungsauftrag .....	1
03	Gegenstand der Überprüfung .....	1
04	Prüfungsverfahren .....	2
05	Vollständigkeit des Rechenwerkes .....	2
06	Prüfungsmaßstäbe .....	3
07	Berichtsgliederung .....	4
08	Abkürzungsverzeichnis .....	5
09	Zusammenfassende Feststellungen .....	6
09.1	Präsidialzulagen .....	7
09.2	Repräsentationsausgaben .....	9
09.3	Arbeitsleihverträge .....	10
09.4	Dienstkraftwagen .....	12
09.5	Vergabewesen .....	13
09.6	Zuschüsse zum Mittagessen .....	14
09.7	Automationsunterstützte Datenverarbeitung .....	16
09.8	Gebäudereinigung .....	17

### Besonderer Teil

Absatz	Verwaltungsbereich	Kapitel	Seite
10	Bundeskanzleramt .....	10	17
11	Bundesministerium für Inneres .....	11	31
12	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport .....	12, 13, 71	36
13	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung .....	14	70
14	Bundesministerium für Soziale Verwaltung .....	15	80
15	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	17	102
16	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz .....	18	119
17	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	20	121
18	Bundesministerium für Justiz .....	30	129
19	Bundesministerium für Landesverteidigung .....	40	133
20	Bundesministerium für Finanzen .....	50, 59, 74, 76	145
21	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	60, 77	162
22	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie .....	63	182
23	Bundesministerium für Bauten und Technik .....	64	191
24	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr .....	65, 78, 79	215

# Bericht des Rechnungshofes

## über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ des Bundesfinanzgesetzes 1984

### Allgemeiner Tell

#### Berichtsvorlage

01 Der Rechnungshof (RH) berichtet dem Nationalrat gem § 99 Abs 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 über die Durchführung besonderer Akte der Überprüfung der Gebarung mit den im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1984 in der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ zur Verfügung gestellten Mitteln.

#### Prüfungsauftrag

02 Der Präsident des Nationalrates hat dem RH gem § 99 Abs 3 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 bekanntgegeben, daß am 21. Feber 1985 die Abgeordneten Dr. Eitmayer und Genossen gem § 99 Abs 1 dieses Gesetzes den nachfolgend im Wortlaut wiedergegebenen, als Verlangen gem § 99 Abs 2 dieses Gesetzes von einem Drittel der Abgeordneten unterstützten Antrag (II-2333 der Beilagen) gestellt haben:

„Der RH wird mit der Durchführung eines besonderen Aktes der Gebarungsüberprüfung beauftragt, der sich auf den nachstehend bezeichneten Vorgang bezieht: Wurden im Jahre 1984 hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ die bestehenden Vorschriften, insb das Gebot der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, beachtet?“

#### Gegenstand der Überprüfung

03 Die Gebarungsgruppe 8 in der auch für den Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1984 angewendeten finanzwirtschaftlichen Gliederung der finanzgesetzlichen Ausgabenansätze umfaßt jene vermögensändernden Sachausgaben, die weder die Umschichtung im Bundesvermögen von Geldwerten zu Sachwerten (Anlagenausgaben) noch Geldzuwendungen für förderungswürdige Leistungen ohne angemessene geldwerte Gegenleistung (Förderungsausgaben) betreffen und für deren Höhe aufgrund gesetzlicher Ermächtigung das Ermessen des zuständigen anweisenden Organs ausschlaggebend ist.

Zu den in der Gebarungsgruppe 8 veranschlagten Aufwendungen zählen nach der Tiefengliederung des Kontenplanes des Bundes Ausgaben für den Verbrauch von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern sowie von Handelswaren (Kontenklasse 4), die sonstigen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Kontenklasse 6 und 7), schließlich aber auch die sogenannten persönlichen Sachausgaben (Kontengruppen 560. bis 563., 570., 590. und das Konto 5680).

Im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1984 wurden für die Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben) der Gebarungsgruppe 8 finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen von rd 46 226 Mill S eingeräumt. Die beiden Budgetüberschreitungsgesetze, BGBl Nr 248/1984 und BGBl Nr 441/1984, erweiterten den Ausgabenrahmen in der Gebarungsgruppe 8 um den Saldo genehmigter zusätzlicher Ausgaben gegenüber verfügbaren Ausgabenrückstellungen von rd 2 113 Mill S auf schließlich rd 48 339 Mill S.

Die im Bundesrechnungsabschluß 1984 für Rechnung aller finanzgesetzlichen Ansätze der Gebarungsguppe 8 ausgewiesenen Zahlungen blieben mit rd 46 413 Mill S innerhalb dieses Gesamtrahmens. Bei drei finanzgesetzlichen Ansätzen kam es zu Mehrausgaben ohne gesetzliche Genehmigung (4,2 Mill S).

Bei den Bundesbetrieben umfaßt der in der Gebarungsguppe 8 verrechnete Aufwand vor allem die erfolgswirksamen Betriebsausgaben (zusammen 11 703 Mill S). Im Verwaltungsbereich der „Militärischen Angelegenheiten“ (7 473 Mill S) sind in erheblichem Ausmaß Ausgaben für militärische Investitionen, die entsprechend internationaler Gepflogenheit nicht als wertvermehrend angesehen werden, im Verwaltungsbereich „Bauten und Technik“ (11 761 Mill S) der Instandhaltungsaufwand für Bundesstraßen A, B und S einschließlich des Winterdienstes in den Abschlußsummen der Gebarungsguppe 8 enthalten.

#### **Prüfungsverfahren**

04 Angesichts des Gebarungsumfanges von über 46 Milliarden S wurde der Schwerpunkt der Prüfungshandlungen auf die Zentralstellen der Hoheitsverwaltung und die Leitungen der Bundesbetriebe gelegt, jedoch wurden auch nach ihrem Gebarungsumfang oder ihrer besonderen Bedeutung ausgewählte nachgeordnete Dienststellen in das Prüfungsgeschehen einbezogen.

Die Ermittlungen durch Einschau in die Aufzeichnungen, Rechnungsbelege und sonstigen Belege jeweils am Sitz der überprüften Stelle erfolgten im wesentlichen in den Monaten Mai und Juni 1985. Erbetene Auskünfte langten aber zumindest in Einzelfällen auch noch später beim RH ein.

Die Ausarbeitung der Berichtsentwürfe, deren Reinschrift und das Genehmigungsverfahren nahmen den Herbst 1985 in Anspruch; Engpässe vor allem im Bereiche der Schreibstelle aufgrund der Anforderungen aus der sonstigen laufenden Prüfungs- und Berichtstätigkeit verzögerten die Abfertigung der Ergebnisse der Überprüfung an die überprüften Stellen in Einzelfällen bis in den Jänner 1986.

Die überprüften Stellen schöpften in der Regel die ihnen im § 5 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG) eingeräumte Frist von drei Monaten zur Stellungnahme voll aus.

#### **Vollständigkeit des Rechenwerkes**

05.1 Zu Beginn der Prüfungshandlungen verlangte der RH jeweils vom Vorstand der zuständigen Buchhaltung der überprüften anweisenden Stelle — bei nachgeordneten anweisungsermächtigten Stellen vom Leiter der zuständigen Kasse — eine schriftliche Erklärung über die vollständige Erfassung aller Gebarungsfälle des Finanzjahres 1984 im Rechenwerk.

Vollständigkeitserklärungen betr alle buchungs- und bilanzpflichtigen Geschäftsvorfälle sind etwa im Rahmen von Abschlußprüfungen bei Aktiengesellschaften gestützt auf § 138 Abs 2 des Aktiengesetzes 1965 die Regel. Sie gehen nicht selten darüber weit hinaus und umfassen auch die Vollständigkeit und Richtigkeit der hiezu erteilten Auskünfte und Nachweise. Das Begehren hat sich dort entsprechend den Organisationsvorschriften an die Mitglieder des Vorstandes zu richten.

Der RH hielt eine derartige Vollständigkeitserklärung im Bereich der Gebarung des Bundes aus nachstehenden Gründen für seine Prüfungshandlungen als erforderlich. Die Pflicht, das Rechenwerk vollständig zu führen, wird im Art 6 P XVI des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 (VEG) festgelegt. Sie trifft gem Art 5 P II lit a VEG die für den Buchhaltungsdienst der anweisenden Stellen zuständigen Buchhaltungen. In gleicher Richtung bestimmt dies TZ 2,1 Abs 6 Z 4 der Allgemeinen Kassenvorschrift (AKV) für Kassen der nachgeordneten anweisungsermächtigten Stellen. Den Buchhaltungen bzw Kassen kommt entsprechend der Aufgabenverteilung bei der Haushaltsführung des Bundes gem Art 5 P I bis III VEG auch die Rolle der Auskunftsstelle zu. Im besonderen trifft die Pflicht zur Erteilung von Auskünften über die Haushaltsverrechnung den Vorstand der Buchhaltung.

Der RH ist gem Art 126 b Abs 5 B-VG in Verbindung mit § 2 Abs 1 RHG 1948 verpflichtet, ua die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarung zu überprüfen. Zur ziffernmäßigen Richtigkeit, also zur rechnerisch einwandfreien Erfassung und Darstellung der Gebarung, gehört auch die Vollständigkeit des Rechenwerkes.

Der RH ist gem § 3 Abs 2 Z 3 RHG 1948 befugt, durch seine Organe in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Bücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einschau zu nehmen. Damit allein kann aber die Vollständigkeit des Rechenwerkes nicht erwiesen werden. § 3 Abs 2 Z 1 RHG 1948 berechtigt daher den RH weiters, von den seiner Überprüfung unterliegenden Stellen alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte jederzeit, und zwar schriftlich oder im kurzen Wege, zu verlangen.

Die den Buchhaltungsvorständen bzw Kassenleitern abverlangte schriftliche Vollständigkeitserklärung sollte daher der erste Schritt sein, durch ergänzende Auskünfte zu den dem RH zugänglich gemachten schriftlichen Unterlagen auch die Vollständigkeit und damit die ziffernmäßige Richtigkeit der Haushaltsverrechnung zu überprüfen. Dem Begehren des RH wurde aber nur zT entsprochen. Die Vorstände folgender Buchhaltungen haben die Abgabe der geforderten Vollständigkeitserklärung verweigert: Buchhaltung des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Inneres, für Soziale Verwaltung, für Gesundheit und Umweltschutz, für Auswärtige Angelegenheiten, für Justiz, für Landesverteidigung, für Finanzen, für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und für Land- und Forstwirtschaft sowie der Bundespolizeidirektion Wien und der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols.

Wie aus den vorgebrachten Begründungen zu ersehen ist, haben die genannten Buchhaltungsvorstände befürchtet, durch Abgabe einer Vollständigkeitserklärung in eine Art Haftung für die vollständige Erfassung auch jener Gebarungsfälle im Rechenwerk zu geraten, in denen ohne ihr Wissen und Zutun die für die Buchung erforderlichen Anweisungen und Belege der Buchhaltung nicht zugeleitet worden sein könnten. Dafür zu sorgen, war in erster Linie Aufgabe der jeweils zuständigen anweisenden Stelle. Eine vom Buchhaltungsvorstand abgegebene Bestätigung über die Vollständigkeit des Rechenwerkes kann sich daher trotz subjektiver Richtigkeit der Erklärung als objektiv unrichtig erweisen. Es wäre aber dem Buchhaltungsvorstand jeweils unbenommen geblieben, vor Abgabe der Erklärung mit seiner anweisenden Stelle Rücksprache zu nehmen und sich von ihr die vollständige und rechtzeitige Übergabe der Belege sowie die Erteilung der Anweisungen bestätigen zu lassen.

In Äußerungen zu diesem Vorhalt des RH wurde auch versucht, aus den einzelnen vorangeführten Bestimmungen abzuleiten, daß diese, jede für sich betrachtet, keine ausdrückliche Rechtspflicht des Buchhaltungsvorstandes zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung der begehrten Art enthalten. Ein solches Vorbringen übersieht jedoch, daß sich diese Pflicht aus dem Zusammenhalt der einzelnen Bestimmungen sehr wohl ableiten läßt. Der RH ist gem § 3 RHG berechtigt, für seine Ermittlungen verschiedene Erkenntnisquellen heranzuziehen und ua auch ihm erforderlich erscheinende schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Erforderlichkeit der Auskunft über die Vollständigkeit des Rechenwerkes gründet auf dem ihm von der Verfassung vorgegebenen Prüfungsmaßstab der ziffernmäßigen Richtigkeit, der wiederum die im VEG enthaltene Pflicht zur Vollständigkeit der Haushaltsverrechnung entspricht. Die Zweckmäßigkeit der verlangten Auskunft erscheint dem RH durch den Hinweis auf vergleichbare Vorgangsweisen bei der Prüfung von Aktiengesellschaften hinreichend belegt.

Von überprüften Stellen wurde auch eingewendet, die im § 3 RHG festgelegte Erteilung von Auskünften könne nur Sachverhalte und Belege umfassen, die im Zeitpunkt der Einschau oder Anforderung bereits vorhanden seien, nicht aber erst zu schaffende Belege, wozu die begehrte Vollständigkeitserklärung gezählt wurde.

**05.2** Nach Ansicht des RH ist die im § 3 Abs 2 Z 1 RHG geregelte schriftliche Auskunft unabhängig von der in der Z 2 der angeführten Bestimmung geregelten Einsicht in Belege. Sie ist also nicht Beleg, der erst zu schaffen wäre, sondern vielmehr zusätzliches Erkenntnismittel für den RH bei der Erhebung des Ist-Zustandes. § 4 Abs 1 RHG enthält daher den ausdrücklichen Gesetzesbefehl, alle Anfragen des RH vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten, alle abverlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen des RH zwecks Durchführung der Kontrolle zu entsprechen. In diesem umfassenden Auftrag sind sämtliche im § 3 Abs 2 RHG aufgezählten Erkenntnismittel der Gebarungsüberprüfung umfaßt.

Mit ihrer Weigerung, eine dem RH erforderlich erscheinende Auskunft über die Vollständigkeit des Rechenwerkes abzugeben, sind daher die genannten Buchhaltungsvorstände nicht der ihnen gem § 4 Abs 1 in Verbindung mit § 3 Abs 2 Z 1 RHG 1948 auferlegten Auskunftspflicht nachgekommen.

### **Prüfungsmaßstäbe**

**06.1** Der RH hat auch auf die auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates durchzuführenden besonderen Akte der Gebarungsüberprüfung die für seine Kontrolle allgemein geltenden Maßstäbe anzuwenden.

Die Antragsteller selbst haben in ihrem Verlangen nach einer Sonderprüfung eine Beurteilung der Gebarung nach der Einhaltung der bestehenden Vorschriften, insb aber nach der Beachtung des Gebotes der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit, begehrt.

Die Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit konnte mit der zeitgleich vorzunehmenden Rechnungsprüfung anlässlich der Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1984 verbunden werden. Dabei wurde auch auf die Einhaltung der Verrechnungsvorschriften — etwa über die richtige Kontenzuordnung — und die ordnungsgemäße Deckung in den Haushaltsansätzen geachtet. Über

4

die Darstellung im Bundesrechnungsabschluß hinausgehende Einzelheiten zur ziffernmäßigen Richtigkeit werden im folgenden nur bei der Schilderung beanstandeter Gebarungsfälle vermerkt.

Das Bestreben des RH, die vollständige Erfassung der Gebarungsfälle im Rechenwerk zu überprüfen, erhielt nicht immer die im Gesetz geforderte Unterstützung mancher überprüfter Stellen (siehe oben unter Abs 05).

Die Antragsteller haben besonderes Gewicht auf die Anwendung wirtschaftlich ausgerichteter Zielsetzungen gelegt und sich gegen eine allfällige „öffentliche Verschwendung“ als eine unzureichende Beachtung des Gebarungsgrundsatzes der Sparsamkeit gewendet.

Die gebarenden Stellen dürfen finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen nur nach dem tatsächlichen Bedarf ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zuführen, dh nur das zur gesetzlich vorgegebenen Zweckerfüllung unabdingbare Mindestausmaß verausgaben, allerdings ohne die vollständige Zweckerfüllung zu gefährden. Bei den in der Gebarungsgruppe 8 veranschlagten Ausgabenermächtigungen ist die Zweckerfüllung nicht dem Grunde und der Höhe nach eindeutig gesetzlich bestimmt, sondern von der Rechtsordnung nur ein Ermessensrahmen gesteckt.

Innerhalb dieses Entscheidungsfreiraumes sind daher Sparsamkeitserwägungen in weitem Maße angebracht. Der RH ließ sich aber auch von der Überlegung leiten, daß dieser Freiraum der Gebarungsentscheidungen wiederum durch die aus der Rechtsordnung allgemein ableitbaren Zielsetzungen auf die Wahl unter letztlich nur wenigen geeigneten Vorgangsweisen eingeschränkt wird.

06.2 Der RH beurteilte daher das ermittelte Gebarungsverhalten danach, ob der jeweils angestrebte Zweck der aus der Widmungsbezeichnung des fg Ansatzes und der diesen näher erläuternden zutreffenden Voranschlagspost entsprach und ob das Ausmaß eingesetzter öffentlicher Mittel im bestmöglichen Verhältnis zur Zweckerfüllung stand (Nettoverwirklichung der Werte). Er verfehlte dabei nicht, auch Vorschriften auf niederer Stufe wie etwa allgemeine Dienstanweisungen oder Erlässe kritisch darauf zu untersuchen, ob deren Zielsetzungen nicht mit jenen der ihm vorgegebenen Kontrollmaßstäbe in Widerspruch stünden.

Gestützt auf Lehre und Rechtsprechung führt der RH die ihm übertragene Aufgabe der Überprüfung auf die verfassungsgesetzlich vorgesehenen Prüfungsmaßstäbe zurück und versteht daher unter Kontrolle das Aufdecken des Abweichens des Verhaltens staatlicher Organe von den als Prüfungsmaßstäben festgelegten Zielvorgaben der Gebarung. Die Berichterstattung soll nach dieser Sicht dazu beitragen, aufgezeigtes Fehlverhalten künftig zu unterbinden. Wenngleich so der Schwerpunkt der Berichterstattung in der Bemängelung dargestellter Gebarungsvorgänge liegt, hat der RH keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen der gebarenden Stellen vorbeigesehen.

#### **Berichtsgliederung**

07 Der vorliegende Bericht folgt dem organisatorischen Aufbau der Bundesverwaltung in der im Ansatzplan des Bundes und damit auch im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1984 vorgesehenen Reihung der Verwaltungsbereiche des Bundeskanzleramtes und der anderen Bundesministerien. Entsprechend den Grenzen der Ministerverantwortlichkeit werden die Prüfungsergebnisse betreffend Bundesbetriebe abweichend von der Voranschlagsgliederung den zuständigen Verwaltungsbereichen unmittelbar angereicht.

Innerhalb der Verwaltungsbereiche wird die Darstellung nach Kapiteln (zweistellige dekadische Bezeichnung) und innerhalb dieser nach finanzgesetzlichen Ansätzen (fünfstellige dekadische Bezeichnung) jeweils in der Voranschlagsfolge gegliedert.

Da sich das Verlangen des Nationalrates allein auf die Gebarungsgruppe 8 bezog, sind alle Voranschlagskapitel, die keine zu dieser Gebarungsgruppe gehörenden Ansätze enthielten (ds die Kapitel 16 „Sozialversicherung“, 55 „Pensionen“ und 62 „Preisausgleiche“), und alle Ausgabenansätze, die nicht in der 5. Dekade der Ansatzbezeichnung auf 8 lauten, nicht in die Darstellung einbezogen.

Auf eine Überprüfung der Gebarung der „Obersten Organe“ (Kapitel 01 „Präsidentchaftskanzlei“, 02 „Bundesgesetzgebung“, 03 „Verfassungsgerichtshof“, 04 „Verwaltungsgerichtshof“, 05 „Volksanwaltschaft“ und 06 „Rechnungshof“) haben die Antragsteller in einer Aussprache mit dem RH ausdrücklich verzichtet. Der Instandhaltungsaufwand für Bundesstraßen sowie der Instandhaltungsaufwand der Post- und Telegraphenverwaltung und der Österreichischen Bundesbahnen mußte angesichts des großen Gebarungsumfanges (siehe oben unter Abs 03), die Gebarung hinsichtlich der „militärischen Investitionen“ infolge der nur nach Zweckmäßigkeitsgründen erfolgten, jedoch systemwidrigen Zuordnung zur Gebarungsgruppe 8 aus der engen Themenstellung des Prüfungsverlangens ausgeklammert bleiben.

Die Tiefengliederung der Darstellung reicht bis zu den Voranschlagsposten in der Reihung der für das Finanzjahr 1984 maßgebenden Teilhefte.

Dabei werden Bagatellfälle unter 5 000 S, ausgenommen bei den Präsidualzulagen und bei den Repräsentationsausgaben, nicht gesondert behandelt.

Der RH hat auf das seinerzeit gestellte Verlangen eines Drittels der Abgeordneten zum Nationalrat die Gebarung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 des Bundesfinanzgesetzes 1977 überprüft und dem Nationalrat darüber berichtet (III-143 der Beilagen XIV GP).

Um an die damalige Berichterstattung zeitlich anzuschließen, werden die in den Bundesrechnungsabschlüssen für die Jahre 1977 bis 1984 kapitel- und ansatzweise ausgewiesenen Zahlungen jeweils auf 1 000 S gerundet, eingeschränkt auf die Gebarung in der Gebarungsgruppe 8 den einzelnen Berichtsbeiträgen vorangestellt und die daraus ersichtliche Entwicklung des Gebarungsumfanges durch eine Indexzeile verdeutlicht. Eben solche Zeitreihen werden den einzelnen von der Berichterstattung erfaßten Voranschlagsposten beigegeben. Bei Ansätzen und Posten, die erst während des Zeitraumes der Finanzjahre 1977 bis 1984 neu eröffnet worden sind, beginnt die Indexreihe mit dem Jahr der Neueinführung.

Im folgenden wird zusammenfassend die Entwicklung der gesamten Gebarung (Zahlungen) in der Gebarungsgruppe 8 im Vergleichszeitraum wiedergegeben:

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in Mill S . . . . .	23 849	26 917	28 811	30 901	34 075	40 873	44 070	46 413
Index . . . . .	100	113	121	130	143	171	185	195

Einschränkend ist zu bemerken, daß während dieses Zeitraumes einige Voranschlagskapitel mit der Gebarungsgruppe 8 zugehörigen Ansätzen ausgeschieden wurden [Kap 70 „Staatsdruckerei“ ab 1982, Kap 73 „Salz (Monopol)“ ab 1979], während andere neu hinzutraten (Kap 18 „Familienangelegenheiten“ ab 1984, Kap 53 „Finanzausgleich“ ab 1982, Kap 59 „Finanzschuld“ ab 1978).

Der RH folgt im übrigen auch bei diesem Bericht der von ihm üblicherweise angewendeten Darstellung, wonach in der Regel punktwweise zunächst Sachverhalte beschrieben (Abs 1), sodann deren als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Abs 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und eine allenfalls erforderliche Gegenäußerung des RH (Abs 4) geboten werden; diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an der letzten Stelle der Punktebezeichnung.

#### Abkürzungsverzeichnis

08 Abgesehen von allgemein üblichen oder in den einzelnen Absätzen für wiederkehrende Bezeichnungen gesondert angeführte Abkürzungen werden für den vorliegenden Bericht folgende Abkürzungen verwendet:

Abs	Absatz
Abt	Abteilung
Ans	finanzgesetzlicher Ansatz
ao	außerordentlich
Art	Artikel
AVZ	Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift
BFG	Bundesfinanzgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BKA	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
BMBT	Bundesministerium für Bauten und Technik
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFJK	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
BMGU	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
BMHGI	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMS	Bundesministerium für Soziale Verwaltung

6

BMUKS	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
BMöWV	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BReg	Bundesregierung
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
bzw	beziehungsweise
dgl	dergleichen
dh	das heißt
ds	das sind
ff	und die folgenden, fortfahrend
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz 1948
gem	gemäß
GZ	Geschäftszahl, Geschäftszeichen
idF	in der Fassung
insb	insbesondere
Kap	Kapitel
Ktn	Kärnten
LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera, Buchstabe
LSR	Landesschulrat
Mill	Million
Nov	Novelle
NÖ	Niederösterreich
NR	Nationalrat
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
P	Punkt
RGBI	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
S.	Seite
Sbg	Salzburg
Slg	Sammlung
StGBl	Staatsgesetzblatt
Stmk	Steiermark
Tir	Tirol
ua	unter anderem
usw	und so weiter
UT	Unterteilung, letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes
uzw	und zwar
V	Verordnung
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
Zl	Zahl
zT	zum Teil

#### Zusammenfassende Feststellungen

09 Einige bei vielen überprüften Stellen wiederkehrende Prüfungsfeststellungen sowie daran geknüpfte grundsätzliche Bemerkungen faßt der RH im folgenden zusammen.

Im Vergleich zu den allgemeinen Ausführungen, die dem Bericht an den Nationalrat über die Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 des Bundesfinanzgesetzes 1977 vorangestellt worden sind, wurde in Einzelfällen eine zumindest grundsätzliche Bereinigung erzielt (Abs 09.2), in mehreren Fällen blieben jedoch die vom RH beanstandeten Vorgangsweisen kaum verändert (Abs 09.1, 09.3, 09.8) oder es wurde versucht, eine vom RH kritisierte Praxis durch neue Vorschriften auf der Ebene von Rundschreiben rechtlich zu untermauern (Abs 09.4).



## Präsidualzulagen

09.1.1 Für Rechnung der unter den Voranschlagsposten 5680 „Präsidualzulagen“ für das Finanzjahr 1984 veranschlagten Gesamtausgaben von rd 6,94 Mill S wurden zusammen rd 6,90 Mill S gezahlt. 39 000 S wurden im Verwaltungsbereich des BKA erspart. Im einzelnen wurden folgende Präsidualzulagen ausgezahlt (in 1 000 S):

BKA	789
BMI	240
BMUKS	240
BMWF	240
BMS	240
BMGU	396
BMFJK	240
BMA	240
BMJ	240
BMLV	240
BMF	396
BMLF	396
BMHGI	396
BMBT	396
BMöVV	240
zusammen	4 929

Der Unterschiedsbetrag zu den Gesamtausgaben entfällt auf die in der Gruppe 0 veranschlagten Obersten Organe.

Im Zeitraum ab 1977 haben sich die Ausgaben für Präsidualzulagen wie folgt entwickelt:

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	5 834	5 964	6 068	6 588	6 744	6 852	6 944	6 897
Index . . . . .	100	102,2	104,0	112,9	115,6	117,4	119,0	118,2

Die Erläuterungen zum Kontenplan des Bundes bezeichnen Präsidualzulagen als Zulagen eigener Art, die im Wege von Pauschalien den Leitern bestimmter ressortfreier Organe sowie den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären zwecks Verteilung an enge Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Höhe und Verteilungsschlüssel seien aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom Bundesminister für Finanzen den Verteilungsberechtigten bekanntgegeben worden.

Die Übung der Abgeltung jener Ausgaben, die zwar notwendigerweise in Ausübung oder aus Anlaß des Dienstes entstanden sind, denen sich aber die in unmittelbarer Umgebung eines Obersten Organs tätigen Bediensteten aus Rücksichten, deren Einhaltung die Öffentlichkeit erwartet, nicht entziehen können, ist historisch gewachsen. Ministerratsbeschlüsse in den Jahren 1946, 1958 und 1965 haben dafür Pauschbeträge festgelegt. In der Sitzung des Ministerrates am 10. Oktober 1972 hat der Bundesminister für Finanzen mündlich außerhalb der Tagesordnung über Schritte zur Erhöhung des Präsidualzulagenpauschales berichtet. Er schlug dabei ua vor, dem Bundeskanzler 30 000 S, dem Vizekanzler 20 000 S, den übrigen Bundesministern teils je 20 000 S, teils je 15 000 S und den Staatssekretären je 13 000 S höchstens zur Verfügung zu stellen. Die Präsidualzulagen wurden als eine Art Aufwandsentschädigung bezeichnet. Als mögliche Empfänger wurden der Präsidualvorstand, Sekretäre der genannten Organe sowie im Präsidualdienst verwendete Bedienstete einschließlich der Schreibkräfte, Kraftwagenlenker und Portiere bezeichnet. In der daran anschließenden Debatte schlug schließlich der Bundeskanzler vor, die gegenwärtige Höhe der Zahlungen aus dem Titel der Präsidualzulagen durch ein Beamtenkomitee, bestehend aus Vertretern eines jeden Ressorts, prüfen zu lassen und beauftragte den Leiter des Präsidiums des BKA mit entsprechenden weiteren Schritten. Ein förmlicher Beschluß des Ministerrates zu diesem Gegenstand ist nicht aktenkundig.

Wie jedoch aus einem im BMF angefertigten Geschäftsstück über diesen mündlichen Bericht des Ressortleiters zu ersehen war, soll der Bericht bereits in der Sitzung des Ministerrates am 3. Oktober 1972, also eine Woche vor dem im BKA beurkundeten tatsächlichen Vortrag, zur Kenntnis genommen und der Leiter der Sektion I im BMF ermächtigt worden sein, eine Angleichung der einzelnen für die Ressorts in Aussicht genommenen Beträge vorzunehmen. Dieser habe nach Rücksprache mit den Präsidualchefs der einzelnen Ressorts empfohlen, die Präsidualzulagenpauschale für Minister jeweils einheitlich mit je 20 000 S festzulegen. In diesem Sinne wurden die einzelnen Ressorts und die ebenfalls betroffenen ressortfreien Organe vom BMF mit Schreiben vom 24. Oktober 1972 jeweils unter Bezugnahme auf einen angeblichen Ministerratsbeschluß vom 3. Oktober 1972 in Kenntnis gesetzt.

Die Veranschlagung im Finanzjahr 1984 entspricht diesen Richtlinien.

09.1.2 Der RH hat schon mehrfach aus rechtlichen Gründen gegen die Gewährung von Präsidialzulagen Stellung genommen, nicht zuletzt auch aus Anlaß der Querschnittsüberprüfung im selben Gegenstand in bezug auf die Gebarung des Finanzjahres 1977. An seinen dort vorgebrachten Bedenken hat sich seither nichts geändert. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(1) Das Besoldungsrecht des Bundes regelt die Bezüge einschließlich der Zulagen und die Nebengebühren der aktiven Bundesbediensteten. Eine „Präsidialzulage“ ist in diesem Katalog nicht enthalten. Die Erläuterungen zum Kontenplan des Bundes sprechen von einer „Zulage sui generis“, lassen also deren rechtliche Deckung offen. Im erwähnten Vortrag an den Ministerrat vom 10. Oktober 1972 wurden Präsidialzulagen als Aufwandsentschädigungen bezeichnet. Es wurde und wird aber auch von der Verwaltung die Ansicht vertreten, es handle sich dabei um eine Art Barauslagenersatz für Sachausgaben. Der RH hält weiter an seiner Ansicht fest, es handle sich bei den Präsidialzulagen um eine Art von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle.

(2) Als Zulage „sui generis“ läßt sich die Präsidialzulage nicht in das Besoldungsrecht einordnen, weil dieses den Zulagenkatalog erschöpfend regelt und daher für dessen Erweiterung der Vollziehung keinen Raum läßt.

(3) Gegen die Ansicht, die Präsidialzulage sei überhaupt nicht an besoldungsrechtlichen Vorschriften zu messen, weil hier nur ein „Sachausgabenersatz“ etwa für erhöhte Aufwendungen für Kleidung, Friseur, Fahrtkosten, Telefongebühren, Verpflegung außer Haus, Einladungen, Billets, Porti, Trinkgelder usw vorlägen, ist einzuwenden, daß dann ein zumindest auf Privatrecht gegründeter Ersatzanspruch des Begünstigten bestehen müßte. Andernfalls läge eine Schenkung vor, für die aber dem verfügenden Organ die Befugnis fehlt. Wie die von den überprüften Stellen verwendeten Beispiele für in Betracht kommende Privatrechtstitel aber erkennen lassen, soll bei Ausgaben für Kleidung, Körperpflege udgl ein erhöhter Aufwand für die Lebensführung abgegolten werden. Dafür bietet aber schon das private Dienstvertragsrecht keine Grundlage. Kosten der Lebenshaltung sind grundsätzlich aus dem Arbeitslohn zu bestreiten, der allenfalls im Hinblick auf erhöhten Aufwand entsprechend ausgemessen werden müßte. § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 bietet dafür die Rechtsgrundlage bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und entsprechend der Verweisung des § 22 Abs 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch für die nach diesem entlohnten Bundesbediensteten.

(4) Erhöhte Aufwendungen für Fahrtkosten und Verpflegung außer Haus im Rahmen einer Dienstreise oder einer Dienstverrichtung im Dienstort sind ausschließlich nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 abzugelten.

(5) Sollte es sich um Aufwand im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten handeln, wäre unter diesem Titel ein allfälliger Ersatz anzusprechen und in der Folge auch zu verrechnen. Gleiches hätte für die Einladung von Gästen, für Trinkgelder, Garderobegebühren udgl zu gelten. Handelt es sich bei den Aufwendungen für Billets, Porti oder Spenden um vom halb offiziellen Aufwand des Obersten Organs abgeleiteten Aufwand, so wäre dieser dem für diese Zwecke gewidmeten Amtspauschale (VP 7231) zuzurechnen.

(6) Keinesfalls dürften aber im Wege von Präsidialzulagen Zuwendungen für Belohnungen oder freiwilligen Sozialaufwand flüssiggemacht werden. Ein solcher Aufwand wäre gesondert zu erfassen und auf den dafür vorgesehenen Konten zu verrechnen.

(7) Die gegenwärtig zu beobachtende Form der Auszahlung im Wege barer Pauschalien ist dem geltenden Dienstrecht fremd, welches für die Zuerkennung von Geldansprüchen an Bedienstete ein formelles Verfahren vorschreibt. Sie steht auch nicht im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht, das im § 17 Abs 3 BHV Pauschalien nur für sachliche Ausgaben, die ihrer Art nach bestimmt, im einzelnen geringfügig und in verhältnismäßig größerer Zahl auftreten, zuläßt. Schon diese Voraussetzungen treffen nur zT zu.

(8) Schließlich gestattet das geltende Haushaltsrecht Pauschalien aber nur nach Bestimmung des BMF im Einvernehmen mit dem RH. Die erforderliche Zustimmung des RH wurde aber nicht erteilt und auch gar nicht angestrebt, weil der RH seit langem die Einrichtung der Präsidialzulagen kritisiert und im eigenen Bereich auch ihre Annahme verweigert hat.

(9) Die Einrichtung einer Voranschlagspost für Präsidialzulagen im Kontenplan des Bundes kann die fehlende materiell-rechtliche Grundlage für eine Zulage „sui generis“ nicht ersetzen. Für die vom RH empfohlene Rechtsform der Aufwandsentschädigung gem § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 — soweit für deren förmliche Zuerkennung im Einzelfall die Voraussetzungen zutreffen — enthält der Kontenplan eine eigene Voranschlagspost (VP 5630 f). Auch böte ein Ministerratsbeschluß keine ausreichende Grundlage für besoldungsrechtliche Gebarungen. Wie aufgezeigt, liegt aber entgegen der Darstellung des BMF aus dem Jahre 1972 kein Ministerratsbeschluß vor, weder vom 3. noch vom 10. Okto-

ber. Auch die in den Erläuterungen zum Kontenplan des Bundes angezogene — scheinbare — Rechtsgrundlage ist also nicht gegeben, es sei denn, man wollte den vorangehenden Ministerratsbeschuß im Gegenstande aus dem Jahre 1965 als eine solche, wenngleich rechtlich untaugliche Grundlage ansehen. Für diesen Fall müßten aber die früher geltenden niedrigeren Pauschbeträge angewendet werden.

Der RH empfiehlt daher weiterhin, die Präsidialzulagen abzuschaffen und sich zutreffendenfalls der vom Besoldungsrecht gebotenen Möglichkeiten der Abgeltung in Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstandenen Mehraufwandes zu bedienen.

*Repräsentationsausgaben*

09.2.1 Für Rechnung der im Finanzjahr 1984 für den Bundesbereich unter den Posten 7232 mit rd 35,98 Mill S veranschlagten Repräsentationsausgaben wurden von allen Bundesdienststellen zusammen rd 40,28 Mill S gezahlt.

In den einzelnen Verwaltungsbereichen betragen die Repräsentationsausgaben:

	Zahlungen	Unterschied zum Voranschlag in 1 000 S
BKA .....	6 148	+ 8
BMI .....	532	+ 270
BMUKS <sup>1)</sup> .....	3 529	- 656
BMWf .....	1 828	- 798
BMS .....	562	- 46
BMGU .....	786	+ 221
BMFJK .....	41	- 359
BMA .....	5 787	- 593
BMJ .....	1 245	- 242
BMLV .....	3 034	+ 1 224
BMF <sup>2)</sup> .....	1 120	+ 158
BMLF .....	1 853	+ 542
BMHGI .....	1 404	+ 913
BMBT .....	583	- 220
BMöVV <sup>3)</sup> .....	2 158	+ 232
<b>zusammen .....</b>	<b>30 610</b>	<b>+ 654</b>

<sup>1)</sup> einschließlich Bundestheaterverband  
<sup>2)</sup> einschließlich Glücksspiel- und Branntweinmonopol sowie Hauptmünzamt  
<sup>3)</sup> einschließlich Post und Bundesbahn

Der Unterschiedsbetrag zu den Gesamtausgaben entfällt auf die in der Gruppe 0 veranschlagten Obersten Organe. Im Zeitraum ab dem Finanzjahr 1977 haben sich die Ausgaben für Repräsentation wie folgt entwickelt:

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	29 379	28 689	31 269	34 697	32 745	37 909	31 298	40 281
Index .....	100	97,7	106,4	118,1	111,5	129,0	106,5	137,1

Im Vergleich hiezu wurde von den Ländern im Finanzjahr 1984 aus dem Titel der Repräsentationsausgaben gezahlt und verrechnet:

Bgid	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	zusammen
				in 1 000 S					
1 998	4 039	5 099	3 518	4 430	7 501	4 312	1 996	19 082	51 975

In den Ausgaben für die Länder Oberösterreich und Salzburg sind auch Ausgaben für „Veranstaltungen“ enthalten, in jenen für das Land Steiermark die Ausgaben für „Ehrungen und Auszeichnungen“ nicht berücksichtigt.

Das Bundesministerengesetz weist in der Anlage zum § 2 die Aufgabe, Repräsentationsangelegenheiten zu besorgen, den Bundesministerien und hier insb dem BKA und dem BMA zu. Der Begriff „Repräsentation“ wird vom Gesetz vorausgesetzt.

Der RH hat im vorangegangenen Sonderbericht über die Gebarung mit Ermessensausgaben im Finanzjahr 1977 hiezu eingehend Stellung genommen und, wie die weitere Entwicklung zeigt, damit an der genaueren Ausbildung des Begriffes mitgewirkt. Die damals entwickelten Bestimmungsmerkmale fanden Eingang in die Neufassung der auch für das Finanzjahr 1984 geltenden Erläuterungen zum Kontenplan des Bundes. Demgemäß sind als Repräsentationsausgaben unter der VP 7232 Ausgaben zu veranschlagen und zu verrechnen, die ein Repräsentant im Interesse einer entsprechenden Vertretung

des Bundes bei offiziellen Anlässen zum Zweck der Darstellung nach außen zu machen hat, die ihm also kraft seiner besonderen Stellung als Repräsentant erwachsen.

Als Repräsentanten des Bundes nach außen kommen entsprechend der staatlichen Organisation der Bundespräsident, die Bundesminister und weitere Oberste Organe in Betracht. Diese können ihre Repräsentationsaufgaben delegieren, weshalb auch in geringerem Ausmaß nachgeordnete Stellen wie etwa Bundesbetriebe Ausgaben für Repräsentationszwecke vollziehen. Die Repräsentation ist sparsam, jedoch dem Anlaß entsprechend würdig zu gestalten, hat demnach gesellschaftlicher Übung zu folgen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Repräsentationsausgaben und geldwertem Nutzen läßt sich nur schwer bestimmen, jedoch sollte nach Ansicht des RH deshalb nicht auf eine Kosten-Nutzen-Überlegung überhaupt verzichtet werden.

Wie die Summe der Einzelfeststellungen nachweist, ergibt sich ein Großteil der Ausgaben für Repräsentationsveranstaltungen aus der Bewirtung Außenstehender, aber zugleich auch Angehöriger der veranstaltenden Stellen. Weiters zählt dazu die Teilnahme an kulturellen Ereignissen und in einem geringeren Maße das Überreichen von Ehrengeschenken.

Die dafür auflaufenden Kosten umfassen aber auch damit zusammenhängende Ausgaben für Transportleistungen, Raummieten, Druckkosten für Einladungen und kleinere Dienstleistungen sowie die Kosten einer allfälligen Unterbringung von Gästen. Für die Zuordnung zu den Repräsentationsausgaben entscheidet dabei das Überwiegsprinzip.

09.2.2 Bedenken des RH ergaben sich im Einzelfall aus Sparsamkeitserwägungen, sofern ihm die Ausgaben unangemessen hoch zu sein schienen.

Die wesentliche Kritik des RH richtete sich jedoch gegen Repräsentationsausgaben zugunsten der Organwalter des Bundes.

Es bleibt unbestritten, daß aus gesellschaftlichen Rücksichten Organwalter des Bundes an Repräsentationsveranstaltungen teilnehmen müssen und dort ebenso wie die Gäste, um derentwillen Repräsentation betrieben wird, in den Genuß kultureller oder gastronomischer und damit zusammenhängender Leistungen kommen. Die Rüge des RH richtet sich aber gegen jene Fälle, in denen nur Bundesbedienstete bewirtet oder zu Veranstaltungen eingeladen werden und die dabei entstehenden Ausgaben als Repräsentationsausgaben verrechnet werden. Hier fehlt das Merkmal der Außenwirkung, dh die Notwendigkeit zur Selbstdarstellung des Bundes gegenüber Dritten. Begünstigte sind im Gegenteil seine eigenen Organwalter, also jene, durch die er gegenüber Außenstehenden vertreten werden soll.

Nur in jenen Ausnahmefällen, in denen der Bund seinen Bediensteten gemäß gesellschaftlicher Übung in feierlicher Form als Dienstgeber gegenübertritt, so etwa wenn Auszeichnungen oder Dekrete verliehen oder Ruhestandsversetzungen ausgesprochen werden, erscheint dem RH eine dem Anlaß angepaßte Repräsentation nach „innen“ gerechtfertigt.

Der gerade auch bei Repräsentationsausgaben anzuwendende Handlungsmaßstab einer sparsamen Gebarung läßt sich in der Kontrolle, sei es durch Einrichtungen der inneren Revision oder durch den RH, nur nachvollziehen, wenn diese Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind und sich aus diesen Belegen der Anlaß der Veranstaltung und der Kreis der Begünstigten eindeutig ergibt. Die Beanstandungen des RH richten sich wiederholt gegen die ungenügende Ausstattung und Aussagefähigkeit von Belegen über Repräsentationsausgaben.

#### *Arbeitsleihverträge*

09.3.1 Der RH hat im Zuge seiner diesmaligen Gebarungsüberprüfung insgesamt 41 Fälle vorgefunden, in denen dem Bund von unselbständig Erwerbstätigen, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund standen, Dienste geleistet wurden. Darunter befanden sich 16 Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung, acht Kanzleikräfte, sechs Kraftwagenlenker und elf sonstige Arbeitnehmer. Die Dienstleistungen wurden nahezu ausschließlich bei Zentralstellen erbracht.

Die rechtliche Beziehung des Bundes zu diesen Arbeitskräften gründet sich auf ein Dreiecksverhältnis zwischen einem vom Bund verschiedenen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer in einem Dienstvertrag privaten Rechts einerseits und auf einem Überlassungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Bund über die aus dem Dienstvertrag zu erbringende Arbeitsleistung an den Bund andererseits. Kennzeichnend für diese in Lehre und Rechtsprechung als „Arbeitsleihverhältnis“ bezeichnete Rechtsfigur (siehe etwa Floretta — Spielbüchler — Strasser, Arbeitsrecht I, 2. Auflage S. 83 ff, Arb 8954, Arb 8221; MGA 2, zum § 1151 AbGB, E 103 ff) ist die vertragliche Bindung zwischen dem Arbeitgeber und dem Empfänger der Dienstleistung des Arbeitnehmers sowie das Fehlen dieser vertraglichen Bindung zwischen Arbeitnehmer und Empfänger der Dienstleistung (daher auch „Dienstverschaffungsvertrag“; siehe Arb 6329, Arb 7210). Wohl aber wird der Arbeitnehmer dem Betrieb des fremden Arbeitgebers, dh des Emp-

fängers der Arbeitsleistung, organisatorisch unterstellt und eingegliedert (siehe Arb 8221, Arb 8954, Arb 9677); er muß daher auch den Weisungen des fremden Unternehmers unterstellt sein (EvBl 1964/148). Der Dienstnehmer kommt seiner Arbeitspflicht aus dem Dienstvertrag durch Arbeitsleistung beim Fremden (in diesen Fällen beim Bund) nach.

09.3.2 Der RH hat schon seit längerem gegen diese in Einzelfällen angewendete Form der Arbeitskräftebeschaffung grundsätzliche Bedenken geltend gemacht und empfohlen, den Bedarf des Bundes nach Leistung von Diensten mit eigenen Bediensteten zu decken.

09.3.3 Die überprüften Stellen haben auch diesmal eingewendet, sie nähmen die Rechtsform des Arbeitsleihvertrages nur ausnahmsweise und lediglich dann in Anspruch, wenn außergewöhnliche Kenntnisse und Fähigkeiten genutzt würden, deren Vorhandensein wesentliche Voraussetzung der benötigten Arbeitsleistung sei. Dazu komme für die Sekretariatstätigkeit im Büro eines Bundesministers oder eines Staatssekretärs das dort erforderliche besondere Vertrauensverhältnis, welches offenbar manchmal mit „entliehenen“ Arbeitskräften besser herzustellen sei.

09.3.4 Nach den Feststellungen des RH werden wohl Arbeitsleihkräfte im Verhältnis zu den in einem öffentlich-rechtlichen oder einem nach Vertragsbedienstetenrecht geschlossenen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Arbeitnehmern nur in sehr beschränktem Umfange herangezogen.

Daß deren außergewöhnliche Kenntnisse und Fähigkeiten dafür maßgebend seien, läßt sich bei den eingesetzten sechs Kraftwagenlenkern wohl kaum nachweisen. Handelt es sich doch bei deren Diensten um eine mechanische, von jedem gesunden Durchschnittsmenschen zu erwartende Verrichtung.

Bei Arbeitnehmern mit abgeschlossener Hochschulbildung oder einer beruflichen Fachausbildung können außergewöhnliche Kenntnisse und Fähigkeiten wohl eher ins Gewicht fallen, jedoch läßt sich damit nicht erklären, weshalb diese Dienstnehmer ihre Vorzüge nicht ebenso im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Bund diesem zugute kommen lassen können. Ähnliches gilt von dem Hinweis auf eine besondere Vertrauensstellung der im Sekretariat eines Bundesministers oder eines Staatssekretärs eingesetzten Dienstnehmer. Gerade Beamte und Vertragsbedienstete stehen grundsätzlich in einem solchen Vertrauensverhältnis zum Bund, der ohne ihre Verschwiegenheit in Amtssachen und ihre pflichtgemäße Treue in seinen öffentlichen Interessen dauernd schweren Schaden leiden müßte. Nicht zuletzt sind Verstöße eines Beamten gegen diese Pflicht zur Wahrung der Vertrauenswürdigkeit im Rahmen der sogenannten Amtsdelikte strafrechtlich höher sanktioniert, als dies bei fremden Dienstnehmern der Fall wäre.

Die Frage geht also vielmehr dahin, weshalb in diesen Fällen nicht an die Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund gedacht wird.

Von der Seite der überprüften Stellen wird mitunter auf mangelnde Bereitschaft vor allem älterer Arbeitnehmer hingewiesen, ein Beamtenverhältnis anzustreben. Sollte dies tatsächlich in Einzelfällen zutreffen, so stünde jedenfalls die Rechtsfigur des Vertragsbedienstetenverhältnisses zur Verfügung. Dieses unterscheidet sich in seinen Rechtswirkungen und nicht zuletzt in der daran geknüpften sozialen Sicherung nicht so grundsätzlich von einem mit privaten Dienstgebern begründeten Dienstverhältnis, daß der Wechsel des Dienstgebers unzumutbar wäre.

Sollte, wie zT die überprüften Stellen erkennen lassen, ein Unterschied in der Höhe der Besoldung diesen Wechsel erschweren, wäre in Ausnahmefällen wohl der Abschluß von Sonderverträgen gem § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes möglich.

Allerdings dürfte nach Ansicht des RH auch in solchen Sonderverträgen kein überhöhter Bezug gewährt werden. Dem Einwand, damit könnten Dienstnehmer mit außergewöhnlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, die auch eine außergewöhnlich hohe Entlohnung rechtfertigten, nicht gewonnen werden, wäre zu entgegnen, daß es in solchen Fällen wohl keinen Dienstgeber gäbe, der auf so außergewöhnliche Dienstleistungen verzichtete, indem er sie statt für sich für den Bund im Rahmen eines Arbeitsleihvertrages erbringen ließe. Es bliebe unverständlich, daß sich trotzdem Dienstgeber zu so einem unvorteilhaften Rechtsgeschäft bereit fänden. Sollte aber die für den Bund einschreitende Dienststelle sich zum Ersatz des für außergewöhnliche Dienste außergewöhnlich hohen Personalaufwandes verpflichten, so käme dies einer Umgehung der besoldungsrechtlichen Grenzen gleich.

Die Bedenken des RH gegen den Einsatz von Leiharbeitskräften sind verfassungsrechtlicher wie auch dienst- und haushaltsrechtlicher Natur:

(1) Gem Art 20 Abs 1 B-VG führen gewählte oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung des Bundes. Für Organwalter, die nicht in einer unmittelbaren Beziehung zum Bund stehen, sei diese auch, wie ergänzend interpretiert wird, durch Vertrag begründet worden, läßt die Verfassungsordnung

keinen Raum. Ihnen gegenüber könnte auch die im Art 21 Abs 3 B-VG geregelte Diensthoheit des Bundes nicht zur Geltung kommen. Leiharbeitskräfte unterliegen nur über Umwege dem für Verwaltungsorgane wesentlichen Weisungsrecht und der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit; sie lassen sich kaum in das System der Amtshaftung einbinden. Eine Treuepflicht, wie sie Bundesbedienstete besonders kennzeichnet, fehlt überhaupt.

(2) Die Ausgaben für Arbeitsleihverhältnisse werden entgegen Art 6 P III VEG als Sachausgaben veranschlagt und verrechnet. Andererseits wird im Allgemeinen Teil des für das Finanzjahr 1984 geltenden Stellenplanes im P 3 Abs 7 die Pflicht zur Planstellenbindung in solchen Fällen festgelegt. Obwohl so zumindest Vorsorge für die Einhaltung der Planstellenbegrenzung getroffen ist, wird die ebenfalls auf Gesetzesstufe verfügte Trennung von Personal- und Sachausgaben nicht eingehalten, vielmehr werden infolge der gewählten Rechtsfigur Ausgaben für Personen als Sachausgaben dargestellt. Aus dem gleichen Grund bieten auch Hinweise auf Erläuterungen zum Kontenplan des Bundes, rechtlich gesehen eine generelle Weisung, keine stichhaltige Rechtsgrundlage für Arbeitsleihverträge.

(3) Der RH hält den Einsatz von Leiharbeitskräften aber nicht nur für rechtlich bedenklich, sondern auch nicht für zweckmäßig. Diesen Mitarbeitern fehlen durchwegs die von einem Beamten durch Ablegen einer Dienstprüfung nachzuweisenden Kenntnisse, die aber in der Regel erforderlich sind, um jene sonstwie erworbenen außergewöhnlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Bundesverwaltung einsetzen zu können. Bei der Wahl zwischen Beamten und Vertragsbediensteten wäre daher schon aus Gründen der Ausbildung gerade für die Verwendung in besonderer Vertrauensstellung dem Beamten der Vorzug zu geben, jedenfalls aber der fremde Bedienstete nicht vorzuziehen.

(4) In wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist schließlich von Bedeutung, daß Arbeitsleihverhältnisse nicht selten höhere Ausgaben verursachen als vergleichbare Dienstverhältnisse mit Bundesbediensteten.

#### *Dienstkraftwagen*

09.4.1 Ebenso wie im Rahmen der vorangegangenen Querschnittsüberprüfung hinsichtlich der Ermessensausgaben 1977 hat der RH auch bei Überprüfung der Gebarung im Finanzjahr 1984 festgestellt, daß Dienstkraftwagen weiterhin in erheblichem Maße von Bundesbediensteten ohne erkennbare dienstliche Notwendigkeit benützt werden.

Die vormalig auf einem Ministerratsbeschluß gründenden, vom BMF 1974 herausgegebenen Richtlinien für die Benützung von Bundes-Personenkraftwagen wurden mit Ministerratsbeschluß vom 9. September 1981 neu gefaßt und vom BMF mit Rundschreiben vom 14. September 1981, ZI 01 0503/13-II/2b/81, verlautbart. Sie gelten ab 1. Oktober 1981.

Danach dürfen im Systemierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes enthaltene Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen — ausgenommen die entsprechend § 17 des Bezügegesetzes 1972 gebührenden Dienstwagen — von (entgeltlichen) Sonderfällen abgesehen nur für Fahrten Bundesbediensteter zur Ausführung eines Dienstauftrages oder zur Erfüllung von Dienstobliegenheiten (Dienstfahrten) oder zu im Dienstinteresse liegenden Fahrten benützt werden. Diese Regelung steht noch mit § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes über die Beistellung von Sachbehelfen nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes und mit den einschlägigen Bestimmungen der Reisegebührensverordnung 1955 im Einklang.

Im Gegensatz zu den ansonsten dem Gebot der Sparsamkeit Rechnung tragenden Bestimmungen in den erwähnten Richtlinien enthält die Aufzählung von im Dienstinteresse liegenden Fahrten auch Fahrten zum Dienstantritt und Heimfahrten sowie Fahrten aus besonderen persönlichen Gründen, wie etwa im Krankheits- oder Todesfall oder Fahrten zum Bahnhof; selbständige Fahrten zum Mittagessen können aus besonderen persönlichen Gründen mit Zustimmung des zuständigen Bundesministers in den Kreis der Fahrten im Dienstinteresse fallen. Der begünstigte Personenkreis ist allerdings auf Sektionsleiter und auf Abteilungsleiter in besonders verantwortlicher Stellung und beträchtlicher dienstlicher Inanspruchnahme bei Bundesministerien und Obersten Organen sowie auf hochrangige Leiter nachgeordneter Dienststellen eingeschränkt.

Von den damit eingeräumten Möglichkeiten zu Fahrten „im Dienstinteresse“ im Hinblick auf eine dadurch angeblich zu erreichende Zeitersparnis wird in verhältnismäßig vielen Fällen Gebrauch gemacht.

09.4.2 Der RH hat schon in der Einleitung zum vorangegangenen Sonderbericht über die Gebarung mit Ermessensausgaben im Finanzjahr 1977 kritisiert, daß Dienstkraftwagen auch für Fahrten von Sektionsleitern zwischen Wohnung und Dienststelle verwendet wurden und einen Verzicht auf derartige

Einsätze des Bundeskraftwagenparks empfohlen. Dieser Anregung wurde in den ab Oktober 1981 geltenden Richtlinien und der darauf gestützten Praxis sichtlich nicht entsprochen.

Der RH hält seine Bedenken gegen diese Form der Gebarung für weiterhin gerechtfertigt:

(1) Eine gesetzliche Grundlage für die oben wiedergegebene Ausgestaltung des Begriffes der Fahrt im Dienstinteresse durch Richtlinien fehlt. Eine solche auf Ministerratsbeschluß aufbauende Richtlinie, im Rechtssinne eine „Verwaltungsverordnung“ oder besser ausgedrückt eine generelle Weisung, bindet zwar die weisungsunterworfenen Bundesbediensteten, vermag aber weder Ansprüche zu begründen noch überhaupt eine materielle Rechtsgrundlage für die Gebarung zu liefern.

(2) Fahrten zum Dienstantritt und Heimfahrten sind von jedem Dienstnehmer aus eigenem zu bestreiten und werden aus dieser Sicht auch gem § 16 des Einkommensteuergesetzes im Zusammenhang mit Werbungskosten abgabenrechtlich berücksichtigt. Der Dienstgeber Bund gewährt zudem aus sozialen Gründen gem § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956 bzw gem § 22 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 seinen Bediensteten für erhebliche Mehrauslagen Fahrtkostenzuschüsse. Das Besoldungsrecht setzt demnach die Eigenvorsorge des Bundesbediensteten für seinen Transport zwischen Wohnstätte und Arbeitsplatz voraus.

(3) Ein dienstliches Interesse an Fahrten für Ortsveränderungen aus besonderen persönlichen Anlässen könnte überhaupt nur bei Überwiegen der Interessen des Arbeitgebers über jene des Arbeitnehmers angenommen werden, weil andernfalls mangels entsprechender Vergütung dem Begünstigten ein zu versteuerndes Mehreinkommen zufließe. Dafür fehlt aber in den beobachteten Fällen der Beleg. Wohl scheint der eingeschränkte Kreis der nach den Richtlinien Begünstigten die Vermutung des Überwiegens des Dienstinteresses für sich zu haben, jedoch kann dieses Interesse des Arbeitgebers nur in der weitgehenden Verfügbarkeit der Arbeitskraft dieser Führungskräfte liegen. Transporte zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder während einer Mittagspause mit vom Dienstgeber beigestellten Kraftfahrzeugen können aber diese Verfügbarkeit nicht beeinflussen. Die zurückzulegende Wegstrecke hängt, von Dienstwohnungen abgesehen, von der Wahl des Wohnortes oder von der Wahl des EBlokales durch den Dienstnehmer allein ab, der auch allein die sich daraus allenfalls ergebenden Unbequemlichkeiten und den Zeitaufwand der Zureise zu tragen hat.

(4) Mitunter wird von überprüften Stellen ein überwiegend dienstliches Interesse darin gesehen, der Führungskraft während der Reise im Dienstkraftwagen Gelegenheit zum ungestörten, auch die Geheimhaltung sichernden Aktenstudium zu geben. Diesem unbestreitbaren Vorteil stehen aber Sparsamkeitserwägungen entgegen. Der für Dienstkraftwagen zu tragende Anschaffungs-, Erhaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich des Personalaufwandes für Kraftwagenlenker ist nach Ansicht des RH wesentlich höher als der Aufwand für andere Vorkehrungen mit gleicher Wirkung. Es könnte nämlich im Rahmen des geltenden Besoldungsrechts jenem engen Kreis von Führungskräften, bei dem tatsächlich nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall der Bedarf an ungestörtem und gesichertem Aktentransport und -studium besteht, ein durch Taxifahrten entstehender Aufwand im Wege eines Pauschales abgegolten werden.

(5) Begründungen wie jene der Einschränkung einer nicht abgegoltenen zeitlichen Mehrbelastung der Sektionsleiter oder Motivation der Führungskräfte durch das Privileg des „eigenen“ Dienstkraftwagens vermag der RH nicht anzuerkennen, weil dafür nicht nur die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen fehlen, sondern vor allem der dem Bund erwachsende Mehraufwand für einen höheren Kraftwagenbestand und damit verbundenen höheren Personalstand dadurch nicht gerechtfertigt würde.

(6) Der Bundesfinanzgesetzgeber hat in steter Übung gewiß nicht ohne Grund neben den Ausgaben für Kraftfahrzeuge im Wege einer sparsamen Veranschlagung auch die Anzahl der den einzelnen Verwaltungsbereichen zugestandenen Kraftfahrzeuge in den einschlägigen Systemisierungsplänen begrenzt. Diese gesetzlichen Vorkehrungen sind wohl nicht anders als eine eindringliche Aufforderung zu sparsamster Gebarung gerade beim Einsatz von Dienstkraftwagen zu verstehen.

Der RH empfiehlt daher weiterhin, durch organisatorische Maßnahmen wie Zentralisierung der Kraftwagenbewirtschaftung und Einschränkung des Einsatzes auf die Fälle ausschließlich dienstlich begründeten Bedarfes zu einer Verringerung des Kraftwagenbestandes des Bundes beizutragen, um auf diesem Gebiet jede nur mögliche Einsparung zu erzielen.

#### *Vergabewesen*

09.5.1 Für die Gebarung des Bundes im Jahr 1984 galt aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 26. September 1978 idF vom 3. März 1981 und vom 15. Dezember 1981 gemäß den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen die ÖNORM A 2050. Rechtsverbindlichkeit für die Bundesdienststellen erlangte sie in der mit den Richtlinien zum Teil ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Anordnungen der einzelnen Bundesminister entsprechend den an diese gerichteten

Ministerratsbeschlüssen. Ein in den Jahren 1981/82 unternommener Versuch, zu einem Vergabegesetz zu gelangen (1996 der Beilagen XV. GP), blieb vorerst erfolglos.

Daneben hatte für einen Teil der Beschaffungen des Bundes auch das GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (BGBl Nr 452/1981) Geltung.

Die innerstaatliche, trotz mancher theoretischer Bedenken jedenfalls als dienstliche Weisung für die Bundesbediensteten verbindliche Regelung enthält im wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Auswahl der Vertragspartner bei Leistungsaustauschverträgen (vornehmlich Kauf- und Werkverträge) nach den Grundsätzen des Vorranges des freien Wettbewerbs und des Bestbieters. Demgemäß sollen in der Regel vom Bund begehrte Lieferungen oder Leistungen öffentlich, in Sonderfällen beschränkt ausgeschrieben werden, während nur ausnahmsweise, so zB bei geringem, die Kosten der Ausschreibung nicht rechtfertigendem Umfang freihändig vergeben werden darf.

09.5.2 Der RH sah sich auch bei Durchführung dieser besonderen Akte der Gebarungsprüfung häufig veranlaßt, gegen die Nichtbeachtung dieser Reihenfolge bei der Wahl der Vergabeart — im Rahmen der Gebarungsgruppe 8 vornehmlich anläßlich des Abschlusses von Werkverträgen — aufzutreten. Er stellte etwa trotz erheblichen Umfangs der zu vergebenden Leistungen wiederholt freihändige Vergabe fest, für die manchmal gar nur zwei Konkurrenzangebote eingeholt worden waren.

Auch in der Abwicklung des genormten Auswahlverfahrens nach erfolgter Ausschreibung waren in einigen Fällen Regelwidrigkeiten festzustellen.

Schließlich vermißte der RH in Einzelfällen die Bereitschaft der vergebenden Stellen, statt dem Billigstbieter den Zuschlag zu erteilen, alle jene Informationen zu sammeln, die zur Auswahl des Bestbieters hinführen. Die im einzelnen gemachten Wahrnehmungen werden im folgenden Besonderen Teil dieses Berichtes wiedergegeben.

Grundsätzlich verbleibt der RH bei seiner laufend vertretenen Ansicht, daß die Einhaltung der Vergaberichtlinien, insb der ÖNORM A 2050, jenseits aller von der Lehre entwickelten Einwände gegen ihre gewiß problematische Verankerung in der Rechtsordnung, als für die Bundesverwaltung geltende Vorschrift zu beachten ist.

Vorbehalte, wie sie gegen einzelne formale Vorschriften in der ÖNORM A 2050 mitunter vorgebracht werden, so etwa gegen die Bestimmungen über die Ausscheidung ungenügend ausgestatteter Angebote oder gegen das Verbot der Verhandlung mit den Bietern, lassen zwar im jeweiligen Anlaßfall einen wirtschaftlichen Erfolg trotz oder sogar wegen der Mißachtung solcher Regeln möglich erscheinen. Doch würde nach langjähriger Erfahrung letztlich die dauernde Mißachtung der Vergabenorm zu einem höheren Preisniveau in den Angeboten führen, weil sich der Bietermarkt rasch durch entsprechende Verhandlungsspielräume auf eine geänderte Vergabepaxis des Bundes einstellen würde. Verminderte Anforderungen an die formale Ausstattung von Angeboten würden binnen kurzem zu deren Unvergleichbarkeit und damit zu einer Aufgabe des Wettbewerbsgrundsatzes nicht zuletzt zum Schaden der Bieter führen.

Der RH hält daher weiterhin die sorgfältige Beachtung der in den Vergabevorschriften des Bundes enthaltenen Grundsätze ordnungsgemäßer Beschaffung auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für dringend geboten.

#### *Zuschüsse zum Mittagstisch*

09.6.1 Unter der VP 5900 werden als freiwillige Sozialleistungen von verschiedenen Bundesdienststellen an ihre Mitarbeiter gewährte Zuschüsse für Mittagessen verrechnet. Die dieser Verrechnung zugrundeliegende Gebarung ist im Vergleich der Verwaltungsbereiche zueinander, aber auch innerhalb dieser unterschiedlich.

09.6.2 Nach Ansicht des RH werden bei den verschiedentlich durchgeführten Maßnahmen zur Gewährung eines verbilligten Mittagstisches für Mitarbeiter der Bundesverwaltung die besoldungsrechtlichen und nicht zuletzt die abgabenrechtlichen Gesichtspunkte ungenügend beachtet:

(1) Die Erläuterungen des Kontenplanes des Bundes zur VP 5900 bezeichnen freiwillige Sozialleistungen als Leistungen des Dienstgebers Bund für Bundesbedienstete, soweit sie nicht aufgrund des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung oder eines Vertrages als Bezug, Mehrleistungsvergütung, Aufwandsentschädigung, Belohnung, Aushilfe oder Reisegebühr gezahlt werden. Begriffsbestimmend ist somit eine dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zuwiderlaufende Gebarung im rechtsfreien Raum. Auch jenseits des Kontenplanes, der ja aus sich heraus keine Rechtsgrundlage dafür herstellen kann, sondern hier nur einen bestehenden Zustand beschreibt und



seine Aufnahme ins Rechenwerk sichern soll, führt der Versuch, dennoch das Besoldungsrecht dafür heranzuziehen, zu keinem Erfolg. Abgesehen vom Geltungsbereich des Wehrrechtes ist der Bund nicht zur Verpflegung seiner Bediensteten verpflichtet. Sachleistungen im Sinne des § 24 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 wären nur gegen Vergütung zu leisten, sind also beabsichtigt einkommensneutral und damit das genaue Gegenteil der zum Einkommen hinzutretenden freiwilligen Sozialleistungen.

(2) Die Übersicht über derartige Gebarungen wird in der Praxis erschwert, weil auch im betrachteten Zeitraum des Finanzjahres 1984 die als Zuschuß zum Mittagstisch gewährten freiwilligen Sozialleistungen nicht einheitlich auf eigenen Konten oder zumindest Kontenuntergliederungen vom übrigen Sozialaufwand getrennt verrechnet wurden. Dafür trifft allerdings der Kontenplan des Bundes auch keine Vorsorge.

(3) Von besonderem Interesse erscheinen solche Zuschüsse dann, wenn sie nicht an die Bundesbediensteten selbst, sondern an eine andere Rechtsperson zugunsten der Bundesbediensteten geleistet werden, weil dann, wie die Erläuterungen zum Kontenplan zutreffend vermerken, ein Kapitaltransfer statt einer freiwilligen Sozialleistung vorliegen könnte, nämlich wenn die Widmung der Zuwendung auf die Anschaffung von Anlagegütern durch diesen Dritten lautet.

(4) Statt auf die Vielfalt der Gebarungsformen auf diesem Gebiet im einzelnen einzugehen, zeigt der RH im folgenden an Hand eines bezeichnenden Einzelfalles die damit verbundenen Probleme auf.

Das BMF gewährte seit einigen Jahren allen Bediensteten der Finanzverwaltung, die an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnahmen, einen Zuschuß zum Mittagstisch. Sogenannte „Eßmarken“ wurden vom „Sozialwerk für Ressortbedienstete des BMF“ nach bestimmten Richtlinien an die Bediensteten ausgegeben. Diese lösten die „Eßmarken“, die im Finanzjahr 1984 einen Wert von 10 S hatten, bei den verschiedenen Vertragspartnern des Sozialwerkes (Gaststätten, Imbißstuben usw) ein. Die Vertragspartner sprachen den Gegenwert der entgegengenommenen „Eßmarken“ monatlich beim Sozialwerk an, welches seinerseits im wesentlichen vierteljährlich im vorhinein den entsprechenden verrechenbaren Subventionsbetrag vom BMF bzw einigen nachgeordneten Dienststellen erhielt. Diese Zuwendung wurde zu Lasten der VP 5900 „Freiwilliger Sozialaufwand“ verrechnet.

Mit Erlaß vom 19. Oktober 1983, ZI 12 6251/2-IV/12, wurde ua verfügt, daß alle Bediensteten, die an der zentralen Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, ab 1. Jänner 1984 elfmal jährlich (zu Beginn der Monate Jänner bis Juli und September bis Dezember) 20 Eßmarken erhalten.

Im Jahre 1984 wurden vom BMF und den nachgeordneten Dienststellen folgende Zuschüsse zum Mittagstisch gewährt:

	in 1 000 S
BMF (Ans 1/50008) .....	1 800
FLDionen (Ans 1/50408) .....	rd 38 500
Finanzprokuratur (Ans 1/50508) .....	rd 245
Hauptpunzierungs- und Probieramt (Ans 1/50608) .....	rd 60
Bundesrechenamt (Ans 1/50708) .....	1 100
Summe .....	41 705

Gem § 25 Abs 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG) sind alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn). Gem § 3 Z 24 EStG sind freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt, von der Einkommensteuer befreit.

Diese Steuerbefreiung umfaßt also nicht die Übertragung geldwerter Ansprüche wie Eßmarken, deren Einlösung ausschließlich zum Erwerb einer Mahlzeit am Arbeitsplatz in keiner Weise gewährleistet war. Dem Arbeitnehmer stand der Zeitpunkt der Einlösung und zum Teil auch die Wahl des Verbrauches frei. „Eßmarken“ besitzen in Gasthäusern und Fleischhauereien Geldwert. Es können daher alle Mahlzeiten und Getränke sowie Fleisch und Fleischgerichte damit erworben werden. Daher fiel die Zuschußgewährung zum Mittagstisch nicht unter die Befreiungsbestimmung des § 3 Z 24 EStG.

Daran ändert auch die im Abschn 3 Z 24 der Lohnsteuererläuterungen 1978, Erlaß des BMF vom 17. November 1978, ZI 07 0104/5-IV/7, vertretene Auffassung des BMF nichts, wonach die Verköstigung der Arbeitnehmer auch außerhalb des Betriebes des Arbeitgebers steuerbegünstigt sei, weil diese Rechtsmeinung im Gesetzestext nicht gedeckt ist.

Nach dem Rundschreiben des BMF vom 3. April 1979, ZI 01 0301/7-II/1 „Vereinbarung von Zahlungsmodalitäten beim Eingehen von Verpflichtungen des Bundes“, dürfen, sofern der Leistung (Zahlung) des Bundes keine unmittelbar diesem zu erbringende Gegenleistung des Zahlungsempfängers

gegenübersteht (zB bei der Gewährung von Subventionen oder Sozialleistungen), Zahlungen nur nach Maßgabe des Bedarfes des Empfängers der Zahlung erfolgen.

Die Zahlung ist insofern und nicht eher vorzunehmen, als sie (zB zur Vornahme fälliger Zahlungen für eine geförderte Leistung) benötigt wird. Im vorliegenden Fall wären die Zuwendungen für den Zuschuß zum Mittagstisch nicht vierteljährlich im vorhinein, sondern lediglich nach Maßgabe der beim Sozialwerk anfallenden Zahlungen und somit monatlich zu leisten gewesen.

Der RH hat schon wiederholt empfohlen, im Einvernehmen mit dem BKA eine gesetzliche Grundlage für den auch seit 1984 weiterhin in der Form freiwilliger Sozialleistungen gewährten Zuschuß zum Mittagessen anzustreben, und regte hiezu auch an, die steuerrechtliche Behandlung dieses Zuschusses im Zuge dieser Neuordnung zu beachten. Weiters wurde im geschilderten Fall die Einhaltung des erwähnten Rundschreibens des BMF empfohlen.

#### *Automationsunterstützte Datenverarbeitung*

**09.7.1** Die Ausgaben für den Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung (ADV), vor allem für die im Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1984 zusammengefaßten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, wurden zum größeren Teil als Personalausgaben in der Gebarungsgruppe 0 und als Ausgaben für Anlagen in den Gebarungsgruppen 2 und 3 veranschlagt und verrechnet. Es finden sich aber auch in der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ dem ADV-Bereich zuzuordnende Sachausgaben, vor allem für die Anschaffung von Datenträgern, für Mieten, für Lizenzen sowie für Beratungs- und Schulungsleistungen.

Den gesamten ADV-Bereich betreffende allgemeine Feststellungen müßten daher den auf die Gebarungsgruppe 8 eingeschränkten Rahmen dieser Berichterstattung sprengen. Einzeldarstellungen von Gebarungsfällen betreffend ADV-verbundene Ausgaben in der Gebarungsgruppe 8 finden sich verstreut in der folgenden Berichterstattung zu den einzelnen Verwaltungsbereichen.

**09.7.2** Einige allgemeine Bemerkungen des RH innerhalb des Berichtsthemas wurden als Wünsche auf Mitwirkung bei der Neugestaltung einschlägiger Verrechnungs- bzw Organisationsvorschriften an den Bundesminister für Finanzen herangetragen:

(1) Das geltende Verrechnungssystem des Bundes gestattet, die Einnahmen und Ausgaben zusätzlich nach einzelnen Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten getrennt auf Personenkonten zu erfassen. Soweit davon bei Lieferanten im ADV-Bereich Gebrauch gemacht worden ist, vermißte der RH eine einheitliche, den allgemein herkömmlichen Reihungsregeln entsprechende Sortierfolge der Personenkontenbezeichnung. Daraus folgend fehlte auch eine ausreichende Systematik der Kontenbezeichnung und damit verbunden eine genügende Sicherung gegen Mehrfachvergaben von Kontenbezeichnungen bei der Eröffnung von Personenkonten.

(2) Wie der RH ferner feststellte, waren in das im Rahmen einer umfassenden Landesverteidigung geschaffene zentrale ADV-Ausweichsystem (ZAS) die Gironetze der Österreichischen Postsparkasse und der Oesterreichischen Nationalbank nicht einbezogen worden. Der Bund wickelt aber laufend über diese Institute seinen Zahlungsverkehr ab. Der Zahlungsverkehr ist Abschluß der Gebarung und zugleich Gegenstand der Verrechnung. Mangels Einbindung jener Gironetze, welche die Daten des Zahlungsverkehrs verarbeiten, in eine Ausweichdatenverarbeitung im Krisenfall fehlt daher eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung eines zumindest auf die Aufbringung öffentlicher Abgaben, auf die Besoldung der Bundesbediensteten und auf die Haushaltsverrechnung eingeschränkten Notbetriebes.

(3) Die vom RH grundsätzlich als zweckmäßig angesehene Abwicklung der Buchführungsaufgaben für mehrere anweisende Stellen durch die Buchhaltung einer anweisenden Stelle bringt es beim auch 1984 angewendeten System der Fernbuchführung unter Zuhilfenahme der ADV-Einrichtungen des Bundesrechenamtes mit sich, daß die gemeinsame Buchhaltung über Abfragegeräte Zugriff zu den Datenbeständen einschließlich personenbezogener Daten der von ihr mitbetreuten anweisenden Stellen haben muß. Der RH hält es aber für unzulässig, wenn eine Verwaltungsabteilung einer anweisenden Stelle, wie dies beim BKA zu beobachten war, sich im Umweg über diesen Verwaltungsverbund Gelegenheit verschaffen kann, auf die Datenbestände einer anderen anweisenden Stelle, insb auf deren personenbezogene Daten, zuzugreifen.

Der RH regte an, in den oben erwähnten Fällen durch geeignete organisatorische Vorkehrungen und durch Ergänzung bestehender Vorschriften die aufgezeigten Mängel zu beheben.

## Gebäudereinigung

09.8.1 Bereits im vorangegangenen Sonderbericht betreffend die Gebarung mit Ermessensausgaben im Finanzjahr 1977 hat der RH die Reinigung von Amtsgebäuden und Amtsräumen entweder durch beim Bund angestelltes eigenes Personal (Eigenreinigung) oder unter Heranziehung von Reinigungsunternehmungen (Fremdreinigung) gegeneinander abgewogen. Er kam zu dem Schluß, daß keines der beiden Systeme schlechthin zu bevorzugen sei. Es komme vielmehr auf örtliche und besondere bauliche Gegebenheiten sowie auf die Art der Nutzung im Einzelfall an. Der RH regte daher an, im Rahmen eines Arbeitskreises beim BKA Empfehlungen auszuarbeiten und gab dazu selbst Denkanstöße. Als Ergebnis war vor allem an die Schaffung von Richtwerten — etwa nach Flächeneinheiten und nach Arbeitszeit — gedacht.

09.8.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind bis zur nunmehrigen Querschnittsüberprüfung solche bundeseinheitlichen Richtlinien für die Bemessung des Beschäftigungsausmaßes von Reinigungskräften nicht herausgegeben worden.

Der vom RH erhobene Zustand unterschied sich nicht wesentlich von jenem vor sieben Jahren.

Soweit Fremde mit Reinigungsarbeiten betraut waren, erfolgte die Vergabe dieser Leistungen nicht immer im Einklang mit den anzuwendenden Vergabevorschriften. Auch sind in einzelnen Fällen die Reinigungsarbeiten über einen allzu langen Zeitraum hinweg an einen Bieter vergeben worden und hatte die gebarende Stelle damit verabsäumt, die Marktlage auszunützen.

In den Fällen der Eigenreinigung vermißte der RH mitunter jene Ansätze einer Kostenerhebung, die für die Festsetzung von aussagekräftigen Richtwerten Grundlagen zu liefern hätten.

Die Empfehlung des RH, bundeseinheitliche Richtlinien auf diesem Gebiet zu erarbeiten, bleibt daher weiter aufrecht.

Das BKA hat den RH zu einer diesbezüglichen Arbeitsbesprechung im Sommer 1986 eingeladen.

## Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

### Bundeskanzleramt mit Dienststellen — Kapitel 10

#### Zahlungen für Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	234 775	237 753	261 771	289 427	311 301	352 888	373 050	378 356
Index .....	100	101	112	123	133	150	159	161

#### 10.1 Ansatz 1/10008 — Bundeskanzleramt-Zentraleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	139 042	150 774	172 023	176 572	171 946	211 419	227 181	248 078
Index .....	100	108	124	127	124	152	163	178

#### 10.1.1 VP 4032 — BPD/Handels- und Fertigwaren

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 742	2 496	18 150	19 700	13 867	15 415	16 688	14 716
Index .....	100	143	1 042	1 131	796	885	958	845

10.1.1.1 Der Bundespressedienst (BPD) hat entsprechend dem Wunsch des Kabinetts des Bundeskanzlers auch 1984 bei einem Verlag 16 500 Abonnements einer Zeitschrift in englischer und französischer Sprache bestellt. Insgesamt wurden dafür 3,7 Mill S aufgewendet.

Infolge der laufenden Anhebung der Dauerbezüge hat der BPD 1984 bereits rd 83 vH der englischsprachigen Auflage und 95 vH der französischen Auflage erworben.

Da diesem Verlag vom BKA für 1984 auch noch eine Presse- und Publikationsförderung von rd 125 000 S gewährt worden ist, stammten bereits rd 71 vH der Einnahmen des Verlags aus Mitteln des Bundeshaushaltes.

10.1.1.1.2 Im Hinblick auf die ohnedies zahlreichen und vielfältigen Eigenpublikationen des BPD erschien dem RH ein derart hoher Mitteleinsatz für das Jahresabonnement, der rd 67 vH der Ausgaben für Eigenpublikationen erreichte, sachlich nicht gerechtfertigt.

Er empfahl, den weiteren Bezug der genannten Zeitschriften vom Ergebnis einer eingehenden Untersuchung über Notwendigkeit, Umfang, Qualität und Informationswert abhängig zu machen.

10.1.1.1.3 Das BKA berichtete in seiner Stellungnahme von Vorarbeiten für eine eingehende Umfrage über Umfang, Qualität und Informationswert sowohl hinsichtlich der vom BPD herausgegebenen Veröffentlichungen als auch hinsichtlich der beiden Zeitschriften aus fremder Produktion; es stellte eine Mitteilung nach Durchführung dieser Erhebung in Aussicht.

10.1.1.2.1 Ungeachtet der laufenden Erhöhung der Dauerbezüge ist dem BKA von der Verlagsgesellschaft erstmals 1982 eine Verteilerliste übermittelt worden. Wie hieraus zu ersehen war, sind die genannten Veröffentlichungen neben in- und ausländischen Vertretungen leitenden Persönlichkeiten im Bereich der Industrie, Finanz, Kultur, Touristik und Medizin, vor allem aber den Universitäten, höheren und mittleren Schulen sowie Professoren, Wissenschaftlern und Studenten im In- und Ausland zugesendet worden.

10.1.1.2.2 Der RH sah es als unbegründet an, mit Haushaltsmitteln des BPD für die kostenlose Bereitstellung von Lernbehelfen vorzusorgen. Außerdem wäre nach dem Bundesministeriengesetz 1973 und der zwischen dem BKA und dem BMA auf dem Gebiet der Auslandsbetreuung getroffenen Abgrenzung der Ankauf von Zeitungen und Zeitschriften für das Ausland in den Aufgabenbereich des BMA gefallen.

10.1.1.2.3 Lt Stellungnahme des BKA wurde zwischenzeitlich die kostenlose Bereitstellung der Zeitschriften eingestellt und die Bezieherliste um Empfänger aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts bereinigt.

#### 10.1.2 VP 4300 — Lebensmittel

	1979 *)	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	271	380	231	303	273	291
Index . . . . .	100	140	85	112	101	107

\*) Die VP 4300 wurde 1979 eröffnet.

10.1.2.1.1 In Änderung der seinerzeit festgestellten Gepflogenheit hat das BKA seine Vorräte an nichtalkoholischen Getränken überwiegend nicht für Repräsentationsveranstaltungen, sondern ressort-intern verbraucht. Wie eine mengenmäßige Gegenüberstellung der Jahre 1977 und 1984 zeigte, ist insb der Verbrauch von Kaffee (von 352 kg auf 524 kg) und Juice (von 2 664 l auf 3 506 l) stark angestiegen.

10.1.2.1.2 Da aus vielen Anforderungsscheinen für solche Getränke kein Anlaß des Zuweisungswunsches ersichtlich war, diese Scheine zumeist auch keinen Sichtvermerk des Leiters der anfordernden Stelle enthielten und bisher auch keine Bedarfskontrollen stattgefunden hatten, erinnerte der RH an seine diesbezüglich im Sonderbericht über die Ermessensausgaben 1977, Abs 1.1.1.6.3 gegebene Empfehlung, vermehrte Kontrollmaßnahmen in diesem Bereich zu setzen.

10.1.2.1.3 Das BKA sagte dies zu.

#### 10.1.3 VP 4510 — Brennstoffe VP 6000 — Energiebezüge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	2 592	2 673	2 975	3 501	3 397	3 789	3 867	5 325
Index . . . . .	100	103	115	135	131	146	149	205

10.1.3.1.1 Bei den Ausschreibungen des Bedarfs von festen Brennstoffen und von Heizöl wurden keine Festpreise für die jeweilige Heizperiode bzw Preisgarantien für einen bestimmten kürzeren Zeitraum verlangt. Infolge Preiserhöhungen sind für die 1984 gelieferten Brennstoffmengen Mehrausgaben von rd 23 000 S entstanden.

Weiters ist für zwei Amtsgebäude der Heizölbedarf nicht ausgeschrieben worden, obwohl die Mengen einem Einkaufswert von rd 50 000 S bzw 150 000 S entsprachen.

10.1.3.1.2 Der RH empfahl, bei der Beschaffung von Brennstoffen Festpreise bzw Preisgarantien anzustreben oder Preisgrundlagen zu vereinbaren sowie die Vergaberichtlinien zu beachten und allenfalls den Bedarf mehrerer Dienststellen gemeinsam auszuschreiben.

10.1.3.1.3 Das BKA sagte zu, künftig den gesamten Brennstoffbedarf öffentlich auszuschreiben und nach Möglichkeit Festpreise zu vereinbaren.

10.1.3.2.1 Bei der Bezahlung von Brennmaterialrechnungen wurden kaum Skontoabzüge in Anspruch genommen, was in zwei Heizperioden Mehrausgaben von rd 20 000 S zur Folge hatte.

10.1.3.2.2 Der RH empfahl, entsprechend den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Beschaffungswesens Zahlungsbegünstigungen zu vereinbaren und zu nützen.

10.1.3.2.3 Das BKA sagte dies zu.

10.1.3.3.1 Bei den Energiebezügen war 1984 eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen. Maßgebend hierfür waren der Mehrverbrauch an Strom, der ab 1. Jänner 1984 erhöhte Umsatzsteuersatz bei Energie und der im September 1984 für die Amtsgebäude Ballhausplatz 2 und Annagasse 5 erfolgte Wechsel des Fernwärmelieferanten.

Nach dem Anschluß an das neue Fernwärmenetz wurden die monatlichen Abschlagszahlungen von 210 000 S um rd 123 vH auf 468 000 S erhöht. Die Mehrausgaben von rd 560 000 S gegenüber 1983 ließen bis zur Erstellung der Jahresabrechnung ein Guthaben von 1,5 Mill S bis 2 Mill S erwarten.

10.1.3.3.2 Nach Ansicht des RH hätte — mangels einer vorauszusehenden Verbrauchsänderung gegenüber den vorhergegangenen Heizperioden — das BKA Einwendungen gegen die Erhöhung der monatlichen Vorauszahlungen erheben sollen, um die Bindung erheblicher Haushaltsmittel zu vermeiden.

10.1.3.3.3 Lt Mitteilung des BKA habe der Fernwärmelieferant das Guthaben mit 30. August 1985 zurückgezahlt.

10.1.4 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge und VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
VP 4521								
in 1 000 S ...	286	248	287	306	366	370	477	463
Index .....	100	87	100	107	128	129	167	162

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
VP 6171								
in 1 000 S ...	255	203	353	236	220	350	351	300
Index .....	100	80	138	93	86	137	138	118

Der Treibstoffverbrauch war von der Verwaltung nur eingeschränkt beeinflussbar, weil rd die Hälfte des Kraftwagenparks aus Fahrzeugen bestand, die nach dem Bezügegesetz den Obersten Organen gehörten.

10.1.4.1.1 Der Fahrzeugpark des BKA wies gegenüber der im Systemisierungsplan für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für 1984 vorgesehenen Anzahl einen Mehrbestand von zwei Fahrzeugen auf.

Im Systemisierungsplan wurde der Bestand an Kraftfahrzeugen in der Kategorie II a von vier (1979) irrtümlich auf zwei (1981) vermindert. Tatsächlich standen allerdings drei Fahrzeuge dieser Kategorie im Einsatz. Dem BMF wurde dies erst im Juni 1985 mitgeteilt, wobei gleichzeitig um die Angleichung des Systemisierungsplanes an den Iststand ersucht wurde.

Der Mehrbestand in der Kategorie III entstand, weil der im Dezember 1983 aufgrund des hohen Kilometerstandes ausgetauschte Dienstwagen eines Staatssekretärs als „Reservehauswagen“ noch rd ein Jahr in Verwendung stand.

10.1.4.1.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Systemisierungsplanes stehend, wonach Ausgaben für bei einem Organ des Bundes vorhandene Fahrzeuge, die über den im Systemisierungsplan vorgesehenen Stand hinausgehen, nicht bestritten werden dürfen. Bei Auftreten eines unabwendbaren Mehrbedarfes wäre die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erforderlich, die jedoch in diesem Fall nicht vorlag.

10.1.4.1.3 Das BKA nahm hiezu nicht Stellung.

10.1.4.2.1 Im Juni 1984 wurde als Ersatzbeschaffung ein neues Fahrzeug einer Type bestellt, die zu jenem Zeitpunkt der Kategorie II a entsprach. Ab Herbst 1984 wurden jedoch vom Fahrzeugherstel-

ler geänderte Modelle auf den Markt gebracht, so daß das schließlich gelieferte Fahrzeug nicht mehr der Kategorie II a zuzuordnen war.

10.1.4.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig die im Systemisierungsplan festgelegten Kategorien zu beachten.

10.1.4.2.3 Lt Stellungnahme des BKA wäre diese Modelländerung zum Zeitpunkt der Bestellung nicht bekannt gewesen.

10.1.4.3.1 Das besonders geschützte Fahrzeug des seinerzeitigen Bundeskanzlers wurde im Juni 1984 aus technischen Gründen außer Betrieb genommen. Eine Entscheidung über eine Verwertung erfolgte jedoch erst im März 1985, worauf das Fahrzeug im Dorotheum versteigert wurde.

10.1.4.3.2 Der RH beanstandete die lange Zeitspanne von der Außerbetriebnahme bis zum Ausscheiden des Fahrzeuges, zumal eine Weiterverwendung aufgrund des technischen Gutachtens auszuschließen war.

10.1.4.3.3 Das BKA hat lediglich auf die besonderen Sicherheitsbedingungen für den ehemaligen Bundeskanzler Bezug genommen.

10.1.4.3.4 Der RH hielt seine Beanstandung, die sich lediglich auf die Verwertung des Fahrzeuges nach seiner Außerbetriebnahme bezog, aufrecht.

10.1.4.4.1 Obwohl der zuvor erwähnte Pkw bereits seit Juni 1984 nicht mehr in Verwendung war, erfolgte erst während der Gebarungsüberprüfung im Juni 1985 die Abmeldung des Autotelefon und somit die Einstellung der Grundgebührenzahlung von 3 600 S für je zwei Monate.

10.1.4.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil für ein nicht benütztes Gerät Gebühren von 21 600 S gezahlt worden waren. Im übrigen hielt er es nicht für wirtschaftlich, ein Autotelefon, für dessen Anschaffung 1976 rd 120 000 S ausgegeben wurden, nicht anderweitig zu verwenden.

10.1.4.4.3 Lt Stellungnahme des BKA sei die Verfügung über das Gerät von der Entscheidung des ehemaligen Bundeskanzlers abhängig gewesen. Das Autotelefon sei im Jahr 1986 im Sachgüteraus-tausch des Bundes angeboten worden.

10.1.4.5.1 Mit Ausnahme der den Obersten Organen nach dem Bezügegesetz gebührenden Fahr-zeuge standen 1984 der BKA-Zentralleitung noch vier Fahrzeuge zur Verfügung.

1984 wurden mit dem überwiegenden Teil der Dienstfahrzeuge zwischen 9 000 km und 15 000 km zurückgelegt. Lediglich der der Sektion IV zugeteilte Wagen erreichte eine Jahreskilometerleistung von rd 24 000 km.

10.1.4.5.2 Wenn sich auch die Fahrleistungen überwiegend aus kurzen Stadtfahrten ergaben, erachtete der RH die Auslastung der Fahrzeuge als gering.

10.1.4.5.3 In seiner Stellungnahme verwies das BKA auf die bedarfsorientierte, zentrale Dienst-kraftwagenzuteilung, widerlegte jedoch nicht die Ansicht des RH bezüglich der geringen Fahrzeugauslastung.

10.1.4.6.1 Nach den „Richtlinien für die Benützung von Bundes-Personenkraftwagen“ können Fahrten zum Dienstantritt bzw Heimfahrten, wenn diese eine im Dienstinteresse gelegene Zeitersparnis bringen, einem eingegrenzten Personenkreis (Sektionsleiter, allenfalls auch Abteilungs- und Behörden-leiter) durch eine generelle Genehmigung des zuständigen Bundesministers gestattet werden.

Eine derartige Genehmigung wurde im BKA erst am 14. Juni 1985 erteilt, jedoch benützten bereits 1984 drei Sektionsleiter regelmäßig Dienstfahrzeuge für Fahrten zum Dienstantritt bzw für Heim-fahrten.

10.1.4.6.2 Bezüglich der Abhol- und Heimfahrten hat der RH seine grundsätzlichen Bedenken unter Abs 09.4 des Allgemeinen Teiles ausführlich dargestellt.

Gegenüber dem BKA vertrat der RH die Auffassung, daß bei Entfall der regelmäßigen Abhol- und Heimfahrten für Sektionsleiter sowie bei einer vermehrten Inanspruchnahme von Taxis angesichts der geringen Kilometerleistung der Dienstfahrzeuge ein Pkw samt Fahrer eingespart werden könnte.

10.1.4.6.3 Das BKA stellte wohl Überlegungen in Aussicht, um sowohl der Kritik des RH als auch den dienstlichen Bedürfnissen zu entsprechen, bezeichnete aber die weitere Einsparung eines Pkw im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes als nicht möglich.

10.1.4.6.4 Der RH verblieb bei seiner gegenteiligen Ansicht.

#### 10.1.5 VP 5600 — Inlandreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	427	368	379	430	451	789	774	801
Index .....	100	86	89	101	106	185	181	188

Die erhebliche Zunahme der Ausgaben für Inlandreisen ab dem Jahre 1982 ergab sich vornehmlich aus der in dieser Zeit vollzogenen Übernahme des zentralen ADV-Ausweichsystems in den Bereich des BKA, wodurch neben zusätzlichen Dienstreisen auch weitere Zuteilungsgebühren anfielen, sowie infolge vermehrter Informationsreisen für Zwecke der „Umfassenden Landesverteidigung“.

10.1.5.1.1 Für die vom Leiter der Verwaltungsakademie des Bundes bisher unternommenen Inlanddienstreisen fehlte die hierfür erforderliche Genehmigung durch die Zentrale des BKA.

10.1.5.1.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu achten.

10.1.5.1.3 Das BKA sagte dies zu.

10.1.5.2.1 Dem für die „Koordination der Umfassenden Landesverteidigung“ zuständigen Abteilungsleiter wurde bereits seit vielen Jahren für seine zahlreichen Instruktionsreisen nahezu ständig die Benützung seines privaten Pkw gegen Kilometergeldvergütung bewilligt. 1984 betrug die auf diese Weise in Rechnung gestellte Gesamtfahrstrecke 12 170 km, wofür rd 41 000 S vergütet wurden.

10.1.5.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, zumal der Rechnungsleger über eine Dienstfreikarte der ÖBB verfügte und nahezu alle Reiseziele auch mit der Bahn unmittelbar erreichbar gewesen wären. Er empfahl, in Zukunft die Notwendigkeit der dienstlichen Benützung von beamteneigenen Fahrzeugen strenger als bisher zu prüfen.

10.1.5.2.3 Lt Stellungnahme des BKA sei die möglichst rasche Verlagerung umfangreichen Demonstrationsmaterials erforderlich und überdies dem betreffenden Beamten das Tragen schwereren Gepäcks ärztlicherseits untersagt gewesen.

10.1.5.2.4 Der RH erwiderte, die von der Bahn angebotenen Serviceleistungen (Abhol- bzw Zubringerdienst) hätten auch die Mitbeförderung umfangreicheren Demonstrationsmaterials ohne nennenswerte körperliche Belastung gewährleistet.

#### 10.1.6 VP 5611 und 5612 — Auslandsreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 084	1 555	1 805	1 280	1 966	1 882	2 191	1 562
Index .....	100	143	167	118	181	174	202	144

Die Zunahme dieser Ausgaben um rd 44 vH war überwiegend auf die Erhöhung der Bahntarife und der Flugpreise zurückzuführen. Wie eine statistische Auswertung der Anweisungsgrundlagen ergab, sind die durchschnittlichen Kosten einer Auslandsreise seit 1977 trotz eingetretener Tarifierhöhungen geringer geworden, was auf nähergelegene Reiseziele bzw kürzere Aufenthaltsdauer schließen ließ.

10.1.6.1 Infolge unterschiedlicher Inanspruchnahme der mannigfaltig angebotenen Flugpreismäßigungen für ein- und dieselbe Flugstrecke wurden oft sehr unterschiedliche Preise verrechnet. Überdies erfolgte die Buchung bewilligter Flugreisen nicht immer im Wege oder auf Vermittlung der heimischen Fluggesellschaft.

10.1.6.2 Der RH empfahl, entsprechend der in einem anderen Verwaltungsbereich zur Einsparung von Flugkosten getroffenen Regelung bereits in den Dienstreiseantrag nähere Angaben über die in Aussicht genommene Buchung aufzunehmen und nach Möglichkeit die Benützung von Büros der AUA nahezu legen.

10.1.6.3 Das BKA sagte dies zu.

**10.1.7 VP 5680 — Präsidialzulagen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	854	828	841	828	828	828	858	789
Index .....	100	97	98	97	97	97	100	92

**10.1.7.1** Die, je nach Funktion, an die einzelnen Mitarbeiter gewährten Präsidialzulagen betragen 1984 zwischen 150 S und 2 000 S im Monat.

Im Dezember 1984 betragen die an 64 Mitarbeiter ausgezahlten Präsidialzulagen durchschnittlich 845 S. Von den Beziehern der Präsidialzulage erhielten 15 zusätzlich eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von durchschnittlich 274 S.

Im November 1984 wurden die Präsidialzulagen in doppelter Höhe ausbezahlt. Weiters erhielten in diesem Monat auch drei Abteilungsleiter sowie Mitarbeiter der Telefonzentrale, die sonst keine solche Zulagen erhielten, derartige Vergütungen.

Die Präsidialzulagen wurden aufgrund von Listen ohne förmliches Ermittlungsverfahren bar ausbezahlt.

**10.1.7.2** Da die Feststellungen des RH hinsichtlich der Präsidialzulagen auch auf andere Zentralstellen zutrafen, hat er seine grundsätzlichen Bedenken unter Abs 09.1 des Allgemeinen Teiles ausgeführt.

**10.1.8 VP 7232 — Repräsentationsausgaben**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	6 548	4 464	4 436	8 259	6 814	7 159	5 177	6 145
Index .....	100	68	68	126	104	109	79	94

Von den im Jahr 1984 verrechneten Repräsentationsausgaben entfielen rd 41 vH auf Verpflichtungen anlässlich ausländischer Besuche und internationaler Tagungen, 30 vH auf offizielle Besuchsreisen des Bundeskanzlers in das Ausland, rd 19 vH auf verschiedene Empfänge, Arbeitsessen und sonstige Bewirtungen sowie 10 vH auf sonstige, überwiegend ressortinterne Zwecke. In früheren Jahren aufgetretene Spitzenwerte ergaben sich aufgrund einer überdurchschnittlich großen Anzahl ausländischer Besucher (1977) sowie wegen der Feierlichkeiten anlässlich der 25. Wiederkehr des Staatsvertragsabschlusses (1980).

**10.1.8.1** Anlässlich des Weltkongresses der Automobilingenieure fand im Mai 1984 ein Empfang der Bundesregierung im Schloß Schönbrunn statt, wofür lt BRA 1984 rd 450 000 S aufgewendet wurden.

**10.1.8.1.1** Der Kongreßveranstalter hat sich bereits im Jahre 1980 an den damaligen Bundeskanzler mit dem Ersuchen um entsprechende Unterstützung dieses Kongresses gewendet und um die „Mitwirkung ... bei der Durchführung der Organisation, bei der Abhaltung kultureller Veranstaltungen etc“ gebeten, was der Bundeskanzler auch zusagte. Erst wesentlich später entstand das Vorhaben, diese Unterstützung durch einen Empfang im Schloß Schönbrunn zu verwirklichen.

**10.1.8.1.1.2** Im Hinblick auf die zahlreichen internationalen Kongresse und Tagungen von mindestens ebensolcher Bedeutung, die keine solche Würdigung erfahren, erachtete der RH eine derartig aufwendige Veranstaltung als nicht im Einklang mit dem Gebungsgrundsatz der Sparsamkeit stehend.

**10.1.8.1.1.3** Lt Stellungnahme des BKA seien auch schon früher bei ähnlichen Anlässen derartige Veranstaltungen durchgeführt worden, welche manche bedeutende Teilnehmer veranlaßt hätten, überhaupt nach Wien zu kommen.

**10.1.8.1.1.4** Der RH erwiderte, die erwähnten Veranstaltungsbeispiele aus den Jahren zwischen 1975 und 1978 ließen keinesfalls auf eine Gepflogenheit schließen. Überdies wäre zu überlegen, ob erst durch einen solchen Empfang gewonnene Veranstaltungsteilnehmer überhaupt als den Interessen unseres Landes nützliche Bezugspersonen angesehen werden können.

**10.1.8.1.2.1** Der Kongreßveranstalter hat sich zu einem Kostenbeitrag von 100 000 S durch Überweisung „auf ein Konto des BKA“ bereit erklärt. Daraufhin veranlaßte das BKA eine Zulieferfirma, eine Teilrechnung über diesen Betrag auszustellen und übersandte diese dann dem Kongreßbüro „mit der Bitte um direkte Begleichung“.

**10.1.8.1.2.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der „Bruttoverrechnung“ stehend sowie wegen der unterbliebenen Erfassung dieses Betrages als „nichtfällige Verwaltungsforderung“.



10.1.8.1.2.3 Lt Stellungnahme des BKA habe es sich außerstande gesehen, dem Kongreßveranstalter eine diesbezügliche Rechnung auszustellen; wegen der schließlich gewählten Vorgangsweise hätte sich auch die Vorschreibung einer „nichtfälligen Verwaltungsforderung“ erübrigt.

10.1.8.1.2.4 Der RH verblieb bei seiner Beanstandung, zumal der Kongreßveranstalter zur unmittelbaren Überweisung dieses Kostenbeitrages an das BKA bereit gewesen ist.

10.1.8.1.3.1 Nach den Einladungslisten und Absagen waren höchstens 828 Gäste zu erwarten, schließlich aber 793 tatsächlich anwesend. Demgegenüber wurden Speisen und Getränke für insgesamt 950 Personen bestellt.

10.1.8.1.3.2 Der RH beanstandete die überhöhte Buffetvorsorge, wodurch sich eine Verteuerung um mindestens 30 000 S ergab, weil eine Rückverrechnung zuviel ausgelieferter Speisen nicht erfolgte.

10.1.8.1.3.3 Lt Stellungnahme des BKA hätte bereits längere Zeit vor dem Veranstaltungstermin ausreichende Vorsorge getroffen werden müssen, während die Zu- bzw Absagen erst ein bis zwei Tage vorher eingelangt seien, den Bestellumfang also nicht mehr beeinflussen hätten können.

10.1.8.1.3.4 Der RH erwiderte, diesfalls wäre mit dem Kongreßveranstalter eine frühere Vorlage der Teilnehmerlisten zu vereinbaren gewesen.

10.1.8.1.4.1 Wie ein Preisvergleich der beiden zur Buffetausstattung herangezogenen Firmen zeigte, waren die durchschnittlichen Buffetkosten für einen Gast im einen Fall um etwa 184 S höher als im anderen.

10.1.8.1.4.2 Nach Ansicht des RH hätten wohl auch die Leistungen der preisgünstigeren Firma den Erwartungen der Gäste befriedigend entsprochen, zugleich aber auch rd 60 000 S einsparen lassen.

10.1.8.1.4.3 Lt Stellungnahme des BKA wäre eine Firma allein nicht in der Lage gewesen, ein Buffet in dieser Größenordnung herzustellen und während des Empfangs zu betreuen, weshalb bei derartigen Anlässen von insgesamt drei in Frage kommenden Lieferanten abwechselnd jeweils zwei ausgewählt würden.

10.1.8.1.4.4 Der RH hielt es aus grundsätzlichen Überlegungen nicht für vertretbar, die offenbar teuerste Firma dieses Geschäftszweiges in den Kreis der ständigen Lieferanten einzubeziehen, und empfahl, künftig im Wege einer entsprechenden Ausschreibung den Bestbieter zu ermitteln.

10.1.8.1.5.1 Das BKA hat die zur Buffetausstattung herangezogenen Firmen auch zur Versorgung mit Bier, Mineralwasser und Kaffee beauftragt.

10.1.8.1.5.2 Der RH empfahl, entsprechend der seinerzeitigen Übung, solche Getränke aus den wesentlich preisgünstiger erstandenen Vorräten des BKA beizustellen.

10.1.8.1.5.3 Das BKA sagte dies zu.

10.1.8.2.1 Nahezu alle aus Einladungen des Bundeskanzlers angefallenen Restaurantrechnungen enthielten neben der eigentlichen Rechnungssumme noch einen handschriftlich vermerkten Zusatzbetrag von etwa 10 vH, der offensichtlich dem Personal als Trinkgeld zugedacht war. Zwei weitere ebenfalls an den Bundeskanzler gerichtete Rechnungen im Gesamtbetrag von 10 600 S betrafen die Lieferung von Blumengeschenken und wurden ebenso als Repräsentationsausgaben verrechnet.

10.1.8.2.2 Nach Ansicht des RH wären derartige Aufwendungen halboffizieller Natur im Sinne des Kontenplanes aus dem Amtspauschale des Bundeskanzlers zu bestreiten gewesen.

10.1.8.2.3 Das BKA sagte zu, dies in Hinkunft zu beachten.

10.1.8.3.1 Neben den allgemeinen Weihnachtsbelohnungen und der für alle Bediensteten veranstalteten Weihnachtsfeier erfolgte anlässlich dieser Feiertage im Jahre 1984 auch noch eine größere Zahl von Beteiligungen mit Wein (336 Flaschen), Süßigkeiten (125 Bonbonnieren) und Rauchwaren (1 150 Zigarettenpackungen) an Parlaments- bzw Ressortangehörige und an Angestellte einer politischen Partei, sowie ebenfalls mit Wein (45 Flaschen) und verschiedenen Getränkearrangements (zusammen 39 Flaschen Weinbrand, Sekt, Whisky, Sherry und Wodka) an Angehörige anderer Bundesdienststellen. Überdies erhielten die beiden Staatssekretariate je 220 Flaschen Wein zur Verteilung nach eigenem Ermessen.

10.1.8.3.2 Der RH erachtete im Hinblick auf die aus Anlaß des Weihnachtsfestes ohnehin gewährten außerordentlichen Zuwendungen diese zusätzlichen Beteiligungen für sachlich unbegründet und empfahl, künftig entweder überhaupt davon abzusehen oder solche Aufmerksamkeiten nur noch zu Lasten des den Obersten Organen gebührenden Amtspauschales zu verrechnen.

10.1.8.3.3 Das BKA stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.

#### 10.1.9 VP 7261 — Energieverwertungsgesellschaft (EVA)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	—	— <sup>1)</sup>	2 737	2 237	2 402	3 017 <sup>2)</sup>	—	5 289
Index .....	—	—	100	82	88	110	—	193

<sup>1)</sup> 1978 sind die Aufwendungen für die EVA bei VP 7260 — Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Inland — verrechnet worden.

<sup>2)</sup> Dieser Betrag enthält auch die vorgezogenen Ausgaben für 1983, weshalb 1983 kein Gebarungsergebnis ausgewiesen wurde.

10.1.9.1 Für den auf den Bund entfallenden Mitgliedsbeitrag für die EVA waren im BVA 1984 rd 2,6 Mill S veranschlagt worden, im BRA 1984 aber Zahlungen von rd 5,3 Mill S ausgewiesen, was das BKA mit einer Vorziehung des Mitgliedsbeitrages 1985 in den Verrechnungszeitraum 1984 begründete.

Obwohl das BKA auf Antrag der EVA auch schon in den vergangenen Jahren Vorauszahlungen geleistet hatte, wurde bisher bei der Erstellung der Bundesvoranschläge keine Vorsorge hierfür getroffen.

10.1.9.2 Nach Ansicht des RH kann es keineswegs Aufgabe eines Mitglieds der EVA allein sein, die für die Geschäftsabwicklung notwendigen finanziellen Mittel bis zum Einlangen der übrigen Mitgliedsbeiträge bereitzustellen.

Er empfahl daher, künftig alle Mitglieder der EVA anteilmäßig zu einer zeitgerechten Bereitstellung der für die Geschäftsabwicklung erforderlichen Finanzmittel zu verpflichten und für den auf den Bund entfallenden Anteil in den Jahresvoranschlägen des BKA Vorsorge zu treffen.

10.1.9.3 Das BKA erklärte, künftig Ansuchen um Vorauszahlungen nur mehr eingeschränkt zu entsprechen, lediglich 50 vH des zu leistenden Beitrages in den Monaten November oder Dezember des Vorjahres auszuzahlen und den Restbetrag jeweils erst im Juni des zugehörigen Jahres zu überweisen.

#### 10.1.10 VP 7270 — Entgelte an Einzelpersonen (Werkleistungen)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 265	2 094	1 364	1 964	2 224	2 307	1 688	1 552
Index .....	100	166	108	155	176	182	133	123

#### VP 7271 — BPD: Entgelte an Einzelpersonen (Werkleistungen)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 893	1 133	1 466	1 265	1 170	1 223	1 286	1 320
Index .....	100	39	51	44	40	42	44	46

#### VP 7280 — Entgelte an Unternehmungen (Werkleistungen)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	9 861	10 564	11 049	11 419	11 788	15 515	17 761	15 342
Index .....	100	107	112	116	120	157	180	156

#### VP 7284 — BPD: Entgelte an Unternehmungen (Werkleistungen)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	8 308	6 488	7 506	2 160	1 660	5 246	4 273	8 438
Index .....	100	78	90	26	20	63	51	102

10.1.10.1 Die stichprobenweise Überprüfung der VP 7270, 7271, 7280 und 7284 ergab grundsätzliche Feststellungen zur Vergabe von Werkverträgen. So wurden wiederholt Verwaltungstätigkeiten nicht von den zuständigen Fachbereichen des BKA durchgeführt, sondern mittels Werkvertrages an Einzelpersonen bzw Unternehmungen vergeben. Weiters wurden die Leistungen vielfach ohne Ausschreibungen an dieselben Personen bzw Firmen vergeben.

10.1.10.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise, welche die Personalausgaben zwar verkürzt erscheinen ließ, dementsprechend aber die Sachausgaben erhöhte, nicht geeignet, die von der Bundesregierung angestrebte Verringerung der Personalausgaben im Wege der Einschränkung von

Überstundenleistungen und durch einschränkende Maßnahmen bei der Systemisierung von neuen Planstellen zu verwirklichen.

10.1.10.1.3 Das BKA erklärte sich grundsätzlich für bemüht, Werkverträge nur in jenen Fällen abzuschließen, in denen zur Bewältigung der Aufgaben kein entsprechendes Verwaltungspersonal zur Verfügung stehe. Hierbei seien die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 streng eingehalten worden und nach Maßgabe derselben auch Ausschreibungen erfolgt.

10.1.10.1.4 Der RH erwiderte, es seien in manchen Fällen wohl Werkverträge abgeschlossen worden, ohne die Verwaltungskapazitäten voll ausgeschöpft zu haben. Auch war keineswegs eine der erwähnten ÖNORM entsprechende Vorgangsweise erkennbar gewesen.

10.1.10.2.1 Die Bundesregierung hat im Mai 1983 als Beitrag zur Rechtsbereinigung eine Verstärkung der Wiederverlautbarungstätigkeit beschlossen. Auf Weisung des Staatssekretärs war dafür ein auswärtiger Fachmann einzusetzen. Das BKA hat hierfür mit Werkvertrag vom September 1983 einen Assistenten der Universität Wien verpflichtet. Die Gesamtkosten des für zwei Jahre vorgesehenen Werkvertrages betragen 120 000 S.

Der Auftragnehmer wurde sodann ab 1. Feber 1985 dem BKA — Sektion V (Verfassungsdienst) dienstzugeteilt und dort zu etwa 65 vH mit denselben Angelegenheiten der Wiederverlautbarung befaßt. Dessenungeachtet wurde das Werkvertragshonorar weiterhin ausgezahlt, woraus sich eine Doppelentlohnung von rd 10 000 S ergab.

10.1.10.2.2 Der RH hielt den Abschluß eines Werkvertrages sachlich nicht für gerechtfertigt, weil die geringe Belastung von täglich nur einer Arbeitsstunde durchaus mit eigenem Personal zu erfüllen gewesen wäre. Er empfahl, den Werkvertrag wegen der geänderten Verhältnisse einvernehmlich zu lösen und die nicht zustehenden Honoraranteile zurückzufordern.

10.1.10.2.3 Das BKA hat Entsprechendes veranlaßt.

10.1.10.3.1 Auf Wunsch eines Staatssekretärs wurde mittels Werkvertrages die Überarbeitung und Erweiterung des Projekts „Selbstbewußtsein kann man lernen“ in Auftrag gegeben. Als Vergütung für Honorar und Kosten, die im einzelnen nachzuweisen waren, sind insgesamt 462 700 S vereinbart worden.

10.1.10.3.2 Wenngleich die Auftragnehmerin seit 1968 laufend in der Jugend- und Erwachsenenbildung tätig und ihr auch ua die Seminarleitung von Bildungsveranstaltungen für Frauen übertragen worden war, erschien dem RH die Leistungsvergabe ohne ausreichende Untersuchung anderer Möglichkeiten nicht ausreichend begründet.

10.1.10.3.3 Das BKA sagte zu, in Hinkunft eine eingehende Begründung derartiger Auftragsvergaben aktenkundig zu machen.

10.1.10.4.1 Der Kostenaufstellung über die Projektstätigkeit wurde ein Leistungsumfang von insgesamt 1 400 Stunden zu je 250 S zugrunde gelegt. Darüber hinaus stimmte das BKA dem zusätzlich geforderten Ersatz für Spesen, Fernsprech- und Fahrtkosten (48 000 S) zu.

Demgegenüber betrafen die in dem ersten Bericht dargestellten Ergebnisse vorwiegend nur statistische Erhebungen über die bereits durchgeführten Seminare, die karteimäßige Erfassung aller Teilnehmerinnen sowie die Sichtung des Schriftverkehrs, die Bearbeitung von Anschriften- und sonstigen Materialien aus der Ablage des Staatssekretariats aus den Jahren 1981 bis 1984.

10.1.10.4.2 Der RH erachtete den Stundensatz angesichts des Leistungsinhalts nicht für angemessen, zumal vom Staatssekretariat für Frauenfragen bei der Erstellung des Frauenberichtes 1985 für wissenschaftliche Beiträge nur Stundensätze zwischen 106 S und 129,60 S anerkannt worden sind.

10.1.10.4.3 Lt Stellungnahme des BKA sei eine weitergehende inhaltliche Aufarbeitung der statistischen Erhebungen erfolgt, der Stundensatz also durchaus gerechtfertigt gewesen. Im Falle des Frauenberichtes seien aufgrund der Markt- bzw Angebotslage besonders kostengünstige Bedingungen erzielt worden, Voraussetzungen, die im gegenständlichen Falle jedoch nicht gegeben wären.

10.1.10.4.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung.

10.1.10.5.1 Neben den im Staatssekretariat ständig beschäftigten sechs Mitarbeitern ist auch noch die Abt I/4, der im Rahmen der Koordinierung in Angelegenheiten der Frauen- und Familienpolitik

ua die Wahrnehmung der Informations- und Bildungsarbeit für und über Frauen obliegt, eingerichtet, in der ebenfalls sechs Mitarbeiter ständig beschäftigt sind.

**10.1.10.5.2** Nach Ansicht des RH wäre die begleitende Verwaltungstätigkeit für die vom Staatssekretariat für Frauenfragen veranstalteten Selbstbewußtseinsseminare von den ohnedies im BKA dafür eingerichteten Bereichen durchzuführen gewesen, wodurch die für den Werkvertrag aufgewendeten Budgetmittel hätten eingespart werden können.

Der RH empfahl, künftig derartige Tätigkeiten grundsätzlich den dafür vorgesehenen Geschäftsbereichen des BKA zu übertragen.

**10.1.10.5.3** Das BKA sagte dies zu.

**10.1.10.6.1** Um zu erheben, von welchen Bevölkerungsschichten das im BKA eingerichtete „Beschwerdetelefon“ genutzt wird, hat das BKA im August 1983 mit einem Meinungsforschungsinstitut einen Werkvertrag abgeschlossen. Als Vergütung wurde ein Festpauschalpreis von rd 240 000 S vereinbart.

**10.1.10.6.2** Nach Ansicht des RH hätte es für eine Beurteilung der im Rahmen der Verwaltungsreform durchgeführten Aktion „Beschwerdetelefon“ keineswegs einer derart finanziell aufwendigen Meinungsumfrage bedurft, um zu der Feststellung zu gelangen, daß das Beschwerdetelefon eine notwendige Einrichtung sei und dem Beschwerdebedürfnis der Österreicher Rechnung trage. Eine vom Verfassungsdienst selbst vorgenommene Untersuchung der ohnedies über jeden einzelnen Beschwerdefall angelegten Geschäftsstücke hätte weit billiger die angestrebte Aussage ermöglicht.

**10.1.10.6.3** Lt Stellungnahme des BKA habe die Studie eine ganze Reihe interessanter Detailinformationen über den Umgang der Bevölkerung mit Verwaltungsformularen gebracht, was anhand der erfolgten fernmündlichen Beschwerden nicht zu gewinnen gewesen wäre.

**10.1.10.7.1** Im zuvor erwähnten Fall sind vor Auftragsvergabe keine Vergleichsangebote anderer Meinungsforschungsinstitute eingeholt worden. Die Unterlassung war mit Zeitmangel unter Hinweis auf die zu knapp vorgegebenen Terminsetzungen begründet worden. Allerdings lagen die Honorarsätze eines anderen Instituts, welches ebenfalls im Rahmen der Verwaltungsreform vom Verfassungsdienst mit Werkvertrag beschäftigt wurde, zwischen 8 vH und 43 vH unter den Angebotspreisen des beauftragten Instituts.

**10.1.10.7.2** Der RH empfahl, künftig eine wirtschaftliche Vergabe von Werkleistungen sicherzustellen.

**10.1.10.7.3** Lt Stellungnahme des BKA seien die Stundensätze im angeführten Vergleichsfall unter Bedachtnahme auf den zusätzlich verrechneten Gemeinkostenbeitrag etwa bei der Projektleitung um rd 4,7 vH über dem vom Meinungsforschungsinstitut verrechneten Satz gelegen.

**10.1.10.7.4** Der RH erwiderte, das vom BKA angeführte günstige Preisverhältnis hätte nur 8,5 vH des vom Meinungsforschungsinstitut angebotenen Leistungsumfanges ausgemacht, weshalb er die Kritik an der Vergabeentscheidung aufrechterhielt.

**10.1.10.8.1** Mit Zustimmung des Bundeskanzlers hat der Bundespressedienst (BPD) 1984 mit demselben Meinungsforschungsinstitut einen Werkvertrag über die Durchführung einer Studie zum Thema „Integration der wesentlichen Schwerpunkte im Aufgabenfeld der Bundesregierung; Wirtschaft, Sozialpolitik und Umweltschutz“ abgeschlossen. Als Festpauschalvergütung wurden 1 692 000 S vereinbart. Andere Meinungsforschungsinstitute waren zu einer Angebotslegung nicht eingeladen worden. Die Vergabeentscheidung wurde vielmehr mit der Annahme begründet, das betreffende Meinungsforschungsinstitut sei hierfür besonders geeignet.

**10.1.10.8.2** Nach Ansicht des RH hätte die Vergabeentscheidung angesichts des Leistungsumfanges aufgrund von Preis-Leistungs-Vergleichen mehrerer Angebote erfolgen müssen.

Der RH empfahl, künftig entsprechend der ÖNORM A 2050 vorzugehen.

**10.1.10.8.3** Lt Stellungnahme des BKA sei das beauftragte Meinungsforschungsinstitut eindeutig jenes, das sich am stärksten mit sozialwissenschaftlichen Erhebungen gesellschaftspolitischer Natur beschäftigt habe, so daß es über umfangreiches Datenmaterial zu den wesentlichen Aufgabenfeldern der Bundesregierung verfügte, das kostengünstig in die gewünschte Studie eingebracht habe werden können. Da die Studie kurzfristig benötigt worden sei, wäre überdies die freihändige Vergabe auch im

Sinne der ÖNORM A 2050 gerechtfertigt gewesen. Die Vorgangsweise habe schließlich nachträglich ihre Rechtfertigung erfahren, weil sich das Meinungsforschungsinstitut im Jänner 1986 an einer öffentlichen Ausschreibung nur als einzige Unternehmung beteiligt hätte.

**10.1.10.8.4** Der RH erwiderte, das Geschäftsstück über die Vergabe habe keine Hinweise auf eine durchgeführte Prüfung der Preisangemessenheit sowie auf die besondere Dringlichkeit des vorgegebenen Projekts enthalten. Ein Rückschluß aus der 1986 gegebenen Angebotslage auf die rd eineinhalb Jahre zurückliegende Auftragsvergabe sei wohl unzulässig.

**10.1.10.9.1** Der BPD hat 1984 für die Betreuung der In- und Auslandspresse insgesamt rd 1,9 Mill S aufgewendet.

Im Jänner 1984 waren jugoslawische Journalisten nach Österreich eingeladen. Bei der Hotelbestellung sind ausdrücklich Zusatzleistungen wie Überlandferngespräche, Telegramme und Fernschreiben sowie alkoholische Getränke in Flaschen, ebenso alle alkoholischen Getränke aus der Minibar der Hotelzimmer, ausgenommen worden. Dessen ungeachtet hat der BPD in der Hotelrechnung derartige Leistungen im Gesamtbetrag von rd 9 000 S (rd 20 vH des gesamten Rechnungsbetrages) anerkannt.

**10.1.10.9.2** Der RH empfahl, künftige Leistungen nur in dem im Bestellschreiben festgelegten Umfang anzuerkennen.

**10.1.10.9.3** Das BKA sagte dies zu.

**10.1.10.10.1** Die laufenden Reinigungsarbeiten in den vom BKA benützten Amtsgebäuden wurden bisher teils von ressorteigenem Personal und teils von einer privaten Reinigungsunternehmung besorgt. Diese Vorgangsweise wurde damit begründet, daß trotz billigerer Fremdreinigung die Beschäftigung hausfremder Personen in manchen Organisationseinheiten wegen der Vertraulichkeit der dort besorgten Verwaltungsangelegenheiten nicht geboten erschien.

**10.1.10.10.1.1** Die Vergabe der Reinigungsarbeiten im Amalientrakt der Hofburg erfolgte trotz zwischenzeitlich eingetretener erheblicher Erweiterung des Leistungsumfanges zuletzt im Jahr 1978. Ebenso wurden diese Arbeiten für das bis Ende 1984 vom Ressort benützte Gebäude seit 1980 nicht mehr neu ausgeschrieben.

Die vom selben Auftragnehmer ebenfalls laufend besorgten Reinigungsarbeiten in den Amtsräumen zweier anderer Außenstellen wurden bisher nicht in den ausgeschriebenen Auftragsumfang einbezogen, sondern freihändig vergeben.

**10.1.10.10.1.2** Nach Ansicht des RH hätte der jährliche Auftragsumfang der Reinigungsarbeiten im Amalientrakt nach den Richtlinien zur ÖNORM A 2050 eine öffentliche Ausschreibung erfordert. Auch stand die bisher erfolgte Auftragserteilung auf jeweils ein halbes Jahr mit regelmäßig wiederkehrenden Wiederholungen auf die Dauer des nächsten Halbjahres nicht im Einklang mit den Vergabevorschriften, die auf den Gesamtumfang der zu vergebenden Leistung — diesfalls den gesamten Leistungszeitraum — abstellen.

Der RH empfahl, sämtliche Fremdreinigungsarbeiten im Wege einer öffentlichen Ausschreibung neu zu vergeben und diesen Ausschreibungsvorgang nach Ablauf eines festzusetzenden Leistungszeitraumes von etwa ein bis zwei Jahren zu wiederholen. Überdies wären die Ausschreibungsbedingungen durch Anführung aller für die Anerkennung von Preisänderungen maßgebenden Umstände — wie etwa kollektivvertragliche Lohnerhöhungen, Materialverteuerungen udgl — zu ergänzen.

**10.1.10.10.1.3** Das BKA stellte in Aussicht, sämtliche Fremdleistungen auf diesem Gebiet nunmehr öffentlich auszuschreiben.

**10.1.11 VP 7272 — Frauenbericht, Entgelte an Einzelpersonen**

	1984
in 1 000 S .....	287
Index .....	100

**VP 7286 — Frauenbericht, Entgelte an Unternehmungen**

	1984
in 1 000 S .....	392
Index .....	100

Eine budgetmäßige Vorsorge für diese Verrechnungsposten wurde erstmals mit Beginn der Arbeiten am Frauenbericht im Jahr 1984 erforderlich.

10.1.11.1 Mit Ministerratsbeschluß vom 12. Oktober 1982 wurde ein Staatssekretär mit der Ausarbeitung und Koordination des Frauenberichtes 1985 beauftragt. Ausarbeitung und Veröffentlichung dieses Frauenberichtes erforderten in den Jahren 1984 und 1985 insgesamt rd 3,8 Mill S.

Allein für die Drucklegung wurden 2,1 Mill S aufgewendet, um 75 vH mehr als im Voranschlag (1,2 Mill S) vorgesehen war, weil wegen der kurzen Lieferfristen nicht das wirtschaftlichste Angebot berücksichtigt werden konnte. Daneben wurden auch Übersetzungen außer Haus vergeben, weil der Übersetzungsdienst des BKA kurzfristig kein Personal mehr freistellen konnte.

10.1.11.2 Nach Ansicht des RH hätte die Möglichkeit bestanden, die Vorarbeiten im Staatssekretariat entsprechend zu koordinieren, weil bereits seit 1975 bekannt war, daß ein derartiger Bericht zu erstellen sei.

10.1.11.1.3 Lt Stellungnahme des BKA sei der Mehraufwand auf die verzögerte Auswertung der Volkszählung 1981 zurückzuführen gewesen, wodurch wichtige statistische Daten über Bildung und Gesundheit nicht rechtzeitig für eine redaktionelle Überarbeitung vorgelegen seien. Für die Beurteilung der Angebote der Druckanstalten wäre vor allem der zugesicherte Fertigstellungstermin wesentlich gewesen, was jedoch bedauerlicherweise zu Mehrkosten geführt habe.

10.1.11.2.1 Auf Wunsch eines Staatssekretärs wurde einer Bediensteten des BMS mit einem Werkvertrag die Organisation, Koordination und die vorbereitende Redaktion des Frauenberichtes übertragen und als Honorar eine Pauschalvergütung von rd 100 000 S vereinbart.

Darüber hinaus wurde die redaktionelle Endbearbeitung mittels Werkvertrages gegen eine Pauschalvergütung von 350 000 S vergeben.

Obwohl der Leiter der Sektion I im BKA die Ansicht vertrat, daß für diese Aufgaben im Hinblick auf eine sparsame Verwaltungsführung die für Frauenfragen zuständige Abt I/4 und der Pressereferent des zuständigen Staatssekretärs heranzuziehen gewesen wären, wurde vom Staatssekretariat dennoch der Abschluß der gegenständlichen Werkverträge verlangt.

Ungeachtet des vermehrten Einsatzes von Budgetmitteln für die Redaktionsarbeiten ist aber deren termingerechte Fertigstellung nicht gelungen, so daß bei der Drucklegung und den Übersetzungsdiensten ein zusätzlicher Aufwand von 560 000 S entstand.

10.1.11.2.2 Der RH erachtete daher die Ausgaben für die Werkverträge im redaktionellen Bereich als sachlich nicht gerechtfertigt und regte an, künftige Aktivitäten im Staatssekretariat für Frauenfragen derart zu koordinieren, daß zur Bewältigung der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit das vorhandene Personal herangezogen werden kann.

10.1.11.2.3 Lt Stellungnahme des BKA sei die Befassung des im Staatssekretariat tätigen Pressereferenten mit redaktionellen Arbeiten am Frauenbericht nach Ansicht des Staatssekretärs nicht möglich gewesen, weil dieser inhaltlich noch nicht genügend in frauenpolitischen Fragen eingearbeitet gewesen wäre.

10.1.11.2.4 Der RH erwiderte, von einem dem Staatssekretariat für Frauenfragen länger zugeteilten Pressereferenten wäre die fachliche Qualifikation für die Bewältigung dieser vorbereitenden Arbeiten zu erwarten gewesen. Er empfahl, künftig bei der Nachbesetzung von Planstellen nur Aufnahmewerber mit entsprechender Befähigung und Eignung zu berücksichtigen.

#### 10.1.12 VP 7281 — Austria Wochenschau GesmbH

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 960	4 200	4 400	4 554	4 235	5 900	3 900	4 900
Index .....	100	106	111	115	107	149	98	124

10.1.12.1.1 Zwischen dem BKA/BPD und der Austria Wochenschau GesmbH (AWG) wurde auch für 1984 ein Entgeltvertrag abgeschlossen, wonach sich die AWG verpflichtete, im Kinomagazin „Scope“ Bildberichte politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Inhalts über Österreich in einem Jahresumfang von mindestens 1 878 m zu erbringen. Als Entgelt war ein Betrag von 4,9 Mill S vereinbart worden.

Da das Jahresentgelt seit 1982 unverändert blieb, war die Leistungsverpflichtung der AWG bis 1985 um rd 23 vH zurückgegangen, weil geltend gemachte Kostensteigerungen jeweils durch eine verhältnismäßige Senkung der Meteranzahl aufgerechnet wurden.

10.1.12.1.2 Nach Ansicht des RH erhielten somit die an die AWG bezahlten Jahresentgelte infolge der laufenden Verminderung des Informationsumfanges immer mehr die Eigenschaft einer Subvention.

10.1.12.1.3 Lt Stellungnahme des BKA sei anstelle des bisherigen Kinomagazins „Scope“ „Hallo Kino“ getreten, für das von der AWG jährlich nunmehr 8 000 m Filmaufnahmen in Farbe herzustellen seien.

10.1.12.2.1 Die im BKA vorliegenden Belege ließen nicht erkennen, inwieweit die AWG auf die Programmanschläge des BPD eingegangen war. Wie eine erst im Zuge der Gebarungüberprüfung vorgenommene Untersuchung zeigte, waren nur rd 5 vH der unmittelbar vorgeschlagenen Themen angenommen worden. 1984 beruhten rd 50 vH der hergestellten Filmbeiträge auf Themenvorschlägen der AWG. Der BPD hatte dennoch der genannten Gesellschaft die Erfüllung des Vertrages bestätigt.

10.1.12.2.2 Nach Ansicht des RH hätte der BPD unter Hinweis auf § 2 des Entgeltvertrages auf einer vermehrten Durchsetzung der eigenen Themenvorschläge bestehen müssen und es keineswegs der AWG allein überlassen dürfen, die Informationsschwerpunkte festzulegen.

Um sicherzustellen, daß die eingesetzten Budgetmittel auch tatsächlich den beabsichtigten Verwendungszweck erfüllen, empfahl der RH, in Zukunft verstärkt bei der Themengestaltung mitzuwirken. Darüber hinaus sollten die Verträge derart gestaltet werden, daß vereinbarte Entgelte nur dann in vollem Umfang zur Anweisung gelangen, wenn die Mitwirkung des BPD bei der Auswahl der Beiträge von der AWG in ausreichendem Umfang angenommen wird.

10.1.12.2.3 Das BKA sagte dies zu.

10.1.12.3.1 Während nach den Ausführungen der AWG 1982 noch in etwa 300 österreichischen Kinos die „Austria Wochenschau“ (Vorläufer des Magazins „Scope“) vorgeführt wurde, ist dieses Filmmagazin 1983 nur mehr an etwa 200 Kinos verliehen worden.

10.1.12.3.2 Nach Ansicht des RH rechtfertigten die rückläufigen Verleihziffern Zweifel, ob die in Aussicht genommenen Zielgruppen auch tatsächlich noch in dem beabsichtigten Umfang erreicht wurden. Der RH empfahl, eine grundsätzliche Änderung des Informationskonzepts zu überlegen.

10.1.12.3.3 Lt Stellungnahme des BKA sei der regelmäßige Einsatz des Filmmagazins „Hallo Kino“ in mindestens 200 Kinos vertraglich vereinbart worden.

#### 10.1.13 VP 7294 — Arbeitsleihverträge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	2 151	1 896	2 356	2 431	2 512	2 694	2 519	5 954
Index . . . . .	100	88	110	113	117	125	117	277

Der RH hat zwölf Arbeitsleihverträge, für die 1984 Zahlungen geleistet wurden, überprüft. Seine grundsätzlichen Bedenken gegen derartige Verträge hat er im Abs 09.3 des Allgemeinen Teiles ausführlich dargestellt.

10.1.13.1.1 Im einzelnen war die beachtliche Höhe der Vergütungen für die Leihbediensteten zT auf die im Vergleich zu den Bundesbediensteten höheren Grundgehälter dieser Mitarbeiter zurückzuführen. Das genaue Ausmaß dieser höheren Bezahlung konnte infolge von zT unvollständigen Unterlagen über Ausbildung und frühere berufliche Tätigkeiten der Leihbediensteten nicht erfaßt werden.

10.1.13.1.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden in mehreren Fällen Überstundenpauschalien von bis zu 65 Wochentags- und 13 Sonn- und Feiertagsüberstunden gewährt, wodurch sich eine Erhöhung der Grundbezüge um brutto rd 65 vH ergab. Auf das Ersuchen des BKA, im Hinblick auf den Beschluß der Bundesregierung vom 9. Dezember 1981 den Aufwand für Mehrleistungsvergütungen um 10 vH zu senken, verminderte der Dienstgeber eines Leihbediensteten das Überstundenpauschale von 65/13 auf 58,5/11,7 Überstunden. Er gewährte aber gleichzeitig dem Mitarbeiter eine Außendienstzulage, wodurch sich die vom BKA für diesen Mitarbeiter zu tragenden Kosten kaum verringert haben.

10.1.13.1.3 Das BKA nahm zu dieser Beanstandung nicht Stellung.

10.1.13.2.1 Auch bei von anderen Gebietskörperschaften zur Dienstleistung im BKA freigestellten Mitarbeitern fielen schnellere Beförderungen und außerordentliche Vorrückungen innerhalb einer Dienstklasse auf. So wurden einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes Bezüge in einer Höhe ersetzt, die einer Beförderung in die VII. Dienstklasse bereits mit 40 Jahren entsprachen, obwohl nach den

Beförderungsrichtlinien des Bundes eine Beförderung in die Dienstklasse VII erst frühestens mit 48 Jahren möglich gewesen wäre.

10.1.13.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil sie nicht mit dem Grundsatz der Durchlässigkeit im öffentlichen Dienst gem Art 21 Abs 4 B-VG im Einklang stand.

10.1.13.2.3 Das BKA nahm hiezu nicht Stellung.

10.1.13.3.1 Im Zuge des Schriftverkehrs zur Begründung eines Arbeitsleihvertrages ab 1. Juli 1983 schlug die verleihende Unternehmung vor, die zu vergütenden Lohnnebenkosten mit 27 vH der Bruttobezüge zu pauschalieren. Begründet wurde dieser Vorschlag mit der Vereinfachung der Verrechnung, weil die Lohnnebenkosten von Monat zu Monat schwankten und auch von der Anzahl der geleisteten Überstunden abhängig seien. Zur Berechnung der Pauschalierung wurde ein normales Monatsgehalt herangezogen.

Das BKA erklärte sich einverstanden, die Lohnnebenkosten mit 27 vH des Bruttoentgelts zu verrechnen und teilte der Unternehmung gleichzeitig mit, daß 65 vH des Gehalts als pauschalierte Überstundenabgeltung flüssig zu machen wären.

In der Folge berechnete die Unternehmung den Pauschalsatz von 27 vH von allen Bruttogehältern einschließlich des 13. und 14. Gehalts sowie des Überstundenpauschales.

10.1.13.3.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil dadurch dem BKA insb für die Überstunden Sozialversicherungsbeiträge verrechnet wurden, welche die Unternehmung selbst nicht zu zahlen hatte, weil die Höchstbemessungsgrundlagen durch die Gesamtgehälter weit überschritten worden sind. Allein für das Jahr 1984 errechneten sich Mehrkosten von 40 000 S.

10.1.13.3.3 Lt Stellungnahme hat das BKA jene Sozialversicherungsbeiträge, die über den von der Unternehmung selbst bezahlten lagen, zurückgefordert. Die Rückzahlung ist zwischenzeitlich erfolgt.

10.1.13.4.1 Im Jahr 1980 ist eine damals 17jährige Mitarbeiterin für das Sekretariat eines Sektionsleiters im Wege eines Arbeitsleihvertrages in Beschäftigung genommen worden und seither auf dieser Rechtsgrundlage tätig.

10.1.13.4.2 Der RH erachtete in diesem Fall ein Arbeitsleihverhältnis für sachlich unbegründet, weil aufgrund des Alters besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausschlaggebend gewesen sein konnten.

10.1.13.4.3 Das BKA nahm hiezu nicht Stellung.

10.1.13.5.1 Ein von einer Gebietskörperschaft entliehener Kraftfahrer reichte seine Reiserechnungen über die für das BKA durchgeführten Dienstreisen unmittelbar bei seinem Dienstgeber ein, der die ausbezahlten Reisekostenvergütungen dem BKA summarisch weiterverrechnete. Dadurch war dem BKA nicht bekannt, welche Dienstreisen der Kraftfahrer verrechnet hatte.

10.1.13.5.2 Der RH empfahl, künftig die dem BKA vorzulegenden Reiserechnungen mit dem Fahrtentbuch zu vergleichen.

10.1.13.5.3 Das BKA sagte dies zu.



## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

### Bundesministerium für Inneres — Kapitel 11

#### Zahlungen für Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	942 476	998 128	1 059 211	1 127 994	1 612 847	2 664 254	1 725 114	1 699 334
Index .....	100	106	112	120	171	283	183	180

#### 11.1 Ansatz 1/11008 Zentralleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	25 167	27 316	74 297	89 524	100 046	104 146	122 845	123 022
Index .....	100	109	295	356	398	414	488	489

#### 11.1.1 VP 4300 — Lebensmittel

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	52	71	77	89	264	228	210	287
Index .....	100	135	149	171	507	438	402	551

11.1.1.1 Bei dieser VP wurden 1984 für Arbeitsessen und Bewirtungen anlässlich von Enqueten und interministeriellen Besprechungen rd 156 000 S verrechnet.

11.1.1.2 Der RH erachtete Arbeitsessen im Rahmen interner und interministerieller Besprechungen nicht als einer sparsamen Verwaltungsführung entsprechend. Lediglich bei längeren Besprechungen gereichte Erfrischungen wären bei der VP 4300 zu verrechnen. Aufwendungen aus offiziellen Anlässen mit ausschließlich oder überwiegend repräsentativem Charakter wären als Repräsentationsausgaben zu verrechnen.

11.1.1.3 Der Bundesminister für Inneres sagte eine Beachtung dieser Grundsätze unter Bedachtnahme auf größtmögliche Sparsamkeit zu.

#### 11.1.2 VP 4521 — Treibstoff für Kraftfahrzeuge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	534	597	616	714	1 007	1 298	1 387	1 404
Index .....	100	112	115	134	188	243	260	263

11.1.2.1 Bei der Überprüfung des Treibstoffverbrauchs wurde auch die Auslastung und die Verwendung der Dienstwagen der BMI-Zentralleitung untersucht. Wie festgestellt wurde, entfielen rd 42 vH der Fahrleistung auf Fahrten von Sektionsleitern zwischen deren Wohnungen und der Dienststelle.

11.1.2.2 Wenn auch eine derartige Verwendung von Dienstwagen weitestgehend mit den „Richtlinien für die Benützung von Bundes-Personenkraftwagen“ übereinstimmte, so hielt der RH den Begriff der Richtlinien „als im Dienstinteresse gelegene Fahrten“ nicht für der Gesetzeslage entsprechend. Im Hinblick auf den Erhaltungs- und Betriebsaufwand der Dienstwagen empfahl der RH, erforderliche Fahrten nach Möglichkeit mit Taxis durchzuführen bzw mit einem Pauschale abzugelten. Seine grundsätzliche Haltung zur Nutzung der Dienstfahrzeuge hat der RH im Abs 09.4 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

11.1.2.3 Das BMI führte aus, es habe schon bisher die Anzahl der Dienstwagen auf ein unbedingt notwendiges Maß verringert und für die Zentralstelle einen Dienstwagen-Pool eingerichtet. Es werde jedoch Überlegungen anstellen, inwieweit durch andere Regelungen sowohl der Kritik des RH als auch den dienstlichen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden könne.

#### 11.1.3 VP 5600 — Inlandreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 654	3 665	3 997	3 884	4 929	5 959	6 717	6 211
Index .....	100	100	109	106	135	163	184	170

11.1.3.1 Wie erhoben wurde, waren dem BMI (staatspolizeilicher und kriminalpolizeilicher Dienst) in Einzelfällen Beamte schon bis zu 13 Jahren dienstzugeteilt, so daß der Sachverhalt einer vorübergehenden Verwendung nicht gegeben war.

11.1.3.2 Der RH sah den beträchtlichen Aufwand an Zuteilungsgebühren (zB für einen Beamten zwischen 1. Dezember 1972 und 1. Dezember 1984 von rd 451 000 S) als nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Sparsamkeit stehend an.

Er empfahl, entsprechende Planstellen zu beantragen und diese Beamten in die Zentraleitung zu übernehmen.

11.1.3.3 Das BMI sah die Schaffung eines eigenen Planstellenbereichs für Exekutivbeamte bei der Zentraleitung wegen des kleinen betroffenen Personenkreises als schwierig an, stellte jedoch eine abschließende Stellungnahme in Aussicht.

#### 11.1.4 VP 5680 — Präsidialzulagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	240	240	240	240	240	240	240	240
Index .....	100	100	100	100	100	100	100	100

11.1.4.1 Angehörige des Ministerbüros und des Präsidiums erhielten unter dem Titel „Präsidialzulage“ monatlich Geldzuwendungen, die dem diesbezüglichen Erlaß des BMF vom Oktober 1972 entsprachen. Diese Zulagen wurden jedoch auch an Bedienstete ausbezahlt, die daneben eine Aufwandsentschädigung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der 24. GG-Novelle erhielten.

11.1.4.2 Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Gewährung von Präsidialzulagen im Abs 09.1 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes ausführlich dargelegt.

#### 11.1.5 VP 7028/100 — Hardware (ADV)

	1981 *)	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	6 260	14 034	12 343	21 971
Index .....	100	224	197	351

\*) Bis 1980 erfolgten keine Zahlungen

11.1.5.1 Im Jahre 1984 erfolgte eine vom ADV-Subkomitee beim BKA und vom BMF bewilligte Aufstockung der Hauptspeicherkapazität dreier dezentraler Polizeirechner von 1 auf 4 Megabyte. Die Notwendigkeit dazu war durch die Einführung neuer, arbeitsintensiver Applikationen beim Meldewesen und bei der Kfz-Zulassung gegeben. Die Gesamtkosten betragen rd 12 Mill S.

11.1.5.2 Der RH beanstandete die Verrechnung dieses Betrages bei den laufenden Ausgaben anstatt bei einem Ansatz für Anlagenbeschaffungen.

11.1.5.3 Das BMI teilte hiezu mit, früher seien derartige Anlagen angemietet worden, weshalb der Großteil der Haushaltsmittel für den ADV-Bereich bei der Gebarungsgruppe 8 veranschlagt worden sei. Ab 1986 würden diese Haushaltsmittel bei der Gebarungsgruppe 3 „Anlagen“ veranschlagt werden.

#### 11.1.6 VP 7028/110 Datenfernübertragungseinrichtungen

	1981 *)	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	38 270	18 207	32 678	19 163
Index .....	100	48	85	50

\*) Bis 1980 erfolgten keine Zahlungen

11.1.6.1 Bei dieser Post wurden 1984 die Anschaffungskosten von vier Matrixdruckern (rd 432 000 S), von vier DES-Bildschirmen samt Steuereinheit und von drei weiteren Bildschirmen (insgesamt rd 881 000 S) verrechnet.

11.1.6.2 Der RH bemängelte die unrichtige Verrechnung bei der Gebarungsgruppe 8 als nicht dem Grundsatz der Budgetwahrheit entsprechend.

11.1.6.3 Das BMI sagte zu, daß ab 1986 die entsprechenden Haushaltsmittel bei der Gebarungsgruppe 3 „Anlagen“ veranschlagt würden.

#### 11.1.7 VP 7232/022 — Sonstige Repräsentationsausgaben

Zahlungen (in 1 000 S)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	250	193	247	200	553	201	835	436
Index .....	100	77	99	80	221	80	334	174

11.1.7.1.1 Für die Patronanz des Bundesministers an der Aktion „Sonnenzug“ wurden zu Lasten der Repräsentationsmittel 2 000 S bezahlt.

11.1.7.1.2 Anlässlich des Besuchs des Bundesministers bei seinem ungarischen Amtskollegen wurden bei dieser VP 2 000 S für Trinkgelder verrechnet.

11.1.7.2 Nach Ansicht des RH wären in beiden Fällen diese Ausgaben zu Lasten des Amtspauschales des Bundesministers zu leisten gewesen.

11.1.7.3 Der Bundesminister sagte zu, in Hinkunft derartige Ausgaben den Empfehlungen des RH entsprechend zu verrechnen.

#### 11.1.8 VP 7270 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3	13	110	159	195	164	151	262
Index .....	100	390	3 380	4 898	5 997	5 048	4 654	8 062

11.1.8.1 Auf Anordnung des Bundesministers wurde mit einem Studenten der Politikwissenschaft und Geschichte ab 1. August 1984 auf drei Monate ein Werkvertrag abgeschlossen, der Tätigkeiten im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ressorts zum Inhalt hatte.

Die Höhe der Entlohnung folgte dem Tarifvertrag der bei österreichischen Tageszeitungen angestellten Redakteure, Redaktionsaspiranten und Reporter. Das BMF stimmte dem Abschluß des Werkvertrages nach Bindung einer entsprechenden Planstelle zu. Aufgrund des zweimal verlängerten Werkvertrages gelangten 1984 rd 27 000 S und 1985 rd 22 000 S zur Auszahlung.

11.1.8.2 Nach Auffassung des RH hätte das BMI über genügend qualifiziertes Personal verfügt, um diese Aufgaben ohne zusätzliche Kosten erfüllen zu können.

11.1.8.3 Das BMI bemerkte hiezu, ein entsprechend geeigneter Bediensteter habe nicht zur Verfügung gestanden. Ein leistungsorientierter Werkvertrag sei die beste Möglichkeit zur Erprobung eines Bewerbers gewesen, dessen Aufnahme als Vertragsbediensteter geplant war.

Letztlich habe aber dieser Bewerber nicht den Anforderungen entsprochen, weshalb der Vertrag nicht über den 30. November 1984 verlängert worden sei.

11.1.8.4 Der RH nahm dies zur Kenntnis. Er ersuchte jedoch um Mitteilung, weshalb im Feber 1985 drei Honorarnoten von rd 15 000 S für Textbeiträge bei der VP 7283 verrechnet worden seien.

11.1.8.5 Eine diesbezügliche Antwort steht noch aus.

#### 11.1.9 VP 7281 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1981 *)	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 945	1 942	3 293	2 177
Index .....	100	100	169	112

\*) Bis 1980 erfolgten keine Zahlungen

11.1.9.1 In verschiedenen Zeitschriften wurden Anzeigen oder Beiträge über das Bürgerservice des BMI veröffentlicht (Kosten insgesamt rd 225 000 S).

11.1.9.2 Der RH sah bei einigen dieser Veröffentlichungen die Selbstdarstellung des Bundesministers als überwiegend an, weshalb die diesbezüglich angefallenen rd 88 000 S als Repräsentationsausgaben zu verrechnen gewesen wären.

11.1.9.3 Der Bundesminister verneinte eine Selbstdarstellung und bezeichnete es als erforderlich, die neugeschaffene Einrichtung des Bürgerdienstes hilfesuchenden Bürgern rasch und einprägsam zur Kenntnis zu bringen.

11.1.9.4 Der RH erwiderte, im Zweifel hätte für die Zuordnung einer Ausgabe das Überwiegensprinzip zu gelten.

## 11.1.10 VP 7294/109 — Bedienstete gem P 3 (7) Stellenplan

	1977	1978 *)	1979 *)	1980 *)	1981 **)	1982 **)	1983 **)	1984
in 1 000 S ...	—	1 269	1 618	1 921	2 211	2 424	2 569	2 165
Index .....	—	100	127	151	174	191	202	170

\*) bei VP 7294/100 und

\*\*) bei VP 7294/101 ausgewiesen.

11.1.10.1 Im Jahre 1984 bestanden bei der Zentraleitung des BMI drei Arbeitsleihverhältnisse. Entsprechend dazu erfolgte die Bindung von Planstellen. Die Leihbediensteten waren im Büro des Bundesministers als persönlicher Referent, als Schreibkraft und als Kraftfahrer des Bundesministers beschäftigt. Die den Dienstgebern zu erstattenden Gehaltskosten entsprachen ungefähr jenen von Bundesbediensteten in vergleichbarer Verwendung. Diese Bezugsersätze ergaben für das Jahr 1984 einen Betrag von rd 1 620 000 S; im BRA 1984 wurde ein Betrag von rd 2 165 000 S ausgewiesen. Der Unterschiedsbetrag von rd 545 000 S setzte sich aus einer 1984 bezahlten Abfertigung und einer dreimonatigen Gehaltsweiterzahlung während der Kündigungsfrist (insgesamt rd 455 000 S) an einen Angestellten einer Genossenschaft, für den bis 31. Dezember 1983 zwischen dieser und dem BMI ein Arbeitsleihverhältnis bestanden hat, sowie aus Fernspreckgebühren (rd 8 000 S) und einem Umsatzsteuerbetrag (rd 83 000 S) zusammen.

Diesem Arbeitsleihvertrag lag ein ab 1. September 1978 begonnenes Arbeitsverhältnis als Sachbearbeiter für Presse und Verlagswesen zugrunde. In diesem Dienstverhältnis wurden seitens der Genossenschaft bezüglich des Urlaubsanspruches und der Kündigungsfrist Vordienstzeiten ab dem 1. Juni 1964, bezüglich des Abfertigungsanspruches Vordienstzeiten ab 15. September 1976 angerechnet.

Das BMI war damit einverstanden, daß für die Dauer der Verwendung als Pressereferent im BMI neben dem Gehalt ein Überstundenpauschale von 54 vH des laufenden Gehalts 12mal jährlich bezahlt würde und sich der Urlaubsanspruch um 12 Werktage erhöhe.

Als das BMI mit Schreiben vom Oktober 1983 der Genossenschaft mitteilte, daß das Arbeitsleihverhältnis mit 31. Dezember 1983 beendet werde und der Bedienstete dieser ab 1. Jänner 1984 nach Maßgabe des mit ihm abgeschlossenen Dienstvertrages wieder zur Verfügung stehe, wurde seitens der Genossenschaft das Dienstverhältnis mit der Begründung beendet, daß sich für den Angestellten kein angemessenes Betätigungsfeld finde. Da der betreffende Mitarbeiter praktisch während der gesamten Dauer seines Dienstverhältnisses mit der Genossenschaft an das BMI „verliehen“ war, hat diese auch den Ersatz der Abfertigungs- und Kündigungsentschädigung gefordert. Nach langwierigen Verhandlungen wurden, wie bereits eingangs erwähnt, rd 455 000 S erstattet.

Der Mitarbeiter war ursprünglich bereits seit September 1976 im Rahmen dreier aufeinanderfolgender Arbeitsleihverträge im BMV und seit Juni 1977 im BMI (Ministerbüro) tätig. Die zeitlich deckungsgleichen jeweiligen Dienstverhältnisse bestanden neben der Genossenschaft bei zwei Privatunternehmungen.

11.1.10.2 Der RH hatte bereits in seinem Sonderbericht über die Ermessensausgaben 1977 Abs 2.1.6.1.1 aufgrund der Besonderheit dieses Sachverhalts ein verdecktes Dienstverhältnis zwischen dem Bund und diesem Mitarbeiter angenommen. Die seither eingetretene Entwicklung hat diese Annahme bestärkt. Nach Ansicht des RH hat das Fehlen einer Regelung über allfällige Ansprüche auf Vordienstzeiten, Urlaub und Kündigungsfrist in der Vereinbarung zwischen der Genossenschaft als Dienstgeber und „Verleiher“ sowie dem BMI als „Entleiher“ letztlich dem Bund zusätzliche Ausgaben von rd 500 000 S verursacht.

Im übrigen hat der RH seine grundsätzlichen Bedenken gegen Arbeitsleihverträge im Abs 09.3 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

11.1.10.3 Der Bundesminister verwies in seiner Stellungnahme auf den seinerzeitigen mehrmaligen Notenwechsel bezüglich dieses Arbeitsleihverhältnisses und fügte hinzu, er habe sich nach seinem Amtsantritt wegen der durch dieses Arbeitsleihverhältnis entstandenen laufenden Kosten um dessen Beendigung bemüht.

## 11.2 Ansatz 1/11308 Bundespolizei/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	401 837	416 742	381 919	376 322	434 205	517 025	550 665	566 850
Index .....	100	104	95	94	108	129	137	141

## 11.2.1 VP 7023 Sonstige Miet- und Pachtzinse

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	10 954	9 359	9 757	11 387	19 016	16 756	17 097	17 330
Index .....	100	85	89	104	174	153	156	158

Zu Lasten der VP 7023 wurden 1984 Zahlungen von rd 1,8 Mill S verrechnet, die nach dem Rechtsgrund der Ausgabe bei den Posten 7270 (Sonstige Leistungen von Einzelpersonen) bzw 7281 (Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen) zu verrechnen gewesen wären.

Das BMI sagte für künftige Fälle eine dem Ansatz- und Kontenplan entsprechende Verbuchung zu.

## 11.3 Ansatz 1/11408 Bundesgendarmerie/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	436 137	464 241	484 515	483 289	562 265	604 283	648 592	663 163
Index .....	100	106	111	111	129	139	149	152

## 11.3.1 VP 6172 Instandhaltung von sonstigen Kraftfahrzeugen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	11 569	14 180	15 393	17 045	17 014	19 389	20 490	21 818
Index .....	100	123	133	147	147	168	177	189

Bei Verkehrsunfällen von Dienstkraftfahrzeugen mit erheblichem Sachschaden wurde entgegen den bestehenden Richtlinien dem BMF und dem RH nicht berichtet. Weiters waren Bestellscheine für Reparaturen verspätet ausgestellt worden.

Das BMI bemerkte hiezu, daß dem RH zwischenzeitlich die einschlägigen Geschäftsstücke im Einsichtswege zugegangen seien. Die Verspätung sei ua durch anhängige Gerichtsverfahren begründet gewesen. In künftigen Fällen werde eine zeitgerechte Ausstellung der Bestellscheine erfolgen.

## 11.4 Ansatz 1/11508 — Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	50 415	57 808	85 440	140 352	473 322	1 384 068	351 509	280 577
Index .....	100	115	169	278	939	2 745	697	557

11.4.1.1 Die Geldgebarung des Flüchtlingslagers Reichenau und des Flüchtlingsheimes Vorderbrühl wurde über Girokonten privater Geldinstitute abgewickelt.

11.4.1.2 Der RH empfahl, entsprechend den bestehenden Haushaltsvorschriften diese Konten aufzulassen und das Flüchtlingsheim Vorderbrühl sowie das Flüchtlingslager Reichenau in das Nebenkontensystem bei der ÖPSK einzugliedern.

11.4.1.3 Das BMI sagte zu, es werde beim BMF für das Flüchtlingsheim Vorderbrühl die Eröffnung eines Nebenkontos beantragen. Da das Lager Reichenau nur von einer Bediensteten geführt werde, würde beim BMF die Zustimmung für die Führung eines Girokontos bei einem örtlichen Geldinstitut nachträglich beantragt werden.

## 11.4.2 VP 5600 — Inlandreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	273	306	361	347	518	1 667	512	524
Index .....	100	112	132	127	190	611	188	192

11.4.2.1 Nach Feststellung des RH waren dem Flüchtlingsheim Vorderbrühl zwei Bedienstete seit Juli 1981 bzw Oktober 1982 dienstzugeteilt.

11.4.2.2 Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VwGH, wonach ein Beamter im Sinn der Reisegebührenvorschrift dann als versetzt erscheint, wenn er an einer Dienststelle auf nicht absehbare Zeit, also dauernd, Dienst zu leisten hat, empfahl der RH, die Zuteilungsgebühr einzustellen.

11.4.2.3 Das BMI stellte die Lösung des Problems für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht.

## 11.5 Ansatz 1/11518 — Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	—	1 584	1 916	1 360	2 541	2 758	1 829	5 474
Index .....	—	100	121	86	160	174	115	346

Verbuchungen von Rechnungen zu Lasten dieses Ansatzes erfolgten nicht nach dem Kontenplan für Gebietskörperschaften, sondern nach dem Vorhandensein von Haushaltsmitteln bei den einzelnen Posten. Bei der VP 6181 waren zB bei Zahlungen von insgesamt rd 279 000 S (1984) nur rd 1 000 S richtig verrechnet worden.

Das BMI schloß sich nicht in allen Fällen der Auffassung des RH an, es hat jedoch die zuständige Fachabteilung angewiesen, im Zusammenwirken mit der Buchhaltung den Anregungen des RH nachzukommen.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport \*)

\*) vor dem 1. Jänner 1985 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

### Bundesministerium für Unterricht und Kunst — Kapitel 12 — Unterricht und Sport

#### Zahlungen für Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 535 022	1 632 416	1 762 535	1 882 392	1 968 148	2 211 470	2 378 036	2 549 206
Index .....	100	106	115	123	128	144	155	166

#### 12.1.1 Ansatz 1/12008 Zentralleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	645 828	652 210	689 774	705 826	710 250	765 356	784 124	825 147
Index .....	100	101	107	109	110	119	121	128

#### 12.1.1.1 VP 4030 — Handelswaren

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	27	71	193	97	53	67	45	125
Index .....	100	263	715	359	196	248	167	463

12.1.1.1.1 Im Jahre 1984 wurden Goldmünzen, Goldringe und Ringetuis um rd 53 000 S angekauft.

Die Goldmünzen erhielten jene Bediensteten, denen 1984 ein Kind geboren wurde. Die Goldringe wurden verdienten Beamten anlässlich der Ruhestandsversetzung überreicht.

12.1.1.1.2 Nach Ansicht des RH sollte das BMUKS von der Überreichung von Goldmünzen und Ehrenringen absehen, weil anlässlich der Geburt eines Kindes Geburtenbeihilfe gebührt und Belohnungen anlässlich von Dienstjubiläen gewährt werden.

12.1.1.1.3 Das BMUKS wies auf die fehlende Rechtsgrundlage für solche Ehrengaben hin und will diese Ausgaben künftig bei einer anderen VP verbuchen.

12.1.1.1.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, diese Ehrengaben überhaupt abzuschaffen.

#### 12.1.1.2 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	199	172	171	209	266	235	230	208
Index .....	100	86	86	105	134	118	115	105

#### VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	204	136	166	58	114	129	222	140
Index .....	100	67	81	28	56	63	109	69

#### VP 6700 — Versicherungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	11	17	12	14	14	15	16	16
Index .....	100	154	109	127	127	136	145	145

12.1.1.2.1 Im Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes waren 1984 für die Zentraleitung des BMUKS ein Pkw der Kategorie III für den Bundesminister für Unterricht und Kunst, drei Pkw der Kategorie II a und ein Fahrzeug für betriebliche Zwecke vorgesehen.

Für einen 1983 um rd 219 000 S angeschafften Pkw der Kategorie II a wurden 1984 rd 69 000 S für Betriebskosten ausgegeben.

Die beiden anderen Pkw der Kategorie II a wurden 1984 um rd 238 000 S bzw rd 231 000 S angeschafft. Die Betriebskosten für diese Pkw betragen 1984 rd 52 000 S und rd 66 000 S.

12.1.1.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entfielen 1984 88 vH der gesamten Fahrleistung des erstangeführten Pkw auf Fahrten mit dem Leiter der Präsidialsektion. Mangels Angabe von Fahrtzielen innerhalb Wiens war nicht nachvollziehbar, ob es sich dabei um Dienstfahrten, im dienstlichen Interesse gelegene oder um sonstige Fahrten gehandelt hatte.

Die beiden anderen Pkw wurden im Ausmaß von 18 vH ihrer Jahresfahrleistung für Fahrten zum Dienstantritt und Heimfahrten insb zweier Sektionsleiter verwendet, was Personal- und Sachausgaben von rd 87 000 S erforderte. Jede dieser Fahrten kostete im Durchschnitt 208 S und war bis zu 92 vH teurer als dies bei Benützung von Taxis der Fall gewesen wäre.

Im übrigen hat der RH seine grundsätzliche Haltung zur Verwendung von Dienstwagen im Abs 09.4 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes ausführlich dargelegt.

12.1.1.2.3 Das BMUKS machte grundsätzlich geltend, die Kosten für die Dienstwagen würden auch nur unterproportional sinken, wenn die Fahrten der Sektionsleiter zwischen der Dienststelle und dem Wohnort nicht mehr mit dem Dienstwagen durchgeführt werden. Das BMUKS würde aber im Fall einer Änderung der Richtlinien diese beachten.

#### 12.1.1.3 VP 4570 999 — Sonstige Druckwerke

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	—	7 089	5 482	5 603	4 750	6 874	6 805	7 798
Index .....	—	100	77	79	67	97	96	110

12.1.1.3.1.1 Im Rahmen der Aktion „Schulpartnerschaftsbetreuung“ hat die Schulservicestelle um rd 600 000 S 12 500 Aktionsmappen mit Informationsmaterial herstellen lassen.

12.1.1.3.1.2 Der RH erachtete den Aufwand von rd 163 000 S für die grafische Gestaltung dieser Mappen sowie von weiteren rd 90 000 S für die Verfeinerung der Farbgestaltung der Mappen und der Drucksorten als unangemessen hoch bzw nicht sparsam, zumal sich das sachliche Anliegen der Schulpartnerschaft wohl auch bei einer wesentlich bescheideneren Gestaltung hätte verwirklichen lassen.

Nach Ansicht des RH ist es für eine Verwaltungsdienststelle grundsätzlich nicht möglich, hinsichtlich der Gestaltung ihres Informationsmaterials mit aufwendigen Werbemitteln der Wirtschaft Schritt zu halten, welche ihren Werbeaufwand über den Preis der Produkte wieder hereinbringen kann. Das BMUKS sollte daher künftig auf so kostspielig gestaltetes Informationsmaterial, wie dies im vorliegenden Falle verwendet worden ist, verzichten.

12.1.1.3.1.3 Lt Stellungnahme hat das BMUKS wesentliche Abstriche vom Informationsprojekt über die Schulpartnerschaft vorgenommen.

12.1.1.3.2.1 Über die „Neue Hauptschule“ (NHS) erstellte eine Werbefirma ein Werbekonzept (15 000 S) sowie Grafiken für zwei Plakate und drei Kleber (30 000 S).

12.1.1.3.2.2 Für die NHS mit Klebern, welche insgesamt rd 84 000 S kosteten, zu werben, erachtete der RH für nicht notwendig, zumal über die Einführung dieser Schulart ohnehin in den Massenmedien ausführlich berichtet wurde.

Der RH empfahl dem BMUKS, bei seiner Informationstätigkeit auf Kleber, welche in erster Linie Werbe- und weniger Informationsmittel sind, zu verzichten.

12.1.1.3.2.3 Das BMUKS vertrat die Ansicht, die Zielgruppe Schüler wäre über die Kleber besser zu erreichen gewesen.

12.1.1.3.2.4 Der RH ließ dies nicht gelten, weil mit den Klebern die besonderen Inhalte der NHS nicht mitgeteilt werden konnten.

**12.1.1.3.3.1** Die erste Auflage der Broschüre „Wir lernen lernen“ betrug 5 000 Stück. Letztlich wurden aber nicht 5 000, sondern insgesamt 175 000 Broschüren gedruckt.

**12.1.1.3.3.2** Nach Ansicht des RH hätte das breite Interesse für das behandelte Thema den mit der Planung dieser Informationstätigkeit Befassten bewußt sein müssen. Bei zeitgerechter ausreichender Bestimmung der Auflagenhöhe wären wesentlich günstigere Herstellungskosten zu erzielen gewesen.

**12.1.1.3.3.3** Lt Stellungnahme des BMUKS sei die erste Auflage der Broschüre „Wir lernen lernen“ ursprünglich nur für die Schüler der Oberstufe gedacht gewesen.

**12.1.1.3.3.4** Der RH erwiderte, auch für diese Zielgruppe wäre eine Auflage von 5 000 Stück zu gering gewesen.

#### **12.1.1.4 VP 5600 — Inlandreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 698	1 842	2 110	2 292	2 591	2 871	2 579	2 457
Index .....	100	108	124	135	153	169	152	145

**12.1.1.4.1** Zwei Beamten des BMUKS wurden für die Reise nach Innsbruck und zurück die Kosten für die Benützung eines Linienflugzeuges vergütet.

**12.1.1.4.2** Nach Ansicht des RH entsprach die in diesem Fall gegenüber der Bahn um rd 120 vH teurere Flugreise auch bei Berücksichtigung der ohnehin nur geringfügigen Zeitersparnis nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit.

**12.1.1.4.3** Lt Stellungnahme des BMUKS erwarte es nur wenige Anträge auf Flugzeugbenützung für Inlanddienstreisen, weil für Dienstreisen jedenfalls die Bahnfahrt 1. Klasse ohne entsprechenden Nachweis vergütet werde.

#### **12.1.1.5 VP 5612 — Auslandsreisen/Dienstreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	543	532	630	772	713	1 108	899	933
Index .....	100	98	116	142	131	204	166	172

**12.1.1.5.1.1** Wiederholt wurde bei Auslandsdienstreisen von Angehörigen des BMUKS die vorgeschriebene vorherige Zustimmung des BKA nicht eingeholt.

**12.1.1.5.1.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und erinnerte an die Bestimmungen über die Genehmigung von Auslandsdienstreisen, welche eine interministerielle Abstimmung der Reisetätigkeit von Beamten und einen sparsamen Einsatz der für solche Reisen bereitgestellten Haushaltsmittel bezwecken.

**12.1.1.5.1.3** Das BMUKS sagte die Einhaltung dieser Bestimmungen zu.

**12.1.1.5.2.1** Beamten des BMUKS wurden Flugreisen nach Freiburg, Basel, Düsseldorf, Zürich und Frankfurt bewilligt; die Flugkosten beliefen sich zusammen auf rd 29 000 S.

**12.1.1.5.2.2** Der RH verkannte keineswegs den größeren Zeitaufwand bei Benützung der Eisenbahn, ermittelte aber hierfür eine mögliche Ersparnis von rd 18 000 S (ds 62 vH). Er empfahl, künftig vor Bewilligung zur Benützung eines Flugzeuges nachweislich zu berechnen, ob die Zeitersparnis die erhöhten Kosten mehr als ausgleicht. Bei dieser Berechnung wären sowohl die Reisegebühren als auch die auf eine verkürzte Abwesenheit des Beamten von seinem Arbeitsplatz entfallenden Personalausgaben zu berücksichtigen.

**12.1.1.5.2.3** Das BMUKS verwies auf seine Bemühungen, die Bediensteten bei weiteren Flugreisen zur Inanspruchnahme der verbilligten APEX-Tarife zu bewegen.

**12.1.1.5.3.1** Der Leiter der Filmabteilung reiste 1984 und 1985 nach Berlin, München, Straßburg, Rotterdam, abermals nach Berlin und nach New York. Bei den Dienstreisen nach Rotterdam und nach Berlin nahm er die ihm bereits bewilligte Flugreise nicht in Anspruch, sondern verrechnete lediglich die Bahnfahrten, welche er nicht zu belegen hatte.

Bei einer Berlinreise war er nicht in der Lage, eine Hotelrechnung vorzulegen, bezüglich der



anderen Berlinreise gab er an, in Berlin erkrankt zu sein, weshalb er die bereits erhaltenen Reisekosten zurückzahlte.

**12.1.1.5.3.2** Der RH beanstandete das Fehlen einer Berichtspflicht über durchgeführte (Ausland-)Dienstreisen im Bereich der Kunstsektion des BMUK und empfahl, über jede Dienstreise einen schriftlichen Bericht zu verlangen, aus dem die Durchführung der aufgetragenen Dienstreise und deren Ergebnis zu ersehen ist.

**12.1.1.5.3.3** Das BMUKS nahm dazu nicht Stellung.

**12.1.1.5.4.1** Auf Einladung des Europarates fuhr der Leiter der Filmabteilung 1984 nach Straßburg zu einem Treffen von Regierungsexperten auf dem Gebiet des Filmwesens. Das BMUK hat für diese Dienstreise die Flugkosten von 10 600 S und weitere Reisekosten von rd 2 000 S bezahlt.

**12.1.1.5.4.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Kosten für die Fahrt sowie für die Nächtigung vom Europarat zu tragen gewesen wären. Er empfahl, vom Europarat den Ersatz der vom BMUK bezahlten Flug- und Nächtigungskosten zu verlangen.

**12.1.1.5.4.3** Das BMUKS sagte dies zu und setzte in weiterer Folge den RH davon in Kenntnis, daß dem Leiter der Filmabteilung auf seinen Antrag auch vom Europarat die Reisegebühren bezahlt worden seien. Das BMUK hat dies der Staatsanwaltschaft beim LG Wien mitgeteilt.

#### **12.1.1.6 VP 5680 — Präsidialzulagen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	240	240	240	240	240	240	240	240
Index .....	100	100	100	100	100	100	100	100

**12.1.1.6.1** Der für das BMUK und das BMWF vorgesehene Betrag von monatlich insgesamt 40 000 S wurde auf 76 Bedienstete beider Ressorts aufgeteilt.

**12.1.1.6.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Gewährung von Präsidialzulagen im Abs 09.1 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

#### **12.1.1.7 VP 6300 — Leistungen der Post**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 444	3 854	4 924	5 013	5 612	4 819	4 433	5 052
Index .....	100	112	143	146	163	140	129	147

**12.1.1.7.1** Das BMUK verfügte über 15 Fernsprechezweignetze, für die 1984 rd 187 000 S an Fernsprechg Gebühren anfielen, sowie über 14 Nebenstellen ohne Fernwahlsperre.

**12.1.1.7.2** Der RH empfahl, drei Einzelanschlüsse einzusparen und sieben Nebenstellen mit einer Fernwahlsperre zu versehen.

**12.1.1.7.3** Das BMUKS sagte wohl eine Überprüfung der Anzahl der Einzelanschlüsse, nicht aber der Fernwahlberechtigungen zu.

#### **12.1.1.8 VP 7020 — Miet- und Pachtzinse**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	10 904	5 087	1 437 *)	2 058	1 978	1 911	1 610	1 200
Index .....	100	47	13	19	18	18	15	11

\*) 1979 bei der VP 7020 999 nachgewiesen.

#### **VP 7020 001 — Miete Amtsgebäude Freyung**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	—	2 300	2 466	4 981	5 048	5 631	5 937	6 651
Index .....	—	100	107	217	219	245	258	289

**12.1.1.8.1** Das Ausmaß der vom BMUK benutzten Büroräume erhöhte sich von 2 106 m<sup>2</sup> (1977) auf 5 621 m<sup>2</sup> (1984), weil der Personalstand der Zentralleitung von 539 (1977) auf 619 (1984) Bedienstete angestiegen war.

**12.1.1.8.2** Dies und die organisatorische Erweiterung um zwei Gruppen, neun Abteilungen und 36 Referate hielt der RH für nur zT durch zusätzliche Aufgabenstellungen begründet. Außerdem bedeutete

die räumlich getrennte Unterbringung der Zentraleitung des BMUK in sieben verschiedenen Gebäuden für dessen Mitarbeiter eine zusätzliche Erschwernis.

Nach Ansicht des RH hätte eine Planung der Raumerfordernisse auf längere Sicht einen besseren Einsatz der Mittel für Anmietungen und eine zusammenfassende Unterbringung der Organisationseinheiten sowie auch eine räumliche Entflechtung gegenüber dem BMWF ergeben, wodurch Arbeitsabläufe vereinfacht und Personalausgaben insb für Kanzleistellen und Boten hätten eingespart werden können.

**12.1.1.8.3** Das BMUKS schloß sich dieser Auffassung des RH vollinhaltlich an.

#### **12.1.1.9 VP 7020 100 — Schulraumbeschaffungsprogramm**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	597 333	600 528	624 734	621 234	628 621	658 082	673 729	713 790
Index .....	100	101	105	104	105	110	113	119

**12.1.1.9.1.1** Grundlage für die Durchführung von Schulbauvorhaben für mittlere und höhere Schulen in den letzten 15 Jahren waren das Schulentwicklungsprogramm (SchEP) der Bundesregierung für den Zeitraum von 1971 bis 1980 und das längerfristige SchEP 1973 mit dem mittelfristigen Bau-Projektprogramm für den Zeitraum von 1971 bis 1980.

Im Schuljahr 1970/71 besuchten rd 24 vH der 14- bis 19jährigen mittlere und höhere Schulen. Nach der Zielvorstellung des SchEP 1971 sollte künftig rd ein Drittel der 14- bis 19jährigen solche Schulen besuchen können und das vorhandene Stadt-Land-Bildungsgefälle abgebaut werden.

Das SchEP 1971 enthielt ua ein Bau-Projektprogramm für 1971 und 1972, welches 113 Vorhaben mit Gesamtbaukosten von rd 5 340 Mill S umfaßte, wovon rd 1 100 Mill S im „Leasingverfahren“ aufgebracht werden sollten. Dazu gewann das BMUK in der Regel Gemeinden, in Einzelfällen aber auch Vereine und Unternehmungen als Vertragspartner, welche die Schulbauprojekte zu errichten und — in der Regel im Kreditweg — zu finanzieren hatten.

Das BMUK mietete bereits bei Vertragsabschluß das jeweilige Schulgebäude samt Liegenschaft auf 15 Jahre und verpflichtete sich dem Vertragspartner gegenüber, ihm während dieser Mietdauer die Gesamtbaukosten und die damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungskosten in jährlichen, als Mietentgelt bezeichneten Zahlungen zu ersetzen. Zur Berechnung der Jahresmietzinsraten wurden die geschätzten Baukosten um 50 vH — dh die geschätzten Finanzierungskosten — erhöht und der sich damit ergebende Gesamtbetrag vorerst auf 15 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt, die den Vertragspartnern jährlich überwiesen wurden. Nach Abrechnung des Vorhabens wurde die Jahresmietzinsrate aufgrund der Bau- und Finanzierungskosten bei Berücksichtigung der bisher vom BMUK geleisteten Zahlungen neu festgesetzt.

**12.1.1.9.1.2** Nach Ansicht des RH hat diese Form der Finanzierung nicht den üblichen Grundsätzen des Leasing entsprochen. Vielmehr handelte es sich um einen Kauf auf Raten, weil mit dem jeweiligen Bauträger vertraglich vereinbart war, daß das Gebäude und die Liegenschaft in das Eigentum des Bundes übergehen.

**12.1.1.9.1.3** In seiner Stellungnahme erläuterte das BMUKS die Rahmenbedingungen, unter denen 1970 das Schulraumbeschaffungsprogramm entstanden war, und bezeichnete die dadurch möglich gewordene Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Schulerhalter als vorteilhaft, weil sie eine bedarfsgerechte Nutzung des vorhandenen Schulraumes erlaubt hätte. An die Stelle eines Kaufs auf Raten seien in der Folge zunehmend Dauerschuldverhältnisse getreten, weil der Bund nicht mehr verpflichtet sei, die Schulbauten in sein Eigentum zu übernehmen.

**12.1.1.9.2.1** Von den Schulbauvorhaben, die aus Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms verwirklicht wurden, waren bis 1984 bereits 99 mit 51 366 zusätzlichen Schülerschulungsplätzen fertiggestellt, 14 Vorhaben noch im Bau und acht im Planungsstadium. Die Baukosten für diese insgesamt 121 Vorhaben betragen rd 6,9 Mrd S und die Finanzierungskosten rd 3,7 Mrd S. Von den Gesamtkosten dieser Schulbauvorhaben von rd 10,6 Mrd S waren bis Ende 1984 rd 4,8 Mrd S (rd 45 vH) bezahlt, so daß der Bund für die aus Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms finanzierten Schulbauten ab 1985 noch rd 5,8 Mrd S (rd 55 vH) aufzubringen hat.

1984 wurden zehn Schulbauvorhaben mit Baukosten von rd 464,2 Mill S bezugsfertig. Für das Schulraumbeschaffungsprogramm waren 1984 rd 649,6 Mill S vorgesehen.

**12.1.1.9.2.2** Für den RH stellte sich die Frage, ob das BMUK die für das Schulraumbeschaffungsprogramm vorgesehenen finanziellen Mittel nicht zielführender hätte einsetzen können, wenn statt der

Inanspruchnahme von Fremdmitteln die zahlungsreifen Baurechnungen nach Maßgabe des Baufortschritts bezahlt worden wären. Diese Frage konnte vom RH vorerst nicht beantwortet werden, weil dem BMUK die Höhe der von seinen Vertragspartnern jedes Jahr für die einzelnen Bauvorhaben bezahlten Baukosten nicht bekannt war. Der RH wird diesbezüglich noch weitere Erhebungen anstellen und behält sich eine abschließende Beurteilung und Berichterstattung vor.

Der RH sah im übrigen die Zielsetzungen des Schulraumbeschaffungsprogramms — wenn auch wesentlich verspätet — als erfüllt an, weshalb für die noch geplanten Schulbauvorhaben eine Sonderfinanzierung entbehrlich erschien. Die noch im Planungsstadium befindlichen Schulbauvorhaben sollten daher dem BMBT zur Durchführung übertragen werden.

Zur Vermeidung von Finanzierungskosten sollten die Mittel des Schulraumbeschaffungsprogramms vorrangig für die Bezahlung von Baurechnungen eingesetzt werden, damit die Vertragspartner ihre Kreditverbindlichkeiten möglichst frühzeitig und damit kostensparend tilgen können.

**12.1.1.9.2.3** Lt Stellungnahme habe das BMUKS mit den beim Schulraumbeschaffungsprogramm angewendeten neuen Finanzierungssystemen zusätzlichen Schulraum geschaffen und durch Schulstandortgemeinschaften eine bessere Nutzung von Schulraum angestrebt. Mit den beim BMBT für 1970 und 1971 für Schulbauten veranschlagten 0,8 Mrd S hätten die 1970 auf 5,34 Mrd S geschätzten Kosten für den zusätzlich benötigten Schulraum nicht beglichen werden können.

Die vom RH aufgezeigte verspätete Verwirklichung der Zielvorstellungen des Schulraumbeschaffungsprogramms sei eingetreten, weil dieses längerfristig angelegte Programm nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel verwirklicht habe werden können.

Da sich auch das BMBT zunehmend des Systems der Bauträgerschaft bediene, halte es das BMUKS nicht für zielführend, Schulbauten ausschließlich über das BMBT errichten zu lassen.

**12.1.1.9.2.4** Der RH stellte die mit dem Schulraumbeschaffungsprogramm erzielten Erfolge nicht in Abrede. Wegen der zwischenzeitlich erfolgten Deckung des dringendsten Raumbedarfs sollten jedoch weitere Baumaßnahmen von den dafür zuständigen Organen des Bundeshochbaues durchgeführt werden.

**12.1.1.9.3.1** Das Bundesschulzentrum (BSZ) St. Veit/Glan war in das „mittelfristige Bau-Projektprogramm des Jahres 1973“ als zusätzlich in Planung befindliches Vorhaben, uzw als BORG mit acht Klassen und als HBLA für wirtschaftliche Frauenberufe mit zwölf Klassen aufgenommen worden. Obwohl bereits 1974 der Neubau dieses BSZ als dringlich angesehen worden war, wurde erst 1977 zwischen dem Bund und der Stadtgemeinde St. Veit/Glan eine diesbezügliche Vereinbarung (geschätzte Kosten 60 Mill S) abgeschlossen. Die gesamten Bau- und Finanzierungskosten wurden mit 90 Mill S festgelegt und Jahresmietraten von 6 Mill S vereinbart. Die erste Jahresrate war nach Baubeginn — mit dem Bau wurde erst 1980 begonnen — fällig.

1981 wurde der Stadtgemeinde in einem Nachtrag zur ursprünglichen Vereinbarung genehmigt, eine Dreifachturnhalle zu errichten. Der Bund erklärte sich bereit, 19,5 Mill S bereitzustellen, was zum damaligen Zeitpunkt den Baukosten von zwei Turnhallen entsprochen hatte.

1983 wurde in einer weiteren Vereinbarung nachträglich festgelegt, daß nunmehr im BSZ St. Veit/Glan eine AHS-Langform untergebracht werden sollte. 1984 wurden die Baukosten für dieses BSZ auf 147,3 Mill S geschätzt.

**12.1.1.9.3.2** Der RH bezeichnete in diesem Fall das Verhältnis von Planungs- und Ausführungszeit als unbefriedigend, weshalb die jeweiligen Kostenannahmen von der tatsächlichen Entwicklung überholt wurden. Eine geregelte Finanzplanung ist durch die alljährlich erfolgten Planungsänderungen und Bauverzögerungen verhindert worden.

**12.1.1.9.3.3** Demgegenüber bezeichnete das BMUKS das Schulbauvorhaben St. Veit/Glan als Musterbeispiel für die Zweckmäßigkeit des Schulraumbeschaffungsprogramms, weil es eine rasche Anpassung an geänderte Verhältnisse ermöglicht habe. Aus diesem Grunde sei die vom RH vertretene „Versteinerungsmaxime“ unhaltbar.

**12.1.1.9.3.4** Der RH erwiderte, ein Ablauf, bei dem ein 1974 als dringlich bezeichnetes Schulbauvorhaben auch 1984 erst zT fertiggestellt war, könne wohl nicht als besonders vorbildlich gelten.

**12.1.1.9.4.1** Im Jahre 1984 wurden aus Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms für bauliche Investitionen an elf private Schulerhalter Zuschüsse von rd 45,5 Mill S geleistet. Konfessionelle Schulerhalter verpflichteten sich in diesem Zusammenhang, ihre Schule ua ohne Rücksicht auf das Bekenntnis der Schüler allgemein zugänglich zu halten.

12.1.1.9.4.2 Der RH bemängelte die Gewährung dieser vom BMUK als Leistungsentgelte bezeichneten Zuschüsse, weil ein privater Schulerhalter für den gesamten Sachaufwand seiner Schule aufzukommen hat. Vielmehr hätte der Schulerhalter nachzuweisen gehabt, daß er über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation einer Privatschule entsprechen. Statt diese Zuschüsse zu gewähren, wäre die örtlich zuständige Schulbehörde verpflichtet gewesen, dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung allfälliger Mängel zu setzen.

Außerdem gab der RH zu bedenken, der Rechtsanspruch der Schulerhalter konfessioneller Privatschulen auf Subventionierung des Personalaufwands dieser Schulen sei damit begründet worden, daß die öffentlichen Schulen interkonfessionell seien und die konfessionellen Privatschulen eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellten. Dadurch werde es den Eltern erleichtert, die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen.

Die nunmehrige vertragliche Zusage konfessioneller privater Schulerhalter, diese Schulen interkonfessionell wie eine öffentliche Schule zu führen, bedeute einen Verzicht auf jene Vorstellungen des Gesetzgebers, die für die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Subventionierung der konfessionellen Privatschulen maßgebend waren.

Der RH empfahl, künftig keine der erklärten Absicht des Gesetzgebers widersprechenden Vereinbarungen abzuschließen.

12.1.1.9.4.3 Das BMUKS erklärte sich bemüht, bei der Umsetzung der Bildungsnachfrage im engen Einvernehmen mit den Bedarfsträgern und den politischen Entscheidungsträgern auf Landes- und Gemeindeebene vorzugehen. Die privaten Schulerhalter in das Bedarfsdeckungssystem einzubeziehen, liege im bildungspolitischen und staatsfinanziellen Interesse, weil diese Schulerhalter für den Bund eine geldwerte Gegenleistung erbringen. Mehrere Privatschulen hätten nicht in das vom BMUKS entwickelte Bedarfsdeckungssystem eingegliedert werden können, weil es im Einzugsbereich dieser Schulen im ausreichenden Maß Bundesschulen gab.

12.1.1.9.4.4 Auch bei Anerkennung des öffentlichen Interesses an den Leistungen der privaten Schulerhalter verblieb der RH bei seiner Auffassung, daß es sich bei diesen aus Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms erbrachten Leistungen des Bundes nicht um einen Aufwand des Bundes, sondern um Förderungszuwendungen handelte.

12.1.1.9.5.1 Das BMUK und das Land Tirol verpflichteten sich 1984 gegenüber der Diözese Innsbruck, je 5 Mill S — was je einem Drittel der geschätzten Baukosten entsprochen hatte — für die Renovierung und den Umbau eines der Diözese gehörenden Gebäudes in Innsbruck zu gewähren. 1984 wurden aus Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms in zwei Raten insgesamt 4,2 Mill S angewiesen.

Die Diözese hingegen verpflichtete sich, das Religionspädagogische Institut in den vertragsgegenständlichen Räumen zu betreiben und diese Verpflichtung auf einen Rechtsnachfolger so zu übertragen, daß der Bund selbst das Religionspädagogische Institut weiterführen kann.

12.1.1.9.5.2 Der RH bemängelte die Zahlung von 4,2 Mill S an die Diözese Innsbruck als den Zielvorstellungen des Schulraumbeschaffungsprogramms nicht entsprechend. Das Religionspädagogische Institut sei eine Privatschule, welche — im Gegensatz zu einem Pädagogischen Institut — keine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führe und ausschließlich der Weiterbildung von Religionslehrern diene. Zweck des Schulraumbeschaffungsprogramms hingegen wäre es, Schulräume für öffentliche weiterführende Schulen zu schaffen.

Da die für das Religionspädagogische Institut vorgesehenen Räume als nicht im bewohnbaren Zustand befindlich beschrieben wurden, waren auch die Voraussetzungen für die Führung einer solchen Privatschule nicht gegeben gewesen. Es wäre daher die Führung dieser Privatschule wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu untersagen gewesen, wodurch der Bund auch von seiner Verpflichtung, den Personalaufwand für die Lehrer dieses Religionspädagogischen Instituts zu tragen, entbunden gewesen wäre.

Wegen der ohnehin gegebenen Möglichkeit, Religionslehrer an Pädagogischen Instituten weiterzubilden, erachtete es der RH als nicht vertretbar, daß der Bund ein Religionspädagogisches Institut führt.

Der RH legte daher dem BMUKS nahe, mit Vertragspartnern des Bundes nur die Erbringung solcher Gegenleistungen vertraglich zu vereinbaren, die den Aufgaben und Interessen des Bundes entsprechen.

12.1.1.9.5.3 Lt Stellungnahme des BMUKS wäre es aus räumlichen Gründen nicht möglich gewe-

sen, die Fortbildung der Religionslehrer an den Pädagogischen Instituten zu betreiben, weshalb die gegenständliche Zahlung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam gewesen sei.

**12.1.1.9.5.4** Der RH erwiderte, er halte die Fortbildung der Religionslehrer an einer bereits bestehenden Einrichtung für wirtschaftlicher als dafür eine eigene Schule mit dem dafür erforderlichen zusätzlichen Personalaufwand zu errichten.

**12.1.1.9.6.1.1** Die Planung des Internats für die HBLA für wirtschaftliche Frauenberufe in St. Pölten wurde eingestellt, weil eine Auslastung dieses Internats nicht gewährleistet war. Von dem verlorenen Planungsaufwand von 1,4 Mill S hatte der Bund die Hälfte zu tragen.

**12.1.1.9.6.1.2** Das Gebäude, in dem die Fachschule (FS) für wirtschaftliche Frauenberufe in Wörgl untergebracht ist, war als Schulzentrum mit einer kaufmännischen Berufsschule geplant. An den Kosten der Umplanung beteiligte sich der Bund mit rd 313 000 S.

**12.1.1.9.6.1.3** Beim Neubau des BSZ St. Veit/Glan wurde statt der ursprünglich vorgesehenen Turnsäle eine Sporthalle errichtet, was nicht nur die Bauausführung verzögerte, sondern wegen der nicht ausgeführten Turnsäle auch einen weiteren Planungsaufwand von 750 000 S zur Folge hatte, wovon der Bund 250 000 S zu tragen hatte.

**12.1.1.9.6.1.4** Für die Reparatur der Zargen im BG/BRG Perchtoldsdorf wendete das BMUK 140 000 S auf.

**12.1.1.9.6.1.5** Das Flachdach des BG/BRG Völkermarkt wies so starke Undichtheiten auf, daß ursprünglich beabsichtigt war, dieses Dach zur Gänze um rd 15 Mill S zu erneuern. Da diese Kosten im Gewährleistungsweg nicht hereinzubringen gewesen wären, wurde das Dach um rd 1,3 Mill S repariert.

**12.1.1.9.6.2** Der RH bemängelte aufgrund dieser Sachverhalte, daß Schul- bzw Internatsvorhaben geplant worden waren, die letztlich in anderer Form oder gar nicht ausgeführt wurden. Wegen der in der Regel unzureichenden Auslastung der Schülerheime wäre der Bau eines Internats für die HBLA für wirtschaftliche Frauenberufe in St. Pölten nicht in Betracht zu ziehen gewesen.

Ob ein BSZ mit Turnsälen oder mit einer Sporthalle ausgestattet wird, sollte bei der Festlegung des Raum- und Funktionsprogramms bereits feststehen und damit Grundlage der Planung sein.

Auch bei der Planung des BG/BRG Perchtoldsdorf und des BG/BRG Völkermarkt wurde nicht auf eine wirtschaftliche Bauausführung geachtet, weil zusätzliche Kosten bei einer den absehbaren Erfordernissen entsprechenden Ausführung der Zargen und des Daches hätten vermieden werden können.

**12.1.1.9.6.3** Lt Stellungnahme des BMUKS seien Planungsmängel bei keinem Vorhaben völlig auszuschließen.

**12.1.1.9.7.1** Das BMUK bezahlte 1 Mill S für die Erweiterung eines der konfessionellen FS für wirtschaftliche Frauenberufe St. Margarethen/Lungau angeschlossenen Internats um 24 Plätze, weil sich von den für das Schuljahr 1983/84 angemeldeten 171 Schülerinnen 65 um Aufnahme in das nur über 42 Plätze verfügende Internat beworben hätten.

**12.1.1.9.7.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil das BMUK bereits 1975 dem betreffenden Schulerhalter 700 000 S vorwiegend für den Ausbau des Internats bezahlt hatte, welches damals 63 Schüler beherbergt haben soll. Der Schulerhalter hatte sich damals für einen Zeitraum von 30 Jahren verpflichtet, das Internat mit wenigstens 78 Schülerinnen der Schule zu führen. Auch 1980 hat dieser Schulerhalter 1,5 Mill S für einen Zubau auf der vorhandenen Schulliegenschaft erhalten. Die nunmehrige Zahlung ging von Voraussetzungen aus, die nicht im Einklang mit der früher übernommenen Verpflichtung des Empfängers standen.

Da nach Ansicht des RH diese Zuwendungen — unbeschadet der andersartigen Verrechnung — Förderungen darstellten, hätte nach den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ der Förderungsnehmer die nicht widmungsgemäß verwendeten Subventionen zurückzuzahlen. Keinesfalls sollte einem solchen Förderungsnehmer ein weiterer Zuschuß — noch dazu für denselben Verwendungszweck — gewährt werden.

**12.1.1.9.7.3** Lt Stellungnahme des BMUKS habe sich der Stand an Internatsplätzen an dieser Schule wiederholt geändert, weil die Verbesserung der Ausstattung die Anzahl der Heimplätze vermindert habe.

**12.1.1.9.7.4** Im Hinblick auf die früher verbindlich zugesagte Anzahl der Internatsplätze verblieb der RH bei seiner Kritik.

**12.1.1.9.8.1** Von den 1970 bis 1984 fertiggestellten 99 Schulbauvorhaben war die bautechnische Kollaudierung in 35 Fällen abgeschlossen, bei weiteren 21 lagen die Endberichte der bautechnischen Kollaudatoren nicht vor. Bei 20 Schulbauten erachtete das BMUK eine bautechnische Kollaudierung vorläufig als nicht erforderlich, weil in diesen Fällen die Bauaufsicht durch Organe des Bundeshochbaues erfolgt und damit eine Bauabwicklung entsprechend den Vorschriften zur Errichtung von Bundeshochbauten gewährleistet gewesen sei.

Bei weiteren 20 Schulbauten, welche mit Zuschüssen an private Schulerhalter oder an Bestandgeber, die das Schulgebäude dem Bund vermietet hatten, ausgeführt worden waren, hatte das BMUK keine bautechnischen Kollaudatoren beauftragt.

**12.1.1.9.8.2** Nach Ansicht des RH sollte auf die bautechnische Kollaudierung der mit Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms errichteten Schulbauten privater Schulerhalter keineswegs verzichtet werden, um sicherzustellen, daß diese Zuschüsse auch widmungsgemäß verwendet wurden. Grundsätzlich sollte sich das BMUKS um eine zeitnahe bautechnische Kollaudierung aller mit Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms errichteten Schulbauten bemühen.

**12.1.1.9.8.3** Das BMUKS hielt eine bautechnische Kollaudierung der mit Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms errichteten Objekte privater Schulerhalter nicht für erforderlich, weil technische Mängel solcher Schulen nicht den Bund treffen würden.

**12.1.1.9.8.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung, weil diese Schulen nach Ansicht des BMUKS öffentliche Schulen ersetzen, weshalb mangelhafte Schulgebäude auch für den Bund Folgen haben würden.

**12.1.1.9.9.1** Das BMUK beauftragte 1977 einen Beamten aus dem Personalstand des BMWF mit der kaufmännischen Kollaudierung der mit Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms errichteten Schulbauten. Der kaufmännische Kollaudator hatte insb die Finanzgebarung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Herstellung des jeweiligen Schulbaues zu überprüfen und die Unterlagen für die Erstellung der Zinsstafel zu erstellen. Der Bericht des kaufmännischen Kollaudators bildete die Grundlage für die endgültige Festsetzung der Jahresmietzinsraten. Von den 99 bis 1984 fertiggestellten Schulbauten wurden bis 1985 erst 31 kaufmännisch kollaudiert. Von weiteren 17 Schulbauten lagen nur Teilberichte des kaufmännischen Kollaudators vor. Ferner wurde für drei abgeschlossene Bauvorhaben die kaufmännische Kollaudierung in Auftrag gegeben.

Bei 46 fertiggestellten Objekten wurde der kaufmännische Kollaudator überhaupt nicht mit der Kollaudierung beauftragt.

**12.1.1.9.9.2** Der RH bemängelte die Beauftragung eines Beamten aus dem Personalstand des BMWF mittels Werkvertrages, das Fehlen einer zeitgerechten Vorsorge für Vertretung bzw Nachfolge für den nunmehr schon im Ruhestand befindlichen kaufmännischen Kollaudator sowie den Rückstand bei der Kollaudierung von fertiggestellten Objekten.

Der RH empfahl, mit der kaufmännischen Kollaudierung der mit den Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms errichteten Schulbauten einen Bediensteten des BMUKS zu befassen, der diese Tätigkeit im Rahmen seiner Dienstpflichten auszuüben hätte. Ferner sollte das BMUKS um eine rasche und zeitnahe kaufmännische Kollaudierung bemüht sein.

**12.1.1.9.9.3** Das BMUKS führte die Verzögerungen bei der kaufmännischen Kollaudierung darauf zurück, daß Vorhaben oft erst Jahre nach ihrer Fertigstellung abgerechnet hätten werden können und eine frühere kaufmännische Kollaudierung nicht sinnvoll wäre. Der bisherige kaufmännische Kollaudator habe sich aufgrund seiner Berufserfahrung bewährt, jedoch sei wohl ein weiterer Kollaudator erforderlich. Eine kaufmännische Kollaudierung der mit Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogramms von privaten Schulerhaltern errichteten Schulbauten hielt das BMUKS nicht für die dort allein maßgebliche Beurteilung erforderlich, ob der Gesamtaufwand die Zuzählung des Bundesanteiles rechtfertige.

**12.1.1.9.9.4** Der RH erwiderte, gerade die in letzter Zeit in der Öffentlichkeit erörterten Probleme eines konfessionellen privaten Schulerhalters rechtfertigten die Ansicht, auch diese Schulbauprojekte kaufmännisch zu kollaudieren.

**12.1.1.9.10.1** Als Folge des Schulentwicklungsprogramms erfüllten viele Schüler das 9. Pflichtschuljahr statt an einer Pflichtschule an einer weiterführenden Schule.

**12.1.1.9.10.2** Nach Ansicht des RH ist der Bund aufgrund dieses Sachverhaltes mit Ausgaben für Errichtung und Erstausrüstung von Schulen von rd 1 Mrd S sowie für deren Betrieb von rd 30 Mill S jährlich belastet. Die gesetzlichen Schulerhalter der Pflichtschulen (Länder und Gemeinden) ersparen sich hingegen Bau- und Einrichtungskosten für Pflichtschulen. Bei dieser Berechnung ist noch nicht der im Vergleich zu den Pflichtschulen höhere Personalaufwand für Lehrer an weiterführenden Schulen berücksichtigt.

Der RH empfahl dem BMF, diesen Sachverhalt bei künftigen Finanzausgleichsverhandlungen mit den Ländern und Gemeinden entsprechend zu beachten.

**12.1.1.9.10.3** Das BMUKS bestätigte diese Feststellungen, welche vom BMF bei Finanzausgleichsverhandlungen berücksichtigt würden.

#### **12.1.1.10 VP 7020 101 — Sonstige Raumbeschaffungsmaßnahmen**

	1982 *)	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	12 118	13 648	15 895
Index . . . . .	100	113	131

\*) 1977 bis 1981 keine Zahlungen nachgewiesen.

**12.1.1.10.1.1** Im Jahre 1982 mietete das BMUK von der Wiener Gebietskrankenkasse ein Gebäude, in welches das Amt des Landesschulrates (LSR) für NÖ übersiedelte. Dieser Vertrag hatte eine Laufzeit von 80 Jahren, jedoch war anschließend ein Ankauf des mit 100 Mill S bewerteten Objektes vorgesehen.

Aufgrund dieses Vertrags hat das BMUK bis 1984 rd 39,2 Mill S bezahlt. In den ersten 15 Jahren der Laufzeit des angeführten Vertrags wird der Bund ohne Betriebskosten 210 Mill S — dh mehr als das Doppelte des Wertes des vertragsgegenständlichen Objekts — an Mietentgelten zu bezahlen haben.

**12.1.1.10.1.2** Für die Unterbringung des Amtes des LSR für Bgld vereinbarte das BMUK mit dem Land Burgenland, daß dieses in Eisenstadt ein Amtsgebäude errichtet und in diesem dem BMUK das Nutzungsrecht einräumt. Dafür hat das BMUK bisher 2 Mill S bezahlt und wird noch weitere 28 Mill S zu bezahlen haben.

**12.1.1.10.2** Wie der RH kritisch vermerkte, entsprachen die hinsichtlich der Amtsgebäude für die LSR für NÖ und Bgld abgeschlossenen Verträge in ihren wesentlichen Grundzügen den im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms abgeschlossenen Verträgen und hatten daher gleichfalls hohe Finanzierungskosten zur Folge. Um solche zu vermeiden, empfahl der RH, das Objekt, in dem das Amt des LSR für NÖ untergebracht ist, ehestmöglich anzukaufen und die Zahlungen für das Amtsgebäude in Eisenstadt dem Baufortschritt anzupassen. Nach der Vertragslage hätte das Land dem Bund das Eigentum an der Liegenschaft, welche vom Land unentgeltlich und baureif aufgeschlossen beigelegt wurde, und an dem auf dieser Liegenschaft errichteten Objekt ohne weiteres Entgelt zu übergeben.

**12.1.1.10.3** Lt Stellungnahme des BMUKS trage das Land NÖ 40 vH der Mietkosten für das dem dortigen LSR dienende Amtsgebäude und es sei unsicher, ob das Land auch 40 vH der Kaufsumme übernehmen würde. Die Eigentumsübertragung an dem Neubau für das Amtsgebäude des LSR für Bgld hielt das BMUKS aus nicht näher erläuterten betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen für nachteilig.

**12.1.1.10.4** Der RH entgegnete, es wäre auch für das Land NÖ günstiger, 40 vH von der Kaufsumme als 40 vH vom Mietentgelt zu übernehmen, und verblieb bezüglich beider Amtsgebäude bei seiner Empfehlung.

#### **12.1.1.11 VP 7232 — Repräsentationsausgaben**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	409	478	547	559	595	460	434	589
Index . . . . .	100	117	134	137	145	112	106	144

**12.1.1.11.1.1** Auf zahlreichen Belegen über Repräsentationsausgaben des BMUK fehlten Vermerke über die sachliche und rechnerische Richtigkeit oder Hinweise auf Zweck und Teilnehmer an Einladungen; nach den vorgenommenen Stichproben waren Belege über insgesamt rd 76 000 S mangelhaft.

**12.1.1.11.1.2** Der RH hielt entsprechende Angaben auf den Belegen oder auf einem Beiblatt für unerlässlich, um Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser Ausgaben beurteilen zu können.

**12.1.1.11.1.3** Das BMUKS stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

**12.1.1.11.2.1** Außer bei der VP 7232 wurden Repräsentationsausgaben von insgesamt rd 87 000 S auch bei anderen VP verrechnet.

**12.1.1.11.2.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise mit besonderem Nachdruck im Hinblick auf die anlässlich der Sonderüberprüfungen des Budgetvollzugs 1975 und der Ermessensausgaben 1977 getroffenen gleichartigen Beanstandungen und die von der überprüften Stelle gemachten Zusagen, in Hinkunft die Anweisungskontrolle genauestens durchzuführen.

**12.1.1.11.2.3** Lt Stellungnahme des BMUKS habe es Repräsentationsausgaben von rd 57 000 S nicht ausgegeben und es sei im übrigen die Vorschriftenlage nicht eindeutig.

**12.1.1.11.2.4** Letztere Auffassung ließ der RH nicht gelten.

**12.1.1.11.3.1** Ausgaben von rd 157 000 S für Zwecke der „Innenrepräsentation“ wurden zT bei der VP 7232, teilweise aber auch bei anderen VP verrechnet. Bspw wurden an Landesschulinspektoren (LSI) anlässlich einer Dienstbesprechung Imbisse verabreicht oder pensionierte LSI anlässlich einer Tagung gemeinsam mit den aktiven Tagungsteilnehmern verpflegt (rd 32 000 S). Für eine Tagung der Bezirksschulinspektoren wurden rd 57 000 S — davon 33 000 S für einen Empfang — aufgewendet.

**12.1.1.11.3.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat sich das BMUK bei diesen Anlässen nicht mit allenfalls zu verabreichenden Erfrischungen begnügt, sondern einen Aufwand betrieben, der nicht im Einklang mit der für die öffentliche Verwaltung gebotenen Sparsamkeit stand.

**12.1.1.11.3.3** Lt Stellungnahme des BMUKS sei bei der Tagung der LSI ein allgemein anerkannter LSI anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand verabschiedet worden. Bei den nur jedes zweite Jahr stattfindenden Tagungen der Bezirksschulinspektoren würden das jeweilige Land und die betreffende Gemeinde Kosten übernehmen, wodurch sich für den Bund Repräsentationsverpflichtungen ergeben.

**12.1.1.11.3.4** Im übrigen weist der RH auf seine grundsätzlichen Ausführungen über Repräsentationsausgaben unter Abs 09.2 des Allgemeinen Teiles hin.

**12.1.1.12 VP 7279 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	904	973	2 090	1 464	1 467	1 503	1 955	2 591
Index . . . . .	100	108	231	162	162	166	216	287

**12.1.1.12.1** Im Jahre 1981 beschloß der Ministerrat das Förderungsprogramm der Frauen im Bundesdienst; lt dessen 34 Punkte umfassenden Maßnahmenkataloges sollte die soziale und wirtschaftliche Stellung der Frau im Bundesdienst verbessert werden.

Zur Durchführung dieses Programms wurde im BKA eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, der zwei Mitglieder aus dem Bereich des BMUK angehörten. 1982 wurde im BMUK eine Arbeitsgruppe zur Durchführung dieses Förderungsprogramms als Kommission gem § 8 BMG 1973 gebildet. Diese Arbeitsgruppe zählte rd 25 Mitglieder („Kontaktfrauen“) aus den verschiedensten Bereichen des Ressorts. Diese Kontaktfrauen wurden mittels Dekret vom Bundesminister bestellt, den sie in Fragen der Frauenförderung zu beraten hatten. Außerdem hatten diese Kontaktfrauen in ihrem jeweiligen unmittelbaren dienstlichen Umfeld (Dienststelle) für Anliegen und Informationen in frauenspezifischen Angelegenheiten zur Verfügung zu stehen und allenfalls über die Arbeitsgruppe des Ressorts mit dem für Frauenfragen zuständigen Staatssekretär Verbindung aufzunehmen.

Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden 1984 in Strobl, in Wien und in Raach statt, wofür rd 84 000 S an Reisekosten und neun Arbeitstage aufgewendet wurden.

**12.1.1.12.2** Nach Ansicht des RH beinhaltet das Programm zur Förderung der Frauen im Bundesdienst ausschließlich solche Ziele, deren Verwirklichung im unmittelbaren Interesse der betroffenen Dienstnehmer liegt. Er erachtete daher die Einrichtung einer eigenen Arbeitsgruppe seitens der Dienstgeber nicht für erforderlich, zumal von Gesetzes wegen ohnedies die Personalvertretung die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Dienstnehmer zu vertreten hat. Ein allenfalls zur Wahrung besonderer Interessen weiblicher Dienstnehmer zu bildender Unterausschuß des jeweiligen Personalvertretungsausschusses wäre wohl vorteilhafter als eine Kommission gem § 8 BMG 1973, weil diesem durch Wahlen legitimierte weibliche Personalvertreter angehören könnten.



Wie wenig zielführend der von der Verwaltung eingeschlagene Weg war, ließ die Tatsache erkennen, daß rd die Hälfte der vom Bundesminister ernannten Kontaktfrauen den Sitzungen ferngeblieben war und die mangelnde Wirksamkeit der Arbeitsgruppe beklagt wurde. Entbehrlich erschien auch der Aufwand von rd 27 000 S für gruppenspezifische Übungen, wie sie von zwei Psychologen den Teilnehmern an der Tagung in Raach geboten wurden, weil ähnliche Veranstaltungen auch im Programm der Verwaltungsakademie des Bundes angeboten werden.

Der RH empfahl eine Fühlungnahme mit der Personalvertretung wegen der Einrichtung von Unterausschüssen zur Behandlung besonderer Belange weiblicher Dienstnehmer, weiters die Betrauung von geeigneten weiblichen Sachbearbeitern in den Personalabteilungen zur Wahrnehmung von besonderen Belangen weiblicher Dienstnehmer sowie die Auflösung der Arbeitsgruppe zur Durchführung des Förderungsprogramms für Frauen im Bundesdienst aus Ersparnisgründen.

**12.1.1.12.3** Das BMUKS äußerte sich zu den beiden ersten Anregungen zustimmend, lehnte aber eine Auflösung der Arbeitsgruppe ab.

**12.1.1.12.4** Der RH erwiderte, die Wahrung der Belange der weiblichen Dienstnehmer durch die gesetzliche Personalvertretung wäre wohl ausreichend.

**12.1.1.13** VP 7289 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	6 151	8 163	9 995	7 496	7 907	10 602	11 221	10 016
Index . . . . .	100	133	162	122	129	172	182	163

**12.1.1.13.1.1** Für 70 Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen hat 1984 die Abt „Presse und Information“ des BMUK rd 1,26 Mill S ausgegeben. Insgesamt erfolgten Einschaltungen in 48 Veröffentlichungen, davon drei um insgesamt rd 260 000 S in einer Jugendzeitschrift.

**12.1.1.13.1.2** Der RH erachtete sowohl die Anzahl der Anzeigen wie insb die Höhe des dafür aufgewendeten Betrages für unverträglich hoch, zumal Anzeigen des BMUK um rd 100 000 S auch an sechs Zeitschriften vergeben wurden, die nicht einmal im Handbuch der Presse aufschienen. Entbehrlich erschienen insb Einschaltungen um rd 82 000 S im „ibf“, dem Informationsdienst für Bildung und Forschung, dessen Kosten ohnehin vom BMUK und BMWF gemeinsam getragen wurden, während die Anzeigen zusätzliche Ausgaben für Anzeigenabgabe und Umsatzsteuer verursachten.

Empfohlen wurde eine sparsamere Gebarung bei Anzeigenaufträgen, wobei grundsätzlich nur jene Informationen an die Leser von Print-Medien herangetragen werden sollten, die von diesen nicht in den redaktionellen Teil übernommen werden. Vor jeder Vergabe einer Anzeige wären jedenfalls die Auftragshöhe und Zielgruppe der Veröffentlichung zu erheben.

**12.1.1.13.1.3** Das BMUKS sagte dies zu.

**12.1.1.13.2.1** In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage über die von der Schulservicestelle vergebenen Anzeigen wurden den anfragenden Abgeordneten Insertions- und Werbeaufträge von rd 769 000 S mitgeteilt.

**12.1.1.13.2.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wären in einer vollständigen Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage noch weitere sechs Anzeigen (rd 143 000 S) anzuführen gewesen. Zwei Zeitschriften hatten sowohl von der Schulservicestelle als auch von der Presseabteilung Anzeigen um 200 000 S erhalten. Der RH erachtete die voneinander unabhängige Auftragsvergabe nicht für zweckmäßig, weshalb künftig eine einzige Organisationseinheit des BMUKS für die Informationstätigkeit zuständig sein sollte.

**12.1.1.13.2.3** Lt Stellungnahme des BMUKS seien die angeführten Anzeigen deshalb nicht in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage mitgeteilt worden, weil diese Anzeigen ganz bestimmte Schwerpunktthemen betroffen hätten. Es wurde zugesagt, künftig die Anzeigenaufträge durch eine Organisationseinheit zu betreuen.

**12.1.1.13.3.1** Die Schulservicestelle hat eine Werbeagentur beauftragt, Texte für vier Werbesprüche zu gestalten, welche in den Monaten Juli und August 1984 von einem Sender in Norditalien ausgestrahlt wurden. Für die Herstellung der sendereifen Werbesprüche erhielt die Werbeagentur rd 29 000 S, für das Senden der Spots bezahlte das BMUK rd 112 000 S.

**12.1.1.13.3.2** Der RH erachtete die Ausgaben für im Ausland gesendete Werbeeinschaltungen für entbehrlich und überdies für bedenklich, weil jene Sendung den gleichen Titel hatte wie ein in Österreich verbreitetes Jugendmagazin. Zweckmäßigerweise hätte das BMUK die Schüler zum Schulschluß im Wege der Schulen mit den für den nächsten Schulbeginn erforderlichen Informationen versorgen sollen.

**12.1.1.13.3.3** Lt Stellungnahme des BMUKS seien rd 45 000 Schüler auch in den Ferien von Schulproblemen betroffen, die beanstandeten Ausgaben sohin begründet; jedoch würde künftig die Informationstätigkeit im Wege der Schulen und der Schulverwaltung verstärkt werden.

**12.1.1.13.4.1** Als Abschluß der Aktion „Wir machen Schule“ wurden 306 Projekte zur Verbesserung der Schulpartnerschaft und der Schulsituation eingereicht. Diese Vorhaben wurden im Rahmen von Workshops behandelt, an denen jeweils ein Vertreter der Lehrer, der Erziehungsberechtigten und der Schüler teilnehmen sollte. An diesen Workshops nahmen in Graz 89, in Salzburg 121 und in Wien 258 Personen teil.

**12.1.1.13.4.2** Der RH äußerte grundsätzliche Bedenken gegen diese Veranstaltungen, weil sie nur wenige Interessenten erfassen und der Kreis der Schüler und Erziehungsberechtigten sich innerhalb weniger Jahre beträchtlich verändert. Im einzelnen beanstandete der RH die Abhaltung des Workshops in einem Luxushotel in Wien mit Kosten von 413 S je Person. Keiner der drei Veranstaltungsorte war aufgrund von vorher eingeholten Vergleichsangeboten ausgesucht worden.

**12.1.1.13.4.3** Lt Stellungnahme des BMUKS habe die Aktion „Wir machen Schule“ das Schulklima und damit die Lernwilligkeit und Leistungsbereitschaft der Schüler verbessert. Zur Standortwahl sei es gekommen, weil zunächst eine Sparkasse die Kosten dieser Veranstaltung übernehmen, das Fernsehen aber eine Werbung für diese nicht senden wollte; eine Ersatzlösung wäre in der verbliebenen kurzen Zeit nicht mehr möglich gewesen.

**12.1.1.13.4.4** Der RH erwiderte, die Bedingungen einer Fernsehübertragung wären rechtzeitig zu klären gewesen.

**12.1.1.13.5.1** Die 1984 von der Schulservicestelle geplanten Werbemaßnahmen wurden an acht Firmen beschränkt ausgeschrieben. Obwohl der Leiter der Sektion II ausdrücklich auf das preislich ungünstige Angebot der bisher beauftragten Werbefirma hingewiesen hatte, erteilte die Schulservicestelle dieser Firma mit der Begründung, die bisherige Zusammenarbeit hätte sich bewährt, Aufträge im Wert von rd 500 000 S.

**12.1.1.13.5.2** Der RH hielt die Beauftragung der Werbefirma für unwirtschaftlich, weil diese Aufträge durchwegs Textgestaltungen betrafen, die von den Bediensteten des BMUK selbst hätten verfaßt werden können.

**12.1.1.13.5.3** Lt Stellungnahme des BMUKS sei die Werbefirma Bestbieter gewesen. Die Werbeteixe seien ohnehin von der Leiterin der Schulservicestelle und ihren Mitarbeitern entworfen worden. Die Werbefirma habe diese Texte nur auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

**12.1.1.13.6.1** Die angeführte Werbefirma wurde vom BMUK auch beauftragt, ein Informationspaket zum Projekt „lernen lernen“ auszuarbeiten.

**12.1.1.13.6.2** Nach Ansicht des RH wären auch diese Arbeiten mit eigenen Kräften durchzuführen gewesen, zumal sich in der Folge dieses Projekt überhaupt als entbehrlich erwies. Sohin waren letztlich die an die Werbefirma gezahlten rd 104 000 S als verlorener Aufwand anzusehen.

Der RH empfahl, künftig Informationstätigkeiten genau zu planen, dafür in erster Linie die im Bundesbereich vorhandenen personellen Möglichkeiten zu nützen und Aufträge erst zu erteilen, wenn die Ausführung des jeweiligen Vorhabens gesichert ist.

**12.1.1.13.6.3** Lt Stellungnahme des BMUK habe dieses die Unterlagen für das Informationspaket selbst erarbeitet. Das Vorhaben sei noch nicht abgeschlossen und werde daher nicht als entbehrlich angesehen.

**12.1.1.13.6.4** Da dem RH keine konkreten Maßnahmen mitgeteilt wurden, verblieb er bei seinem Standpunkt.

**12.1.1.13.7.1** Das BMUK hat für Schreibmaschinen, Textautomaten, Diktiergeräte sowie für eine Datenverarbeitungsanlage (Zentraleinheit) Wartungsverträge abgeschlossen.

**12.1.1.13.7.2** Der RH empfahl, die Verträge über die Wartung der elektrischen und der mechanischen Schreibmaschinen sowie der Diktiergeräte zu kündigen und Reparaturen nur jeweils bei Bedarf vornehmen zu lassen.

**12.1.1.13.7.3** Das BMUKS sagte dies weitgehend zu.

**12.1.1.13.8.1** Die Zahlungen für die angeführten Wartungsverträge (rd 1,2 Mill S) sowie für die Wartung jener 15 Aufzüge, welche in vom BMUK benützten Gebäuden eingerichtet waren (rd 0,1 Mill S), waren jeweils am 1. Jänner für das mit diesem beginnende Kalenderjahr fällig.

**12.1.1.13.8.2** Der RH bemängelte die Zahlung von rd 1,3 Mill S, welche das Finanzjahr 1985 betrafen, zu Lasten des Haushaltsjahres 1984.

Er empfahl, zwingend vorgeschriebene Wartungsverträge dahin gehend zu ändern, daß die dafür zu entrichtenden Entgelte vierteljährlich zu bezahlen sind, um das Risiko einer nachträglich eintretenden Leistungsunfähigkeit des Auftragnehmers möglichst gering zu halten.

**12.1.1.13.8.3** Das BMUKS hat dieser Empfehlung bereits entsprochen.

**12.1.1.14 VP 7289 951 — Reinigung \*)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	—	1 807	2 132	1 854	1 799	2 147	2 640	2 121
Index . . . . .	—	100	118	103	100	119	146	117

\*) Zahlungen für Reinigungsarbeiten wurden seit 1978 in einer eigenen Untergliederung erfaßt.

**12.1.1.14.1** Die Reinigung in den neun Amtsgebäuden, in denen das BMUK untergebracht war, wurde von acht Bundesbediensteten (vier ganztätig, vier halbtätig) sowie zwei Reinigungsfirmen besorgt.

Wann und in welcher Form einer Reinigungsfirma der Auftrag zur Reinigung des Amtsgebäudes Minoritenplatz 5 erteilt worden war, ließ sich nicht mehr feststellen.

**12.1.1.14.2** Der RH hielt es für unververtretbar, Leistungen dieses Gebarungsumfanges etwa nur mündlich zu beauftragen, weil diesfalls eine Rechnungsüberprüfung nur sehr eingeschränkt möglich war. Er empfahl, die gesamten von der Zentraleitung des BMUKS zu vergebenden Reinigungsarbeiten öffentlich auszuschreiben und mit dem Bestbieter einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

**12.1.1.14.3** Das BMUKS sagte dies zu.

**12.1.1.15 VP 7294 109 — Bedienstete gem P 3 (7) Stellenplan (A/I) (Arbeitsleihvertrag)**

	1984 *)
in 1 000 S . . . . .	636
Index . . . . .	100

\*) 1977 bis 1983 keine Zahlungen

**12.1.1.15.1** Seit 24. Mai 1983 versah eine Akademikerin im Büro des damaligen Bundesministers für Unterricht und Kunst aufgrund eines zwischen dem BMUK und einem Verein abgeschlossenen Arbeitsleihvertrages Dienst. An Personalkosten wurden hiefür 1983 rd 0,4 Mill S und 1984 rd 0,6 Mill S ersetzt.

**12.1.1.15.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen Arbeitsleihverträge unter dem Abs 09.3 des Allgemeinen Teiles ausgeführt. Auch im vorliegenden Fall ergab sich eine zusätzliche finanzielle Belastung von rd 300 000 S sowie eine mögliche Beeinträchtigung des Arbeitsklimas aufgrund der Tatsache, daß eine kurzfristig verfügbar gemachte Arbeitskraft um rd 50 vH mehr verdient als bestqualifizierte langjährige Mitarbeiter.

**12.1.1.15.3** Das BMUKS erklärte den Abschluß dieses Arbeitsleihvertrages mit einem entsprechenden Wunsch des damaligen Bundesministers.

**12.1.2 Ansatz 1/12208 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht, Allgemein-pädagogische Erfordernisse (Aufwendungen)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	53 380	57 826	67 483	71 007	72 662	73 422	82 459	114 352
Index . . . . .	100	108	126	133	136	138	154	214

**12.1.2.1 VP 4570 900 — Druckwerke**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	—	16 385	17 682	16 132	19 801	17 412	17 878	20 040
Index . . . . .	—	100	108	98	121	106	109	122

**12.1.2.1.1.1** Die Aufträge zum Druck der Broschüren „Bildungsforschung in Österreich“ (rd 110 000 S) und „Organization of Education“ (rd 99 000 S) wurden ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben.

**12.1.2.1.1.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Vorschriften über die Auftragsvergabe stehend und empfahl, diese künftig einzuhalten.

**12.1.2.1.1.3** Das BMUKS sagte dies zu.

**12.1.2.1.2.1** Aus Anlaß verschiedener Gedenktage wurden 1984 dem Österreichischen Bundesverlag sechs Druckaufträge über insgesamt rd 1 Mill S erteilt.

**12.1.2.1.2.2** Der RH bemängelte die Vergabe dieser Druckaufträge, für die keine Vergleichsangebote eingeholt worden waren, sowie die mangelhafte Planung der Informationstätigkeit des BMUK, wodurch erhöhte Stückkosten für im Fortdruck hergestellte Broschüren entstanden waren. Die Tatsache, daß ein Verlag im Eigentum des Bundes steht, rechtfertigt kein Abgehen von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Vergabe.

Der RH empfahl, künftig die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Information besonders sorgfältig zu planen und auszuführen.

**12.1.2.1.2.3** Lt Stellungnahme des BMUKS sei angenommen worden, nur der Österreichische Bundesverlag hätte den gestellten Anforderungen entsprechen können. Es erklärte sich bemüht, künftig durch eine längerfristige Planung unter Zeitdruck zu fällende Entscheidungen zu vermeiden.

**12.1.2.1.3.1** Das BMUK, das BKA und das Institut für Politische Bildung in Mattersburg stellten eine Folienmappe „Politische Bildung und Landesverteidigung“ mit einer Auflage von 5 000 Stück her. Diese Folienmappe sollte zu einem Stückpreis von 198 S an interessierte Stellen des Bundes, der Länder und der Erwachsenenbildungsorganisationen verkauft werden. Das BMUK sollte lediglich einen Restposten von rd 1 500 Stück übernehmen.

Wegen unrichtiger Einschätzung des Bedarfs verblieben dem BMUK tatsächlich 3 500 Folienmappen, wofür es rd 0,7 Mill S und damit um 0,4 Mill S mehr als vorgesehen aufwenden mußte. Obwohl das BMUK somit 70 vH der Gesamtauflage erstand, hatte es keine Möglichkeit, auf die Höhe der Honorare der Mitarbeiter an dieser Folienmappe und auf eine ÖNORM-gerechte Vergabe des Druckauftrages einzuwirken.

**12.1.2.1.3.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

**12.1.2.1.3.3** Das BMUKS führte den schlechten Verkaufserfolg dieser Folienmappe auf die geringe Werbetätigkeit des Verlags zurück.

**12.1.2.1.4.1** Das BMUK hat 108.912 Aufkleber „Zusammen stark — Schülervertretung“ um rd 63 000 S angeschafft.

**12.1.2.1.4.2** Der RH beanstandete die Anschaffung von Werbematerial für die Schülervertretung als einer gesetzlichen Grundlage entbehrend und empfahl, den Schülerbeiräten nur jene finanziellen Mittel zu bewilligen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

**12.1.2.1.4.3** Das BMUKS stellte in Aussicht, dies den Schülervertretern mitzuteilen.

**12.1.2.1.5.1** Das BMUK leistete für eine über kurze Zeit herausgegebene Kinderzeitschrift 1984 drei Druckkostenbeiträge von je 50 000 S.

**12.1.2.1.5.2** Der RH äußerte Bedenken gegen die Leistung von Druckkostenbeiträgen an eine neu gegründete Zeitschrift, bei der die Behauptung auf dem Markt nicht feststeht.

**12.1.2.1.5.3** Das BMUKS nahm dies zur Kenntnis.

**12.1.2.2 VP 7279 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	5 451	5 889	5 677	4 683	4 622	5 147	6 215	7 304
Index .....	100	108	104	86	85	94	114	134

**12.1.2.2.1.1** Für die aus den Bundesländern nach Wien anreisenden Kandidaten der United World Colleges war die Bezahlung der Fahrt- und Aufenthaltskosten vorgesehen.

**12.1.2.2.1.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurden jedoch Hotelkosten von bis zu 735 S je Nacht und in drei Fällen auch die Kosten für den den jeweiligen Kandidaten begleitenden Elternteil bezahlt. Der RH hielt Bewerber, welche nicht einmal eine Nacht im Inland ohne Aufsicht der Eltern zubringen dürfen, für einen zweijährigen Studienaufenthalt im Ausland kaum für geeignet. Das BMUKS sollte jedenfalls nicht die Nächtigungskosten für die Begleitpersonen der Kandidaten bezahlen.

**12.1.2.2.1.3** Das BMUKS stellte in Aussicht, künftig den Kandidaten nur mehr einen Pauschalbetrag zur Verfügung zu stellen.

**12.1.2.2.2.1** Für einen Aufenthalt in England zum Studium von „Movement-Tanzdrama“ gewährte das BMUK einen finanziellen Beitrag von 25 000 S.

**12.1.2.2.2.2** Der RH hielt die Gewährung dieses Beitrags für nicht gerechtfertigt, weil es sich beim „Movement-Tanzdrama“ um einen ausgefallenen pädagogischen Randbereich handelte, dem offensichtlich auch vom BMUK keine besondere Bedeutung beigemessen wurde, zumal der über diesen Auslandsaufenthalt verfaßte handschriftliche Bericht zu den Akten gelegt wurde, ohne daß hieraus irgendwelche Nutzenwendungen gezogen worden wären.

Der RH empfahl, Zuschüsse zu Studienaufenthalten nur ausnahmsweise und für pädagogisch bedeutsame Belange zu gewähren.

**12.1.2.2.2.3** Lt Stellungnahme des BMUKS komme dem in England studierten Thema besondere Bedeutung in der Vorschulerziehung und in der Kindergartenpädagogik zu.

**12.1.2.2.3.1** Für ein vom Schülerbeirat für die Zentrallehranstalten veranstaltetes Seminar wurde um rd 15 000 S ein Trainer verpflichtet.

**12.1.2.2.3.2** Nach Ansicht des RH sollten die Schülervertreter in der Lage sein, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch ohne psychologisches Training wahrzunehmen.

**12.1.2.2.3.3** Lt Mitteilung des BMUKS würden solche Kosten nicht mehr übernommen.

**12.1.2.3 VP 7280 001 — ORF-Produktionsbeiträge**

	1984
in 1 000 S *) .....	6 389
Index .....	100

\*) 1977 bis 1983 wurden keine Zahlungen nachgewiesen.

**12.1.2.3.1** Für die Medienverbundprogramme „Wir wohnen — wohnen wir“ und „Computer-Kurs“ stellte der ORF sechs bzw 13 Filme her, für die das BMUK Produktionskostenzuschüsse von 3,8 Mill S und 2,5 Mill S geleistet hat.

**12.1.2.3.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMUK, das lediglich aufgrund von Kostenschätzungen derartige Zuschüsse gewährt, vom ORF aber keine Abrechnung der für Schulfernsehproduktionen geleisteten Kostenbeiträge verlangt hat. Er empfahl, vom ORF mit Belegen versehene Abrechnungen der Produktionskosten zu verlangen, diese auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen sowie allenfalls ungebührliche Leistungen zurückzuverlangen.

**12.1.2.3.3** Während das BMUKS nunmehr Abrechnungen über die für Schulfernsehproduktionen geleisteten Kostenzuschüsse verlangt, hält es eine Überprüfung der für die Medienverbundprogramme geleisteten Zuschüsse nicht für erforderlich, weil der ORF die Hälfte der Produktionskosten trägt.

**12.1.2.3.4** Der RH hielt diese Begründung nicht für stichhältig.

**12.1.2.4 VP 7289 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	10 034	8 938	13 051	13 508	15 538	11 247	12 251	11 766
Index . . . . .	100	89	130	135	155	112	122	117

**12.1.2.4.1.1** Das BMUK hat für die Medienverbundprogramme „Immer dieses Fernsehen“ und „Buch — Partner des Kindes“ das Institut für Politische Bildung in Mattersburg mit der Durchführung von Begleituntersuchungen beauftragt.

Obwohl das angeführte Institut Auftragnehmer war, wurde das Honorar von 90 000 S unmittelbar auf das Konto des Projektleiters überwiesen.

**12.1.2.4.1.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil damit diese Leistung der Kontrolle durch die Organe des Instituts entzogen war.

Er empfahl, künftig bei Auftragsvergaben für eine klare Trennung zwischen Auftragnehmer und ausführenden Personen zu sorgen.

**12.1.2.4.1.3** Das BMUKS sagte dies zu.

**12.1.2.4.2.1** Im Rahmen des Medienverbundes wurde ein Programm über „Umwelt“ entwickelt, dem sowohl für die Erwachsenenbildung als auch für politische Bildung besondere Bedeutung beigegeben wurde.

Für die Impulsphase waren rd 1 Mill S vorgesehen, wovon das BMUK rd 0,5 Mill S zu tragen hatte. Weitere Ausgaben von 52 000 S fielen für Veranstaltungen in einem Bildungszentrum sowie 24 000 S für Flügelmappen an.

**12.1.2.4.2.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die mediale Aufbereitung und Verarbeitung dieses Themas in Form von Fernsehsendungen, Begleitbüchern und Gruppentagen unterblieben war.

Er empfahl, Medienverbundprogramme künftig so zu planen, daß sie vollständig durchgeführt werden können.

**12.1.2.4.2.3** Lt Stellungnahme des BMUKS sei dies auch im vorliegenden Falle nunmehr nachträglich erfolgt.

**12.1.2.4.3.1** Im Zusammenhang mit dem Medienverbundprogramm „Wir wohnen — wohnen wir“ erhielten zwei Zeitschriften Anzeigen von insgesamt rd 30 000 S.

**12.1.2.4.3.2** Nach Ansicht des RH hätte das BMUK von diesem Werbeaufwand Abstand nehmen sollen, weil beide Zeitschriften nur wenige der an den Problemen des Wohnens Interessierte erreichten.

**12.1.2.4.3.3** Lt Stellungnahme des BMUKS hätten die Anzeigen die anzusprechenden Zielgruppen erreicht.

**12.1.2.4.3.4** Der RH hielt dies in nur sehr eingeschränktem Maß für zutreffend.

**12.1.2.4.4.1** Ein Verein zur Förderung der integrativen Vorschulerziehung erhielt für sein Projekt „Gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Vorschulalter“ vom BMUK einen finanziellen Beitrag von 150 000 S.

**12.1.2.4.4.2** Nach Ansicht des RH wäre dieser Beitrag allenfalls zu Lasten der Förderungsausgaben zu gewähren gewesen, weil das BMUK das genannte Projekt nicht in Auftrag gegeben hatte. Auf jeden Fall wäre jedoch zu erheben gewesen, aus welchen Gründen das Land OÖ es abgelehnt hat, das angeführte Projekt zu fördern.

**12.1.2.4.4.3** Lt Stellungnahme des BMUKS hielt das Land OÖ keinen Bedarf an dem angeführten Projekt für gegeben. Ein Bericht über die Durchführung des Projekts stehe noch immer aus.

**12.1.2.4.5.1** Im Rahmen des europäischen Schülerwettbewerbes wurden vom BMUK 20 Preisträger zu einer Studienfahrt durch Österreich mit Standort Igls eingeladen. Das BMUK zahlte für diese Studienfahrt rd 294 000 S.

14 österreichische Preisträger reisten ua aus Graz, Villach und Spittal/Drau nach Wien und fuhren am nächsten Tag mit einem Autobus nach Igls. Die ausländischen Preisträger kamen unmittelbar nach Igls.

Zu Lasten eines der Reiseleiterin eingeräumten Handverlags von 45 000 S waren ua die Kosten der An- und Rückreise zu verschiedenen Treffpunkten, der Abholung der ausländischen Teilnehmer von Bahnhöfen und Flughäfen sowie die Entlohnung gelegentlicher Mitarbeiter des Tagungssekretariats und Aufwendungen allgemeiner Art zu begleichen.

12.1.2.4.5.2 Nach Ansicht des RH sollte bei derartigen Studienfahrten das Kennenlernen Österreichs im Vordergrund stehen, was nicht unbedingt mit der Unterbringung in einem Luxushotel zu verbinden ist. Schon die Wahl eines nur erstklassigen Beherbergungsbetriebes hätte eine Einsparung von rd 66 000 S ergeben.

Zweckmäßigerweise wäre auch für die österreichischen Preisträger als Treffpunkt Igls zu vereinbaren gewesen, weil die Anfahrten aus den südlichen Bundesländern dadurch verkürzt sowie die Kosten des Aufenthalts in Wien eingespart und die der Autobusfahrt wesentlich herabgesetzt worden wären.

Da bereits während der Gebarungsprüfung auf die mangelnde Sparsamkeit bei der Verwendung dieser Handverlagsgelder hingewiesen wurde, hat das BMUK ein Drittel der bereits für die Studienfahrt 1985 angewiesenen Handverlagsmittel von der Reiseleiterin zurückgefordert.

Der RH empfahl, die gesamte Organisation dieser Veranstaltung vor allem auch unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit neu zu gestalten.

12.1.2.4.5.3 Lt Stellungnahme des BMUKS wurde ein völlig neues Konzept für diese Veranstaltung ab 1986 entwickelt.

#### 12.1.2.5 VP 7305 — Refundierungen an Gemeinden

	1983	1984
in 1 000 S *) .....	5 000	37 914
Index .....	100	758

\*) 1977 bis 1982 wurden keine Zahlungen nachgewiesen.

12.1.2.5.1 Der RH hat wiederholt — zB anlässlich der Gebarungsprüfung bei den LSR für Sbg, Stmk und Tirol — auf die sich aus der Rechtslage ergebende Verpflichtung hingewiesen, vor der Errichtung von Orientierungsstufen und Gesamtschulen eine Kostenteilung mit den in Betracht kommenden gesetzlichen Schulerhaltern zu vereinbaren. Das BMUK ist dieser Empfehlung bisher nur insoweit nachgekommen, als es solche Vereinbarungen mit der Gemeinde Wien, der Landeshauptstadt Salzburg und der Gemeinde Mattsee abgeschlossen hat.

Für den mit der Landeshauptstadt Salzburg vereinbarten Kostenbeitrag des Bundes von 5 Mill S war jedoch im BVA 1983 nicht vorgesorgt, weshalb er erst in der zweiten Jahreshälfte 1983 in drei Raten angewiesen werden konnte.

12.1.2.5.2 Nach Ansicht des RH hätte während der mehr als zehn Jahre geführten Verhandlungen des Bundes mit der Landeshauptstadt Salzburg ausreichend Gelegenheit bestanden, für die Bedekung der rechtlich unbestreitbaren Forderung der Landeshauptstadt Salzburg so vorzusorgen, daß es sich 1984 erübrigt hätte, 300 000 S an Verzugszinsen zu bezahlen.

12.1.2.5.3 Das BMUKS verwies in seiner Stellungnahme auf den rechtlich unbestreitbaren Anspruch der Landeshauptstadt Salzburg.

#### 12.1.2.6 VP 7681 900 — Schülerunterstützungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	6 888	5 980	6 183	4 979	3 789	4 028	6 779	5 343
Index .....	100	87	90	72	55	58	98	78

12.1.2.6.1 Für die Durchführung von Ferienaktionen erhielten private Einrichtungen Kostenzuschüsse, damit die Veranstalter der Ferienaktionen den daran teilnehmenden Schülern die Platzgebühr ermäßigen oder erlassen konnten.

12.1.2.6.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei diesen Kostenzuschüssen nicht um einen bei der Gebarungsgruppe 8 zu veranschlagenden und zu verrechnenden Aufwand des Bundes, sondern um Förderungsmaßnahmen, weil den finanziellen Leistungen des Bundes keine Gegenleistungen des jeweiligen Veranstalters gegenüberstanden. Die Ausgaben für Schülerunterstützungen im Rahmen von Ferienaktionen wären daher künftig beim Ans 1/12206 zu veranschlagen und zu verrechnen.

54

Außerdem sollte nicht der Veranstalter der Ferienaktion, sondern die jeweilige Schulleitung die Würdigkeit und Bedürftigkeit jener Schüler feststellen, welche eine Ermäßigung der Platzgebühr erhalten.

**12.1.2.6.3** Lt Stellungnahme des BMUKS dienen die angeführten Ausgaben der Verwirklichung von grundsätzlichen schulorganisatorischen Zielvorstellungen und seien, wie etwa der Aufwand für Schulveranstaltungen, als Aufwand des Bundes und nicht als Förderausgaben anzusehen.

Die Bedürftigkeit der Unterstützungsempfänger werde künftig von den Schuldirektionen festgestellt werden.

**12.1.2.6.4** Die grundsätzlichen rechtlichen Überlegungen des BMUKS ließen nach Ansicht des RH nicht auf das Vorliegen einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Durchführung von Ferienaktionen schließen, weshalb er seine Empfehlung, die Schülerunterstützungen bei der Gebarunggruppe 6 zu veranschlagen und zu verrechnen, aufrecht hielt.

### 12.1.3 Ansatz 1/12408 Bundessportheime und Bundessporteinrichtungen/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	58 811	65 054	67 574	68 821	71 236	59 401	60 062	75 030
Index .....	100	111	115	117	121	101	102	128

#### 12.1.3.1 VP 4580 — Desinfektionsmittel, Verbandmaterial und Medikamente

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S *) .	—	158	171	129	181	176	222	209
Index .....	—	100	108	82	115	111	141	132

\*) 1977 keine Zahlungen ausgewiesen.

**12.1.3.1.1** Das BMUK kaufte um rd 38 000 S für die Bediensteten der Bundessportheime und Bundessporteinrichtungen vitaminhaltige Mittel.

**12.1.3.1.2** Obwohl der RH zielführende Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit der Mitarbeiter grundsätzlich für sinnvoll erachtete, hielt er die Anschaffung und die Ausgabe der angeführten Mittel jedoch nicht für zweckmäßig, weil deren Verwendung durch die in Betracht kommenden Bediensteten nicht sichergestellt war. Außerdem waren diese Mittel nur für einen Teil der Angehörigen des Verwaltungsbereiches gedacht, so daß sich die Ausgaben für derartige Sozialleistungen erheblich erhöhen würden, wenn sie im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf alle Mitarbeiter ausgedehnt werden.

Der RH empfahl, auf die Anschaffung solcher Mittel und deren Verteilung künftig zu verzichten.

**12.1.3.1.3** Lt Stellungnahme des BMUKS würden diese Mittel künftig von den Heimleitungen unmittelbar angeschafft und als freiwillige Sozialleistungen verrechnet werden.

**12.1.3.1.4** Der RH erwiderte, angesichts der kaum größeren Gefahr von ansteckenden Erkältungskrankheiten als bei Lehrern sollte wohl auf die Anschaffung und Verteilung der Vitaminmittel verzichtet werden.

### 12.1.4 Ansatz 1/12418 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

	1982	1983	1984
in 1 000 S *) .....	18 500	17 247	18 428
Index .....	100	93	100

\*) 1977 bis 1981 beim Ans 1/12408 mitveranschlagt.

**12.1.4.1** VP 7289 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1982	1983	1984
in 1 000 S *) .....	1 765	1 929	2 065
Index .....	100	109	117

\*) 1977 bis 1981 beim Ans 1/12408 mitveranschlagt.

**12.1.4.1.1.1** Das BMUK gewährte 1984 Kostenzuschüsse zu Sportveranstaltungen.

**12.1.4.1.1.2** Nach Ansicht des RH wären die Kostenzuschüsse als Förderungen bei der Geba-



rungsgruppe 6 zu veranschlagen und zu verrechnen gewesen, weil sie Veranstaltungen betrafen, deren Veranstalter nicht das BMUK war.

#### 12.1.4.1.1.3 Das BMUKS sagte dies zu.

12.1.4.1.2.1 Die 67 Teilnehmer an einem gesamtösterreichischen Lehrerskikurs waren in einem Sporthotel untergebracht, das je Person und Tag 340 S Vollpension verrechnete.

12.1.4.1.2.2 Nach Ansicht des RH war es nicht erforderlich, für Lehrerskikurse Quartiere auszuwählen, in welchen den Gästen ein Frühstücksbuffet und die Benützung des hauseigenen Hallenbades angeboten wurde.

Sofern die Teilnehmer an Lehrerskikursen nicht in Bundesheimen untergebracht werden können, sollten ausschließlich Quartiere gewählt werden, welche aufgrund ihres Standards auch für Schulsikurse in Betracht kommen könnten.

12.1.4.1.2.3 Das BMUKS sah das Frühstücksbuffet als eine für die Lehrer wichtige gesundheitsfördernde Maßnahme an. Das Sporthotel habe jedoch für 1985/86 einen günstigeren Tarif angeboten.

12.1.4.1.3.1 Das BMUK führte ein internationales Seminar über Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen von Schulsportwettkämpfen durch.

Von den mit 322 000 S vorgesehenen Ausgaben sollten 162 000 S durch Teilnehmerbeiträge aufgebracht werden. Die mit 80 000 S veranschlagten Kosten für die Simultanübersetzung sowie 70 000 S für den Druck des Berichtsbands übernahm das BMUK.

Den über diese Veranstaltung vorgelegten Abrechnungen zufolge betrug die Einnahmen rd 267 000 S und die Ausgaben rd 267 000 S.

12.1.4.1.3.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMUK, das die mit insgesamt 150 000 S angenommenen Kosten für die Simultanübersetzung und den Berichtsband nicht nach Rechnungslegung unmittelbar an die Übersetzer bzw an die Druckerei, sondern auf ein eigens für dieses Seminar eingerichtetes Konto überwiesen hat.

Statt die für Honorare und Druckkosten nicht verbrauchten rd 49 000 S an den Bund abzuführen, wurde dieser Betrag für Organisationskosten verwendet, obwohl diese ausschließlich aus Teilnehmerbeiträgen zu bestreiten gewesen wären.

So wurden rd 11 000 S für einen Gemeinschaftsabend, rd 12 000 S für das Buffet des Abschlußabends und rd 35 000 S für den Ankauf von Jacken ausgegeben.

Der RH empfahl, künftig besonders auf die widmungsgemäße Verwendung der vom Bund für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel zu achten und gegenteilige Abrechnungen nicht anzuerkennen.

12.1.4.1.3.3 Lt Stellungnahme des BMUKS habe es sich bei den in der ursprünglichen Kostenaufstellung angeführten Beträgen nur um unverbindliche Schätzungen gehandelt. Das umfangreiche Rahmenprogramm sei wegen der Teilnahme von Vertretern aus 13 Nationen und der Kostenbeteiligung anderer in- und ausländischer Rechtsträger begründet gewesen.

#### 12.1.5 Ansatz 1/12438 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S *) .	9 495	10 319	10 554	10 867	10 826	11 384	13 069	15 591
Index . . . . .	100	109	111	114	114	120	138	164

\*) 1977 bis 1981 beim Ans 1/12628 veranschlagt.

#### 12.1.5.1 VP 4570 — Druckwerke

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S *) .	2 791	3 052	2 604	2 790	2 065	2 491	3 124	4 190
Index . . . . .	100	109	93	100	74	89	112	150

\*) 1977 bis 1981 beim Ans 1/12628 veranschlagt.

12.1.5.1.1.1 Das BMUK kaufte um rd 16 000 S von einem Stiftungsfonds 45 Stück zweier Buchtitel. Einem Verlag bezahlte das BMUK für 200 Stücke einer Gedenkschrift 25 000 S, welche vom Verleger als Druckkostenbeitrag verstanden wurden.

56

12.1.5.1.1.2 Nach Ansicht des RH entsprach der Ankauf der angeführten drei Buchtitel um insgesamt rd 41 000 S keinem Erfordernis der Erwachsenenbildung, sondern stellte eher eine Förderungsmaßnahme privater Institutionen dar.

12.1.5.1.1.3 Das BMUKS nahm dies zur Kenntnis.

12.1.5.1.2.1 Für die Ausbildung von Bibliothekaren an öffentlichen Büchereien erstellte der Verband Österreichischer Volksbüchereien Skripten.

Das BMUK übernahm 1985 für 150 Skripten die 600 000 S betragenden Kosten, welche im Auslaufzeitraum 1984 unzulässigerweise zu Lasten des BVA 1984 angewiesen wurden.

12.1.5.1.2.2 Nach Ansicht des RH sollte der Umstand, daß Voranschlagsbeträge zum Jahresende noch nicht verbraucht sind und damit allenfalls verfallen könnten, nicht dazu führen, erst im laufenden Haushaltsjahr fällig werdende Zahlungen zu Lasten des bereits abgelaufenen Haushaltsjahres zu verrechnen.

12.1.5.1.2.3 Das BMUKS nahm dazu nicht unmittelbar Stellung.

#### 12.1.6 Ansatz 1/12608 Schulaufsichtsbehörden/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	32 070	34 538	36 065	44 440	47 191	54 487	62 402	65 952
Index .....	100	108	112	139	147	170	195	206

12.1.6.1 VP 7289 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	4 372	4 713	4 731	5 228	6 040	5 599	4 969	4 770
Index .....	100	108	108	120	138	128	114	109

12.1.6.1.1 Das BMUK bezahlte für das Stundenplanprogramm UNTIS im Dezember 1984 den für 1985 zu leistenden Beitrag von 100 000 S.

12.1.6.1.2 Der RH beanstandete diese Vorauszahlung als nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften und der allgemeinen Kassenlage des Bundes stehend. Er empfahl, künftig von Vorauszahlungen abzusehen.

12.1.6.1.3 Das BMUKS sagte dies zu.

#### 12.1.7 Ansatz 1/12758 Allgemeinbildende Pflichtschulen/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	546	414	424	271	415	712	738	695
Index .....	100	76	78	50	76	130	135	127

12.1.7.1 VP 7289 900 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	97	51	113	16	10	129	92	314
Index .....	100	53	116	16	10	133	95	324

12.1.7.1.1 Das BMUK bezahlte an den Eigentümer einer Behindertenzeitschrift 1984 rd 254 000 S. Davon entfielen rd 151 000 S auf in dieser Zeitschrift veröffentlichte Anzeigen.

Wie einer an den Bundesminister für Unterricht und Kunst gerichteten Information zu entnehmen war, wurden die Anzeigenaufträge bereits ab 1981 ständig erteilt und erreichten ursprünglich monatlich 6 500 S.

12.1.7.1.2 Nach Ansicht des RH wäre es gerade im Interesse einer Behindertenzeitschrift gelegen, ihre Leser im redaktionellen Teil mit jenen Informationen zu versorgen, die das BMUK ausschließlich in Form von Anzeigen an die Leser dieser Zeitschrift herangetragen hat.

Solche Informationen nur über Anzeigen weiterzugeben, hielt der RH für bedenklich, weil dies einer Presseförderung gleichkommt, für die das BKA zuständig ist. Da das BMUK ausschließlich in einer Behindertenzeitschrift, nicht aber auch in anderen gleichartigen Zeitschriften inserierte, kam dies außer-

dem noch einer einseitigen Förderung eines bestimmten Presseerzeugnisses gleich, was zur Folge haben könnte, daß auch andere Behindertenzeitschriften ihre Informationen über schulische Belange nur mehr über Anzeigen des BMUKS weiterzugeben bereit sind.

Der RH empfahl, von weiteren Anzeigen in dieser Zeitschrift Abstand zu nehmen und statt dessen die Redaktion dieser Zeitschrift mehr als bisher mit Informationen über die Bildungsmöglichkeiten Behinderter zu versorgen.

12.1.7.1.3 Lt Stellungnahme des BMUKS seien die Anzeigenaufträge für diese Behindertenzeit-schrift ursprünglich als einmalige Maßnahme geplant gewesen. Da nunmehr auch andere Zeitschriften verstärkt auf Anzeigenaufträge drängten, werde eine Übernahme der Informationen in den redaktionel-len Teil der Zeitschrift angestrebt.

#### 12.1.8 Ansatz 1/12908 Pädagogische Akademien/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S *) .	35 598	46 014	46 337	53 081	54 461	54 461	62 437	64 028
Index .....	100	129	130	149	153	153	175	180

\*) 1977 bis 1981 beim Ans 1/12728 Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute veranschlagt.

#### 12.1.8.1 VP 6930 — Strafen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	16	67	165	35	52	28	126	118
Index .....	100	419	1 031	219	325	175	788	738

12.1.8.1.1 Das BMUK hatte 1984 rd 170 000 S an die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung zu bezahlen, weil es die An- und Abmeldungen von Vertragslehrern nicht fristgerecht vorgenommen hat. Säumnisfälle traten auch im Bereich der Gebietskrankenkassen für Arbeiter und Angestellte in NÖ, OÖ und Sbg auf, jedoch wurden dort keine Beitragszuschläge und Ordnungsbeiträge vorgeschrieben.

Entgegen der Berufung des BMUKS auf den Postlauf mit fern von Wien gelegenen Schulen fielen auch im Bereich der Wiener Gebietskrankenkasse 51 Ordnungsbeiträge und Beitragszuschläge mit ins-gesamt rd 27 000 S an.

12.1.8.1.2 Der RH beanstandete die säumige Vorgangsweise des BMUKS im Fall von An- bzw Abmeldungen seiner Bediensteten beim jeweils in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger. Er empfahl, künftig in jedem derartigen Fall zu untersuchen, ob dem Bund durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten eines Organes unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde und schuldtragende Organe zur Schadensgutmachung heranzuziehen. Im übrigen wäre versuchsweise die Erstattung der sozialversicherungsrechtlich vorgeschriebenen Meldungen unmittelbar den Direktionen der Pädagogi-schen und der Berufspädagogischen Akademien zu übertragen. Bei Bewährung wäre dieses System auch bei den Zentrallehranstalten anzuwenden.

12.1.8.1.3 Das BMUKS stellte diese Versuche ab dem Schuljahr 1986/87 in Aussicht.

### Bundesministerium für Unterricht und Kunst — Kapitel 13, Kunst

#### Zahlungen für Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	25 842	28 678	33 008	51 444	39 996	40 954	39 007	42 457
Index .....	100	111	128	199	155	158	151	164

#### 12.2.1 Ansatz 1/13008 Bundesministerium (Zweckaufwand)/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 981	3 583	4 089	3 966	3 868	4 489	4 595	4 563
Index .....	100	120	137	133	130	151	154	153

#### 12.2.1.1 VP 6140 — Instandhaltung von Gebäuden

	1984
in 1 000 S *) .....	611
Index .....	100

\*) 1977 bis 1983 wurden keine Zahlungen nachgewiesen.

12.2.1.1.1 Anlässlich der Biennale 1984 in Venedig sollte der 1934 erbaute österreichische Pavillon um rd 750 000 S umfassend instandgesetzt werden.

58

**12.2.1.1.2** Wie der RH kritisch vermerkte, waren die tatsächlichen Kosten um rd 52 vH oder rd 388 000 S höher, weil notwendige Arbeiten nur zT in den Angeboten enthalten waren und der Bauzustand schlechter als angenommen war.

**12.2.1.1.3** Das BMUKS nahm diese Feststellungen zur Kenntnis.

**12.2.1.2** VP 7020 — Miet- und Pachtzinse

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	127	152	168	475	326	506	869	949
Index .....	100	120	132	374	257	398	684	747

**12.2.1.2.1** Wegen „betrieblicher und finanzieller Vorteile“ mietete das BMUK für die Unterbringung der Kunstförderungsankaufsstelle in einem Palais Prunkräume (530 m<sup>2</sup>) und eine Abstellfläche (45 m<sup>2</sup>) und bezahlte dafür 1984 an Mietentgelten und Betriebskosten rd 660 000 S.

**12.2.1.2.2** Der RH empfahl, die vom BMUK angekauften Kunstwerke öffentlich, zB in Museen, auszustellen, deren Aufgabe das Sammeln und Aufstellen von Kunstwerken — auch solcher lebender Künstler — ist und die fachlich und personell eher in der Lage wären, diese Kunstankäufe zu betreuen. Bei entsprechender Vereinheitlichung der Verwaltung und Ausstellung von Kunstankäufen könnten die hohen Mietzahlungen für Prunkräume, die als Depot für Kunstwerke ungeeignet sind, entfallen.

**12.2.1.2.3** Das BMUKS bezeichnete es als Aufgabe der nunmehr in „Artothek“ umbenannten Kunstförderungsankaufsstelle, in der 20 000 Werke gesammelt seien, die angekauften Kunstwerke an Bundesdienststellen zu verleihen. Seit 1983 hätten auch Ausstellungen stattgefunden. Eine Zusammenarbeit mit den Schulbehörden werde angestrebt. Eine Verwaltung der angekauften Kunstwerke durch die Museen wurde jedoch abgelehnt.

**12.2.1.2.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

**12.2.1.3** VP 7289 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 353	2 677	3 548	2 413	2 882	2 836	2 579	2 149
Index .....	100	114	151	103	122	121	110	91

**12.2.1.3.1** Für die Kunstförderungsankaufsstelle des BMUK waren seit 1974 keine Planstellen vorgesehen worden. Beschäftigt wurden ausschließlich Dienstnehmer von Vereinen, denen das BMUK den Personalaufwand ersetzte, und Stipendiaten.

**12.2.1.3.2** Der RH hielt es für bedenklich, Kunstwerke im Wert von 100 bis 150 Mill S von zT nur wenige Monate zur Verfügung stehenden Stipendiaten und im übrigen von Angestellten privater Vereine verwalten zu lassen.

**12.2.1.3.3** Lt Stellungnahme des BMUKS wurde ab 1986 eine Kunsthistorikerin angestellt.

**12.2.1.3.4** Der RH nahm dies zur Kenntnis, hielt jedoch diese Personalbesetzung auf Dauer für unzureichend.

**12.2.2** Ansatz 1/13018 Musik und darstellende Kunst/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	737	938	807	992	985	1 032	1 030	1 012
Index .....	100	127	109	135	134	140	140	137

**12.2.2.1** VP 7289 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	213	265	95	364	146	174	383	196
Index .....	100	124	45	171	69	82	180	92

**12.2.2.1.1.1** Anlässlich des Österreichischen Theatertages lud der Bundesminister die Teilnehmer zu einem Essen ein.

**12.2.2.1.1.2** Nach Ansicht des RH wäre der Betrag von 17 000 S als Repräsentationsausgabe bei der VP 7232 zu verrechnen gewesen.

**12.2.2.1.1.3** Das BMUKS sagte zu, dies künftig zu beachten.

**12.2.2.1.2.1** Die Mitglieder des Musikbeirates und der Kleinbühnenjury erhielten bei Sitzungen nicht nur ein Sitzungsgeld als Entschädigung für den Zeitaufwand, sondern auch die Fahrtkosten sowie die Tages- und Nächtigungsgebühren nach den Sätzen der RGV ersetzt. Darüber hinaus wurden sie zum Mittagessen eingeladen, wofür das BMUK 1984 rd 11 000 S bezahlte.

**12.2.2.1.2.2** Der RH beanstandete die Bezahlung der Mittagessen, weil den Teilnehmern mit den Tagesgebühren ohnehin der entstandene Mehraufwand abgegolten worden war.

**12.2.2.1.2.3** Das BMUKS sagte zu, künftig entsprechend vorzugehen.

### **12.2.3 Ansatz 1/13028 Literatur/Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	994	1 078	2 511	1 392	1 372	1 415	1 409	1 890
Index .....	100	108	253	140	138	142	142	190

#### **12.2.3.1 VP 7232 — Repräsentationsausgaben**

	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S *) .....	169	217	153	157	144
Index .....	100	128	91	93	85

\*) Von 1977 bis 1979 erfolgte keine Veranschlagung.

**12.2.3.1.1.1** Im Zusammenhang mit der Übergabe des Österreichischen Staatspreises 1983 für europäische Literatur wurden vom BMUK für ein Flugbillet (1. Klasse) Zürich—München—Wien—München—Zürich für den Preisträger, ein weiteres Flugbillet München—Wien—München (1. Klasse) für eine Begleitperson, für die Nächtigung von zwei Personen sowie für sämtliche Konsumationen in einem Luxushotel und für ein über das übliche Maß weit hinausgehendes Buffet bei der Verleihungsfeier insgesamt rd 43 000 S ausgegeben.

**12.2.3.1.1.2** Der RH erachtete diese Ausgaben, zu denen noch jene für die Laudatio und die musikalische Umrahmung kamen, für die Übergabe eines mit 200 000 S ausgestatteten Preises als unangemessen hoch.

**12.2.3.1.1.3** Lt Stellungnahme des BMUKS habe es sich um einen Ausnahmefall gehandelt, jedoch wäre schon mit Rücksicht auf die Massenmedien auf einen würdigen Rahmen bei der Verleihung der Staatspreise zu achten.

**12.2.3.1.2.1** Anlässlich der Verleihung des Österreichischen Staatspreises für Literatur erfolgte anstelle des sonst üblichen Buffets in den Räumlichkeiten des BMUK eine Einladung von 25 Personen zum Mittagessen in ein Restaurant, wofür je Person 520 S ausgegeben wurden.

**12.2.3.1.2.2** Der RH hielt es nicht für erforderlich, auch die Verwandten und Freunde des Preisträgers zu einem Mittagessen einzuladen.

**12.2.3.1.2.3** Lt Stellungnahme des BMUKS wäre ein Buffet nicht billiger gewesen, weil dann ein größerer Personenkreis zu bewirten gewesen wäre.

**12.2.3.1.2.4** Der RH hielt dies für nicht zutreffend.

#### **12.2.3.2 VP 7279 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	64	80	320	97	64	95	75	99
Index .....	100	125	500	152	100	148	117	155

**12.2.3.2.1** Anlässlich der Überreichung des Österreichischen Staatspreises für europäische Literatur und des „Manes Sperber-Preises“ wurden Lesungen durchgeführt, wofür Honorare von 13 000 S bezahlt wurden.

60

**12.2.3.2.2** Nach Ansicht des RH wären diese wie alle anderen Ausgaben für Preisverleihungen als Repräsentationsausgaben zu verbuchen gewesen.

**12.2.3.2.3** Das BMUKS sagte zu, dies künftig zu beachten.

**12.2.4 Ansatz 1/13048 Filmwesen — Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 742	3 589	3 041	2 878	2 983	2 571	2 919	3 381
Index .....	100	131	111	105	109	94	106	123

**12.2.4.1 VP 7279 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	430	242	781	780	283	248	372	367
Index .....	100	56	182	181	66	58	87	85

**12.2.4.1.1** Dem Leiter der Filmabteilung wurden 17 000 S als Handverläge für die Bezahlung von Restaurantrechnungen zur Verfügung gestellt.

**12.2.4.1.2** Der RH beanstandete die aufwendigen Einladungen, bei denen für eine Person mehr als 700 S aufgewendet wurden. In einem Fall wurden 20 vH des Rechnungsbetrages für Cognac ausgegeben.

Der RH empfahl, künftig beim Besuch ausländischer Filmdelegationen den Schwerpunkt auf den fachlichen Gedankenaustausch zu legen.

**12.2.4.1.3** Lt Stellungnahme des BMUKS sei es zur Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit unvermeidlich, ausländische Delegationen zu Arbeitsessen einzuladen. Selbstverständlich stünden beim Besuch ausländischer Delegationen die fachlichen Belange des Filmwesens im Vordergrund.

**12.2.4.2 VP 7282 — Ersätze für Filmarchivierung**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 600	1 254	1 600	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
Index .....	100	78	100	113	113	113	113	113

**12.2.4.2.1.1** Das Österreichische Filmarchiv (ÖFA) erhielt rd 196 000 S für die organisatorische Durchführung einer Filmretrospektive. Die Buchhaltung konnte eine Rechnung über rd 42 000 S nur ziffernmäßig überprüfen, weil kein entsprechender Nachweis angeschlossen worden war. Die Filmabteilung teilte der Buchhaltung daraufhin mit, daß vom ÖFA der übliche Kostensatz verrechnet worden wäre; der Verein, der eine Filmwoche organisatorisch betreue, habe eben bestimmte Kosten, die anders nicht abgedeckt werden könnten.

**12.2.4.2.1.2** Der RH erachtete die Erklärung der Verwaltungsabteilung nicht als ausreichend und bemängelte weiters, daß ein Geschäftsstück, das Grundlage für einen Zahlungs- und Verrechnungsauftrag war, bereits ein Jahr nach dem letzten Bearbeitungsvorgang skartiert werden sollte.

**12.2.4.2.1.3** Lt Stellungnahme des BMUKS sei das Geschäftsstück versehentlich vorzeitig zur Skartierung vorgesehen worden.

**12.2.4.2.2.1** Für die organisatorische Abwicklung der Österreichischen Filmwoche 1984 in Triest und Südtirol erhielt das ÖFA 50 000 S, welche innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltungen anhand saldierter Originalbelege abzurechnen gewesen wären.

Eine Abrechnung wurde vom ÖFA nicht vorgelegt. Der Buchhaltung wurde vielmehr von der Filmabteilung mitgeteilt, daß aufgrund mehrfacher mündlicher Berichterstattungen des ÖFA sowie aufgrund eines Schreibens des Südtiroler Kulturinstituts der angeführte Kostenersatz als widmungsgemäß verwendet anzusehen wäre.

**12.2.4.2.2.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl dem BMUKS, vom ÖFA nachträglich die Vorlage der erforderlichen Originalbelege zu verlangen.

**12.2.4.2.2.3** Lt Stellungnahme des BMUKS habe das ÖFA dem Bund eine immaterielle Leistung erbracht, weshalb das ÖFA keine Belege vorlegen könne.

**12.2.4.2.2.4** Der RH ließ dies nicht gelten.

**12.2.5 Ansatz 1/13068 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten/Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 782	2 059	4 305	3 609	3 864	3 735	3 742	5 727
Index .....	100	116	242	203	217	210	210	321

**12.2.5.1 VP 4570 — Druckwerke**

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S *) .	287	498	216	265	268	432	389
Index .....	100	174	75	93	93	151	136

\*) 1977 keine Zahlungen nachgewiesen.

**12.2.5.1.1** Für 312 Jahresabonnements einer Zeitschrift, die vom Verlag an zahlungsschwache und zahlungsunfähige ausländische Bezieher versendet wurden, zahlte das BMUK 1984 rd 100 000 S und weiters rd 120 000 S für 188 Abonnements, die 1982 bis 1984 an Austauschlehrer versendet worden waren.

**12.2.5.1.2** Der RH erachtete es nicht als Aufgabe des BMUK, solche Abonnements zu bezahlen, weil allfällige Förderungen im Rahmen der beim BKA vorgesehenen Presseförderung zu erfolgen hätten.

**12.2.5.1.3** Das BMUKS nahm dies zur Kenntnis.

**12.2.5.2 VP 7232 — Repräsentationsausgaben**

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S *) .	568	1 344	1 817	1 959	2 173	1 969	1 663
Index .....	100	237	320	345	383	347	293

\*) 1977 waren bei diesem Ansatz keine Repräsentationsausgaben veranschlagt

**12.2.5.2.1.1** Für sechs Flugreisen innerhalb Europas bezahlte das BMUK an Personen, die weder Bedienstete des BMUK noch Vertreter des Auslands waren, für die im Rahmen von Kulturabkommen durchgeführten Reisen in das Ausland Reisekostenzuschüsse.

**12.2.5.2.1.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Bahnfahrt 1. Klasse bei diesen sechs Reisen um insgesamt rd 37 000 S billiger gewesen wäre. Er empfahl, bei Zuschüssen zu Reisen innerhalb Europas grundsätzlich nur die Kosten der Bahnfahrt zu ersetzen.

**12.2.5.2.1.3** Das BMUKS nahm dies zur Kenntnis.

**12.2.5.2.2.1** Handverläge wurden vielfach zu großzügig bemessen (Rückgabe von bis zu 54 vH der Handverlagsmittel) und erst mehrere Monate nach dem Anlaß, für den die Handverläge ausbezahlt wurden, abgerechnet.

**12.2.5.2.2.2** Der RH empfahl, Handverläge künftig nur mit dem voraussichtlich notwendigen Betrag zur Verfügung zu stellen und unmittelbar nach dem Anlaß, für den sie gewährt wurden, abzurechnen.

**12.2.5.2.2.3** Lt Stellungnahme des BMUKS sei es um eine entsprechende Vorgangsweise bemüht. Das BMF stellte eine Verbesserung der geltenden Vorschriften in Aussicht.

**12.2.5.2.3.1** Im Anschluß an die Verleihung von Titeln und Orden lud das BMUK die Ausgezeichneten und deren Gäste zu einem Buffet ein. An solchen Einladungen nahmen bis zu 180 Personen teil. Die diesbezüglichen Rechnungen wurden 1984 ausgestellt und erst 1985 bezahlt.

**12.2.5.2.3.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurden solcherart die Repräsentationsausgaben für 1984 um rd 25 000 S zu gering ausgewiesen. Er empfahl, die Anzahl der Gäste erheblich herabzusetzen und die Zahlungen in jenem Finanzjahr anzuweisen, in dem die Zahlungsverpflichtungen entstanden sind.

**12.2.5.2.3.3** Das BMUKS sagte dies zu.

62

**12.2.5.3 VP 7289 — Sonstige Entgelte für Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	49	10	8	62	11	474	248	420
Index .....	100	20	16	127	22	967	506	857

**12.2.5.3.1** Das Objekt, in dem die Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung in NÖ und die Österreichische UNESCO-Kommission untergebracht sind, wurde nachts von Bediensteten einer Bewachungsunternehmung durch drei zeitlich unregelmäßige Kontrollen überwacht.

**12.2.5.3.2** Der RH erachtete die Bewachung des Objekts als nicht sehr wirksam, weil nicht einmal eingetretene Schäden gemeldet worden waren. Er empfahl, den Vertrag mit der Bewachungsunternehmung ehestmöglich zu lösen und damit jährlich rd 34 000 S einzusparen.

**12.2.5.3.3** Das BMUKS hat diesen Vertrag bereits gekündigt.

**12.2.6 Ansatz 1/13508 Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm/Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	11 040	11 437	12 049	32 432	20 707	20 350	17 570	18 104
Index .....	100	104	109	294	188	184	159	164

**12.2.6.1 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	33	35	46	42	45	53	45	39
Index .....	100	106	139	127	136	161	136	118

**VP 6172 — Instandhaltung von sonstigen Kraftfahrzeugen \*)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	19	40	33	25	18	27	14	21
Index .....	100	211	174	132	95	142	74	111

\*) 1977 bis 1981 bei VP 6171 verrechnet.

**VP 6700 — Versicherungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	28	27	49	26	7	8	8	8
Index .....	100	96	175	93	25	29	29	29

**12.2.6.1.1** Im Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes waren für 1984 für die Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm (SHB) ein Kraftfahrzeug für betriebliche Zwecke und zwei Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke vorgesehen.

Für diese Kraftfahrzeuge wurden 1984 zwischen 18 000 S und 28 000 S für Betriebskosten ausgegeben. Die durchschnittliche Auslastung der drei Kraftfahrzeuge betrug 50 vH, wobei ein Fahrzeug nur zu 20 vH ausgelastet war.

Alle drei Kraftfahrzeuge waren nur an 15 Tagen im Jahr gleichzeitig verwendet worden.

**12.2.6.1.2** Nach Ansicht des RH hätte die SHB durch organisatorische Maßnahmen 1984 auch mit zwei Kraftfahrzeugen das Auslangen finden können, wobei noch immer ausreichende Reserven vorhanden gewesen wären.

Der RH empfahl, ein Kraftfahrzeug ehestmöglich zu verkaufen.

**12.2.6.1.3** Das BMUKS hat dem entsprochen.

**Bundestheater — Kapitel 71****12.3. Ansatz 1/71188 — Bundestheater/Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	230 900	243 060	271 593	282 631	237 830	273 109	260 733	284 145
Index .....	100	105	118	122	103	118	113	123



**12.3.1 VP 4005 — Bekleidung und Ausrüstung**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 455 *)	1 166 *)	1 961 *)	1 296 *)	2 276	1 983	1 650	1 317
Index .....	100	80	135	89	156	136	113	91

\*) Bei der VP 4004 ausgewiesen

**12.3.1.1** Im Jahre 1984 wurden um rd 1,3 Mill S Bekleidung und Ausrüstung angeschafft und solche Waren im Wert von rd 1,5 Mill S verbraucht.

**12.3.1.2** Der RH empfahl, die Lagerbestände (1983: 65 vH, 1984: 49 vH des Jahresbedarfs) einzuschränken, um nicht längere Zeit Haushaltsmittel des Bundes vorzeitig zu binden.

**12.3.1.3** Lt Stellungnahme der Österreichischen Bundestheaterverwaltung (ÖBThV) seien die Lagerbestände seit 1. Jänner 1984 um rd 0,3 Mill S verringert worden.

**12.3.2.1** Nach dem Kollektivvertrag für das technische Personal der Bundestheater hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer mindestens einmal jährlich entsprechende Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

**12.3.2.2** Nach Ansicht des RH entsprach es nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit, Dienstnehmern jährlich neue Garnituren an Arbeitskleidung bereitzustellen, wenn die verwendeten noch brauchbar waren. Er empfahl daher, um eine entsprechende Änderung des Kollektivvertrages bemüht zu sein.

**12.3.2.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV sei ein solcher Zusatzkollektivvertrag wegen anderer Forderungen der Dienstnehmerseite bisher nicht zustande gekommen.

**12.3.2.4** Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht.

**12.3.3.1** Um bei einem Gastspiel in Japan ein einheitliches Erscheinungsbild des Balletts zu erreichen, wurden um 215 000 S Anzüge und Trainingsanzüge gekauft, ohne daß der ÖBThV dafür Vergleichsangebote eingeholt hätte. Die um insgesamt rd 32 000 S beschrifteten Trainingsanzüge kosteten rd 1 800 S das Stück.

**12.3.3.2** Der RH erachtete diese Vorgangsweise als nicht den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Gebarung entsprechend. Da für den Ruf der Wiener Staatsoper eine entsprechende künstlerische Leistung des Balletts und nicht dessen einheitliches Erscheinungsbild während der bei Gastspielen gemeinsam verbrachten Freizeit von Bedeutung ist, sollte eine einheitliche Dienstkleidung nur bei gegebenem dienstlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

**12.3.3.3** Der ÖBThV rechtfertigte diese Ausgaben mit den Gegebenheiten im Gastland.

**12.3.3.4** Der RH hielt diese Begründung für nicht stichhältig.

**12.3.2 VP 4006 — Sonstige Betriebsausstattung**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	563 *)	1 392 *)	1 081 *)	2 085 *)	2 119	2 863	2 081	1 901
Index .....	100	247	192	370	376	509	370	338

\*) Bei der VP 4005 ausgewiesen

**VP 4006/100 — Musikinstrumente**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	10 *)	10 *)	19 *)	13 *)	49	19	29	18
Index .....	100	100	190	130	490	190	290	180

\*) Bei der VP 4007 ausgewiesen

**VP 4006/200 — Musikmaterial**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	166 *)	109 *)	209 *)	291 *)	306	448	321	408
Index .....	100	66	126	175	184	270	193	246

\*) Bei der VP 4008 ausgewiesen

## VP 4010 — Glühlampen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	295 *)	283 *)	345 *)	343 *)	457 **)	250 **)	553	337
Index .....	100	96	117	116	155	85	187	114

\*) Bei der VP 4002 ausgewiesen

\*\*) Bei der VP 4006/300 ausgewiesen

**12.3.2.1.1** Über die Einrichtung des Orchestermaterials der Staatsoper wurden von zwei Personen 54 Honorarnoten über insgesamt rd 95 000 S gelegt, weil die Direktion der Staatsoper nur ermächtigt war, Rechnungen bis zu einem Betrag von 2 000 S zu bezahlen.

**12.3.2.1.2** Nach Ansicht des RH wäre die in Rechnung gestellte Tätigkeit vom Archivar der Staatsoper zu erbringen gewesen. Die zur Umgehung erteilter Ausgabenanordnungen erfolgte Aufteilung zusammenhängender Leistungen auf derart viele Honorarnoten gab ebenfalls Anlaß zur Kritik.

**12.3.2.1.3** Der ÖBThV rechtfertigte diese Arbeiten mit ihrem außerordentlichen Umfang und ihrer Dringlichkeit. Künftig werde für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gesorgt.

**12.3.2.1.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, das Orchestermaterial vom Archivar einrichten zu lassen.

**12.3.2.2.1** Bei Ausnützung von Sofortzahlungsbegünstigungen hätten allein bei den VP 4001 bis VP 4006 rd 40 000 S eingespart werden können.

**12.3.2.2.2** Wegen der Möglichkeit zu beträchtlichen Einsparungen beim gesamten Sachaufwand empfahl der RH, daß Rechnungen mit angebotenen Skonti und Zahlungszielen rasch bearbeitet werden sollten.

**12.3.2.2.3** Der ÖBThV hat das Erforderliche veranlaßt.

**12.3.3 VP 4026 — Materialien für den täglichen Vorstellungsbedarf**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	536	747	691	784	874	879	1 040	1 117
Index .....	100	139	129	146	163	164	194	208

**12.3.3.1** Von den Ausstattungswerkstätten des ÖBThV waren 1984 Aufträge über rd 26 Mill S ohne Preisvergleiche vergeben worden. Für den Vorstellungsbedarf der Theater wurden 1984 insgesamt rd 1,1 Mill S gleichfalls ohne Preisvergleiche aufgewendet.

**12.3.3.2** Da nach den Erhebungen des RH andere als die Auftragnehmer des ÖBThV derartige Materialien wesentlich kostengünstiger angeboten haben, empfahl er, eine für den zentralen Einkauf zuständige Organisationseinheit zu schaffen und die „Richtlinien über die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen“ einzuhalten. Entgegen einer bereits früher gegebenen Zusage hat der ÖBThV eine entsprechende Empfehlung bisher noch nicht verwirklicht.

**12.3.3.3** Lt der nunmehrigen Stellungnahme des ÖBThV würden die benötigten Materialien von den jeweiligen Werkstätten eingekauft, bei denen die entsprechenden Fachkräfte die erforderlichen Entscheidungen treffen könnten. Die Anwendbarkeit der im BMUKS geltenden Vergaberichtlinien bei den Bundestheatern werde noch untersucht.

**12.3.3.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung, eine zentrale Beschaffungsstelle würde zur Einsparung von Haushaltsmitteln führen, welchen Standpunkt übrigens auch der ehemalige Betriebsdirektor des Burgtheaters vertreten habe.

**12.3.4 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	269	296	323	412	412	412	362	395
Index .....	100	110	120	153	153	153	135	147

**12.3.4.1.1** Von den für den ÖBThV systemisierten 15 Fahrzeugen wurden seit 1976 nur 14 verwendet.

**12.3.4.1.2** Der RH empfahl, den Systemisierungsplan um einen Dienstwagen zu verringern.

**12.3.4.1.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV würde dieses Fahrzeug für den künftigen Direktor der Staatsoper unbedingt benötigt.

**12.3.4.1.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, zumal die Direktoren der Staatsoper seit 1976 keinen Dienstwagen beansprucht haben.

**12.3.4.2.1** Die Fahrtenbücher für die beiden Pkw enthielten nur unzureichende Angaben über Beginn und Ende sowie den Zweck der Dienstfahrten und über die beförderten Personen.

**12.3.4.2.2** Der RH beanstandete die mangelhafte und vorschriftswidrige Führung der Fahrtenbücher, die es nicht erlaubte, die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Pkw zu beurteilen. Im übrigen empfahl er, für unbedingt notwendige Fahrten nach Ende einer Abendvorstellung Taxis zu benützen.

**12.3.4.2.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV erübrige sich die sonst vorgeschriebene genaue Führung der Fahrtenbücher, weil es sich bei den Bundestheatern um eine Kulturinstitution internationalen Zuschnitts handle. Da die Lenker ohnehin pauschalierte Überstundenvergütungen beziehen, würde die Benützung von Taxis nur zusätzliche Ausgaben bewirken.

**12.3.4.2.4** Der RH erwiderte, die Stellung der Bundestheater im internationalen Kulturgeschehen stehe mit der aus Gründen einer ordnungsgemäßen Gebarung mit öffentlichen Mitteln vorgeschriebenen Führung der Fahrtenbücher in keinem Zusammenhang. Eine Verminderung der Stehzeiten würde auch eine Anpassung der Überstundenpauschale der Lenker ermöglichen.

**12.3.4.3.1** Der Direktor des Burgtheaters führte mit einem der Dienstwagen mehrere in seinem Privatinteresse gelegene Fahrten, vor allem zu seinem bei Salzburg gelegenen Zweitwohnsitz, durch.

**12.3.4.3.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den „Richtlinien für die Benützung von Bundesdienstkraftfahrzeugen“ stehend. Fahraufträge wären nur zu erteilen, wenn ein sparsamer und wirtschaftlicher Einsatz der Dienstwagen sichergestellt ist. Für im Privatinteresse gelegene Fahrten wäre eine Benützungvergütung einzuheben.

**12.3.4.3.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV habe es sich bei den beanstandeten Privatfahrten um Fahrten zum Zweitwohnsitz des Burgtheaterdirektors gehandelt, der sich dorthin zu Arbeitsaufenthalten zurückgezogen habe; außerdem seien die Kosten der Benützung des Dienstwagens billiger als Flugkosten gewesen.

**12.3.4.3.4** Der RH erwiderte, das private Interesse des Burgtheaterdirektors an den strittigen Fahrten hätte weder die Verwendung des Dienstwagens noch die Bezahlung von Flugkosten durch den Bund gerechtfertigt.

#### **12.3.5 VP 4540 — Reinigungsmittel**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	624	494	553	771	788	823	668	471
Index .....	100	79	89	124	126	132	107	75

**12.3.5.1** Entgegen der rückläufigen Beschaffung stieg der Verbrauch der Reinigungsmittel von rd 647 000 S (1983) auf rd 658 000 S (1984). Von einzelnen Reinigungsmitteln waren mehr eingelagert, als während eines Jahres hätten verbraucht werden können.

**12.3.5.2** Der RH hielt einen Lagerbestand im Wert von rd 370 000 S oder 56 vH des Jahresverbrauchs für weit überhöht und empfahl eine Verringerung des Lagerbestands.

**12.3.5.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV seien die Ausgaben für Reinigungsmittel seit 1977 um rd 25 vH gesunken.

#### **12.3.6 VP 4570 — Druckkosten für Publikumsinformation**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 322	3 088	3 003	3 213	3 802	3 647	2 400	2 366
Index .....	100	93	90	97	114	110	72	71

**12.3.6.1.1** Fallweise überstiegen allein die Druckkosten der Programmhefte den Verkaufspreis. So wurden bspw beim Burgtheater Programmhefte mit einem Verlust je Stück von rd 11 S, an der Volksoper von 9,90 S und für einen Ballettabend der Staatsoper von 13 S verkauft.

**12.3.6.1.2** Der RH empfahl, die Herstellung und den Verkauf der Programmhefte zumindest

kostendeckend zu gestalten. Vom bisher grundsätzlich üblichen einheitlichen Verkaufspreis für Programmhefte sollte abgegangen werden.

**12.3.6.1.3** Der ÖBThV begründete die Ausstattung der Programmhefte der Bundestheater mit deren internationalem Ansehen.

**12.3.6.2.1** Zum Jahresende 1984 waren rd 1 343 000 Programmhefte mit 366 Titeln und einer durchschnittlichen Stückzahl je Titel von 3 670 Stück eingelagert. Darunter waren auch nicht mehr aktuelle Programmhefte.

**12.3.6.2.2** Der RH empfahl, die Auflage der Programmhefte bedarfsgerecht vorzusehen, um Druck- und Lagerkosten zu senken.

**12.3.6.2.3** Der ÖBThV begründete die zT hohen Lagerbestände mit Unsicherheiten bei der Spielplangestaltung.

#### **12.3.7 VP 4571 — Sonstige Druckwerke**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 735	1 795	2 148	1 961	1 907	2 400	2 283	2 151
Index .....	100	103	124	113	110	138	132	124

**12.3.7.1.1** Für die Ehrung verdienter Künstler verwendete der ÖBThV Urkundenmappen aus Elefantenhaut (Stückpreis 960 S).

**12.3.7.1.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hätte der ÖBThV auch mit preisgünstigeren Mappen, wie sie zB für vom Bundespräsidenten verliehene Titel und Ehrenzeichen verwendet werden, das Auslangen finden können.

**12.3.7.1.3** Der ÖBThV hat dies veranlaßt.

**12.3.7.2.1** Für den Generalsekretär wurden um rd 16 000 S Weihnachtskarten angeschafft.

**12.3.7.2.2** Der RH bemängelte diese großzügige Ausgabe.

**12.3.7.2.3** Der ÖBThV rechtfertigte auch diese Ausgaben mit der Stellung der Bundestheater im internationalen Kulturgefüge.

**12.3.7.2.4** Der RH hielt diese Rechtfertigung für nicht sachbezogen.

#### **12.3.8 VP 4572 — Bücher, Zeitschriften und Zeitungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	183	180	221	282	288	428	407	454
Index .....	100	98	121	154	157	234	222	248

**12.3.8.1** Im Jahre 1984 sind für Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements rd 91 000 S ausgegeben worden. Das Pressebüro bezog regelmäßig 38 Zeitungs- und Zeitschriftentitel.

**12.3.8.2** Der RH hielt die Bezahlung gesonderter Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements für den Direktor für kulturelle Angelegenheiten und für den Personalchef nicht für erforderlich. Auch die Zusage von Zeitungen von Wien nach Bochum an den designierten Direktor des Burgtheaters um jährlich rd 20 000 S stand nicht im Einklang mit der gebotenen Sparsamkeit.

Der RH empfahl, durch Abbestellung aller nicht notwendigen Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements jährlich rd ein Drittel der diesbezüglichen Ausgaben einzusparen.

**12.3.8.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV habe insb der Personalchef auf den weiteren Bezug von Presseerzeugnissen bestanden, weil dies der kulturellen Bedeutung der Bundestheater entspreche.

**12.3.8.4** Der RH erwiderte, die Bezahlung der leitenden Angestellten und die Geltendmachung von Werbungskosten ermögliche diesen wohl, die Kosten für ihre Zeitungen selbst zu tragen.

**12.3.9 VP 5612/400 — Auslandsreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	678 *)	614 *)	484 *)	736 *)	974	803	711	855
Index .....	100	91	71	109	144	118	105	126

\*) Bei der VP 5611/100 ausgewiesen

**12.3.9.1** Vor allem die Direktoren der Bundestheater wurden auf ihren Auslandsdienstreisen jeweils von einem Mitarbeiter ihres Hauses begleitet. Die häufigen Dienstreisen des Burgtheaterdirektors waren nicht mit denen seiner Mitarbeiter abgestimmt.

**12.3.9.2** Nach Ansicht des RH hätte es für die Erfüllung des dienstlichen Auftrages gereicht, einen Bediensteten jeweils allein zu entsenden und die Anwesenheit ausländischer Besucher zu nutzen.

Der RH beanstandete überdies das Fehlen einer Einholung der Genehmigung des BKA bzw des Ministerrats. Er empfahl, künftig alle bestehenden Vorschriften und die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten.

**12.3.9.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV müßten die Direktoren der Bundestheater sich durch den Besuch von Vorstellungen ausländischer Bühnen ein Bild von deren Arbeit machen. Der Direktor der Staatsoper wäre ohne Begleitung durch seinen persönlichen Sekretär körperlich nicht in der Lage gewesen, die Direktionsgeschäfte auszuüben. Der Direktor des Burgtheaters legte besonderen Wert auf die Feststellung, diese Dienstreisen nicht im Interesse seines künftigen Wirkungsbereichs unternommen zu haben. Im übrigen erachtete der ÖBThV Auslandsdienstreisen seiner Bediensteten nicht für genehmigungsbedürftig.

**12.3.9.4** Der RH erwiderte, daß die Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen BFG auch für den ÖBThV gelten, damit aber auch die in diesen geregelten Einschränkungen für Auslandsdienstreisen.

**12.3.10 VP 7025 — Leihgebühren für Fahrzeuge**

	1979 *)	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	41	112	119	224	216	406
Index .....	100	273	290	546	527	990

\*) 1977 und 1978 kein Gebarungsergebnis

**12.3.10.1** Der ÖBThV mietete für einen Dirigenten um 69 000 S ein Taxiflugzeug. Dieser Dirigent war für die Spielzeit 1984/85 mit einem Vorstellungshonorar von 90 000 S an die Staatsoper verpflichtet worden. Für die Eröffnungsvorstellung wurde ein Vorstellungshonorar von 125 000 S vereinbart, womit auch die Proben abgegolten sein sollten. Unbeschadet dessen erhielt der Dirigent ein Probenhonorar von 35 000 S und 20 000 S für den Entfall einer Vorstellung, die er zugunsten der Staatsoper abgesagt hatte.

**12.3.10.2** Wie der RH kritisch vermerkte, erhielt der Dirigent sohin für die Eröffnungsvorstellung mit insgesamt 180 000 S das Doppelte jener Abendgage, die er in der Spielzeit 1983/84 bezogen hatte. Der RH bemängelte außerdem die Anmietung des Taxiflugzeugs, zumal zwischen Rom und Wien täglich planmäßig zwei Fluglinien verkehren, so daß der Dirigent noch ausreichend Zeit gehabt hätte, sich mit dem Direktor der Staatsoper zu einem vereinbarten Arbeitsessen zu treffen.

Der RH empfahl, künftig von derartigen Vorgangsweisen Abstand zu nehmen.

**12.3.10.3** Der ÖBThV begründete die außerordentlich hohen Honorare und die Miete eines Flugtaxi für den Dirigenten mit dem Interesse an einer möglichst glanzvollen Eröffnungsvorstellung der Spielzeit 1984/85.

**12.3.10.4** Der RH hielt diese Begründung insofern für unzutreffend, weil die Miete des Flugtaxi keinen Einfluß auf die Qualität der Vorstellung hatte.

**12.3.11 VP 7232 — Repräsentationsausgaben**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	282	339	329	249	336	351	382	389
Index .....	100	120	117	88	119	124	135	138

**12.3.11.1.1** Vor allem die Direktoren der Staatsoper, der Ballettdirektor und andere Funktionäre aus dem Bereich der Staatsoper luden Journalisten, Künstler, Dirigenten, Manager, Regisseure und auch Angehörige der Staatsoper aus verschiedenen Anlässen zu Mittag- oder Abendessen in Restaurants der gehobenen Preisklasse ein, wofür im Einzelfall bis zu rd 9 500 S ausgegeben wurden.

**12.3.11.1.2** Nach Ansicht des RH ließen diese Repräsentationen die gebotene Sparsamkeit vermissen. Er empfahl, künftig die repräsentativen Räume der Staatsoper für Arbeitsbesprechungen mit Künstlern zu verwenden und von aufwendigen Einladungen Abstand zu nehmen.

**12.3.11.1.3** Lt Stellungnahme der überprüften Stelle sollte mit Einladungen der angeführten Art für schwierige Verhandlungen eine günstige Stimmung geschaffen werden.

**12.3.11.2.1** Die Feier nach einer Staatsoperpremiere mit 132 Gästen kostete insgesamt rd 39 000 S, eine andere mit 125 Gästen, davon allein 70 Angehörige der Staatsoper, rd 44 000 S. In einem Fall hat die Staatsoper 26 Personen noch zu einer zweiten Premierenfeier (Kosten rd 15 000 S) eingeladen.

**12.3.11.2.2** Auch wenn andere Einrichtungen zu den erstgenannten Feiern Zuschüsse geleistet hatten, so daß die Staatsoper für jede dieser Premierenfeiern nur 10 000 S bezahlte, erachtete der RH die Anzahl der Teilnehmer und den Aufwand für zu hoch.

**12.3.11.2.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV hätten die beiden Premierenfeiern eine weitreichende publizistische Wirkung erzielt.

#### **12.3.12 VP 7270 — Entgelte für sonstige Werkleistungen (Einzelpersonen)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 232 *)	1 332 *)	1 282 *)	1 522 *)	1 978	3 117	2 712	3 653
Index .....	100	108	104	124	161	253	220	297

\*) Bei den VP 7274 und 7278 ausgewiesen

**12.3.12.1.1** Das Pressebüro hat Entgelte von insgesamt 70 700 S für sonstige Leistungen von Einzelpersonen, die nicht dem ÖBThV angehörten, bezahlt. Diese Personen waren vor allem im Zeitungs- und Zeitschriftenarchiv tätig und leisteten statistische Arbeiten.

**12.3.12.1.2** Nach Ansicht des RH wäre das anfallende Pressematerial von dem mit acht Bediensteten großzügig besetzten Pressebüro laufend zu bearbeiten und zu archivieren gewesen.

Er empfahl, künftig keine Aushilfskräfte zu verwenden.

**12.3.12.1.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV sei dies nicht möglich, weil das Pressebüro häufig personelle Ausfälle zu verzeichnen habe.

**12.3.12.2.1** Die Direktion der Volksoper bezahlte 1984 rd 134 000 S für verschiedene Leistungen von Einzelpersonen (textliche Einrichtungen von Operetten, Erstellung von Manuskripten von Operetten, Erstellung einer Volksoperfassung für ein Musical). Ein Teil dieser Entgelte war an Angehörige der Volksoper ausbezahlt worden, die diese Arbeiten ohnehin im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten durchzuführen gehabt hätten.

**12.3.12.2.2** Der RH beanstandete daher diese Vorgangsweise und empfahl, solche Leistungen nicht gesondert zu honorieren.

**12.3.12.2.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV seien die angeführten Arbeiten weit über jene Leistungen hinausgegangen, zu denen die betroffenen Bediensteten vertraglich verpflichtet gewesen wären.

**12.3.12.3.1** Für die Anfertigung des Modells des Bühnenbilds für „Orpheus in der Unterwelt“ bezahlte die Direktion der Volksoper 36 000 S, die Direktion des Burgtheaters für das Modell von „Der Misanthrop“ 17 500 S.

**12.3.12.3.2** Der RH beanstandete diese Zahlungen, weil diese Arbeiten vom Bühnenbildner zu erbringen gewesen wären. Er empfahl, auf vollständige Erbringung der Leistungen der Dienstnehmer zu dringen.

**12.3.12.3.3** Nach Meinung des ÖBThV wären diese Arbeiten von einem eigenen Assistenten zu erbringen gewesen.

**12.3.12.4.1** Für Schreibearbeiten, Ordnen von Zeitungsausschnitten uä hat die Direktion des Burgtheaters 1984 rd 36 000 S an Hausfremde bezahlt.

**12.3.12.4.2** Nach Ansicht des RH wären diese Tätigkeiten vom Verwaltungspersonal des Burg-

theaters ohne zusätzliche Honorierung zu erledigen gewesen. Überdies wäre das Ordnen von Zeitungsausschnitten wegen des im Generalsekretariat bestehenden Pressearchivs entbehrlich gewesen.

**12.3.12.4.3** Lt Stellungnahme der überprüften Stelle wären diese angeführten Arbeiten nicht als „Verwaltungsarbeiten“ zu werten.

**12.3.12.4.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung.

**12.3.12.5.1** Von der Direktion des Burgtheaters wurden 1984 insgesamt rd 246 000 S an Einzelpersonen für künstlerische Tätigkeiten bezahlt.

**12.3.12.5.2** Nach Prüfung dieser Tätigkeiten bezeichnete der RH diesen Aufwand als vermeidbar, weil die betreffenden Arbeiten vom Personal des ÖBThV zu erledigen gewesen wären.

**12.3.12.5.3** Die überprüfte Stelle folgte dieser Auffassung nicht, weil sie den vertraglich festgelegten Tätigkeitsbereich möglichst einschränkend auslegte.

**12.3.12.6.1** Die Volksoper bezahlte 1984 an eine Interessengemeinschaft für die Einrichtung von Notenmaterial insgesamt rd 263 000 S. Als Begründung hiefür wurde angeführt, daß der Archivar der Volksoper die umfangreiche Arbeit der Einrichtung des Notenmaterials nicht allein habe bewältigen können.

**12.3.12.6.2** Der RH kritisierte diese hohe Ausgabe und hielt die Begründung der Volksoper für unzutreffend, weil jedes Orchestermitglied sein Notenmaterial selbst spielfertig einzurichten hätte.

**12.3.12.6.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV habe die Interessengemeinschaft Notenmaterial nicht nur für das Orchester, sondern auch für den Chor eingerichtet und weiters Klavierauszüge hergestellt.

#### **12.3.13 VP 7280 — Entgelte an Unternehmungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	6 967 *)	7 917 *)	7 084 *)	9 270 *)	10 921	10 157	11 966	10 269
Index .....	100	114	102	133	157	146	172	147

\*) Teile hievon bei VP 7288 ausgewiesen

**12.3.13.1** Im Jahre 1984 sind von der Direktion der Staatsoper aufgrund von „Spesennoten“ an den Betriebsratsfonds des künstlerischen darstellenden Personals der Staatsoper für Büroarbeiten des Betriebsrates rd 85 000 S angewiesen worden.

**12.3.13.2** Der RH erachtete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen stehend, wonach der Betriebsinhaber nur verpflichtet ist, dem Betriebsrat zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich Kanzlei- und Geschäfts- sowie sonstige Sacherfordernisse bereitzustellen, wozu ua auch die zeitweise oder dauernde Beistellung einer Schreibkraft zu zählen ist.

Er empfahl, in Hinkunft von solchen Geldleistungen an den Betriebsratsfonds abzusehen und dem Betriebsrat nach Bedarf eine Schreibkraft zuzuweisen.

**12.3.13.3** Lt Stellungnahme des ÖBThV sei eine Überprüfung dieser Gebarung durch Organe der Finanzverwaltung sachlich gerechtfertigt.

#### **12.3.14 VP 7295/100 — Entgelte für Gäste, darstellend**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	32 782	32 349	32 452	26 916	24 919	27 229	9 181	24 288
Index .....	100	99	998	82	76	83	28	74

**12.3.14.1** Die Staatsoper hatte für vier Vorstellungen einen Pantomimen mit einem Auftrittshonorar von 70 000 S je Abend verpflichtet. Der Generalsekretär des ÖBThV fand diese Gage stark überhöht, wies sie jedoch deshalb an, weil der Pantomime auch bei den Salzburger Festspielen für die gleiche Leistung 70 000 S erhalten hatte.

**12.3.14.2** Nach Ansicht des RH hätte der Generalsekretär die Gegenzeichnung dieses Bühnendienstvertrages zu verweigern gehabt, weil er selbst erkannt hatte, daß die vorgesehene Gage überhöht war. Andernfalls würde die Befugnis, Bühnendienstverträge gegenzuzeichnen, ihre Bedeutung verlieren.

Der RH empfahl, künftig Verträge mit überhöhten Gagen nicht abzuschließen.

**12.3.14.3** Der ÖBThV stellte in Aussicht, entsprechend der Theaterpraxis solche Verträge so selten als möglich abzuschließen.

**12.3.15 VP 7295/110 — Entgelte für Gäste, nicht darstellend**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	10 003	10 711	10 552	12 244	9 612	13 843	16 309	19 878
Index .....	100	107	105	122	96	138	163	199

**12.3.15.1** Die Direktion des Burgtheaters bezahlte 1984 für Assistenten von Regisseuren, Bühnenbildnern, Kostümbildnern und Choreographen rd 405 000 S.

**12.3.15.2** Der RH hielt diese Ausgaben für nicht gerechtfertigt. Ein Künstler, der zur Erbringung einer bestimmten Leistung verpflichtet wird, hat diese aufgrund seiner besonderen Befähigung persönlich zu erbringen, weshalb künftig auf die Verpflichtung von Assistenten verzichtet werden sollte.

**12.3.15.3** Der ÖBThV bezeichnete diesen Standpunkt als theaterfremd.

**12.3.15.4** Der RH verblieb unter Hinweis auf die gleichlautenden Prüfungsaussagen ausländischer Finanzkontrollbehörden bei seiner Auffassung.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

### Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung — Kapitel 14

Zahlungen für Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 218 331	1 385 830	1 475 677	1 499 700	1 598 548	1 952 202	2 167 338	2 383 379
Index .....	100	114	121	123	131	160	178	196

Mit den bei den Gebarungsgruppen 8 des Kap 14 für 1984 veranschlagten Mitteln wurde überwiegend nicht das Auslangen gefunden, was zT auf Abstriche während der Budgetverhandlungen zurückzuführen war.

#### 13.1 Ansatz 1/14008 BMWF — Zentraleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	18 197	21 343	24 793	27 648	28 983	31 293	34 740	37 920
Index .....	100	117	136	152	159	172	191	208

##### 13.1.1 VP 4030 Handelswaren

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	5	15	4	24	3	12	7	13
Index .....	100	300	80	480	60	240	140	260

**13.1.1.1.1** Bedienstete der Zentraleitung, die bei ihrer Pensionierung oder bei einem Ausscheiden aus Krankheitsgründen wenigstens 20 Jahre ununterbrochen Dienst versehen hatten, erhielten einen Ehrenring im Wert von rd 4 500 S überreicht. 1984 war dies bei zwei Bediensteten der Fall.

**13.1.1.1.2** Nach Ansicht des RH fehlte eine gesetzliche Grundlage für die Verleihung dieser Ringe.

**13.1.1.1.3** Das BMWF sah keine Notwendigkeit, für ein derartiges Ehrengeschenk eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

**13.1.1.1.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

**13.1.1.2.1** Nach der Geburt eines Kindes erhielten Bedienstete des BMWF im Rahmen einer Feierstunde eine Erinnerungsmedaille aus Gold im Wert von rd 1 000 S.

**13.1.1.2.2** Mangels gesetzlicher Grundlage empfahl der RH, in Hinkunft hievon abzusehen.

**13.1.1.2.3** Das BMWF zog die Beendigung dieser Übung in Erwägung.



**13.1.2 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	81	83	73	99	122	121	102	142
Index .....	100	102	90	122	151	149	126	175

**VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	82	89	57	44	91	55	115	102
Index .....	100	109	70	54	111	67	140	124

**13.1.2.1.1** Neben dem vom Bundesminister benützten Dienstwagen verfügte das BMWF noch über zwei weitere, die Angehörigen der Dienstklasse IX bzw Leitern von Sektionen bei Dienstbeginn und für Heimfahrten zur Verfügung standen. Diese beiden Dienstwagen wurden zu diesem Zweck auch von Sektionsleitern des BMUKS in Anspruch genommen. Für diese Fahrten von Sektionsleitern mußten die Lenker eine erhebliche Anzahl von Überstunden leisten. Die Betriebs- und Personalkosten für eine Abhol- und Heimfahrt betragen 1984 177 S bzw 203 S.

**13.1.2.1.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wären im Vergleich hiezu einzelne Taxifahrten wesentlich kostengünstiger gewesen, so daß hinsichtlich der Fahrten der Sektionsleiter 1984 eine Einsparung von rd 23 000 S möglich gewesen wäre. Er empfahl, künftig genau zu prüfen, ob der im § 16 Abs 3 BHV geforderte unabweisliche Bedarf und die größtmögliche Sparsamkeit vorliegen bzw ob nicht kostengünstigere Möglichkeiten gefunden werden könnten. Im übrigen hat der RH seine grundsätzliche Haltung zum Einsatz der Dienstfahrzeuge im Abs 09.4 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

**13.1.2.1.3** Lt Stellungnahme des BMWF bringe die Benützung von Dienstwagen eine im dienstlichen Interesse gelegene Zeitersparnis mit sich und sei mit dem BMUKS abgestimmt worden. Nach einer jüngst erfolgten Ruhestandsversetzung eines leitenden Bediensteten nehme derzeit kein Sektionsleiter des BMWF einen Dienstwagen für Abhol- und Heimfahrten in Anspruch.

**13.1.2.2.1** Bei der Verwertung eines ausgeschiedenen Dienstwagens ließ das BMWF unter Berücksichtigung einer seinerzeitigen Empfehlung des RH diesen Dienstwagen im Dorotheum versteigern und erlöste hiebei 90 000 S. Allerdings hatte ein Autohändler 140 000 S angeboten, so daß das BMWF einen Mindererlös von 50 000 S erzielte.

**13.1.2.2.2** Nach Ansicht des RH bietet eine freiwillige Versteigerung im Dorotheum erfahrungsgemäß die Möglichkeit, einen höheren Preis als bei anbietenden Firmen zu erzielen. Um allerdings bei einer Versteigerung einen geringeren Erlös zu vermeiden, wäre ein von einem Händler angebotener Preis als Untergrenze für die Versteigerung festzulegen.

**13.1.2.2.3** Lt Stellungnahme des BMWF seien mit Ausnahme des dargestellten Falles die Verkäufe von ausgeschiedenen Dienstwagen stets durch Händler unter Zugrundelegung eines Gutachtens der Prüfanstalt für Kraftfahrzeuge erfolgt. Eine Veräußerung im Wege des Dorotheums bei Begrenzung des Angebotes wäre kaum durchführbar.

**13.1.2.2.4** Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht anzuschließen.

**13.1.3 VP 5600 — Inlandreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	513	597	730	682	778	843	834	848
Index .....	100	116	142	133	152	164	163	165

**13.1.3.1** Mit dem Rundschreiben Nr 307/1984 regelte die Buchhaltung die Behandlung von Hotelkosten bei Reiserechnungen.

**13.1.3.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der Buchhaltung bei der Kontrolle von Reiserechnungen, weil sie wiederholt den angegebenen Gesamtbetrag für die Nächtigungskosten anerkannt hatte, obwohl er auch die Kosten für das Frühstück enthielt. Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit der Regelung der RGV, wonach mangels Angabe von Frühstückskosten auf der Hotelrechnung 15 vH der zustehenden Tagesgebühr in Abzug zu bringen sind.

**13.1.3.3** Das BMWF sicherte eine genauere Beachtung der Bestimmungen der RGV zu.

**13.1.4 VP 5612/400 — Auslandsreisen/Dienstreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	450	582	577	665	566	603	675	1 029
Index .....	100	129	128	148	126	134	150	229

**13.1.4.1** Bei der Ermittlung von Reisegebühren für den Bundesminister wendete die Buchhaltung in den Jahren 1983 und 1984 eine Form der Berechnung an, die den bis 1980 wirksam gewesenen Bestimmungen entsprach. Dies führte bei den Tagesgebühren zu einer zu hohen und bei den Nächtigungsgebühren zu einer zu niedrigen Berechnung.

**13.1.4.2** Der RH erinnerte an die Verpflichtung, die Mitarbeiter mit der jeweiligen Vorschriftenlage vertraut zu machen.

**13.1.4.3** Das BMWF sicherte dies zu.

**13.1.5 VP 5680 — Präsidialzulagen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	240	240	240	240	240	240	240	240
Index .....	100	100	100	100	100	100	100	100

**13.1.5.1** Bedienstete des Präsidiums erhielten monatlich Beträge zwischen 300 S und 1 000 S bar ausbezahlt. Die Höhe des Betrages richtete sich nach der dienstrechtlichen Stellung der Bediensteten.

**13.1.5.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Gewährung von Präsidialzulagen im Abs 09.1 des Allgemeinen Teiles ausführlich dargestellt.

**13.1.6 VP 7232 — Repräsentationsausgaben**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	360	400	404	400	400	400	574	360
Index .....	100	111	112	111	111	111	160	100

**13.1.6.1.1** Für die Bezahlung von Repräsentationsausgaben erhielt die Amtskasse einen monatlichen Verlag, meist in Höhe von 27 000 S. Aus diesen Mitteln wurden die anfallenden Ausgaben bar bezahlt und monatlich abgerechnet.

**13.1.6.1.2** Der RH beanstandete die mangelnde Aussagekraft der Belege über Bewirtungen, denen meist nicht der Teilnehmerkreis zu entnehmen war. Er empfahl, künftig die Bezahlung im Wege der Buchhaltung vorzunehmen.

**13.1.6.1.3** Lt Stellungnahme des BMWF würden Rechnungen zu Lasten der Repräsentationsausgaben nunmehr von der Buchhaltung bezahlt. Für die entsprechende rechnerische und sachliche Kontrolle werde ebenfalls gesorgt.

**13.1.6.2.1** Eine Rechnung vom Oktober 1984 über rd 7 000 S ist vom Büro des Bundesministers doppelt bezahlt worden.

**13.1.6.2.2** Der RH beanstandete diese auf mangelnde Kontrolle hinweisende Doppelzahlung.

**13.1.6.2.3** Das BMWF sicherte eine Beseitigung der Mängel zu.

**13.1.6.3.1** Anlässlich der 600-Jahr-Feier der Gründung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien gab der Bundesminister im April 1984 einen Empfang, der Aufwendungen von knapp 10 000 S erforderte.

**13.1.6.3.2** Wie der RH kritisch vermerkte, sind die Ausgaben mangels ausreichender Haushaltsmittel bei der VP 7232 bei der VP 4300 „Lebensmittel“ verbucht worden.

**13.1.6.3.3** Das BMWF sicherte eine künftige ordnungsgemäße Verrechnung zu.

**13.1.6.4.1** Die Abteilung „Planung und Statistik“ hat 1984 bei den VP 7279 und 7289 für Bewirtungen in Restaurants insgesamt rd 66 000 S verrechnet.

**13.1.6.4.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war mangels Angabe eines Anlasses sowie der Teilnehmer nicht ersichtlich, ob es sich in diesen Fällen nicht um Repräsentationsausgaben gehandelt habe, die unrichtig verrechnet worden wären.

**13.1.6.4.3** Die nachträglichen Erläuterungen des BMWF über den Verwendungszweck bestätigten die Feststellungen des RH.

### **13.1.7 VP 7279 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	2 322	2 173	1 814	2 241	1 982	2 038	2 890	3 157
Index . . . . .	100	94	78	97	85	88	124	136

**13.1.7.1.1** Das BMWF ließ 1984 verschiedene Informationen über Studienberatung und wissenschaftliche Bibliotheken zu BTX-Programmen verarbeiten. Zu diesem Zweck wurden Werkverträge mit Ausgaben von rd 190 000 S abgeschlossen.

**13.1.7.1.2** Der RH erachtete das bereits gedruckt vorliegende Informationsmaterial des BMWF als ausreichend und für alle Interessierten leicht zugänglich, so daß eine zusätzliche Information über BTX entbehrlich erschien.

**13.1.7.1.3** Lt Stellungnahme des BMWF bestünde großes Interesse, die Möglichkeiten dieses neuen Mediums auszunützen, um auf diesem Weg Informationen an Studieninteressenten heranzutragen. Es gebe jedoch Schwierigkeiten bei der Entwicklung geeigneter Informations- und Dialogdienste.

**13.1.7.2.1** Während der Inskriptionsfrist für das Wintersemester 1984/85 stellte das BMWF an fünf Universitäten BTX-Terminals auf, bei denen Studenten Studieninformationen abrufen und diesbezügliche Veröffentlichungen des BMWF bestellen konnten. Von dieser Möglichkeit machten etwa 2 000 Studierende Gebrauch.

**13.1.7.2.2** Nach Ansicht des RH wäre die Bereitstellung von umfangreicherem Informationsmaterial bei den Evidenzstellen der Universitätsdirektionen und bei den Inskriptionsberatungsstellen der Hochschülerschaft zweckmäßiger gewesen.

**13.1.7.2.3** Lt Stellungnahme des BMWF sei die Informationsvermittlung über das neue System sehr erfolgreich verlaufen, weil durch den Einsatz von BTX-Terminals am Ort der Inskription ein Informationsangebot an die Studieninteressenten unmittelbar hätte weitergegeben werden können, was durch Druckschriften keinesfalls erreicht worden wäre.

**13.1.7.2.4** Im Gegensatz dazu wies der RH darauf hin, daß das neue System im wesentlichen nur zur Anforderung von Informationsmaterial gedient hätte, das daraufhin im Postweg zugesandt worden wäre.

**13.1.7.3.1** Die Abteilung „Planung und Statistik“, welche seit 1975 ihren Personalstand von elf auf 22 Bedienstete erhöht hat, beschäftigte für Tätigkeiten, die ihr lt Geschäftsverteilung zugeordnet waren, zusätzlich zahlreiche Studenten und Akademiker. Diese leisteten rd 8 300 Arbeitsstunden mit Kosten von rd 540 000 S. Diese Arbeitsleistung entsprach etwa der von vier ganztätig tätigen Bediensteten. Ende 1984 wurden ferner Teilbeträge von insgesamt rd 38 000 S mangels Bedeckung bei einem fg Ansatz der Zentraleitung beim Ans 1/14208 VP 7270/007 „Fernstudien“ verrechnet.

**13.1.7.3.2** Der RH bemängelte die Umgehung des Stellenplans durch stundenweise Beschäftigung von Studenten bzw Akademikern. Er verwies auf die damit zusammenhängenden Probleme der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes, die in dieser Abteilung von besonderer Bedeutung seien. Er bemängelte weiters die unrichtige Verrechnung der genannten Teilbeträge.

**13.1.7.3.3** Lt Stellungnahme des BMWF bestünde grundsätzlich die Bestrebung, auf allen Aufgabengebieten mit dem vorhandenen Personal, zum Teil durch Überstunden, das Auslangen zu finden. Da die Daten aber nur sehr unregelmäßig und jeweils in großen Mengen anfielen, hätten sich Arbeitsbelastungen ergeben, die von den Mitarbeitern der zuständigen Abteilung nicht hätten bewältigt werden können.

**13.1.7.3.4** Der RH verblieb im Hinblick auf die starke Erhöhung des Personalstands der Abteilung bei seiner Ansicht.

**13.1.7.4.1** Der Vorstand des Instituts für Anatomie an der Universität Innsbruck reiste als Mitglied der Großgerätekommission des BMWF vom 27. April bis 3. Mai 1984 nach Las Vegas zu einer internationalen Tagung über audiovisuelle Medien. Das BMWF übernahm die Kosten von rd 17 000 S, obwohl der Ordinarius lediglich eine undatierte, von ihm ausgestellte Rechnung über verschiedene Ausgaben (Flug, Hotel, Verpflegung) vorlegte. Der zuständige Beamte im BMWF rechtfertigte die Genehmigung der Reise damit, daß ihm durch den mündlichen Bericht des Ordinarius Informationen über bestimmte Eigenschaften neuer Videogeräte bekanntgeworden seien, welche bei der laufenden Planung von Hörsaalausstattungen berücksichtigt werden könnten. Der kurz gefaßte schriftliche Bericht enthielt bloß allgemeine Informationen über die Videoneuheiten der Großfirmen.

**13.1.7.4.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der RGV stehend, insb die Genehmigung der Dienstreise ohne ausreichende Grundlage und die Anerkennung der erwähnten Rechnung als Originalbeleg, obwohl kein Flugticket und keine Hotelrechnung beilagen. Mangels Schriftlichkeit wurden über den Kurzbericht hinausgehende Informationen nur jenen Bediensteten zugänglich, denen mündlich Bericht erstattet worden war.

**13.1.7.4.3** Lt Stellungnahme des BMWF nahm der Ordinarius an einer von einer Privatunternehmung veranstalteten, besonders kostengünstigen Gruppenreise teil, was den Nachweis seiner tatsächlichen Ausgaben zum Teil unmöglich gemacht hätte. Der Ordinarius habe neben seinem Bericht umfangreiche Unterlagen vorgelegt, die für das BMWF erhebliche neue Erkenntnisse gebracht hätten.

**13.1.7.4.4** Der RH erwiderte, auch bei Inanspruchnahme von besonders günstigen Reisemöglichkeiten wären die geltenden Vorschriften der RGV einzuhalten.

**13.1.8 VP 7289** — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	4 151	4 135	4 826	4 792	4 959	4 719	5 943	6 318
Index .....	100	100	116	115	119	114	143	152

**13.1.8.1.1** Überwiegend wurden die Amtsgebäude vom BMWF mit dem BMUKS gemeinsam benützt, weshalb auch die Reinigungskosten zwischen den beiden Ministerien geteilt wurden. Der Anteil des BMWF betrug 1984 insgesamt rd 1,7 Mill S. Die Reinigung des Amtsgebäudes Freyung 1/Herrngasse 14 mit anteiligen Kosten des BMWF von rd 623 000 S hatte 1978 eine Unternehmung aufgrund einer Ausschreibung erhalten. Als Folgeaufträge wurden dieser Firma die Reinigung der Amtsgebäude Bankgasse 9/3, Bankgasse 9/1 und der Kantine am Minoritenplatz übertragen. Die Amtsräume in den Gebäuden Minoritenplatz 1, Concordiaplatz 5 und Bankgasse 1 reinigte eine andere Unternehmung, wofür das BMWF rd 792 000 S (1984) bezahlte. Der genaue Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Reinigung des Gebäudes Minoritenplatz 1 ließ sich nicht mehr ermitteln, er dürfte jedoch in den Jahren unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg gelegen sein. Der Auftrag für die Reinigung des Gebäudes Concordiaplatz 5 erging 1969, für die beiden anderen Gebäude 1973 bzw 1976.

**13.1.8.1.2** Wie der RH kritisch vermerkte, führten Unternehmungen seit vielen Jahren Reinigungsarbeiten durch, ohne daß es jemals zu einer Überprüfung der Preisangemessenheit gekommen wäre. Er empfahl, sämtliche Reinigungsarbeiten im Einvernehmen mit dem BMUKS neu auszuschreiben und die Preise der beauftragten Firmen durch die Einholung von Vergleichsangeboten in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

**13.1.8.1.3** Lt Stellungnahme des BMWF hätten in jüngster Zeit Bemühungen um eine kostengünstigere Reinigung erhebliche Einsparungen ermöglicht, so daß die gewonnenen Erfahrungen künftig auch in anderen Bereichen angewendet würden.

**13.1.8.2.1** Das BMWF ließ 1984 bezüglich Informationen für Studienanfänger zwei Werbeeinschaltungen in der Dauer von je 30 Sekunden herstellen, die im Juli und August 1984 über Radio Lignano International 62mal ausgestrahlt wurden. Die Kosten hierfür beliefen sich auf insgesamt rd 110 000 S. Das BMWF begründete diese Maßnahme mit der Erreichbarkeit von rd 300 000 österreichischen Urlaubern im Verbreitungsgebiet des Senders.

**13.1.8.2.2** Der RH bezweifelte die Zweckmäßigkeit dieser Werbung, weil von jedem interessierten Studienanfänger in Erfahrung zu bringen sein dürfte, daß an den einzelnen Universitäten oder beim BMWF ausführliche Informationen über Studienmöglichkeiten zu erhalten sind.

**13.1.8.2.3** Lt Stellungnahme des BMWF seien die Werbeeinschaltungen unter strenger Beachtung eines sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln vorgenommen worden. Sie stellten eine Ergänzung anderer öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen dar, um Studienanfängern und deren Eltern eine möglichst umfassende Information über Studienmöglichkeiten zu geben.

**13.1.8.2.4** Die Begründung des BMWF vermochte den RH nicht zu überzeugen.

**13.1.8.3.1** Das BMWF zahlte 1984 für Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und in hochschulnahen Publikationen insgesamt rd 966 000 S.

**13.1.8.3.2** Auch bei Anerkennung einer zweckmäßigen Öffentlichkeitsarbeit wäre nach Ansicht des RH die Notwendigkeit einer umfangreichen Anzeigentätigkeit eingehender zu überprüfen gewesen. Die Informationstätigkeit des BMWF sollte bereits einen solchen Nachrichtenwert darstellen, daß alle wesentlichen Sachmitteilungen die Empfänger ohne Werbetätigkeit erreichen könnten.

**13.1.8.3.3** Lt Stellungnahme des BMWF hätten die Werbeeinschaltungen eindeutigen Servicecharakter und verfolgten den ausschließlichen Zweck, über die Arbeit und die Maßnahmen des BMWF zu informieren. Bei Einschaltung von bezahlten Anzeigen werde sparsam vorgegangen und überdies würden alle Bemühungen unternommen, über die Medien unentgeltlich zu informieren.

**13.1.8.3.4** Der RH vermochte sich dieser Begründung nicht anzuschließen.

**13.1.8.4.1** Das BMWF bot zu Beginn des Wintersemesters 1984/85 einmal wöchentlich ein telefonisches Informationsservice, bei dem Bedienstete des BMWF und in einem Fall der Bundesminister Auskünfte erteilten. Zur Bekanntgabe dieser Aktion diente eine Anzeigenreihe in österreichischen Tageszeitungen mit Kosten von rd 252 000 S.

**13.1.8.4.2** Im Hinblick auf die umfangreichen Informationsmöglichkeiten erachtete der RH das telefonische Service für entbehrlich, was auch die geringe Inanspruchnahme bestätigte. Insgesamt wurden lediglich 250 Auskünfte, hievon hundert vom Bundesminister erteilt. Weiters bemängelte der RH, daß die bei dieser Aktion eingesetzten Mitarbeiter mit Getränken und Brötchen bewirtet wurden (rd 4 200 S).

**13.1.8.4.3** Lt Stellungnahme des BMWF seien aus den Erfahrungen dieses Informationsdienstes Folgerungen gezogen und dieser soweit abgeändert worden, daß während der Inskriptionszeit (1985) anstatt einer Beschränkung der Informationstätigkeit auf ein örtlich zusammengefaßtes Beamtenteam ein Beamter zur Verfügung stand und die Anfragen — soweit erforderlich — an die Fachabteilung weiterleitete.

### **13.1.9 VP 7294/109 — Arbeitsleihverträge**

	1984 *)
in 1 000 S .....	1 375
Index .....	100

\*) Bis 1983 keine Gebarung

**13.1.9.1** Mit Zustimmung eines Parlamentsklubs wurden ab Juni 1983 dem BMWF zwei Bedienstete zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt. Als Personalkosten wurden der betreffenden Partei 1984 insgesamt rd 1,4 Mill S ersetzt.

**13.1.9.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken betreffend Arbeitsleihverträge bereits unter Abs 09.3 des Allgemeinen Teiles dargestellt. Im vorliegenden Falle war überdies noch zu beanstanden, daß mangels freier Planstellen im Bereich der Zentralleitung Planstellen im Bereich der Universitäten gebunden wurden.

**13.1.9.3** Lt Stellungnahme des BMWF werde das Institut des Arbeitsleihvertrages nur ausnahmsweise und nur dann in Anspruch genommen, wenn Personen mit — von Bundesbediensteten nicht zu erwartenden — außergewöhnlichen Fähigkeiten und Wissen zu besonderen Aufgaben herangezogen werden sollten, wobei derartige Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufgabenbewältigung seien und im Hinblick auf diese besonderen Anforderungen mit den Möglichkeiten des verhältnismäßig starren Systems des Dienst- und Besoldungsrechts nicht das Auslangen gefunden werden könne.

**13.2 Ansatz 1/14108 — Hochschulische Einrichtungen/Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	201 882	272 465	224 939	224 320	215 994	452 193	529 069	577 286
Index .....	100	135	111	111	107	224	262	286

**13.2.1 VP 6140 — Institut für Wildtierkunde**

	1982 *)	1983	1984
in 1 000 S ...	21 790	8 000	8 195
Index .....	100	37	38

\*) Von 1977 bis 1981 keine Gebahrung

**13.2.1.1** Für die Instandsetzung des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes des Schlosses Wilhelminenberg für Zwecke der Wildtierforschung verausgabte das BMWF von 1982 bis 1984 knapp 38 Mill S. Anstelle der im BVA 1984 vorgesehenen 4 Mill S waren rd 8,2 Mill S aufgewendet worden. Der BVA 1985 sah für das Bauprojekt weitere 4 Mill S vor. Gemäß dem zwischen der Stadt Wien als Vermieterin und dem Bund als Mieter abgeschlossenen Vertrag vom August 1981 nahm die zuständige Magistratsabteilung die erforderlichen Arbeiten vor. Vereinbarungsgemäß hatte das BMWF die Gesamtkosten, die auf Preisgrundlage 1981 mit 25 Mill S ermittelt worden waren, zu übernehmen. Das BMWF legte lediglich eine summarische Zusammenstellung der Baukosten bis Oktober 1984 vor, ohne für die erhebliche Steigerung der Kosten eine Erklärung abzugeben.

**13.2.1.2** Der RH bemängelte die erhebliche Überschreitung des veranschlagten Bauaufwandes, die nicht mit der Steigerung des Baukostenindex zu begründen war, weshalb dem Vertrag entweder eine mangelhafte Kostenschätzung zugrunde lag oder andere als die vorgesehenen Arbeiten durchgeführt wurden.

**13.2.1.3** Lt Stellungnahme des BMWF wären in der ursprünglichen Kostenschätzung von 25 Mill S aus verschiedenen Gründen wesentliche Ausgaben noch nicht enthalten gewesen.

**13.2.1.4** Der RH erwiderte, eine umfassende Kostenschätzung wäre vor Inangriffnahme eines Vorhabens unbedingt erforderlich, um dessen Wirtschaftlichkeit zuverlässig beurteilen zu können.

**13.2.2 VP 7020/020 — Universitätszentrum Althanstraße**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	112 000	105 790	133 957	116 755	116 850	315 195	426 900	432 605
Index .....	100	94	120	104	104	281	381	386

**13.2.2.1.1** Mit Vertrag vom November 1980 vereinbarte das Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien mit einem bekannten Maler gegen ein Pauschalentgelt von 5 Mill S die Herstellung von sechs Bildflächen im Ausmaß von je rd 55 m<sup>2</sup> zur Ausgestaltung der neu erbauten Wirtschaftsuniversität. Die Fertigstellung der Arbeiten war mit Juli 1982 vorgesehen. Im Mai 1983 teilte das Kuratorium dem BMWF mit, daß der Künstler um eine Erhöhung von rd 1,3 Mill S des vereinbarten Honorars eingekommen sei. Der Generalplaner und die zuständigen Beamten des BMWF unterstützten die Forderung des Künstlers, der Bundesminister lehnte sie jedoch unter Hinweis auf die Vertragslage vorerst ab. In der Folge wurde jedoch die Leistung des Auftragnehmers im Jahr 1981 durch eine zusätzliche Vereinbarung bei gleichbleibendem Honorar auf vier Bildtafeln eingeschränkt. Die Nachforderung des Malers von 1,3 Mill S bezog sich somit lediglich auf die Herstellung der vier Bildtafeln. Nach der Ablehnung durch den Bundesminister bot der Auftragnehmer an, weitere zwei Tafeln um 5 Mill S anzufertigen. Nach zahlreichen Gesprächen und Interventionen führender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wurde im Jahr 1984 schließlich die Herstellung von zwei weiteren Tafeln um 6 Mill S in Auftrag gegeben.

**13.2.2.1.2** Der RH bemängelte, daß anstelle der ursprünglich vereinbarten sechs Bildtafeln bei Kosten von 5 Mill S dieselbe Anzahl um 11 Mill S hergestellt wurde. Die als Begründung für die Erhöhung des Honorars dienende volle Steuerpflicht des Künstlers im Inland rechtfertigte nach Ansicht des RH keineswegs eine derartige Honorarerhöhung.

**13.2.2.1.3** Lt Stellungnahme des BMWF sei ursprünglich nur von vier Tafelbildern die Rede gewesen. Dem Begehren des Künstlers um Aufstockung des Honorars sei stattgegeben worden, weil dieser nachzuweisen vermocht habe, daß die tatsächlichen Kosten mit seiner ursprünglichen Kalkulation nicht übereinstimmten. Dies sei verständlich erschienen, weil es bis heute keine Kunstwerke gleicher Größe und vergleichbarer Herstellungsart gäbe.

#### 13.2.2.1.4 Der RH verwies auf die seinerzeitige Vertragslage.

13.2.2.2.1 Anlässlich der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße fielen durch verspätete Zahlungen an Lieferanten und an den Generalunternehmer Verzugszinsen in Höhe von insgesamt rd 4,4 Mill S an, die darin ihre Ursache hatten, daß ein zwischen der Republik Österreich und dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien vereinbarter Zusatzvertrag erst verspätet wirksam wurde. Das Kuratorium beglich die Verzugszinsen vorerst im Rahmen des Bauaufwands und ersuchte das BMWF um Ersatz.

13.2.2.2.2 Der RH bemängelte den verspäteten Abschluß einer wesentlichen Vereinbarung, zumal auch die auf den Zinsen lastende Umsatzsteuer von rd 640 000 S bei zeitgerechter Bezahlung nicht angefallen wäre. Bei Berechnung der Verzugszinsen festgestellte Mängel sollten bei den Lieferanten zu Rückforderungen von rd 36 000 S führen.

13.2.2.2.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei der verzögerte Vertragsabschluß in der verspäteten Zustimmung des BMF begründet gewesen. Eine rechnerische Kontrolle werde von nahezu allen größeren Unternehmungen erst ab einem bestimmten Mindestbetrag durchgeführt. Auch dem BMWF sei mit dem verfügbaren Personalstand eine vollständige rechnerische Überprüfung nicht möglich.

#### 13.2.2.2.4 Der RH verblieb bei seiner kritischen Feststellung.

#### 13.2.3 VP 7271 — Verpflichtungen aus internationalen Abkommen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 364	4 466	4 557	3 799	3 738	6 599	10 300	8 843
Index .....	100	133	135	113	111	196	306	263

13.2.3.1 Das BMWF überwies dem Verein „Österreichischer Auslandsstudentendienst“ Geldbeträge, die dieser an Wissenschaftler als Reisekostenzuschüsse und Stipendien, aber auch für Reisen aufgrund von Kulturübereinkommen weiterleitete. 1984 wurden hierfür rd 400 000 S ausgezahlt.

13.2.3.2 Der RH bemängelte die Einschaltung eines Vereins zur Erledigung von Zahlungen, die gem Art 5 VEG von der Ministerialbuchhaltung zu erledigen gewesen wären.

13.2.3.3 Lt Stellungnahme des BMWF habe der Österreichische Auslandsstudentendienst seine Aufgabe seit vielen Jahren erfolgreich bewältigt. Die Durchführung der Zahlungen durch das BMWF würde hingegen zusätzliche Planstellen erfordern. Weiters wäre die Auszahlung von Stipendien an mehreren Universitätsorten in Österreich vorzunehmen, umso mehr als Stipendiaten aus osteuropäischen Ländern ohne Barmittel anreisen und sofort nach Ankunft die Stipendienzahlung benötigen.

#### 13.2.3.4 Der RH hielt diese Begründungen nicht für stichhältig.

#### 13.2.4 VP 7283 — Forschungsk Kooperation aufgrund internationaler Abkommen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	—	76	2 068	1 456	1 678	1 822	1 560	1 478
Index .....	—	100	2 721	1 916	2 208	2 397	2 053	1 945

13.2.4.1 Die Abrechnungen der 1984 vom BMWF angewiesenen Beiträge zu verschiedenen Forschungskoperationsprojekten waren im Juni 1985 noch nicht beim BMWF eingelangt, obwohl die Abrechnungsfrist mit März 1985 festgesetzt worden war. Es handelte sich hierbei im wesentlichen um Forschungsarbeiten, die mit Frankreich, der DDR und dem Irak vereinbart worden waren. Der Beitrag Österreichs betrug insgesamt rd 420 000 S.

13.2.4.2 Der RH empfahl, alle österreichischen Projektleiter anzuhaltten, die ohnehin großzügig angesetzten Abrechnungsfristen einzuhalten, andernfalls die nicht abgerechneten Beträge zurückzufordern wären.

13.2.4.3 Das BMWF sicherte zu, künftig auf die Einhaltung der Abrechnungsfristen zu dringen. Eine Rückforderung bei unterbliebener Vorlage der Abrechnung wäre rechtlich und tatsächlich kaum durchführbar. In keinem einzigen Fall seien Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden, auch wenn die Abrechnungen gelegentlich verspätet vorgelegt worden seien.

#### 13.2.4.4 Der RH behielt sich eine Überprüfung vor.

**13.2.5 VP 7681 — Stipendien für Graduierte**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	104	600	786	974	997	1 351	1 470	1 513
Index .....	100	577	756	937	958	1 299	1 413	1 455

**13.2.5.1** Das BMWF vergab seit Jahren Forschungsstipendien, welche auf Antrag des Stipendienwerbers nach Befürwortung durch einen Universitätsprofessor unter gewissen persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers vergeben wurden. Sie betragen 1984 monatlich 6 000 S. In den letzten Jahren bewilligte das BMWF jeweils zwischen 110 und 120 Ansuchen, die im Wege der Quästuren flüssiggemacht wurden. Einzelne Bewerber erhielten derartige Stipendien mehrere Jahre hindurch.

**13.2.5.2** Der RH bemängelte das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung dieser Stipendien und empfahl, diese im Interesse der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung zu schaffen. Schließlich hielt er eine Gewährung von Stipendien durch mehrere Jahre wegen allfälliger Schwierigkeiten, bspw bei der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht, für unzweckmäßig.

**13.2.5.3** Lt Stellungnahme des BMWF seien § 10 Z 3 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) und die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ als Rechtsgrundlage für diese Stipendien anzusehen; es seien auch keine Schwierigkeiten bei der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht aufgetreten.

**13.2.5.4** Der RH entgegnete, die Rahmenrichtlinien könnten nicht als gesetzliche Grundlage für die Stipendien angesehen werden. Bei Forschungsförderungen gem § 10 FOG wären ferner die Bestimmungen des § 11 FOG und hier insb jene des Abs 2 anzuwenden, denen jedoch die Form und die Vergabe der Stipendien nicht entsprochen hätten. Schwierigkeiten hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht hätten Erhebungen der Wiener Gebietskrankenkasse erkennen lassen.

**13.3 Ansatz 1/14138 — Expertengutachten und Auftragsforschung/Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	21 228	52 493	61 072	86 913	90 984	84 416	90 984	91 787
Index .....	100	247	288	409	429	398	429	432

**13.3.1 VP 7279 — Entgelte an physische Personen**

	1977 *)	1978 *)	1979 *)	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	8 897	14 843	10 310	9 905	12 242	14 441	15 958	22 017
Index .....	100	167	116	111	138	162	179	247

\*) Zahlungen wurden bis 1980 bei der VP 7279/900 nachgewiesen

**13.3.1.1** Die Buchhaltung vollzog Zahlungs- und Verrechnungsaufträge, obgleich die Fachabteilungen für die Verbuchung unrichtige VP anführten. Es handelte sich hierbei vor allem um die Verrechnung von Reisekosten für Auslandsreisen.

**13.3.1.2** Der RH empfahl, von der Übung abzugehen, Auslandsreisen bei verschiedenen VP zu verrechnen, um die Dienstreisegenehmigung des BKA zu umgehen.

**13.3.1.3** Lt Stellungnahme des BMWF habe es sich bei den in Rede stehenden Reisen um keine Dienstreisen, sondern um „Informationsreisen“ gehandelt, für welche die betroffenen Bediensteten Sonderurlaub bzw Freizeitausgleich erhalten hätten.

**13.3.1.4** Der RH erwiderte, das Vorliegen von Dienstreisen sei nach den Ausführungen des BMWF wohl gegeben, weil die Bediensteten als Sachverständige des Ressorts an den Projektteams teilgenommen bzw die wissenschaftliche Koordination und Betreuung von Forschungsarbeiten durchgeführt hatten und diese Aufgaben nach der Geschäfts- und Personaleinteilung des BMWF zum Tätigkeitsbereich dieser Bediensteten gehörten.

**13.3.2 VP 7289/001 — Informations- und Dokumentationssysteme**

	1980 *)	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 844	2 824	1 494	4 364	4 354
Index .....	100	99	53	153	153

\*) Von 1977 bis 1979 keine Gebarung

**13.3.2.1** Das BMWF ersetzte den Angehörigen von Universitäts- und Hochschulinstituten auf



Antrag die Kosten für rechnergestützte Literatursuche in Datenbanken. Um die Nutzung wissenschaftlicher Datenbanken im gewerblichen Bereich zu verstärken, wurde seit 1979 vom BMWF auch Gewerbe- und Industriebetrieben ein Teil der Benützungskosten rückerstattet.

13.3.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, vergütete das BMWF nicht nur Klein- und Mittelbetrieben derartige Kosten zum Teil, sondern auch zahlreichen Großbetrieben in der privaten und verstaatlichten Industrie. Er erachtete es ferner für unangebracht, den Unternehmungen nicht nur die entstandenen Kosten, sondern zum Teil auch die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu ersetzen.

13.3.2.3 Lt Stellungnahme des BMWF wurden sämtliche derartige Kostenersätze Ende 1984 eingestellt.

#### 13.4 Ansatz 1/14168 — Forschungseinrichtungen/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	14 228	17 416	7 091	9 279	10 491	11 812	9 106	10 306
Index .....	100	122	50	65	74	83	64	72

#### 13.4.1 VP 7272 — Vorträge, Seminare und Tagungen (Einzelpersonen)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	23	119	440	714	686	535	496	403
Index .....	100	517	1 913	3 104	2 983	2 326	2 157	1 752

13.4.1.1 Das BMWF gewährte zahlreichen Professoren, Assistenten und Studenten vorwiegend physikalischer Fachrichtungen unter der Bezeichnung „Pauschalfortbildungsbeitrag“ Kostenzuschüsse zu Reisen und ersetzte die vollen Fahrtkosten sowie die halben Tages- und Nächtigungsgebühren nach den Ansätzen der RGV sowie halbe Tagungsgebühren. 1984 wurden rd 134 000 S ausgegeben.

13.4.1.2 Der RH beanstandete diese Zahlungen mangels gesetzlicher Grundlage.

13.4.1.3 Lt Stellungnahme des BMWF würden bei der Gewährung von Fortbildungsbeiträgen die Bestimmungen des Abschnittes C des Forschungsorganisationsgesetzes sinngemäß als Rechtsgrundlage herangezogen.

13.4.1.4 Der RH erachtete diese Überlegung als unrichtig und verblieb bei seinen Feststellungen.

#### 13.5 Ansatz 1/14208 — Universitäten/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	651 588	633 185	676 942	676 451	768 949	824 017	893 369	1 006 793
Index .....	100	97	104	104	118	127	137	155

#### 13.5.1 VP 7270/099 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	4 903	4 785	5 419	5 947	6 172	6 611	7 516	8 362
Index .....	100	98	111	121	126	135	153	171

13.5.1.1 Der seinerzeitige Obmann des Zentralausschusses für die sonstigen Bediensteten im BMWF bot im August 1983 gemeinsam mit dem für die Planstellenbewirtschaftung und Arbeitsplatzbewertung im BKA zuständigen Beamten die Erstellung einer Studie über die Arbeitsplatzorganisation an den Museen und im Bereich des Bundesdenkmalamtes an. Das BMWF nahm in der Folge dieses Angebot an, für dessen Durchführung 100 000 S bezahlt wurden. Die beiden Beamten hatten bereits in den vorangegangenen Jahren für den Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen und für die Akademie der bildenden Künste ähnliche Studien erstellt.

13.5.1.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise, durchaus nützliche Arbeitsplatzorganisationsmodelle für bestimmte Bereiche von Beamten außerhalb ihrer Dienstzeit gegen gesonderte Bezahlung erstellen zu lassen. Er erachtete eine derartige Ausarbeitung als Aufgabe des Ressorts, die von den Beamten der zuständigen Fachabteilungen vorzunehmen gewesen wäre. Weiters beanstandete er die Verrechnung des Honorars zu Lasten eines fg Ansatzes der Universitäten, obwohl die Studie die Museen und das Bundesdenkmalamt betraf.

13.5.1.3 Lt Stellungnahme des BMWF wäre es mit Sinn und Zweck der Studie nicht vereinbar

gewesen, diese Arbeiten ausschließlich durch Beamte des Ressorts durchführen zu lassen. Durch die Einbindung von Fachleuten aus dem BKA habe sich die Aussagekraft dieser Studien erhöht.

13.5.1.4 Der RH verblieb bei seinen Feststellungen.

13.6 Weiters bemängelte der RH unrichtige Verrechnungen, unzweckmäßige Barzahlungen, die Anwendung eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes, einen nicht zielführenden Werbeaufwand, die unzweckmäßige Einschaltung eines Vereins bei der Abwicklung von Gastbesuchen ausländischer Wissenschaftler, die fehlende gesetzliche Grundlage bei der Vergabe von Stipendien an ausländische Wissenschaftler, eine unklare Zuweisung von Geldmitteln für eine wissenschaftliche Veranstaltung, die fehlende Systemisierung von ADV-Geräten, die unrichtige Zuordnung von ADV-Verbrauchsgütern, die unrichtige Verrechnung der Anschaffung von Hardware sowie weitere Fehlbuchungen im ADV-Bereich.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung

### Bundesministerium für Soziale Verwaltung — Kapitel 15 „Soziales“

Zahlungen für Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	182 863	185 764	202 557	218 760	259 554	355 366	462 576	523 596
Index . . . . .	100	102	111	120	142	194	253	286

14.1.1.1 Bei verschiedenen Ansätzen der Gebarungsgruppe 8 ergaben sich im Jahr 1984, wie auch regelmäßig in den Vorjahren, erhebliche Ersparungen, wie zB beim Ans 1/15518 „LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem AMFG; Aufwendungen“ von rd 24 vH des veranschlagten Jahresausgabenbetrages. Die Ersparungen wurden teilweise zur Bedeckung von Überschreitungen bei anderen Ausgabenansätzen des Kap 15 herangezogen.

14.1.1.2 Der RH beanstandete die mangelnde Sorgfalt und Genauigkeit des BMS bei der Voranschlagserstellung, durch die budgetäre Reserven in beträchtlichem Ausmaß geschaffen wurden, die es dem BMS ermöglichten, Überschreitungen anderer Ausgabenansätze zu bedecken. Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit Art 6 VEG und § 7 BHV, wonach der Veranschlagung nur das sachlich begründete, unabweisliche Jahreserfordernis des Voranschlagsjahres zugrunde zu legen ist. Der RH empfahl, bei der Voranschlagserstellung nach den angeführten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Gebarungsentwicklung der Vorjahre vorzugehen.

14.1.1.3 Lt Stellungnahme des BMS seien die Minderausgaben entstanden, weil im Voranschlag berücksichtigte Vorhaben oftmals durch aktuellere ersetzt oder zur Gänze zurückgestellt wurden. Die Heranziehung von Minderausgaben zur Bedeckung von Überschreitungen bei anderen Ausgabenansätzen sei vom Gesetzgeber vorgesehen.

14.1.1.4 Der RH erwiderte, seine Beanstandung habe sich nicht gegen die haushaltmäßigen Grundlagen der Budgetüberschreitung, sondern gegen die Außerachtlassung der Grundsätze für die Voranschlagserstellung und der in diesem Zusammenhang gebotenen mehrjährigen Betrachtungsweise gerichtet, weshalb er seine diesbezügliche Empfehlung aufrechterhielt.

14.2 Ansatz 1/15008 — Zentralleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	14 809	14 987	17 889	22 102	30 843	33 136	33 598	35 317
Index . . . . .	100	101	121	149	208	224	227	238

14.2.1 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge

	1977 <sup>1)</sup>	1978 <sup>1)</sup>	1979 <sup>1)</sup>	1980 <sup>1)</sup>	1981 <sup>2)</sup>	1982 <sup>2)</sup>	1983 <sup>2)</sup>	1984 <sup>2)</sup>
in 1 000 S . . .	76	92	112	145	220	179	174	160
Index . . . . .	100	121	147	191	290	236	230	212

<sup>1)</sup> 4 Pkw (3 Kat IIa, 1 Kat III)

<sup>2)</sup> 5 Pkw (3 Kat IIa, 2 Kat III)

## VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen

	1977 <sup>1)</sup>	1978 <sup>1)</sup>	1979 <sup>1)</sup>	1980 <sup>1)</sup>	1981 <sup>2)</sup>	1982 <sup>2)</sup>	1983 <sup>2)</sup>	1984 <sup>2)</sup>
in 1 000 S ...	28	61	73	136	90	98	123	102
Index .....	100	218	261	486	321	350	439	364

<sup>1)</sup> 4 Pkw (3 Kat IIa, 1 Kat III)

<sup>2)</sup> 5 Pkw (3 Kat IIa, 2 Kat III)

**14.2.1.1** Im Hinblick auf die Zuständigkeit der gemeinsamen Amtswirtschaftsstelle (AWSt) des BMGU und des BMS und die Unterbringung aller Dienstwagen im Regierungsgebäude werden nachstehend die Feststellungen über die Bewirtschaftung der Dienstwagen für beide Verwaltungsbereiche zusammengefaßt dargestellt.

**14.2.1.2.1** Für die Benützung eines Dienstwagens war regelmäßig eine schriftliche Anforderung an die AWSt zu richten, welche der vorherigen Genehmigung des zuständigen Sektionsleiters bedurfte. In einigen Fällen fehlte die Genehmigung überhaupt oder wurde mitunter erst Tage nach durchgeführter Fahrt eingeholt.

**14.2.1.2.2** Der RH bemängelte die Nichteinhaltung der bestehenden Vorschrift, welche die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Benützung von Dienstkraftwagen sicherstellen sollte.

**14.2.1.2.3** Lt Stellungnahme des BMS sei in den beanstandeten Fällen eine besondere Dringlichkeit der durchgeführten Fahrten gegeben gewesen.

**14.2.1.2.4** Der RH erwiderte, die grundsätzlich vor Antritt der einzelnen Dienstfahrten einzuholende Genehmigung durch den zuständigen Sektionsleiter könnte nur in besonders dringenden und unaufschiebbaren Fällen unmittelbar nach deren Durchführung nachgeholt werden.

**14.2.1.3.1** Nach den „Richtlinien für die Benützung von Bundes-Personenkraftwagen“ ist der zuständige Bundesminister ermächtigt, den Leitern von Sektionen einen Dienstwagen für Fahrten zum Dienstantritt und für Heimfahrten ohne eine Benützungsgebühr zur Verfügung zu stellen, sofern dadurch eine im Dienstesinteresse gelegene Zeitersparnis eintritt. Eine solche Genehmigung wurde allen Sektionsleitern der beiden BM generell erteilt. Drei der zehn Sektionsleiter machten davon täglich in vollem Umfang Gebrauch, drei weitere nahmen die tägliche Abholung zum Dienst in Anspruch. Ein Nachweis über eine im dienstlichen Interesse gelegene Zeitersparnis lag nicht vor.

Für diese Dienstantritts- und Heimfahrten wurden im Jahr 1984 insgesamt 15 302 km zurückgelegt, was der jährlichen Auslastung eines der vier Dienstwagen entsprach. Da diese Fahrten vorwiegend außerhalb der allgemeinen Dienstzeit erfolgten, lag die Zeitersparnis im Interesse der Benutzer.

**14.2.1.3.2** Der RH hat seinen Standpunkt hinsichtlich der generellen Genehmigung zu kostenlosen Dienstantritts- und Heimfahrten der Sektionsleiter unter Abs 09.4 des Allgemeinen Teiles dargelegt. Im vorliegenden Fall empfahl der RH, in Hinkunft von diesen generellen Genehmigungen abzugehen, die Dienstantritts- und Heimfahrten einzustellen und dafür einen Dienstwagen samt Lenker im BMS und die insb durch diese Fahrten verursachten Kosten der Überstunden bei den übrigen Kraftwagenlenkern einzusparen.

**14.2.1.3.3** Das BMS stellte allgemein Überlegungen in Aussicht, inwieweit andere Regelungen gefunden werden können, um sowohl der Kritik des RH als auch den dienstlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Auf die im Einzelfall gegebene Empfehlung wurde nicht eingegangen.

**14.2.1.3.4** Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

**14.2.1.4.1** Von den im Jahr 1984 durchgeführten 1 353 Fahrten am Dienstort in Wien mit 15 134 zurückgelegten Kilometern entfielen im Durchschnitt auf jede Fahrt rd 11 km. Für eine solche Strecke hätte die Benützung eines Taxis rd 132 S gekostet.

Da die angeführte km-Strecke für Stadtfahrten der durchschnittlichen Jahresleistung eines der vier Dienstwagen der Kat IIa entsprach, hätte die Benützung von Taxis rd 137 000 S gekostet, wogegen der Betrieb eines Dienstwagens samt Kraftwagenlenker, Amortisation, Treibstoff und Reparatur rd 296 000 S erforderte.

**14.2.1.4.2** Der RH empfahl eine verstärkte Benützung von Taxis für dienstliche Fahrten sowie auch von Massenbeförderungsmitteln, insb im Bereich der Wiener Innenstadt.

**14.2.1.4.3** Das BMS sagte zu, in Hinkunft die Möglichkeiten zur Entlastung des Fuhrparks verstärkt wahrzunehmen.

**14.2.1.5** Der Empfehlung des RH, in Hinkunft die Fahrtenbücher der Dienstwagen insb hinsichtlich

der Eintragungen über den Fahrtzweck und die Berechtigung hiezu ordnungsgemäß zu führen, wird das BMS nachkommen.

**14.2.2 VP 5612 400 — Auslandsreisen/Dienstreisen**  
**401 — Auslandsreisen/Dienstreisen (Personalschulung)**

	1977 <sup>1)</sup>	1978 <sup>1)</sup>	1979 <sup>1)</sup>	1980 <sup>2)</sup>	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	563	521	647	715	1 000	797	902	867
Index . . . . .	100	92	115	127	178	141	160	154

<sup>1)</sup> VP 5611 „Auslandsreisen“

<sup>2)</sup> VP 5611 „Auslandsreisen“

VP 5611 001 „Auslandsreisen/Personalschulung“

**14.2.2.1.1** Der Sekretär des Bundesministers hat im Jahr 1984 mehrmals Dienstreisen in das Ausland unternommen, ohne daß hiezu das Einvernehmen mit dem BKA hergestellt worden war. Nach einer Weisung des Bundesministers vom 30. April 1984 war die Zustimmung des BKA dann als gegeben anzusehen, wenn ein Sekretär des Bundesministers als Begleitung eine kurze Auslandsreise durchführte und darüber eine vom Bundesminister unterfertigte Reiserechnung vorlag. Das BKA hatte jedoch dem BMS erst am 5. September 1984 diese generelle Ermächtigung für Dienstreisen in das Ausland erteilt.

**14.2.2.1.2** Der RH bemängelte die zunächst gehandhabte Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 25 Abs 2 RGV stehend.

**14.2.2.1.3** Das BMS gab hiezu keine Stellungnahme ab.

**14.2.2.2.1** Der Sekretär des Bundesministers unternahm vom 5. bis 10. Feber 1984 als Begleiter des Ressortleiters eine Dienstreise nach Paris. Seine Reiserechnung langte am 30. März 1984 in der Buchhaltung des BMS ein, blieb jedoch nach Befassung des BKA ab 23. Juli 1984 unbearbeitet und ist seither zusammen mit den bezüglichen sonstigen Aktenvorgängen in Verstoß geraten.

**14.2.2.2.2** Der RH empfahl, für eine ehestmögliche Abrechnung des offenen Reisekostenvorschusses zu sorgen.

**14.2.2.2.3** Nach Mitteilung des BMS ist die genannte Reiserechnung am 18. Oktober 1985 erledigt worden.

**14.2.3 VP 5680 — Präsidialzulagen**

	1977	1978	1979 <sup>*</sup>	1980 <sup>*</sup>	1981 <sup>*</sup>	1982 <sup>*</sup>	1983 <sup>*</sup>	1984 <sup>*</sup>
in 1 000 S . . .	240	240	266	396	396	396	305	240
Index . . . . .	100	100	111	165	165	165	127	100

<sup>\*</sup>) einschließlich Pauschale für den Staatssekretär

**14.2.3.1** Im Jahr 1984 wurden vom BMS für die Zahlung von Präsidialzulagen an neun dem Ministerbüro zugerechnete Bedienstete, an 16 Bedienstete der mit dem BMGU gemeinsamen Zentralsektion und an den Leiter der Grundsatzabteilung insgesamt rd 236 000 S aufgewendet.

**14.2.3.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Präsidialzulagen unter Abs 09.1 des Allgemeinen Teiles dargelegt.

**14.2.4 VP 5700 — Werkverträge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	—	121	266	308	327	359	208	352
Index . . . . .	—	100	220	255	270	297	172	291

**14.2.4.1** Im Jahr 1984 bestanden zwei Werkverträge, uzw mit einer Betriebsärztin, die seit 1978 diese Tätigkeit für alle im Regierungsgebäude untergebrachten BM ausübte, und mit dem im Ruhestand befindlichen ehemaligen Chefarzt des Landesinvalidenamtes (LIA) für Wien, NÖ und Bgld, der ab Jahresbeginn im wesentlichen ärztliche Gutachten in Versorgungs-, Sozialhilfe- und Behindertenangelegenheiten des BMS zu erstatten hatte.

**14.2.4.2.1** Für die Betriebsärztin entrichtete das BMS die monatlichen Beitragsvorschriften der Wiener Gebietskrankenkasse in der Höhe der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge im Ausmaß von insgesamt rd 38 000 S, obwohl der RH bereits anlässlich der besonderen Gebarungüberprüfung über den Budgetvollzug 1977 bei gleichem Sachverhalt das Fehlen einer vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Grundlage für die Kostentragung der Dienstnehmerbeiträge durch den Bund aufgezeigt hatte.

14.2.4.2.2 Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, die von der Gebietskrankenkasse vorgeschriebenen Dienstnehmerbeiträge von den Honoraren einzubehalten.

14.2.4.2.3 Lt Stellungnahme des BMS wäre ein derartiger Einbehalt nicht möglich, weil dies eine Verschlechterung der seit vielen Jahren gewährten Bedingungen bedeuten würde.

14.2.4.2.4 Der RH erwiderte, die im ASVG begründete Pflicht zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen habe auf das im Werkvertrag mit der Betriebsärztin vereinbarte Bruttoentgelt keinen Einfluß.

14.2.4.3.1 Bereits anlässlich der letztmaligen Sonderüberprüfung hatte der RH angesichts der in der Tätigkeit eines Betriebsarztes überwiegenden Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit empfohlen, um die Überführung eines derartigen Werkvertrages in einen Dienstvertrag bemüht zu sein. Das BMS hatte entsprechende Bemühungen zugesagt, die Empfehlung jedoch nicht verwirklicht.

14.2.4.3.2 Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, den bestehenden Werkvertrag ehestmöglich in einen Dienstvertrag überzuführen.

14.2.4.3.3 Das BMS sagte zu, sich im Fall einer Änderung in der Person des Betriebsarztes um den Abschluß eines Dienstvertrages zu bemühen.

14.2.4.3.4 Der RH erwiderte, die richtige rechtliche Vertragsgestaltung hänge nicht von der Person des Vertragspartners ab.

14.2.4.4.1 Im Konsulentenvertrag mit dem ehemaligen Chefarzt des LIA wurde ein Stundensatz von 286 S einschließlich USt vereinbart. Im April 1984 beantragte das BMS beim BMF unter Bezugnahme auf die durch die 41. GG-Novelle verbesserte dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Genannten eine entsprechende Anhebung des Stundenhonorars rückwirkend ab dem 1. Jänner 1984 auf 303 S. Das BMF lehnte vorerst eine Koppelung des Konsulentenhonorars mit den Beamtenbezügen grundsätzlich ab, bewilligte jedoch schließlich die Neufestsetzung im Hinblick auf die angeblich schon von vornherein zu gering bemessene Vergütung.

Eine im Dezember 1984 beantragte neuerliche Verbesserung des Konsulentenvertrages ab dem 1. Jänner 1985 mit einer Honorarerhöhung von rd 32,5 vH war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht entschieden.

14.2.4.4.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise, ein Konsulentenhonorar mit den Beamtenbezügen zu koppeln und rückwirkend aufgrund der nachträglichen Verbesserung des Ruhebezuges anzuheben, ohne daß hiezu eine vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung bestanden hätte.

Nach Ansicht des RH wäre der Stundensatz aufgrund einer eingehenden und nachvollziehbaren Bewertung der für das BMS vertretbaren Kosten eines Konsulenten auf der Grundlage der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, jedoch unabhängig von den persönlichen Merkmalen des in Aussicht genommenen Vertragspartners zu bemessen gewesen.

14.2.4.4.3 Das BMS sah die Festsetzung des Konsulentenhonorars auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung erreichten dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung als sachlich gerechtfertigt und für den Bund vorteilhaft an, weil der Konsulent keiner Einarbeitung bedurft und sein während der Dienstzeit als Beamter erworbenes Wissen zur Verfügung gestellt hätte. Das Honorar sei im Vergleich zu den sonst für qualifizierte ärztliche Leistungen geforderten Entgelten durchaus niedrig. Ab Jänner 1985 sei der Stundensatz wegen der allgemeinen Preissteigerungen um 4,3 vH angehoben worden.

14.2.4.4.4 Der RH entgegnete, von Konsulenten sei allgemein zu erwarten, daß sie keiner Einarbeitung bedürfen und ihr gesamtes Wissen zur Verfügung stellen. Jedenfalls wäre ihr Honorar unabhängig von allfälligen früher erreichten Besoldungsmerkmalen leistungsbezogen festzulegen.

#### 14.2.5 VP 7232 — Repräsentationsausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	250	212	187	596	447	549	356	534
Index .....	100	85	75	238	179	220	142	214

14.2.5.1.1 Der RH hat sich grundsätzlich über Repräsentationsausgaben unter Abs 09.2 des Allgemeinen Teiles geäußert.

Als Repräsentationszwecke des BMS im Jahr 1984 ergab eine Aufgliederung: Einladungen und Bewirtungen im Zusammenhang mit offiziellen Besuchen vom und im Ausland (230 000 S), anlässlich von Enquêtes und Expertengesprächen (119 000 S) sowie sonstige Arbeitsessen mit Gruppen und Einzelpersonen (80 000 S) und auch Bewirtungen ohne nähere Angaben (50 000 S), weiters Ausgaben für verschiedene Gastgeschenke, Vorräte an Getränken und Gebäck, Alkoholika, Serviergelder, Blumen und Kränze und schließlich für einzelne Pressekonferenzen und -gespräche (zusammen 55 000 S).

14.2.5.1.2 Im Zuge der Überprüfung der Repräsentationsausgaben des BMS hat der RH eine Reihe von Mängeln der Repräsentationsverwaltung festgestellt und zu deren Verbesserung entsprechende Anregungen gegeben.

(1) So fehlten auf den Belegen über Repräsentationsausgaben fast durchwegs eindeutige Angaben über den Anlaßfall und über den teilnehmenden Personenkreis, so daß die Repräsentationsgebarung in bezug auf Sparsamkeit nicht nachvollziehbar war. Ferner fehlten bei einer Reihe von Belegen Angaben über den Aussteller der Rechnung, das Datum und über den Rechnungsadressaten. In einigen Fällen erfolgten Zahlungen ohne geeignete Rechnungsbelege (insb bei Trinkgeldern und Taxispensen).

(2) Die Rechnungen über Bewirtungen von Gruppen und Einzelpersonen sowie Arbeitsessen wurden entgegen den Haushaltsvorschriften häufig nicht unmittelbar nach der Übernahme bzw Begleichung an die Buchhaltung weitergeleitet, sondern erst erheblich später, nach Bestätigung der sachlichen Richtigkeit bzw nachträglicher allfälliger Ausstellung eines Bestellscheines, im Einzelfall sogar erst nach 13 Monaten. Diese Vorgangsweise bewirkte eine Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit der Nachweise über die Schulden des Bundes.

(3) Die schriftlichen Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Repräsentationszwecke wurden in der Regel erst nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungen mittels sogenannter PROFORMA-Bestellscheine durchgeführt, uzw hauptsächlich deshalb, weil die Buchhaltung auf die förmliche Einhaltung der Haushaltsvorschriften zumindest durch die nachträgliche Vollziehung unterlassener Arbeitsschritte bestanden hatte.

Von den im Rahmen der Repräsentationsverwaltung des BMS im Jahr 1984 verzeichneten 135 Gebarungsfällen wurde in rd 80 vH der Fälle mit einer schriftlichen Bestellverpflichtung auf diese Weise vorgegangen. Damit waren rd 293 000 S, ds rd 55 vH der Repräsentationsausgaben, zumindest zeitweise nicht ordnungsgemäß als Bestellverpflichtungen in der Phasenbuchführung des Bundes erfaßt. Da in einigen weiteren Fällen von Repräsentationsausgaben mit einer Auftragssumme von rd 68 000 S auch nachträglich kein Bestellschein ausgefertigt worden war, blieb die Pflicht zur Aufgabe schriftlicher Bestellungen im Umfang von rd 13 vH gänzlich unbeachtet. Somit war im Jahr 1984 für einen Gesamtbetrag von rd 361 000 S, ds rd 68 vH der gesamten Repräsentationsausgaben, die vorschriftsgemäße Erfassung als Bestellverpflichtungen bzw Schulden des Bundes nicht gewährleistet.

(4) Bei der Rechnungslegung (rd 8 000 S) für die Herstellung von 203 Autogrammfotos des Bundesministers im September 1984 erfolgte eine fehlerhafte Doppelanweisung aufgrund einer im Feber 1985 vorgelegten Rechnungszweitschrift, welche vom Sekretariat des Bundesministers als sachlich richtig bestätigt wurde, obwohl eine entsprechende Leistung weder neuerlich beantragt noch tatsächlich erbracht worden war. Infolge der Aufmerksamkeit der Buchhaltung wurde im März 1985 der Fehler aufgedeckt und die Unterbrechung des eingeleiteten Zahlungsvollzugs veranlaßt.

(5) Die Rechnungsbelege über sogenannte Arbeitsessen wiesen sehr unterschiedliche Durchschnittskosten je Teilnehmer aus (zwischen rd 225 S und rd 1 070 S), lagen aber damit vielfach über dem vom BMS selbst im Jahr 1983 festgelegten nicht überschreitbaren Repräsentationslimit von 300 S für jeden Teilnehmer.

(6) Auch die vom BMS im Jahr 1984 im Zuge von oder im Anschluß an Pressekonferenzen gebotenen Bewirtungen wiesen sehr unterschiedliche Kosten auf; so wurden in einem Fall für rd 95 Teilnehmer je Person rd 208 S bezahlt, in einem anderen Fall für rd 20 Teilnehmer je Person nur rd 8 S.

(7) Der Pressesekretär des Bundesministers legte für verschiedene Einladungen zu kleinen Bewirtungen und für Taxibenütungen unter Hinweis auf Repräsentationsverpflichtungen im Auftrag des Bundesministers Rechnungen vor, ohne daß die Belege Anhaltspunkte für einen diesbezüglichen Auftrag des Bundesministers boten.

14.2.5.1.3 Das BMS hat aufgrund der aufgezeigten Mängel erlaßmäßige Regelungen betreffend die Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit der Belege, die Genehmigung durch den Bundesminister, die rasche Vorlage der Belege an die Buchhaltung, die Ausstellung von Bestellscheinen, die Nichtanerkennung von Ausgaben im Fall der Überschreitung des genehmigten Ausgabenrahmens und die unbare Rechnungsbegleichung zwecks Verbesserung der Repräsentationsverwaltung getroffen.

14.2.5.2.1 Zum Jahresende 1984 wurde eine Sammelrechnung von rd 61 000 S über verschiedene Arbeitessen des Bundesministers nur mit dem Teilbetrag von rd 21 000 S beglichen, weil die Geldmittel bei der VP „Repräsentationsausgaben“ bereits erschöpft waren und sich sonst eine nicht genehmigte Überschreitung des Jahresvoranschlagsbetrages von rd 40 000 S ergeben hätte. Der Restbetrag wurde überdies nicht als fällige Schuld des Jahres 1984 festgehalten.

14.2.5.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht mit den bestehenden Haushaltsvorschriften in Einklang stehend, welche die rechtzeitige Vorlage der Rechnungsbelege sowie die ordnungsgemäße, vollständige und richtige Erfassung sämtlicher Geschäftsfälle in den Verrechnungskreisen vorsehen.

14.2.5.2.3 Lt Stellungnahme des BMS sei die Verbuchung des Restbetrages versehentlich unterblieben.

14.2.5.3.1 Im Zuge von Arbeitstagen bzw Expertenkonferenzen über Sozialversicherungsfragen der Leiter und Sachbearbeiter der Sozialversicherungsabteilungen bei den Ämtern der Landesregierungen mit Vertretern des BMS wurden für Einladungen zum gemeinsamen Mittagessen bzw zum Heurigen insgesamt rd 16 000 S ausgegeben.

14.2.5.3.2 Der RH empfahl, künftig von derartigen Bewirtungen abzusehen, weil die Beamten für ihren Mehraufwand aufgrund der Berufung zu den dienstlichen Besprechungen ohnehin eine Abgeltung durch Reisezulagen erhalten.

14.2.5.3.3 Das BMS bezeichnete diese Expertenkonferenzen als sachlich notwendig, wegen der meist eintägigen Dauer aber auch ein gemeinsames Mittagessen aus Zeitgründen als zweckmäßig. Die Vorgangsweise sei aber auch geboten, weil bei Veranstaltung von Expertenkonferenzen durch Landesregierungen ebenfalls regelmäßig eine Essenseinladung erfolge.

14.2.5.3.4 Der RH erwiderte, bei Beamtenbewirtungen fehle der notwendige Zusammenhang zwischen offiziellem Anlaß und Repräsentationsverpflichtung nach außen hin.

14.2.5.4.1 Verschiedene Belege über zT geringe Aufwendungen für verschiedene kleine Bewirtungen ließen keinen Bezug auf offizielle Anlaßfälle erkennen und waren eher dem Bereich der sogenannten „kleineren Außenrepräsentation“ oder persönlichen Zwecken zuzuordnen.

14.2.5.4.2 Der RH empfahl, in Hinkunft solche Ausgaben nur mehr aus dem Amtspauschale zu bestreiten, wie dies der Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes vorsieht.

14.2.5.4.3 Das BMS bezeichnete eine eindeutige Abgrenzung derartiger Ausgaben als schwierig, sagte aber Bemühungen um eine richtige Zuordnung zu.

14.2.5.5.1 An einige Bedienstete des BMS und der im Regierungsgebäude befindlichen Sicherheitswache wurden wie alljährlich im Rahmen einer Weihnachtsaktion des Bundesministers Geldgeschenke zu je 150 S in Silbermünzen verteilt, wofür insgesamt rd 22 000 S ausgegeben wurden.

14.2.5.5.2 Der RH vermochte weder ein Interesse der Allgemeinheit noch eine Verpflichtung des Bundesministers zur Repräsentation zu erkennen und empfahl, in Hinkunft von derartigen „Weihnachtsaufmerksamkeiten“ abzusehen.

14.2.5.5.3 Das BMS sagte dies zu.

14.2.5.6.1 Im Oktober 1984 wurde eine im Wege des Sekretariats des Bundesministers der Buchhaltung vorgelegte Rechnung über ein auf Einladung des Bundesministers stattgefundenes Mittagessen für zehn Personen in einem Spitzenhotel der Wiener Innenstadt im Betrag von rd 10 000 S aus Repräsentationsmitteln beglichen. Über den Anlaß der Einladung und den Teilnehmerkreis gaben die Unterlagen keinen Aufschluß. Auf der Rechnung war jedoch die Gewerkschaft der Privatangestellten gleichermaßen als „Veranstalterin“ und Empfänger angeführt und auf einer Beilage auch die Zahlung des Trinkgeldes durch diese Gewerkschaft bestätigt worden.

14.2.5.6.2 Der RH beanstandete aufgrund dieser eindeutigen Belegangaben die Begleichung der Rechnung für die Veranstaltung eines privaten Vereines zu Lasten öffentlicher Mittel. Er empfahl, den zu Unrecht bezahlten Rechnungsbetrag zurückzuverlangen.

14.2.5.6.3 Lt Stellungnahme des BMS habe es sich um eine offizielle Einladung von Repräsentanten der Fédération Internationale des Employés et des Techniciens (FIET) durch den Bundesminister

gehandelt und die Rechnung sei nur irrtümlich an die Gewerkschaft der Privatangestellten adressiert worden. Künftig würden unrichtig adressierte Rechnungen vor Überweisung an den Rechnungsleger zur Richtigstellung rückgeleitet werden.

14.2.5.6.4 Der RH erwiderte, die nunmehrige Behauptung des BMS sei mangels Vorliegens schriftlicher Aktenvorgänge — so über die Einladung zur Veranstaltung, die Teilnehmerliste sowie Zweck und allenfalls Ergebnisse der Veranstaltung — nicht nachvollziehbar.

#### 14.2.6 VP 7270 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	1 183	720	669	588	1 646	2 116	2 157	2 293
Index . . . . .	100	61	57	50	139	179	182	194

14.2.6.1.1 Das BMS schloß auf Weisung des Bundesministers am 30. Dezember 1983 mit einem privaten Auftragnehmer einen bis längstens 31. Dezember 1984 befristeten Werkvertrag über die Ausarbeitung publikationsreifer Artikel mit einer Höchstzahl von insgesamt 40 maschinbeschriebenen Seiten je Monat, was bei 400 S je maschinbeschriebener Seite einem abzuschätzenden Gesamtauftragsumfang von rd 250 000 S entsprach. Bis zum Ableben des Auftragnehmers im April 1984 bezahlte das BMS für gelieferte Beiträge rd 60 000 S.

Der Auftragnehmer war als ehemaliger Abgeordneter zum Nationalrat sowie als Lehrbeauftragter an österreichischen Universitäten und als Verfasser von bildungspolitischen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Erscheinung getreten, weshalb er ohne Ausschreibung als am besten geeignet angesehen wurde.

Ziel der Vereinbarung war es, die vom Auftragnehmer zu verfassenden Beiträge, deren Themenauswahl, sofern keine inhaltliche Vorgabe durch das BMS erfolgte, unter Wahrung des „sozialpolitischen Konnexes“ dem Auftragnehmer selbst überlassen blieb, unter dem Namen des Bundesministers für soziale Verwaltung in verschiedenen Zeitungen, Zeitschriften usw zu veröffentlichen. Diesbezüglich wurde dem Auftragnehmer eine absolute Verschwiegenheitspflicht auferlegt.

Die Beiträge wurden teils in Zeitschriften veröffentlicht und teils in Referaten verwendet bzw in solche eingearbeitet. In Ermangelung von Belegexemplaren der vorgenommenen Veröffentlichungen und andererseits wegen eines personellen Wechsels im Pressereferat war ein umfassender Nachweis über die Nutzung der Artikel nicht verfügbar.

14.2.6.1.2 Der RH bemängelte die vom BMS im Werkvertrag dem Auftragnehmer eingeräumten umfassenden Freiheiten in bezug auf die Gestaltung und Erbringung der Leistungen. Die auch bei der Vergabe von geistigen Leistungen zu beachtenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hätten erfordert, die zu erbringenden Leistungen, an denen ein unabweislicher Bedarf des Auftraggebers bestand, von vornherein zu bestimmen. Demgegenüber wurden mit dem vorliegenden Vertrag die vom Auftragnehmer angebotenen Beiträge gleichsam auf Vorrat bestellt.

Nach Ansicht des RH standen die gelieferten Beiträge von ihrer Themenstellung her mit der Öffentlichkeitsarbeit eines Bundesministers für soziale Verwaltung überwiegend in keinem oder nur in einem sehr losen Zusammenhang, vielmehr dienten sie vorwiegend der Öffentlichkeitsarbeit für andere Funktionen, die der genannte Bundesminister neben seinem öffentlichen Amt bekleidete. Sogar sah der RH die Verwendung von Bundesmitteln als sachlich nicht gerechtfertigt an.

14.2.6.1.3 Lt Stellungnahme des BMS sei die dem Auftragnehmer eingeräumte Freiheit in bezug auf die Gestaltung und Erbringung der Leistungen durch ein vereinbartes monatliches Kündigungsrecht eingeschränkt und daher nicht so umfassend gewesen, wie der RH angenommen habe. Die Aufnahme einer Themenliste in den Werkvertrag wäre aufgrund des breiten Themenspektrums und des variablen Adressatenkreises unmöglich gewesen. Die tatsächliche Themenstellung sei in dem nach dem Bundesministerengesetz dem BMS zugewiesenen Wirkungsbereich „Allgemeine Sozialpolitik“ abgedeckt, weil Sozialpolitik als Gestaltungspolitik für das gesamte soziale und ökonomische System zu verstehen sei, dh als integrierte Gesellschaftspolitik, die permanent gemeinsam mit anderen Politikbereichen die Realisierung der jeweiligen gesellschaftspolitischen Erfordernisse zum Ziel habe.

14.2.6.1.4 Der RH entgegnete, das vertragliche Kündigungsrecht sei wohl nicht geeignet gewesen, die vorgängige schriftliche Festlegung des Leistungsinhaltes zu ersetzen. Allgemein geläufig sei die Begriffsbestimmung der „Allgemeinen Sozialpolitik“ des Staates als Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen, die darauf zielten, die Stellung sozialer Gruppen in Beruf und Gesellschaft zu verbessern. Überdies ließen die Veröffentlichungen der Beiträge, soweit solche überhaupt erfolgten, keine Bezugnahme auf die Stellung als Bundesminister erkennen.



14.2.6.2.1 Das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang, eine nachgeordnete Dienststelle des BMUKS, hatte im März 1983 beim BMS die Gewährung einer Förderung von 20 000 S als Beitrag zur Erstellung einer Dokumentation über die Ergebnisse des Seminars „Arbeitslosigkeit — Ursachen und Wirkung“ beantragt. Aufgrund späterer Überlegungen sollte die Aufbereitung des Seminarthemas in anderer Form erfolgen, nämlich als Broschüre im Rahmen der Schriftenreihe des BMS. Das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung verzichtete daraufhin auf die bereits genehmigte Förderung.

In weiterer Folge beauftragte das BMS im November 1983 einen privaten Auftragnehmer mit der Erstellung eines Manuskriptes, aufgrund dessen eine Broschüre mit dem Titel „Ohne Hackn oder arbeitslos — und was dann?“ hergestellt wurde. Als Autorenhonorar wurden rd 34 000 S abgerechnet.

Die Broschüre wurde in der Hausdruckerei des BMS in einer Auflage von 500 Stück hergestellt und den Seminarteilnehmern und allen Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt. Als Herausgeber, Verleger und für den Druck verantwortlich wurde tatsachenwidrig das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung genannt.

14.2.6.2.2 Nach Ansicht des RH hätte das BMS bei Übernahme sämtlicher Herstellungskosten die Veröffentlichung im eigenen Namen herausgeben oder ansonsten vom Druck Abstand nehmen müssen. Die Herausgabe durch das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung kam in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung einer nach den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ nicht zulässigen Förderung einer Bundesdienststelle gleich.

14.2.6.2.3 Lt Stellungnahme des BMS habe das Manuskript eine Dokumentation des Seminarge-schehens dargestellt und hätte auch vom Veranstalter herausgebracht werden sollen. Der Hinweis „eigene Vervielfältigung“ hätte auf der Broschüre geändert werden müssen. Im Ergebnis seien die finanziellen Aufwendungen nicht dem genannten Bundesinstitut zugefallen, sondern den Seminarteilnehmern und damit auch allen veranstaltenden Institutionen, welche die Broschüre als Arbeitsunterlage verwendeten.

14.2.6.2.4 Der RH erwiderte, das Auftreten des Institutes als Veranstalter deute auf eine mittelbare Förderung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung hin.

14.2.7 VP 7280 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 606	1 436	2 188	3 299	4 756	5 585	5 762	6 362
Index .....	100	40	61	91	132	155	160	176

14.2.7.1 Das BMS vergab aufbauend auf einem schwedischen Modell, dessen Zielsetzung es war, in Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsmarktpartnern und der Arbeitsmarktverwaltung vor allem älteren oder behinderten Menschen bessere Möglichkeiten im Arbeitsleben zu schaffen, ab 1980 bei Kosten von rd 1,8 Mill S ein auf rd zwei Jahre angesetztes Forschungsprojekt mit der Aufgabe, erstmalig in einem österreichischen Betrieb durch Einrichtung sogenannter „Anpassungsgruppen“ die Arbeitsweise und Integration dieser Einrichtungen sowie die Möglichkeit für eine Arbeit auf breiter Basis zu untersuchen (Kontaktgruppe Arbeitsklima). Als Ergebnis dieser Untersuchung wurde 1982 festgehalten, daß bei bestimmten Voraussetzungen eine Arbeit von Kontaktgruppen (Anpassungsgruppen) nutzbringend und realisierbar wäre. Im Jahr 1983 stellte das BMS unter Hinweis auf diese nach seiner Ansicht positiven Untersuchungsergebnisse fest, daß mittels einiger Folgeprojekte eine Verselbständigung von Kontaktgruppen in Industriebetrieben vorzubereiten wäre. Ein im selben Jahr in Auftrag gegebenes Projekt „Kontaktgruppe Arbeitsklima II“ wurde von derselben Unternehmung wie das Vorprojekt durchgeführt und im Jahr 1984 abgeschlossen. Diese Untersuchung kostete rd 179 000 S, so daß die Projektkosten insgesamt rd 2 Mill S betragen. Weitere Folgeprojekte wurden vom BMS nicht mehr vergeben.

14.2.7.2.1 Das BMS nahm das erwähnte Projekt „Anpassungsgruppen zur Integration bedingt arbeitsfähiger Arbeitnehmer (Kontaktgruppe Arbeitsklima)“ Ende des Jahres 1979 in Angriff.

Im November 1979 beauftragte das BMS ein externes Institut, die Auftragsvergabe zur Durchführung des Projekts unter Beachtung der für die Auftragsvergabe des Bundes geltenden Vorschriften vorzubereiten, dieses in der Folge laufend zu betreuen sowie die Veröffentlichung des Forschungsberichts nach Zustimmung des BMS in die Wege zu leiten. Als festes Honorar wurden rd 167 000 S vereinbart.

Mit der eigentlichen Durchführung des Projekts wurden vier vom Institut vorgeschlagene Personen (Projektgruppe) beauftragt. Der vom BMS mit dieser Projektgruppe im Dezember 1979 abgeschlossene Werkvertrag sah für die in zwei Abschnitten (Phase 1 — Betriebsfindung, Phase 2 — Durchfüh-

zung des Projekts) zu erbringenden Leistungen ein festes Pauschalhonorar von insgesamt rd 1,7 Mill S vor, wobei vereinbart wurde, daß die für den zweiten Abschnitt ausgewiesenen Beträge von insgesamt rd 1,6 Mill S eine Obergrenze darstellten. Das Institut erläuterte hiezu, daß erst nach der Betriebsfindung eine genaue Bestimmung der Leistungen und Kosten für den zweiten Abschnitt erfolgen könne. Im Juni 1980 beauftragte das BMS nach der ihm bekanntgegebenen Betriebsfindung die Projektgruppe mit der Durchführung des zweiten Abschnitts und stimmte den vorgelegten Kosten- und Leistungsplänen zu, die eine vollständige Ausschöpfung der im Werkvertrag vorgesehenen Höchstgrenze bedeuteten.

14.2.7.2.2 Nach Auffassung des RH war es weder notwendig noch zweckmäßig oder wirtschaftlich, die Vorbereitung der Auftragsvergabe, insb die Auffindung der Interessenten, extern zu vergeben, zumal das BMS hiezu grundsätzlich selbst berufen und nach der Sachlage auch in der Lage gewesen wäre; überdies war ihm der Zeit- und Kostenplan der Projektgruppe als Grundlage für die Auftragsvergabe bereits im November 1978 vorgelegen und hatte die Billigung der zuständigen Fachsektion und des Bundesministers gefunden. Weiters wurde die nach den Vergaberichtlinien auch für die Vergabe geistiger Leistungen geforderte Interessentensuche und Einholung von Vergleichsangeboten unterlassen. Hingegen wurde allein zur Namensfindung für das Projektvorhaben ein Meinungsforschungsinstitut mit der Durchführung einer psychologischen Imagestudie mit Kosten von 75 000 S beauftragt.

Nachteilig erschien dem RH die vertragliche Vereinbarung einer festen Pauschalhonorarvergütung mit der Projektgruppe, weil die Personal- und Sachkosten im Hinblick auf die Aufgabenstellung dieser Untersuchung von vornherein nicht eindeutig feststanden, sondern nur auf einer Schätzung beruhten und damit mit einer besonderen Unsicherheit behaftet waren.

Schließlich lag auch dem mit dem Institut abgeschlossenen Werkvertrag keine vorgängige Kostenaufgliederung insb für die Bemessung des festen Pauschalhonorars betreffend den zweiten Projektabschnitt zugrunde, so daß Grundlagen für eine verlässliche Kostenüberwachung fehlten.

14.2.7.2.3 Lt Stellungnahme des BMS sei die Auftragsvorbereitung zum Forschungsprojekt nur ein unwesentlicher Bestandteil des Werkvertrages mit dem Institut gewesen, aber diesem aus Gründen eines Personalengpasses im BMS übertragen worden, um Verzögerungen beim Projekt zu vermeiden. Das Auffinden der Interessenten sei nicht mehr Auftragsgegenstand gewesen, weil das Konzept vom November 1978 schon die möglichen Auftragnehmer enthalten habe.

Da das Forschungsprojekt ein interdisziplinäres Befassen mit einer Vielfalt von Problemen erfordert habe und aus Kostengründen im Raum Wien durchgeführt werden sollte, wären nur zwei Wiener Institute in Frage gekommen, wobei nur eines ein Forschungsteam hätte namhaft machen können, das eine sehr gute Verbindung von fachlichen Qualitäten aufwies. Obwohl die Vergleichsmöglichkeiten tatsächlich beschränkt gewesen wären, seien die Kosten auf ihre Angemessenheit überprüft worden, wobei die Honorartarife für Leistungen der Betriebs- und Organisationsberater als Vergleichsmaßstab dienten.

Eine psychologische Imagestudie zur Namensfindung sei deshalb veranlaßt worden, weil die Akzeptanz der Bezeichnung des Projekts aus psychologischer Sicht eine nicht unwesentliche Bedingung für dessen Gelingen dargestellt habe.

Die Vergütung eines festen Pauschales für das Forschungsprojekt sei im Sinne der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Rahmenrichtlinien der Bundesregierung vereinbart worden, weil sich die Kosten phasenweise abschätzen ließen und außerdem nach Personal- und Sachaufwand gegliedert angegeben gewesen wären.

Für den mit dem Institut abgeschlossenen Werkvertrag wäre aufgrund der Gleichartigkeit eine Phasenunterscheidung für die Projektbegleitung nicht für sinnvoll erachtet worden.

14.2.7.2.4 Der RH entgegnete, er habe die in der nunmehrigen Stellungnahme angeführten Umstände bereits bei der ursprünglichen Beurteilung berücksichtigt, weshalb er seine Beanstandungen aufrecht erhielt.

14.2.7.3.1 Das BMS beauftragte im April 1983 aufgrund der positiven Ergebnisse des Vorprojekts neuerlich das Institut, und zwar mit der Durchführung des Forschungsprojekts „Kontaktgruppe Arbeitsklima II“ zur Vorbereitung einer Verselbständigung von Kontaktgruppen in Industriebetrieben. Die Auftragsvergabe erfolgte freihändig ohne Einholung von Vergleichsangeboten, wobei entsprechend dem Angebot des Instituts ein Höchstbetrag von rd 177 000 S vertraglich vereinbart wurde. Das Projekt

wurde nach Berücksichtigung der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes im Jahr 1984 mit rd 179 000 S abgerechnet.

Im Endbericht des Institutes vom August 1984 wurde als Ergebnis der vorgegebene Zeitrahmen als zu kurz bemessen bezeichnet, um das Ziel des Projekts, nämlich die Bildung eigenständiger Arbeitsgruppen im Betrieb, zu erreichen. Insgesamt betrachtet wäre es jedoch möglich gewesen, „das Problembewußtsein der Mitarbeiter zu fördern, Handlungsstrategien zu entwickeln und Problemlösungen sowohl für arbeitstechnische als auch für persönliche und kollegiale Schwierigkeiten transparenter zu machen“. Im übrigen hätte jedoch die Werksleitung dem Projektteam gegenüber geäußert, mit einer Fortsetzung der Kontaktgruppenarbeit nicht einverstanden zu sein. Das BMS vergab in der Folge keine weiteren Forschungsaufträge zu diesem Projekt.

14.2.7.3.2 Nach Auffassung des RH stand diese Auftragsvergabe nicht im Einklang mit den bestehenden Vergabevorschriften. Auch der Hinweis auf die Erfahrung des Instituts aus dem ersten Projekt berechtigte nicht dazu, von Wettbewerbsvergleichen abzusehen, weil das Institut nicht mit der Durchführung des Vorprojekts selbst befaßt, sondern nur projektbegleitend tätig war, so daß keine Identität der Auftragnehmer der beiden Projekte bestanden hatte. Weiters hat es das BMS verabsäumt, den Auftragnehmer zum Zweck des zweifelsfreien Nachweises seines Aufwandes, insb in zeitlicher Hinsicht, zu verpflichten, die entsprechenden Unterlagen beizubringen, um eine Grundlage für die ordnungsgemäße Abrechnung des Höchstthonorars zu schaffen.

Ferner vermißte der RH aktenmäßige Unterlagen über die Verwendbarkeit und Verwertung der Forschungsarbeit. Sohin war nicht nachvollziehbar, ob das erklärte Projektziel, nämlich einen praktikablen Weg für die weiterführende Umsetzung des Kontaktgruppenkonzepts zu finden, tatsächlich erreicht wurde. Nach Auffassung des RH wäre eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Ergebnis schon im Hinblick auf die für beide Projekte eingesetzten Bundesmittel von insgesamt rd 2 Mill S unerläßlich gewesen.

14.2.7.3.3 Lt Stellungnahme des BMS sei bei Durchführung des Projekts „Kontaktgruppe Arbeitsklima I“ eine eingehende inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt. Aufgrund der geschaffenen Verbindungen zu Betrieben wäre nicht anzunehmen gewesen, daß ein anderer Auftragnehmer die Arbeiten ähnlich kostengünstig hätte fortsetzen können. Zusätzlich habe die ehrenamtliche Konsulententätigkeit eines Psychologen eine wesentliche Einsparung von Personalkosten erzielen lassen. Überhaupt wäre das Institut, in dem alle einschlägigen Regierungsstellen und die Sozialpartner zusammenarbeiteten, für eine solche Aufgabenstellung besonders geeignet gewesen.

Obwohl eine „ordnungsgemäße Abrechnung“ des Zeitaufwandes vertraglich festgelegt worden sei, wäre ein zweifelsfreier Nachweis des zeitlichen Aufwands nicht immer möglich, jedoch erlaube eine Gegenüberstellung von Zeitaufwand und Forschungsergebnis eine Beurteilung. Im vorliegenden Falle sei dieses Verhältnis annehmbar gewesen, so daß die Abrechnung als sachlich richtig angenommen worden sei.

Hinsichtlich der Verwertung der Ergebnisse des Projekts sei der Schwerpunkt in einem methodologisch als „handlungsorientiert“ bezeichneten Ansatz gelegen; wesentlich wäre die Einrichtung von Kontaktgruppen im Betrieb. Bei einer Absprache innerhalb des BMS sei vereinbart worden, daß weitere Kontaktgruppen vorwiegend durch Betriebe selbst initiiert werden müßten. In diesem Sinn stelle auch die Veröffentlichung der Projektergebnisse eine Verwertung der Studie dar. Mangels einer legislativen oder behördlichen Verwertung der Ergebnisse sei auf eine aktenmäßige Bearbeitung verzichtet worden.

14.2.7.3.4 Der RH hielt die Beanstandung der Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe und bezüglich der Unterlassung einer aktenmäßigen Beurteilung aufrecht.

14.2.7.4.1 Im Juni 1982 ersuchte ein Verein das BMS um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung von 150 000 S für ein Gemeinwesenprojekt für den Grazer Stadtbezirk St. Leonhard, welches eine stadtteilorientierte Sozialarbeit mit den Zielgruppen „Alte, Kinder/Jugendliche, Familien, Behinderte und Kranke“ zum Gegenstand hatte. Für den Fall der Gewährung dieser Unterstützung stellte der Verein deren Verwendung für die Personalkosten für vier Mitarbeiter sowie für verschiedene Sachmittel in Aussicht. Aufgrund einer mündlichen Zusage des Bundesministers, eine „Forschungsförderung“ im beantragten Ausmaß zu gewähren, wurde im August 1982 zwischen dem Verein und dem BMS eine als Werkvertrag bezeichnete schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, derzufolge nach Vorlage des Zwischenberichts im Jänner 1983 75 000 S und nach Vorlage des Endberichts und weiterer Unterlagen im April 1984 die restlichen 75 000 S bezahlt wurden. Die Verbuchung erfolgte jeweils beim Ans 1/15008.

14.2.7.4.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMS, das unrichtigerweise eine Förderung in der Rechtsform eines Werkvertrages gewährte und solcherart auch unrichtig verrechnet hat.

14.2.7.4.3 Lt Stellungnahme des BMS wäre das genannte Vorhaben im Rahmen verschiedener Tätigkeiten der Sozialverwaltung zum „Kampf der Armut“ von Interesse gewesen, wobei den vorgelegten Berichten über das Sozial- und Begegnungszentrum St. Leonhard „schließlich auch Bedeutung bei der Formulierung der Methoden und Ziele der experimentellen Arbeitsmarktpolitik“ zugekommen sei.

14.2.7.4.4 Der RH vermißte eine Stellungnahme zur rechtlichen Einordnung des mit dem Verein geschlossenen Vertrages bzw zur dadurch bewirkten unzutreffenden Verbuchung der ausgezahlten Förderungsbeträge. Er wird die Angelegenheit weiter behandeln.

#### 14.2.8 VP 7294 — Bedienstete zum P 3 (7) Stellenplan

	1981 *)	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	587	552	574	1 338
Index . . . . .	100	94	98	228

\*) Von 1977 bis 1980 keine Zahlungen nachgewiesen.

##### 14.2.8.1.1 Insgesamt bestanden 1984 im BMS drei Arbeitsleihverträge, und zwar

— von September 1983 bis Dezember 1984 mit einem Zeitungsverlag einer politischen Partei über einen als Pressereferent des Bundesministers verwendeten Bediensteten,

— von Oktober 1980 bis Feber 1984 mit einer Interessenvertretung über einen als Fahrzeuglenker des Bundesministers verwendeten Mitarbeiter und

— ab Feber 1984 mit derselben Interessenvertretung über einen ebenfalls als Fahrzeuglenker des Bundesministers verwendeten Mitarbeiter.

14.2.8.1.2 Der RH hat grundsätzliche Bedenken zu Arbeitsleihverträgen unter Abs 09.3 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

14.2.8.2.1 Im Falle des BMS erfolgte der Personalkostenersatz jeweils vierteljährlich in Abschlagszahlungen von jeweils 110 000 S bzw rd 153 000 S.

14.2.8.2.2 Nach Ansicht des RH stellten die Vorauszahlungen wirtschaftlich eine Vorfinanzierung der dem Verleiher entstehenden Personalkosten durch den Bund dar, die nicht im Einklang mit den Haushaltsvorschriften des Bundes stand.

14.2.8.2.3 Lt Stellungnahme des BMS würden nunmehr die Personalkosten monatlich vorausbezahlt.

14.2.8.3.1 Für die Beschäftigung des Pressereferenten des Bundesministers bestand lediglich eine mündliche Vereinbarung zwischen dem Bundesminister und dem Zentralsekretär dieser politischen Partei namens des verleihenden Zeitungsverlages.

14.2.8.3.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines schriftlichen und somit in allen Einzelheiten nachvollziehbaren Vertrages, wodurch auch keine Möglichkeit bestand, einen Vergleich der Kosten des Leihbediensteten mit jenen eines Bediensteten mit schemamäßiger Besoldung anzustellen.

14.2.8.3.3 Lt Stellungnahme des BMS sei nach Ausscheiden des seinerzeitigen Pressereferenten ab September 1983 dringend für Ersatz zu sorgen gewesen, der in anderer Form nicht möglich gewesen wäre. Diese Übergangslösung sei jedoch Ende 1984 beendet worden.

##### 14.2.8.3.4 Der RH ersuchte um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit seinen Beanstandungen.

14.2.8.4.1 Das BMS ersetzte für den bis Feber 1984 als Fahrzeuglenker des Bundesministers verwendeten Leihbediensteten für die Monate Jänner und Feber 1984 insgesamt rd 111 000 S und für dessen Nachfolger von Mitte Feber bis Ende Dezember 1984 insgesamt rd 390 000 S (jedoch ohne gesondert in Rechnung gestellte Reisekosten), was nach Abzug der hierin jeweils enthaltenen Dienstgeberanteile für den erstgenannten Leihbediensteten einem Gesamtmonatsgehalt von durchschnittlich rd 48 000 S und für dessen Nachfolger von durchschnittlich rd 31 000 S entsprach, wobei die höheren Bezüge des Erstgenannten auf sein fortgeschritteneres Lebensalter zurückzuführen waren.

14.2.8.4.2 Der RH wies anhand einer Gegenüberstellung mit den schemamäßigen Bezügen vergleichbarer Bundesbediensteter nach, daß der Einsatz von Leihbediensteten für den Bund wesentlich teurer kam. Sogar standen auch diese Vertragsverhältnisse nicht in Einklang mit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungsführung.

14.2.8.4.3 Lt Stellungnahme des BMS habe es sich bei diesen Leiharbeitskräften, deren Auswahl sich der Bundesminister persönlich vorbehalten hätte, um Personen gehandelt, die für diese Aufgabe außerordentlich geeignet gewesen wären. Sie zum Übertritt in den Bundesdienst zu bewegen, sei nicht möglich gewesen.

14.2.8.4.4 Der RH verblieb bei seiner Beurteilung, die Anstellung von Fahrzeuglenkern wäre auch zu den besoldungsmäßigen Bedingungen des Bundes möglich gewesen.

14.2.9 VP 72960 — Im GG 1956 nicht vorgesehene Nebengebühren (Sozialversicherungsgesetze) Z

501 — Obereinigungsamt; Aufwandsentschädigung gem § 148 Abs 3 und 4 Arb.VG

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	—	3 198	3 375	3 800	3 962	3 948	4 075	4 243
Index . . . . .	—	100	106	119	124	123	127	133

Die angeführten Ausgaben betrafen ua im Gehaltsgesetz 1956 nicht vorgesehene Nebengebühren (Sozialversicherungsgesetze) Z und das Obereinigungsamt (Aufwandsentschädigungen gem § 148 Abs 3 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 — ArbVG).

14.2.9.1.1 Die vom BMS gem § 448 ASVG mit der Aufsicht über den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, über die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und über die Zuschußkassen betrauten Bediensteten des BMS erhielten für die Funktion eines Beauftragten ab Juli 1984 monatliche Aufwandsentschädigungen zwischen 4 970 S und 12 430 S. Die Stellvertreter der Beauftragten erhielten die Hälfte dieser Beträge.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die mit der Ausübung der Aufsicht über den Hauptverband und die Versicherungsträger betrauten Bediensteten wurde vom BMS im Einvernehmen mit dem BMF jeweils aktenmäßig festgesetzt.

14.2.9.1.2 Nach Ansicht des RH hat die Höhe der Aufwandsentschädigungen nicht nur für die betrauten Bediensteten aus dem Bereich des BMS Geltung, sondern ist gem § 448 ASVG in gleicher Weise für die von den Landeshauptmännern zu betrauenden Bediensteten der Länder ebenso wie für die vom Bundesminister für Finanzen zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes hinsichtlich bestimmter Versicherungsträger bestellten Vertreter maßgeblich.

Der RH bemängelte die lediglich aktenmäßige Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für einen unbestimmten, nur nach Gattungsmerkmalen umschriebenen Personenkreis und empfahl, künftig die Höhe der Aufwandsentschädigungen in Form einer Rechtsverordnung festzusetzen und im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

14.2.9.1.3 Lt Stellungnahme des BMS komme die Gewährung und die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Bediensteten einem individuellen Ermessensakt gleich, wobei sich der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen lediglich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von vornherein auf bestimmte Grundsätze geeinigt hätten, wonach die Höhe der Entschädigungen zwar nach sachlichen Gesichtspunkten unterschiedlich sei, innerhalb der sachlichen Unterschiede die einzelnen Bediensteten aber gleich behandelt würden. Ein Erfordernis, die Höhe der Aufwandsentschädigungen im Wege einer Rechtsverordnung festzusetzen und entsprechend kundzumachen, sei nicht gegeben, zumal auf die Gewährung der Aufwandsentschädigungen kein Rechtsanspruch bestehe.

14.2.9.1.4 Der RH verblieb auch wegen der maßgeblichen Bedeutung der Festlegung für die Bediensteten der Länder bei seiner Empfehlung.

14.2.9.2.1 Den Stellvertretern der mit der Aufsicht über den Hauptverband bzw über einen Sozialversicherungsträger Beauftragten wurde eine monatliche Aufwandsentschädigung im Ausmaß von

50 vH der dem jeweiligen Beauftragten zuerkannten monatlichen Aufwandsentschädigung unabhängig davon gezahlt, ob ein Vertretungsfall bzw in welchem Ausmaß ein solcher vorgelegen hatte.

**14.2.9.2.2** Nach Ansicht des RH stand die geübte Vorgangsweise einer Auszahlung von monatlichen Aufwandsentschädigungen auch an die Stellvertreter der Beauftragten nur aufgrund ihrer Funktion ungeachtet ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme nicht im Einklang mit § 448 Abs 3 letzter Satz ASVG. Der RH empfahl, künftig die Zahlung von derartigen Geldleistungen nur noch auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Vertretungsfälle im Ausmaß des hiebei entstandenen Aufwands vorzunehmen.

**14.2.9.2.3** Lt Stellungnahme des BMS beschränke sich die Tätigkeit eines Beauftragten der Aufsichtsbehörde nicht auf die Anwesenheit bei den Sitzungen der Verwaltungskörper beim Hauptverband bzw der Versicherungsträger. Der Beauftragte sei gewissermaßen auch insofern eine Schaltstelle zwischen dem Versicherungsträger und der Aufsichtsbehörde, als er vielfach zu bestimmten Rechtsfragen von den Versicherungsträgern formlos kontaktiert würde. Auch habe der Beauftragte die ihm von den Versicherungsträgern vor der Sitzung übersandten, oft sehr umfangreichen Unterlagen zu studieren, um für die Sitzung des Verwaltungskörpers vorbereitet und auch sonst über alle maßgeblichen Vorgänge des betreffenden Versicherungsträgers informiert zu sein.

Da jedoch die persönliche Teilnahme des jeweiligen Beauftragten nicht vorhersehbar sei, müsse auch dessen Stellvertreter stets ausreichend informiert sein.

**14.2.9.2.4** Der RH verblieb angesichts der Rechtslage und des mit rd 1 Mill S jährlich sehr bedeutsamen finanziellen Aufwandes für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Stellvertreter der Beauftragten bei seiner Empfehlung.

**14.2.9.3.1** Im Jahr 1984 verrechnete das BMS rd 268 000 S für Aufwandsentschädigungen im Bereich des Obereinigungsamtes (OEA).

Das beim BMS errichtete OEA setzte sich aus einem Vorsitzenden und nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zusammen.

Das ArbVG sieht vor, daß Bedienstete des BMS mit der Führung der laufenden Geschäfte und mit der Vorbereitung der Verhandlungen des OEA betraut werden können; die Kanzleigeschäfte des OEA sind von Organen aus dem Personalstand des BMS zu besorgen. Das BMS hat von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, so daß alle Funktionen des OEA einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters von Bediensteten des BMS wahrgenommen wurden.

Gestützt auf § 148 Abs 3 und Abs 4 ArbVG erhielten der Vorsitzende, die Stellvertreter und die mit der Geschäftsführung betrauten Bediensteten sowie das Kanzlei- und Schreibpersonal für die Ausübung ihrer Funktionen Aufwandsentschädigungen, deren Höhe der Bundesminister für soziale Verwaltung — teils wie vorgesehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — zuletzt im Jahre 1985 rückwirkend zum 1. Juli 1984, festgesetzt hatte.

**14.2.9.3.2** Nach Ansicht des RH reichte die nur verwaltungsinterne Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen nicht aus, sondern es hätte hiezu im Hinblick auf den unbestimmten, nur nach Gattungsmerkmalen umschriebenen Personenkreis einer Rechtsverordnung bedurft. Er empfahl, künftig die Höhe der Aufwandsentschädigungen in Form einer Durchführungsverordnung zum ArbVG zu regeln und im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

**14.2.9.3.3** Lt Stellungnahme des BMS enthalte das ArbVG keine Aussage darüber, daß die Aufwandsentschädigung nur in Form einer Rechtsverordnung festgesetzt werden könnte. Wegen der zahlenmäßigen Beschränktheit des betroffenen Personenkreises sei die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung als individueller Verwaltungsakt anzusehen, zumal kein Rechtsanspruch auf eine Aufwandsentschädigung in bestimmter Höhe bestünde und derzeit nur Bedienstete des BMS von der Festsetzung der Aufwandsentschädigungen berührt wären.

**14.2.9.3.4** Der RH entgegnete, die Ermächtigung an die Verwaltungsbehörden, Durchführungsverordnungen zu erlassen, sei bereits im Art 18 Abs 2 B-VG verankert und bedürfe somit keiner weiteren ausdrücklichen einfachgesetzlichen Normierung. Überdies beschränke § 147 ArbVG die Bestellung von Mitgliedern des OEA keineswegs auf Angehörige des Personalstandes des BMS und gewähre § 148 ArbVG diesen Funktionsträgern sehr wohl einen Rechtsanspruch auf Aufwandsentschädigungen. Angesichts dieses allgemeinen, nicht auf die Bediensteten des BMS beschränkten Adressatenkreises

verblieb der RH bei seiner Auffassung, daß die nähere Bestimmung der Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigungen einer Rechtsverordnung überlassen werden sollte.

**14.2.9.4.1** Die als Aufwandsentschädigungen bezeichneten Vergütungen waren abgestuft festgelegt und entsprachen den für die Durchführung der Bundesaufsicht bei den Sozialversicherungsträgern und ähnlichen Körperschaften festgesetzten Aufwandsentschädigungen, die das BMS auch für die Funktionen des OEA als angemessen betrachtete.

Im Jahr 1984 bestand die Tätigkeit des Vorsitzenden des OEA in der Teilnahme und Leitung von insgesamt acht von zehn Senatsverhandlungen einschließlich der persönlichen Vorbereitung und damit zusammenhängenden Gesprächsführungen, wobei die genannten acht Senatsverhandlungen insgesamt rd elf Stunden dauerten, so daß allein hierauf ein monatlicher Zeitaufwand von durchschnittlich rd einer Stunde entfiel.

Die hierfür gewährte Entschädigung betrug ab 1. Juli 1984 monatlich 10 930 S, das sind bezogen auf das gesamte Jahr rd 131 000 S.

Von den übrigen mit Geschäften des OEA befaßten Bediensteten erhielten der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Geschäftsführer eine Aufwandsentschädigung von monatlich je 5 465 S, die Schreib- und Kanzleikraft von 2 735 S.

**14.2.9.4.2** Der RH erachtete die Festsetzung dieser Aufwandsentschädigungen ähnlich jenen der Bundesaufsicht über die Sozialversicherungsträger als nicht sachgerecht und vermißte ein ausgewogenes Verhältnis zu arbeitsmäßiger Beanspruchung bzw zusätzlichem Aufwand.

Da Aufwandsentschädigungen einen in Ausübung der Funktion notwendigerweise entstandenen und eindeutig ermittelten Mehraufwand abzugelten haben, empfahl der RH eine den tatsächlichen Gegebenheiten angemessene Neuregelung.

**14.2.9.4.3** Lt Stellungnahme des BMS seien wohl grundsätzlich die Tätigkeiten im OEA und jene der Aufsichtscommissäre bei den Sozialversicherungsträgern nicht vergleichbar, die bezahlten Aufwandsentschädigungen aufgrund der erforderlichen juristischen Qualifikation sowie der zu tragenden Verantwortung aber nicht überbewertet. Der Arbeitsumfang sei größer als angenommen und werde durch das Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes mit 1. Jänner 1987 noch vergrößert werden.

**14.2.9.4.4** Der RH erwiderte, der Mehraufwand von Mitgliedern des OEA könne nicht an juristischer Qualifikation und Verantwortung gemessen werden. Er erwarte weiterhin eine sachbezogene Stellungnahme.

**14.2.10.1** Obwohl die Aufwendungen für Kommissionen, Beiräte usw grundsätzlich beim Ans 1/15008 „Aufwendungen“ verrechnet worden sind, wurden im Jahr 1984 Ausgaben von 6 000 S für den Vorsitzenden der Kleinrentnerkommission beim Ans 1/15000 „Personalaufwand“, VP 5642/950 „Vergütungen für Nebentätigkeit — Sonstige“, ausgewiesen.

Nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl Nr 251/1929 idgF, ist die Kleinrentnerkommission beim BMS eingerichtet. Der Vorsitzende wird vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung aus der Reihe der Richter bestellt. Die diesem gewährte Entschädigung war zuletzt im Jahr 1963 im Einvernehmen mit dem BMF festgesetzt worden, wobei damals jährlich noch etwa 15 Sitzungen stattfanden, an denen der Vorsitzende zum Großteil teilnahm.

Danach sank die Zahl der Sitzungen als Folge der erheblichen Abnahme der Anzahl der Kleinrentner (am 1. Juli 1985 gab es nur mehr 55 Anspruchsberechtigte) und mangels Entstehens neuer Ansprüche beträchtlich; so fanden von 1977 bis 1979 nur insgesamt drei und in der Folge keine Sitzungen statt.

Dessen ungeachtet setzte das BMS die monatlichen Zahlungen von 500 S an den Vorsitzenden fort und stellte erst aufgrund der Vorhaltungen anlässlich der gegenständlichen Gebarungüberprüfung die Zahlungen mit 1. Juni 1985 ein.

**14.2.10.2** Der RH beanstandete die Zahlung von Entschädigungen ohne jegliche Tätigkeit, wodurch dem Bund seit Juli 1979 eine vermeidbare finanzielle Mehrbelastung von mindestens rd 35 000 S entstanden ist. Infolge Übertritts des zum Vorsitzenden der Kleinrentnerkommission bestellten

Richters in den Ruhestand mit 31. Dezember 1983 fehlte überdies schon begrifflich die Möglichkeit einer Nebentätigkeit im Sinne des § 25 GG 1956.

14.2.10.3 Lt Stellungnahme des BMS seien noch während der Gebarungsüberprüfung die Zahlungen an den Vorsitzenden der Kleinrentnerkommission eingestellt worden.

14.3 Ansatz 1/15508 — Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I); Landesarbeitsämter: Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	69 565	77 182	84 370	94 853	118 110	165 941	232 630	303 612
Index .....	100	111	121	136	170	239	334	436

14.3.1 VP 5612 400 — Auslandsreisen/Dienstreisen  
401 — Auslandsreisen/Dienstreisen (Personalschulung)

	1977 <sup>1)</sup>	1978 <sup>1)</sup>	1979 <sup>1)</sup>	1980 <sup>2)</sup>	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	4	6	8	50	14	25	18	20
Index .....	100	150	200	1 250	350	625	450	500

<sup>1)</sup> VP 5611 „Auslandsreisen“

<sup>2)</sup> VP 5611 „Auslandsreisen“

001 „Auslandsreisen/Personalschulung“

14.3.1.1 Für eine dreitägige Dienstreise des Leiters des Landesarbeitsamtes Salzburg nach Nürnberg, die nach eigenen Angaben im Auftrag des Bundesministers fernmündlich angeordnet worden war, fehlte ein aktenmäßiger Genehmigungsvorgang im BMS.

14.3.1.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 25 Abs 2 RGV stehend, wonach vor Anordnung oder Bewilligung von Dienstreisen in das Ausland im Einvernehmen mit dem BKA festzustellen ist, ob diese Dienstreisen unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind.

14.3.1.3 Lt Stellungnahme des BMS wäre eine Befassung des BKA bzw die Einholung einer schriftlichen Genehmigung aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen, das Gebot der Sparsamkeit aber beachtet worden.

14.3.1.4 Der RH erwiderte, die angeführte Bestimmung lasse auch in dringenden Fällen nicht zu, von einer nachvollziehbaren Befassung des BKA abzusehen.

14.4 Ansatz 1/15518 — Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung; LAÄ-Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG; Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	43 395	54 168	59 544	56 747	61 419	59 557	98 321	83 955
Index .....	100	125	137	131	142	137	227	193

14.4.1 VP 7270 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen

	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	227	323	332	72	549
Index .....	100	142	146	32	242

<sup>\*)</sup> Von 1977 bis 1979 keine Zahlungen ausgewiesen

14.4.1.1 Nachdem das BMS im September 1983 mit einer Gesellschaft eine auf ein Jahr befristete Förderungsvereinbarung über den Einsatz von vier Gründungsberatern und sechs Arbeitsmarktbetreuern, gestützt auf die §§ 28 c und 38 a AMFG, geschlossen, jedoch eine Verlängerung der Zusammenarbeit mit dieser Gesellschaft für nicht zielführend erachtet hatte, wurde eine neue Konzeption hinsichtlich des Einsatzes von Arbeitsmarktbetreuern entwickelt, und zwar in Form einer unmittelbaren „Anstellung“ der Arbeitsmarktbetreuer durch das BMS. Die Honorierung sollte nach den Vorstellungen des BMS durch Gewährung einer Beihilfe gem §§ 28 c Abs 3 bzw 38 a Abs 3 AMFG erfolgen.

Einem Arbeitsmarktbetreuer, der im September 1984 mit einem entsprechenden Beihilfeansuchen betreffend die Betreuung der Region „Nördliches Waldviertel“ an das BMS herangetreten ist, sollte eine Beihilfe für drei Monate in Höhe von höchstens rd 75 000 S zuerkannt und diese beim Ans 1/15516 verrechnet werden. In der Folge hat jedoch das BMS anstelle der bereits unterzeichneten



Förderungsvereinbarung rückwirkend einen Werkvertrag mit einem Leistungsentgelt von höchstens 90 000 S abgeschlossen und die Verrechnung beim Ans 1/15518 vorgenommen.

Im Dezember 1984 schloß das BMS mit einem weiteren Arbeitsmarktbetreuer, einem zu diesem Zweck beurlaubten Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung, einen einmonatigen Werkvertrag hinsichtlich der Betreuung der Region „Obersteiermark“ mit einem Leistungsentgelt von insgesamt rd 33 000 S ab.

Diese Vorgangsweise wurde im Jahr 1985 fortgesetzt.

14.4.1.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMS, die Tätigkeit der Arbeitsmarktbetreuer statt in Förderungsvereinbarungen in Werkverträgen zu regeln, für welche überdies entgegen den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes keine Planstellen gebunden worden waren.

Infolge Erhöhung der vertraglichen Vergütung um die den Auftragnehmer belastende Einkommen- und Umsatzsteuer entstanden für den Bund vermeidbare Kosten von insgesamt rd 231 000 S.

14.4.1.3 Lt Stellungnahme des BMS handle es sich nach Ansicht des mitbefaßten BMF im Fall des § 28 c Abs 3 AMFG nicht um eine Beihilfe, sondern um eine Gegenleistung (Vergütung) im Sinn eines Werkvertrages. Die daraus folgenden Mehrkosten seien im Interesse einer wirksamen Arbeitsmarktbetreuung erforderlich gewesen.

Eine Verbindung zwischen Stellenplan und Werkverträgen für Arbeitsmarktbetreuer erscheine nicht verständlich.

14.4.1.4 Der RH erwiderte, nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1270 der Beilagen, XV. GP) sollten die §§ 28 c Abs 3 und 38 a Abs 3 AMFG klarstellen, daß durch die Tätigkeit als Arbeitsmarktbetreuer auch dann kein Dienstverhältnis zum Bund entsteht, wenn die Beihilfe unmittelbar einer physischen Person gewährt wird. Die textliche Änderung der genannten Bestimmungen aufgrund der Ausschlußberatungen, insb die Ersetzung des Begriffes „Beihilfe“ durch „Vergütung“, ist ausdrücklich aus haushaltsrechtlichen Gründen erfolgt (vgl 1397 der Beilagen, XV. GP).

Im übrigen stelle die im Bundesfinanzgesetz vorgeschriebene Planstellenbindung ausschließlich auf den förmlichen Bestand von Werkverträgen über geistige Arbeitsleistungen, nicht jedoch auf die Vergleichbarkeit der vertraglichen Tätigkeiten mit jenen aufgrund von Dienstverhältnissen zum Bund ab.

14.4.2 VP 7280 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 089	2 254	2 353	13 732	15 294	14 747	41 143	30 894
Index .....	100	108	113	657	732	706	1 970	1 479

14.4.2.1.1 Das BMS hat, wie schon in den vorangegangenen Jahren, im Jahr 1984 mehrere Werbeunternehmungen aufgrund entsprechender Konzepte und Werkverträge mit der Durchführung einer umfassenden Werbemaßnahme beauftragt, in deren Rahmen verschiedene Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden sollten. Neben dieser weit gestreuten Maßnahme, die insgesamt rd 13,6 Mill S kostete, wurden nach Maßgabe verfügbarer Mittel zusätzliche Einschaltungen in verschiedenen Druckwerken um weitere rd 2,6 Mill S veranlaßt.

14.4.2.1.2 Nach Auffassung des RH war die Durchführung der jährlichen Informationsaktion durch gewerbsmäßig mit Werbeangelegenheiten befaßte Auftragnehmer durchaus ausreichend, die Zielvorstellungen des BMS zu verwirklichen, so daß die zusätzlichen Werbetätigkeiten, die ohne Konzept mit Kosten von rd 2,6 Mill S erfolgten, vermeidbar gewesen wären.

14.4.2.1.3 Lt Stellungnahme des BMS seien im Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit begleitende Maßnahmen vorgesehen gewesen. Auch hätten Änderungen auf dem sich ständig wandelnden Arbeitsmarkt die Ankündigung neuer Maßnahmen und Programme erfordert, die zum Zeitpunkt der Planung der umfassenden Aktion noch nicht absehbar gewesen wären.

14.4.2.1.4 Der RH erwiderte, die bemängelten Einzeleinschaltungen vermittelten zum überwiegenden Teil keine neuen Inhalte, sondern verwendeten Texte und graphische Gestaltungen der umfassenden Informationsaktion, und verblieb bei seiner Beanstandung.

14.4.2.2.1 Die zuvor erwähnten zusätzlichen Ausgaben von rd 2,6 Mill S betrafen Einschaltungen in Druckwerken, die von politischen Organisationen bzw von solchen nahestehenden Interessengruppen herausgegeben wurden und in oftmals nur geringer bzw dem BMS gar nicht bekannter Auflagenhöhe erschienen sind, weiters in Zeitschriften, die aufgrund ihres wissenschaftlichen Inhalts nur einen eingeschränkten Leserkreis erreichten oder die mit einem beträchtlichen Teil der Auflage in den Auslandsvertrieb gelangten. So hat das BMS bspw für die Einschaltung zweier ganzseitiger Anzeigen in einer von der Jugendorganisation einer politischen Partei herausgegebenen Monatszeitschrift (Auflage 40 000 Stück) insgesamt rd 96 000 S aufgewendet. In der Zeitschrift der Studentenorganisation derselben politischen Partei wurden zwei ganzseitige Anzeigen des BMS veröffentlicht (Kosten insgesamt rd 75 000 S). Die Einschaltung einer ganzseitigen Anzeige in einem Taschenkalender einer politischen Partei, der in einer Gesamtauflage von 90 000 Stück zur Verteilung an Parteifunktionäre bestimmt war, kostete rd 59 000 S; eine ganzseitige Einschaltung in einer von der Jugendorganisation einer anderen politischen Partei herausgegebenen Monatszeitschrift (Auflage 120 000 Stück) kostete rd 34 000 S, eine ganzseitige Einschaltung in der von der Frauenbewegung dieser politischen Partei herausgegebenen Zeitschrift (Auflage 72 000 Stück) 22 000 S. Denselben Betrag hat das BMS für eine ganzseitige Anzeige im Organ einer Teilorganisation einer politischen Partei (Auflage 50 000 Stück) aufgewendet. In einem weiteren Fall hat das BMS einen Einschaltungsauftrag für eine ganzseitige Anzeige in einer Veröffentlichung mit geringer Breitenwirkung erteilt (Kosten rd 13 000 S).

Für eine ganzseitige Einschaltung in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift wurden rd 26 000 S aufgewendet, obwohl diese Zeitschrift in einer Auflage von nur 5 000 Stück erschien und zu einem erheblichen Teil in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben wurde bzw an ausgewählte Empfänger im Ausland gelangte. In einer psychologischen Fachzeitschrift wurde eine ganzseitige Anzeige eingeschaltet (Kosten rd 8 000 S), obwohl die Auflage von 2 500 Stück ausschließlich für ein einschlägiges Fachpublikum bestimmt war. Zwei Aufträge um insgesamt rd 92 000 S wurden an ein neugegründetes Magazin vergeben, das nach Verlagsangabe zu rd zwei Drittel der Gesamtauflage (100 000 Stück) in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland verkauft wird.

14.4.2.2.2 Der RH erachtete diese Vergaben von Anzeigenaufträgen für unwirtschaftlich und unzweckmäßig, weil ihnen keine Breitenwirkung im Inland zukommen konnte, die in einem angemessenen Verhältnis zum Mitteleinsatz stand, bzw weil die Zielgruppen einzelner Druckwerke nicht jenen entsprachen, welche die Arbeitsmarktverwaltung mit den Einschaltungen ansprechen wollte.

Überdies ließen in einigen Fällen die aktenmäßigen Begründungen den Eindruck entstehen, daß für die Vergabe nicht nur sachliche Überlegungen ausschlaggebend gewesen waren, sondern die Anliegen der Arbeitsmarktverwaltung dazu verwendet wurden, verschiedenen Gruppen auf diesem Wege eine nicht ausdrücklich als solche bezeichnete Förderung aus Bundesmitteln zuteil werden zu lassen.

14.4.2.2.3 Lt Stellungnahme des BMS seien von einzelnen Auftragnehmern kostenlose zusätzliche Leistungen erbracht worden, bspw eine redaktionelle Berichterstattung über das Jugendbeschäftigungsprogramm und die Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung. Mit der Einschaltung in wissenschaftlichen Zeitschriften seien Personengruppen angesprochen worden, die bei der Weitergabe von Informationen eine starke Vervielfachungswirkung besäßen. In einem weiteren Fall hätte das Angebot keine Anhaltspunkte für den überwiegenden Absatz der Zeitschrift in der Schweiz und in der BRD ergeben, vielmehr sei auf eine Ansprechmöglichkeit für 924 000 junge Österreicher Bezug genommen worden. Auch das BMS lehne Einschaltungen in Medien mit mehrheitlichen Zielgruppen im Ausland ab.

14.4.2.2.4 Der RH erwiderte, die Erbringung kostenloser zusätzlicher Leistungen sei aus den verfügbaren Unterlagen nicht nachvollziehbar gewesen.

Das Ansprechen sogenannter „opinion leaders“ in wissenschaftlichen Zeitschriften hätte wohl bereits in der von Werbefachleuten gesteuerten umfassenden Aktion Berücksichtigung gefunden.

14.4.2.3.1 Während die Fachabteilung des BMS zumeist vor der Vergabe von Werbeaufträgen Erhebungen über deren Wirksamkeit angestellt hat, fehlten solche in Fällen der Beauftragung durch das Pressesekretariat des Bundesministers ebenso wie eine Mitbefassung der Fachabteilung.

14.4.2.3.2 Der RH bemängelte das Fehlen nachvollziehbarer Untersuchungen und die Nichtbeachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften für das Bestellwesen, so daß für den Bund eingegangene Verpflichtungen nicht in den vorgesehenen Verrechnungskreisen erfaßt waren.

14.4.2.3.3 Lt Stellungnahme des BMS vergeblich das Pressesekretariat nur in Ausnahmefällen Auf-

träge für Anzeigen, jedoch erfolge nunmehr eine ständige Fühlungnahme mit den zuständigen Fachabteilungen, so daß auch die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt sei.

#### 14.4.3 VP 7281 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	16 537	19 274	19 707	6 859	11 709	10 877	18 976	14 841
Index . . . . .	100	117	119	41	71	66	115	90

14.4.3.1.1 Im Jänner 1984 erteilte das BMS einem außenstehenden Institut den Auftrag zur Durchführung einer Untersuchung über die „Struktur der Arbeitslosigkeit bei unter 25jährigen Arbeitslosen“ in der Stmk und in Ktn zu einem festen Pauschalhonorar von rd 264 000 S. Vorgesehen war, in den Arbeitsämtern dieser Bundesländer an Hand der Arbeitslosenkartei alle gemeldeten Arbeitslosen unter 25 Jahren zu erfassen, weiters war zwecks Gewinnung einer repräsentativen Stichprobe das Kopieren jeder vierten Karteikarte, eine Codierung der Daten nach festgesetzten Merkmalen, eine Übernahme auf Datenträger und eine ADV-mäßige Auswertung vorgesehen.

Im Feber 1984 ist das genannte Institut beauftragt worden, zu Vergleichszwecken eine gleichartige Untersuchung auch in OÖ durchzuführen, wofür als Pauschalhonorar rd 140 000 S vereinbart wurden.

14.4.3.1.2 Der RH beanstandete die Beauftragung eines außenstehenden Institutes, um Informationen und Daten, die im jeweiligen Arbeitsamt auflagen, zu erfassen und darauf aufbauend eine Untersuchung vorzunehmen, obwohl diese Auswertung im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung auch von diesen hätte vorgenommen werden können, so daß sich Kosten von insgesamt rd 404 000 S erübrigt hätten.

Zu bemängeln war auch die Vorgangsweise des BMS, das in beiden Fällen die Aufträge freihändig ohne Preisvergleich vergab, als nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften über die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen stehend.

14.4.3.1.3 Lt Stellungnahme des BMS sei sowohl die Befassung einer außenstehenden Einrichtung als auch die dabei gewählte Vergabeart im Sinne der Erreichung des Projektzieles angebracht gewesen, weil die nachgeordneten Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung weder über das erforderliche analytische Fachwissen noch über die technisch-ADV-mäßigen Einrichtungen zur Durchführung einer Untersuchung der vorliegenden Art verfügten. Auch hätte die — an sich denkbare — Erbringung gewisser Teilleistungen des Auftrages durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zum gegebenen Zeitpunkt eine unzumutbare Mehrbelastung des Personals dargestellt. Die freihändige Vergabe sei wegen der Dringlichkeit, genauere, über die aktuellen, periodischen und statistischen Grunddaten hinausgehende Informationen zu beschaffen, sachlich gerechtfertigt gewesen. Im übrigen hätte die langjährige zufriedenstellende Zusammenarbeit die Auswahl gerade dieses Institutes nahegelegt.

14.4.3.1.4 Der RH erwiderte, die gesetzlich umschriebene Aufgabenstellung der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung hätte auch Erhebungen und Auswertungen wie die gegenständlichen umfaßt. Auch bei Fehlen von analytischem Fachwissen und Möglichkeiten einer eigenen ADV-Auswertung hätten zumindest Teilleistungen vom Personal der Sozialverwaltung erbracht werden können. Von der Einholung von Vergleichsangeboten hätte auch in Fällen der Dringlichkeit und guter Geschäftsverbindungen nicht abgesehen werden dürfen.

14.4.3.2.1 Das BMS bezahlte 1984 an ein außenstehendes Institut rd 3,3 Mill S für die Erstellung von berufskundlichen Unterlagen der noch nicht in der Reihe „Berufsinformation“ erschienenen Lehrberufe nach Maßgabe der Projektpläne 1983 und 1984. Grundlage war ein im Juli 1981 abgeschlossener Rahmenvertrag, der die jährliche Ausarbeitung von 30 bis 40 Beschreibungen von Lehrberufen mit Kosten von höchstens 4 Mill S jährlich zum Inhalt hatte. Die Aufwendungen des BMS für die insgesamt vorgesehenen rd 200 Lehrberufe einschließlich früherer hiezu geleisteter Arbeiten waren demgemäß mit rd 20 Mill S zu veranschlagen.

Bereits 1973 hatte das BMS mit der Erstellung von berufskundlichen Unterlagen über Lehrberufe begonnen und das Institut hiezu beauftragt. Bis 1979 konnten sechs kaufmännische Lehrberufe abgeschlossen werden, zwei weitere waren noch in Ausarbeitung.

Im April 1979 hatte das BMS vier Institute im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung im Sinn der ÖNORM A 2050 eingeladen, über weitere 34 Lehrberufe ein Angebot zu legen. Die Angebotseröff-

nung erfolgte Ende Mai 1979, der Zuschlag sollte lt Ausschreibung spätestens innerhalb von zehn Tagen erteilt werden.

Nach Ausscheiden zweier Angebote wegen Nichterfüllung der Ausschreibungsbedingungen boten das genannte Institut die gewünschte Leistung zu einem Gesamtpreis von rd 3,6 Mill S (Einzelpreis rd 107 000 S) und ein weiteres Institut zu rd 2,3 Mill S (Einzelpreis 67 000 S) an.

Im Juni 1979 ist das BMS im Zuge von Gesprächen mit den Bietern zur Ansicht gelangt, eine Fortführung des begonnenen Ausschreibungsverfahrens wäre nicht mehr zweckmäßig und die Anwendung der ÖNORM A 2050 wegen der Eigenart der Arbeiten grundsätzlich nicht möglich, vielmehr hätte in Hinblick die Vergabe geistiger Leistungen gem Pkt 1.423 der ÖNORM A 2050 freihändig zu erfolgen. Nach Genehmigung durch den Bundesminister wurde das gegenständliche Vergabeverfahren im November 1979 aufgehoben.

Demgemäß erteilte das BMS im Mai 1980 dem erstgenannten Institut den Auftrag freihändig auf der Grundlage des Angebots vom Mai 1979 zum Gesamtpreis von rd 3,6 Mill S.

14.4.3.2.2 Nach Ansicht des RH war der Abbruch des Vergabeverfahrens sachlich nicht begründet, zumal das BMS eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt und ein Leistungsverzeichnis erstellt hatte, worauf auch vier Angebote eingereicht worden sind. Allein die bisherigen Erfahrungen und eine rechtzeitige Mitbefassung des als Projektbegleiter vorgesehenen Büros für berufskundliche Arbeiten der Arbeitsmarktverwaltung beim LAA Wien hätte für eine Erstellung der Leistungsbeschreibung ausreichen müssen, um die zu erbringende Leistung rechtzeitig und eindeutig festzusetzen.

Nach Auffassung des RH hätte der Zuschlag an den Bestbieter aus den zwei verbliebenen Angeboten erteilt werden müssen. Dieses Angebot lag mit einem Gesamtpreis von rd 2,3 Mill S um rd 1,3 Mill S unter dem des schließlichen Auftragnehmers.

Durch die Ausschaltung des Bestbieters ist dem Bund ein bedeutender finanzieller Nachteil erwachsen.

Schließlich erachtete der RH auch die Teilung des Gesamtauftrages bzw die Ausschreibung der Teilleistung über berufskundliche Unterlagen für nur 34 Lehrberufe — statt insgesamt rd 200 — für nicht zielführend. Vielmehr hätte der gesamte Leistungsumfang den Inhalt einer Ausschreibung unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften bilden müssen.

14.4.3.2.3 Lt Stellungnahme des BMS seien ihm beide Bieter hinsichtlich ihrer Arbeit bekannt und daher zu vermuten gewesen, daß der Zweitbieter die Anforderungen des Auftrages nicht würde erfüllen können. Abgesehen vom geringen Personalstand dieses Bieters sei es bei mehrmaligen Ferngesprächen nicht möglich gewesen, den Institutsleiter zu erreichen, bzw sei das Institutstelefon überhaupt nicht besetzt gewesen, was auf keinen geregelten Institutsbetrieb schließen habe lassen.

Die Erstellung berufskundlicher Unterlagen verlange eine fortlaufende Bearbeitung, die aber nur bei einem Institut mit gesichertem Bestand gewährleistet sei. Das schließlich beauftragte Institut sei von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegründet worden, um für Berufsinformation, Arbeitsmarktprozesse usw als entsprechende Forschungsstelle zu dienen, weise also die erforderliche Bestandsgarantie auf. Die verlässliche Durchführung von Forschungsaufträgen könne nicht von Instituten mit vorwiegend freien Mitarbeitern erwartet werden. Im gegenständlichen Vergabeverfahren wäre der Billigstbieter nicht auch als Bestbieter anzusehen gewesen, weil er die erforderliche Leistung nicht hätte erbringen können, die notwendigen Einzelarbeiten offensichtlich unterschätzt und über zu wenig angestellte Mitarbeiter verfügt habe. Insb wären vom Billigstbieter die Erhebungskosten mangels Erfahrungen unrealistisch beurteilt worden.

Schließlich sei die Teilung des Gesamtauftrages erfolgt, um nach dem Versuch mit der Erstellung der 34 Lehrberufe zu beurteilen, ob die gestellten Erwartungen von dem an sich als leistungsfähig angesehenen Institut erfüllt worden seien.

14.4.3.2.4 Der RH erwiderte, die vom BMS aus Gesprächen mit dem Zweitbieter gezogenen Schlüsse auf einen unregelmäßigen Institutsbetrieb, ungünstigere personelle Ausstattung und Unterschätzung von Einzelleistungen erschienen teils unzutreffend und teils für das Vergabeverfahren unbeachtlich. Während der Zweitbieter über insgesamt 14 Mitarbeiter verfügte, gedachte das beauftragte Institut seine Leistungen schließlich mit sieben Mitarbeitern zu bewerkstelligen, so daß die Feststellung einer mangelnden Personalkapazität nicht einsichtig war; ebenso die aus der betragsmäßigen Unterschätzung

zung von Einzelarbeiten abgeleitete Folgerung, die gewünschte Leistung wäre mit dem angebotenen Betrag nicht zu erbringen gewesen.

Schließlich erschien dem RH auch die Begründung der Teilung des Gesamtauftrages mit einer versuchsweisen Erprobung nicht zutreffend, zumal bereits in den Jahren 1973 bis 1979 aufgrund einer gleichartigen Beauftragung genügend Erfahrungswerte hätten vorliegen müssen.

Zusammenfassend erhielt der RH seine Beanstandungen hinsichtlich der Nichteinhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Auftragsvergabe aufrecht.

**14.4.3.3.1** Zur Weiterführung der Erstellung von berufskundlichen Unterlagen der restlichen noch nicht in der Reihe „Berufsinformation“ erschienenen rd 170 Lehrberufe hatte das BMS im Juli 1981 mit dem Institut in Fortsetzung und in Form des Auftrages vom Mai 1980 ohne weitere Ausschreibung und ohne Einholung von Vergleichsangeboten einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der die Erstellung von jährlich 30 bis 40 Beschreibungen von Lehrberufen sicherstellen sollte. Dafür waren jährliche Kosten von höchstens 4 Mill S vorgesehen.

Nach dem Rahmenvertrag waren die Arbeiten aufgrund jährlicher Planung des Auftragnehmers durchzuführen. Das Institut hatte dem BMS jährlich einen genauen Projektplan vorzulegen, der nach Genehmigung durch das BMS die Grundlage für den jeweiligen Jahresauftrag bildete.

Bei der jährlichen Beauftragung hatte sich das BMS immer wieder mit der Frage der Preisangemessenheit der zu erbringenden Leistung auseinandersetzen. Schon vor Abschluß des erwähnten Rahmenvertrages hatte das BMF in einer Einsichtsbemerkung vom Mai 1981 empfohlen, die Höhe der Kosten wirklichkeitsnäher auszuhandeln, weil es sich hier um eine von vornherein abgegrenzte Leistung handle, die wegen ihrer grundsätzlichen Gleichartigkeit von ein und demselben Auftragnehmer mit zunehmender Erbringung einer größeren Anzahl von Einzelleistungen mit immer geringer werdendem Aufwand erfüllt werden könnte.

Vor der Auftragsvergabe des Projektplanes 1982 hatte das BMS — nach einem Einwand des BMF — beim Institut eine Verringerung der Kosten zu erreichen versucht. Eine überarbeitete Fassung des Kostenplanes sah aber demgegenüber eine Kostenerhöhung gegenüber dem Erstauftrag (Kalkulationsgrundlage 1979) von 27 vH vor, die vom BMS zur Kenntnis genommen worden ist.

Vor Abschluß des Projektplanes 1983 hatte das BMF einen Preisvergleich durch Preisumfragen angeregt, den durchzuführen das BMS sich außerstande erklärte. Es ersuchte aber dennoch den Auftragnehmer, zum Unterschied zwischen Kostenplan 1982 und 1983 und zur Verringerung des Gesamtkostenrahmens bei Fortsetzung gleichartiger Arbeiten Stellung zu nehmen. Das Institut begründete die neuen Kalkulationssätze mit der Anpassung an Kollektivvertragserhöhungen, mit dem vermehrten Einsatz von Mitarbeitern und mit einer Erhöhung der bisher zu knapp bemessenen Bearbeitungsdauer. Eine Kostenverminderung bei Fortsetzung gleichartiger Arbeiten wäre ausgeschlossen, weil der Arbeitsaufwand nicht weniger werde, sondern tendenziell steige. Daraufhin übertrug das BMS dem Institut im Dezember 1982 den Auftrag auf dieser Grundlage.

Dem Projektplan 1984 stimmte das BMF im Hinblick auf die Preiserhöhung gegenüber dem Vorjahr vorerst nicht zu. Die Preissteigerung wurde im wesentlichen damit begründet, daß im Jahr 1983 neue Lohnnebenkosten, die in den Jahren 1981, 1982 und 1983 unberücksichtigt geblieben seien, errechnet und nunmehr in die Kalkulation mit einbezogen würden. Dem BMS schienen die veranschlagten Kosten angemessen und es erteilte den Auftrag.

Nach dem Projektplan 1985 lagen die Kosten je Lehrberuf um rd 7 300 S bzw um rd 5 vH niedriger als im Jahre 1984, was der Auftragnehmer mit der langjährigen Erfahrung bei der Teilleistung „Erstellung des Endberichtes“ und einer Straffung der Verwaltungsorganisation begründete.

**14.4.3.3.2** Nach Ansicht des RH hatte sich das BMS schon durch Abbruch des Ausschreibungsverfahrens über den erwähnten Vorauftrag und durch Vergabe des Rahmenvertrages ohne Ausschreibung oder Einholung von Vergleichsangeboten der Möglichkeit begeben, die Beurteilung des Preis-Leistungs-Verhältnisses auf eine objektive Grundlage zu stellen und die kostengünstigste Beauftragung zu erreichen. Da die weitere Beauftragung auf den Preiskalkulationen des zu überhöhten Preisen vergebenen Vorauftrages aufbaute, erachtete der RH auch bei allen jährlichen Kostenschätzungen der Folgeaufträge die gleichen Zweifel an der Preisangemessenheit als angebracht.

Der RH beanstandete das Fehlen weiterer Preisvergleiche und sonstiger Überlegungen zur

Kostenminderung anlässlich der Genehmigung der jährlichen Projektpläne. Das BMS hat Kostenschätzungen anerkannt, deren Preisanstieg über möglichen Indexsteigerungen lag.

14.4.3.3.3 Lt Stellungnahme des BMS seien im Jahr 1979 Preisvergleiche angestellt worden, denen zufolge ein Bieter, der den Leistungsbedarf ähnlich wie der Auftragnehmer erfüllt hätte, nicht vorgelegen sei. Da sich die Lage im Hinblick auf die Arbeitskapazitäten auch in den Folgejahren nicht geändert habe, seien die Folgeaufträge auch diesem Institut erteilt worden.

Die Kostensteigerungen wären in Jahren, in denen sie über der Geldwertanpassung gelegen seien, durch Zusatzleistungen zur Qualitätsverbesserung, nämlich durch eine genauere inhaltliche Darstellung der Einzeltätigkeiten und Ausweitung der Erhebungsinstrumente, begründet gewesen. Im übrigen habe das BMS bei Vorliegen der Projektpläne mehrmals Einspruch erhoben und diese erst nach Klärung der einzelnen Sachverhalte anerkannt. Der Eindruck, das BMS hätte die Kalkulation unwidersprochen angenommen, sei daher nicht richtig.

Das BMS habe Überlegungen zur Kostenminderung angestellt, deren Verwirklichung jedoch die Qualität der Leistungserstellung in Frage gestellt hätte. Ein Drängen auf Verminderung der Personalkosten hätte das Institut wohl veranlaßt, ordentliche Beschäftigungsverhältnisse aufzulösen und in billigere Werkverträge umzuwandeln, was nicht im Interesse beschäftigungspolitischer Zielsetzungen gelegen gewesen wäre und zum Einsatz weniger erfahrener Kräfte geführt hätte.

Schließlich habe der Auftragnehmer eine vollständige Kostenaufstellung vorgelegt, die geprüft und für richtig befunden worden sei.

14.4.3.3.4 Der RH erwiderte, auch die Überprüfung der Kostenpläne und die Bemühungen des BMS hätten tatsächlich zu keiner Kostenminderung geführt.

14.4.3.4.1 Nach Pkt 5 der Aufträge zum Projektplan 1982 und 1983 war mit dem Auftragnehmer „aufgrund einer ordnungsgemäßen, detaillierten Abrechnung ein Honorar in Höhe seiner nachgewiesenen Kosten bis zum Betrag von maximal 4 Mill S“ vereinbart worden.

Nach Vorlage zweier Zwischenrechnungen übermittelte der Auftragnehmer im Dezember 1982 die Endrechnung für das abgeschlossene Projekt 1982, die nach Gliederung und Inhalt der ursprünglichen Kostenschätzung entsprach. Eine aufgeschlüsselte, als Nachweis der entstandenen Kosten geeignete Abrechnung fehlte jedoch.

Nach Vorlage der Endrechnung zum Projektplan 1983, der eine aufgeschlüsselte Abrechnung ebenfalls fehlte, fand im Jänner 1984 im BMS ein Gespräch über die Abrechnung bzw die Auszahlung des Honorars statt, wobei der Geschäftsführer des Institutes erklärte, die vom BMS verlangte Abrechnungsweise wäre buchhalterisch schwierig. Der Bundesminister erteilte daraufhin die Weisung, die diesbezüglichen Auftragsbestimmungen zu ändern und ein Pauschalhonorar zu vereinbaren, bei welchem die nachträgliche Vorlage von Belegen nicht erforderlich wäre. Aufgrund dieser Weisung wurde in den Aufträgen zu den Projekten 1983 bis 1985 die Form der Vergütung auf ein festes Pauschalentgelt von jeweils 4 Mill S abgeändert.

14.4.3.4.2 Der RH hielt die Entscheidung des Bundesministers, rückwirkend ab dem Jahre 1983 anstelle des vertraglich vereinbarten, mittels aufgeschlüsselter Abrechnung nachzuweisenden Höchst-honorars ein festes Pauschalhonorar bei Verzicht auf nachträgliche Vorlage von Belegen zu bestimmen, nicht für vertretbar.

Da mangels Ausschreibung bzw mangels weiterer Preisvergleiche keine hinreichende Beurteilung der Preisangemessenheit vorlag und die Kostenaufstellungen des Auftragnehmers Schätzungen des Kosten- und Zeitaufwands darstellten, hätte nur eine Begrenzung der Gesamtvergütung gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten dem BMS die Möglichkeit gegeben, die in Rechnung gestellten Aufwendungen nachzuvollziehen und damit die Angemessenheit der Leistungen zu überprüfen. Infolge Verzichts auf eine solche Vorgangsweise hat sich nach Auffassung des RH das BMS dem Preisdiktat des Auftragnehmers vollends ausgeliefert, was allen Grundsätzen einer sorgfältigen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zuwiderlief und zudem finanzielle Nachteile für den Bund nicht ausschloß.

Nach Ansicht des RH war das Abgehen von den vertraglich vereinbarten Kostennachweisen durch den Hinweis des Auftragnehmers auf buchhalterische Schwierigkeiten nicht ausreichend begründet.

14.4.3.4.3 Lt Stellungnahme des BMS habe das Institut, wie es branchenüblich sei, für den einzelnen Auftrag schwer belegbare Kosten pauschaliert. Hier hätte nur eine gut aufgebaute Kostenrechnung, über die meist nur größere Betriebe verfügten, genaue Aussagen erlaubt; der vorhandene buchhalterische Apparat hätte jedoch diese Zuordnungsleistungen nicht in jedem einzelnen Fall zu erbringen vermocht.

Da die Angemessenheit der gesamten Projektkosten schon vor Auftragsvergabe abgeklärt worden sei, hätte im Sinne des entsprechenden Rundschreibens des BMF vom 30. April 1982 eine Pauschalvergütung vereinbart werden können.

14.4.3.4.4 Der RH erwiderte, angesichts der erheblichen Zweifel an der Preisangemessenheit der Projektdurchführung seien die Voraussetzungen für den Verzicht auf den bereits vertraglich vereinbarten Nachweis des Honorars mittels aufgeschlüsselter Abrechnung nicht gegeben gewesen.

14.4.3.5.1 Im August 1984 überwies das BMS einem außenstehenden Institut das Schlußhonorar von 40 000 S für eine begleitende Gutachtertätigkeit im Rahmen des Forschungsprojekts „Effizienz der Arbeitsmarktausbildung“, die im Jahr 1981 mit einem festen Pauschalhonorar von 80 000 S vereinbart worden war.

Der Hauptauftrag zur Durchführung des genannten Projekts war ebenfalls im Jahr 1981 an ein anderes außenstehendes Institut mit einem Höchsthonorar von rd 1,98 Mill S vergeben worden. Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung war, zu überprüfen, inwieweit die durch die Arbeitsmarktverwaltung geförderten Schulungsmaßnahmen gem §§ 21 Abs 3 und 26 Abs 1 AMFG als effizient eingestuft werden können.

Die begleitende Gutachtertätigkeit sollte sich auf die Durcharbeitung aller vom Hauptauftragnehmer erstellten Unterlagen und auf die Teilnahme an allen vom BMS einberufenen Koordinationssitzungen mit dem Ziel beziehen, die „Relevanz der Bildungsphase für die arbeitsmarktpolitische Effizienz“ zu prüfen.

Die Mitwirkung des mit der Gutachtertätigkeit beauftragten Instituts am Projekt erwies sich in keiner Weise als zweckmäßig. Einerseits gelang es diesem nicht, konstruktive Beiträge zu liefern, andererseits trug die dauernde Kritik, die vom Inhalt her über die im Werkvertrag vereinbarte Gutachtertätigkeit hinausging, auch dazu bei, daß die Vorlage des Endberichts erst im Mai 1984 erfolgen konnte.

14.4.3.5.2 Der RH erachtete daher die Teilung des Forschungsauftrages und die Betrauung des Instituts mit einer „begleitenden Gutachtertätigkeit“ zum Hauptauftrag grundsätzlich für nicht gerechtfertigt. Der Hauptauftragnehmer wäre in Zusammenarbeit mit dem Projektbeirat wohl durchaus in der Lage gewesen, die Forschungsarbeit allein durchzuführen, was eine Kostenersparnis von 80 000 S bedeutet hätte. Der RH sah in der Vergabe der Gutachtertätigkeit lediglich die Gewährung einer Entschädigung an das genannte Institut, das bereits 1979 als alleiniger Bieter umfangreiche Vorarbeiten zum gegenständlichen Projekt geleistet hatte und als Hauptauftragnehmer vorgesehen war.

14.4.3.5.3 Lt Stellungnahme des BMS sei aus rückwirkender Sicht die Zusammenarbeit der beiden Auftragnehmer nicht reibungslos vor sich gegangen, was jedoch nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhersehbar gewesen wäre. Das mit der Gutachtertätigkeit beauftragte Institut habe Spezialqualifikationen bzw Erfahrungen aufgewiesen, die zur Erreichung des Gesamtzieles notwendig gewesen wären, weshalb das BMS die Teilung des Auftrages für gerechtfertigt hielt. Außerdem hätte sich der Auftrag bei einer alleinigen Durchführung des Projekts durch den Hauptauftragnehmer unter Einbeziehung jener Arbeiten, die das zweite Institut durchführte, verteuert und kein so gutes Ergebnis erzielt werden können.

14.4.3.5.4 Der RH erwiderte, Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit seien wohl vorhersehbar gewesen, weil sich beide Institute um den Hauptauftrag mit veranschlagten Kosten von rd 2 Mill S bemüht hätten, von denen letztlich dem Institut für die begleitende Gutachtertätigkeit nur ein Pauschalhonorar von 80 000 S zugekommen sei. Das für die Beurteilung der Auftragserfüllung maßgebliche Ergebnis der Gutachtertätigkeit war nach den dem RH vorliegenden Unterlagen für den Forschungsbericht kaum brauchbar.

14.4.3.6.1 Der Werkvertrag des mit der Gutachtertätigkeit beauftragten Instituts sah die Bezahlung des vereinbarten Honorars innerhalb von vier Wochen nach ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrages vor. Im April 1983 überwies das BMS aufgrund einer Teilrechnung 40 000 S und im August 1984 den Restbetrag von 40 000 S, obwohl die Vorlage des Forschungsprojekts, bei der vom BMS über die ordnungsgemäße Auftragserfüllung zu befinden war, erst im Dezember 1984 stattfand.

102

14.4.3.6.2 Der RH beanstandete die vorzeitige Anweisung der Zahlungen durch das BMS entgegen der vertraglichen Vereinbarung als nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen stehend, denen zufolge Zahlungen nur nach Maßgabe ihrer vertraglichen Fälligkeit zulässig sind.

14.4.3.6.3 Lt Stellungnahme des BMS sei es dem Auftragnehmer grundsätzlich gestattet, je nach Arbeitsfortschritt Teilrechnungen zu legen, die jeweils geprüft und dann zur Anweisung gebracht würden. Im August 1984 sei von dem mit der Gutachtertätigkeit betrauten Institut eine abschließende schriftliche Stellungnahme zum fertigen Rohbericht vorgelegt und damit die vertraglich vorgesehene Leistung erbracht worden.

14.4.3.6.4 Der RH erwiderte, im damaligen Zeitpunkt sei die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages noch nicht abgeschlossen gewesen, und hielt seine Beanstandung aufrecht.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

### Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz — Kapitel 17

#### Zahlungen für Aufwendungen (Laufende Gebarung) — Ermessensausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	170 603	246 728	240 559	192 614	217 783	245 713	266 415	293 780
Index . . . . .	100	145	141	113	128	144	156	172

15.1.1.1 Bei verschiedenen Ansätzen der Gebarungsgruppe 8 des Kap 17 ergaben sich im Jahr 1984, wie auch regelmäßig in den Vorjahren, erhebliche Ersparungen, wie zB beim Ans 1/17208 „Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge: Aufwendungen“ von rd 32 vH des veranschlagten Jahresausgabenbetrages. Die Ersparungen wurden teilweise zur Bedeckung von Überschreitungen bei anderen Ausgabenansätzen des Kap 17 herangezogen.

15.1.1.2 Der RH beanstandete die mangelnde Sorgfalt und Genauigkeit des BMGU bei der Voranschlagserstellung, wodurch budgetäre Reserven in beträchtlichem Ausmaß geschaffen wurden, die im Laufe des Budgetvollzuges die Bedeckung von Überschreitungen anderer Ausgabenansätze ermöglichten. Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit den bestehenden Haushaltsvorschriften (Art 6 VEG und § 7 BHV), denen zufolge der Veranschlagung nur das sachlich begründete, unabweisliche Jahreserfordernis des Voranschlagsjahres zugrunde zu legen ist. Der RH empfahl, künftig die Grundsätze für die Voranschlagserstellung genau zu beachten und bei Ermittlung des Budgetbedarfs die Gebahrungsentwicklung der Vorjahre zu berücksichtigen.

15.1.1.3 Lt Stellungnahme des BMGU seien die Minderausgaben darauf zurückzuführen, daß im Voranschlag berücksichtigte Vorhaben während des Budgetvollzuges oftmals durch aktuellere ersetzt oder zur Gänze zurückgestellt würden. Die Verwendung von Minderausgaben zur Bedeckung von Überschreitungen bei anderen Ansätzen entspreche der immer geübten Praxis und den Ermächtigungsbestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes.

15.1.1.4 Der RH erwiderte, seine Beanstandung habe sich gegen die Außerachtlassung der Grundsätze für die Voranschlagserstellung gerichtet, die regelmäßig zu budgetären Reserven führte, und bezeichnete eine mehrjährige Betrachtungsweise für eine geordnete Haushaltsführung als geboten.

#### 15.2 Ansatz 1/17008 Zentralleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	10 623	10 315	12 729	12 948	15 091	21 809	24 002	33 166
Index . . . . .	100	97	120	122	142	205	226	312



## 15.2.1 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge

	1977 <sup>1)</sup>	1978 <sup>1)</sup>	1979 <sup>1)</sup>	1980 <sup>1)</sup>	1981 <sup>1)</sup>	1982 <sup>1)</sup>	1983 <sup>1)</sup>	1984 <sup>2)</sup>
in 1 000 S . . . .	66	78	89	96	82	74	145	234
Index . . . . .	100	118	135	145	124	112	220	355

<sup>1)</sup> 2 Pkw (1 Kat II a, 1 Kat III)

<sup>2)</sup> 3 Pkw (1 Kat II a, 2 Kat III)

## VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen

	1977 <sup>1)</sup>	1978 <sup>1)</sup>	1979 <sup>1)</sup>	1980 <sup>1)</sup>	1981 <sup>1)</sup>	1982 <sup>1)</sup>	1983 <sup>1)</sup>	1984 <sup>2)</sup>
in 1 000 S . . . .	46	66	73	86	20	73	87	120
Index . . . . .	100	143	159	187	43	159	189	261

<sup>1)</sup> 2 Pkw (1 Kat II a, 1 Kat III)

<sup>2)</sup> 3 Pkw (1 Kat II a, 2 Kat III)

Im Hinblick auf die Wahrnehmung aller Angelegenheiten betreffend Dienstwagen des BMGU durch die gemeinsam mit dem BMS geführte Amtswirtschaftsstelle und die damalige Unterbringung aller Dienstwagen im Regierungsgebäude hat der RH die einschlägigen Prüfungsfeststellungen beim Verwaltungsbereich des BMS zusammengefaßt dargestellt.

## 15.2.2 VP 5680 — Präsidialzulagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984 <sup>*)</sup>
in 1 000 S . . . .	240	240	240	240	240	240	344	396
Index . . . . .	100	100	100	100	100	100	143	165

<sup>\*)</sup> Erhöhung des Präsidialzulagenpauschales ab 1. Mai 1983 aufgrund der Bestellung eines Staatssekretärs

15.2.2.1 Im Jahr 1984 wurden vom BMGU für die Zahlung von Präsidialzulagen an zwölf dem Ministerbüro zugerechnete Bedienstete, an fünf dem Büro des Staatssekretärs zugehörige Bedienstete und an 15 Bedienstete der mit dem BMS gemeinsamen Zentralsektion insgesamt 393 000 S aufgewendet. Bei Berücksichtigung eines Guthabens aus dem Vorjahr in Höhe von 3 600 S und des Voranschlagsbetrages von 396 000 S verblieb daher zum Jahresende 1984 ein Rest von 6 600 S.

15.2.2.2 Der RH hat seinen grundsätzlichen Standpunkt zur Gewährung von Präsidialzulagen unter Abs 09.1 des Allgemeinen Teiles dargelegt.

## 15.2.3 VP 5700 — Werkverträge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . .	328	579	535	394	409	417	432	452
Index . . . . .	100	177	163	120	125	127	132	138

Im Basisjahr 1977 bestanden drei Werkverträge, im Berichtsjahr 1984 zwei.

15.2.3.1.1 Das BMGU beschäftigte seit dem Jahr 1977 zwei Konsulenten, uzw für das Lebensmittelwesen den Direktor der Lebensmitteluntersuchungsanstalt eines Bundeslandes und für das Lebensmittelrecht einen im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes beschäftigten Richter zur Unterstützung des Bundesministers bei der Durchführung und praktischen Verwirklichung des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975).

Der Honorierung der Leistungen wurde 1984 die Annahme eines monatlichen Zeitaufwands von jeweils 52 Stunden bei einem Stundenhonorar von 317 S zuzüglich einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 650 S zugrunde gelegt, wobei auch die von den Auftragnehmern zu tragende Umsatzsteuer einbezogen wurde, womit den Genannten jeweils ein monatliches Honorar von rd 19 000 S angewiesen wurde. Sohin wurden 1984 für die beiden Werkverträge insgesamt rd 452 000 S aufgewendet.

Beim Abschluß der beiden Konsulentenverträge im Jahr 1977 war ein Stundensatz von jeweils 231 S, jedoch ohne Wertsicherung vereinbart worden.

In der Folge hatte das BMGU ohne ein diesbezügliches aktenkundiges Begehren der Konsulenten im wesentlichen aus Anlaß der jeweiligen allgemeinen Anhebung der Bezugsansätze für die Bundesbediensteten den Stundensatz für die Konsulenten mit Zustimmung des BMF entsprechend erhöht.

15.2.3.1.2 Nach Ansicht des RH bestand keine vertragliche Verpflichtung für eine Wertanpassung der Stundensätze.

15.2.3.1.3 Lt Stellungnahme des BMGU sei es im Hinblick auf das Dauerverhältnis auch ohne Antrag der Konsulenten und ohne vertragliche Verpflichtung geboten gewesen, das Honorar der Konsulenten im Ausmaß der allgemeinen Anhebungen der Bezüge von Bundesbediensteten, somit niedriger als die Steigerung des Verbraucherpreisindexes, zu erhöhen.

15.2.3.1.4 Der RH erwiderte, mangels einer Wertsicherungsvereinbarung seien die mehrfachen Honorarerhöhungen nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Sparsamkeit gestanden.

15.2.3.2.1 Die beiden Konsulentenverträge waren im Jahr 1977 im wesentlichen mit der Begründung abgeschlossen worden, die Erlassung der zahlreichen Durchführungsverordnungen zum LMG 1975 könne vom BMGU mit eigenem Personal nicht bis zum gesetzlich festgelegten Termin am 30. Juni 1978 bewältigt werden.

Für die Ausarbeitung der Rechtsvorschriften aufgrund des LMG 1975 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welcher neben den Konsulenten ua auch Bedienstete des BMGU angehörten. In der Folge wurde diese Arbeitsgruppe jedoch immer weniger herangezogen, bis sie seit dem Jahr 1982 nicht mehr einberufen wurde. Die entsprechenden Tätigkeiten wurden seither von den zuständigen Organisationseinheiten des BMGU wahrgenommen und nahezu abgeschlossen.

Die Tätigkeit der Konsulenten bestand lt Angabe des BMGU nunmehr im wesentlichen in einer Entlastung des Bundesministers durch Teilnahme an Enqueten und in der Pflege informeller Kontakte mit den Interessenvertretungen.

15.2.3.2.2 Angesichts der erfolgten Erlassung des Großteils der Durchführungsverordnungen zum LMG 1975 erachtete der RH die weitere Heranziehung der Konsulenten für Lebensmittelrecht und Lebensmittelwesen für entbehrlich, zumal die von den Genannten zuletzt ausgeübten Tätigkeiten auch von den zuständigen Organisationseinheiten des BMGU mit eigenem Personal hätten bewältigt werden können. Der RH empfahl daher, die Werkverträge ehestmöglich aufzulösen.

15.2.3.2.3 Lt Stellungnahme des BMGU sorgten die Konsulenten durch ständige Fühlungnahme mit den beteiligten Wirtschaftskreisen für die Kontinuität der Lebensmittelpolitik und deren Anpassung an die jeweiligen Erfordernisse nach den Vorstellungen der Ressortleitung. Da damit die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Beamten des BMGU geschaffen würden, käme eine Vertragsauflösung derzeit noch nicht in Betracht, würde jedoch zur gegebenen Zeit überlegt werden.

15.2.3.2.4 Der RH erwiderte, angesichts des Wegfalls der Voraussetzungen, unter denen die Konsulentenverträge seinerzeit abgeschlossen worden seien, wäre es nicht sachlich begründet, mit der Auflösung der Konsulentenverträge zuzuwarten.

#### 15.2.4 VP 7023 — Miete für Räumlichkeiten

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 797	2 200	2 448	2 712	3 041	3 285	3 548	6 757
Index .....	100	122	136	151	169	183	197	376

15.2.4.1.1 In den obigen Zahlungen waren auch die Ausgaben des BMGU für die Raummiete der seit 1. Dezember 1976 verpachteten Bundesapotheke „Alte Hofapotheke“ enthalten. Das vom Pächter entrichtete Benützungsentgelt wurde vom BMGU als Verpächter an die Burghauptmannschaft abgeführt, der die Verwaltung dieses bundeseigenen Gebäudes oblag.

Im Jahr 1984 betragen die Einnahmen aus den Pachtentgelten für die „Alte Hofapotheke“ rd 682 000 S und für die seit 1. Juli 1976 verpachtete Apotheke „Zur Mariahilf“ rd 807 000 S. Sie errechneten sich nach den Pachtverträgen im wesentlichen aus unterschiedlichen Hundertsätzen des in den Apotheken erzielten Jahresumsatzes. Vereinbarungsgemäß waren die Pächter verpflichtet, jeweils bis spätestens 31. März nach Ablauf eines Kalenderjahres die endgültige Abrechnung des Pachtzinses vorzunehmen und dem BMGU ua eine Abschrift des jährlichen Umsatzsteuerbescheides zu übersenden.

Wie erhoben wurde, hatte es der Pächter der „Alten Hofapotheke“ seit dem Jahr 1982 unterlassen, den Umsatzsteuerbescheid vorzulegen und das BMGU seinerseits verabsäumt, diesen einzufordern.

15.2.4.1.2 Der RH beanstandete somit auch für das Jahr 1984 das Fehlen verbindlicher Grundlagen für die endgültige und richtige Bemessung der Höhe des jährlichen Pachtentgelts.

15.2.4.2.1 Im Zuge der Begründung eines neuen Pachtverhältnisses für die „Alte Hofapotheke“ ab dem Jahr 1982 ist das Pachtentgelt mit demselben Hundertsatz des Jahresumsatzes festgelegt wor-

den wie bereits im früheren Vertrag mit dem Vorpächter, obwohl seitdem ein Zeitraum von fast sechs Jahren verstrichen war und aufgrund der bisherigen Entwicklung des Pachtentgelts eine Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse anzunehmen war, so daß Anlaß zu Überlegungen hinsichtlich einer besseren wirtschaftlichen Nutzung bei der Neuverpachtung bestanden hätte.

Auch das BMF hatte dem BMGU bereits im Jahr 1982 empfohlen, eine Neufestsetzung des Pachtzinssatzes ungeachtet der frühestens zum 31. Dezember 1986 möglichen Kündigung des neu abgeschlossenen Pachtvertrages anzustreben.

**15.2.4.2.2** Nach Ansicht des RH hätte sich das BMGU vor Abschluß des neuen Pachtvertrages den — wie im alten Pachtvertrag vorgesehen — letzten Jahresabschluß der „Alten Hofapotheke“ vorlegen lassen und den Betrieb einer wirtschaftlichen Beurteilung unterziehen sollen.

Der RH bemängelte die Unterlassung wirtschaftlicher Analysen zwecks Vertragsänderung und Erhöhung der Einnahmen des Bundes trotz der erkennbaren Änderung der Ertragsverhältnisse und der diesbezüglichen Aufforderung durch das BMF. Er empfahl, die entsprechenden Maßnahmen nachzuholen.

**15.2.4.2.3** Das BMGU stellte eine Überprüfung der Pachtverträge im Zusammenwirken mit dem BMF in Aussicht, bezeichnete aber eine termingerechte Übermittlung des jährlichen Umsatzsteuerbescheides wegen dessen oft später Vorlage als unmöglich.

**15.2.4.2.4** Der RH erwiderte, auch Terminverzögerungen könnten das BMGU nicht davon entbinden, die ausstehenden Umsatzsteuerbescheide einzufordern.

#### 15.2.5 VP 7232 — Repräsentationsausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	539	470	333	598	598	597	582	786
Index . . . . .	100	87	62	111	111	111	108	146

Der RH hat seine grundsätzliche Auffassung zu Repräsentationsausgaben unter Abs 09.2 des Allgemeinen Teiles dargelegt.

Die Repräsentationsausgaben des BMGU im Jahr 1984 in der Gesamthöhe von rd 786 000 S betrafen: Einladungen und Bewirtungen im Zusammenhang mit offiziellen Besuchen vom/im Ausland (203 000 S), Seminaren und Arbeitsveranstaltungen in Verbindung mit Auslandsbesuchen (109 000 S), Pressekonferenzen und -gesprächen (100 000 S), verschiedenen Arbeitsessen, Klausuren, Kursen und Expertengesprächen (55 000 S), ferner die Bewirtung von Gruppen und Einzelpersonen (75 000 S), Ausgaben für Sonderveranstaltungen, wie Ruhestandsfeier (44 000 S), für verschiedene Gastgeschenke (51 000 S) sowie sonstige Ausgaben, wie Weihnachtsbelohnungen, kleine Bewirtungen ohne nähere Angaben, Vorräte an Getränken und Gebäck, Opernkarten, Alkoholika, Kränze und Baumspenden sowie für Serviergelder (zusammen 149 000 S).

**15.2.5.1.1** Im BVA 1984 waren für Repräsentationsausgaben des BMGU (Zentralleitung) 540 000 S vorgesehen. Bereits im Mai 1984 waren davon rd 332 000 S oder rd 62 vH verbraucht. Da auch über den Rest zur Gänze verfügt worden war, hat das BMGU zur Fortführung der insb in den letzten Jahren vermehrten Repräsentationsverpflichtungen aufgrund internationaler Zusammenarbeit einen Postenausgleich zur Bedeckung einer Überschreitung der Repräsentationsausgaben um 250 000 S oder rd 46 vH beantragt, dem das BMF zustimmte.

**15.2.5.1.2** Nach Ansicht des RH wäre eine Überschreitung der veranschlagten Repräsentationsausgaben bei Anlegung eines strengen Maßstabes in der Repräsentationsverwaltung schon ab Jahresbeginn und bei Beschränkung auf das nur unumgängliche Ausmaß der Repräsentationsverpflichtungen sowie bei Unterlassung verschiedener, der Repräsentation nicht zählbarer Ausgaben vermeidbar gewesen wäre.

**15.2.5.1.3** Das BMGU nahm hierzu nicht Stellung.

**15.2.5.2** Im Zuge der Überprüfung der Repräsentationsausgaben des BMGU hat der RH eine Reihe von Mängeln der Repräsentationsverwaltung festgestellt und zu deren Verbesserung entsprechende Anregungen gegeben:

(1) Auf den Belegen über Repräsentationsausgaben fehlten fast durchwegs eindeutige Angaben über den Anlaßfall und über den an den Repräsentationsveranstaltungen beteiligten Personenkreis.

106

(2) Die Rechnungen über Repräsentationsausgaben bei Bewirtung von Gruppen und Einzelpersonen sowie Arbeitsessen wurden entgegen den Haushaltsvorschriften häufig nicht sofort nach Übernahme bzw Begleichung unmittelbar an die Buchhaltung weitergeleitet, sondern erst erheblich später, nämlich nach Bestätigung der sachlichen Richtigkeit bzw allfälliger nachträglicher Ausstellung eines Bestellscheines.

(3) Die schriftlichen Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Repräsentationszwecke wurden in der Regel nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungen, in Einzelfällen erst nach fünf- bis sechs Wochen mittels sogenannter PRO-FORMA-Bestellscheine durchgeführt, uzw deshalb, weil die Buchhaltung auf die förmliche Einhaltung der Haushaltsvorschriften zumindest durch die nachträgliche Vollziehung unterlassener Arbeitsschritte bestanden hatte. Mangels Ausfertigung von Bestellscheinen erfolgte im Jahr 1984 für einen Gesamtbetrag von rd 488 000 S oder rd 62 vH der gesamten Repräsentationsausgaben keine vorschriftsgemäße Erfassung als Bestellverpflichtungen bzw Schulden des Bundes.

Lt Stellungnahme des BMGU wurden zwischenzeitlich Regelungen über die Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit der Belege, die Genehmigung durch den Bundesminister, die rasche Vorlage der Belege an die Buchhaltung, die Ausstellung von Bestellscheinen, die Nichtanerkennung von Ausgaben im Falle der Überschreitung des genehmigten Ausgabenrahmens und die unbare Rechnungsbegleichung zur Verbesserung der Repräsentationsverwaltung erlassen.

15.2.5.3.1 Die Kosten der Anmietung von Autobussen zur Beförderung der Teilnehmer an Repräsentationsveranstaltungen zu den jeweiligen Veranstaltungsorten wurden häufig bei der Post 6210 „Sonstige Transporte“ verrechnet.

15.2.5.3.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit dem Grundsatz des Leitfadens für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, wonach bei Vorhandensein eigener Posten für bestimmte Zweckausgaben, wie zB für Repräsentationsausgaben, sämtliche damit im Zusammenhang stehende Ausgaben diesem Zweck zuzuordnen sind. Er empfahl, künftig entsprechend vorzugehen.

15.2.5.3.3 Lt Stellungnahme des BMGU sei die Verrechnung der Autobusmietkosten zu Recht bei der Post 6210 erfolgt, weil die jeweiligen Fahrten nicht mit Repräsentationsveranstaltungen im Zusammenhang gestanden seien.

Die Anmietung eines Autobusses anlässlich der Klausurtagung des Wissenschaftlichen Beirates für Umwelthygiene im April 1984 in Raasdorf sei nicht, wie vom RH offenbar irrtümlich angenommen, für eine Fahrt zum Heurigen, sondern für die An- und Abfahrt der Teilnehmer zum bzw vom Tagungsort sowie für die im Rahmen der Klausurtagung abgehaltene Fachexkursion im Zusammenhang mit der vom BMGU veranlaßten „Umweltverträglichkeitsprüfung Marchfeldkanal“ vorgenommen worden.

Im übrigen führte das BMGU aus, es werde künftig der Zuordnung der Ausgaben für Beförderungen mittels gemieteten Autobussen nach dem jeweiligen Zweck ein besonderes Augenmerk schenken.

15.2.5.3.4 Der RH erwiderte, die Klausurtagung des Wissenschaftlichen Beirates für Umwelthygiene sei in einem Heurigenlokal in Raasdorf veranstaltet worden, in dem auch eine Bewirtung erfolgt und auch als Repräsentationsausgabe verrechnet worden sei. Die Transportkosten wären nach dem Überwiegensgrundsatz gleichermaßen zu behandeln gewesen.

15.2.5.4.1 Anhand der Rechnungen über die aus Repräsentationsausgaben bezahlten sogenannten Arbeitsessen waren sehr unterschiedliche Durchschnittskosten je Teilnehmer festzustellen, die sich unter annähernd vergleichbaren Verhältnissen auf rd 240 S bis rd 410 S beliefen, was einem Unterschied von rd 170 vH entsprach.

15.2.5.4.2 Da repräsentative Anlässe auch ohne hohen Aufwand angemessen gestaltet werden können, empfahl der RH, eine einheitliche Obergrenze für die häufig vorkommenden Einladungen ausländischer Delegationen zu Arbeitsessen festzulegen.

15.2.5.4.3 Lt Stellungnahme des BMGU wäre die Berücksichtigung der Rangunterschiede der Besucher für die unterschiedlichen Kosten ausschlaggebend und eine Gleichstellung aller in- und ausländischen Gäste wohl nicht vorstellbar.

15.2.5.4.4 Der RH entgegnete, die volle Ausschöpfung des empfohlenen Ausgabenrahmens würde eben nur bei höherrangigen Besuchen angezeigt sein und so die vom BMGU beabsichtigte unterschiedliche Behandlung ermöglichen.

15.2.5.5.1 Anlässlich von Dienstbesprechungen bzw Konferenzen der leitenden Beamten der Lebensmittelaufsicht, der Landesveterinärdirektoren und leitenden Sanitätsbeamten bei den Ämtern der Landesregierungen mit Vertretern des BMGU wurden die Teilnehmer entsprechend einer langjährigen Übung zum Mittagessen eingeladen und hierfür aus Repräsentationsmitteln zusammen rd 30 000 S verausgabt.

15.2.5.5.2 Der RH empfahl, künftig von derartigen Bewirtungen abzusehen, weil die Beamten für ihren Mehraufwand aufgrund der Berufung zu den Dienstbesprechungen und Konferenzen ohnehin eine Abgeltung durch Reisezulagen erhalten.

15.2.5.5.3 Das BMGU begründete die Einladungen zu den Mittagessen unter dem Titel der Repräsentation nunmehr damit, daß in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren meist auch die Verabschiedung eines ausscheidenden Landessanitäts- oder Veterinärleiters und gleichzeitig die Einführung des jeweiligen Nachfolgers erfolgt sei.

15.2.5.5.4 Der RH erwiderte, eine Repräsentationsverpflichtung bestehe grundsätzlich nur nach außen.

Bei Ruhestandsversetzungen und Amtseinführungen wäre trotz fehlender Außenwirkung eine Repräsentation gerechtfertigt, wenn der Bund als Dienstgeber seinen Bediensteten nach gesellschaftlicher Übung in feierlicher Form gegenübertritt. Im vorliegenden Fall erschien die Vorgangsweise gegenüber Landesbediensteten problematisch.

15.2.5.6.1 Anlässlich einer Besichtigung von Einrichtungen des Wiener städtischen Gesundheitswesens durch den Bayerischen Landesgesundheitsrat auf Einladung der Stadt Wien, in deren Folge auch ein einstündiges Arbeitsgespräch mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorgesehen war, wurden die Kosten von insgesamt rd 8 000 S für Mietwagen für 15 Personen auf zwei Tage und für ein Mittagessen aus den Repräsentationsausgaben des BMGU bezahlt.

15.2.5.6.2 Der RH bemängelte diese großzügige Haltung des BMGU, das nicht als Gastgeber aufgetreten war und wegen des kurzen Erfahrungsaustausches wohl nicht zur Übernahme derartiger Kosten verpflichtet gewesen wäre.

15.2.5.6.3 Lt Stellungnahme des BMGU wäre es an einem Erfahrungsaustausch mit ausländischen Fachkollegen interessiert und an der Erstellung des Besuchsprogramms mitbeteiligt gewesen.

15.2.5.6.4 Der RH erwiderte, nach allgemeiner Übung hätte wohl die einladende Stelle für sämtliche mit dem Besuch im Zusammenhang stehenden Aufwendungen aufzukommen.

15.2.5.7 Nach Ansicht des RH wären Ausgaben für verschiedene kleine Einladungen, Spenden und sonstige Auslagen im Betrag von rd 190 S bis rd 1 800 S, wie für ein Faß Bier für eine Kärntner Feuerwehr, für die Bewirtung anlässlich der Eröffnung eines Radwanderwegs usw allenfalls dem Bereich der sogenannten „kleineren Außenrepräsentation“ zuzuordnen und nach dem Ansatz- und Kontenplan des Bundes aus dem Amtspauschale zu bestreiten gewesen.

Das BMGU bezeichnete eine eindeutige Abgrenzung und richtige Zuordnung derartiger Ausgaben zu Lasten der Repräsentationsausgaben oder des Amtspauschales zufolge der Ähnlichkeit der Zweckbestimmung der beiden Ausgabenarten als schwierig, erklärte sich aber bereit, künftig die Verrechnung entsprechend der Empfehlung des RH vorzunehmen.

15.2.5.8.1 An einige Bedienstete des BMGU sowie der im Regierungsgebäude befindlichen Sicherheitswache wurden wie alljährlich im Rahmen einer Weihnachtsaktion des Bundesministers Geldgeschenke zu je 150 S in Silbermünzen verteilt, welche mit insgesamt rd 22 000 S als Repräsentationsausgaben verrechnet wurden.

15.2.5.8.2 Da an diesem Anlaßfall weder ein Interesse der Allgemeinheit noch eine Verpflichtung des Bundesministers zur Repräsentation zu erkennen war, beanstandete der RH diese „Weihnachtsaufmerksamkeiten 1984“ als unzulässige Repräsentationsausgaben und empfahl, in Zukunft davon abzu-  
sehen.

15.2.5.8.3 Das BMGU sagte dies zu.

**15.2.6 VP 7261 — Mitgliedsbeitrag an das Österreichische Institut für Sportmedizin**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	— <sup>1)</sup>	— <sup>1)</sup>	440	440	409	2 709	2 900	2 900
Index .....	—	—	100	100	93	616	659	659

<sup>1)</sup> Beim Ans 1/17206 verrechnet

**VP 7262 — Akademie für Arbeitsmedizin**

Die Verrechnungspost wurde erstmals 1984 mit dieser Bezeichnung geführt, mit 600 000 S veranschlagt und voll in Anspruch genommen.

**15.2.6.1** Das BMGU hat im Jahr 1984 an das Österreichische Institut für Sportmedizin (ÖISM) insgesamt 2,9 Mill S als Mitgliedsbeitrag für das BMGU und für drei weitere Bundesministerien (BMUK, BMWF und BMF) entrichtet. An den Verein „Österreichische Akademie für Arbeitsmedizin“ hat das BMGU im Gründungsjahr 1984 insgesamt 600 000 S als Mitgliedsbeitrag geleistet, wovon 100 000 S als Beitragszahlung für das gleichfalls dem Verein als Mitglied angehörende BMS festgelegt worden waren.

**15.2.6.2** Wenn die Mitgliedschaft der beteiligten Bundesministerien an den genannten Einrichtungen im wesentlichen Interesse der von ihnen nach dem Bundesministeriengesetz 1973 zu vollziehenden Aufgaben gelegen war, hätte nach Ansicht des RH die Veranschlagung und Verrechnung der Mitgliedsbeiträge nach dem Grundsatz der institutionellen Gliederung zu erfolgen gehabt. Der RH empfahl, künftig entsprechend vorzugehen.

**15.2.6.3** Lt Stellungnahme des BMGU habe seinerzeit jedes der im Stiftungsbrief genannten Ressorts den anteiligen Mitgliedsbeitrag an das ÖISM selbst entrichtet. In weiterer Folge habe jedoch das BMF den Standpunkt vertreten, es sei von den fachlich überwiegenden Angelegenheiten auszugehen und die Veranschlagung nur bei dem hauptbetroffenen Ressort vorzunehmen. Da beim ÖISM die sportmedizinischen Fragen im Vordergrund stünden, sei die Zuordnung beim BMGU erfolgt. Ähnlich sei sodann auch bezüglich der Akademie für Arbeitsmedizin vorgegangen worden.

**15.2.6.4** Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

**15.2.7 VP 7270 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	758	272	617	359	725	483	1 014	554
Index .....	100	36	81	47	96	64	134	73

**15.2.7.1.1** Das BMGU — Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds-KRAZAF (Geschäftsstelle) hatte im Juli 1982 mit einem praktischen Arzt einen Werkvertrag zur Weiterentwicklung des Kataloges medizinischer Leistungen (KML) abgeschlossen. Das Leistungsentgelt von rd 97 000 S wurde aufgrund der Honorarnote des Auftragnehmers im Mai 1984 angewiesen.

Der Verzicht auf eine Ausschreibung bei der Auftragsvergabe wurde mit dem geringen Wert der Leistung und mit dem für die Durchführung des Projekts erforderlichen Fachwissen des Auftragnehmers begründet, welches sich dieser als ehemaliger Vertragspartner der ARGE-Kostenrechnung durch die frühere Mitwirkung an den Vorarbeiten und an der Erstellung des KML erworben habe und ihn daher nach Ansicht der Geschäftsstelle als einzigen Fachmann für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem KML geeignet erscheinen ließ.

Die Dringlichkeit des Vertragsabschlusses sah die Geschäftsstelle als gegeben an, weil der Grundstock des KML bereits ADV-mäßig erfaßt und zentral zu warten war, allfällige Änderungen und Ergänzungen jedoch raschestmöglich bundeseinheitlich durchgeführt werden sollten. Als Fertigstellungstermin wurden demgemäß der 15. September 1982 und 31. Dezember 1982 vertraglich vereinbart.

Die Leistungen wurden erst mehr als eineinhalb Jahre später, im Feber 1984, abgeschlossen. Die Geschäftsstelle verzichtete jedoch auf eine in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ vorgesehene Vertragsstrafe mit der Begründung, daß der Verzug nicht nur vom Auftragnehmer zu vertreten sei.

**15.2.7.1.2** Der RH bemängelte die beträchtliche Verzögerung in der Vertragserfüllung, die weder den ursprünglichen Zielsetzungen noch den Vertragsbestimmungen entsprach, aber nicht zur Auflösung des Vertragsverhältnisses führte. Eine Mitverantwortlichkeit des Auftraggebers für den Leistungsverzug erschien dem RH nicht gegeben, weil der Auftragnehmer trotz Kenntnis der Schwierigkeiten bei der Projektsabwicklung die Einhaltung der vereinbarten Termine verbindlich zugesagt hatte. Nach Auffassung des RH hat diese unzureichende Vertragserfüllung zu einer weiteren Verzögerung des geplanten ehestbaldigen Einsatzes des KML als Grundlage für eine Leistungsrechnung im Krankenhaus beigetragen.

Im übrigen wäre die Weiterführung des KML eine Aufgabe des KRAZAF gewesen, so daß die Erteilung eines werkvertraglichen Auftrages durch das BMGU dem RH nicht zweckmäßig erschien.

**15.2.7.1.3** Lt Stellungnahme des BMGU sei die Beauftragung eines bestimmten praktischen Arztes im Hinblick auf seine frühere Mitarbeit an der ARGE-Kostenrechnung erfolgt, zumal er nicht nur über ausgezeichnete ärztliche, sondern auch über kybernetische Kenntnisse verfügt habe. In der Abwicklung seiner Tätigkeit sei der Genannte weitestgehend nicht beeinflussbar gewesen. Bspw habe er bei Abrechnung des ersten Vertrages die Honorarnote trotz mehrmaliger Erinnerungen nicht vorgelegt und dies damit begründet, er habe für solche Kleinigkeiten keine Zeit. Dem BMGU sei die Vollendung des in Auftrag gegebenen Werkes der Anpassung des KML wichtiger erschienen als die Anwendung von Pönalebestimmungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“. Die Verzögerung wäre durchaus im Sinne einer ökonomischen Verwaltungsführung gelegen.

Im übrigen seien im Jahre 1983 noch sehr viele Anwenderbeiträge des KML in der Geschäftsstelle eingelangt, die einzuarbeiten gewesen wären, also eine Zeitverzögerung bewirkt hätten. Der KML sei schließlich nicht nur eine in allen Anstalten angenommene Grundlage für die Leistungsrechnung, sondern darüber hinaus ein auch im internationalen Bereich durchaus beachtetes Instrumentarium.

Nach Ausscheiden der ARGE-Kostenrechnung aus den Verträgen habe das BMGU getrachtet, möglichst viel „know-how“ dadurch zu übernehmen, daß vier ehemalige Mitarbeiter dieses Vertragspartners mit Sonderverträgen angestellt wurden.

Wann immer der Bundesminister zu diesem Problem Stellung nehmen konnte, habe er sich dazu bekannt, das vorhandene Fachwissen auch in den Wissensbereich des BMGU und somit des KRAZAF zu übernehmen. Das BMGU verwahrte sich ausdrücklich gegen Kritik, die bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Problem ARGE-Kostenrechnung auch in Bereichen anspreche, die mit dieser nichts zu tun hätten.

**15.2.7.1.4** Der RH entgegnete, der Verzicht auf die Anwendung der Pönalebestimmungen zur Durchsetzung der termingemäßen Vertragserfüllung sei angesichts der vom BMGU behaupteten Dringlichkeit unverständlich.

Die Vorgangsweise des BMGU habe letztlich zu einer Abhängigkeit von einem einzigen Fachmann und zu den großen Verzögerungen in der Auftragsdurchführung geführt.

In der Übernahme von vier ehemaligen Mitarbeitern der ARGE-Kostenrechnung erblickte der RH den Versuch, die von der ARGE-Kostenrechnung zurückbehaltenen Ergebnisse dem BMGU zugänglich zu machen (TB 1983 Abs 31.61).

Im übrigen erachtete der RH den Versuch des BMGU, ihm Kritik zu verwehren, als unzulässigen Eingriff in die ihm aufgrund seiner Stellung als Kontrollorgan des Nationalrates gewährleistete Unabhängigkeit von der zu kontrollierenden Verwaltung.

**15.2.7.2.1** Das BMGU hat im Dezember 1984 zur Fortführung der Arbeiten betreffend den KML mit demselben Auftragnehmer einen weiteren Werkvertrag mit einer Auftragssumme von 480 000 S und einem Leistungszeitraum bis 31. Juli 1986 abgeschlossen. Da jedoch die Geschäftsstelle aufgezeigt hatte, „daß hier eine Abhängigkeit von einem einzigen Fachmann gegeben ist, der darüber hinaus den zu erwartenden Arbeitsumfang aus zeitlichen Gründen nicht erfüllen wird können“, wurde ein zusätzlicher Leistungspunkt über die Anleitung und Einführung von ärztlichen bzw medizinischen Mitarbeitern bei der Katalogwartung und -entwicklung vorgesehen. Künftig sollte ein ähnlicher Werkvertrag mit einem in Ausbildung befindlichen Facharzt für interne Medizin abgeschlossen werden.

**15.2.7.2.2** Der RH sah in diesen Äußerungen und Vorkehrungen seine Kritik am Vertragsabschluß mit dem Auftragnehmer bestätigt und bemängelte dessen neuerliche Beauftragung mit einem wertmäßig weit höheren Anschlußauftrag.

**15.2.7.2.3** Das BMGU gab hiezu keine Stellungnahme ab.

**15.2.8 VP 7294** — Bedienstete gem P 3 (7) Stellenplan

Erstmalige Zahlung im Jahr 1984 405 000 S (1 Arbeitsleihvertrag).

Der RH hat seine grundsätzliche Haltung zu Arbeitsleihverträgen unter Abs 09.3 des Allgemeinen Teiles dargelegt.

**15.2.8.1** Im vorliegenden Fall schloß das BMGU ab 1. April 1984 mit dem Magistrat der Stadt Graz einen Arbeitsleihvertrag über den Sekretär des Staatssekretärs im BMGU ab, wofür 1984 rd 405 000 S für den Ersatz der Personalkosten anfielen, weiters Reisegebühren von rd 37 000 S sowie ausgezahlte

110

Präsidialzulagen von monatlich 2 000 S, so daß für neun Monate insgesamt rd 459 000 S aufzuwenden waren.

Der betreffende Mitarbeiter war bereits seit November 1983 im Büro des Staatssekretärs verwendet worden und hatte vorerst bei gleichzeitiger Gewährung eines Sonderurlaubes durch den Magistrat der Stadt Graz schemamäßige Bezüge erhalten, in weiterer Folge jedoch den Abschluß eines Sondervertrages angestrebt. Mangels Einigung über die Entlohnung kam es zum Abschluß des Arbeitsleihvertrages.

Dem Genannten wurden aufgrund der eingangs erwähnten Zahlungen ein Monatsbezug einschließlich Mehrdienstleistungszulage und anteilmäßiger Sonderzahlung von rd 38 600 S gewährt, während bei bestmöglicher Vordienstzeitenanrechnung der Vergleichsbezug eines Bundesbediensteten nur rd 28 500 S betragen hätte.

15.2.8.2 Der RH beanstandete die Verwendung eines Leihbediensteten als nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungsführung stehend und empfahl, das für den Bund nachteilige Vertragsverhältnis ehestmöglich zu beenden.

15.2.8.3 Lt Stellungnahme des BMGU sei es um den Abschluß eines Sondervertrages bemüht gewesen, jedoch wäre es auch auf diesem Weg nicht möglich gewesen, eine dem Dienstverhältnis zur Stadt Graz gleichwertige Stellung zu gewähren.

15.2.8.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung. Im übrigen erweist dieser Fall einmal mehr, daß die im Art 21 Abs 4 B-VG geforderte „Durchlässigkeit“ des öffentlichen Dienstes zwischen den Gebietskörperschaften — dh die „Erleichterung des Dienstwechsels“ — mangels abgestimmter Beförderungsrichtlinien nicht gegeben ist, weil etwa Gemeinden deutlich höhere Bezüge gewähren als der Bund.

15.3 Ansatz 1/17208 Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge; Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	32 980	47 779	77 098	41 648	40 079	32 235	35 481	38 920
Index .....	100	145	234	126	122	98	108	118

#### 15.3.1 VP 4030 — Handelswaren

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	13 785	21 566	21 530	9 517	13 269	14 156	12 674	20 273
Index .....	100	156	156	69	96	103	92	147

#### VP 4030 903 — Sonstige Handelswaren

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 985	5 968	8 877	1 375	5 021	5 303	3 099	7 873
Index .....	100	150	223	35	126	133	78	198

15.3.1.1 Das BMGU hat im Jahr 1984 einem oberösterreichischen Verlag für die Herausgabe des Teiles „Krankenpflegerecht“ der Gesamtdarstellung und Kommentierung des geltenden österreichischen Krankenanstaltenrechtes (Grundwerk) einen „einmaligen Druckkostenbeitrag“ in Höhe von 150 000 S gewährt und bei der Post „Sonstige Handelswaren“ verrechnet.

Bereits im Mai 1980 hatte ein Linzer Rechtsanwalt als späterer Mitherausgeber des Grundwerkes ua auch den damaligen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz um Gewährung einer Subvention im Ausmaß etwa eines Viertels der mit rd 600 000 S veranschlagten Druckkosten mit der Begründung ersucht, daß die Vorarbeiten bereits abgeschlossen wären, die Finanzierung der Druckkosten jedoch wegen der beschränkten Zahl von Abnehmern noch ungesichert sei. Die Subvention des BMGU sollte unmittelbar und zweckgebunden an den Verlag gewährt werden. Das BMGU hat damals eine Subventionierung unter Hinweis auf die Förderungsrichtlinien ausgeschlossen und anstelle dessen erwogen, einen Druckkostenbeitrag zu leisten, um dafür die Lieferung von 50 Druckstücken vom Verlag zu erhalten, zumal das Grundwerk für die Mitglieder des KRAZAF als wesentlicher Arbeitsbehelf und dessen Herausgabe als im dringenden Interesse des BMGU gelegen angesehen wurde. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung ist unterblieben.

Im Jahr 1981 hat der Verlag dem BMGU eine Rechnung über 150 000 S und ein Belegstück des Grundwerkes vorgelegt. Zugleich wurde ersucht, auf die kostenlose Beistellung der 50 Stücke zu verzichten oder den Druckkostenbeitrag entsprechend zu erhöhen. Auf Weisung des um Entscheidung



ersuchten Bundesministers wurde schließlich der Druckkostenbeitrag von 150 000 S unter Verzicht auf die zustehenden 50 Belegstücke an den Verlag ausbezahlt.

Im Mai 1984 trat nunmehr der erwähnte Rechtsanwalt neuerlich mit dem Ersuchen um Gewährung einer Subvention an den Bundesminister heran. Damit sollte der in Ergänzung des Grundwerkes mittlerweile erschienene Abschnitt „Krankenpflegerecht“ in Form einer Broschüre als Unterrichts- und Lernbehelf zu einem verhältnismäßig niedrigen Preis herausgebracht werden. Das BMGU erklärte sich abermals außerstande, eine Förderung zu gewähren, aber bereit, aus Interesse am Erscheinen dieses Werkes einen Druckkostenbeitrag von 150 000 S zu leisten, dessen Bezahlung nach Fertigstellung und Vorlage eines Belegstückes durch den Verlag erfolgen sollte.

Die im Juli 1984 unter Beischluß einer Ergänzungslieferung „Krankenpflegerecht“ zur Loseblattausgabe des Grundwerkes vorgelegte Rechnung über 150 000 S hat das BMGU aus nicht ersichtlichen Gründen rd sechs Monate zurückbehalten und im Jänner 1985 noch zu Lasten des Rechnungsjahres 1984 angewiesen, obwohl die Broschüre über das Krankenpflegerecht zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht verfügbar war, sondern erst im Sommer 1985 erschienen ist.

15.3.1.2 Nach Ansicht des RH stellte sich die Gewährung von 150 000 S im Jahre 1981 inhaltlich als Förderung dar, die jedoch mangels einer im Sinne der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln förderungswürdigen Leistung unzulässig war und überdies unrichtigerweise zu Lasten eines Ansatzes für Aufwendungen verrechnet wurde. Mangels schriftlicher Festlegung der Bedingungen für die Gewährung eines Druckkostenbeitrages hat das BMGU ein einziges Druckstück des Werkes als Gegenleistung für die hingegebenen 150 000 S erhalten, obwohl das Grundwerk einschließlich der ersten drei Ergänzungslieferungen im Handel zu einem Preis von 4 853 S erhältlich gewesen wäre.

Der RH beanstandete die nunmehrige Zahlung des zweiten Betrages von 150 000 S, weil die in Rede stehende Broschüre im Zeitpunkt der Zahlung noch nicht vorlag und später im Buchhandel um 295 S erhältlich gewesen wäre.

In beiden Fällen hat die Vorgangsweise des BMGU bewirkt, daß der Verlag Empfänger der gewährten Subventionen war, obwohl er kein Ansuchen gestellt und zwischen ihm und dem BMGU keine förmliche Rechtsbeziehung bestanden hatte. Auch war keine förderungswürdige Leistung im Sinne der Rahmenrichtlinien gegeben, sondern eine auf Gewinn gerichtete unternehmerische Tätigkeit eines Verlages.

15.3.1.3 Das BMGU sagte zu, in Hinkunft Anträge auf Gewährung von Druckkostenbeiträgen eingehender zu prüfen und auf die richtige Verrechnung derartiger Zahlungen zu achten.

15.3.2.1 Das BMGU hat im Jahr 1984 für das Projekt „Bäuerliche Mutterschaftshilfe — Fortsetzung“ aufgrund eines Werkvertrages an den mit der Durchführung beauftragten Fonds eine Restzahlung von rd 177 000 S geleistet.

Das Vorhaben war 1982 zufolge einer EntschlieÙung des Nationalrates begonnen worden, mit der dieser die Bundesregierung anläÙlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1982, BGBl Nr 359, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (Wochengeld) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, aufgefordert hatte, während der Vollziehung des Gesetzes eine begleitende Untersuchung vornehmen zu lassen.

An dieser Begleitstudie, mit deren Durchführung ein auf Vorschlag des BKA ausgewählter Fonds betraut war, waren neben dem BMGU das BKA, das BMFJK, das BMLF sowie das BMS, in dessen Vollziehungszuständigkeit die Angelegenheit fiel, jeweils mit gesonderten Werkverträgen beteiligt.

Das BMGU hatte den auf ihn entfallenden Werkvertrag im Oktober 1982 mit einer Honorarsumme von rd 329 000 S abgeschlossen, so daß es einschließlich der eingangs erwähnten Restzahlung für die Begleitstudie in den Jahren 1982 bis 1984 insgesamt rd 0,5 Mill S aufwendete.

Nach Vorlage der Endberichte des Fonds vom Dezember 1983 und Dezember 1984 sah das BMGU das Projekt als abgeschlossen an.

15.3.2.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMGU, das trotz der verhältnismäßig hohen Kosten und entgegen den ursprünglichen Erwartungen keine Schlußfolgerungen aus der Studie gezogen und keine sonstigen Auswertungen vorgenommen hat. Bei einem — wie erkennbar — derart geringen Interesse an den Ergebnissen hätte das BMGU von vornherein von einer Beteiligung am Gesamtauftrag Abstand nehmen sollen.

15.3.2.3 Lt Stellungnahme des BMGU sei zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Weiterverwertung der Studie noch nicht endgültig geklärt gewesen. Zwischenzeitlich sei aber mit demselben Auftragnehmer die Durchführung einer weiteren Studie über das Gesundheits- und Krankheitsverhalten der Bäuerinnen sowie der Nebenerwerbsbäuerinnen vereinbart worden, die auf dem Ergebnis der seinerzeitigen Studie „Bäuerliche Mutterschaftshilfe“ aufbaue.

15.3.2.4 Der RH erwiderte, die versäumte Verwertung im Endbericht des federführenden BMS an die Bundesregierung bzw an den Nationalrat sei wohl durch einen weiteren Folgeauftrag nicht nachholbar bzw letzterer nicht geeignet, die Vorstudie sachlich zu rechtfertigen.

#### 15.4 Ansatz 1/17228 Bundesministerium; Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches/Aufwendungen

	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	2 009	6 038	1 550	963
Index . . . . .	100	301	77	48

#### VP 7270 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen

	1981 *)	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	374	621	200	21
Index . . . . .	100	166	53	6

\*) Von 1977 bis 1980 keine Zahlungen ausgewiesen

15.4.1.1 Das BMGU hatte mit einem bekannten Psychiater im Jahr 1981 einen Werkvertrag zur Unterstützung des BMGU bei der Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs und im Jahr 1983 einen weiteren Werkvertrag insb zur Erarbeitung von Aufklärungsbroschüren zum Thema „Medikamentengebrauch und Medikamentenmißbrauch“ abgeschlossen. Als Entgelt waren für den ersten Vertrag von Oktober 1981 bis April 1983 monatlich 50 000 S, insgesamt also 950 000 S, sowie für den zweiten Vertrag von Mai bis Juli 1983 monatlich 30 000 S und im Mai 1984 eine Restzahlung von 90 000 S, insgesamt also 180 000 S, geleistet worden, so daß das BMGU für beide Verträge zusammen 1 130 000 S aufgewendet hat.

Die Entscheidungsgründe für den Vertragsabschluß gerade mit diesem Auftragnehmer waren mangels auffindbarer Aktenvorgänge im BMGU nicht nachvollziehbar.

Als Arbeitsphasen für die Durchführung des Arbeits- und Forschungsprogramms waren vorgesehen:

- (1) Erarbeitung eines integrativen Konzepts zur Prävention gegen Mißbrauch von Suchtgiften und psychotroper Substanzen (drei Monate);
- (2) Untersuchung betreffend den Wissensstand der Ärzte zur Suchtgiftproblematik und über das Abhängigkeitspotential von Psychopharmaka, ihre Verschreibungspraxis und Kontrolle — Strategie für eine bessere Information der Ärzte (sechs Monate);
- (3) Möglichkeiten der Therapie und Betreuung von verurteilten Drogenmißbrauchern, die weder einer Behandlung oder Betreuung nach dem Suchtgiftgesetz noch einer Entwöhnungsbehandlung nach dem Strafgesetzbuch unterzogen werden konnten (drei Monate);
- (4) Möglichkeiten für eine Therapie sehr junger Drogenkonsumenten (zwei Monate);
- (5) Untersuchung der Möglichkeiten von Privatinitiativen zur Drogenprävention (zwei Monate);
- (6) Internationaler Literaturvergleich zu ausgewählten Drogenproblemen sowie Schlußfolgerungen für in Österreich zu treffende Maßnahmen (drei Monate).

Als nach dreimonatiger Vertragsdauer im Dezember 1981 ein erster Arbeitsbericht im Umfang von rd 170 Seiten vorgelegt worden ist, erklärte die zuständige Fachabteilung des BMGU nach Durchsicht, die Bearbeitung bestünde im wesentlichen in der Wiedergabe von Originalzitatzen, die englische Literatur sei nicht übersetzt worden, mangels Gliederung nach themenbezogenen Gesichtspunkten sei ein Überblick schwer möglich, ein Teilthema sei offensichtlich mißverstanden worden und Schlußfolgerungen, die dem BMGU als Entscheidungshilfe dienen könnten, fehlten überhaupt. Allgemeine Betrachtungen bzw die persönliche Meinung des Auftragnehmers zu den behandelten Themen wären zwar interessant, jedoch nicht ausbedungen gewesen.

Von einer Mitteilung an den Auftragnehmer mit dem Hinweis auf diese Mängel und dem Ersuchen um Ergänzungen ist abgesehen worden, nachdem der entsprechende Erledigungsentwurf allein rd fünf Monate zur Behandlung vom Sekretariat des Bundesministers zurückbehalten wurde. In der Zwischenzeit waren weitere Berichte des Auftragnehmers eingelangt, so daß dieser wohl annehmen mußte, „daß

seine bisherigen Leistungsberichte positiv zur Kenntnis genommen wurden“. Es blieb daher bei der fortlaufenden monatlichen Anweisung von 50 000 S.

Ein im März 1982 übermittelter weiterer Zwischenbericht mit insgesamt zwölf Seiten zum Thema Handel und Verkehr mit Drogen in US-Strafvollzugsanstalten ist vom BMGU als von geringer Bedeutung beurteilt und wegen allfälligen Interesses an das BMJ weitergeleitet worden.

Im Mai 1982 ist der Bundesminister vom Leiter der Fachsektion schriftlich über die fachlich ungenügenden Ergebnisse dieser letzten aus den USA übersendeten Arbeit informiert und ihm vorgeschlagen worden, die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer neu zu regeln. Der Auftragnehmer sollte weiterhin für fünf Monate durch zwei Ausarbeitungen seinen Vertrag erfüllen und die Bundesminister für Justiz, für Landesverteidigung, für Unterricht und Kunst sowie für Wissenschaft und Forschung zu persönlichen Schreiben an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz veranlassen, denen zufolge der Auftragnehmer für die genannten Bundesministerien künftig Arbeiten durchführen bzw. beratend tätig sein werde. Nach Erhalt dieser Schreiben sollte das BMGU neuerlich, jetzt aber mit „handfesten“ Gründen, den Ministerrat zu überzeugen versuchen, daß der Auftragnehmer für viele Verwaltungsbereiche als Berater tätig sein solle, wenn auch das BMGU hierfür weiterhin die volle finanzielle Bedeckung übernehmen sollte. Der Bundesminister stimmte diesem Vorschlag zu.

Die daraufhin eingetroffenen Schreiben der erwähnten Bundesminister beschränkten sich auf allgemein gehaltene Hinweise, lieferten jedoch keine Anhaltspunkte für die beabsichtigte Verwendung des Auftragnehmers.

Zwei weitere Berichte vom Mai 1982 im Umfang von zwei bzw. einer Seite unter Anschluß einer Kopie einer Seite der „Wiener Zeitung“ zum Thema Drogenhandel bzw. Drogenkonsum in Strafvollzugsanstalten sind vom BMGU ohne weitere Beurteilung und Veranlassung zur Kenntnis genommen worden.

Im August 1982 hat der Auftragnehmer aus den USA einen weiteren Zwischenbericht im Umfang von vier Seiten übermittelt, der Schätzungen des US-Drogenhandels und -konsums sowie allgemeine Beschreibungen von Maßnahmen und der Wirkung von Kokain enthielt. Obwohl die Fachabteilung in dieser Ausarbeitung keine für das BMGU unmittelbar verwertbaren neuen Erkenntnisse zu erblicken vermochte, wurden die monatlichen Zahlungen von 50 000 S fortgesetzt.

Der Auftragnehmer hat bei einer Besprechung im Oktober 1982 im BMGU bekundet, er habe nach eigener Einschätzung bisher zur vollsten Zufriedenheit des BMGU gearbeitet und sich im vertraglichen Rahmen gehalten.

Ein weiterer Zwischenbericht vom Oktober 1982 enthielt hauptsächlich Beschreibungen über Therapiemöglichkeiten für sehr junge Drogenkonsumenten am Beispiel der dänischen Freistadt Christiania; die Fachabteilung des BMGU beurteilte diese Darstellung als unkritisch und mangels jeglicher Schlußfolgerungen sowie vergleichbarer Einrichtungen in Österreich als bloß von allgemeinem Informationswert.

Ähnlich beurteilt wurde ein weiterer, 54 Seiten umfassender, aus den USA übermittelter Bericht vom März 1983 zu dem im Arbeitsprogramm vorgesehenen integrativen Konzept. Diese Ausarbeitung biete nur einen Hinweis, „daß das Drogenproblem durch integrative Betrachtung der multifaktoriellen Ursachen verringert werden könne“.

Erst zu diesem Zeitpunkt, somit nach 18 Monaten des insgesamt 19 Monate umfassenden Arbeits- und Forschungsprogramms, stellte das BMGU erstmals Überlegungen an, die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer zu beenden.

In Gesprächen des Bundesministers mit leitenden Beamten des BMGU fiel die Entscheidung, den Vertrag mit Ende April 1983 aufzulösen. Gleichzeitig wurde aber auf Ersuchen des BKA der Abschluß eines neuen Werkvertrages in Aussicht genommen. Der Leiter der Fachsektion sah allerdings keinen Bedarf an einer Fortsetzung des Arbeits- und Forschungsprogramms als gegeben an.

Die Vertragskündigung erfolgte schließlich mittels Fernschreibens vom 30. März 1983 an die Anschrift des Auftragnehmers in Los Angeles (USA) zum 30. April 1983.

#### 15.4.1.2 Der RH bemängelte Abschluß und Abwicklung dieses Vertrages in mehrfacher Hinsicht:

(1) Das BMGU hat offensichtlich nur diesen Auftragnehmer für die Erbringung der Leistung als geeignet angesehen und es verabsäumt, Alternativen zu überlegen. Bspw. hat sich das Ludwig-Boltzmann-Institut für Suchtforschung in Wien mit der Archivierung des Schrifttums zur Suchtgiftproblematik befaßt und den Einblick in die geltende Rechtspraxis über illegalen Drogengebrauch und -handel sowie die Effizienz der Suchtgiftnovelle 1980 und die kritische Untersuchung geläufiger Suchtkonzepte und deren praktischer Auswirkungen als Forschungsschwerpunkte ausgewiesen.

(2) Da sich der Auftragnehmer als amerikanischer Staatsbürger regelmäßig über längere Zeiträume im Ausland, uzw in Kalifornien, aufhielt, war eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insb hinsichtlich der allgemeinen Beratungstätigkeit, nur erschwert möglich.

(3) Der RH erachtete die Bereitstellung eines Arbeitsraumes im Regierungsgebäude über einen längeren Zeitraum, ohne daß dieser vom Auftragnehmer je benützt wurde, als entbehrlich.

(4) Nach Ansicht des RH hätte sich das BMGU zu vergewissern gehabt, ob im Einklang mit dem vereinbarten Arbeits- und Zeitplan stehende Leistungen erbracht worden sind, anstatt mittels Daueranweisung das Leistungsentgelt im höchstmöglichen Ausmaß von monatlich 50 000 S flüssigzumachen. Diese Vorgangsweise ist beibehalten worden, obgleich der Leistungsverzug des Auftragnehmers offenkundig war.

(5) Der RH beanstandete, daß das BMGU den Auftragnehmer nicht an die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erinnerte und aufforderte, insb durch die Vorlage von Unterlagen den Zeitaufwand und die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplanes nachzuweisen.

(6) Zu bemängeln war das Verhalten des BMGU, das die Nichteinhaltung vertraglicher Pflichten durch den Auftragnehmer stillschweigend hinnahm, wodurch beim Auftragnehmer der Eindruck erweckt wurde, seine Berichte seien positiv zur Kenntnis genommen worden.

(7) Als verfehlt erachtete der RH das Verhalten des BMGU, anstelle nach Beurteilung der bisher geleisteten Arbeiten über die Zweckmäßigkeit einer Fortführung des Vertrages zu entscheiden, eine Ausweitung des Werkvertrages auf andere Verwaltungsbereiche zu überlegen.

(8) Der RH beanstandete das Versäumnis des BMGU, nach Kenntnis der nicht vertragsgemäßen Erfüllung des Arbeits- und Zeitplanes nicht eine vorzeitige Vertragsauflösung oder -kündigung vorgenommen bzw allenfalls eine Mängelbehebung und Vertragsstrafe verlangt oder auch eine Rückforderung von geleisteten Entgelten eingeleitet zu haben.

(9) Aufgrund dieser Vorgangsweise bzw Unterlassungen des BMGU hat dieses keine preisangemessenen Leistungen für die aufgewendeten 950 000 S erhalten. Allein für Pkt 2 des Arbeitsprogramms, der mit einem Zeitaufwand von sechs Monaten kalkuliert war und vom BMGU als mit Sicherheit nicht erfüllt beurteilt wurde, sind letztlich ohne Gegenleistung 300 000 S aufgewendet worden. Nach Auffassung des RH hätten durch entsprechende Wahrnehmung der vertraglichen Möglichkeiten diese und allenfalls auch weitere finanzielle Nachteile für den Bund hintangehalten werden müssen.

15.4.1.3 Lt Stellungnahme des BMGU habe zufolge der im September 1981 geschlossenen Vereinbarung das Arbeitsprogramm auch andere Verwaltungsbereiche berührt, sei jedoch unter der koordinierenden Leitung des BMGU abzuwickeln gewesen.

Daraus habe sich ergeben, daß das BMGU auch im Interesse anderer Ressorts federführend tätig gewesen sei. Damit erweise sich die Feststellung, daß die Auswahl des Auftragnehmers dem Wunsch des Bundesministers entsprochen hätte, als nicht unzutreffend, aber unvollständig.

Der RH gehe bei seiner Beurteilung an Tatsachen vorbei, weil sie nicht in allen Einzelheiten aktenkundig gemacht worden seien. Die Einschätzung durch die vom Sachverhalt voll informierten Ressortverantwortlichen, letztlich durch den Bundesminister, sei jedoch für den wirklichen Vertragswillen entscheidend. Maßgeblich für die Auftragserteilung sei gewesen, die internationalen Erfahrungen gerade dieses, wie der RH anerkenne, „bekannten Psychiaters“ für das BMGU — und nicht nur für dieses — zu nützen. Vier andere Verwaltungsbereiche hätten ihr Interesse an einer Verpflichtung gerade dieses Auftragnehmers — wenn auch erst auf Verlangen des BMGU nach einigen Monaten schriftlich — bekundet. Der Auftragnehmer habe sich nämlich nicht zu Unrecht als Berater sowohl „der Bundesregierung“ als Ganzes wie auch der genannten Ressortminister verstanden, wofür das BMGU durch Abschluß des Werkvertrages die volle finanzielle Bedeckung übernehmen sollte. Nach Auffassung des BMGU sei der eigentliche Vertragswille im Vertragstext nur unvollkommen wiedergegeben und habe die zwecks Harmonisierung tatsächlich eingetretene Entwicklung zu mannigfaltigen, vereinbarten Änderungen des ursprünglichen Arbeits- und Zeitplanes geführt. Die Gesamttätigkeit des Auftragnehmers habe unter Einschluß seiner Beratungstätigkeit bei anderen Verwaltungsbereichen die weitere Auszahlung des vereinbarten Honorars gerechtfertigt, so daß kein Anlaß vorgelegen habe, streng auf der Einhaltung vereinbarter Leistungsfristen und Formvorschriften zu bestehen.

Wenn auch das BMGU für die aufgewendeten 950 000 S keine preisangemessenen Leistungen erhalten habe, sei doch im Hinblick auf die vom Auftragnehmer erbrachte und nach der Beurteilung durch den damaligen Bundesminister dem Bedarf von fünf Regierungsmitgliedern entsprechende Gesamtleistung der Bund nicht mit ungerechtfertigten Ausgaben belastet worden. Das BMGU werde jedoch in Hinkunft vermeiden, Zahlungen für Leistungen auf sich zu nehmen, die anderen Verwaltungsbereichen zugute kommen.

15.4.1.4 Der RH entgegnete, auch wenn eine allgemeine Wendung im Vertrag auf Berührungspunkte mit anderen Verwaltungsbereichen Bezug genommen habe, wäre die Aufgabenstellung doch nur nach den vertraglichen Vereinbarungen zu beurteilen gewesen. Gerade die federführende Rolle des BMGU hätte es erfordert, allfällige, für andere Verwaltungsbereiche zu erbringende Leistungen vertraglich zwecks ausreichender Kontrolle der Leistungserbringung abzusichern.

Die Überlegungen des BMGU hinsichtlich des behaupteten, über die vertraglichen Regelungen hinausgehenden Vertragswillens waren mangels entsprechender Nachweise nicht nachvollziehbar.

15.4.2.1 Im April 1983, noch während der Kündigungsfrist des ersten Werkvertrages, ist mit dem Auftragnehmer auf Wunsch des BKA und auf Weisung des Bundesministers ein neuer Vertrag geschlossen worden. Der Auftragnehmer sollte für das BMGU als wissenschaftlicher Berater bei Fragen der psychischen Hygiene, der Betreuung von Gemüts- und Geisteskrankheiten, der Geriatrie und bei der Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol, Nikotin, Drogen und Suchtgiften tätig sein und insb Rohmanuskripte für zwei Aufklärungsbroschüren zum Thema „Medikamentengebrauch und Medikamentenmißbrauch“ in folgenden drei Arbeitsphasen entsprechend einem angegebenen Zeitplan erarbeiten:

— Phase 1: Sammeln und Sichten von Informationen und schriftliche Darstellung des gesamten Themenbereiches (3 Monate);

— Phase 2: Erstellung eines Rohentwurfs für die Verfassung von zwei Broschüren, die sich an a) die Medikamentengebraucher (Patienten) und b) die Medikamentenverschreiber und Abgeber (Ärzte und Apotheker) wenden sollten (2 Monate);

— Phase 3: Abfassung eines Rohmanuskripts für diese zwei Aufklärungsbroschüren mit insgesamt rd 80 bis 100 Seiten Umfang zur Veröffentlichung im Rahmen der Schriftenreihe des BMGU (3 Monate).

15.4.2.2 Nach Auffassung des RH hat für den neuerlichen Vertragsabschluß jede sachliche Grundlage gefehlt. Insb erschien es mit den Grundsätzen ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns nicht vereinbar, daß zu diesem Zeitpunkt wohl schon Vorstellungen über die Höhe des künftigen Honorars (etwa 35 000 S monatlich), nicht aber solche über eine bestimmte, einem dringenden, zielgerichteten Bedürfnis des BMGU entsprechende Aufgabenstellung des Auftragnehmers vorhanden waren. Schließlich hat der RH auch Ermittlungen darüber vermißt, ob die angestrebte Leistung nicht durch eigene Kräfte, die Mitarbeit anderer befaßter Stellen oder durch Beauftragung geeigneter, wissenschaftlich tätiger Einrichtungen, allenfalls von Hochschulinstituten, günstiger und wirkungsvoller hätte bewältigt werden können.

15.4.2.3 Lt Stellungnahme des BMGU sei die Kritik des RH verfehlt, weil ihm die Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch einige Regierungsmitglieder wohl bekannt wäre, er aber Tatsachen, die nicht im einzelnen aktenkundig gemacht worden seien, nicht anerkenne.

15.4.2.4 Der RH verblieb bei seinen Beanstandungen, zumal die Bezugnahme des BMGU auf nicht aktenkundige Vorgänge nicht nachvollziehbar war.

15.4.3.1 Als Leistungsentgelt für den Auftragnehmer waren monatlich ein Höchsthonorar von 27 000 S und ein Spesenpauschale von 3 000 S, zahlbar jeweils im nachhinein und gegen Vorlage geeigneter Zeitnachweise, festgesetzt. Berechnungsgrundlagen für die Beurteilung der Angemessenheit des Honorars fehlten. Aus Besprechungsunterlagen des BMGU vor dem Vertragsabschluß war jedoch ersichtlich, daß der Auftragnehmer selbst für ein Monatshonorar von nur 25 000 S zur Zusammenarbeit bereit gewesen wäre.

15.4.3.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMGU, das diese Möglichkeit einer Verringerung des Entgelts nicht wahrgenommen hat.

15.4.3.3 Lt Stellungnahme des BMGU erscheine angesichts der Verringerung des Monatshonorars von 48 000 S im Vertrag vom September 1981 auf 27 000 S im Vertrag vom April 1983 die Beanstandung des RH, die sich lediglich auf unverbindliche, später zurückgenommene Äußerungen des Auftragnehmers gestützt habe, als unverständlich.

15.4.3.4 Der RH erwiderte, ein Vergleich der Monatshonorare der beiden Werkverträge sei wegen deren unterschiedlicher Aufgabenstellung und zeitlicher Beanspruchung des Auftragnehmers verfehlt.

15.4.4.1 Während der ersten Arbeitsphase hatte der Auftragnehmer das BMGU um Zusammenstellung aller verfügbaren einschlägigen Unterlagen ersucht. Das BMGU verwies auf den Werkvertrag,

der gerade das Sammeln und Sichten von Informationen und die schriftliche Darstellung des gesamten Themenbereichs durch den Auftragnehmer zum Gegenstand hatte.

Im Juli 1983 hat der Auftragnehmer an das BMGU ein kurzes Schreiben (zwei Seiten) gerichtet, in dem er auf seine bisherigen, allerdings zumeist erfolglosen Bemühungen hinwies, von verschiedenen Stellen (BMS, BMGU, Hauptverband, Ärztekammer, Apothekerkammer usw) Informationsmaterial zu erhalten. Er kündigte schließlich an, sich im Herbst anlässlich eines Aufenthaltes in Wien wieder zu melden, werde allerdings auch während seiner Abwesenheit aus Österreich weitere Arbeiten aus dem Werkvertrag leisten.

Das BMGU hat diesen „Zwischenbericht“ mit der Feststellung, daß er keine verwertbaren Informationen enthalte, ohne weitere Veranlassung zur Kenntnis genommen.

Nachdem dem BMGU bis Ende August 1983 die nach dem Werkvertrag als Abschluß der ersten Arbeitsphase vorgesehene schriftliche Darstellung des gesamten Themenbereiches nicht zugegangen war und auch mehrere Versuche einer persönlichen Fühlungnahme wegen des Aufenthaltes des Auftragnehmers in Kalifornien fehlgeschlagen waren sowie eine angekündigte Fühlungnahme bis Oktober 1983 nicht erfolgt ist, stellte das BMGU den Leistungsverzug fest und verfügte die Einstellung weiterer Zahlungen.

Im November 1983 gab der Auftragnehmer in einer Besprechung mit dem Bundesminister die Erklärung ab, daß es ihm nicht möglich sein werde, die vertraglichen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Er sagte zu, die zusammengefaßten bisherigen Ergebnisse seiner Tätigkeit, welche nach seiner Meinung einem Zeitaufwand von sechs Monaten entsprächen, dem BMGU zu übergeben. Demzufolge sollte dem Auftragnehmer nach Ablieferung des angekündigten Berichts, sofern es dessen fachliche Beurteilung rechtfertige, zu den drei bisher ausgezahlten Teilbeträgen von je 30 000 S ein weiteres Honorar von 90 000 S angewiesen werden.

Der zum 1. Dezember 1983 vorgelegte, zehn Seiten umfassende Tätigkeitsbericht stellte nach Auffassung der Fachabteilung des BMGU den in Phase 1 vorgesehenen Arbeitsschritt, nicht aber die beiden weiteren vertraglich vorgesehenen Arbeitsphasen dar. Überdies habe nach Aussage der Fachabteilung der Auftragnehmer sich außerstande erklärt, wissenschaftlich vertretbare Unterlagen für die geplanten Broschüren zu erarbeiten und das übernommene Projekt erfolgreich zu Ende zu führen, weil dies nur von einem Team von Fachleuten unter Leitung von Pharmakologen mit einem entsprechenden Apparat bewerkstelligt werden könnte.

Die Fachabteilung sah demzufolge in Übereinstimmung mit der Rechtssektion die mit drei Monaten veranschlagte Arbeitsphase als ausreichend honoriert an.

Nach Vorlage einer angekündigten Sammlung ausländischen Materials im Umfang von 55 Seiten im Dezember 1983 änderte die Fachsektion ihre Meinung und anerkannte doch eine arbeits- und zeitaufwendige Beschäftigung im Ausmaß von sechs Monaten. Mit Erledigung des BMGU und einem persönlichen Schreiben des Bundesministers vom 11. Jänner 1984 wurde dem Auftragnehmer mitgeteilt, daß die mit dem Werkvertrag begründete Tätigkeit des Auftragnehmers in Übereinstimmung mit seiner mit dem Bundesminister getroffenen mündlichen Vereinbarung vom 8. November 1983 als beendet anzusehen war; der Umfang der Arbeit sowie des übersandten Materials ermöglichten es jedoch in Abänderung der getroffenen schriftlichen Vereinbarung, aber in Entsprechung der dem Bundesminister vom Auftragnehmer vorgetragenen Vertragsauslegung, weitere 90 000 S zu überweisen.

**15.4.4.2** Nach Ansicht des RH hätte ausgehend von dem bereits Ende Juli 1983 gegebenen Leistungsverzug das BMGU den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die Rückerstattung bereits erhaltener Entgelte zu fordern, allenfalls die Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der Leistungsfrist geltend zu machen bzw das Vertragsverhältnis zu kündigen gehabt.

Mangels entsprechender Vertragserfüllung erschien dem RH die Anerkennung eines die Phase 1 des Vertrages übersteigenden Leistungsaufwandes und die Anweisung von weiteren 90 000 S nicht gerechtfertigt, zumal nicht jeder, sondern nur ein durch Ergebnisse im Rahmen des vertraglichen Zeit- und Arbeitsplanes gedeckter Zeitaufwand zu honorieren war.

Der RH beanstandete auch, daß das BMGU dem Auftragnehmer nicht Zeitaufschreibungen abverlangte, aufgrund derer sein Arbeitsaufwand zweifelsfrei nachgewiesen worden wäre. Die Vereinbarung eines Höchsthonorars und Abstellung des Stundenentgelts von 600 S auf qualifizierte Expertentätigkeit hätten die Anwendung strengster Maßstäbe erfordert. Demgegenüber hat die vom Bundesminister empfohlene „großzügige Vertragsinterpretation“ und die darauf beruhende Regelung, für die keine Grundlage und Notwendigkeit gegeben waren, den Bund mit einer ungerechtfertigten und vermeidbaren Ausgabe von 90 000 S belastet.

15.4.4.3 Lt Stellungnahme des BMGU halte sich der RH bei seiner Beurteilung streng an den Vertragstext, das BMGU dagegen habe, um rechtliche Auseinandersetzungen mit nicht unbeträchtlichen Kostenfolgen zu vermeiden, die Gesamtleistung des Auftragnehmers und den Wert der von ihm erbrachten Arbeiten anerkannt. Das BMGU erachtete den Vorwurf einer den Bund belastenden ungerechtfertigten Ausgabe als unbegründet.

15.4.4.4 Der RH erwiderte, mangels nachvollziehbarer Hinweise sehe er sich nicht veranlaßt, von seinen Feststellungen und Beanstandungen abzugehen.

15.4.5.1 Bei Anweisung der letzten Zahlung an den Auftragnehmer in Höhe von 90 000 S ist die Ministerialbuchhaltung auf Mängel bei der Umsatzsteuerregelung in beiden Werkverträgen aufmerksam geworden, die auf eine ungenügende Berücksichtigung des Umstandes zurückzuführen waren, daß der Auftragnehmer Staatsbürger der USA war und im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hatte.

Gem § 25 Abs 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 (UStG) hätte das BMGU bei sonstiger Haftung die Umsatzsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen gehabt.

Die ausständige Umsatzsteuer betrug aufgrund der bisherigen Zahlungen aus beiden Werkverträgen rd 84 000 S und konnte daher noch von der letzten Zahlung abgezogen und überwiesen werden.

15.4.5.2 Der RH bemängelte, daß das BMGU nicht die für die Abfuhr der Umsatzsteuer maßgeblichen persönlichen Umstände des Auftragnehmers von vornherein ermittelte.

15.4.5.3 Lt Stellungnahme des BMGU sei das Notwendige von der Ministerialbuchhaltung veranlaßt worden.

15.4.5.4 Der RH erwiderte, bei entsprechender Beachtung der Bestimmungen des UStG wären die Einbehaltung und die Abfuhr der Umsatzsteuer schon seit dem Jahr 1981 bei jeder Zahlung an den Auftragnehmer vorzunehmen gewesen, wodurch allein die Gesetzmäßigkeit dieses Gebarungsvollzuges sichergestellt gewesen wäre.

15.5 Ansatz 1/17368 Bundesministerium; Umweltschutz, Lebensmittel-, Veterinärwesen; Umweltfonds/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	15 036	15 487	17 054	16 910	19 550	16 241	18 817	22 545
Index .....	100	103	113	112	130	108	125	150

VP 7280 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	9 113	6 313	8 679	8 502	8 402	7 318	10 264	11 450
Index .....	100	69	95	93	92	80	113	126

15.5.1.1 Für das Jahr 1984 hatte das BMGU die Durchführung einer umfassenden Informationsaktion zu den Schwerpunktthemen „Gesundheit braucht Initiative“, „Umweltschutz braucht Initiative“ und „Umweltschutz braucht Initiative — Umweltfonds“ geplant. Die Vorbereitungsarbeiten hiezu wurden vom Büro des Bundesministers (Pressesekretariat) unter Umgehung der Amtswirtschaftsstelle (AWSt) und ohne Ausschreibung auf mündlichem Wege einer Werbeagentur übertragen, die im Jahr 1983 vom BMGU in einem anderen Zusammenhang mit vergleichbaren Aufgaben betraut worden war. Die Auftragssumme belief sich auf rd 540 000 S.

15.5.1.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Vergabevorschriften und den Grundsätzen der Haushaltsführung des Bundes stehend, weil diese Leistungen nach der ÖNORM A 2050 sowie nach den ressortinternen Vergaberichtlinien auszuschreiben gewesen und die Aufträge als Bestellverpflichtungen des Bundes nachzuweisen gewesen wären. Allein die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Schriftlichkeit von Vertragsabschlüssen erscheint geeignet, Auslegungs- und Beweisschwierigkeiten zu vermeiden.

Er empfahl, künftig die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Vergabe entsprechend den bestehenden Vorschriften zu beachten.

15.5.1.3 Lt Stellungnahme des BMGU sei die Nichtbeachtung der Bestell- und Vergabevorschriften auf Kommunikationsmängel zwischen der Pressestelle und der AWSt zurückzuführen gewesen. Künftig werde vorschriftsgemäß vorgegangen werden.

15.5.2.1 Nach Abschluß der Vorbereitungsarbeiten hat das BMGU hinsichtlich der Schwerpunktthemen „Gesundheit braucht Initiative“ und „Umweltschutz braucht Initiative“ keine weiteren Maßnahmen mehr ergriffen.

15.5.2.2 Der RH hielt die Untätigkeit des BMGU im Hinblick auf die seinerzeit angeführte höchste Dringlichkeit und Notwendigkeit solcher Maßnahmen für widersprüchlich und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar, zumal für die Vorbereitung dieser Vorhaben bereits rd 330 000 S aufgewendet worden waren. Er empfahl dem BMGU, die ursprünglichen Zielvorstellungen zu den genannten Themen zu überdenken und gegebenenfalls Maßnahmen zu deren rascher Verwirklichung zu ergreifen.

15.5.2.3 Das BMGU sagte dies zu.

15.5.2.4 Der RH ersuchte um entsprechende Bekanntgabe getroffener Maßnahmen.

15.5.3.1 Die Einschaltung von Anzeigen zum Thema „Umweltschutz braucht Initiative — Umweltfonds“ erfolgte im November 1984 bzw im Dezember 1984 durch jenen Auftragnehmer, der bereits die Vorbereitungsarbeiten geleistet hatte. Der Auftrag in Gesamthöhe von rd 1,5 Mill S wurde vom BMGU geteilt. Die erste Durchführungsphase erfolgte ohne Ausschreibung, bezüglich der zweiten Phase wurde von der AWSt eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt, deren Angebotsfrist allerdings nur drei Tage umfaßte und bei der ein bestimmter Bieter bereits mit Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten beauftragt war. Dementsprechend verzichtete ein Interessent überhaupt auf eine Angebotslegung, ein anderer wieder beklagte sich über eine Ungleichheit der Wettbewerbsbedingungen.

15.5.3.2 Der RH bemängelte die Nichteinhaltung der für eine ordnungsgemäße Vergabe maßgeblichen Grundsätze.

15.5.3.3 Das BMGU sagte zu, in Hinkunft die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

15.5.4.1 Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung des Werbefeldzuges „Umweltschutz braucht Initiative — Umweltfonds“ von insgesamt rd 1,7 Mill S wurden vom BMGU getragen.

15.5.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gemäß § 15 Abs 2 des Umweltfondsgesetzes, BGBl Nr 567/1984, der Fonds durch geeignete Unterrichtung der Öffentlichkeit die Notwendigkeit von Maßnahmen des Umweltschutzes darzulegen und auf die Möglichkeit der Förderung solcher Maßnahmen hinzuweisen hat. Da für den sich aus der Besorgung der Fondsgeschäfte ergebenden Aufwand gem § 1 Abs 3 des angeführten Gesetzes der Fonds selbst aufzukommen hat, wären nach Auffassung des RH die Gesamtkosten des Werbefeldzuges nicht vom BMGU, sondern aus Mitteln des mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Umweltfonds zu bestreiten gewesen.

Der RH empfahl dem BMGU, den Betrag von rd 1,7 Mill S vom Umweltfonds zurückzufordern.

15.5.4.3 Lt Stellungnahme des BMGU habe es sich bei dem gegenständlichen Werbefeldzug um die im vordringlichen Interesse des BMGU gelegene Vorstellung des Umweltfonds gehandelt. Die Werbemaßnahme sei einer grundlegenden Information der breiten Öffentlichkeit über das Bestehen des Fonds gewidmet gewesen und angesichts der erstmaligen Vorstellung dieses wertvollen Instruments einer aktiven Umweltpolitik aus Ressortmitteln finanziert worden. Die weitere, in erster Linie vom Fonds zu leistende Öffentlichkeitsarbeit werde der Fondsgebarung zugeordnet werden.

15.5.4.4 Der RH erwiderte, die gesetzlichen Bestimmungen über den Umweltfonds seien am 1. Jänner 1984 in Kraft getreten, der gegenständliche Werbefeldzug aber erst zum Jahresende 1984 durchgeführt worden, so daß zu diesem Zeitpunkt bereits ein längerer Bestand des Fonds und damit kein Grund gegeben gewesen wäre, von der sich aus dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Kostentragungspflicht des Fonds abzusehen.

Der RH verblieb sohin bei seiner Empfehlung.

15.5.5.1 Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat in der schriftlichen Beantwortung vom 24. Juni 1985 der parlamentarischen Anfrage Nr 1300/J betreffend Ausgaben für Inserate, Broschüren und sonstiges Werbematerial sowie Meinungsumfragen (Verschwendungsanfrage Nr 27) ua angegeben, daß vom BMGU hinsichtlich der Informationskampagne „Umweltfonds“ für Einschaltungen in den Printmedien von 26. November bis 2. Dezember 1984 502 670,88 S aufgewendet wurden.

15.5.5.2 Der RH bezeichnete die schriftliche Beantwortung in wesentlichen Belangen als unvollständig, weil für den bezughabenden Informationsfeldzug „Umweltschutz braucht Initiative — Umwelt-



fonds" insgesamt 1 713 308,64 S ausgegeben wurden, uzw 205 296 S für die Erstellung der Grundlagen, 502 670,88 S für die Einschaltung von Anzeigen in der Zeit von 26. bis 30. November 1984 und 1 005 341,76 S für die Einschaltung von Anzeigen in der Zeit von 3. bis 21. Dezember 1984.

15.5.5.3 Das BMGU bestätigte, daß die Gesamtkosten der Kampagne einschließlich der Anzeigenabgabe 1 733 091,36 S betragen hätten, stellte jedoch gleichzeitig die Frage, ob die Beantwortung von schriftlichen Anfragen an den Nationalrat inhaltlich Gegenstand der Kontrolle durch den RH sei, bzw ob eine dem Nationalrat in Erfüllung der Verpflichtungen gem Art 52 B-VG erteilte Antwort überhaupt einer weiteren Kontrolle und damit der Beurteilung durch den RH als Kontrollorgan des Nationalrates unterliege.

15.5.5.4 Der RH nahm zur Kenntnis, daß seine Sachverhaltsfeststellungen vom BMGU als zutreffend erachtet wurden.

Seine Zuständigkeit zu den getroffenen Feststellungen erachtete der RH als gegeben, weil in den verfassungsgemäßen Überprüfungsmerkmalen begründet. Da der RH im Zuge der gegenständlichen Gebarungüberprüfung bei der Erhebung des maßgeblichen Sachverhalts eine inhaltliche Abweichung zwischen Buchhaltungsbelegen des BMGU und einer Anfragebeantwortung des Bundesministers festgestellt hat, fühlte er sich zu einer Berichterstattung an den Nationalrat berechtigt und verpflichtet.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

### Familie, Jugend und Konsumentenschutz — Kapitel 18

Zahlungen für Aufwendungen (Laufende Ausgaben) — Ermessensausgaben

1984

in 1 000 S ... 34 445 607

16.1.1 Der Ministerratsbeschluß betr die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen vom 26. September 1978 sowie dessen Änderung, die ÖNORM A 2050 und die vom BMF erstellten Ausführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 und zu den Vergaberichtlinien wurden für das mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 errichtete BMFJK erst mit Verwaltungsverordnung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 13. Feber 1985 in Geltung gesetzt.

Bei der Vergabe von Leistungen ergaben sich verschiedene Mängel; mögliche Zahlungsbedingungen wurden nicht entsprechend ausgenützt, für die angeschafften Broschüren wurden Materialaufschreibungen nur in lückenhafter Weise vorgenommen.

16.1.2 Der RH beanstandete, daß das BMFJK die allgemeinen Vergabevorschriften für seinen Bereich erst verspätet in Kraft setzte. Er empfahl, die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zu beachten, Angebotsfristen von zumindest 14 Tagen vorzusehen sowie geeignete Vordrucke für die Einladung zur Angebotsabgabe, für die Angebotsschreiben und gegebenenfalls für eine Vergabedokumentation zur Erzielung einer einheitlichen und wirtschaftlichen Verwaltungsübung zu erarbeiten sowie angebotene Zahlungsbedingungen (Skonti) auszunützen und einfachste Materialaufschreibungen zu führen.

16.1.3 Das BMFJK sagte dies zu.

16.2 Ansatz 1/18008 Aufwendungen

1984

in 1 000 S ... 12 851

16.2.1 VP 5680 — Präsidialzulagen

1984

in 1 000 S ... 240

16.2.1.1 Als Präsidialzulagen wurden monatlich 20 000 S in Beträgen zwischen 300 S und 1 800 S an Mitarbeiter des Präsidiums bar ausbezahlt.

16.2.1.2 Der RH hat seine kritische Beurteilung dieser Gebarungsfälle allgemein im Abs 09.1 dieses Berichtes dargestellt.

120

**16.2.2 VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen**

	1984
in 1 000 S ...	29

**16.2.2.1** Das Fahrtenbuch für den Dienstkraftwagen des BMFJK wies verschiedene Mängel auf.

**16.2.2.2** Der RH empfahl, künftig das Fahrtenbuch mit allen erforderlichen Angaben vollständig zu führen.

**16.2.2.3** Das BMFJK sagte dies zu.

**16.2.3 VP 6210 — Sonstige Transporte**

	1984
in 1 000 S ...	45

**16.2.3.1** Die Ausgaben für Taxifahrten waren mit rd 45 000 S im Verhältnis zum Personalstand des BMFJK und auch unter Berücksichtigung des Einsatzes von nur einem Dienstkraftwagen hoch. Die Berechtigung zur Benützung eines Taxis ist nicht geregelt.

**16.2.3.2** Der RH empfahl, einerseits die Benützungsberechtigung von Taxis durch Bedienstete des BMFJK zu regeln und andererseits im Interesse der sparsamen und zweckmäßigen Verwendung staatlicher Mittel mehr die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

**16.2.3.3** Lt Stellungnahme des BMFJK habe es bereits in der Vergangenheit notwendige Dienstfahrten auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt. Die angeregte Regelung über die Benützungsberechtigung von Taxis sei daher nicht erforderlich.

**16.2.3.4** Der RH erwiderte, er erachte eine Regelung über die Benützungsberechtigung von Taxis weiterhin für zweckmäßig. Eine derartige Regelung sollte auch auf die für den Kraftfahrzeugverkehr äußerst ungünstige Lage des BMFJK und darauf Bedacht nehmen, daß sich in vielen Fällen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel als zweckmäßiger und wirtschaftlicher erweisen werde.

**16.2.4 VP 7280 002 — Entgelte an Unternehmungen und juristische Personen**

	1984
in 1 000 S ...	4 345

**16.2.4.1** Auf Ersuchen verschiedener Organisationen förderte das BMFJK deren Zeitschriften und Berichte ausschließlich durch die Vergabe von Anzeigen. Dadurch sollte auf die Tätigkeiten des (damals noch neuen) BMFJK hingewiesen und dieses der Bevölkerung besser bekannt gemacht werden.

**16.2.4.2** Unter Berufung auf das Bundesministeriengesetz 1973 empfahl der RH, von einer Werbung mit Anzeigen, durch die das BMFJK und sein Wirkungsbereich lediglich in der Bevölkerung bekannt gemacht und einige wenige Zeitschriften gefördert werden sollen, abzusehen.

**16.2.4.3** In seiner Stellungnahme bestritt das BMFJK den Förderungscharakter dieser Anzeigen. Es sei vielmehr die Notwendigkeit gegeben gewesen, der jeweiligen Zielgruppe dieser Zeitschriften und diesen angepaßt Informationen über Serviceleistungen und Bürgerinformationen durch das BMFJK (bspw Jugendinitiative 1984, Wanderausstellung für Unterrichtsmittel für Sonderpädagogik, Behinderte und Schwerstbehinderte, Familien- und Partnerberatungsstellen usw) zu veröffentlichen.

**16.2.4.4** Der RH entgegnete, die Einschaltungen seien ausnahmslos auf Ersuchen der jeweiligen Organisationen erfolgt. Hätte tatsächlich die Notwendigkeit bestanden, breiten Bevölkerungsschichten derartige Informationen zukommen zu lassen, hätte das BMFJK von sich aus tätig werden müssen. Sofern man einen derartigen Informationsbedarf überhaupt bejaht, bestünde er nicht nur bei den Lesern der geförderten Zeitschriften, sondern im Interesse der Chancengleichheit bei allen betroffenen Staatsbürgern. Insofern wären Anzeigen in auflagenstarken Tageszeitungen zweckmäßiger gewesen.

**16.2.5 VP 7294 109 — Bedienstete gem P 3 (7) Stellenplan (A/I)**

	1984
in 1 000 S ...	594

16.2.5.1 Im Jahre 1984 bestand beim BMFJK ein Arbeitsleihverhältnis. Die Bedienstete, die weiterhin im Personalstand ihres früheren Arbeitgebers verblieb, ist im Büro des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz tätig.

16.2.5.2 Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen Arbeitsleihverhältnisse allgemein im Abs 09.3 des Berichtes ausgeführt.

### 16.3 Ans 1/18438 Aufwendungen

1984  
in 1 000 S ... 18 236

16.3.1 Die Republik Österreich, der Österreichische Arbeiterkammertag, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind Mitglieder des Vereines für Konsumenteninformation. Im Jahr 1984 betrug die Beitragsleistung des Bundes 17,1 Mill S.

16.3.2 In seinen Prüfungsmitteln bezweifelte der RH vor allem im Hinblick auf die Höhe des Beitrages vorerst dessen Einstufung als Mitgliedsbeitrag und beanstandete die Verrechnung auf dem für derartige Mitgliedsbeiträge vorgesehenen Konto.

16.3.3 Das BMFJK konnte jedoch aufgrund der nunmehr gemeinsam mit der Stellungnahme vorgelegten Unterlagen diese Zweifel ausräumen.

16.3.4 In Erwiderung auf die Stellungnahme regte der RH hiezu noch an, das BMFJK möge auf den Verein für Konsumenteninformation dahin gehend einwirken, daß der seit 1984 unveränderte Abonnementpreis für die Zeitschrift „Konsument“ angehoben werde. Eine Erhöhung des Abonnementpreises von derzeit 195 S auf bspw 250 S — was einer Steigerung von rd 28 vH gleichkäme — brächte bei rd 65 000 Abonnements eine Einnahmenerhöhung von rd 3,6 Mill S. Da der Bund die Hälfte des Aufkommens an Mitgliedsbeiträgen trägt, führt jede Erhöhung der Einnahmen zu einer Verminderung seines Beitrages. Außerdem empfahl der RH die Überprüfung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Geldmittel durch die Zeitschrift.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

### Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten — Kapitel 20

#### Zahlungen für Aufwendungen (Laufende Gebarung) — Ermessensausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	442 760	476 904	563 196	541 339	620 518	697 855	699 397	755 507
Index .....	100	108	127	122	140	158	158	171

#### 17.1 Ansatz 1/20008 Zentralleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	34 340	38 102	42 451	47 042	51 071	50 106	53 578	68 711
Index .....	100	111	124	137	149	146	156	200

#### 17.1.1 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	194	214	203	225	258	290	282	273
Index .....	100	110	105	116	133	149	145	141

17.1.1.1.1 Von den Sektionsleitern wurden die Dienstwagen regelmäßig auch für Fahrten zum Dienstantritt und für Heimfahrten verwendet. Einige Sektionsleiter benutzten sie auch für Fahrten zum Mittagessen, ohne daß hierfür eine besondere Begründung vorlag.

17.1.1.1.2 Der RH hat die Beurteilung dieses Sachverhalts grundsätzlich unter Abs 09.4 des Allgemeinen Teiles dargestellt.

17.1.1.2.1 Das BMA hatte jeweils einen Pkw gehobener Klasse als sogenannte Protokollreserve abgestellt. Dieses Fahrzeug wurde laufend für Dienstfahrten verwendet, ohne daß die im Systemisie-

122

rungsplan für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes vorgesehene Zustimmung des BMF eingeholt worden wäre.

17.1.1.2.2 Der RH empfahl, diesen für bestimmte Anlässe vorgesehenen Wagen nicht für den laufenden Fahrbetrieb zu verwenden und im Bedarfsfall die Zustimmung des BMF einzuholen.

17.1.1.2.3 Wie das BMA hiezu bekanntgab, erfolge eine Benützung dieses Pkw nur mehr mit Zustimmung des BMF und es sei zwischenzeitlich eine Systemisierung vorgenommen worden.

17.1.1.3.1 Der RH hat bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 die Zusammenlegung der beim BKA und BMA verwendeten Dienstwagen zu einem gemeinsamen Kraftwagenpark empfohlen (SB 1979 Abs 7.1.9).

17.1.1.3.2 Da das BMA dieser Empfehlung nicht nachgekommen ist und auch bei der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung eine getrennte Verwaltung der Dienstwagen nicht überzeugend begründen konnte, verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

17.1.1.3.3 Das BMA stellte in Aussicht, mit dem BKA eine Zusammenfassung der Fahrzeuge des BKA und des BMA zu einem gemeinsamen Kraftwagenpark zu erörtern.

17.1.1.3.4 Der RH ersuchte um Mitteilung des Ergebnisses.

#### 17.1.2 VP 5600 — Inlandreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	183	207	236	283	302	328	392	368
Index .....	100	113	129	154	165	179	214	201

17.1.2.1.1 Ein Bediensteter des BMA, der auf Einladung der Universität Salzburg an einem Nachmittag einen zweistündigen Vortrag zu halten hatte, reiste schon am Vortag nach Salzburg.

17.1.2.1.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil der Beginn einer Dienstreise den dienstlichen Erfordernissen zu entsprechen hat.

17.1.2.1.3 Lt Mitteilung des BMA seien die Hotelkosten und Tagesgebühren, die über die eintägige Dienstreise hinausgingen, vom Bediensteten zurückgefordert worden.

17.1.2.2.1 Einem Bediensteten wurde anlässlich seiner Teilnahme am Diplomatenseminar in Kleßheim für die Reise von Wien nach Salzburg und zurück die Benützung seines Pkw bewilligt.

17.1.2.2.2 Da die Bahnfahrt nicht nur billiger gewesen wäre, sondern auch kaum länger gedauert hätte, erachtete der RH die Voraussetzungen für die Benützung eines beamteneigenen Pkw nicht als gegeben.

17.1.2.2.3 Diese Bemängelung wurde vom BMA zum Anlaß genommen, den Bediensteten die einschlägigen Durchführungsbestimmungen des BMF zur RGV in Erinnerung zu rufen.

#### 17.1.3 VP 5611 — Auslandsreisen

	1977	1978	1979	1980
in 1 000 S ...	3 796	3 830	4 263	5 312
Index .....	100	101	112	140

#### VP 5611 — Auslandsreisen/Dienstreisen (Ausland)

	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 349	1 275	1 354	2 337
Index .....	100	54	58	100

#### VP 5612 — Auslandsreisen/Dienstreisen

	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	4 210	3 749	3 244	5 191
Index .....	100	89	77	123

Die 1981 vollzogene, postenweise getrennte Darstellung der Zahlungen für Auslandsreisen erfolgte aus Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung; seither werden Ausgaben, soweit sie im Ausland getätigt oder in das Ausland überwiesen werden, bei VP 5611, andernfalls bei VP 5612 veranschlagt und verrechnet.

Der 1984 ausgewiesene Mehrbedarf ergab sich insb infolge der Einrichtung der Inneren Revision (Generalinspektorat) und wegen der im Rahmen des Ausbildungsprogramms für die Beamten des höheren auswärtigen Dienstes neu vorgesehenen Verwendung auf Ausbildungsposten.

17.1.3.1.1 Dem ressortinternen Genehmigungsvorgang von Dienstreisen in das Ausland kam erhöhte Bedeutung zu, weil das BKA gegenüber dem BMA auf sein Mitwirkungsrecht für Dienstreisen in das Ausland verzichtet hat. Aus diesem Grund waren alle In- und Auslandsreisen vom Generalsekretär zu genehmigen, dem Dienstreiseanträge vereinzelt erst kurz vor Reiseantritt vorgelegt worden sind, weshalb Anordnungen über Flugzeugbenützung, Flugklasse und Hotelkosten unter Zeitdruck erfolgten bzw den betreffenden Bediensteten wegen ihrer Abreise nicht mehr mitgeteilt werden konnten. Weiters waren die Dienstreiseanträge oft nicht ausreichend begründet, insb fehlten Überlegungen, ob der mit einer Dienstreise beabsichtigte Erfolg nicht wesentlich billiger durch die nächstgelegene Vertretungsbehörde hätte erzielt werden können.

17.1.3.1.2 Der RH empfahl, Dienstreisen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen und die Anträge vollständig und zeitgerecht dem Generalsekretär vorzulegen.

17.1.3.1.3 Lt Mitteilung des BMA seien alle Abteilungen verhalten, die Dienstreisen so früh wie möglich unter Ausnutzung der preisgünstigsten Reisemöglichkeiten vor auszuplanen. Überdies würden künftig infolge der angespannten Budgetlage Dienstreisen nur sehr eingeschränkt genehmigt werden.

17.1.3.2.1 Nach § 160 Abs 4 Z 1 des Handbuchs für den Auswärtigen Dienst gilt für Dienstreisen von Beamten der Dienstklasse IX nach einem oder von einem außereuropäischen Ort die Benützung der ersten Klasse des Flugzeuges als genehmigt.

17.1.3.2.2 Der RH empfahl, diese Bestimmung abzuändern. Im Hinblick auf die gebotene Sparsamkeit wäre zu bedenken, daß für die meisten außereuropäischen Flugziele infolge Verbesserung des Leistungsangebots der Fluggesellschaften grundsätzlich die Touristen-(Economy-)Klasse benützt werden sollte, damit künftig bei sämtlichen Flügen von Ermäßigungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden könnte.

17.1.3.2.3 Das BMA sagte zu, diese Bestimmung des Handbuchs ehestens zu überprüfen.

17.1.3.3.1 Einem Sektionsleiter wurde eine Dienstreise in die Koreanische Volksrepublik bewilligt, die er im Anschluß an einen dienstlichen Aufenthalt in Moskau durchführen sollte. Bei seinem Aufenthalt in Moskau hatte dieser Beamte bei der Amtskasse der Botschaft 1 674,35 Rubel bar einbezahlt. Dieser Betrag entsprach nach dem amtlichen Umrechnungskurs dem Preis des von der Botschaft — allerdings in Schillingwährung — für ihn beschafften Flugtickets für die Strecke Moskau—Pyongyang—Moskau. Eine Wechselbestätigung bzw ein sonstiger Nachweis über den Erwerb des Rubelbetrages durch den Rechnungsleger lag nicht vor. Den als für die Bezahlung des Flugtickets in russischer Währung in der Reiserechnung ausgewiesenen Gegenwert anerkannte das BMA nicht und schrieb dem Bediensteten einen Betrag von rd 41 000 S zur Bezahlung vor. Die Einzahlung war bis zur Gebarungsüberprüfung nicht erfolgt, sodann jedoch auf Ansuchen vom Juni 1985 in drei Raten bis zum Jahresende bewilligt worden.

17.1.3.3.2 Der RH bemängelte die Einzahlung des Flugtickets in russischer Währung bei der Amtskasse der Botschaft in Moskau als einem Runderlaß des BMA aus dem Jahr 1975 widersprechend, dem zufolge eine Erstattung solcher Ausgaben im Hinblick auf mögliche Spekulationsgewinne angesichts der großen Wechselkursdifferenzen von Ostblockwährungen ausdrücklich untersagt wurde. Er empfahl, die Vertretungen neuerlich entsprechend anzuweisen.

17.1.3.3.3 Hiezu gab das BMA keine Stellungnahme ab.

17.1.3.4.1 Zur 39. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York wurden neben den fünf Delegierten zehn Beamte des höheren auswärtigen Dienstes aus der Zentraleitung entsandt, für die Reisegebühren von insgesamt rd 680 000 S anfielen. Darüber hinaus waren im Rahmen dieser Generalversammlung noch neun weitere, der ständigen UN-Vertretung in New York zugeteilte Beamte des höheren auswärtigen Dienstes tätig.

124

17.1.3.4.2 Angesichts der hohen Reisekosten empfahl der RH, künftig bei derartigen Anlässen durch eine verstärkte Heranziehung aller Bediensteten der ständigen UN-Vertretung in New York die Anzahl der Teilnehmer aus der Zentrale zu verringern und durch eine längerfristige Personalplanung sicherzustellen, daß alle der ständigen UN-Vertretung zugeteilten Bediensteten gleichermaßen für eine Konferenzfähigkeit verwendbar sind.

17.1.3.4.3 Lt Stellungnahme des BMA sei eine Teilnahme von Mitarbeitern der Zentralleitung an der Generalversammlung erforderlich. Es sagte jedoch Bemühungen um eine möglichst kostengünstige Zusammensetzung der österreichischen Delegation zu.

17.1.3.4.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

#### 17.1.4 VP 5680 — Präsidialzulagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	240	240	240	240	240	240	240	240

17.1.4.1 Präsidialzulagen wurden formlos, dh ohne Beachtung der maßgeblichen dienstrechtlichen Verfahrensvorschriften, aufgrund bloßer Verfügung des Kabinettschefs des Bundesministers in unterschiedlicher Höhe zwischen monatlich 100 S und 1 400 S ausbezahlt. Hiebei machte das BMA von der bargeldlosen Auszahlungsmöglichkeit keinen Gebrauch.

17.1.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise unter Bezugnahme auf seine grundsätzlichen Bedenken, die unter Abs 09.1 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes wiedergegeben sind.

17.1.4.3 Lt Stellungnahme des BMA handle es sich bei den Präsidialzulagen nicht um eine Nebengebühr im Sinne der besoldungsrechtlichen Vorschriften, sondern um auf jahrzehntelangen Erfahrungswerten beruhende Sachausgabenersätze, weshalb die für die Besoldung maßgeblichen Vorschriften nicht anzuwenden seien.

17.1.4.4 Der RH hielt seine Bedenken aufrecht.

#### 17.1.5 VP 7023 — Mieten für Gebäude und Räumlichkeiten für Amtszwecke

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 257	2 412	2 792	3 382	4 050	4 059	4 172	4 541
Index .....	100	107	124	150	179	180	185	201

Die unverhältnismäßig hohe Steigerung der Zahlungen ab dem Jahr 1979 ergab sich infolge der Anmietung von Büroräumen im Palais Liechtenstein sowie eines Kurierzimmers im Flughafengebäude Schwechat.

17.1.5.1 Das BMA hat zwischen dem Flughafen Schwechat und der Zentralleitung einen Kurierdienst eingerichtet und in diesem Zusammenhang im Flughafengebäude einen kleinen, fensterlosen Raum angemietet, wofür jährlich rd 32 000 S gezahlt wurden.

Da die ständig verbesserten Flugverbindungen auch die Beförderung von Kuriersendungen beschleunigten, hielten sich die Kurierere kaum mehr in diesem Raum auf.

17.1.5.2 Der RH empfahl, das Mietverhältnis mangels ausreichenden Bedarfs aufzukündigen.

17.1.5.3 Lt Stellungnahme des BMA biete das Kurierzimmer die einzige Möglichkeit, im Bedarfsfall einen Kleiderwechsel vorzunehmen sowie nach Dienstschluß einlangende Sendungen in diesem Raum zu verwahren.

17.1.5.4 Der RH erachtete die Begründung des BMA für eine weitere Anmietung des Kurierzimmers als nicht ausreichend, weil ein Kleiderwechsel nur sehr selten erforderlich war und Sendungen in der Regel sofort in das BMA gebracht wurden. Überdies stünde das Wachzimmer der Flughafenpolizei als kurzfristiger Aufbewahrungsort zur Verfügung. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

#### 17.1.6 VP 7232 — Repräsentationsausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 000	3 939	3 613	4 601	4 592	4 804	3 490	4 804
Index .....	100	131	120	153	153	160	116	160

17.1.6.1.1 Das BMA veranstaltet jährlich einen Schiausflug für Diplomaten und deren Angehörige. Als Kosten waren in den Jahren 1980 bis 1983 durchschnittlich 280 000 S angefallen. 1984 wurden für diese Veranstaltung, die diesmal in Sölden/Tirol stattfand, bereits rd 540 000 S aufgewendet oder um rd 90 vH mehr. Unter anderem wurde von verschiedenen Hotels eine Leerbettengebühr verrechnet.

17.1.6.1.2 Der RH empfahl, bei der Auswahl des Veranstaltungsortes und der Unterbringung auf das Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechend Bedacht zu nehmen.

17.1.6.1.3 Wie das BMA mitteilte, werde es künftig von den Teilnehmern rechtzeitig eine bindende Zusage verlangen, die Bezahlung von Leerbettengebühren vermeiden und bei Absagen entsprechende Stornogebühren einbehalten.

17.1.6.2.1 In mehreren Fällen wurden Repräsentationskostenzuschüsse nicht nur für die „im eigenen Haus“ eingeladenen Gäste, sondern auch für den Gastgeber und dessen Gattin beansprucht.

17.1.6.2.2 Da nach einer erlaßmäßigen Regelung des BMA derartige Zuschüsse nur für Gäste und nicht auch für den Gastgeber und seine Angehörigen gebühren, empfahl der RH, die 1984 zu Unrecht ausbezahlten Zuschüsse in Höhe von rd 9 000 S zurückzufordern.

17.1.6.2.3 Lt Stellungnahme des BMA seien diese Einladungen im dienstlichen Interesse erfolgt und entspreche die Berücksichtigung der Gastgeber bei der Berechnung von Kostenzuschüssen einer Übung.

17.1.6.2.4 Der RH verblieb im Hinblick auf die bestehende Vorschriftenlage bei seiner Empfehlung; andernfalls wäre die Vorschrift abzuändern.

#### 17.1.7 VP 7270 — Entgelte an Einzelpersonen (Werkleistungen)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	468	622	450	467	631	735	640	890
Index .....	100	133	96	100	135	157	137	190

17.1.7.1 Bereits im Jahr 1976 ist ein praktischer Arzt zum Vertrauensarzt des BMA bestellt worden. Er hatte Aufnahmeuntersuchungen, die Feststellung des Gesundheitszustandes bei Versetzungen in das Ausland, die Untersuchung krankgemeldeter Personen auf Verlangen des BMA sowie Untersuchungen bei Pragmatisierungen und vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand durchzuführen.

Außerdem beschäftigte das BMA auch einen Facharzt für Tropentauglichkeitsuntersuchungen, wofür 1984 rd 390 000 S anfielen. Die Untersuchungsergebnisse dieses Facharztes wurden vom Vertrauensarzt nochmals beurteilt.

Dem Pauschalhonorar des Vertrauensarztes (1984 rd 168 000 S) wurde die Untersuchung von rd 270 Bediensteten im Jahr zugrunde gelegt. Tatsächlich führte er in diesem Jahr 59 Tauglichkeitsfeststellungen bei Neuaufnahmen und 88 Auswertungen von Tropentauglichkeitsuntersuchungen, somit insgesamt lediglich 147 Untersuchungen, durch.

17.1.7.2 Der RH erinnerte an seine bereits anlässlich der Gebarungsprüfung der Ermessensausgaben 1977 gegebene Empfehlung (SB 1979 Abs 7.1.4.4), das Entgelt in einer der tatsächlichen Inanspruchnahme des Vertrauensarztes angemessenen Höhe festzusetzen.

17.1.7.3 Das BMA begründete das unverhältnismäßig hohe Honorar des Vertrauensarztes mit einer Reihe von zusätzlichen Leistungen (Zusammenstellen von Reiseapotheken, Überprüfen von ausländischen Krankenstandsbestätigungen usw), die sich nicht in der Anzahl der Untersuchungen niederschlagen hätten.

17.1.7.4 Der RH erwiderte, hiebei handle es sich nur teilweise um zusätzliche Leistungen, die wegen ihres verhältnismäßig geringen Umfangs das überhöhte Honorar nicht rechtfertigten. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

#### 17.1.8 VP 7280 — Entgelte an Unternehmungen (Werkleistungen)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 118	2 475	2 453	1 641	1 473	1 776	1 517	8 241
Index .....	100	117	116	77	70	84	72	389

126

Der beträchtliche Mehrbedarf im Jahr 1984 ergab sich durch einen neuen Vertrag mit der Radio Austria AG, der hinsichtlich des Funkverkehrs zwischen dem BMA und den Vertretungsbehörden abgeschlossen wurde.

17.1.8.1.1 Für die Anfertigung von Plandrucken, Lichtpausen und Fotokopien in Überformat beauftragte das BMA verschiedene Unternehmungen, wobei Bestellungen von Fall zu Fall erfolgten. Die Ausgaben stiegen von rd 259 000 S (1983) auf rd 302 000 S (1984).

17.1.8.1.2 Der RH empfahl, künftig den ungefähren Leistungsumfang eines gesamten Jahres auszuschreiben und in Form eines Rahmenvertrages zu vergeben.

17.1.8.1.3 Das BMA sagte dies zu.

17.1.8.2.1 Im Jahr 1977 war für die Bauabteilung des BMA ein Lichtpausgerät (36 000 S) angeschafft, seit dem Jahr 1978 aber nicht mehr benützt worden. Vielmehr wurden die Lichtpausen, wie erwähnt, bei verschiedenen Unternehmungen bestellt.

17.1.8.2.2 Der RH empfahl, das Gerät entweder zu verwenden oder anderen Bundesdienststellen anzubieten.

17.1.8.2.3 Lt Stellungnahme des BMA entspreche dieses Gerät den Erfordernissen nicht mehr, weshalb es zwischenzeitlich im Rahmen des Sachgüteraustausches anderen Bundesdienststellen angeboten worden sei.

17.1.8.3.1 Für den Kurzwellenfunk zwischen dem BMA und den Vertretungsbehörden wurde mit der Radio Austria AG ab Jänner 1984 eine neue vertragliche Regelung getroffen, der zufolge der Gesellschaft die Betriebs- und Personalkosten in vierteljährlichen (1984 rd 1,16 Mill S) und die Investitionskosten in jährlichen Teilzahlungen (1984 rd 2 Mill S) abgegolten werden. Nach zwölf Jahren gehen die Investitionsgüter in das Eigentum des Bundes über. Die Verrechnung dieser Gebahrungen erfolgte ohne bücherliche Vorbelastung der nachfolgenden Finanzjahre.

17.1.8.3.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß bei derartigen Vereinbarungen die finanzielle Belastung der Folgejahre entsprechend zu berücksichtigen sei.

17.1.8.3.3 Das BMA sagte dies zu.

#### 17.1.9 VP 7294 — Arbeitsleihverträge

	1983	1984
in 1 000 S . . .	335	1 337
Index . . . . .	100	399

1977 bis 1982 wurden keine Zahlungen verrechnet.

17.1.9.1 Im Jahre 1984 waren im Kabinett des BMA zwei Sekretärinnen (eine Sparkassenbedienstete und eine Bedienstete der Zentrale einer politischen Partei) aufgrund von Arbeitsleihverträgen tätig. Die Sparkassenbedienstete, die bereits als „Leihbedienstete“ Mitarbeiterin des seinerzeitigen Bundesministers für Verkehr und späteren Bundesministers für Inneres war, wurde auch im Kabinett des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten verwendet. Die von den Dienstgebern zum Ersatz angesprochenen Lohn- und Lohnnebenkosten wurden ohne Nachprüfung jeweils in voller Höhe angewiesen und beliefen sich im Monatsdurchschnitt bspw für die Sparkassenbedienstete auf rd 100 000 S, für die ab September 1984 im Kabinett tätige Sekretärin auf rd 38 000 S.

17.1.9.2 Der RH erachtete auch unter Berücksichtigung der in den Erstattungsbeiträgen enthaltenen Dienstgeberbeiträge den Aufwand im Verhältnis zu jeweils vergleichbaren Bundesbediensteten als unvertretbar hoch. Die Tätigkeiten der Sekretärinnen hätten wesentlich kostengünstiger auch von Bundesbediensteten erbracht werden können. Die grundsätzliche Problematik bei der Verwendung von Leihbediensteten hat der RH unter Abs 09.3 des Allgemeinen Teiles dargestellt.

17.1.9.3 Lt Stellungnahme des BMA sei mit der Verrichtung von Sekretariatstätigkeiten im Büro eines Bundesministers eine auf besondere Kenntnisse gestützte Vertrauensstellung verbunden.



**17.2 Ansatz 1/20108 Vertretungsbehörden/Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	343 968	375 529	413 962	428 671	506 615	559 478	559 857	611 403
Index .....	100	109	120	125	147	163	163	178

**17.2.1 VP 5620 — Auslandszulagen Z**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	146 283	158 176	173 995	185 037	204 812	216 047	215 729	232 453
Index .....	100	108	119	126	140	148	147	159

**17.2.1.1** Das BMA gewährte seinen Bediensteten anlässlich ihrer Versetzung in das Ausland die Möglichkeit, Vorschüsse auf der Grundlage der Auslandsbesoldung zu beanspruchen. Diese Vorschüsse wurden ohne Zustimmung des BMF ausbezahlt.

**17.2.1.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 21 Abs 6 des Gehaltsgesetzes stehend.

**17.2.1.3** Das BMA sagte die künftige Beachtung der Gesetzeslage zu.

**17.2.2 VP 5621 — Auslandszulagen (Ausland)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	35 266	36 143	41 836	46 692	61 640	67 940	72 668	84 082
Index .....	100	102	119	132	175	193	206	238

**17.2.2.1** Der RH hat bereits anlässlich einer Gebarungüberprüfung bei der Buchhaltung des BKA hinsichtlich der Gebarung des BMA (TB 1981 Abs 37.3.1) kritisch vermerkt, daß an Bedienstete der Vertretungsbehörden die Auslandszulage ausbezahlt wurde, obwohl sie länger als 30 Tage vom Dienstort abwesend waren. Auch nunmehr ergaben sich in mehreren Fällen derartige Feststellungen.

**17.2.2.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 156 Abs 4 des Handbuches für den auswärtigen Dienst stehend, dem zufolge die Einstellung der Auslandszulage ab dem 31. Tag der Abwesenheit vom Dienstort vorgesehen ist, und empfahl, künftig vorschriftsgemäß vorzugehen.

**17.2.2.3** Die Stellungnahme des BMA berief sich auf eine Entscheidung des ehemaligen Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, der zufolge eine Weiterzahlung der Auslandszulage bei krankheitsbedingten Abwesenheiten vom Dienstort als vertretbar erachtet worden war. Es werde jedoch künftig der Empfehlung des RH entsprechen.

**17.2.3 VP 7021 — Mieten für Gebäude und Räumlichkeiten für Wohnzwecke**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	23 115	23 682	34 079	25 069	34 582	44 291	44 357	44 494
Index .....	100	102	147	108	150	192	192	192

**17.2.3.1** Für eine Schreibkraft der Botschaft in Lusaka ist vom 1. Oktober 1976 bis 30. September 1978 eine Amtswohnung gemietet worden. Lt Mietvertrag war als monatliches Entgelt ein Betrag von 5 500 S zu bezahlen, der ab November 1976 mit einem unbefristeten Dauerzahlungsauftrag auf ein Konto des Vermieters in Wien überwiesen wurde.

Wegen der verspäteten Fertigstellung neu erbauter Amtswohnungen ist der Mietvertrag formlos kurzfristig um zwei Monate verlängert worden, was das BMA zur Kenntnis nahm, ohne aber den Dauerzahlungsauftrag durch Befristung zu beenden.

Der Dauerzahlungsauftrag ist auch dann nicht widerrufen worden, als im März 1979 nachträglich für bereits geleistete und bezahlte Malerarbeiten anlässlich der Wohnungsrückgabe Kosten von 4 100 S genehmigt wurden und dadurch die Auflösung des Mietverhältnisses neuerlich aktenkundig geworden war.

Die Einstellung dieser Überweisungen erfolgte erst mit Ende Juni 1985 aufgrund der Feststellung des RH anlässlich der gegenständlichen Gebarungüberprüfung.

Von Dezember 1978 bis Juni 1985 erfolgte somit die Überweisung von 79 Monatsmietentgelten zu je 5 500 S, insgesamt somit rd 435 000 S, auf das Wiener Konto des Vermieters, ohne daß dafür eine Gegenleistung vorgelegen hätte.

17.2.3.2 Der RH bemängelte die unzureichende interne Kontrolle und empfahl, den zu Unrecht überwiesenen Betrag einschließlich Zinsen vom Vermieter zurückzufordern.

17.2.3.3 Lt Mitteilung des BMA seien im August 1985 vom Vermieter rd 294 000 S überwiesen worden; die Botschaft in Lusaka sei weiterhin bemüht, auch noch den Restbetrag hereinzubringen.

17.2.3.4 Der RH ersuchte um einen abschließenden Bericht.

17.2.4 VP 7023 — Mieten für Gebäude und Räumlichkeiten für Amtszwecke

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	12 881	15 619	16 915	17 483	19 187	27 083	33 054	38 370
Index .....	100	121	131	136	149	210	257	298

17.2.4.1 Von den 1984 eingerichteten 94 Vertretungsbehörden im Ausland waren 56 in angemieteten und 38 in im Bundeseigentum stehenden Objekten untergebracht; für Mieten wurden im genannten Jahr 38,4 Mill S ausgegeben. 91 Vertretungen verfügten über Residenzen, wovon sich 57 im Bundeseigentum befanden und 34 angemietet waren; für letztere wurden im Jahr 1984 rd 44 Mill S bezahlt.

Der Gesamtwert der vom BMA verwalteten Liegenschaften (Eigentum und Mietobjekte) betrug rd eine Milliarde Schilling.

Für die Entscheidung, ob ein Objekt gekauft oder gemietet werden soll, sind eine Vielzahl von Informationen, wie zB Betriebskosten, Umbau- bzw Reparaturkosten, Nutzungsdauer, entgangener Zinsgewinn, ungefähre Wertsteigerung von Realitäten, Länder- sowie Währungsrisiken usw, notwendig. Solche für eine umfassende Vergleichsrechnung erforderliche Daten lagen jedoch nicht in ausreichendem Maß vor.

Der RH ermittelte für elf Objekte, die im Bundeseigentum standen, aufgrund der Anschaffungswerte und der geschätzten Marktwerte (1985) bei Berücksichtigung von Zinseszinsen die Rendite des eingesetzten Kapitals. Er stellte diesen Wert abzüglich der Kapitalkosten (langfristiger Zinssatz der vom Bund begebenen Anleihen) den Mietkosten vergleichbarer Objekte gegenüber.

Wie sich als Ergebnis dieser Berechnung zeigte, lag bei sieben der elf betrachteten Objekte die Rendite über den Kapitalkosten (angenommen wurden 8 vH) und stellte damit der Kauf die wirtschaftlichere Variante dar. In zwei weiteren Fällen war die Kapitalrendite nur geringfügig niedriger als die Kapitalbeschaffungskosten. Der Unterschiedsbetrag aus Rendite und Kapitalbeschaffungskosten war aber noch immer niedriger als die Mietkosten und dadurch der Kauf auch in diesen Fällen günstiger als die Miete.

17.2.4.2 Der RH empfahl daher, die für Wirtschaftlichkeitsüberlegungen maßgebenden Daten laufend zu erfassen und aufgrund dieser Entscheidungsgrundlagen die Vermögensgebarung möglichst wirtschaftlich zu gestalten.

17.2.4.3 Das BMA sagte zu, einvernehmlich mit dem BMF entsprechende Untersuchungen anzustellen.

17.2.5 VP 7270 — Entgelte an Einzelpersonen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 825	1 476	1 399	1 261	1 427	1 578	1 593	1 741
Index .....	100	81	77	69	78	86	87	95

17.2.5.1 Während des Heimaturlaubes der in der Botschaft in Kabul tätigen Kanzleikraft wurden die dringenden Schreibarbeiten von der Gattin des Geschäftsträgers erledigt. Das hierfür bezahlte Entgelt (1984 rd 24 000 S) wurde zu Lasten des Sachaufwands verrechnet.

17.2.5.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die auch steuer- und sozialrechtlich bedenklich war.

17.2.5.3 Lt Stellungnahme des BMA sei eine neuerliche Beschäftigung einer Aushilfskraft ohne vorherige Genehmigung untersagt worden.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

### Bundesministerium für Justiz — Kapitel 30

#### Zahlungen für Aufwendungen (Laufende Ausgaben) — Ermessensausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	573 797	616 980	683 148	694 887	804 306	889 846	991 640	1 077 992
Index .....	100	108	119	121	140	155	173	188

#### 18.1 Ansatz 1/30008 Zentralleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	12 784	13 230	15 074	17 020	15 647	17 476	19 529	21 383
Index .....	100	103	118	133	122	137	153	167

#### 18.1.1 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	146	143	134	144	140	153	210	269
Index .....	100	98	92	99	96	105	144	185

Die Steigerung der Ausgaben für Treibstoffe war — abgesehen von der Preisentwicklung — durch die in den Jahren 1983 und 1984 höheren Kilometerleistungen des Dienstwagens des Bundesministers bedingt.

18.1.1.1 Zwei Sektionsleiter benützten für Fahrten zum Dienstantritt und für Heimfahrten Dienstwagen regelmäßig, zwei weitere Sektionsleiter häufig. 1984 entfielen auf solche Fahrten insgesamt rd 12 000 km.

In den Fahrtenbüchern fehlten oft Angaben über zurückgelegte Kilometer, die Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie den Zweck der Fahrt.

18.1.1.2 Der RH hat die grundsätzliche Frage der Berechtigung leitender Beamter zur Benützung von Dienstwagen zu Abhol- und Heimfahrten unter Abs 09.4 des Allgemeinen Teiles behandelt. Im vorliegenden Fall war der RH der Ansicht, daß bei Entfall dieser Fahrten ein Dienstwagen und die Planstelle eines Kraftwagenlenkers eingespart werden könnten. Weiters empfahl der RH, künftig die Fahrtenbücher dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

18.1.1.3 Lt Stellungnahme des BMJ seien bereits 1977 ein Dienstwagen und in der Folge auch die Planstelle eines Kraftwagenlenkers eingespart sowie die Lenkerüberstunden beträchtlich vermindert worden. Die Fahrtenbücher würden künftig entsprechend dem Vordruck ausgefüllt werden.

#### 18.1.2 VP 5600 — Inlandreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 068	1 022	1 121	1 003	1 388	1 554	1 747	2 300
Index .....	100	96	105	94	130	146	164	215

18.1.2.1.1 Neun richterliche Bedienstete aus den Bundesländern waren der Zentralleitung des BMJ seit mehreren Jahren dienstzuteilt. Die Zuteilungsgebühren beliefen sich 1984 auf rd 654 000 S.

Das BMJ nahm diese Dienstzuteilungen deswegen vor, weil jüngere Richter aus den Bundesländern ohne Zuteilungsgebühren bei einer Versetzung in die Zentralstelle finanziell schlechter gestellt wären als vorher. Ohne Gewährung von Zuteilungsgebühren wäre mit einer Bewerbung solcher Bediensteter für eine Dienstleistung in der Zentrale nicht zu rechnen, eine Versetzung überdies mangels freier Planstellen nicht möglich gewesen.

18.1.2.1.2 Der RH erachtete die Einberufung von Nachwuchskräften aus allen Bundesländern in die Zentralleitung für zweckmäßig, aber mit der Rechtslage nicht in Einklang stehend, weil eine Dienstzuteilung im Sinn der RGV nur dann vorliegt, wenn ein Beamter einer an einem anderen Ort gelegenen Dienststelle zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird.

18.1.2.1.3 Lt Stellungnahme des BMJ könnten nach § 77 Abs 5 des Richterdienstgesetzes Richter mit ihrem Einverständnis ohne zeitliche Beschränkung dem BMJ bzw anderen Dienststellen zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zuteilt werden. Es wurde aber in Aussicht gestellt, die Anzahl

130

der länger zugeteilten richterlichen Bediensteten nach Maßgabe freiwerdender Planstellen schrittweise zu verringern.

**18.1.2.1.4** Der RH erwiderte, ungeachtet der dienstrechtlichen Voraussetzungen sei der gebührende rechtliche Anspruch nach der RGV zu beurteilen.

**18.1.2.2.1** Zwei Bediensteten des BMJ wurde ohne ausreichende sachliche Begründung die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung in Vorarlberg genehmigt. Bei anderen auswärtigen Dienstverrichtungen, wie bei der Amtseinführung von Gerichtshofpräsidenten und bei der Überreichung von Ehrenzeichen, nahmen jeweils mehrere hochrangige Bedienstete der Zentralstelle teil.

**18.1.2.2.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht mit der gebotenen Sparsamkeit in Einklang stehend, zumal im ersteren Falle die Einsichtnahme in die beim BMJ aufliegenden Seminarberichte möglich gewesen wäre. Er empfahl, künftig die Anzahl der von der Zentraleitung aus solchen Anlässen zu entsendenden Bediensteten möglichst gering zu halten.

**18.1.2.2.3** Das BMJ sagte dies zu.

**18.1.3 VP 5611 (1977 bis 1980) bzw VP 5612 (ab 1981) — Auslandsreisen/Dienstreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	455	474	493	570	500	583	591	581
Index .....	100	104	108	125	110	128	130	128

**18.1.3.1.1** Anlässlich einer Dienstreise zweier Bediensteter des BMJ zu den Helgoländer Richtertagen 1984 wurde für die Strecke Wien—Hamburg—Wien das Flugzeug benützt, wodurch Mehrkosten von rd 11 500 S anfielen.

**18.1.3.1.2** Nach Ansicht des RH brachte die Benützung eines Flugzeuges angesichts der direkten Schnellzugsverbindung zwischen Wien und Hamburg keine nennenswerte Zeitersparnis. Er empfahl, künftig vor der Bewilligung der Benützung eines Flugzeuges einen Vergleich der gesamten Kosten der Dienstreise anzustellen, sofern nicht zwingende Gründe die Benützung eines Flugzeuges erfordern.

**18.1.3.1.3** Das BMJ stellte in Aussicht, künftig den Teilnehmern an den Helgoländer Richtertagen lediglich die Benützung der Eisenbahn zu bewilligen.

**18.1.3.2.1** Bei einem dienstlichen Aufenthalt zweier anderer Bediensteter des BMJ in der Volksrepublik China wurde nicht die billigste Flugverbindung (verbunden mit einer Aufenthaltsdauer von acht Tagen) gewählt. Dadurch entstanden nicht nur erhöhte Flugkosten von rd 13 000 S, sondern auch noch ein anschlussbedingter längerer Aufenthalt von vier Tagen in Hongkong, der zusätzliche Reisegebühren und einen entsprechenden Arbeitsausfall nach sich zog.

**18.1.3.2.2** Bei der Chinareise wäre nach Auffassung des RH auch bei einem nur acht Tage dauernden Aufenthalt der Reisezweck erfüllbar, aber eine Ersparnis beträchtlicher Mehrkosten möglich gewesen. Künftig sollte bei Flugreisen möglichst von den preisgünstigsten Angeboten Gebrauch gemacht werden.

**18.1.3.2.3** Lt Stellungnahme des BMJ wäre die Inanspruchnahme der billigsten Flugverbindung nach China wegen der damit verbundenen Kürzung des Besuchsprogramms und aus Rücksicht auf die Gastgeber nicht vertretbar erschienen.

**18.1.3.2.4** Der RH erwiderte, bei Benützung der billigsten Fluglinie wäre die vom BMJ selbst vorgeschlagene Aufenthaltsdauer nur um knapp zwei Tage verkürzt worden, und hielt seine Bemängelung aufrecht.

**18.1.4 VP 5680 — Präsidialzulagen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	240	240	240	240	240	240	240	240
Index .....	100	100	100	100	100	100	100	100

**18.1.4.1** An Bedienstete im Büro des Bundesministers und des Präsidiums wurden aufgrund einer Anweisung des Leiters der Präsidialsektion teils monatlich, teils einmal im Jahr sogenannte Präsidialzulagen ausbezahlt.

18.1.4.2 Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Gewährung von Präsidualzulagen unter Abs 09.1 des Allgemeinen Teiles ausführlich dargestellt. Diese Zahlungen wären mangels einer gesetzlichen Grundlage einzustellen.

#### 18.1.5 VP 6140 — Instandhaltung von Gebäuden

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	119	198	422	356	626	688	774	668
Index .....	100	167	355	300	527	580	652	563

Die Ausgaben für Instandhaltungen an Gebäuden haben sich stark erhöht, weil nach Inbetriebnahme des neuen Amtsgebäudes im Jahr 1971 bereits ab dem Jahr 1979 größere Erhaltungsarbeiten durchgeführt wurden.

18.1.5.1.1 Im Palais Trautson verursachte die seit 1976 eingerichtete Brandmeldeanlage immer wieder Fehlalarme, weshalb die Bundesbaudirektion Wien (BBD) 1983 eine Generalrevision vornahm. Im März 1984 stellte sich jedoch heraus, daß die Brandmeldeanlage den Sicherheitsvorschriften nicht voll entsprach, weshalb weitere Maßnahmen notwendig waren, um den vollen Brandschutz zu gewährleisten. Von den Kosten für diese Maßnahmen übernahm das BMJ einen Teilbetrag von 211 000 S, weswegen vorgesehene Malerarbeiten zurückgestellt werden mußten.

18.1.5.1.2 Nach Ansicht des RH wären die gesamten Ausgaben für die Generalsanierung der Brandmeldeanlage aus Budgetmitteln der BBD zu tragen gewesen.

18.1.5.1.3 Lt Stellungnahme des BMJ habe ein Teil des Ausbaues der Brandmeldeanlage besonderen Sicherheitsbedürfnissen des Benützers gedient, weshalb der entsprechende Kostenanteil gerechtfertigt gewesen wäre.

18.1.5.1.4 Der RH erwiderte, für seine Auffassung, wonach die gesamte notwendig gewordene Erweiterung der Brandmeldeanlage dem allgemeinen Gebäudeschutz diene, spräche auch die Mitteilung des BMJ, daß die direkte Leitung zur Feuerwehr ohne die genannte Erweiterung der Brandmeldeanlage nicht genehmigt worden wäre.

18.1.5.2.1 Im Zuge der Verstärkung der Zuleitung zu einer Deckenbeleuchtung wurde an der Erdungsanlage des Amtsgebäudes ein Schaden festgestellt. Die Kosten von rd 30 000 S für die Reparaturarbeiten wurden vom BMJ mit der Begründung getragen, daß das Bewilligungsverfahren für die benötigten Mittel bei der BBD einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen hätte, wodurch die Beseitigung der Gefahrenquelle verzögert worden wäre.

18.1.5.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Haushaltsführung nach Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen getrennt zu erfolgen hat (Grundsatz der Budgetklarheit).

18.1.5.2.3 Dem BMJ erschien es gerechtfertigt, zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr Haushaltsmittel des Ressorts in Anspruch zu nehmen.

18.1.5.2.4 Der RH erwiderte, auch bei Anerkennung der Notwendigkeit eines raschen Handelns zur Beseitigung einer Unfallgefahr wäre auf eine genaue Ausgabenzuordnung zu achten. Er empfahl daher, künftig derartige Ausgaben von der BBD zum Ersatz anzusprechen.

#### 18.1.6 VP 7232 — Repräsentationsausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 035	482	724	647	811	855	598	1 025
Index .....	100	47	70	62	78	83	58	99

Der Repräsentationsaufwand des BMJ ist seit der Überprüfung durch den RH im Jahr 1977 deutlich verringert worden. Der Anstieg im Jahr 1984 war im wesentlichen durch den Kongreß der International Bar Association bedingt.

1984 gliederten sich die Repräsentationsausgaben wie folgt:

	in 1 000 S	in vH
Internationale Kontakte .....	208	20,3
Österreichischer Rechtsanwaltskam- mertag .....	37	3,6
Jugendrichtertagung .....	68	6,6
Kongreß der International Bar Asso- ciation .....	458	44,7
Sonstige Repräsentationsausgaben .	254	24,8
Summe .....	1 025	100,0

Der RH hat grundsätzliche Bemerkungen zur Verrechnung von Repräsentationsausgaben unter Abs 09.2 des Allgemeinen Teiles gemacht.

**18.1.6.1** Im September 1984 hat die International Bar Association in Wien einen Kongreß abgehalten. Der Bundesminister für Justiz hat die Teilnehmer (3 100 Personen) zu einem Konzert mit Empfang eingeladen. Im Voranschlag waren für die Bewirtung mit Salzgebäck und Getränken (einschließlich Bedienungspersonal) rd 163 000 S vorgesehen gewesen, die Kosten betrug jedoch schließlich rd 216 000 S, weil das Angebot zwar lediglich 2 800 Teilnehmer angenommen, aber nur die Einzelpreise und keine mengenmäßige Begrenzung enthalten hatte. Das BMJ hatte dieses Angebot mit der Bemerkung angenommen, daß die Verrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch erfolgen solle.

**18.1.6.2** Der RH empfahl, in Hinkunft für die Gesamtkosten eines derartigen Empfanges eine Obergrenze vorzusehen.

**18.1.6.3** Das BMJ sagte dies zu.

**18.1.7** VP 7280 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 550	2 441	2 418	4 657	3 181	3 204	3 359	3 455
Index .....	100	96	95	183	125	126	132	135

**18.1.7.1** Im Jahr 1983 hat das BMJ einen Forschungsauftrag erteilt, der einen Leistungszeitraum von 1. Jänner 1983 bis 30. April 1986 vorsah. Die Bezahlung des Honorars von rd 2,2 Mill S sollte in neun Raten bis 1986 erfolgen. Auf 1984 entfielen Zahlungen von 650 000 S.

**18.1.7.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise bei der Haushaltsverrechnung dieses Gebahrungsfalles, weil die mit dem Abschluß des Forschungsauftrages verbundene Vorbelastung künftiger Finanzjahre nicht berücksichtigt wurde.

**18.1.7.3** Das BMJ sagte zu, künftig die Vorbelastungen nachfolgender Finanzjahre ordnungsgemäß nachzuweisen.

**18.1.8** VP 7294 — Arbeitsleihverträge

	1982 *)	1983	1984
in 1 000 S ...	94	954	1 326
Index .....	100	1 015	1 411

\*) Von 1977 bis 1981 wurden keine Zahlungen nachgewiesen

Im Bereich des BMJ sind 1984 Aufwendungen für zwei Arbeitsleihverträge verrechnet worden.

**18.1.8.1.1** Im Oktober 1982 hat das BMJ mit der Stadt Wien ein Übereinkommen getroffen, wonach einer ihrer Bediensteten für den Bundesminister als Kraftfahrer tätig werden sollte. Eine nähere schriftliche Gestaltung dieses Arbeitsleihvertrages lag nicht vor. 1984 wurden der Stadt Wien rd 686 000 S ersetzt.

**18.1.8.1.2** Bereits anlässlich der wegen Abschlusses dieses Arbeitsleihvertrages erforderlichen Posteneröffnung hatte der RH dem BMJ seine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken zur Kenntnis gebracht, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen die Vertragsauflösung empfohlen.

**18.1.8.2.1** Im Juni 1983 ist das BMJ mit einer politischen Partei übereingekommen, einen ihrer

Angestellten im Wege eines Arbeitsleihvertrages als Pressesprecher des Bundesministers zu beschäftigen. Eine nähere schriftliche Festlegung erfolgte auch in diesem Fall nicht.

Aufgrund dieses Vertrages wurden 1984 insgesamt rd 593 000 S an Gehaltsaufwand ersetzt.

18.1.8.2.2 Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen Arbeitsleihverträge unter Abs 09.3 des Allgemeinen Teiles ausführlich dargelegt.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

### Bundesministerium für Landesverteidigung — Kapitel 40

Zahlungen für Aufwendungen (Laufende Ausgaben) — Ermessensausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	4 349 424	5 009 672	5 591 772	5 654 349	5 820 785	6 275 674	7 774 238	7 472 918
Index .....	100	115	129	130	134	144	179	172

#### 19.1 Ansatz 1/40008 Zentralleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	28 626	31 344	40 444	44 848	53 152	59 900	63 600	70 077
Index .....	100	109	141	157	186	209	222	245

Das überdurchschnittliche Ansteigen der Ausgaben im Jahr 1979 ergab sich infolge der organisatorischen Rückgliederung des 1972 ausgegliederten Armeekommandos sowie infolge der gleichzeitigen Auflösung des Heeres-Beschaffungsamtes und Übertragung seiner Aufgaben auf einige Abteilungen der Zentralleitung.

In die Gebarungsüberprüfung wurden die Ausgaben für militärische Investitionen einschließlich Munition nicht einbezogen, weil sie nur mit Rücksicht auf ihre Einordnung in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu den laufenden Ausgaben zählen.

Im übrigen bedarf die vergleichsweise Darstellung von Zahlenreihen allerdings einer einschränkenden Vorbemerkung, weil nach den getroffenen Prüfungsfeststellungen wiederholt abweichend von der institutionellen Gliederung Ausgaben dem Ans 1/40108 „Heer und Heeresverwaltung/Aufwendungen“, aber auch unrichtigen Posten zugeordnet wurden.

#### 19.1.1 VP 5600 — Inlandreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 386	3 461	4 539	4 849	6 214	5 731	5 760	6 636
Index .....	100	102	134	143	184	169	170	196

19.1.1.1 Die 1984 neu eingeführten Vordrucke für Reiserechnungen sahen ua keine Eintragung für die Verwendung eines Dienstfahrzeuges vor.

19.1.1.2 Der RH bemängelte in mehreren Fällen die Auszahlung von Fahrtkostenvergütungen für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, obwohl Bedienstete für Fahrten von und zum Bahnhof Dienstfahrzeuge benutzten. Reisebewegungen wurden auch dann mit Dienstfahrzeugen durchgeführt, wenn die Art der Dienstverrichtung die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne einer erlaßmäßigen Regelung des BMLV zweckmäßig erscheinen ließ.

19.1.1.3 Das BMLV stellte eine Neuauflage der Vordrucke in Aussicht, welche die Kontrolle der Verwendung von Dienstfahrzeugen erleichtern soll.

#### 19.1.2 VP 5611 und VP 5612 — Auslandsreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 799	2 670	2 920	3 902	3 909	2 701	3 292	6 024
Index .....	100	148	162	217	217	150	183	335

Wegen mehrfacher Änderung der Veranschlagung und Verrechnung — 1977 nur eine VP, ab 1978 vier VP und ab 1981 fünf VP — wurden die Zahlungen bei diesen VP zusammengefaßt dargestellt.

134

19.1.2.1 Die beträchtliche Erhöhung der Ausgaben im Berichtsjahr war vor allem auf die gesteigerte Reisetätigkeit (1983: 1 123 Rechnungen, 1984: 1 370 Rechnungen), die Erhöhung der Flugkosten, der Tages- und Nächtigungsgebühren im Ausland sowie auf erhebliche Ausgaben für Übersiedlungen anlässlich des Wechsels von Militärattachés zurückzuführen.

19.1.2.2 Der RH empfahl, für Übersiedlungen möglichst eine Jahreszeit zu wählen, in der Transporthfirmen über hohe freie Kapazitäten verfügen. Im übrigen wäre zu untersuchen, ob durch eine längerfristige Anmietung oder den Kauf von Wohnungen von Amts wegen und eine Einrichtung der Repräsentationsräume dieser Wohnungen Einsparungen erreicht werden könnten.

19.1.2.3 Das BMLV hat bereits in fünf von elf Fällen für entsprechende Entsendungstermine gesorgt und eine zweckmäßige Wohnungsvorsorge für Attachés im Rahmen der budgetären Möglichkeiten in Aussicht gestellt.

#### 19.1.3 VP 5680 — Präsidialzulagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	240	240	240	240	240	240	240	240
Index . . . . .	100	100	100	100	100	100	100	100

19.1.3.1 Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Gewährung von Präsidialzulagen unter Abs 09.1 des Allgemeinen Teiles dargestellt.

Wie in den Vorjahren wurden auch 1984 monatlich im Wege der Buchhaltung 20 000 S behoben und in Einzelbeträgen zwischen 1 800 S und 350 S an den Leiter des Kabinetts des Bundesministers und einige Mitarbeiter der Ministeradjutantur sowie des Büros des Bundesministers (rd 30 Personen) ausbezahlt. Eine wegen Ausscheidens eines Bediensteten aus dem Bezieherkreis ab Juli 1984 einzustellende Präsidialzulage wurde weiter flüssiggemacht. Die aus diesem Titel angewiesenen Beträge wurden in einer Handkasse hinterlegt. Durch diese vorschriftswidrige Rücklage wurde im BRA 1984 bei der VP 5680 ein unrichtiges Ergebnis ausgewiesen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung betrug diese Rücklage 8 900 S.

19.1.3.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, die Rücklage umgehend aufzulösen.

19.1.3.3 Lt Mitteilung des BMLV sei die Rücklage bereits aufgelöst worden.

#### 19.1.4 VP 7232 — Repräsentationsausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	599	738	434	951	844	816	1 038	2 193
Index . . . . .	100	123	72	159	141	136	173	366

Im BVA 1984 waren bei dieser VP 0,81 Mill S vorgesehen. Die Zahlungen betragen lt BRA 1984 rd 2,19 Mill S und wurden für folgende Zwecke verwendet:

	in Mill S
7232 901 — Besuche im Ausland . . . . .	rd 0,291
902 — Besuche ausländischer Delegationen . . . . .	rd 1,601
903 — Sonstige Repräsentationsausgaben . . . . .	rd 0,301

Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgte mit Zustimmung des BMF durch Postenausgleiche.

19.1.4.1.1 Im Jahr 1984 führten der Bundesminister für Landesverteidigung, der Generaltruppeninspektor und der Armeekommandant zehn größere offizielle Besuche im Ausland durch. Darüber hinaus nahmen Angehörige der Zentralstelle noch an zahlreichen Ausschüssen, Kursen und Kontaktgesprächen im Ausland teil.

Die bei der VP 7232 901 aus diesen Anlässen verrechneten Zahlungen (0,29 Mill S) betrafen nur die Kosten der Gastgeschenke, Gegeneinladungen, Anmietungen von Sondergasträumen auf dem Flughafen Schwechat und verschiedene kleinere Ausgaben.

Darüber hinaus fielen für diese zehn Auslandsbesuche bei der VP 5611 400 „Auslandreisen/ Dienstreisen“ Reisegebühren in Höhe von 0,6 Mill S an.

19.1.4.1.2 Im selben Jahr wurden vom BMLV sechs größere Betreuungsprogramme anlässlich



des Besuches offizieller ausländischer Delegationen in Österreich abgewickelt. Für diese Besuche wurden bei der VP 7232 902 rd 1,5 Mill S verrechnet.

Ein Betrag von rd 0,1 Mill S entfiel auf die Kosten der Betreuung von Vertretern und Fachorganen ausländischer Armeen anlässlich kleinerer offizieller und offiziöser Besuche beim BMLV.

19.1.4.1.1.3 Von den bei der VP 7232 903 verrechneten Zahlungen in Höhe von rd 0,3 Mill S entfielen rd 137 000 S auf den Ankauf von Geschenkartikeln und Ehrenpreisen, rd 124 000 S auf Bewirtungskosten und rd 39 000 S auf Eintrittsgebühren für Ausstellungen, für Ball- und Logenkarten sowie für Blumen. Anlässe für diese Zahlungen waren Antritts- und Abschiedsbesuche ausländischer Militärattachés, verschiedene kleine Empfänge und Veranstaltungen, der Ball der Offiziere udgl.

19.1.4.1.2 Wie der RH kritisch vermerkte, enthielten die bei den Repräsentationsausgaben nachgewiesenen Zahlungen nicht die Kosten, die durch den Einsatz von Dienstfahrzeugen und Hubschraubern für Transport- und Begleit Zwecke, die Beistellung von Soldaten, den Anfall von Reisegebühren für das Begleit- und Sicherheitspersonal und durch die Vorführung von Waffen und Gerät entstanden. Da das BMLV über eine eingespielte Organisation, entsprechende Räumlichkeiten (Offizierskasinos, Unteroffiziersmessen udgl) und Geräte verfügt, ist es in der Lage, mit — gemessen an der Art und Anzahl der Veranstaltungen — oft nur verhältnismäßig geringen Mitteln und nicht sofort sichtbaren indirekten Kosten eindrucksvolle Besuchsprogramme und Repräsentationsveranstaltungen durchzuführen.

Diese indirekten Kosten sind kaum erfaßbar, weil Aufschreibungen über derartige Kosten aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wären.

Der RH empfahl, schon bei den Vorbereitungsarbeiten auf eine sparsame Gestaltung der Besucher- und Gästeprogramme Bedacht zu nehmen, um die Verlagerung von den direkten zu den indirekten Repräsentationskosten nicht auszuweiten.

19.1.4.1.3 Das BMLV sagte dies zu.

19.1.4.2.1 Anlässlich der Einladung des Verteidigungsministers eines Nahoststaates verabsäumte es das BMLV, den Umfang der Einladung zu begrenzen. Der ausländische Gast kam schließlich mit 25 Begleitpersonen, die zT auch nach der Abreise des Ministers den Aufenthalt in Wien auf Kosten des BMLV um drei Tage verlängerten. Die insgesamt aus diesem Anlaß aufgelaufenen Zahlungen von rd 0,5 Mill S lagen um rd 131 vH über der ursprünglichen Kostenermittlung.

19.1.4.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig schon bei der Vorbereitung der Besuchsprogramme einvernehmlich mit den ausländischen Stellen die Größe der Delegation festzulegen. Eine derartige Vorgangsweise entspräche jener von anderen Ländern, die unbeschränkte Einladungen aus Kostengründen vermeiden.

Als unangemessen erachtete der RH auch die besonders hohen Nebenkosten für Konsumationen, Barrechnungen usw, welche bei einigen Delegationen außerhalb des offiziellen Besuchsprogramms anfielen, bspw fielen für eine Delegation in einem Hotel Telefonspesen von rd 66 000 S an. Diesbezüglich empfahl der RH, bereits im Zuge des vorbereitenden Schriftverkehrs mit den ausländischen Stellen die Kosten darzulegen, die vom BMLV anlässlich des Besuches übernommen werden.

19.1.4.2.3 Lt Stellungnahme des BMLV werde nunmehr bereits in den Einladungsschreiben auf die erwünschte Delegationsgröße Bedacht genommen und dem Entstehen hoher Nebenkosten entgegengewirkt.

19.1.4.3.1 An den offiziellen Essen und Besuchen von Theateraufführungen im Rahmen repräsentativer Veranstaltungen nahmen so viele Personen auf österreichischer Seite teil, daß sie in der Regel mehr als das Fünffache der Zahl der ausländischen Delegationsmitglieder betrug. Genaue Angaben über den Personenkreis fehlten meist auf den diesbezüglichen Rechnungen.

19.1.4.3.2 Der RH erachtete — wie schon wiederholt anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen — ein angemessenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen ausländischen Gästen und Vertretern des Ressorts bei Repräsentationsveranstaltungen aus Gründen der Sparsamkeit für geboten.

19.1.4.3.3 Lt Stellungnahme des BMLV wären den ausländischen Delegationen auch deren diplomatische Vertreter in Österreich zuzuzählen. In Hinkunft würde eine Gästeliste den Abrechnungen beigefügt und auf eine größtmögliche Beschränkung der Anzahl der österreichischen Teilnehmer an derartigen Veranstaltungen geachtet werden.

**19.1.4.4.1** Zum Ankauf von Gastgeschenken sowie zur Bestreitung von Repräsentationsausgaben bei Auslandsreisen und bei der Betreuung ausländischer Gäste wurden in der Regel Barvorschüsse gegen nachträgliche Abrechnung gewährt.

**19.1.4.4.2** Wie der RH kritisch vermerkte, erfolgte in der Mehrzahl der überprüften Fälle die Abrechnung schleppend und erst nach Mahnungen der Buchhaltung bis zu sechs Monate nach Abschluß der Reise. Eine Vielzahl von Rechnungen entsprach nicht den Bestimmungen der Allgemeinen Kassenvorschrift bzw ließ mangels genauer Angaben nur erschwert die Kontrolle des Verwendungszweckes zu. Mehrfach wurden Konsumationen als Repräsentationsausgaben verrechnet, die nach Auffassung des RH persönliche Ausgaben darstellten bzw zu Lasten des Amtspauschales zu bestreiten gewesen wären.

Der RH empfahl, in Hinkunft für die Abrechnung von Vorschüssen bindende Termine vorzuschreiben, die in Anlehnung an § 36 Abs 1 RGV mit Ende des dem Verwendungszeitraum folgenden Kalendermonats festzusetzen wären. Überdies wären in Zukunft nur Originalrechnungen anzuerkennen.

**19.1.4.4.3** Das BMLV nahm diese Beanstandungen zur Kenntnis und verfügte eine beschleunigte Abrechnung von Vorschüssen.

**19.1.4.5.1** Anlässlich von Repräsentationsveranstaltungen im In- und Ausland wurden mehrfach einige in Vorschußabrechnungen enthaltene Aufwendungen als Repräsentationsausgaben anerkannt, obwohl diese aufgrund von Reiserechnungen bereits abgegolten waren.

**19.1.4.5.2** Der RH empfahl Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelvergütungen und zur Hereinbringung von ungebührlich bezahlten Beträgen.

**19.1.4.5.3** Das BMLV führte Irrtümer bei der Rechnungslegung auf einen großen Arbeitsdruck zurück und veranlaßte die Einzahlung der festgestellten Beträge.

**19.1.4.6** Weitere Feststellungen des RH betrafen unwirtschaftliche Vorgangsweisen bei einschlägigen Veranstaltungen, wie die Anmietung von VIP-Räumen bei Flugreisen von Beamten, einen Offiziers-Urlaubs austausch mit Ungarn und die aufwendige Betreuung eines ausländischen Staboffiziers aus Nahost.

Das BMLV sagte zu, den Empfehlungen des RH entsprechen zu wollen.

**19.1.5 VP 7280** — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	938	344	286	520	518	660	598	427
Index .....	100	37	30	55	55	70	64	46

Der erhebliche Rückgang der Ausgaben ab 1978 war durch die nunmehrige Verrechnung der Ausgaben für Kopiergeräte bei der VP 7029 „Maschinenmieten“ bedingt.

**19.1.5.1.1** Von 31. Mai bis 6. Juni 1984 veranstaltete das BMLV mit zwölf Journalisten inländischer Zeitungen und des ORF eine Pressefahrt zu österreichischen Einheiten, die in Cypern und Syrien im Dienst der Vereinten Nationen standen. Der Besuch wurde damit begründet, daß gleichartige Reisen in den Jahren 1974, 1975, 1976 und 1980 wesentlich zur Verbesserung des Image des Bundesheeres beigetragen hätten und eine Unterlassung der Fahrt einen völlig neuen „Imageaufbau“ der Auslandesätze österreichischer Einheiten im Rahmen der Vereinten Nationen erfordern würde.

Für die Fahrt fielen direkte Ausgaben von rd 351 000 S an, weil — abgesehen von den Angehörigen des Ressorts — vom BMLV auch für die Journalisten sämtliche Auslagen (Flug, Unterkunft, Verpflegung und sonstige Spesen) getragen wurden. Von diesen Zahlungen wurden rd 158 000 S beim Ans 1/40008 (Zentralleitung) und rd 193 000 S beim Ans 1/40108 (Heer und Heeresverwaltung) verbucht.

**19.1.5.1.2** Nach Ansicht des RH hätten zufolge der institutionellen Gliederung des Bundeshauses sämtliche Ausgaben beim BMLV erfaßt werden müssen, weil es die Pressefahrt veranstaltete.

Geschäftsfälle sind nicht bei jenen Ansätzen und Posten zu verrechnen, bei denen gerade Budgetmittel verfügbar sind, sondern zu Lasten jenes Ansatzes und jener Post, denen die entsprechenden Ausgaben ihrer Natur nach zugehören (§ 43 BHV). Bei Fehlen einer Bedeckung wäre im Wege von Ansatz- und Postenausgleichen für ausreichende Budgetmittel an der richtigen Stelle zu sorgen.

Grundsätzlich empfahl der RH, in Hinkunft bei derartigen Veranstaltungen einen vertretbaren Rahmen nicht zu überschreiten und einen „Imageaufbau“ des Bundesheeres vor allem im Hinblick auf die Streitkräfte in Österreich vorzunehmen, zumal in der Öffentlichkeit die Auslandseinsätze weitestgehend unbestritten sind.

19.1.5.1.3 Das BMLV nahm die Beanstandungen bezüglich der Verbuchung der Ausgaben und der Fehlkontierungen zur Kenntnis und erachtete die Gesamtkosten als im international üblichen Rahmen gelegen. Wie die große Anzahl von Berichten in den Medien bestätigte, sei die Vorgangsweise äußerst wirkungsvoll gewesen.

19.1.5.2.1 Aufgrund einer bereits vor einigen Jahren zwischen dem BMLV und einem Fachverband getroffenen Vereinbarung hielt ein Abteilungsleiter des BMLV auch 1984 einen Vortrag über ein Spezialthema im Bereich der Elektronik. Aus diesem Anlaß übernahm das BMLV die Saalmiete und Nebenkosten sowie den Druck und den Versand der Einladungskarten.

19.1.5.2.2 Der RH erachtete angesichts der Öffentlichkeitswirkung dieser Veranstaltung die Übernahme der gesamten Kosten neben der Stellung des Vortragenden für nicht angemessen.

19.1.5.2.3 Das BMLV erklärte sich bemüht, in Hinkunft bei derartigen Veranstaltungen ein ausgeglichenes Verhältnis der Kostenbeteiligung zu erzielen.

19.1.5.3.1 Nach einer beschränkten Ausschreibung hat das BMLV für die Jahre 1982 und 1983 eine Reinigungsunternehmung mit der Fensterreinigung in den Amtsgebäuden beauftragt. Dieser Vertrag wurde in der Folge jeweils um ein Jahr verlängert, wobei das Entgelt nach einer Wertsicherungsklausel mehrmals angehoben wurde. Es betrug 1984 rd 178 000 S.

19.1.5.3.2 Da sich bei anderen militärischen Objekten in Wien seit 1980 die Preise für die Gebäudereinigung infolge Wettbewerbsdrucks sogar vermindert haben und überdies 1984 für die Fensterreinigung in einem vergleichbaren Bundesgebäude um rd ein Drittel weniger bezahlt wurde, erachtete der RH die Verlängerung der Verträge für unzweckmäßig.

19.1.5.3.3 Das BMLV hielt eine Ausschreibung aufgrund eingeholter Richtangebote derzeit nicht für zweckmäßig.

19.1.5.3.4 Ein Schriftverkehr ist noch im Gang.

19.1.5.4 Der RH erachtete die Vorgangsweise bei der Herstellung von Fotoserien und bei Buchbindearbeiten für unzweckmäßig und Einsparungen bei Heranziehung der Heeresbild- und Funkinformationsstelle sowie bei der Durchführung von Buchbindearbeiten in Strafvollzugsanstalten für möglich.

Das BMLV bezeichnete die Nichtheranziehung der heereigenen Fotostelle als einen Ausnahmefall. Gegen die Durchführung von Buchbindearbeiten in Strafvollzugsanstalten wurden Bedenken, vor allem hinsichtlich der Genauigkeit und der Zeitdauer der Auftragserfüllung, geäußert, denen sich der RH im Hinblick auf die allgemeinen Erfahrungen in der Bundesverwaltung nicht anschließen vermochte.

## 19.2 Ansatz 1/40108 Heer und Heeresverwaltung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	4 311 320	4 969 291	5 541 796	5 600 168	5 755 614	6 204 460	7 699 086	7 262 497
Index .....	100	115	129	130	134	144	179	168

### 19.2.1 VP 4684 — Bekleidung und Ausrüstung

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	137 026	179 673	202 409	238 589	241 105	415 111	553 572	379 722
Index .....	100	131	148	174	176	303	404	277

Obwohl ab dem Jahr 1982 die Anschaffungskosten für die den Grundwehrgenossen übereigneten Artikel (Leibwäsche, Wasch- und Putzzeug) bei einer eigenen Post verrechnet wurden, ergab sich für die Jahre 1982 und 1983 aufgrund eines erheblichen Nachholbedarfs eine überproportionale Steigerung.

19.2.1.1 Zur Beschaffung von Schießbekleidung für Leistungssportler vergab das BMLV einen Auftrag in Höhe von rd 59 000 S an einen inländischen Händler, obwohl der Erzeuger in der BRD üblicherweise diese Schießbekleidung unmittelbar an die Bedarfsträger auslieferte.

138

19.2.1.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, zumal nach den Beschaffungsrichtlinien Umwege bei der Beschaffung zu vermeiden sind.

19.2.1.3 Das BMLV sagte zu, bei einem künftigen Bedarf eine Beschaffung ohne Umwege durchführen zu wollen.

#### 19.2.2 VP 6172 — Instandhaltung von sonstigen Kraftfahrzeugen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	31 389	37 189	40 735	50 769	47 247	41 741	52 945	78 759
Index .....	100	118	130	162	151	133	169	251

Die Ausgaben stiegen stark an, weil vor allem die Diesellastkraftwagen des Bundesheeres veraltet und dementsprechend reparaturanfällig sind.

19.2.2.1 Nach freihändiger Vergabe erfolgten Ankauf und Einbau von acht Blaulicht- und Folgetonanlagen in neue Personenkraftwagen um insgesamt rd 82 000 S.

19.2.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Beschaffungsrichtlinien stehend und die unrichtige Verbuchung, weil die Zusatzausrüstung als Investitionsaufwand zu verrechnen gewesen wäre.

19.2.2.3 Das BMLV begründete die Auswahl der Lieferfirma mit der Durchführung derartiger Leistungen auch bei den Fahrzeugen der Wiener Polizei und nahm die Beanstandung der Verrechnung zur Kenntnis.

#### 19.2.3 VP 7023 — Mieten für Liegenschaften und Räumlichkeiten

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	13 647	12 725	17 968	17 190	20 709	24 885	29 926	30 163
Index .....	100	93	132	126	152	182	219	221

19.2.3.1 Für die Einberufung von 41 Fähnrichen des 1. Jahrganges der Militärakademie zur Jägerschule Saalfelden bestellte deren Kommando im Jänner 1984 für April Zimmer in einer Privatpension. Erst im März 1984 wurde die Jägerschule fernmündlich von der Entscheidung des Armeekommandanten verständigt, die Ausbildung der Fähnriche an der Militärakademie durchführen zu lassen. Für das Storno der Quartierbestellung wurde nach den Hotelvertragsbestimmungen eine Stornogebühr von rd 32 000 S berechnet und vom BMLV auch bezahlt.

Im Zuge der Erhebungen vor Bezahlung der Stornogebühr wurde nachgewiesen, daß durch die Entscheidung, die Fähnriche nicht nach Saalfelden zu entsenden, insgesamt eine Einsparung von mehr als 200 000 S eintrat.

19.2.3.2 Nach Ansicht des RH wären derartige Wirtschaftlichkeitsüberlegungen über ein sich jedes Jahr wiederholendes Ausbildungsvorhaben zeitgerecht anzustellen gewesen.

19.2.3.3 Das BMLV ging auf die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht ein.

#### 19.2.4 VP 7232 — Repräsentationsausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	696	629	530	532	590	754	797	837
Index .....	100	90	76	76	85	108	115	120

19.2.4.1 Lt BRA 1984 wurden die Ausgaben für folgende Zwecke verwendet:

	in 1 000 S
7232 901 — Besuche im Ausland .....	104
902 — Besuche ausländischer Delegationen .....	263
903 — Sonstige Repräsentationsausgaben .....	470
	<hr/>
	837

Unter diesen Ausgaben befanden sich auch solche, die bei Fachgesprächen von Angehörigen der Zentralleitung mit Angehörigen ausländischen Armeen anfielen.

19.2.4.2 Der RH beanstandete die unrichtige Kontierung von insgesamt rd 29 000 S.

19.2.4.3 Das BMLV nahm die vom RH vorgenommene Zuordnung dieser Repräsentationskosten zur Kenntnis.

#### 19.2.5 VP 7260 — Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Inland

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	16	8	24	14	16	32	26	37
Index .....	100	50	150	88	100	200	163	231

19.2.5.1 Im Jahr 1984 wurden Beiträge für 22 Mitgliedschaften verrechnet, wovon 15 von Bediensteten im Personalstand der Zentralstelle ausgeübt wurden.

19.2.5.2 Nach Auffassung des RH wären entsprechend der institutionellen Gliederung des Bundeshaushaltes die Ausgaben für die Mitgliedschaften von Angehörigen der Zentralstelle beim Titel 1/400 „Bundesministerium für Landesverteidigung“ zu verrechnen gewesen. Er empfahl die Eröffnung einer entsprechenden Post.

19.2.5.3 Das BMLV sagte dies zu.

#### 19.2.6 VP 7284 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	22 879	35 342	50 417	48 317	35 042	48 027	48 897	44 590
Index .....	100	154	220	211	153	210	214	195

Die Ausgaben stiegen 1979 verhältnismäßig stark wegen des Anfalls von ADV-Projektentwicklungskosten, die ab 1981 jedoch bei der VP 7288 verrechnet wurden.

19.2.6.1.1 Das BMLV hat 1983 ein Forschungsprojekt über „Die berufliche Bildung im österreichischen Bundesheer“ vergeben. Das Projekt gliederte sich in zwei Teile, wobei für jeden Teil ein Werkvertrag abgeschlossen wurde.

Das Forschungsprojekt sollte „Möglichkeiten einer höheren Effizienz, einer Hinaufsetzung des Kosten-Nutzen-Effekts sowie, wenn möglich, Einsparungen auf dem administrativen Sektor“ aufzeigen.

Die Vergabe des Forschungsauftrages ist trotz entschiedener Einwendungen erfolgt, welche die interne Revision des BMLV (Kontrollbüro) im Rahmen der begleitenden Kontrolle erhoben hatte. Obwohl nach Ansicht des Kontrollbüros das Institut seit 1978 bereits vier Projekte bearbeitet und hierfür bis 1982 insgesamt rd 740 000 S erhalten hätte, wären nur „wiederkehrende Problemkreise“ untersucht worden. Schon beim letzten Auftrag hätte das Forschungsprojekt lediglich „eine Neuauflage von bereits angestellten Untersuchungen“ geboten.

Wie der RH bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung des Militärkommandos NÖ aufgezeigt hat (TB 1983 Abs 44.23), machten von 1974 bis 1982 in Österreich nur 1 367 Soldaten von der Möglichkeit der beruflichen Bildung Gebrauch. Von dieser Zahl schlossen weniger als die Hälfte (631 Fälle) die Ausbildung ab. Im Hinblick auf die geringe Teilnehmerzahl wurde der finanzielle, personelle und materielle Aufwand für das Bundesheer (Ausbildungskosten, Entgeltfortzahlung, Verpflegung, Unterkunft, Dienstaufsicht) als zu hoch beurteilt. Das BMLV hat jedoch die Empfehlungen des RH abgelehnt.

19.2.6.1.2 Nach Auffassung des RH hätte es im Hinblick auf die geringe Teilnehmerzahl an der beruflichen Bildung (durchschnittliche Teilnehmerzahl/Jahr rd 150) möglich sein müssen, durch Befragungen, Fragebögen ua einen Überblick über die berufliche Bildung zu gewinnen und auf Außerhausaufträge zu verzichten. Er bestritt die Angaben des BMLV über fehlende personelle Voraussetzungen, um ressortintern derartige Untersuchungen durchführen zu können, und beanstandete überdies die Verrechnung der Ausgaben beim Ans 1/40108. Da der Forschungsauftrag wegen des angeblich zu geringen Personalstands in der entsprechenden Fachabteilung des BMLV vergeben wurde, wären die Ausgaben beim Ansatz der Zentraleitung zu verrechnen gewesen.

19.2.6.1.3 Das BMLV begründete die Vergabe an ein auswärtiges Forschungsinstitut ua damit, daß vor allem ein objektiveres Bild von der Wirksamkeit bundesheerinterner Ausbildungen gewonnen werden sollte. Die Erarbeitung der Studien in anderer Form hätte weitaus höhere Ausgaben verursacht. Aufgrund der Ergebnisse hätten sich wertvolle Hinweise und Anregungen sowohl für die Verbesserung der Ausbildung als auch für die Verringerung des damit verbundenen Aufwands ergeben.

**19.2.6.1.4** Der RH entgegnete, die erwähnten Werkverträge hätten sich lediglich auf eine Bestandsaufnahme der bestehenden Einrichtungen der beruflichen Bildung im Bundesheer bezogen. Eine derart eingeschränkte Untersuchung hätte mit ressorteigenem Personal durchgeführt werden können.

**19.2.6.2.1** Im Zuge der baulichen Erneuerung des Bundesheerhochlagers Wattener Lizum erklärte das BMBT, nicht nur Räumlichkeiten für ein Offizierskasino (OK) und für eine Unteroffiziersmesse (UO-Messe) vorzusehen, sondern auch zu Lasten seiner Haushaltsmittel für die Innenausstattung zu sorgen. Bei Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen wurde festgestellt, daß in den Plänen für die UO-Messe eine „Baranlage“ aufschien, jedoch jene für das OK irrtümlich nicht in die Ausschreibung aufgenommen worden war.

Ohne den Irrtum des BMBT aufzuklären, entschied das BMLV, aus zeitlichen und vergabetechnischen Gründen den Bareinbau selbst zu veranlassen und die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

Für diese Leistungen legte der beauftragte Architekt eine Honorarnote von rd 56 000 S vor. Mit der Herstellung und dem Einbau der Anlage wurde eine Innsbrucker Tischlerei beauftragt, wofür sie rd 262 000 S erhielt.

**19.2.6.2.2** Der RH bemängelte die Übernahme der Kosten aus Haushaltsmitteln des BMLV und bezweifelte die sachliche Notwendigkeit dieser Einrichtung, die über die Nutzung der Räume zur Einnahme von Mahlzeiten sowie für den Aufenthalt während der Arbeitspausen hinausgehe.

**19.2.6.2.3** Lt Stellungnahme des BMLV sei bisher die Innenausstattung von OK und UO-Messen immer aus seinen Haushaltsmitteln vorgenommen worden, wenn auch in diesem Fall aufgrund der ursprünglichen Planungen das BMBT zuständig gewesen wäre.

**19.2.6.2.4** Der RH erwiderte, die Ausgabe von über 300 000 S für eine Baranlage könne im Hinblick auf die Örtlichkeit des Lagers und der sonstigen sozialen Infrastruktur im Bereich des Heeres als nicht zweckmäßig beurteilt werden.

**19.2.6.3.1** Im Jahr 1984 wurden für die Fremdreinigung von Gebäuden, die von nachgeordneten Dienststellen des BMLV benützt wurden, rd 10,1 Mill S aufgewendet.

Obwohl grundsätzlich für das Vergabeverfahren die „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen“ (RVL) des BMLV gelten, wurde abweichend von deren Bestimmungen festgelegt, daß einmalige Reinigungen (zB Fenster) grundsätzlich freihändig vergeben werden können und die übrigen Arbeiten beschränkt auszuschreiben sind. Der Ausschluß der öffentlichen Vergabe wurde mit militärischen Notwendigkeiten begründet.

**19.2.6.3.2** Da der RH dieser Begründung nicht zu folgen vermochte, empfahl er eine Änderung der Vorschriften im Sinne der RVL. Für die Entscheidung auf freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung sollten in der Regel die Wertgrenzen nach den Ausführungsbestimmungen der RVL ausschlaggebend sein. Im Fall der Anwendung beschränkter Ausschreibungen wäre der Bieterkreis zu erweitern.

**19.2.6.3.3** Lt Stellungnahme des BMLV sei die freihändige Vergabe der Reinigungsarbeiten auf die in den RVL vorgesehenen Fälle eingeschränkt worden. Es hielt jedoch eine öffentliche Vergabe aus Gründen der militärischen Sicherheit weiterhin für unzulässig. Eine Erweiterung des Bieterkreises bei beschränkter Vergabe werde jedoch vorgesehen.

**19.2.6.4.1** Im Jahr 1983 waren die Reinigungsarbeiten in einer Wiener Kaserne neu ausgeschrieben worden. Der als Bestbieter beauftragte Billigstbieter verlangte für die laufende Unterhaltsreinigung monatlich 11,38 S/m<sup>2</sup>.

Im Juli 1984 wurde an den Auftragnehmer die Reinigung weiterer Kasernenräumlichkeiten (133 m<sup>2</sup>) um 28,42 S/m<sup>2</sup> freihändig vergeben. Unter diesen Räumen befanden sich eine Ordination und ein Krankenzimmer, welche lt Leistungsverzeichnis häufiger und nachhaltiger zu reinigen waren. Eine Kalkulation, die das Ausmaß der Erhöhung als begründet hätte erscheinen lassen, wurde nicht vorgelegt. Im Dezember 1984 wurde die Firma abermals mit der Reinigung zusätzlicher Räume (141 m<sup>2</sup>) beauftragt, wofür mit 29,70 S/m<sup>2</sup> gleichfalls ein über dem ursprünglichen Vertrag liegender Preis in Rechnung gestellt wurde, ohne daß ein erhöhtes Reinigungserfordernis für diese Räume gegeben gewesen wäre.

**19.2.6.4.2** Der RH bemängelte das Versäumnis, die Angemessenheit der Preise für die Zusatzleistungen ausreichend zu prüfen.

19.2.6.4.3 Das BMLV sagte zu, künftig allfällige Zusatzaufträge nur mehr auf der Preisgrundlage des jeweiligen Hauptvertrages zu erteilen.

19.2.6.5.1 Mit der Durchführung eines vom BMLV geplanten internationalen Symposiums über die Sicherheitspolitik der neutralen Staaten Europas betraute das Ressort einen privaten Verein. Diesem oblag nach einem mit dem BMLV abgeschlossenen Werkvertrag vor allem die Organisation der Veranstaltung, die Betreuung einschließlich Unterbringung und Bewirtung der Teilnehmer sowie die Veröffentlichung der Tagungsergebnisse gegen Vergütung der nachgewiesenen Kosten.

19.2.6.5.2 Der RH beanstandete die Leistung weit überhöhter Anzahlungen durch das BMLV und erhebliche Mängel der vom Verein vorgelegten Abrechnung. So stellte der Verein für Organisations- und Verwaltungskosten entsprechend dem Kostenvoranschlag 180 000 S in Rechnung, ohne aber hierfür irgendwelche Nachweise vorzulegen. Gleichzeitig wurde ein Teil der unter Organisations- und Verwaltungskosten veranschlagten Aufwendungen an anderer Stelle nochmals abgerechnet und vom BMLV anerkannt. Bei mehreren Belegen waren entweder die Leistungen nicht aufgeschlüsselt oder fehlten Angaben über die Empfänger von Sachzuwendungen, so daß eine sachliche und rechnerische Prüfung nicht möglich war.

19.2.6.5.3 Lt Stellungnahme des BMLV erschien dort eine pauschalierte Abrechnung gerechtfertigt, wo der Auftragnehmer diese Aufwendungen im Kostenvoranschlag näherungsweise aufgegliedert hatte. Eine mehrfache Berücksichtigung einzelner Kosten in der Abrechnung stellte das BMLV in Abrede. Zu den Mängeln bei den Belegen wurde es als im Bundesbereich nicht üblich bezeichnet, bei solchen Veranstaltungen eine aufgeschlüsselte Darstellung zu verlangen.

19.2.6.5.4 Der RH entgegnete, die Höhe der Kosten für Organisation und Verwaltung hätte sich überwiegend nachweisen bzw — mangels eindeutiger Zuordnung (anteilige Löhne, Fernspreckgebühren) — zumindest glaubhaft machen lassen. Repräsentations- und Bürokosten seien an mehreren Stellen der Abrechnung berücksichtigt worden. Die Beschaffenheit der Belege sei für eine ordnungsgemäße Überprüfung ungeeignet gewesen.

19.2.6.6.1 Lt Werkvertrag war der Verein verpflichtet, in seiner Schriftenreihe eine „Symposiumspublikation“ herauszubringen, wofür das BMLV auch einen Vorschuß von 50 000 S gewährt hat. Bis Mitte Oktober 1985 lag noch keine Veröffentlichung vor, obwohl das Symposium im September 1984 stattgefunden hatte. Außerdem war zwischenzeitlich bereits eine Folgeveranstaltung (September 1985) abgehalten worden.

19.2.6.6.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer vertraglich — wenn auch ohne Terminvereinbarung — zugesagten Veröffentlichung und bezweifelte bei späterem Erscheinen deren Aktualität.

19.2.6.6.3 Lt Stellungnahme des BMLV habe die mittlerweile im Jahrbuch des Vereins vorgenommene Veröffentlichung ungeachtet der aufgetretenen Verzögerung ihren Zweck erfüllt.

19.2.6.6.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung.

19.2.6.7 Weitere Beanstandungen betrafen die verspätete Rückzahlung überhöhter Vorschüsse sowie die Nichtbefassung der internen Revision des BMLV vor Vergabe des Werkvertrages.

19.2.6.8.1 Zur Aufarbeitung der Erkenntnisse bei dem erwähnten Symposium und zur Erörterung weiterer militärpolitischer Fragen wurde im September 1984 eine Tagung in Altaussee abgehalten, an der zehn Bedienstete des BMLV und drei ressortfremde Wissenschaftler teilnahmen. Die organisatorische sowie wissenschaftliche Vorbereitung und Betreuung der Veranstaltung war aber einem anderen Verein übertragen worden.

19.2.6.8.2 Der RH hielt die Einschaltung eines weiteren Vereins, insb im Hinblick auf den Teilnehmerkreis und den nur geringen organisatorischen Aufwand, für entbehrlich.

19.2.6.8.3 Lt Stellungnahme des BMLV habe die wesentliche Leistung des Vereins in der „geistigen Vorbereitung“ der Veranstaltung bestanden.

19.2.6.8.4 Der RH vermißte nähere Ausführungen hiezu.

19.2.6.9.1 Obwohl der Ersatz der Reisekosten von Bundesbediensteten in der RGV geregelt ist, bezahlte das BMLV an den Verein als Veranstalter der Tagung die Kosten für Hotelunterkünfte und Verpflegung sämtlicher Teilnehmer. Dadurch kam es insofern zu einer Doppelverrechnung, weil Bedienste-

142

te des BMLV — trotz Inanspruchnahme der Leistungen am Tagungsort — auch Reiserechnungen legten und damit auch Gebührenersätze nach der RGV vergütet erhielten.

19.2.6.9.2 Der RH bemängelte die Regelung über die Bezahlung der Unterkunfts- und Verpflegskosten sowie die Wahl des Veranstaltungsortes.

19.2.6.9.3 Lt Mitteilung des BMLV seien nunmehr Vorkehrungen getroffen worden, um künftig eine doppelte Verrechnung von Reisekosten hintanzuhalten. Der Tagungsort sollte die bei einer Veranstaltung am Dienort zu befürchtende Ablenkung der Teilnehmer durch laufende dienstliche Angelegenheiten vermeiden lassen.

19.2.6.9.4 Ein Schriftwechsel ist noch im Gang.

19.2.6.10.1 Lt Werkvertrag war auch dieser Verein verpflichtet, eine Veröffentlichung über die Tagung auszuarbeiten. Für den Tagungsbericht erhielt ein Wissenschaftler vom Verein eine Vergütung von 15 000 S, die dem BMLV weiterverrechnet wurde. Die Veröffentlichung ist aber unterblieben.

19.2.6.10.2 Der RH erhob Bedenken gegen die Höhe der Vergütung.

19.2.6.10.3 Das BMLV bezeichnete die Vergütung wegen des beträchtlichen Arbeitsumfanges als angemessen.

19.2.6.10.4 In Anbetracht der für die Berichterstellung aufgelaufenen Kosten ersuchte der RH um Bekanntgabe der Gründe für die Abstandnahme von der Veröffentlichung.

#### 19.2.7 VP 7285 — Ausbildungsleistungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	6 181	7 332	8 314	8 824	4 423	3 224	3 592	3 029
Index .....	100	119	135	143	72	52	58	49

19.2.7.1 Mit der Durchführung eines internationalen Seminars über den Staatsvertrag 1955 betraute das BMLV ein wissenschaftliches Institut, welches auch die Betreuung dreier ausländischer Teilnehmer zu besorgen hatte. Vereinbarungsgemäß stellte das Institut dem BMLV die Reise-, Unterkunfts- und Bewirtungskosten für die ausländischen Teilnehmer in Rechnung.

19.2.7.2 Nach Ansicht des RH hätte die Verrechnung dieser Beträge unter den Repräsentationsausgaben zu erfolgen gehabt.

19.2.7.3 Das BMLV hielt die Verrechnung bei den Ausbildungsleistungen für gerechtfertigt, weil die hauptsächliche Aufgabe des Instituts in deren Erbringung bestanden hätte.

19.2.7.4 Der RH verblieb bei seiner gegenteiligen Auffassung.

#### 19.2.8 VP 7800 — Beiträge an internationale Organisationen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	60	59	60	64	58	64	106	182
Index .....	100	98	100	107	97	107	177	303

19.2.8.1.1 Bei dieser Post wurden überwiegend Beiträge für Mitgliedschaften erfaßt, die Bedienstete der Zentralstelle betrafen.

19.2.8.1.2 Der RH empfahl, solche Beiträge künftig beim entsprechenden Ansatz der Zentralstelle zu erfassen.

19.2.8.2.1 Seit dem Jahr 1970 hält eine im Rahmen der Vereinten Nationen tätige Organisation jährlich in Wien ein internationales Seminar über friedenserhaltende Maßnahmen ab. Das BMLV und das BMA leisten hiezu finanzielle und organisatorische Unterstützung.

Für die Veranstaltung 1984 stellte das BMLV — so wie auch das BMA — einen Betrag von 100 000 S zur Verfügung, welcher zur Bezahlung der Seminarkosten (insb Mieten und Verpflegung) verwendet wurde. Außerdem wirkten Bedienstete des BMLV an der Vorbereitung und an der Organisation des Seminars mit. Die Verpflegung für die Teilnehmer wurde von einer Bundesheerküche zubereitet.

19.2.8.2.2 Der RH empfahl, die vom BMLV erbrachten organisatorischen und sonstigen Dienstlei-



stungen zu erfassen und bei der Entscheidung über die Höhe künftiger Zuschüsse mit zu berücksichtigen.

**19.2.8.2.3** Das BMLV sagte zu, eine Klärung herbeizuführen.

### 19.3 Kraftfahrzeugbetrieb

#### VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	84 316	80 287	111 064	91 136	136 239	138 580	158 258	170 116
Index .....	100	95	132	108	162	164	188	202

#### VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen und

#### VP 6172 — Instandhaltung von sonstigen Kraftfahrzeugen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	31 535	37 383	40 890	50 923	47 454	41 940	53 051	78 869
Index .....	100	119	130	161	150	133	168	250

#### VP 6700 — Versicherungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	4 104	4 426	4 446	4 865	5 556	5 433	6 190	6 850
Index .....	100	108	108	119	135	132	151	167

Zur besseren Übersicht wurden bei den vorangeführten VP die Ausgaben für den gesamten Verwaltungsbereich des BMLV (Zentraleitung sowie Heer und Heeresverwaltung) zusammenfassend dargestellt.

**19.3.1.1** Der RH hat bei früheren Gebarungsüberprüfungen (TB 1977 Abs 42.22, SB 1978 Abs 9.19, TB 1979 Abs 50.4 und TB 1980 Abs 39.2) bemängelt, daß

— zusätzlich zu den lt Systemisierungsplan für das BMLV vorgesehenen 13 Dienstfahrzeugen (1984 zehn) sämtliche Kraftfahrzeuge der Verfügungskompanie der Luftschutztruppschule (VfgKp/LSTS) — jetzt VfgKp der ABC-Abweherschule (ABCAbwS) — für den Fahrbetrieb der Zentralstelle herangezogen wurden;

— diese Vorgangsweise eine Umgehung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz getroffenen Regelung des Systemisierungsplanes für Kraftfahrzeuge des Bundes darstellte;

— neben den fünf (1984 vier) Kraftfahrzeugen, die dem Generaltruppeninspektor und den Sektionsleitern ständig zur vorzugsweisen Benützung zugewiesen wurden, weitere 21 (1984 19) Kraftfahrzeuge der VfgKp/LSTS unzulässigerweise an bestimmte Dienststellen oder Personen des BMLV gebunden waren.

In den genannten Fällen wäre der Aufwand für Instandhaltung und Treibstoff der Zentralstelle zuzuzählen.

Wie bei der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung erhoben wurde, sind nicht nur die Fahrzeuge der VfgKp/ABCAbwS, sondern auch 32 Fahrzeuge der Stabskompanie des Kommandobataillons (StbKp/KdoB) ausschließlich für Zwecke der Zentralstelle verwendet worden. Die Treibstoffkosten für diese Fahrzeuge beliefen sich 1984 auf rd 975 000 S, die Instandhaltungskosten auf rd 384 000 S und die Versicherungskosten auf rd 57 000 S.

**19.3.1.2** Der RH wiederholte seine Kritik an der Vorgangsweise des BMLV, das statt über die im Systemisierungsplan vorgesehenen zehn über 90 Fahrzeuge verfügte, deren Aufwand überdies nicht bei der Zentralstelle verrechnet wurde.

**19.3.1.3** Lt Stellungnahme des BMLV würden die Truppenfahrzeuge für die besonderen Aufgaben der Zentralstelle im Falle eines militärischen Einsatzes benötigt. Um den eingeteilten Kraftfahrern die notwendige Fahrpraxis zu vermitteln bzw bei den Kraftfahrzeugen Standschäden zu vermeiden, würden die Kraftfahrer neben ihrer Grundausbildung auch für den Fahrbetrieb, wie die Teilnahme an Übungen, Truppeninspizierungen, Erkundungen udgl herangezogen.

**19.3.1.4** Der RH erwiderte, nach den Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern sei ein erheblicher Teil der Truppenfahrzeuge in gleicher Weise wie die in der Zentralstelle systemisierten Kraftfahrzeuge

für den täglichen Dienstbetrieb verwendet, also keineswegs einem besonderen militärischen Fahrtrieb (Übungen bzw Truppeninspizierungen) vorbehalten worden.

**19.3.2.1** Mit den zehn systemisierten Fahrzeugen der Zentralleitung wurden 1984 257 446 km zurückgelegt. Der Amtswirtschaftsstelle (AWSt) standen 14 Kraftwagenlenker zur Verfügung. Bei Berücksichtigung der angefallenen Kosten für Personal, Anschaffung der Fahrzeuge sowie Betriebsmittel und Instandhaltung ergaben sich im Durchschnitt Kosten von über 17 S/km. Bei der VfgKp/ABCabwS und der StbKp/KdoB, bei denen Grundwehrdiener als Kraftwagenlenker eingesetzt wurden, fielen um rd 6 S weniger an.

**19.3.2.2** Angesichts der hohen Kilometerkosten empfahl der RH, vor Genehmigung einer Fahrt gewissenhaft zu prüfen, ob diese unbedingt mit einem Dienstfahrzeug durchgeführt werden muß oder ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels bzw eines Taxis ausreichen würde.

**19.3.2.3** Lt Stellungnahme des BMLV seien die Dienststellen angewiesen worden, nur unbedingt notwendige Fahrten mit Dienstfahrzeugen durchzuführen und vorrangig auf öffentliche Verkehrsmittel auszuweichen.

**19.3.3.1** Aus dem Kraftfahrzeugbestand der VfgKp/ABCabwS waren insgesamt 19 Fahrzeuge an bestimmte Personen oder Dienststellen des BMLV gebunden. Darüber hinaus standen einzelnen Stellen der Zentralleitung noch weitere Fahrzeuge der VfgKp ständig zur Verfügung. Durch die Bindung fielen viele Stehzeiten an, in denen die Kraftfahrzeuge nicht für andere dienstliche Zwecke verwendet werden konnten.

**19.3.3.2** Der RH erachtete daher diese Art der Reservierung von Fahrzeugen als unwirtschaftlich.

**19.3.3.3** Lt Stellungnahme des BMLV wären diese Fahrzeuge nicht einzelnen Personen, sondern bestimmten Dienststellenbereichen für ihren Bedarf an Dienstfahrten zugeteilt.

**19.3.3.4** Der RH entgegnete, nach seinen Erhebungen würden einzelne Fahrzeuge vorzugsweise von bestimmten Personen benützt, obwohl dies den einschlägigen Richtlinien widerspreche.

**19.3.4.1** Mit einem Fahrzeug, das an die Redaktion des „Truppendienstes“ gebunden war, wurden 1984 81 Fahrten nach Korneuburg zu einer Druckerei durchgeführt, obwohl diese Druckerei eine Niederlassung hatte, die nur drei Kilometer vom Redaktionssitz entfernt war.

**19.3.4.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich.

**19.3.4.3** Lt Stellungnahme des BMLV werde es — bedingt durch den Vertragsabschluß mit einem neuen Verlag — zu einer Beendigung der angeführten Vorgangsweise kommen.

**19.3.5.1** Im Dezember 1984 wurde um Beistellung eines Dienstkraftwagens zur Abholung einer Mitarbeiterin des Ministerbüros ersucht, weil diese trotz eines zuvor erlittenen Unfalls Dienst versah. Für die während sechs Wochen durchgeführten täglichen Fahrten wurden im Fahrtenbuch zwischen 25 und 159 km bei gleichbleibenden Fahrzielen angegeben.

**19.3.5.2** Nach Ansicht des RH ist der Dienstkraftwagen offensichtlich nicht nur für die genehmigten Abholfahrten benutzt worden, was wegen der nachteiligen Beispielswirkung zu beanstanden war.

**19.3.5.3** Lt Stellungnahme des BMLV sei der Dienstkraftwagen nicht nur für diese Abholungen, sondern auch für andere Fahrten von Angehörigen des Ministerbüros verwendet worden. Allerdings wäre die gesonderte Anführung dieser Fahrten im Fahrtenbuch unterblieben. Die Anwesenheit der erwähnten Mitarbeiterin im Büro des Bundesministers wäre im unbedingten dienstlichen Interesse gewesen.

**19.3.5.4** Der RH erwiderte, nach vorliegenden Unterlagen sei bei einigen dieser Fahrten die dienstliche Notwendigkeit nicht gegeben gewesen.

**19.3.6.1** Von den insgesamt 2 660 Ausfahrten, die 1984 von den 14 Kraftfahrern der AWSt durchgeführt wurden, fielen viele vor 8 Uhr und nach 16 Uhr sowie an Wochenenden an. Bei diesen Fahrten wurde in den Fahrtenbüchern als Fahrtzweck ua Abholung von Bediensteten, Heimfahrt, Fahrten zu Empfängen und Bällen angegeben. Es entstanden Überstunden von Kraftfahrern, die im Einzelfall mehr als 100 Stunden im Monat betrug. Insgesamt wurden 1984 den 14 Bediensteten dafür mehr als 900 000 S bezahlt. Außerhalb des Fahrdienstes und der Wagenpflege waren die Fahrer in der Normalarbeitszeit (8 Uhr bis 16 Uhr) nur zum Teil beschäftigt.

19.3.6.2 Nach Ansicht des RH wäre zur Einschränkung der Überstunden die allfällige Benützung von Taxis besonders in derartigen Fällen geboten. Außerdem sollten — entsprechend der Übung bei anderen Verwaltungsbereichen — die Fahrer während der Stehzeiten auch für andere Verwendungen herangezogen werden.

19.3.6.3 Lt Stellungnahme des BMLV fielen Überstunden nahezu ausschließlich in jenen Bereichen an, bei denen nach den einschlägigen Richtlinien eine Benützung des Dienstfahrzeuges berechtigt wäre. Gegen die Heranziehung der Fahrer für andere Verwendungen bestünden Bedenken wegen der Eignung und der Aufsicht, jedoch würden die Möglichkeiten noch näher untersucht.

19.3.7.1 Die Eintragungen in den Fahrtenbüchern enthielten oft anstatt der genauen Fahrtstrecke nur allgemeine Angaben wie „Raum Österreich“, „Bundesgebiet“ udgl. Bei Anfahren eines bestimmten Fahrtzieles wurden in den Fahrtenbüchern häufig unterschiedliche und teilweise im Zusammenhang mit den Fahrtzielen unglauwbwürdige Angaben über die zurückgelegten Kilometer gemacht.

19.3.7.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil aufgrund der unzureichenden Angaben der Einsatz der Fahrzeuge nicht nachvollziehbar war.

19.3.7.3 Die Stellungnahme des BMLV berief sich zT auf Gründe der militärischen Geheimhaltung. In einigen Fällen konnte der Fahrtzweck jedoch nachträglich nicht mehr bekanntgegeben werden.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### Bundesministerium für Finanzen — Kapitel 50

#### 20.1. Zahlungen für Aufwendungen (Laufende Ausgaben) - Ermessensausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	90 656	73 057	75 522	219 022	88 691	380 070	123 095	128 605
Index . . . . .	100	80	83	241	97	419	135	141

20.1.1.1 Die Vorgangsweise des BMF bei Auftragsvergaben stand wiederholt nicht in Einklang mit den Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen und der ÖNORM A 2050. Verschiedentlich entsprach die Postenzuordnung der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge nicht den Vorschriften.

20.1.1.2 Der RH empfahl, künftig bei Auftragsvergaben die ÖNORM A 2050 und die hiezu ergangenen Richtlinien des BMF zu beachten sowie Kontierungen nach dem Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes vorzunehmen.

20.1.1.3 Das BMF sagte dies zu.

20.1.2.1 Nach dem Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für 1984 standen dem BMF fünf Pkw und zwei Fahrzeuge, welche für betriebliche Zwecke verwendet wurden, zur Verfügung.

20.1.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren die Fahrtenbücher mangelhaft geführt, die Jahreskilometerleistung der beiden Fahrzeuge für betriebliche Zwecke erreichte bloß 3 000 bzw 6 000 km.

Der RH empfahl, künftig den Richtlinien für die Benützung von Bundes-Personenkraftwagen zu entsprechen und die Fahrtenbücher ordnungsgemäß zu führen.

20.1.2.3 Das BMF sagte dies zu.

#### 20.1.3 Ansatz 1/50008 Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	62 488	65 704	71 742	215 861	85 056	87 202	115 116	113 754
Index . . . . .	100	105	115	346	136	140	184	182

#### 20.1.3.1 Zuwendungen an die Personalvertretung

20.1.3.1.1 Zu Lasten dieses Ansatzes wurden Zuwendungen in Höhe von rd 99 000 S an die Personalvertretung verrechnet. Diese Zuwendungen betrafen eine Weihnachtsfeier des Zentralausschus-

146

ses, teilweise noch nicht abgerechnete Vorschüsse an den Zentralausschuß, einen Festakt mit Festessen des Zentralausschusses, Konsumationen anlässlich der Sitzung des Zentralausschusses in Nondorf, mit Aufdruck versehene Briefumschläge sowie ein Skriptum für die Personalvertretung.

**20.1.3.1.2** Der RH empfahl, bei der Tragung von Kosten für die Personalvertretung durch den Bund nicht über die Verpflichtung des § 29 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (B-PVG) hinauszugehen sowie auf die zeitnahe Abrechnung von Vorschüssen zu dringen.

**20.1.3.1.3** Lt Stellungnahme des BMF bestünde die Notwendigkeit, bestimmte Aufwendungen zu ersetzen, weil es der Personalvertretung untersagt sei, Gelder einzuheben und zu verwalten.

**20.1.3.1.4** Der RH erwiderte, die vom BMF getragenen Aufwendungen repräsentativer Art seien im § 29 B-PVG nicht genannt.

#### **20.1.3.2 VP 4571 — Druckwerke**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 124	2 971	2 563	4 393	3 240	10 927	11 722	9 141
Index .....	100	140	121	207	153	514	552	430

**20.1.3.2.1.1** Im Jahre 1984 bezogen rd 380 Bedienstete der Finanzverwaltung die „Österreichische Steuerzeitung“; die Kosten für ein Jahresabonnement betragen rd 475 S. Hiefür bezahlte die Finanzverwaltung rd 1 803 000 S; davon rd 930 000 S zu Lasten dieser Post und rd 873 000 S bei der entsprechenden VP, für welche Organwalter der FLD Wien anweisungsberechtigt sind.

**20.1.3.2.1.2** Da mit dieser Fachzeitschrift fast ausschließlich alle Bediensteten der Verwendungsgruppe A und B beteiligt wurden und die hierfür anfallenden Kosten durch Einführung eines Umlaufverfahrens wesentlich gekürzt werden könnten, empfahl der RH, eine Bedarfserhebung durchzuführen und sodann die Zuteilung neu zu regeln.

**20.1.3.2.1.3** Das BMF sprach sich gegen ein Umlaufverfahren aus, sagte jedoch eine Bedarfserhebung und eine Überprüfung des Verteilungssystems zu.

**20.1.3.2.2.1** Für Tages- und Wochenzeitungen — 69 Zeitungen und bis zu 362 Stück wöchentlich — wurden insgesamt rd 662 000 S aufgewendet.

**20.1.3.2.2.2** Der RH empfahl, den Bedarf an Tages- und Wochenzeitungen kritisch zu überprüfen. Angesichts der im BMF eingerichteten Pressedokumentation, die rd 36 in- und ausländische Tages- und Wochenzeitungen verarbeitet und die Leiter der Sektionen täglich bis 11 Uhr vormittags mit Kopien der ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Angelegenheiten versorgt, wären mit Zeitungen nur jene Bediensteten ständig zu beteiligen, bei denen eine entsprechende zeitnahe Information aus dienstlichen Erwägungen erforderlich ist. Hierbei könne es sich naturgemäß nur um einen ganz kleinen Kreis handeln.

**20.1.3.2.2.3** Lt Stellungnahme des BMF seien entsprechende Einsparungen bereits veranlaßt worden und sollen fortgesetzt werden.

#### **20.1.3.3 VP 4572 — Druckwerke für Bibliotheken**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	594	629	952	932	898	822	846	1 466
Index .....	100	106	160	157	151	138	142	247

**20.1.3.3.1** Das BMF erwarb jeweils 14 Lieferungen für die Loseblattausgabe „Das österreichische Recht“ um rd 74 000 S.

**20.1.3.3.2** Der RH empfahl, die Anzahl der Loseblattausgaben zu verringern.

**20.1.3.3.3** Das BMF berichtete von einer Verringerung auf zehn Ausgaben.

#### **20.1.3.3.4 VP 4573 — Druckwerke, Publikationen**

1984

in 1 000 S ..... 1 545

**20.1.3.4.1** Im Jahre 1984 erschienen sechs Ausgaben des Informationsblattes für die Finanzbediensteten „Finanz intern“. Der Umfang der Zeitschrift schwankte zwischen sechs und zwölf Seiten; die

Kosten je nach Umfang der Ausgabe zwischen rd 59 000 S und rd 91 000 S. Die Auflagenhöhe betrug 12 380 Stück — die Zeitung geht jedem Bediensteten der Finanzverwaltung kostenlos zu; die Gesamtkosten beliefen sich auf rd 484 000 S.

**20.1.3.4.2** Der RH empfahl die Herstellung im Fotokopierverfahren und die Verteilung in einem Umlaufverfahren. Einem bisherigen Aufwand von 484 000 S stünde solcherart ein auf rd 18 000 S verminderter Aufwand gegenüber.

**20.1.3.4.3** Das BMF sprach sich auch hier gegen ein Umlaufverfahren aus, sagte jedoch Überlegungen über eine kostengünstigere Gestaltung der Zeitschrift zu.

#### **20.1.3.5 VP 5600 — Inlandreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 693	1 912	2 260	2 192	2 295	2 482	2 479	3 205
Index .....	100	113	133	130	136	147	146	189

**20.1.3.5.1** In den Monaten September und Oktober 1984 benützte der bereits aus der Bundesregierung ausgeschiedene Bundesminister für Finanzen seinen bisherigen Dienstwagen mit Fahrer mit Zustimmung des neuen Ressortchefs weiter. Der Fahrer beantragte für seine diesbezüglichen Dienstreisen in diesem Zeitraum Ersatz von Reisekosten.

**20.1.3.5.2** Da gem § 17 Abs 2 des Bezügegesetzes ein Dienstwagen nur den Mitgliedern der Bundesregierung gebührt, entsprach die Überlassung eines Dienstwagens an den ausgeschiedenen Bundesminister nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

**20.1.3.5.3** Lt Stellungnahme des BMF hätte die vorübergehende Überlassung des Dienstwagens einem Wunsch des ausgeschiedenen Bundesministers entsprochen und der Übersiedlung und dem Transport von Unterlagen gedient.

#### **20.1.3.6 VP 5611 — Auslandsreisen (ab 1981 VP 5612)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 223	2 169	2 574	3 234	2 886	3 469	3 628	3 714
Index .....	100	98	116	145	130	156	163	167

**20.1.3.6.1** An einer 15tägigen Dienstreise nach Seoul und Canberra, die den Abschluß eines Abkommens mit der Republik Korea und mit Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen betraf, nahmen, nach Genehmigung durch den Ministerrat, der zuständige Sektionsleiter, der damit befähigte Abteilungsleiter und ein weiterer Mitarbeiter teil.

In Einzelfällen sind nur verhältnismäßig geringe Reisekosten gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht worden, weil ein Dritter die übrigen Kosten, namentlich Aufenthaltskosten, getragen hatte. In mehreren Fällen wurde ein Teil des durch Dienstreisen entstandenen Mehraufwandes von der Oesterreichischen Kontrollbank getragen.

In der Zeit von 11. bis 18. November 1984 unternahm ein Beamter des BMF eine Dienstreise nach Bangkok zwecks Teilnahme am 15. Kongreß der Vereinigung der Staatslotterien in Begleitung eines Beamten der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung. Die Notwendigkeit dieser Dienstreise, deren Mehraufwand gemäß der Reisegebührenvorschrift 50 000 S überstieg, wurde damit begründet, daß die laufenden Entwicklungen auf dem Gebiet der Staatslotterien zu verfolgen und die Möglichkeiten neuer Ausspielungen zu erörtern seien.

**20.1.3.6.2** Der RH empfahl, im Interesse der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel zu Verhandlungen über Doppelbesteuerung höchstens zwei Bedienstete zu entsenden, künftig den Ersatz des durch Dienstreisen erwachsenden Mehraufwandes allein nach der Reisegebührenvorschrift 1955 abzuwickeln und Erfahrungen über die laufende Entwicklung auf dem Gebiet der Ausspielungen kostengünstiger als durch aufwendige Auslandsreisen zu erwerben.

**20.1.3.6.3** Das BMF begründete die Entsendung von drei Delegationsmitgliedern — insbesondere des zuständigen Sektionsleiters — mit international üblichen Gepflogenheiten und wies darauf hin, daß „die damit für die nicht mehr ganz jungen Delegationsmitglieder entstehenden hohen körperlichen Mehrbelastungen durch eine dreiköpfige Delegation wenigstens zu einem geringen Teil ausgeglichen werden konnten“.

Das BMF hielt ferner die Tragung der Reisekosten durch Dritte für gesetzlich gedeckt und bestehenden Vereinbarungen entsprechend. Die Studienreise zum Fachkongreß nach Bangkok sei auch für den Vertreter der Aufsichtsbehörde BMF unabdingbar für den Erwerb der für seine Aufgabenerfüllung nötigen Kenntnisse gewesen.

**20.1.3.6.4** Der RH erwiderte, nicht die Anzahl, sondern das Fachwissen der entsendeten Mitglieder sei von Belang; im übrigen könnte Österreich bezüglich einer sparsamen Verwaltungsführung auch international mit gutem Beispiel vorgehen. Die behauptete körperliche Mehrbelastung der Delegationsmitglieder könne kaum durch eine größere Anzahl der Delegationsmitglieder ausgeglichen werden. Zur Frage der Überwälzung der Reisekosten auf Außenstehende verwies der RH auf die finanziellen Folgen möglicher Gegeneinladungen und auf die grundsätzlich gegebene Anrechnungsmöglichkeit der von einer Bank vereinbarungsgemäß ausgelegten Kosten.

Auch könnte nach Ansicht des RH ein allein zu einem Kongreß entsendeter Beamter dort erworbenes Wissen nötigenfalls weitervermitteln. Außerdem wären in diesem Fall Erfahrungen bei Beobachtung der Praxis in einem Nachbarland eingehender und vor allem sparsamer zu sammeln gewesen.

#### 20.1.3.7 VP 5680 — Präsidialzulagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	240	240	253	396	552	552	601	396
Index . . . . .	100	100	105	165	230	230	250	165

**20.1.3.7.1** An Präsidialzulagen wurden monatlich 53 000 S in Beträgen zwischen 300 und 1 800 S an insgesamt rd 80 Personen bar ausbezahlt. Da das BMF und das BMFJK über ein gemeinsames Präsidium verfügen, stand diesem ein erhöhter Betrag zur Verfügung.

**20.1.3.7.2** Der RH hat seine grundsätzliche Bedenken gegen die Gewährung von Präsidialzulagen im Abs 09.1 dieses Berichtes dargelegt.

#### 20.1.3.8 VP 5900 001 — Freiwillige Sozialleistungen (Betriebsküche)

	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	660	1 300	1 800	2 100	1 800
Index . . . . .	100	197	273	318	273

**20.1.3.8.1** Das BMF gewährt seit einigen Jahren allen Bediensteten der Finanzverwaltung, die an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, einen Zuschuß zum Mittagstisch. Ab 1. Jänner 1984 erhalten sie elfmal jährlich 20 Eßmarken zum Einzelwert von 10 S. Im Jahre 1984 wurden vom BMF und den nachgeordneten Dienststellen insgesamt 41 Mill S an Zuschüssen zum Mittagstisch gewährt.

**20.1.3.8.2** Der RH wiederholte seine bereits mehrfach abgegebene Empfehlung, im Einvernehmen mit dem BKA eine gesetzliche Grundlage für den derzeit in der Form eines freiwilligen Sozialaufwandes gewährten Zuschuß zum Mittagstisch anzustreben, und regte hiezu auch an, die steuerrechtliche Behandlung dieses Zuschusses zu beachten.

**20.1.3.8.3** Lt Stellungnahme teile das BMF die budgetären Bedenken des RH. Es sei seit Jahren um eine gesetzliche Regelung bemüht und diesbezüglich bereits mehrmals an das BKA herangetreten. Eine gesetzliche Regelung sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zustande gekommen. Nach Auffassung des BMF fällt der Essenzzuschuß steuerrechtlich unter die Befreiungsbestimmung des § 3 Z 24 EStG 1972.

**20.1.3.8.4** Der RH hielt seine Bedenken gegen die vom BMF erlaßmäßig verfügte Steuerbefreiung des Zuschusses zum Mittagstisch weiterhin aufrecht.

#### 20.1.3.9 VP 7232 — Repräsentationsausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	1 063	1 211	959	957	485	605	715	970
Index . . . . .	100	114	90	90	46	57	67	91

**20.1.3.9.1.1** Die im Teilrechnungsabschluß für das Jahr 1984 bei dieser Post ausgewiesenen Zahlungen (rd 970 000 S) erhöhten sich noch um die bei anderen VP verrechneten einschlägigen Aufwendungen von rd 508 000 S, so daß insgesamt die Ausgaben für Repräsentationszwecke mit rd 1 478 000 S zu beziffern sind.

Die bei dieser VP verrechneten Ausgaben betrafen Auslagen für arabische Delegationen anlässlich der Verhandlungen betreffend das Konferenzzentrum (301 000 S), Staatsbesuche vom Ausland (181 000 S), Staatsbesuche im Ausland (56 000 S), Pokale (147 000 S), Ausgaben der Beamten des BMF für Einladungen und gesellschaftliche Veranstaltungen im Zusammenhang mit ihren Dienstabliegenheiten (123 000 S), Einladungen des Bundesministers für ausländische Besucher (31 000 S), Einladungen des Staatssekretärs für ausländische Besucher (1 000 S), Vorstellung von Münzprägungen (55 000 S), Ausgaben für Empfänge (23 000 S), Opernball-Konsumation (18 000 S) sowie Verschiedenes (34 000 S).

Wie erwähnt, erfolgten auch Repräsentationsausgaben der Bediensteten des BMF für Einladungen und gesellschaftliche Veranstaltungen im Zusammenhang mit ihren Dienstabliegenheiten (123 000 S). Derartige Einladungen fielen gehäuft im Bereich der Zoll- und Verbrauchsteuersektion, der Steuersektion sowie der Kreditsektion an. Die höchsten Repräsentationsausgaben (58 000 S) wies die für das zwischenstaatliche Abgabenrecht zuständige Abteilung der Steuersektion auf. Hierbei ergaben sich aus den einzelnen Restaurantrechnungen durchschnittliche Kosten von 522 S bis 843 S je Person. Neben der Bewirtung in Nobelrestaurants fielen noch Ausgaben für den VIP-Raum im Flughafen Wien-Schwechat, Ausgaben für die Beschaffung von Theaterkarten sowie für Gastgeschenke an.

**20.1.3.9.1.2** Der RH empfahl, in Hinkunft Ausgaben für Repräsentationen bei der hierfür vorgesehenen Post zu verrechnen sowie bei der Betreuung ausländischer Gäste — sofern sie in diesem Ausmaß überhaupt notwendig ist — den Grundsatz der Sparsamkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu beachten.

**20.1.3.9.1.3** Das BMF meinte hiezu, nicht alle vom RH der Repräsentation zugeordneten Ausgaben betrafen diesen Bereich und verwies auf den von ausländischen Delegationen erwarteten internationalen Standard. Es werde jedoch darauf geachtet, daß keine Lokale der Luxuskategorie besucht werden.

**20.1.3.9.1.4** Der RH verblieb bei der von ihm vorgenommenen Zuordnung der strittigen Ausgaben in den Bereich der Repräsentation.

**20.1.3.9.2.1** Der Anteil der Innenrepräsentation an der Gesamtsumme des Aufwandes für Repräsentationen betrug im Jahre 1984 rd 12 vH oder 178 000 S. Diese Ausgaben betrafen bspw eine Weihnachtsfeier im BMF für 130 Personen (21 000 S), Einladung anlässlich der Konferenz der Präsidenten der FLDionen für 15 Personen (8 000 S), Kulturabend im BMF für 160 Personen, veranstaltet vom Kulturreferat des Dienststellenausschusses (40 000 S), Präsidialheuriger (20 000 S), Abschiedsheuriger für den früheren Bundesminister für Finanzen (19 000 S), Literaturabend im Dezember 1984 im BMF für 140 Personen, veranstaltet vom Kulturreferat des Dienststellenausschusses (18 000 S), sowie eine gemeinsame Weihnachtsfeier mit Bediensteten des BMFJK (10 000 S).

**20.1.3.9.2.2** Der RH empfahl, in Hinkunft Ausgaben für Innenrepräsentation zu vermeiden, weil eine Repräsentationsverpflichtung des Staates — wenn überhaupt — nur gegenüber Außenstehenden, keineswegs aber gegenüber den eigenen Beamten bestehe.

**20.1.3.9.2.3** Zu dieser Empfehlung äußerte sich das BMF in seiner Stellungnahme nicht.

**20.1.3.9.3.1** Zahlreichen Unterlagen, mit denen Repräsentationsausgaben belegt wurden, war verschiedentlich weder der Repräsentant (Einladende) noch der Zweck der Einladung oder die Anzahl der beteiligten Personen zu entnehmen.

Viele Belege enthielten lediglich die allgemeine Bezeichnung „Besprechung mit Journalisten“. Insb von einem Bediensteten zum Ersatz vorgelegte, im Kassabuch der Präsidialkanzlei verrechnete Belege, waren stets mit dem Vermerk „Vertraulich“ bezeichnet.

**20.1.3.9.3.2** Der RH empfahl die Beachtung der einschlägigen Verrechnungsvorschriften, wobei insb Restaurantrechnungen und Abrechnungszettel von Gasthäusern mit einem Vermerk zu versehen wären, der eindeutig den Einladenden, Anlaß und Ursache sowie die Anzahl der Teilnehmer erkennen läßt. Außerdem trat der RH gerade bei diesen Ausgaben für die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ein.

**20.1.3.9.3.3** Das BMF sagte dies zu.

150

**20.1.3.10 VP 7260/001 — Mitgliedsbeiträge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	74	725	1 219	1 308	1 446	1 014	1 047	1 072
Index .....	100	974	1 637	1 757	1 942	1 362	1 406	1 439

**20.1.3.10.1** Das BMF überwies dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau im Jahre 1984 700 000 S. Dieser Betrag wurde als Mitgliedsbeitrag verrechnet. Da es sich bei diesen Ausgaben offenbar um Förderungsmaßnahmen des BMF handelte, wären diese bei den Ansätzen für Förderungsausgaben bzw bei Posten für Transferzahlungen (Posten-Klasse 7) zu verrechnen gewesen.

**20.1.3.10.2** Der RH empfahl, künftig die Bestimmungen des Leitfadens für den Ansatz- und Kontenplan zu beachten.

**20.1.3.10.3** Das BMF lehnte die vom RH empfohlene Verrechnung ab.

**20.1.3.10.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

**20.1.3.11 VP 7270/001 — Entgelte für sonstige Werkleistungen an Einzelpersonen (Präs 3)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 935	787	725	628	806	570	208	883
Index .....	100	41	37	32	42	29	11	46

**20.1.3.11.1** Auf Wunsch des damaligen Bundesministers für Finanzen wurde im März 1984 mit einem freiberuflichen Journalisten ein Werkvertrag abgeschlossen, wonach der Auftragnehmer in der Zeit von 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni 1984 bestimmte Leistungen zu erbringen hatte. Als monatliches Honorar für die Erbringung der Werkleistung wurden 25 000 S zuzüglich 20 vH USt vereinbart. Über die von diesem Journalisten im ersten Halbjahr 1984 entfaltete Tätigkeit und über die Ergebnisse seiner Arbeit lagen im BMF keinerlei Geschäftsstücke auf.

**20.1.3.11.2** Der RH empfahl, in Hinkunft für eine ausreichende Dokumentation geistiger Arbeitsleistungen Sorge zu tragen, nicht nur um deren Nachweis zu erleichtern, sondern auch im Interesse einer möglichen künftigen Verwertung der Ergebnisse.

**20.1.3.11.3** Nach Auffassung des BMF wäre eine derartige Dokumentation wegen der Vertraulichkeit der Beratungstätigkeit nicht tunlich gewesen. Zudem entfaltete dieser Journalist seine Tätigkeit unmittelbar für den zwischenzeitlich aus der Bundesregierung ausgeschiedenen Bundesminister für Finanzen im Zusammenhang mit vorwiegend tagespolitischen Anlässen.

**20.1.3.11.4** Der RH meinte, eine Dokumentation der Tätigkeit wäre durchaus zweckmäßig gewesen, weil damit der Verdacht, daß keinerlei Tätigkeit entfaltet wurde, wirksam entkräftet hätte werden können.

**20.1.3.12 VP 7270/002 — Entgelte für sonstige Werkleistungen an Einzelpersonen (Präs 2)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	59	484	298	141	254	160	375	334
Index .....	100	818	503	239	429	270	633	564

**20.1.3.12.1** Ein Wissenschaftler wurde vom BMF mit Werkvertrag beauftragt, ein Gutachten über die Arbeiten des wissenschaftlichen Beirates beim BMF zu erstellen. Mit diesem Gutachten sollte eine zusammenfassende Darstellung und kritische Würdigung der Arbeiten und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die österreichische Wirtschaft erfolgen. Dieses Gutachten umfaßte 60 Seiten.

**20.1.3.12.2** Der RH empfahl dem BMF, künftig die im eigenen Bereich zur Verfügung stehenden Fachleute einzusetzen und meinte, der Umstand, daß die Studie des wissenschaftlichen Beirates beim BMF, die ihrerseits bereits 220 000 S gekostet hatte, wiederum einer Begutachtung mit Kosten von 165 000 S unterzogen wurde, lasse sowohl eine ursprünglich unzureichende Auftragsformulierung als auch eine mangelnde inhaltliche Auswertbarkeit erkennen.

**20.1.3.12.3** Lt Stellungnahme des BMF sei es immer bemüht, bei Vorliegen personeller Voraussetzungen Studien im eigenen Bereich zu erarbeiten. Das Schwergewicht des Gutachtens des wissenschaftlichen Beirates läge bei den Einzelbeiträgen und eine Zusammenfassung sei als unvermeidlich vereinfachende Orientierungshilfe gedacht gewesen. Beide Werkverträge enthielten daher voneinander verschiedene Aufträge.



**20.1.3.12.4** Der RH erwiderte, gerade dieser Umstand sei Gegenstand seiner Beanstandung gewesen, weil die mangelhafte Auftragsformulierung des ersten Werkvertrages erst den Abschluß des zweiten erforderlich gemacht habe.

**20.1.3.13 VP 7281 006 — Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	—	—	1 942 *)	1 035	1 370	1 767	1 493	1 663
Index . . . . .	—	—	100	53	71	91	77	86

\*) 1979 bei fg Ansatz 1/50 118 verrechnet

**20.1.3.13.1.1** Seit dem Jahre 1979 bediente sich das BMF bei der Veranstaltung von Seminaren für ausländische Zollbeamte und von Vortragsreisen österreichischer Zollexperten in das Ausland sowie bei der Überlassung von Drucksorten und sonstigen Amtsbehelfen an ausländische Zollverwaltungen der „Liga für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens“ („Liga“) eines 1978 im wesentlichen von Angehörigen des BMF gegründeten Vereines mit einem seinem Namen entsprechenden Vereinszweck.

Die vom BMF der „Liga“ unter vorschußweiser Anweisung der mit ihrer Durchführung verbundenen Kosten erteilten Aufträge wurden von dieser so gut wie ausschließlich unter Heranziehung jener Beamten der Zollabteilungen des BMF abgewickelt, die — soweit überhaupt eine Zuständigkeit des BMF bestand — nach dessen Geschäftsverteilung die betreffenden Angelegenheiten wahrzunehmen hatten.

**20.1.3.13.1.2** Zu Beginn des Jahres 1984 war die Abrechnung von in früheren Jahren an die „Liga“ geleisteten Kostenvorschüssen noch offen. So wurden aus dem März und aus dem November 1979 stammende Vorschüsse erst im Mai 1984 abgerechnet. Die Abrechnung eines Projekts, für das die „Liga“ seit 1980 laufend Vorschüsse erhalten hatte, war anfangs 1984 nicht einmal zu 40 vH erfolgt; obwohl sie auch am Jahresende noch zu etwa 30 vH ausstand, erfolgte eine neuerliche Bevorschussung in Millionenhöhe.

**20.1.3.13.1.3** Die „Liga“ nahm weiters die Vor- und Zwischenfinanzierung von Repräsentationsausgaben vor, die Angehörigen der Zollsektion des BMF bei internationalen Kontakten erwachsen waren.

**20.1.3.13.2.1** Der RH bemängelte die Einschaltung der „Liga“ bei Seminaren und Vortragsreisen, weil die Abhaltung der Seminare nach der Geschäftsverteilung des BMF zu den dienstlichen Aufgaben der von der „Liga“ herangezogenen Beamten zählte und die jeweils als Dienstreisen vorgenommenen Vortragsreisen nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift abzurechnen und bei der für Auslandsreisen vorgesehenen Post 5612 400 nachzuweisen gewesen wären.

**20.1.3.13.2.2** Der RH erachtete die Leistung von Vorschüssen an die „Liga“ als nicht im Einklang mit den bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Abwicklung von Verpflichtungen des Bundes stehend; ihre schleppende Abrechnung hat die Buchhaltung des BMF Jahre hindurch belastet, der „Liga“ die fruchttragende Anlage der Mittel ermöglicht und zu Zinsenverlusten für den Bund geführt.

**20.1.3.13.2.3** Nach Ansicht des RH wäre die kostenlose Überlassung von Drucksorten und Amtsbehelfen an die Zollverwaltungen von Entwicklungsländern als Entwicklungshilfe anzusehen und somit nach dem Bundesministeriengesetz in die Zuständigkeit des BKA und nicht in die des BMF gefallen. Überdies mangelte es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage.

**20.1.3.13.2.4** Ferner wären die von der „Liga“ vorfinanzierten und vom BMF dieser ersetzten Repräsentationsausgaben von Angehörigen der Zollsektion richtigerweise als Repräsentationsausgaben des Bundes zu verrechnen gewesen.

**20.1.3.13.2.5** Unter Hinweis auf einen zum Teil gleichartige Beanstandungen enthaltenden, die Jahre 1979 bis 1982 betreffenden Bericht der Innenrevision vom März 1985 empfahl daher der RH, Seminare und Vortragsreisen im Zollbereich ohne Heranziehung der „Liga“ abzuwickeln und, falls auch weiterhin die Absicht zur Beistellung zolltechnischer Ausrüstungsgegenstände an Entwicklungsländer bestehe, um die Schaffung von Rechtsgrundlagen bemüht zu sein.

**20.1.3.13.3.1** Lt Stellungnahme des BMF habe es sich bei Einschaltung der „Liga“ in die Finanzierung von Angelegenheiten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens an der

152

Vorgangsweise des BKA ausgerichtet, das Mittel für die Entwicklungshilfe stets einer juristischen Person des Privatrechts als Trägerorganisation zukommen habe lassen.

Die Beanstandung des RH an der Art der Bevorschussung der „Liga“ bestehe zu Recht, die einschlägigen Vorschriften würden von nun an beachtet werden. Auch die Abrechnung der Vorschüsse hätte zügiger erfolgen können.

Bei der Verrechnung der Kosten für Auslandsreisen von Beamten bei der Post 7281 sei das BMF dem Vorbild des BKA bzw des BMAA gefolgt, das den Aufwand für Reisen in Entwicklungshilfeangelegenheiten gleichfalls nicht als Reisekosten verbucht habe. In Hinkunft werde jedoch der Empfehlung des RH für die Verrechnung der Reisekosten und auch des Repräsentationsaufwands entsprochen werden.

**20.1.3.13.3.2** Bei der Beteiligung von Entwicklungsländern mit Zollausrüstungsgegenständen liege nach Ansicht des BMF trotz eines gewissen Anteils an Entwicklungshilfe überwiegend eine Angelegenheit der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vor, so daß seine Zuständigkeit gegeben sei. Um die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen sei das BMF bemüht.

**20.1.3.13.3.3** Inwieweit die „Liga“ oder ein anderer Rechtsträger in Hinkunft eingeschaltet werden solle, sei gegenwärtig Gegenstand von Beratungen, denen auch das BMAA beigezogen worden sei.

**20.1.3.13.4** Der RH erwiderte, daß bei Vollzug der in die Zuständigkeit des BMF fallenden Aufgaben durch dessen Bedienstete die Einschaltung eines privatrechtlich organisierten Rechtsträgers weder zweckmäßig noch überhaupt zulässig sei, weshalb er seine Empfehlung aufrecht erhielt.

**20.1.3.14 VP 7281/009** — Entgelte an Unternehmungen und juristische Personen (Werkleistungen Prä 4)

	1984
in 1 000 S .....	1 575
Index .....	100

**20.1.3.14.1** Das BMF veranlaßte in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften Einschaltungen mit Gesamtkosten von 344 000 S, die zur Führung der öffentlichen Verwaltung nicht erforderlich waren.

**20.1.3.14.2** Der RH empfahl, insb bei Ausgaben für Einschaltungen in Druckwerken die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und auf eine wettbewerbsneutrale Öffentlichkeitsarbeit Bedacht zu nehmen.

**20.1.3.14.3** Das BMF führte hiezu sinngemäß aus, daß die Einschaltungen seiner Auffassung nach erforderlich waren.

**20.1.3.14.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

**20.1.3.14.5 VP 7294/100, 101** — Bedienstete gem Pkt 3 (7) Stellenplan (A/I)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	926	1 372	937	1 229	2 791	3 157	3 083	2 677
Index .....	100	148	101	133	301	341	333	289

**20.1.3.15.1** Das BMF schloß auf Wunsch des jeweils im Jahre 1984 im Amt befindlichen Bundesministers mit verschiedenen Institutionen Arbeitsleihverträge für insgesamt sieben Bedienstete. Die monatliche Belastung des Bundeshaushaltes durch die einzelnen Arbeitsleihverträge betrug zwischen 50 000 und 107 000 S.

**20.1.3.15.2** Der RH hat seine grundsätzliche Bedenken gegen Arbeitsleihverträge im Abs 09.3 dieses Berichtes ausführlich dargelegt.

**20.1.3.16 VP 7295/501** — Bundesaufsicht (sonstige Aufwandsentschädigungen)

	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	99	291	136	162
Index .....	100	295	137	164

**20.1.3.16.1** Mit Zustimmung bzw auf Wunsch des Bundesministers für Finanzen übten drei Beamte des Ruhestandes ihre bisherige Nebentätigkeit als Aufsichtskommissäre bei verschiedenen Versicherungsträgern auch nach Übertritt in den Ruhestand weiterhin aus.

**20.1.3.16.2** Der RH sah eine Nebentätigkeit ohne Ausübung einer Haupttätigkeit schon deshalb nicht als zweckmäßig an, weil Bedienstete des Ruhestandes nicht unmittelbar weisungsgebunden sind, sondern nur über eine gesonderte vertragliche Vereinbarung an Weisungen gebunden werden könnten. Er empfahl daher, aus Zweckmäßigkeitsgründen Beamte ab Übertritt in den Ruhestand von allen Dienstleistungen auszuschließen.

**20.1.3.16.3** Das BMF sagte dies zu; zwischenzeitlich seien zwei Bedienstete von ihren Funktionen entbunden worden und einer verstorben.

#### **20.1.4 Ansatz 1/50108 Aufwendungen**

##### **20.1.4.1 VP 7296 — Einziehung von Scheidemünzen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	9 733	1 481	1 367	1 183	1 695	288 486	1 932	2 842
Index .....	100	15	14	12	17	2 964	20	29

**20.1.4.1** Bereits anlässlich der Verfassung des BRA 1984 hatte der RH festgestellt, daß ein der OeNB für an den Bund abgelieferte, nicht mehr umlauffähige Scheidemünzen angewiesener Betrag von rd 844 000 S nicht bei dem sachlich in Betracht kommenden Ansatz 1/50108, Post 7296 „Einziehung von Scheidemünzen“, für den das BMF anweisungsberechtigt war, sondern bei einem Ansatz des Hauptmünzamt verrechnet worden ist, wodurch die sich ansonsten bei 1/50108 ergebende Überschreitung von rd 842 000 S vermieden werden sollte.

Der RH hat daraufhin gem § 9 RHG 1984 eine Richtigstellung veranlaßt (BRA 1984, Erl. zu den fg Ansätzen 1/50108 und 1/76358).

Wie die weitere Überprüfung des Sachverhaltes nunmehr ergab, stand die unrichtige Verrechnung mit einer den einschlägigen Bestimmungen des Scheidemünzengesetzes widersprechenden Vorgangsweise in Zusammenhang. Derzufolge war nämlich die vorschußweise Zahlung des vom BMF dem Einlieferer zu vergütenden Gegenwerts dieser Münzen durch das Hauptmünzamt und die vorübergehende Verbuchung zu dessen Lasten vorgesehen. Überstieg der Gegenwert der abgelieferten Münzen im Laufe des Jahres den vom BVA vorgesehenen Betrag, so konnte das BMF die Verzögerung der Vorlage der Abrechnung über den Umtausch durch das Hauptmünzamt veranlassen und damit Jahresansatzüberschreitungen im BRA verhindern, von welcher Möglichkeit es nicht nur 1984, sondern auch schon 1983 Gebrauch gemacht hatte.

**20.1.4.2** Der RH legte dem BMF dar, wie beim Umtausch umlaufunfähiger Münzen nach dem Scheidemünzengesetz vorzugehen sei, und empfahl, in Hinkunft sicherzustellen, daß Organwalter des BMF nicht mehr auf nachgeordnete Dienststellen zur Verschleierung der Rechnungslegung Einfluß nehmen.

Da der Umtausch nicht mehr umlauffähiger Münzen unmittelbar auf § 4 Abs 1 des Scheidemünzengesetzes beruhe, wären die vom Bund diesbezüglich erbrachten Leistungen als Ausgabe für gesetzliche Verpflichtungen im BVA auszuweisen. Der RH empfahl, künftig für eine der Rechtslage entsprechende Veranschlagung zu sorgen.

**20.1.4.3** Lt Mitteilung des BMF sei das Verfahren beim Umtausch nicht mehr umlauffähiger Scheidemünzen im Sinne der vorstehenden Empfehlungen geändert worden und entspreche nunmehr dem Gesetz.

Lt Stellungnahme des BMF wäre der unterbliebene Nachweis der die Jahresansatzabweichung bewirkenden Ausgaben in der vom BMF gelegten Jahresabschlußrechnung dem Hauptmünzamt anzulasten, das die rechtzeitige, eine Bewilligung der Überschreitung noch ermöglichende Verständigung des BMF unterlassen habe und auch für die verzögerte Abrechnung verantwortlich sei.

Ob die Leistungen des Bundes gem § 4 des Scheidemünzengesetzes bei einem Ansatz für gesetzliche Verpflichtungen zu veranschlagen und verrechnen seien, werde sich aus dem neuen Bundeshaushaltsgesetz ergeben.

**20.1.4.4** Der RH entgegnete, nach den Geschäftsstücken des Hauptmünzamt sei die verzögerte Abrechnung durch ein Eingreifen des BMF veranlaßt worden. Die Leistungen des Bundes gem § 4 des Scheidemünzengesetzes wären im übrigen nach § 20 Abs 1 und 7 des Bundeshaushaltsgesetzes eindeutig als „Gesetzliche Verpflichtung“ zu veranschlagen.

**20.1.5 Ansatz 1/50708 Aufwendungen**

Nach der Gliederung des Voranschlages in Zusammenhalt mit dem Behördenaufbau zählt dieser Ansatz zu jenen, hinsichtlich deren das Anweisungsrecht grundsätzlich vom Bundesrechenamt ausgeübt wird. Bei den folgenden Posten liegt jedoch das Anweisungsrecht bei Organwaltern der Sektion VII des BMF. Diese Gebarung ist unter der Dienststellenkennzahl 50 007 zusammengefaßt.

**20.1.5.1 VP 7218 — Lizenzgebühren (EDV-Software)**

	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 797	4 244	4 522	8 745	13 669	26 584
Index .....	100	153	163	315	492	956

**20.1.5.1.1** Bei einigen Unternehmungen ist das Nutzungsentgelt für die Miete der Software-Produkte durch eine Einmalzahlung zu Beginn des Nutzungszeitraumes zu entrichten. Bei den Einmalzahlungen handelt es sich um Vorauszahlungen für künftige Leistungen. Diese Vorauszahlungen sind in einem zwischen der Unternehmung und dem BKA abgeschlossenen Rahmenlizenzvertrag vorgesehen. Der hohe Anteil der Einmalzahlungen am Gesamtaufwand bei dieser Post führte im Jahre 1984 zu einer beträchtlichen Überschreitung des Voranschlages im Ausmaß von 5,6 Mill S.

**20.1.5.1.2** Der RH empfahl, mit den Firmen zu vereinbaren, daß die Lizenzgebühren jeweils nur für einen angemessenen Leistungszeitraum abzurechnen sind. Die Vereinbarung einer monatlichen Lizenzgebühr, die ja in vielen anderen Fällen verrechnet wird, wäre zweckmäßig. Der RH regte außerdem an, eine diesbezügliche Änderung des Rahmenlizenzvertrages beim BKA anzustreben.

**20.1.5.1.3** Lt Stellungnahme des BMF sei die Zahlung der im voraus zu entrichtenden monatlichen Lizenzgebühren sowie der einmaligen Lizenzgebühren Voraussetzung für die Ausübung des Nutzungsrechtes an bestimmten Softwareprodukten. Die ADV-Koordinationsstelle im BKA wurde über die vom RH aufgezeigte Angelegenheit in Kenntnis gesetzt.

**20.1.5.2 VP 7288 010 — Schulung und Weiterbildung (EDV) durch Firmen**

	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 449	1 939	2 912	3 700
Index .....	100	134	201	255

**20.1.5.2.1** Mit einer Unternehmung wurden auch im Jahre 1984, wie schon in den Vorjahren, Verträge über die Miete einer im voraus bestimmten Anzahl von Video-Kassetten während eines Zeitraumes von mehreren Jahren abgeschlossen. Die Kassetten, die der Grundausbildung und Fortbildung dienen, werden je nach Angebot und Bedarf abgerufen. Die Verrechnungseinheit war ein Video-Kassetten-Monat. Der Gesamtpreis in Höhe von 2,1 Mill S war in acht Halbjahresraten im voraus zu bezahlen.

Der vorgezogene Erwerb von Punktekarten für Schulungsangebote führte zu einer Überschreitung des Jahresvoranschlages für diese Post.

**20.1.5.2.2** Der RH empfahl, vor Eingehen derartiger Zahlungsbedingungen festzustellen, in welchem Umfang dem Bund durch die halbjährlichen Vorauszahlungen besondere Vorteile erwachsen. Wirtschaftlich und zweckmäßig wären Zahlungstermine entsprechend dem Leistungszeitpunkt. Weiters empfahl er, Leistungen nur im erforderlichen Ausmaß zu bestellen und eingeräumte Ausgabenermächtigungen nur nach Maßgabe eines zeitlich und sachlich unvermeidbaren Mehrerfordernisses zu überschreiten.

**20.1.5.2.3** Das BMF wies in der Stellungnahme auf die seiner Auffassung nach günstigen Bedingungen des Abschlusses hin, wird die Angelegenheit jedoch an das BKA herantragen. Die durch den Ankauf der Punktekarten verursachte Jahresansatzüberschreitung sei zeitlich und sachlich gerechtfertigt gewesen.

**20.1.5.2.4** Der RH hielt seine Kritik am vorgezogenen Erwerb der Punktekarte aufrecht.

**Finanzschuld — Kapitel 59****20.2.1 Ansatz 1/59908 Aufwendungen (Laufende Gebarung) — Ermessensausgaben**

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S .....	901	752	767	669	945	1 070	1 241
Index .....	100	83	85	74	105	119	138

Der einzige Ansatz für Gebarungen in der Gebarungsgruppe 8 im Kapitel 59 wurde erst 1978 eingeführt.

#### VP 7281 — Provisionen und Entgelte

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	452	427	521	339	482	646	508
Index . . . . .	100	95	115	75	107	143	112

**20.2.1.1** Der Bund hatte gemäß dem Vertrag über die Aufnahme des US-Dollar Rolloverkredits 1984/I dem Vertreter der Gläubiger auch bestimmte Spesen zu ersetzen. Aus diesem Titel wurden „Rechtskosten“ ersetzt, die der Kreditgeberseite aus der Beziehung jenes Fachmannes entstanden waren, der im Rahmen der gleichen Kreditoperation in Ausübung seiner Berufspflicht als Beamter für den Bund als rechtsfreundlicher Berater und überdies als Übersetzer fremdsprachiger Texte tätig geworden war.

**20.2.1.2** Der RH äußerte Bedenken gegen die damit verbundene drohende Interessenkollision und beanstandete überdies die Vorgangsweise, daß der Bund im Ergebnis zweimal für die gleiche Leistung bezahlt habe, einmal im Rahmen der Gehaltszahlung an den betreffenden Beamten und nochmals als Spesenersatz im Umweg über die Gläubiger aus der Kreditoperation. Er empfahl, bei künftigen Kreditoperationen eine solche Vorgangsweise zu vermeiden.

**20.2.1.3** Lt Stellungnahme des BMF habe es sich bei den von ihm ersetzten „Rechtskosten“ in Wahrheit nur um Übersetzerhonorare in durchaus angemessener Höhe gehandelt.

**20.2.1.4** Der RH erwiderte, die Frage der Interessenkollision sei offen geblieben, und bezweifelte die Angemessenheit der nunmehr als Übersetzungskostenersatz bezeichneten Spesen gerade im Hinblick auf die im gleichen Umfang zum gleichen Gegenstand dem Bund erbrachten Leistungen.

**20.2.2.1** Bei vorzeitiger Tilgung im Rahmen der Schweizer-Franken-Anleihe 1978—93 wich das BMF von den Darlehensbedingungen insofern ab, als es dem Gläubiger auch außerhalb eines hierfür vereinbarten Zeitraumes getätigte Wertpapierankäufe vergütete. Eine in diese Richtung weisende Zusatzvereinbarung war nach Ablauf ihrer Geltungsdauer dafür keine taugliche Rechtsgrundlage; der Nachweis ihrer Weitergeltung mißlang.

**20.2.2.2** Der RH bemängelte die Vertragsabweichung, durch die nach seiner Rechnung dem Bund ein vermeidbarer zusätzlicher Zinsaufwand von rd 91 000 S entstanden war.

**20.2.2.3** Lt Stellungnahme des BMF ließe die seiner Meinung nach wirtschaftliche Geschäftsführung eine schriftliche Vereinbarung entbehren. Die trotzdem vorliegende Vereinbarung sei wirtschaftlich gerechtfertigt, weil nicht etwa zusätzliche Zinszahlungen angefallen seien, sondern vielmehr der Unterschied der Zinssätze für Schweizer Franken und der für die Finanzierung der Gebarung anzurechnenden Inlandszinssätze einen Kursgewinn für den Bund habe erzielen lassen.

**20.2.2.4** Der RH erwiderte, der Versuch einer Gegenrechnung mit Finanzierungszinsen lasse die Vorsorge der Ausgabendeckung durch laufende Einnahmen im Rahmen der verbindlich vorgeschriebenen Voranmeldung beabsichtigter Gebarung in den Monatsvoranschlägen außer Acht.

#### Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland — Kapitel 50

##### 20.3 Ansatz 1/50408 Aufwendungen (Laufende Gebarung) — Ermessensausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	164 700	166 395	189 643	204 078	230 353	266 143	263 110	287 480
Index . . . . .	100	101	115	123	140	162	160	157

**20.3.1.1** Nach dem Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1984 waren bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (FLD Wien) und den nachgeordneten Dienststellen sieben Personenkraftwagen, 32 Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke, vier Lastkraftwagen sowie fünf Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke systemisiert. Die Fahrtenbücher wiesen verschiedene Mängel auf.

**20.3.1.2** Der RH empfahl eine einwandfreie Führung der Fahrtenbücher.

**20.3.1.3** Die FLD Wien sagte dies zu.

**20.3.2 VP 4570 — Druckwerke**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	29 000	26 658	33 480	33 189	27 238	47 018	32 806	34 007
Index	100	92	115	114	94	162	113	117

**20.3.2.1** Für Tages- und Wochenzeitungen — elf Zeitungen und bis zu 89 Stück wöchentlich — die an bestimmte Dienststellen und Bedienstete zur Verteilung gelangten, wurden im Jahre 1984 rd 171 000 S aufgewendet.

**20.3.2.2** Der RH empfahl, den Bedarf an Tages- und Wochenzeitungen kritisch zu prüfen und möglichst Einschränkungen vorzunehmen.

**20.3.2.3** Die FLD Wien sagte dies zu.

**20.3.3 VP 4590 — Sonstige Verbrauchsgüter**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 946	2 121	1 392	1 565	1 681	1 727	1 871	2 503
Index .....	100	109	71	80	86	89	96	129

**20.3.3.1** Die Kosten der Verteilung der Dienstkleider an die Wachebeamten sind gem § 21 Abs 4 der Massavorschrift seit 1951 vom Massafonds zu tragen. Solange die Verteilung der Dienstkleider der Zollwache durch die FLD Wien erfolgte — bis 1955 —, wurden dieser die Kosten vom Zollwache-Massafonds (Fonds) in Form eines Pauschbetrags abgegolten. Ab 1956 besorgte der Fonds die Verpackung und Versendung der Massasorten selbst, erhielt jedoch nun von der FLD Wien die Kosten abzüglich eines seither unverändert 16 000 S betragenden Pauschales ersetzt. Im Jahre 1984 leistete die FLD Wien, abzüglich dieses Pauschales, an den Fonds einen Kostenersatz von rd 87 000 S, der zum Teil bei der Post 4590, zum Teil bei den Posten 6210 und 6300 verrechnet wurde.

**20.3.3.2** Nach Ansicht des RH stand der Kostenersatz an den Fonds nicht in Einklang mit der Massavorschrift. Er empfahl die Einstellung dieser Zahlungen und die Rückforderung der in den vergangenen Jahren an den Fonds geleisteten Beträge, soweit der Anspruch noch nicht verjährt ist.

**20.3.3.3** Lt Mitteilung der FLD Wien sei die Leistung des Kostenersatzes an den Fonds ab 1985 eingestellt worden. Die Entscheidung, ob gegenüber dem Fonds Rückforderungsansprüche geltend zu machen seien, werde das BMF treffen.

**20.3.3.4** Der RH ersuchte, ihn von dieser Entscheidung zu unterrichten.

**20.3.4 VP 5600 — Inlandreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	30 451	30 397	31 777	30 490	35 562	37 990	39 309	42 422
Index .....	100	100	104	100	117	125	129	139

**20.3.4.1** Die mit Wirkung vom 1. April 1982 erfolgte Auflassung der Diensthundeschule und des Zwingers der Zollwache in Baumgarten an der March erforderte für deren Leiter einen Arbeitsplatzwechsel. Da der Beamte gegen seine im April 1982 bescheidmäßig verfügte Versetzung zur Zollwachabteilung Wien Berufung eingelegt hatte, der gem § 38 Abs 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 aufschiebende Wirkung zukam, erfolgte im Mai 1982 seine Dienstzuteilung zur erwähnten Zollwachabteilung, die bis zur Entscheidung über seine Berufung — sie erging im Juni 1984 — verlängert wurde.

Während der Zeit der Dienstzuteilung erhielt der gegenständliche Beamte eine Dienstzuteilungsgebühr gem § 22 Abs 2 der Reisegebührenvorschrift, die sich für den in das Jahr 1984 fallenden Teil des Zeitraumes — etwa ein Viertel — auf rd 36 000 S belief. Ab Rechtskraft des Versetzungsbescheides — 2. Juni 1984 — erhält der betreffende Beamte eine Trennungsgebühr, wovon rd 28 000 S auf das Jahr 1984 entfielen.

**20.3.4.2** Der RH erachtete einen Anspruch auf Zuteilungsgebühr gem § 2 Abs 3 der Reisegebührenvorschrift schon grundsätzlich nicht für gegeben, zumal auch das Erfordernis der mehr als zweistündigen Fahrzeit für die Strecke „dem Wohnort nächstgelegener Bahnhof — Zuteilungsort“ und zurück gefehlt habe. Aus dem letztgenannten Grund wäre auch keine Trennungsgebühr zu gewähren gewesen.

Sowohl während der Dienstzuteilung als auch seit der Versetzung wären lediglich die Fahrtauslagen zu ersetzen gewesen. Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift sorgfältiger zu beachten.

**20.3.4.3** Lt Stellungnahme der FLD Wien, die auf den mangelnden Anspruch auf Dienstzuteilungsgebühr nicht einging, habe die für die Zuerkennung von Dienstzuteilungs- und Trennungsgebühr maßgebende Fahrzeit zwei Stunden überstiegen.

**20.3.4.4** Der RH entgegnete, für die Berechnung der Reisezeit sei das Erreichen der ersten Bahnstation im Dienstzuteilungsort maßgeblich, und verblieb bei seiner Empfehlung.

#### **20.3.5 VP 5900 — Freiwillige Sozialleistungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	1 670	2 742	3 915	10 462	13 850	14 549	16 603	18 298
Index . . . . .	100	164	234	626	829	871	994	1 096

**20.3.5.1** Die FLD Wien gewährt ihren Bediensteten, die an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, einen Zuschuß zum Mittagstisch. Die Vertragspartner sprechen den Gegenwert monatlich beim Sozialwerk an, welches seinerseits vierteljährlich im vorhinein den entsprechenden verrechenbaren Subventionsbetrag von der FLD Wien erhält.

**20.3.5.2** Der RH empfahl, die Subventionen für den Zuschuß zum Mittagstisch nicht vierteljährlich im vorhinein zu leisten, sondern lediglich nach Maßgabe der beim Sozialwerk anfallenden Zahlungen und somit monatlich anzuweisen. Im übrigen wird auf die grundsätzlichen Ausführungen im Abs 09.6 dieses Berichtes verwiesen.

**20.3.5.3** Lt Mitteilung der FLD Wien werde die Angelegenheit vom BMF noch geprüft.

#### **20.3.6 VP 6420 — Sonstige Gerichtskosten**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	413	753	437	469	644	803	1 490	1 081
Index . . . . .	100	182	106	113	156	194	361	262

**20.3.6.1** Bei dieser Post wurden Ersätze für Verfahrenskosten an Dritte aufgrund von 123 Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes und fünf Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes verrechnet. Im gesamten Bundesgebiet dieser Aufwand 1 958 000 S. Von den 123 kostenpflichtigen Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes waren rd 30 vH durch Säumnisbeschwerden veranlaßt.

**20.3.6.2** Der RH empfahl daher, insb durch geeignete personelle Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Rechtsmittel spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung erledigt werden können.

**20.3.6.3** Die FLD Wien stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

#### **20.3.7 VP 7280 — Entgelte für sonstige Werkleistungen juristischer Personen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	5 787	5 561	6 102	7 199	8 153	8 027	7 739	9 186
Index . . . . .	100	96	105	124	141	139	134	159

**20.3.7.1.1** Von Jänner bis März 1984 wurde mit Bewilligung der FLD Wien in Karlstift und Harman Schlag unter Benützung von Schleppliften an je zwei Tagen im Monat ein Schitraining für Zollwachebeamte abgehalten, an dem sich Angehörige von acht im Waldviertel stationierten Zollwachabteilungen beteiligten. Für die Beförderung zum und vom Training wurden die Zollwacheinsatzfahrzeuge von fünf dieser Zollwachabteilungen herangezogen.

**20.3.7.1.2** Wie der RH kritisch feststellte, bringe ein Alpintraining — zumal auf präparierten Lifthängen — für die dienstliche Tätigkeit der Zollwache im Waldviertel kaum Nutzen. Der damit verbundene Aufwand an Liftgebühren, Betriebskosten der verwendeten Zollwachfahrzeuge — die zudem während der Zeit ihrer Verwendung zu Trainingszwecken für dienstliche Aufgaben nicht zur Verfügung standen — sowie die den Beamten gewährten Reisegebühren seien daher nicht gerechtfertigt gewesen.

Außerdem hätten sich nicht alle oder die einer Schulung besonders bedürftigen Beamten am Training beteiligt, sondern in erster Linie jene, die an den Zollwachschmeisterschaften teilnahmen, was die Zweifel an der dienstlichen Notwendigkeit des Schitrainings verstärkte.

Der RH empfahl, sofern ein Schitraining für die Zollwache im Bereich der Außenstelle Gmünd der FLD Wien überhaupt notwendig sein sollte, in Hinkunft zweckmäßigere, kostengünstigere und mit weni-

158

ger Verlust an nutzbarer Dienstzeit verbundene Lösungen, zum Beispiel im jeweiligen Bereich der einzelnen Zollwachabteilungen, anzustreben.

**20.3.7.1.3** Lt Stellungnahme der FLD Wien wäre aufgrund der Geländebeschaffenheit in Teilen des Waldviertels auch ein Alpintraining der Zollwache erforderlich. Der Kreis der Teilnehmer am Training erkläre sich daraus, daß eine Anzahl von Beamten aus Altersgründen und wegen chronischer Leiden dazu nicht herangezogen werden könnten. Als Trainingsorte kämen nur die gewählten in Betracht, weil sonst mit Schneemangel gerechnet werden müsse.

**20.3.7.1.4** Der RH verblieb bei seiner durch den Hinweis der FLD Wien auf den Schneemangel in Teilen des Grenzbereichs im Waldviertel bestätigten Empfehlung.

**20.3.7.2.1** Die Betreuung der im Hauptzollamt Wien aufgestellten Blattpflanzen erforderte im Jahre 1984 rd 95 000 S, zu denen noch die Energiekosten für die Beleuchtung der Pflanzen mit Spezialwachstumslampen in Höhe von etwa 50 000 S kamen.

**20.3.7.2.2** Der RH empfahl, in Hinkunft auf den aufwendigen, jedoch wenig ansehnlichen Blattpflanzenschmuck zu verzichten.

**20.3.7.2.3** Die FLD Wien sah eine Weiterbetreuung „im Interesse der Belegschaft und des optischen Eindrucks“ sowie in Hinblick auf den fallweisen Besuch ausländischer Delegationen als zweckmäßig an.

**20.3.7.2.4** Der RH erwiderte, die von der FLD Wien geltend gemachten Gründe vermögen in Anbetracht der, äußerste Sparsamkeit erfordernden finanziellen Lage des Bundes die Vorgangsweise nicht zu rechtfertigen.

#### **20.3.8 VP 7290 007 — Vergütungen an Bundesdienststellen**

	1984
in 1 000 S .....	107

**20.3.8.1** Die FLD Wien bezog im Jahre 1984 insgesamt 115 Abonnements des Bundesgesetzblattes. Mit zwei Ausnahmen verfügt jedes Finanzamt über zwei Ausgaben; in der FLD selbst befinden sich 41 Sammlungen des Bundesgesetzblattes. Ein Abonnement kostete im Jahre 1984 rd 1 000 S.

**20.3.8.2** Der RH empfahl, eine Bedarfserhebung mit dem Ziel einer deutlichen Verminderung der Anzahl der Sammlungen durchzuführen.

**20.3.8.3** Lt Stellungnahme der FLD Wien habe sie die Anzahl der Abonnements bereits auf 74 vermindert, was in Zukunft eine Einsparung von rd 49 000 S jährlich ergebe.

#### **20.3.9 VP 7290 010 — Vergütungen an das Bundeskanzleramt**

	1983	1984
in 1 000 S .....	111	123
Index .....	100	110

**20.3.9.1** Die FLD Wien verfügte im Jahre 1984 über 13 Sammlungen der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Für rd 54 000 Seiten fielen Aufwendungen von rd 79 000 S an.

**20.3.9.2** Der RH empfahl, eine Bedarfserhebung mit dem Ziel einer merkbaren Verminderung der Anzahl der Sammlungen durchzuführen.

**20.3.9.3** Hierzu ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

### **Bundesrechenamt — Kapitel 50**

#### **20.4 Ansatz 1/50708 Aufwendungen (Laufende Ausgaben) — Ermessensausgaben**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	228 442	181 097	176 979	191 744	201 378	238 997	267 567	292 370
Index .....	100	79	77	84	88	105	117	128

**20.4.1.1** Nach dem Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1984 waren für das Bundesrechenamt (BRA) drei Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke systemisiert. Je Dienstkraftfahrzeug wurden wechselweise zwei Fahrtenbücher geführt. Die Jahreskilo-



meterleistungen der drei Kraftfahrzeuge lagen mit 558, 7 264 und 7 604 km erheblich unter der erlaßmäßig festgelegten Mindeststrecke von 12 000 km.

**20.4.1.2** Der RH empfahl, die Fahrtenbücher im Durchschreibeverfahren zu führen, den Einsatz der Dienstkraftfahrzeuge in zweckmäßiger Weise zu verstärken und im Fall des nächsten Ausscheidens eines Kraftfahrzeuges dieses nicht mehr zu ersetzen.

**20.4.1.3** Das BRA sagte dies zu.

#### **20.4.2 VP 4030 — Handelswaren**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	17	8	13	22	34	53	116	99
Index .....	100	44	73	128	200	305	677	576

**20.4.2.1** Bestimmte Bedienstete des BRA hatten einmal jährlich Anspruch auf die Ausgabe eines Ausfolgescheines auf schwarze Lederschuhe bzw Arbeitsschuhe im Wert von 550 S bzw 650 S. Eine Aufzahlung auf teurere Schuhe durch die Bediensteten war möglich. Im Jahre 1984 wurden 62 Paar Schuhe zu einem Gesamtkaufpreis von rd 32 000 S angeschafft. In 30 Fällen machten Bedienstete von der Möglichkeit der Aufzahlung Gebrauch.

**20.4.2.2** Der RH empfahl dem BRA, die Ausgabe derartiger Bezugsscheine einzustellen, weil auch im Privatbereich verwendbare Schuhe nicht zur Arbeitskleidung zählen und verwies auch darauf, daß der Wert der Ausfolgescheine in steuerlicher Hinsicht als Vorteil aus dem Dienstverhältnis anzusehen wäre.

**20.4.2.3** Lt Stellungnahme des BRA erfolge nunmehr nach einer Angebotseinholung die Bestellung der ausgewählten Schuhmodelle beim Bestbieter. Die Schuhe seien nach der Abholung vorzuweisen und würden gekennzeichnet. Die Möglichkeit, gegen Aufzahlung andere Schuhe zu erwerben, bestehe nicht mehr.

#### **20.4.3 VP 5900 — Freiwillige Sozialleistungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	232	173	205	279	659	1 023	1 176	1 144
Index .....	100	74	88	120	284	441	506	493

**20.4.3.1** Der Dienststellenausschuß im BRA unterhält eine Leihbücherei mit insgesamt über 5 000 Büchern. Die aus dem Verleih erzielten Einnahmen verblieben dem Dienststellenausschuß. Im Jahre 1984 wurden aus Bundesmitteln 37 Bücher zu einem Gesamtkaufpreis von rd 10 000 S angeschafft und der Leihbücherei übergeben.

**20.4.3.2** Da gerade in der Bundeshauptstadt eine Fülle preiswerter Leihbibliotheken besteht, verneinte der RH das Erfordernis freiwilliger Sozialleistungen auf diesem Gebiet. Er empfahl, in Hinkunft keine Anschaffungskosten für Bücher dieser Leihbücherei zu übernehmen.

**20.4.3.3** Das BRA sagte dies zu.

### **Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung — Kapitel 74**

#### **20.5 Ansatz 1/74308 Aufwendungen (Laufende Ausgaben) — Ermessensausgaben**

	1977 <sup>1)</sup>	1978 <sup>1)</sup>	1979 <sup>1)</sup>	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	79 061	87 430	101 968	135 542	187 459	219 235	220 967	236 793
Index .....	100	111	129	171	237	277	279	299

<sup>1)</sup> In den Jahren 1977 bis 1979 lautete die ziffernmäßige Bezeichnung dieses Ansatzes 1/74338

#### **VP 5600 — Inlandreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 131	3 458	3 346	3 742	4 451	5 017	6 003	6 070
Index .....	100	110	107	119	142	160	192	194

**20.5.1.1** Auf sämtlichen von den Bediensteten der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung (ÖGMV) vorgelegten Reiserechnungen fehlte der gem § 37 RGV vom Amtsvorstand oder einem von ihm hiemit Beauftragten anzusetzende Prüfungsvermerk über die sachliche Richtigkeit.

**20.5.1.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften stehend. Aufgrund derart nicht ordnungsgemäßer Belege hätte die Buchhaltung die Zahlung der Reisegebühren nicht vornehmen dürfen.

**20.5.1.3** Der RH empfahl, den Leiter der Personal- und Verwaltungsabteilung mit der sachlichen Prüfung der Reiserrechnungen zu betrauen und in Hinkunft die einschlägigen Bestimmungen der RGV und der AVZ sorgfältig zu beachten.

**20.5.1.4** Lt Stellungnahme der ÖGMV sei Entsprechendes veranlaßt worden.

**20.5.2.1** Gem § 51 RGV kann im Einvernehmen mit dem BKA für die mit der Spielbankaufsicht betrauten Beamten der ÖGMV die Tagesgebühr abweichend von den für alle sonstigen Beamten geltenden, im § 13 RGV geregelten Beträgen festgesetzt werden. Einvernehmlich mit dem Bundeskanzler hat der Bundesminister für Finanzen mit einem Erlaß vom 10. April 1961 die Tagesgebühr der mit der Spielbankaufsicht beauftragten Bediensteten der ÖGMV mit 170 vH des gem § 13 RGV gebührenden Betrages bestimmt. Die Tagesgebühr wird seither von der ÖGMV in dieser Höhe flüssig gemacht.

**20.5.2.2** Nach Ansicht des RH hätte die aufgrund der Ermächtigung des § 51 RGV erlassene generelle rechtssetzende Anordnung in Form einer im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsverordnung zu ergehen gehabt. Überdies wäre nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH § 51 RGV als formalgesetzliche Delegation anzusehen, weil darin der Inhalt der zu erlassenden Norm in keiner Weise vorgezeichnet werde.

Außer diesen förmlichen Mängeln bezweifelte der RH eine sachliche Notwendigkeit, den Bediensteten der Spielbankaufsicht höhere Tagesgebühren zuzugestehen, weil sie die aus dieser Gebühr zu bestreitenden Bedürfnisse nicht während der Zeit der Überwachung des Spielbankbetriebes decken müssen.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft von einer Sonderregelung für die Reisegebühren der mit der Spielbankaufsicht betrauten Bediensteten abzusehen, andernfalls aber für die Schaffung tauglicher Rechtsgrundlagen, im Falle der Pauschalierung auch für ein einwandfreies Ermittlungsverfahren zu sorgen.

**20.5.2.3** Lt Stellungnahme des BMF bilde der erwähnte Erlaß aus dem Jahre 1961 eine zwar mangelhafte, aber doch zureichende Rechtsgrundlage für die Zahlung der erhöhten Tagesgebühren. Hinsichtlich der sachlichen Notwendigkeit dieser erhöhten Tagesgebühren seien eingehende Ermittlungen eingeleitet worden. Je nach deren Ergebnis würde die Sonderregelung abgeschafft oder durch eine rechtlich einwandfreie neue Anordnung ersetzt werden.

**20.5.2.4** Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

## Österreichisches Hauptmünzamt — Kapitel 76

### 20.6 Ansatz 1/76358 Aufwendungen (Laufende Gebarung) — Ermessensausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	288 578	399 263	459 887	492 928	491 422	255 479	439 564	345 699
Index .....	100	138	159	171	170	89	152	120

**20.6.1.1** Wie schon seit 1975 führte das Hauptmünzamt auf Weisung des BMF auch 1984 Münzprägungen in der historischen Münzstätte in Hall in Tirol durch, und zwar die Fertigstellung einer 1983 begonnenen Gesamtprägung sowie eine Schauteilprägung. Dabei müssen jeweils Prägemaschinen, Münzmaterial und Bedienungspersonal von Wien nach Hall und zurück geschafft werden. Im Jahre 1984 beliefen sich die Mehrkosten für diese Prägungen — ein Zuschuß zur Renovierung der Münzstätte von 1,2 Mill S war bereits 1983 flüssig gemacht worden —, soweit sie dem Sachaufwand zuzurechnen waren (namentlich Reisegebühren, Transportkosten und Versicherungen), auf rd 290 000 S, einschließlich der den Bediensteten bei auswärtigen Prägungen gewährten, beim Personalaufwand zu verrechnenden Belohnungen hingegen auf rd 560 000 S. Die Kosten der Gesamtprägung einer Münze in Hall in Tirol betragen jeweils insgesamt rd 500 000 S, die einer Teilauflagenschauprägung jeweils insgesamt rd 300 000 S. Der manipulative Mehraufwand im Hauptmünzamt ließ sich nicht beziffern.

**20.6.1.2** Im Hinblick auf diese Mehrkosten, denen ein nachweisbar auf die Prägung in Hall in Tirol zurückführbarer höherer Absatz nicht gegenüberstand, empfahl der RH, in Hinkunft Münzprägungen außerhalb Wiens nur mehr vorzunehmen, wenn davon greifbare Vorteile, zumindest aber kein ungünstigerer Betriebserfolg als bei einer Prägung in Wien zu erwarten sind.

**20.6.1.3** Lt Stellungnahme des BMF ermögliche die auf Initiative der Stadtgemeinde erfolgte und überwiegend von dieser finanzierte Instandsetzung der Münzstätte in Hall, dort im Krisenfall einen, wenn auch eingeschränkten Prägebetrieb weiterzuführen. Inwieweit bei in Hall geprägten Münzen der Absatz aus diesem Grunde höher sei, wäre nicht genau feststellbar, jedoch würden vom Münzhandel die Absatzchancen dieser Münzen gegenüber in Wien geprägten als besser eingeschätzt.

#### **20.6.2 VP 7282 — Entgelte für sonstige Werkleistungen (sonstige Unternehmungen)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	787	938	594	584	723	634	915	588
Index . . . . .	100	119	76	74	92	81	116	75

**20.6.2.1** Das Hauptmünzamt bediente sich bei der Abwicklung der sogenannten Münzabonnements — in Wirklichkeit Angebote an dem Hauptmünzamt bekannte Interessenten zum Bezug neu erscheinender Scheidemünzen ohne Abnahmeverpflichtung — auch einer Datenverarbeitungsfirma, der die Daten der Interessenten jeweils anlässlich der ersten Bestellung übermittelt wurden.

Ihr oblag die Übermittlung der Angebote bei Neuprägungen und im Bestellungsfall die Ausfertigung der Rechnungen, während sämtliche mit dem Münzverkauf zusammenhängenden manipulativen und buchhalterischen Tätigkeiten dem Hauptmünzamt verblieben. Die erwähnte Datenverarbeitungs-firma erhielt im Jahre 1984 ein Entgelt von rd 190 000 S.

**20.6.2.2** Der RH erachtete die Vorgangsweise des Hauptmünzamtes als nach den Datenschutzbestimmungen bedenklich und regte neben einer Vereinfachung der Abwicklung der sogenannten Münzabonnements an, zur Verwaltung der derzeit etwa 4 000 Interessentenadressen und zur Rechnungserstellung einen Kleincomputer oder eine Textverarbeitungsanlage einzusetzen, deren Anschaffung sich in kurzer Zeit amortisieren würde.

Weiters empfahl er, im Hinblick auf die von den Kreditinstituten ihren Kunden bei Neuprägungen angebotenen gleichartigen Leistungen zu prüfen, ob es für den Bund nicht kostengünstiger wäre, die Betreuung der Dauerbezieher von Scheidemünzen in Sammlerausführung zur Gänze den Kreditinstituten zu überlassen.

**20.6.2.3** Das Hauptmünzamt bezeichnete die Anregung des RH zur Übertragung der Münzabonnements an die Kreditinstitute als zielführend. Bei vermutlichen Kostenersparungen von rd 1 Mill S jährlich verbleibe dem Bund auch bei Gewährung des Mehrabnehmerrabatts von derzeit 10 S je Münze noch ein finanzieller Vorteil. Das BMF habe jedoch gleichartige Anträge des Hauptmünzamtes seinerzeit abgelehnt.

Lt Stellungnahme des BMF werde die Abwicklung der Münzabonnements mit dem Ziel einer Kostensenkung überprüft und dabei auch der Einsatz eines Kleincomputers erwogen werden. Eine gänzliche Auflassung der Münzabonnements durch das Hauptmünzamt wäre seiner Ansicht nach hingegen dem Ansehen Österreichs bei den Münzsammlern abträglich und könne auch zu einer den ohnedies rückläufigen Münzabsatz weiter schmälernenden Preiserhöhung führen.

**20.6.2.4** Der RH vermochte die Befürchtung nachteiliger Auswirkungen einer Überlassung der Abwicklung von Münzabonnements an die Kreditinstitute nicht zu teilen, weil Bestellungen von Münzen vom Hauptmünzamt auch weiterhin ausgeführt würden. Preiserhöhungen der Münzen wären angesichts des Wettbewerbes unter den Kreditinstituten nicht zu erwarten. Zudem besitze das Hauptmünzamt als alleiniger Lieferant Einflußmöglichkeiten. Der RH verblieb sohin bei seiner Empfehlung.

#### **Sonstige Wahrnehmungen**

**20.7.1** Der RH hat sich im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsprüfung auch mit Fragen der Ablauforganisation der Buchhaltungen befaßt. Wie erhoben wurde, werden alljährlich die Zentralstellen vom BMF in das Verfahren zur Erstellung des Subventionsberichtes der Bundesregierung eingebunden. Die Buchhaltungen werden nämlich angewiesen, je Förderungsfall bestimmte Daten in Formulare (teilweise Bürstenabzüge des Vorjahresberichtes) händisch einzutragen; es sind dies der Aufgabenbereich, die Empfängergruppe, der fg Ansatz, die Verrechnungs-Post, der Subventionsempfänger, der Verwendungszweck und der ausbezahlte Betrag. Diese Daten entnimmt die Buchhaltung weitgehend

162

einem vom BMF erstellten Sonder-ZEDVA-Ausdruck „Subventionsbericht“. Lediglich der Verwendungszweck scheint in dieser Auswertung nicht auf.

**20.7.2** Der RH sprach sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gegen die händische Weiterführung bereits vorliegender, durch die ADV gelieferter Daten aus. Er empfahl dem BMF, die im Verrechnungssystem des Bundes und insb im Bereich des Nebenverrechnungskreises „Kostenstellenrechnung“ vorhandenen Möglichkeiten und Informationen für eine Verbesserung der Erstellung des Subventionsberichtes nutzbar zu machen. Insb wäre damit eine raschere Drucklegung unter Nutzung der Möglichkeiten maschinell lesbarer Datenträger für die Weiterverarbeitung durch die Österreichische Staatsdruckerei zu erzielen.

**20.7.3** Das BMF nahm zu dieser Empfehlung wohl ausführlich Stellung, sprach sich jedoch gegen eine Änderung der Vorgangsweise aus. Zuletzt verwies das BMF auf das zu erwartende neue Bundeshaushaltsgesetz und meinte, „ob und inwieweit zur Erstellung des neuen Förderungsberichtes ADV-Unterstützung zielführend sein wird, hängt von dessen Form und Darstellung ab“.

**20.7.4** Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln. Er verbleibt jedoch bei der Ansicht, daß eine Regelung nach einheitlichen Grundsätzen unter Verwendung der ADV-unterstützten Haushaltsverrechnung zu treffen ist.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

### Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — Kapitel 60

Zahlungen für Aufwendungen — Laufende Ausgaben (Ermessensausgaben)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	667 241	712 196	782 293	833 233	918 078	984 821	1 024 387	1 085 182
Index .....	100	107	117	125	138	148	154	163

Die Überprüfung der Gebarung 1984 mit den Mitteln des Kap 60, Gebarungsgruppe 8, erstreckte sich vorwiegend auf die Ans 1/60008, 1/60038, 1/60048 und 1/60068.

#### 21.1 Ansatz 1/60008 Zentralleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	20 260	24 239	29 832	41 998	45 030	46 441	49 124	53 758
Index .....	100	120	147	207	222	229	242	265

##### 21.1.1 Dienstkraftwagen

VP 4521 001 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	329	355	370	496	543	519	521	528
Index .....	100	108	112	151	165	158	158	160

VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	208	247	235	289	295	273	354	301
Index .....	100	119	113	139	142	131	170	145

## VP 6172 — Instandhaltung von sonstigen Kraftfahrzeugen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	6	19	6	13	14	62	30	14
Index . . . . .	100	317	100	217	233	1 033	500	233

**21.1.1.1.1** Die neun Dienstkraftwagen, die der Zentraleitung des BMLF zur Verfügung standen, waren in einem „Fahrzeugpool“ zusammengefaßt. Für Fahrten im Stadtgebiet waren im Bedarfsfall gemäß einer Verfügung des Bundesministers Dienstkraftwagen bei der zuständigen Präsidiialabt fernmündlich, für Überlandfahrten schriftlich mittels eines Vordruckes anzufordern.

**21.1.1.1.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise, Dienstkraftwagen für Fahrten von und zur außerhalb Wiens gelegenen Wohnung eines Sektionsleiters jeweils nur fernmündlich anzufordern, als nicht im Einklang mit dieser Anordnung stehend.

**21.1.1.1.3** Lt Stellungnahme des BMLF habe gemäß einem Präsidiialerlaß aus dem Jahre 1980 dieser Bedienstete wie alle übrigen Sektionsleiter Anspruch auf die Benützung eines Dienstkraftwagens für Abhol- und Heimfahrten; ein Formblatt sei für derartige Fahrten nicht vorzulegen.

**21.1.1.1.4** Der RH erwiderte, daß der erwähnte Erlaß keine derartige Bestimmung enthalte.

**21.1.1.2.1** Nach den Richtlinien für die Benützung von Bundes-Personenkraftwagen dürfen die im Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes enthaltenen Dienstkraftwagen — mit Ausnahme der gem § 17 des Bezügegesetzes gebührenden Dienstwagen — nur für Fahrten von Bundesbediensteten zur Ausführung eines Dienstauftrages oder zwecks Erfüllung von Dienstobliegenheiten oder zu im Dienstinteresse liegenden Fahrten benützt werden. Dabei wird die Befugnis eingegäumt, den leitenden Organwaltern die Dienstwagenbenützung allgemein zu gestatten, ohne das Überwiegen des Dienstinteresses zu prüfen. Beim BMLF legte ein Dienstkraftwagen im Jahre 1984 rd 31 050 km zurück; dabei entfielen von allen durchgeführten Fahrten 47,4 vH auf „Stadtfahrten“, 11,9 vH auf „Überlandfahrten“ und 40,7 vH auf „Abhol- und Heimfahrten“ von Sektionsleitern.

**21.1.1.2.2** Der RH hat im Abs 09.4 dieses Berichtes seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Abhol- und Heimfahrten bekundet. Ihre Einstellung würde im vorliegenden Falle eine Senkung der Fahrtenanzahl um rd 41 vH zur Folge haben, wodurch der Fuhrpark um zwei Fahrzeuge verringert werden könnte.

**21.1.1.2.3** Lt Stellungnahme des BMLF sei den leitenden Organwaltern die Benützung von Dienstkraftwagen aufgrund der erwähnten Richtlinien für Fahrten zum Dienstantritt und für Heimfahrten gestattet; es würden aber bundeseinheitlich Überlegungen zu einer anderen Regelung angestellt werden. Das aufgezeigte Verhältnis zwischen der Anzahl der Stadtfahrten und jener der Überlandfahrten entspräche nicht den dabei erbrachten Kilometerleistungen.

**21.1.1.2.4** Der RH entgegnete, daß der vom BMLF angeführte Schluß von der Anzahl der Fahrten auf die erbrachten Kilometerleistungen von ihm nicht gezogen worden sei.

## 21.1.2 VP 4570 — Druckwerke

Ansatz	1977	1978	1979	1980 in 1 000 S	1981	1982	1983	1984
1/60008 . . . . .	802	1 103	985	1 528	1 287	2 129	2 139	2 385
1/60038 . . . . .	—	7	11	4	5	127	8	5
1/60058 . . . . .	1	2	170	259	22	1 223	623	899
1/60068 . . . . .	3 654	1 766	2 010	2 282	1 452	1 782	1 479	1 593
1/60078 . . . . .	160	18	159	53	60	56	5	81
Summe . . . . .	4 617	2 896	3 335	4 126	2 826	5 317	4 254	4 963
Index . . . . .	100	63	72	89	61	115	92	107

**21.1.2.1.1** Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit gab das BMLF jährlich eine große Anzahl von Druckwerken (Tätigkeitsberichte, Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren, Plakate und Informationszeitschriften) heraus; die zuständigen Fachabteilungen nahmen dabei nicht nur die redaktionelle Betreuung wahr, sondern hatten auch über drucktechnische Fragen zu entscheiden, Angebote einzuholen, Preisvergleiche vorzunehmen und Druckaufträge zu vergeben. Darüber hinaus bestand noch ein Mitsprache-

164

recht in formalen Fragen (Preisgestaltung, Ausschreibung, Auftragsvergaben) durch die Abt Präs A 1 des BMLF.

**21.1.2.1.2** Der RH empfahl, im Interesse einer rationellen und wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie zum Zwecke einer einheitlichen Wahrnehmung von Tätigkeiten (wie zB Beobachtung des Marktes und der Preisentwicklung, Auswahl der Unternehmungen) die erwähnten, mit der Druckvergabe in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Fachabteilungen künftig einer zentralen Stelle für den gesamten Bereich des BM zu übertragen. Darüber hinaus regte der RH im Hinblick auf den hohen Aufwand für die vom BMLF laufend herausgegebenen Veröffentlichungen (rd 5 Mill S im Jahre 1984) an, durch gezielte und sachkundige Bearbeitung des einschlägigen Marktes eine wesentliche Senkung der Druckkosten zu erreichen.

**21.1.2.1.3** Das BMLF stellte eine entsprechende Regelung in Aussicht.

**21.1.2.2.1** Nach den Richtlinien des BMLF für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen sind, sofern anstelle der öffentlichen die beschränkte Ausschreibung gewählt wird, bei einem voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung von 20 000 S bis 100 000 S mindestens drei schriftliche Angebote und von 100 000 S aufwärts mindestens vier Angebote einzuholen. Bei einer beschränkten Ausschreibung ist unter den in Betracht kommenden Unternehmungen zu wechseln. Das BMLF lud jedoch in vielen Fällen immer nur zwei bestimmte Unternehmungen zur Angebotslegung ein.

**21.1.2.2.2** Der RH bemängelte diese Begünstigung bestimmter Unternehmungen und empfahl, künftig in allen Fällen einer beschränkten Ausschreibung jene Unternehmungen, welche zur Legung der Angebote eingeladen werden, häufiger zu wechseln und bei größeren Aufträgen sämtliche leistungsfähigen Unternehmungen, soweit sie räumlich und nach der Art des Druckauftrages dafür in Frage kommen, zur Angebotslegung aufzufordern.

**21.1.2.2.3** Das BMLF sagte dies zu.

**21.1.2.3.1** Im Jahre 1984 bezog das BMLF zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften für den unmittelbaren Gebrauch in der Zentralleitung (Kosten 173 000 S), die allerdings bei ordnungsgemäßem Dienstbetrieb von deren Bediensteten kaum entsprechend durchgesehen werden konnten. Darüber hinaus waren diese Presseerzeugnisse für die den Bediensteten übertragenen Aufgaben von keinem oder nur untergeordnetem Interesse und hatten zT nur lokale Bedeutung.

**21.1.2.3.2** Der RH bemängelte die überaus großzügigen Ankäufe von Zeitungen und Zeitschriften. Er empfahl, den Mehrfachbezug von Zeitungen und Zeitschriften zu beschränken sowie Zeitungen und Zeitschriften ohne Informationswert für den Bereich Land- und Forstwirtschaft vom laufenden Bezug auszuschneiden.

**21.1.2.3.3** Das BMLF stellte eine Neuorganisation des Umlaufes bzw der Verteilung der Zeitungen und Zeitschriften in Aussicht.

**21.1.2.4.1** Das BMLF kaufte im Jahre 1984 89 bzw 59 Abonnements zweier Zeitschriften an und ließ sie, mit Ausnahme einiger Stücke für den Dienstgebrauch, durch den Verlag an verschiedene Empfänger im Ausland versenden. Der Gesamtaufwand hiefür betrug im Jahr 1984 rd 177 000 S bzw rd 39 000 S. Begründet wurden Ankauf und Versand der Zeitschriften ua damit, daß ein Teil der Empfänger seine Veröffentlichungen dem BMLF bzw der Agrarwirtschaftlichen Bundesanstalt kostenlos zur Verfügung stellte.

**21.1.2.4.2** Mit Rücksicht auf die beachtlichen jährlichen Kosten empfahl der RH, entsprechende Einschränkungen vorzunehmen.

**21.1.2.4.3** Das BMLF erklärte sich bemüht, den für die Herausgabe der einen Zeitschrift erforderlichen Aufwand zwischen den Herausgebern (BMLF und Universität für Bodenkultur) aufzuteilen; die Bestellung der zweiten Zeitschrift habe es ab dem Jahre 1986 auf das unbedingt erforderliche Ausmaß eingeschränkt.

#### **21.1.3 VP 5600 — Fahrtkostenzuschuß**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	286	338	379	447	611	662	715	774
Index .....	100	118	135	156	214	231	250	271

**21.1.3.1** Wie eine Durchsicht von 15 Geschäftsstücken über die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen gem § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956 an Bedienstete des BMLF (insgesamt rd 208 000 S) ergab, hätten bei ordnungsgemäßer Berechnung allein im Jahr 1984 rd 9 000 S eingespart werden können.

**21.1.3.2** Der RH empfahl, künftig die Bestimmungen des § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956 genauer zu beachten.

**21.1.3.3** Nach Mitteilung des BMLF seien bereits entsprechende Veranlassungen zur Bereinigung der aufgezeigten Berechnungsunterschiede getroffen bzw in die Wege geleitet worden.

#### 21.1.4 Auslandsreisen

##### VP 5611 — Auslandsreisen/Dienstreisen (Ausland)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	882	905	990	1 270	—	—	16	29
Index .....	100	103	112	144	—	—	2	3

##### VP 5612 — Auslandsreisen/Dienstreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	—	—	—	—	1 455	1 241	1 060	1 321
Index .....	—	—	—	—	100	85	73	91

**21.1.4.1** Im Jahre 1984 unternahm 76 Bedienstete des BMLF Dienstreisen ins Ausland. Über abgeschlossene Dienstreisen waren schriftliche Berichte abzufassen; in 30 der 76 Fälle unterblieb jedoch die Berichterstattung.

**21.1.4.2** Der RH bemängelte dieses Versäumnis und empfahl, im Interesse einer besseren Information aller in Betracht kommenden Bediensteten des BMLF sowie einer lückenlosen Dokumentation künftig in allen Fällen für eine schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit im Zuge von Auslandsreisen zu sorgen.

**21.1.4.3** Das BMLF hat seinen Bediensteten die Verpflichtung zur Vorlage von Berichten in Erinnerung gebracht.

#### 21.1.5 VP 5620 — Auslandszulagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	—	—	—	—	—	—	571	579
Index .....	—	—	—	—	—	—	100	101

**21.1.5.1** Der Bundespräsident ernannte mit Entschließung vom 1. Oktober 1982 einen Botschafter iR zum Ständigen Vertreter Österreichs bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in Rom. Gem § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 22 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 wurden ihm Auslandszulagen gewährt, die im Jahre 1984 insgesamt rd 401 000 S erreichten. Bestandteile dieser Auslandszulagen waren der Ehegattenzuschlag (rd 30 000 S) sowie die Repräsentationszulage (rd 105 000 S).

**21.1.5.2** Da nach den Richtlinien des BMF vom 27. November 1981 über die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten bei einer allfälligen Berufstätigkeit der Ehegattin der Ehegattenzuschlag nicht gebührt, die Ehegattin des Bediensteten aber seit dem Jahre 1983 berufstätig war, empfahl der RH, entsprechende Maßnahmen zur Rückerstattung des Ehegattenzuschlages in die Wege zu leiten. Weiters bemängelte der RH das Fehlen von Nachweisen über die widmungsgemäße Verwendung der Repräsentationszulage.

**21.1.5.3** Lt Mitteilung des BMLF habe es die Einstellung des Ehegattenzuschlages verfügt und alle Bezieher von Repräsentationszulagen zur Berichterstattung über die widmungsgemäße Verwendung verpflichtet. Dem erwähnten Bediensteten sei ein Übergenuß an Zulagen in Höhe von insgesamt rd 225 000 S zur Rückerstattung vorgeschrieben worden.

#### 21.1.6 VP 5680 — Präsidialzulagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	396	396	396	396	396	396	396	396
Index .....	100	100	100	100	100	100	100	100

**21.1.6.1** Im Jahre 1984 wurden — wie auch in den Vorjahren — an im Monatsdurchschnitt rd 55 Mitarbeiter im Präsidium des BMLF monatlich Präsidialzulagen ausbezahlt, wobei 13 Bedienstete zusätzlich auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen gem § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 erhielten.

**21.1.6.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zuerkennung von Präsidialzulagen im Abs 09.1 dieses Berichtes ausführlich dargelegt.

#### **21.1.7 VP 5700 — Werkverträge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	104	331	190	248	56	—	—	280
Index .....	100	318	183	238	54	—	—	269

**21.1.7.1** Das BMLF schloß im Jahre 1984 mit dem Direktor des Bundesgestütes Piber einen Werkvertrag ab, der die präventive und kurative veterinärmedizinische Betreuung des gesamten Pferdebestandes der Spanischen Reitschule umfaßte. Als Honorar wurde eine jährliche Pauschalvergütung von 280 000 S vereinbart. Der Auftragnehmer wendete neben seiner Tätigkeit als Leiter des Gestütes Piber für die Betreuungstätigkeit in Erfüllung des Werkvertrages durchschnittlich 32 Arbeitsstunden im Monat auf. Dabei verrechnete er für seine sämtlichen, größtenteils mit dem Dienstkraftwagen vorgenommenen Reisen nach Wien Tagesgebühren und Reisekosten, uzw ohne Unterschied, ob sie aus dienstlichen Gründen oder in Erfüllung seines Werkvertrages erfolgten.

**21.1.7.2** Der RH bemängelte die Anerkennung von Kosten anlässlich von Reisen in Erfüllung des Werkvertrages, weil sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen Kosten durch das Pauschalhonorar abgedeckt waren, weiters die Benützung eines Dienstkraftfahrzeuges für nicht oder nur teilweise im unmittelbaren Dienstinteresse durchgeführte Fahrten. Er empfahl, künftig bei der Abfassung von Werkverträgen mit Pauschalhonoraren ausdrücklich den Anspruch auf sonstige Vergütungen und Leistungen auszuschließen.

**21.1.7.3** Lt Stellungnahme des BMLF könne in der Verbindung von Fahrten im Zusammenhang mit der veterinärmedizinischen Betreuung des Pferdebestandes der Spanischen Reitschule mit anderen dienstlich notwendigen Fahrten mit dem Dienstkraftwagen nach Wien kein Nachteil für den Bund erblickt werden. Eine Anerkennung von Reisekosten bei Reisen in Erfüllung des Werkvertrages sei nicht erfolgt; bei der Ermittlung der Tagesgebühren habe das BMLF jene Zeiträume abgezogen, in denen Leistungen in Erfüllung des Werkvertrages erbracht worden seien. Die Abfassung von Werkverträgen mit Pauschalhonoraren werde künftig im empfohlenen Sinne erfolgen.

**21.1.7.4** Der RH entgegnete, daß die im Jahre 1984 in Rechnung gestellten Tagesgebühren ohne Kürzung der Zeiträume für Leistungen in Erfüllung des Werkvertrages voll verrechnet worden seien; eine zeitliche Abgrenzung nach Dienstverrichtung und Erfüllung des Werkvertrages sei im übrigen nicht vorgenommen worden. Der RH verblieb bei seiner Beanstandung.

#### **21.1.8 VP 5900 — Freiwillige Sozialleistungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	127	309	251	403	447	486	500	509
Index .....	100	243	198	317	352	383	394	401

**21.1.8.1** Das BMLF überwies an vier Bedienstete je 3 000 S Zuschuß für die Ablegung der Beamten-Aufstiegsmatura; drei weiteren Bediensteten wurden für den Besuch von Sprachkursen Zuschüsse von insgesamt rd 1 900 S gewährt. In keinem dieser Fälle war die dienstliche Notwendigkeit des Besuches dieser Kurse nachgewiesen.

**21.1.8.2** Der RH bemängelte die Gewährung derartiger Zuschüsse, zumal die „Anerkennung“ für die Ablegung einer Beamten-Aufstiegsmatura ohnedies in den meisten Fällen durch Übernahme in die Verwendungsgruppe B (bzw Entlohnungsgruppe b) ausgedrückt werde.

**21.1.8.3** Lt Stellungnahme des BMLF sei jede Fort- und Weiterbildung zumindest mittelbar im dienstlichen Interesse gelegen. Bei der Gewährung von Freiwilligen Sozialleistungen sei der Nachweis des dienstlichen Erfordernisses aufgrund des Kontenplanes und der dazu ergangenen Ressortrichtlinien nicht zwingend vorgesehen.

**21.1.8.4** Der RH erwiderte, die im Kontenplan angeführten Zuwendungen an Bedienstete für Ausbildungszwecke beträfen zweifellos unmittelbar im Dienstinteresse gelegene Weiterbildungsmaßnahmen.



**21.1.9 VP 7020 — Sonstige Miet- und Pachtzinse**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	622	527	1 662	2 252	2 856	4 177	5 342	6 266
Index .....	100	85	267	362	459	672	859	1 007

**21.1.9.1.1** Im Jahre 1984 bestanden Mietverträge zwischen dem BMLF und zwei Wohnungsgesellschaften über insgesamt 98 Wohnungen, die das BMLF seinen Bediensteten als Naturalwohnungen gem § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 überließ. Für diese Wohnungen führte das BMLF im Jahre 1984 an diese Gesellschaften insgesamt rd 3,1 Mill S an Miete ab, gewährte jedoch den Bediensteten einen Abschlag von 25 vH von der „Grundvergütung“. Dadurch entstanden dem BMLF im Jahre 1984 Mehraufwendungen von rd 404 000 S; dazu kamen noch die Personalaufwendungen von rd 250 000 S für einen Beamten, der fast ausschließlich mit der Mietenverrechnung für diese Wohnungen beschäftigt war.

Solche Naturalwohnungen wurden vereinzelt an Bedienstete vergeben, die ihren ordentlichen Wohnsitz ohnehin am Ort der Dienststelle hatten bzw höhere Einkommen bezogen. Ferner wurden alleinstehenden Bediensteten größere Wohnungen zugewiesen. Den Unterlagen war nicht zu entnehmen, nach welchen Grundsätzen das BMLF die Wohnungsvergabe in den erwähnten Fällen vorgenommen hatte.

**21.1.9.1.2** Der RH bemängelte diese Großzügigkeit bei der Wohnungszuteilung sowie die verbilligte Abgabe der ohnehin durch öffentliche Mittel geförderten Wohnungen an Bedienstete mit höheren Einkommen. Er erachtete die vom BMLF im März 1985 getroffene Entscheidung, diese Wohnungen nach Möglichkeit in Mietwohnungen umzuwandeln und damit jährlich bis zu rd 700 000 S einzusparen, für zweckmäßig und empfahl, in jenen Fällen, in denen ein Übereinkommen mit den Benützern von Naturalwohnungen nicht erzielt werden konnte, für eine kostendeckende Anhebung der Nutzungsentgelte zu sorgen.

**21.1.9.1.3** Nach Mitteilung des BMLF sei eine Anhebung der Nutzungsentgelte wegen des Vorliegens rechtskräftiger Bescheide nicht durchsetzbar. Die Umwandlung von Naturalwohnungen in Mietwohnungen sei bei den 98 ressortgebundenen Wohnungen in 34 Fällen erreicht worden. In Hinkunft würden nur mehr Mietwohnungen vergeben.

**21.1.9.1.4** Der RH nahm die Bemühungen des BMLF zur Kenntnis, hielt jedoch seine Bemänglung hinsichtlich der Großzügigkeit bei der Wohnungsvergabe aufrecht.

**21.1.9.2.1** Der Ständige Vertreter der Republik Österreich bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) mietete in Rom Räumlichkeiten für Büro- und Wohnzwecke für die Dauer von 1. September 1982 bis 1. September 1985 an. Die Gesamtkosten für diese Wohnung (Miete, Betriebskosten, Erhaltung des Tennisplatzes, Vergütung für die vom Vermieter auf Wunsch des Mieters durchgeführten Änderungen) betragen jährlich 24 Mill Lire (rd 255 000 S). Das BMLF übernahm diese Kosten und schrieb dem Bediensteten kein Benützungsentgelt vor.

**21.1.9.2.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMLF, das die für die Vertretung Österreichs im Ausland erforderlichen Räumlichkeiten nicht für die Republik Österreich selbst angemietet hat, wodurch auch im Falle eines Personenwechsels der Fortbestand der Vertretung räumlich gesichert gewesen wäre. Überdies entspräche die unterbliebene Vorschreibung eines Benützungsentgeltes für die Dienstwohnung zwar einer Übung des BMA, entbehre jedoch einer rechtlichen Grundlage.

**21.1.9.2.3** Lt Stellungnahme des BMLF sei der Ständige Vertreter Österreichs aus Dringlichkeitsgründen mit dem Abschluß des Mietvertrages für die Räumlichkeiten betraut worden; die günstige Lage und ein preisgünstiges Angebot hätten eine rasche Entscheidung notwendig gemacht. Die Anregung, für die Dienstwohnung ein Benützungsentgelt vorzuschreiben, wurde zur Kenntnis genommen.

**21.1.9.2.4** Der RH empfahl, um die Nachforderung eines Benützungsentgeltes vom Ständigen Vertreter Österreichs bemüht zu sein.

**21.1.9.3.1** Eine Bedienstete der Ständigen Vertretung Österreichs bei der FAO mietete in Kenntnis der Zusage des BMLF, ihr die für Wohnzwecke erforderlichen Räumlichkeiten als Naturalwohnung zur Verfügung zu stellen, eine rd 100 m<sup>2</sup> große Wohnung in Rom für sich und ihren minderjährigen Sohn an; die monatliche Miete betrug 700 000 Lire. Da das BMLF diese Zusicherung nicht einhalten konnte, übernahm es die bis Ende Feber 1984 aufgelaufenen Mietkosten zur Gänze sowie die ab 1. März 1984

angefallenen Mietkosten im Ausmaß von 75 vH. Weiters gewährte das BMLF der Bediensteten im Feber 1984 eine „Belohnung und Aushilfe“ von insgesamt 10 000 S.

**21.1.9.3.2** Der RH bemängelte die Unterlassung des BMLF, rechtzeitig selbst für die Unterbringung dieser Bediensteten zu sorgen sowie die gänzliche Übernahme der Mietkosten im Hinblick auf die mit diesem Dienstposten ohnedies verbundenen Auslandzulagen.

**21.1.9.3.3** Das BMLF begründete seinen Auftrag an die Bedienstete zur Anmietung der Wohnung in Rom mit dem Hinweis auf Zweckmäßigungs- und Sparsamkeitserwägungen. Wegen einer Rückforderung von 24 vH der Mietkosten für den erwähnten Zeitraum sei bereits das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt worden.

**21.1.9.4.1** Für die Anmietung und Wartung von Kopiergeräten hatte das BMLF weder eine Ausschreibung noch technische und kostenmäßige Vergleiche der auf dem Markt befindlichen Geräte durchgeführt. Im Jahre 1984 bestanden beim BMLF mit einer Firma neun Miet- und Wartungsverträge über Kopiergeräte, wobei der Mietaufwand für diese Geräte einschließlich der Wartungskosten rd 2 Mill S betrug. Die Mietverträge laufen in den Jahren 1987 bzw 1988 aus und sind bis zu den vereinbarten Ablaufterminen beiderseits unkündbar. Die Anzahl der hergestellten Kopien erhöhte sich vom Jahre 1977 bis zum Jahre 1984 um 166,4 vH.

**21.1.9.4.2** Der RH bemängelte die fehlende Ausschreibung bei der Anmietung von Kopiergeräten, die mangelhafte Marktbeobachtung sowie die Vereinbarung der langfristigen Unkündbarkeit der Verträge. Er empfahl, die Kopiertätigkeit im BMLF auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken und allenfalls technische Kontrolleinrichtungen vorzusehen.

**21.1.9.4.3** Wie das BMLF bekanntgab, würden die Mietverträge laufend auf ihre Kostengünstigkeit geprüft; ebenso würden die technische Entwicklung und die jeweiligen Preisverhältnisse erhoben. Der sparsame und wirtschaftliche Einsatz der Kopiergeräte sei auch dadurch bewiesen, daß lediglich zwei Bedienstete für die Bewältigung des technischen Ablaufs eingesetzt seien.

**21.1.9.4.4** Der RH erwiderte, ihm sei eine laufende Produktprüfung nicht nachgewiesen worden. Er empfahl, künftig die Anmietung solcher Geräte im Wege der Ausschreibung vorzunehmen und den Vergleich der Produkte in preislicher und technischer Hinsicht ausreichend zu dokumentieren.

#### 21.1.10 Repräsentationsausgaben

	1977	1978	1979	1980 in 1 000 S	1981	1982	1983	1984
VP 7232/001 .	—	—	—	—	—	—	—	70
VP 7232/003 .	670	568	565	1 000	1 233	1 167	1 226	1 769
Summe . . . . .	670	568	565	1 000	1 233	1 167	1 226	1 839
Index . . . . .	100	85	84	149	184	174	183	275

Neben den vorstehenden Ausgaben für Repräsentation bezog das BMLF im Jahre 1984 unentgeltlich für Repräsentationszwecke Wein, Sekt, Obstbrand und Obstsäfte von der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg im Wert von rd 97 000 S. Darüber hinaus erhielt das BMLF von der Verwaltung der Bundesgärten kostenlos Blumen und Pflanzen für diese Zwecke, deren Wert durch das BMLF jedoch nicht ermittelt wurde, weil es der Verwaltung der Bundesgärten keine Preisermittlungen vorgeschrieben hatte.

**21.1.10.1.1** Die Repräsentationsausgaben nahmen ab dem Jahre 1980 deutlich zu und erreichten 1984 nahezu das Dreifache des Betrages von 1977. Abgesehen von der gesonderten Veranschlagung der Generalversammlung des Internationalen Jagdrates wurden diese Kosten ohne weitere Untergliederung bei der VP 7232 003 verrechnet.

**21.1.10.1.2** Der RH erachtete diese Verrechnung als nicht im Einklang mit dem maßgeblichen Kontenplan für Gebietskörperschaften stehend, demzufolge aus Gründen der gebotenen Transparenz zumindest die, größere Repräsentationsausgaben verursachenden Anlässe aus den Untergliederungen zur VP 7232 ersichtlich sein müssen; er empfahl, entsprechend vorzugehen.

**21.1.10.1.3** Das BMLF stellte eine Aufgliederung für das Jahr 1987 in Aussicht.

**21.1.10.2.1** Der erwähnte Kontenplan sieht eine Repräsentation nur für offizielle Anlässe, die nach

außen gerichtet sind, als gegeben an. Ausgaben für Repräsentationszwecke können daher nur im Zuge der Amtsführung eines Bundesministers bzw Ressorts bei seiner Darstellung nach außen entstehen.

**21.1.10.2.2** Der RH bemängelte in mehreren Fällen das Fehlen dieser Voraussetzungen, weshalb die Verrechnung der Ausgaben zu Lasten der VP 7232 003 „Übrige Repräsentationsausgaben“ nicht zulässig war. So erfolgten Einladungen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von mehreren Personen zu einem Heurigen anlässlich des Abschlusses der Budgetgespräche für das Jahr 1985 (rd 6 800 S), einer nicht bekannten Anzahl von Personen zur Jagd im Jahre 1984 (rd 2 200 S), der Mitglieder der „§ 7-Kommission“ und einiger Bundesbediensteter zu einem Essen (rd 3 500 S) sowie der Mitglieder eines ländlichen Beirates anlässlich eines Arbeitsgespräches zum Heurigen (rd 6 400 S).

Weiters bemängelte der RH, daß das BMLF in einer Reihe von Fällen die von der Anstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg unentgeltlich bezogenen Getränke sowie Blumen, Kränze und Topfpflanzen der Verwaltung der Bundesgärten an Personen und Stellen verschenkte, denen gegenüber keine Repräsentationspflicht bestand. Er empfahl, künftig derartige Schenkungen zu unterlassen.

**21.1.10.2.3** Das BMLF widersprach unter Hinweis auf den Kontenplan, das Wesen von Repräsentationsveranstaltungen, die Verpflichtung des Bundesministers oder Staatssekretärs zur Repräsentation sowie auf die dienende Funktion der genannten Anstalt gegenüber dem BMLF in allen Punkten den Bemängelungen des RH.

**21.1.10.2.4** Da die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Ausgaben nicht hinreichend belegt erschienen, verblieb der RH bei seiner Kritik.

**21.1.10.3.1** Die Höhe des Aufwandes aus Anlaß von Besuchen ausländischer Handelspartner Österreichs war sehr unterschiedlich, wobei mangels schriftlicher Aufzeichnungen über diese Staatsbesuche die für die Unterschiede maßgeblichen Ursachen nicht feststellbar waren.

**21.1.10.3.2** Der RH empfahl, die Notwendigkeit eines höheren Aufwandes künftig aktenkundig zu machen und den Anlaß der Einladung, das vorgesehene Programm sowie den in- und ausländischen Teilnehmerkreis schriftlich festzuhalten.

**21.1.10.3.3** Lt Stellungnahme des BMLF sei die Führung von Teilnehmerlisten weder angebracht noch mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Verwaltung in Einklang stehend. Es wäre auch unzumutbar, die Besucher des Bundesministers durch die Verwaltung listenweise zu registrieren.

**21.1.10.3.4** Der RH erwiderte, auch Organwalter des Bundes seien zur Nachweisung von Ausgaben in ausreichendem Maße verpflichtet. Im übrigen erfordere schon die Planung von Repräsentationsverpflichtungen die Einholung ausreichender Kenntnisse über die Anzahl der Gäste.

**21.1.10.4.1** Anlässlich von Flugreisen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu offiziellen Besuchen ins Ausland und zu Veranstaltungen im Inland mietete das BMLF für den Abflug und die Ankunft Sondergasträume im Flughafen Wien-Schwechat. Für Raummiete und Konsumation wurden je Reise zwischen 2 000 und 3 000 S ausgegeben und jeweils als Repräsentationsausgaben verrechnet.

**21.1.10.4.2** Der RH bemängelte diese Verrechnung, weil es sich aufgrund der vorgelegten Aufzeichnungen um keine Repräsentationsveranstaltungen handelte.

**21.1.10.4.3** Lt Stellungnahme des BMLF sei der Sondergastraum als Teil der Gesamtrepräsentation für den Staatsbesuch zu sehen. Die Verabreichung von Erfrischungen als Akt der Höflichkeit sei international üblich.

**21.1.10.4.4** Der RH erwiderte, mangels geeigneter Aufzeichnungen sei nicht ersichtlich gewesen, ob Gäste anwesend waren, denen gegenüber Repräsentationspflichten bestanden.

#### 21.1.11 VP 7250 — Bibliothekserfordernisse

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	133	145	61	86	69	140	96	78
Index . . . . .	100	109	46	65	52	105	72	59

170

21.1.11.1 Das BMLF hat im Jahre 1984 Buchbinderarbeiten im Ausmaß von rd 73 000 S an eine Unternehmung vergeben und dabei weder eine beschränkte Ausschreibung vorgenommen noch Preis-auskünfte eingeholt.

21.1.11.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen stehend.

21.1.11.3 Nach Mitteilung des BMLF habe es anlässlich der Vergabe von Buchbinderarbeiten im Jahre 1986 eine beschränkte Ausschreibung vorgenommen und den Auftrag an den Billigst- als Bestbieter vergeben.

#### 21.1.12 VP 7280 — Entgelte an Unternehmungen

	1977	1978	1979	1980 in 1 000 S	1981	1982	1983	1984
Ans 1/60008 .	7 571	9 840	11 371	16 468	18 845	14 984	15 645	16 744
Ans 1/60068 .	503	1 439	1 670	1 824	2 471	2 118	3 043	2 422
Summe . . . . .	8 074	11 279	13 041	18 292	21 316	17 102	18 688	19 166
Index . . . . .	100	140	162	227	264	212	231	237

21.1.12.1.1 Das BMLF hat im Feber 1977 erstmals als Ressortzeitschrift die „Agrarwelt“ herausgegeben, der die Aufgabe oblag, die Land- und Forstwirte über wichtige Fragen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, insb der Agrarförderung, über das Marktgeschehen, die Entwicklung auf technischem und rechtlichem Gebiet sowie die Möglichkeiten zur Rationalisierung zu informieren. Die Herausgabe dieser Zeitung erforderte im Zeitraum Feber 1977 bis einschließlich Dezember 1984 Bundesmittel von rd 46,8 Mill S; davon entfielen auf die Druckkosten 27,6 Mill S, auf den Versand 14,5 Mill S, auf Honorare und Layoutherstellung 1,4 Mill S sowie auf Provisionen (Erlös des Verlages) 3,3 Mill S; für letztgenannten Zweck wurden allein 1984 mehr als eine halbe Mill S ausgegeben. In den zuvor genannten Beträgen sind Ausgaben für Leistungen der Zentraleitung des BMLF (anteilige Personalkosten von vier Bediensteten und der damit verbundene Sachaufwand) nicht enthalten, deren Erfassung mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht möglich war.

Die Verlagstätigkeit ist gemäß Vertrag vom Juni 1977 zwischen dem BMLF und der eigens zum Zwecke der Herausgabe und des Vertriebes der Zeitschrift „Agrarwelt“ und anderer Zeitungen und Zeitschriften gegründeten Gesellschaft freihändig vergeben worden. Eine Ausschreibung dieser Leistung ist nicht erfolgt, obwohl dem BMLF zumindest eine weitere Verlagsgesellschaft, mit der seit Jahren laufend Geschäftsbeziehungen bestanden, bekannt war. Der Versand der Zeitung (rd 31 vH der Gesamtkosten) ist von der erwähnten Gesellschaft im März 1981 und der Druck (rd 59 vH der Gesamtkosten) im Dezember 1982, jeweils im Wege einer beschränkten Ausschreibung, vergeben worden, wobei im ersten Falle vier Firmen und im zweiten Falle fünf Firmen zur Legung von Angeboten eingeladen worden waren.

Gem dem Werkvertrag aus dem Jahre 1977 legte die erwähnte Gesellschaft dem BMLF für jede Nummer der „Agrarwelt“ eine Rechnung vor, die auch die Einnahmen aus Inseraten enthielt. Das BMLF überprüfte diese Abrechnungen lediglich ziffernmäßig, weil eine sachliche Überprüfung mangels Mengenangaben und Honorarnachweisungen nicht möglich war. Bei der Neufassung des Vertrages im November 1981 unterließ es das BMLF, bezüglich der Rechnungslegung eine Vereinbarung zu treffen. Mit dem neugefaßten Vertrag wurde jedoch vereinbart, daß der Herausgeber (BMLF) ein Organ zwecks laufender Kontrolle bestimmt, dem die Gesellschaft für seine Prüfungstätigkeit ein monatliches Honorar von 3 500 S zu zahlen hat.

21.1.12.1.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMLF, das weder Verlagsleistung noch Druck und Versand der Zeitung öffentlich ausgeschrieben hatte, als nicht im Einklang mit den bestehenden Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen stehend. Weiters beanstandete der RH das Fehlen einer Vereinbarung über die Rechnungslegung sowie die Bestellung eines eigenen Kontrollorganes durch das BMLF, weil nach den maßgeblichen Haushaltsvorschriften des Bundes die Buchhaltung zu dieser Kontrolle berufen ist. Im übrigen empfahl der RH, angesichts der bisher aufgelaufenen Kosten und eines sehr großen Informationsangebotes in der Landwirtschaft zu untersuchen, inwieweit das Mitteilungsinteresse des BMLF und das Informationsbedürfnis der Empfänger nicht durch Vereinbarungen mit Herausgebern anderer landwirtschaftlicher Zeitungen zweckmäßiger erreicht werden könnten.

21.1.12.1.3 Lt Stellungnahme des BMLF erfolge die Verlagsleistung tatsächlich unentgeltlich. Versand und Druck seien von der Verlagsgesellschaft beschränkt ausgeschrieben worden. Die im Ein-

vernehmen mit dem BMF errichtete begleitende Kontrolle gehe weit über eine ziffern- und rechnungsmäßige Prüfung wie jene durch die Buchhaltung hinaus und das BMLF könne nicht auf sie verzichten. Die Buchhaltung sei bei der ordnungsgemäßen Zahlungsabwicklung für die vorgelegten Rechnungen uneingeschränkt eingeschaltet. Im übrigen könne das BMLF aufgrund der Notwendigkeit einer zeitnahen Berichterstattung und der ihm übertragenen Förderungsaufgaben auf ein monatlich erscheinendes Organ nicht verzichten, zumal eine Vereinbarung mit anderen Herausgebern wegen der dem BMLF obliegenden objektiven und umfassenden Information sämtlicher bäuerlicher Betriebe nicht möglich wäre.

**21.1.12.1.4** Der RH erwiderte, durch den Verzicht auf die Ausschreibung der Verlagsleistung sei es nicht möglich festzustellen, ob andere Verlage zu günstigeren Bedingungen diese Tätigkeiten ausführen würden. Angesichts ihres Umfangs wären Druck- und Versandleistungen öffentlich auszusprechen. Die übliche Form der Rechnungslegung und der Prüfung von Originalbelegen durch die Buchhaltung wäre vollkommen ausreichend. Weiters könnte eine objektive und umfassende Information sämtlicher bäuerlicher Betriebe auch auf dem vorgeschlagenen Weg der Zusammenarbeit mit anderen Zeitungen erreicht werden.

**21.1.12.2.1** Das BMLF hat ab Jänner 1978 die Verwaltung und den Versand der Zeitschrift „Der Förderungsdienst“ freihändig einer Verlagsgesellschaft bzw dem Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrum übertragen. Im März 1982 hat das BMLF auf Veranlassung der erwähnten Gesellschaft eine beschränkte Ausschreibung über den Druck der Zeitschrift (jährliche Kosten rd 554 000 S) vorgenommen. Bisher wurden für den „Förderungsdienst“ keine Inserate angenommen und damit auf eine Herabsetzung der Herstellungskosten verzichtet.

**21.1.12.2.2** Der RH bemängelte die freihändige Vergabe der Verlagsleistung und die Unterlassung einer öffentlichen Ausschreibung der Druckarbeiten. Er regte an, künftig in den „Förderungsdienst“ Inserate aufzunehmen und den Verlagsvertrag entsprechend anzupassen.

**21.1.12.2.3** Lt Stellungnahme des BMLF wäre eine Ausschreibung der Verlagsleistung nicht zielführend, weil nicht branchenüblich. Hinsichtlich der Vergabe der Druckarbeiten sei der Vertragspartner nicht an Richtlinien des Bundes gebunden. Eine Aufnahme von Inseraten werde in Hinkunft erfolgen.

**21.1.12.2.4** Der RH hielt seine Beanstandung hinsichtlich der Nichteinhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vergabe aufrecht, die auch außerhalb des verbindlichen Anwendungsbereiches der Vergaberichtlinien des Bundes eine größtmögliche Nutzung des Wettbewerbs als wirtschaftlich erscheinen lassen.

**21.1.12.3.1** Das BMLF hat im Jahre 1981 mit einem Institut einen Werkvertrag über Aufgaben abgeschlossen, die lt Geschäftseinteilung des BMLF weitgehend von zwei seiner Abteilungen wahrzunehmen waren. Das Institut weist dieselbe Anschrift wie das BMLF auf, Geschäftsführer und Kassier sind Bedienstete des BMLF und der gesamte Aufwand des Instituts wird zur Gänze aus dem Werkvertrag gedeckt. Vertraglich ist nämlich wertgesichert ein jährliches Entgelt in der Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zum Betrag von 800 000 S einschließlich Umsatzsteuer vereinbart.

Aus den diesbezüglichen Geschäftsstücken des BMLF waren weder die Gründe für die Beauftragung des Institutes noch eine Kalkulationsgrundlage für die Festsetzung des Entgeltes ersichtlich.

**21.1.12.3.2** Angesichts der durch die Einschaltung des Institutes erwachsenen Mehrkosten empfahl der RH dem BMLF, die dem Institut übertragenen Aufgaben künftig selbst durchzuführen. Weiters beanstandete der RH das Fehlen einer ausreichenden Programmerstellung und Kostenberechnung, die unzureichenden Jahresarbeitsprogramme sowie das Fehlen eines Leistungsberichtes.

**21.1.12.3.3** Lt Stellungnahme des BMLF seien seine Mitarbeiter nicht Fachleute auf allen Detailgebieten, wogegen das erwähnte Institut Informationen, die für bestimmte Aufgabenbereiche des BMLF von großer Bedeutung wären, liefern würde; ebenso befriedige das Institut bei Landwirten ein Bedürfnis nach unmittelbarer Information aus erster Hand. Das jährliche Entgelt sei angemessen, das Jahresarbeitsprogramm müsse vor allem wegen der sich im Laufe des Jahres ergebenden aktuellen Fragen beweglich sein und ein Tätigkeitsbericht sei in der Abrechnung inbegriffen.

**21.1.12.3.4** Der RH hielt seine Bemängelungen aufrecht, die er durch die vom BMLF angeführten Gründe als nicht entkräftet ansah.

**21.1.12.4.1** Wie der RH bereits anlässlich einer früheren Gebarungüberprüfung der Forschungstätigkeit im Landwirtschaftsbereich (TB 1984 Abs 51.16) ausgeführt hat, erhielt eine Gesellschaft im Jahre 1980 einen Forschungsauftrag zur Erstellung einer umfassenden Studie zur Lage der österreichischen Landwirtschaft aus der Sicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Das BMLF schloß im Jahre 1980 mit dieser Gesellschaft einen weiteren Werkvertrag auf unbestimmte Zeit ab, der 1984 noch in Kraft war und insbesondere die Durchführung von Untersuchungen über Fragen der wirtschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen der österreichischen Landwirtschaft, die Sammlung, Bearbeitung und Bereitstellung von Informationen über einschlägige in- und ausländische Veröffentlichungen, die Organisation von Tagungen und Vortragsveranstaltungen, die Veröffentlichung von Arbeiten auf dem Gebiete der Agrarpolitik sowie die Durchführung von Untersuchungen aller Wirtschafts- und Lebensbereiche der bäuerlichen Bevölkerung umfaßte.

Der Gesellschaft waren dementsprechend die nachgewiesenen Kosten, die diese übertragenen Arbeiten erforderten, gegen Vorlage einer ordnungsgemäß aufgegliederten Abrechnung bis zum Betrag von jährlich 500 000 S (wertgesichert) einschließlich Umsatzsteuer zu ersetzen. Sie legte in den Jahren 1980 bis 1984 wohl aufgegliederte Abrechnungen vor, aus denen jedoch die Preisangemessenheit der dem BMLF überrechneten anteiligen Personal- und Sachkosten nicht ersichtlich war, weil weder Arbeitszeitaufschreibungen noch die übrigen Kostenträger bekanntgegeben wurden. Weiters wurden über Leistungen Dritter zT keine Zahlungsnachweise vorgelegt.

**21.1.12.4.2** Angesichts der von den Bundesanstalten für Agrarwirtschaft und für Bergbauernfragen gem BG vom 27. April 1982 über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl Nr 230, zu besorgenden Aufgaben, die sich weitgehend mit jenen der privaten Gesellschaft deckten, bemängelte der RH deren laufende Beauftragung mit den erwähnten Aufgaben. Beide Bundesanstalten hätten selbst bei einer allenfalls notwendigen Personalaufstockung infolge voller Auslastung diese Arbeiten billiger ausführen können, weshalb der RH empfahl, den gegenständlichen Vertrag ehestmöglich aufzukündigen.

Der RH bemängelte weiters die Anerkennung der Kosten ohne Vereinbarung einer ausreichenden Rechnungslegungspflicht. Er empfahl, sofern damit nicht die genannten Bundesanstalten zu beauftragen sein werden, künftig die Leistungen nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 auszuschreiben und zu vergeben.

**21.1.12.4.3** Lt Stellungnahme des BMLF hätte keine der beiden Bundesanstalten über einen entsprechenden wissenschaftlich-administrativen Apparat für größere Umfragen verfügt und eine Personalaufstockung der Anstalten das Problem der dauernden Auslastung des zusätzlichen Personals mit sich gebracht. Das Fehlen von Arbeitszeitznachweisungen sei für Werkverträge geradezu wesensgemäß und eine Ausschreibung für geistige Leistungen nicht vorgesehen.

**21.1.12.4.4** Der RH entgegnete, auch die beauftragte Gesellschaft habe nicht über den entsprechenden Apparat für solche Aufgaben verfügt und sich deshalb eines Dritten bedient; eine derartige Vergabe könnten auch die Bundesanstalten vornehmen. Nach dem Vertragsbedienstetengesetz bestehe die Möglichkeit, Bedienstete auf Zeit aufzunehmen. Vertraglich sei eine aufgegliederte Abrechnung über die einzelnen Kostenarten ausbedungen worden und die Vorlage von Arbeitszeitznachweisungen für die Prüfung der Richtigkeit und Angemessenheit der Kosten notwendig. Leistungen wie die gegenständlichen auszuschreiben, wäre durchaus möglich, allenfalls aber auch eine Interessentensuche auf breiter Grundlage durchzuführen.

**21.1.12.5.1** Mit der erwähnten Gesellschaft schloß das BMLF im Jahre 1984 zusätzlich einen weiteren Werkvertrag ab, der eine umfassende Studie zur Lage der österreichischen Landwirtschaft aus der Sicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung zum Inhalt hatte. Die vertragsmäßigen Leistungen umfaßten die Durchführung der Befragung bei rd 2 000 österreichischen Landwirten (repräsentative Stichproben) lt einem zu vereinbarenden Fragenprogramm durch die Gesellschaft einschließlich der tabellarischen Auswertung, die verbale Interpretation und vergleichende Darstellung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Bauernumfragen seit 1980 sowie die Durchführung der Schreib- und Vielfältigungsarbeiten und die Erstellung von Berichtsbänden.

Der Gesellschaft wurden vertraglich ein Honorar von 504 000 S sowie zusätzlich bei Vorlage einer ordnungsgemäß aufgegliederten Abrechnung eine Spesenabgeltung von höchstens 80 000 S zuerkannt.

**21.1.12.5.2** Der RH bemängelte den gegenständlichen Werkvertrag, weil ein Teil der dabei untersuchten Themen auch aus der „Landwirtschaftlichen Betriebskarte“, die vom BMLF finanziert wird, entnommen werden hätte können. Angesichts der bereits in den Jahren 1980 und 1982 aufgrund des Werkvertrages 1980 zu den gleichen Themen durchgeführten Befragungen erschien eine weitere eingehende Befragung innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren weder zweckmäßig noch für die Durchführung der dem BMLF obliegenden Aufgaben erforderlich. Überdies enthielt das Fragenprogramm eine Vermengung politischer und sachbezogener Fragen.

**21.1.12.5.3** Lt Stellungnahme des BMLF wäre die Entnahme von Daten aus der „Landwirtschaftlichen Betriebskarte“ weit aufwendiger gewesen als die Erhebung an Ort und Stelle. Die Fragestellung habe im übrigen wertvolle Aufschlüsse über die Akzeptanz verschiedener Organisationen als Beratungs- und Förderungsinstrumente geboten.

**21.1.12.5.4** Der RH hielt seine Bemängelungen weiterhin aufrecht, zumal das BMLF auf diese nur unzureichend eingegangen war.

**21.1.12.6.1** Die Forstliche Bundesversuchsanstalt schloß auf Weisung des BMLF im Jahre 1984 mit der erwähnten Gesellschaft einen Werkvertrag über die „Waldzustandsinventur“ ab. Für die Durchführung dieses Projekts war der Zeitraum 1984 bis 1988 vorgesehen.

Dem Auftragnehmer wurden ein Honorar von 5 Mill S sowie im Falle einer ordnungsgemäß aufgliedernden Abrechnung eine Spesenabgeltung in Höhe seiner nachgewiesenen Kosten bis höchstens 61 Mill S zuerkannt. Für die Gesamtsumme von 66 Mill S vereinbarte das BMLF mit der Gesellschaft die Bezahlung von 6 Mill S bei Vertragsunterzeichnung sowie die Überweisung der Restsumme in vier Jahresraten zu je 15 Mill S wertgesichert.

**21.1.12.6.2** Der RH bemängelte die vertragliche Übertragung hoheitlicher Aufgaben, die gem § 136 Abs 2 des Forstgesetzes 1975 in den Aufgabenbereich der Forstlichen Bundesversuchsanstalt fallen; den Mitarbeitern der Gesellschaft könnte von privaten Forstbesitzern die Tätigkeit im Walde untersagt und so der Erfolg der Maßnahmen gefährdet werden. Überdies wären bei Durchführung der Maßnahmen durch die genannte Bundesanstalt dem Bund erheblich niedrigere Kosten entstanden. Die Betrauung der Gesellschaft mit den gegenständlichen Arbeiten erachtete der RH als unzweckmäßig, weil die Anstalt vertraglich zur Mitarbeit verpflichtet wurde und somit ohnehin von ihr erhebliche Leistungen zu erbringen sind bzw bereits erbracht wurden. Schließlich ist die Vergabe eines derart kostenintensiven Projektes ohne Ausschreibung und ohne Kostenvergleich abermals an dieselbe Gesellschaft erfolgt.

Nach Ansicht des RH stand auch der Zahlungsablauf in Jahresraten nicht im Einklang mit den maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der RH empfahl daher, Zahlungsvereinbarungen künftig nach Maßgabe des tatsächlichen Geldbedarfes des Auftragnehmers zu treffen.

**21.1.12.6.3** Lt Stellungnahme des BMLF bedinge diese Maßnahme einen erhöhten Personalbedarf, den die Forstliche Bundesversuchsanstalt nur dann tragen hätte können, wenn andere laufende Forschungsprogramme eingestellt worden wären. Zudem wären eine auf fünf Jahre befristete Erweiterung des Stellenplanes des Bundes um mindestens 30 Planstellen und die Unterbringung zusätzlichen Personals in dieser Anstalt nicht möglich gewesen. Die Betrauung der Gesellschaft mit personalaufwendigen Arbeiten sei aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitgründen erfolgt. Der Gesellschaft seien im übrigen keine hoheitlichen Aufgaben übertragen worden, weil die Federführung bei dieser Maßnahme der Bundesanstalt obliege; bei Erhebungen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt im Wald gebe es keine Probleme. Hinsichtlich der Anweisung von Teilbeträgen werde im Sinne der Anregungen des RH vorgegangen werden.

**21.1.12.6.4** Der RH hielt seine Beanstandungen aufrecht, weil er seine Auffassung, die Waldzustandsinventur hätte billiger durchgeführt werden können, nicht als widerlegt ansah.

#### **21.1.13 VP 7294 — Bedienstete gem P 3 (7) Stellenplan (Arbeitsleihverträge)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	— *)	252	1 157	1 656	1 949	2 003	1 096	1 311
Index .....	—	100	459	657	773	795	435	520

\*) Der Aufwand für vier Arbeitsleihverträge (rd 670 000 S) wurde bei VP 7280 — Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen verrechnet.

**21.1.13.1** Im Jahre 1984 wurden unter dieser VP die Bezüge eines dienstzugeteilten Beamten — eines Postbeamten als Fahrer des Bundesministers — sowie zweier Arbeitsleihbediensteter — im Büro des Bundesministers tätige Sekretärinnen — verrechnet. Die Sekretärinnen waren seit Juni 1970 bzw seit August 1974 im BMLF beschäftigt, ohne jedoch dessen Personalstand als Beamte oder Vertragsbedienstete anzugehören; sie waren vielmehr Angestellte einer privaten Unternehmung. Das BMLF ersetzte dem Dienstgeber für die ausschließliche Überlassung der Arbeitskraft dieser beiden Dienstnehmerinnen das ihnen ausbezahlte Gehalt.

**21.1.13.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen solche Arbeitsleihverträge ausführlich im Abs 09.3 dieses Berichtes dargestellt. Auch in den vorliegenden Fällen überstieg das dem „ver-

174

leihenden" Arbeitgeber für die beiden Bediensteten geleistete Entgelt bei weitem (um rd 61 vH bzw 40 vH) die für Bundesbedienstete einer ähnlichen Ausbildung erforderlichen Personalausgaben.

**21.1.13.3** Lt Stellungnahme des BMLF nehme der Bund Arbeitsleihverträge nur ausnahmsweise und nur dann in Anspruch, wenn Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten und Wissen zu besonderen Aufgaben herangezogen werden sollten.

#### **21.1.14 Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum**

Ansatz 1/60038 Agrar- und forstpolitische sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	63 844	67 196	76 309	78 484	82 549	94 850	98 741	101 246
Index .....	100	105	120	123	129	149	155	159

#### **VP 7280/033 — Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	9 649	13 500	14 812	18 312	19 253	22 253	25 091	27 990
Index .....	100	140	154	190	200	231	260	290

**21.1.14.1** Der Bedarf an ADV-Leistungen des BMLF wurde durch das als Verein geführte Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum (LFRZ) gedeckt. Die Zahlungen an das LFRZ betragen im Jahre 1984 rd 28 Mill S. Die Auftragsvergabe an das LFRZ erfolgte ohne vorherige Erhebung der Marktpreise und ohne öffentliche Ausschreibung der geforderten Leistungen.

**21.1.14.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, künftig die Vergabe von ADV-Leistungen gemäß den Vorschriften der ÖNORM A 2050 vorzunehmen. Schließlich erinnerte der RH neuerlich an die wiederholte, aber noch nicht erfüllte Zusicherung des BMLF auf Verbundlichung dieses Rechenzentrums (zuletzt TB 1984, S 187, Abs 2 des Abschnittes „Nicht verwirklichte Empfehlungen des RH“).

**21.1.14.3** Lt Stellungnahme des BMLF bezahle es lediglich rd 46 vH des Fremdtarifes, der sich im wesentlichen an den derzeitigen Marktpreisen ausrichte. Für die Verbundlichung dieses Rechenzentrums seien umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, um die volle Effizienz dieser Einrichtung zu erhalten; das BMLF wolle diese Fragen rasch lösen.

**21.1.14.4** Der RH erwiderte, der Hinweis auf die Bezahlung von weniger als der Hälfte des Fremdtarifes bei Einzelleistungen gehe an seiner Bemängelung vorbei. Es sei unerheblich, ob Einzelleistungen verbilligt angeboten werden, weil sich der Gesamtpreis einer Applikation aus dem Produkt Einzelleistung mal Zeitaufwand zusammensetze, wobei ua auch arbeitsökonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären.

#### **21.1.15 Ansatz 1/60048 Notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinigung**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	56	270	156	422	992	992	11 203	2 118
Index .....	100	482	279	754	1 771	1 771	20 005	3 782

Zu Lasten dieses Ans wird jener Aufwand verrechnet, der entsteht, wenn die Wasserrechtsbehörde, gestützt auf § 31 Abs 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, bei Gefahr im Verzug die zur Gewässerreinigung erforderlichen Anordnungen trifft und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten unverzüglich durchführen läßt. Im Falle der Uneinbringlichkeit wegen Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten oder mangels Feststellbarkeit eines solchen wird der Aufwand letztlich vom BMLF getragen.

**21.1.15.1** Im Jahre 1979 waren im Bereich einer Bergbauunternehmung in der Steiermark als Folge der offenbar unsachgemäßen Ablagerung von 20 Tonnen Erdölderivaten Verunreinigungen des Erdbodens festgestellt worden. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten der als verpflichtet angesehenen Unternehmung durchführen lassen. Der hierbei entstandene Aufwand in Höhe von rd 34 000 S wurde vom genannten Amt vorfinanziert. Das BMLF hielt diese Maßnahmen gleichfalls für erforderlich und ersetzte diesem den Betrag aufgrund eines entsprechenden Antrages, wobei es offensichtlich der darin dargelegten Auffassung, der Betrag sei vom Verpflichteten nicht hereinzubringen, beitrug.



21.1.15.2 Der RH bemängelte den Verzicht des BMLF auf einen Versuch zur Hereinbringung der Kosten vom Verpflichteten; die Bekanntgabe dieser Forderung hätte zur Anmeldung im Konkursverfahren an die Finanzprokuratur zu erfolgen gehabt.

21.1.15.3 Lt Stellungnahme des BMLF habe sein Geschäftsstück nur den Ersatz der vom Land Steiermark vorfinanzierten Kosten behandelt.

21.1.15.4 Der RH erwiderte, im erwähnten Geschäftsstück sei der Auffassung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beigetreten worden, wonach die Hereinbringung des ausstehenden Betrages vom Verpflichteten nicht mehr zu erwarten sei.

## Österreichische Bundesforste — Kapitel 77

### Zahlungen für Aufwendungen (Laufende Gebarung) — Ermessensausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	305 240	296 452	314 732	344 997	379 554	356 103	354 772	350 013
Index .....	100	97	103	113	124	117	116	115

Die Aufwendungen wurden bis zum Jahr 1981 unter den Ans 1/77368 und 1/77378, seit dem Jahre 1982 nur mehr bei dem erstgenannten Ans veranschlagt. Bei diesem Ans werden die gesamten betrieblichen Aufwendungen der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) verrechnet. Der RH beschränkte sich bei der gegenständlichen Überprüfung im wesentlichen auf die Aufwendungen im Dienststellenbereich der Generaldirektion (GD).

In den Jahren 1977 bis 1984 wies die GD folgende Gebarungsziffern nach:

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	20 872	19 114	17 825	17 066	18 971	19 121	17 769	19 554
Index .....	100	92	85	82	91	92	85	94

### 21.2.1 VP 4000 — Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Gebrauchsgüter)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
				in 1 000 S				
ÖBF .....	2 053	2 665	2 046	2 177	2 091	4 248	4 505	9 629
davon GD ...	277	266	161	176	254	284	207	203
Index (GD) ..	100	96	58	64	92	103	75	73

21.2.1.1 Die GD lud im Wege einer beschränkten Ausschreibung zwölf Firmen ein, die Lieferung von je 4 000 Stück Sichtjacken und Arbeitshosen mit Schnittschutzeinlagen für Forstarbeiter anzubieten. Dieser Aufforderung kamen elf Firmen nach, wovon die GD acht Firmen aus preislichen Erwägungen nicht in die engere Auswahl zog. Ein Angebot wurde ausgeschieden, weil es lt Auskunft der GD nur unvollständige Muster enthielt. Diese Firma lag als günstigster Bieter bei einem Gesamtpreis von 2,18 Mill S um 816 000 S unter dem Preis der letztlich beauftragten Firma. Die den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Bedingungen und die Leistungsbeschreibung waren so ungenau formuliert, daß ein Irrtum über die Art und Weise der Mustervorlage nicht auszuschließen war.

21.2.1.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der GD nicht nur, weil sie den Mangel (unvollständiges Muster) nicht gem Pkt 4.24 der ÖNORM A 2050 in der Niederschrift über die Angebotseröffnung vermerkt hatte, sondern vor allem, weil es angesichts eines Preisunterschiedes von 816 000 S gegenüber der letztlich beauftragten Firma jedenfalls erforderlich gewesen wäre, die Firma gem Pkt 4.33 der ÖNORM A 2050 aufzufordern, den Mangel zu beheben, um so alle Bieter einem sachbezogenen Vergleich unterziehen zu können. Er empfahl, die Ausschreibungsbedingungen künftig so genau abzufassen, daß Angebotsmängel weitgehend ausgeschlossen werden.

21.2.1.3 Lt Stellungnahme der GD ließ die durchgeführte Ausschreibung über den Umfang der Muster keine Zweifel; die GD sagte jedoch zu, künftig im Sinne der Empfehlungen des RH vorzugehen.

176

**21.2.2 VP 4300 — Lebensmittel**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	in 1 000 S							
ÖBF .....	601	678	704	752	926	849	839	1 010
davon GD ...	325	354	326	371	584	448	446	506
Index (GD) ..	100	109	100	114	180	138	137	156

**21.2.2.1.1** Die GD der ÖBF schloß im Jahre 1978 mit dem Betriebsrat der Angestellten (BR) eine Vereinbarung betreffend die hauseigene Betriebsküche ab; demnach sollten die ÖFB den erforderlichen Personal- und Sachaufwand tragen. Der für die Herstellung der Speisen notwendige Aufwand zur Beschaffung der Lebensmittel sollte jedoch durch die Küchenteilnehmer gedeckt werden. Die GD stellte neben dem Sach- und Personalaufwand für die Küche auch Wildbret aus den Regiejagden der ÖBF kostenlos zur Verfügung (1982 bis 1984 im Wert von insgesamt rd 138 000 S).

**21.2.2.1.2** Der RH bemängelte das Abgehen von der für Werksküchen grundsätzlich geltenden Regel, den Materialeinsatz von den Küchenteilnehmern voll bezahlen zu lassen.

**21.2.2.2.1** Die letzte Anpassung der Preise für den Mittagstisch erfolgte im August 1984, allerdings in so geringer Höhe, daß damit die seit Jahren aufgelaufenen Abgänge nicht abgedeckt werden konnten. Der gesamte Abgang der Betriebsküche erhöhte sich bis Ende 1984 auf insgesamt rd 50 000 S.

**21.2.2.2.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, die Lebensmittelbewirtschaftung in Hinkunft kostendeckend zu führen.

**21.2.2.2.3** Lt Mitteilung der GD sei der Abgang der Betriebsküche auch im Jahre 1985 bei weitem nicht ausgeglichen worden; sie sei bemüht, durch eine Änderung der Betriebsvereinbarung die Wildbretlieferungen als Materialeinsatz in die Küchenabrechnung einzubeziehen, und stellte eine entsprechende Anhebung der Essenspreise in Aussicht.

**21.2.3 VP 4560 — Schreib-, Zeichen- und Büromittel**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	in 1 000 S							
ÖBF .....	1 305	1 118	1 477	1 722	1 160	1 123	1 247	1 528
davon GD ...	549	432	767	958	391	366	447	650
Index (GD) ..	100	79	140	174	71	67	81	118

**21.2.3.1** Die GD beschaffte das Kanzleimaterial zentral für alle Dienststellen der ÖBF, indem sie den voraussichtlichen Jahresbedarf erhob und diesen im Wege einer freihändigen Vergabe durch die Hausverwaltung der GD bei einer Firma in Wien bestellte. Der Versand und die Rechnungslegung erfolgten unmittelbar an die Dienststellen. Allein die GD bezog im Jahre 1984 von der erwähnten Firma Büromaterial im Wert von rd 48 000 S.

**21.2.3.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach den bestehenden Richtlinien im Bereich der ÖBF eine freihändige Vergabe grundsätzlich nur bis 20 000 S zulässig ist. Überdies hat die GD ihre anlässlich der Sonderprüfung betreffend den Budgetvollzug 1977 gemachte Zusage, in Hinkunft den Jahresbedarf an Büroartikeln auszuschreiben, nicht eingehalten. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, den Jahresbedarf an Kanzlei- und Büromaterial auszuschreiben.

**21.2.3.3** Die GD sagte dies zu.

**21.2.4 VP 4570 — Druckwerke**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	in 1 000 S							
ÖBF .....	628	554	1 129	1 112	707	818	704	796
davon GD ...	324	264	788	784	370	473	340	418
Index (GD) ..	100	81	243	242	114	146	105	129

**21.2.4.1** Die GD bestellte ohne Ausschreibung im Mai 1984 bei der Österreichischen Staatsdruckerei mit Absenderangabe bedruckte Kuverts um insgesamt rd 166 000 S. Diese Vorgangsweise wurde unter Hinweis auf § 2 Abs 1 Z 4 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl Nr 340/1981, begründet.

**21.2.4.2** Nach Ansicht des RH sind Kuverts mit dem Aufdruck der Betriebsbezeichnung nicht unter jene Produkte einzureihen, die gem § 2 Abs 1 Z 4 des genannten Gesetzes bei Dienststellen des Bundes und Bundesbetrieben der Staatsdruckerei vorbehalten sind, weil diese Gesetzesstelle nur auf

Formulare, Drucksorten und Verlautbarungsblätter Bezug nimmt. Der RH empfahl daher, Druckaufträge dieser Größenordnung auszuschreiben.

**21.2.4.3** Die GD sagte dies zu.

**21.2.5 VP 5612 — Auslandsreisen (Dienstreisen)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
				in 1 000 S				
ÖBF .....	86	112	15	34	201	14	22	52
davon GD ...	80	112	15	34	201	14	22	52
Index (GD) ..	100	140	19	43	251	18	28	65

**21.2.5.1** Über Studienreisen sowie Teilnahmen an Kongressen, Tagungen und Konferenzen legten die Angehörigen der GD bisher keine Berichte. So fehlte beispielsweise eine Berichterstattung über Tagungen in der Volksrepublik Ungarn in den Jahren 1982 bis 1984 betreffend die Eichenbewirtschaftung.

**21.2.5.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den vom BKA 1974 erlassenen Grundsätzen und Richtlinien für die Genehmigung von Dienstreisen in das Ausland stehend. Er empfahl, von den Teilnehmern an Fachseminaren und -tagungen im In- und Ausland Berichte erstellen zu lassen und sie auch anderen fachlich betroffenen Mitarbeitern der ÖBF zur Kenntnis zu bringen.

**21.2.5.3** Lt Stellungnahme der GD seien Erkenntnisse aus Tagungen im Ausland in Dienstabweisungen weitergegeben worden; überdies dienten Berichte über derartige Veranstaltungen in Fachzeitschriften auch der Information von Bediensteten der ÖBF. Die Einhaltung der erwähnten Vorschrift wurde jedoch zugesagt.

**21.2.6 VP 6000 — Energiebezüge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
				in 1 000 S				
ÖBF .....	4 323	4 721	5 130	6 033	6 662	7 488	7 574	7 797
davon GD ...	870	988	916	1 084	1 290	1 537	1 559	1 604
Index (GD) ...	100	114	105	125	148	177	179	184

**21.2.6.1** Die ÖBF sind Eigentümer und Hauptnutzer eines Bürogebäudes, von dem sie Teile als Büroräumlichkeiten an das BMLF (Hydrographisches Zentralbüro), den Bundesholzwirtschaftsrat, einen Verlag und an den Forstverein vermieten. Wie erhoben wurde, legte die GD den Betriebskostenabrechnungen im Jahre 1984 nicht wie erforderlich die tatsächlichen Flächenverhältnisse der Mieter zugrunde.

**21.2.6.2** Der RH bemängelte die unrichtige Verrechnung von Betriebskosten zuungunsten der Mieter und empfahl, in Hinkunft den Nutzflächen entsprechende Aufteilungsschlüssel anzuwenden.

**21.2.6.3** Die GD sagte dies zu.

**21.2.7 VP 6140 — Instandhaltung von Gebäuden**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
				in 1 000 S				
ÖBF .....	8 328	7 516	7 688	7 626	9 818	12 345	9 248	14 880
davon GD ...	403	329	573	616	1 089	1 146	390	552
Index (GD) ..	100	82	142	153	270	284	97	137

**21.2.7.1** Die GD veranlaßte im Jahre 1984 die Instandsetzung einer Naturalwohnung in Wien. Die Gesamtkosten wurden mit rd 73 000 S für Fremdleistungen und rd 40 000 S für zwischenbetriebliche Aufwendungen veranschlagt. Der Vergabe der Wasser- und Elektroinstallationsarbeiten (rd 51 000 S zuzüglich Umsatzsteuer) war lediglich die Einholung eines Gegenangebotes vorausgegangen. Der Regiekostenanteil erreichte dabei rd 16 000 S.

**21.2.7.2** Nach Ansicht des RH wäre eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen gewesen, im übrigen aber die Erbringung der gesamten Elektroinstallationsarbeiten in Regie als ungünstig anzusehen.

**21.2.7.3** Die GD stellte eine genaue Beachtung der Vergaberichtlinien und die Vermeidung von Regieleistungen soweit als möglich in Aussicht.

**21.2.8 VP 7021 — Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
				in 1 000 S				
ÖBF .....	11 342	11 323	9 300	8 235	1 234	1 220	1 369	1 334
davon GD ...	439	500	455	477	485	608	641	687
Index (GD) ..	100	114	104	109	110	138	146	156

**21.2.8.1** Die GD mietete 31 Wohnungen in Wien und Umgebung an und stellte sie Bediensteten der GD zur Verfügung, davon 19 als Naturalwohnungen. Für die Benutzung letzterer leisteten die betreffenden Bediensteten Entschädigungen, durch die im Durchschnitt weniger als 50 vH der der GD erwachsenen Miet- und Betriebskosten abgedeckt wurden; der Abgang betrug im Jahr 1984 rd 114 000 S. Die Kosten für die notwendigen Instandhaltungsarbeiten belasteten zusätzlich die GD.

**21.2.8.2** Der RH bemängelte die Zurverfügungstellung von Wohnraum unter dem Marktwert, weil dies einen Naturalbezug an die Bediensteten darstellt. Außerdem wäre dieser gem § 25 Abs 1 Z 1 EStG 1972 als lohnsteuerpflichtiger Bezug zu erfassen und zu versteuern gewesen. Grundsätzlich wären Naturalwohnungen nur dann zuzuweisen, wenn betriebliche Interessen vorliegen, beispielsweise wenn ein Bediensteter in den örtlichen Bereich von Wien versetzt wird und nicht in der Lage ist, sich eine Wohngelegenheit selbst zu beschaffen. Dies war im Bereich der GD nur in der geringeren Anzahl der Fälle gegeben. Für die Benutzung von Naturalwohnungen wäre in Hinkunft ein Entgelt einzuheben, das die laufenden Aufwendungen für Miete und Betriebskosten sowie einen entsprechenden Instandhaltungsbeitrag abdeckt.

**21.2.8.3** Lt Stellungnahme der GD sei das Erfordernis eines betrieblichen Interesses bei der Zuweisung der Naturalwohnungen nicht eng auszulegen; als Gründe für eine Wohnungszuweisung kämen in Betracht zB das Abwehren von Versetzungswünschen zu Dienststellen mit Dienstwohnungen, die Erhaltung der Mobilität und Verbesserung der Motivation der Mitarbeiter sowie die Bindung an den Betrieb. Hinsichtlich einer Erhöhung der den Benützern vorgeschriebenen Entschädigungen wurden Verhandlungen mit der Personalvertretung in Aussicht gestellt.

**21.2.8.4** Der RH erwiderte, die angeführten Gründe seien für die Mehrzahl der Fälle nicht zutreffend, und empfahl nochmals, die Vergabe von Naturalwohnungen auf ein Mindestmaß einzuschränken.

**21.2.9 VP 7280 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
				in 1 000 S				
ÖBF .....	40 789	44 233	47 781	60 734	70 872	63 998	67 049	60 323
davon GD .....	769	544	681	999	1 591	2 146	1 954	2 491
Index (GD) .....	100	71	89	130	207	279	254	324

**21.2.9.1.1** Die GD ließ so wie in den Vorjahren auch im Jahr 1984 ihr Bürogebäude zum Teil durch Privatfirmen und teilweise durch hauseigene Arbeitskräfte reinigen. Von den hierfür insgesamt aufgewendeten rd 1,16 Mill S entfielen rd 468 000 S auf die Leistungen der beauftragten Firma. Neben den pauschal vergebenen Leistungen wurden beträchtliche Leistungen im Umfang von rd 141 000 S in Regie erbracht, weil der Arbeitsbereich hauseigener Arbeitskräfte im Krankheitsfall der beauftragten Firma übertragen wurde. Die insgesamt im Jahr 1984 geleisteten 1 331,25 Regiestunden verteilten sich weitgehend gleichmäßig auf alle Monate.

**21.2.9.1.2** Da der Bedarf an „Sonderreinigungen“ dauernd gegeben war und hierfür eine Arbeitskraft zu nahezu 80 vH erforderlich war, empfahl der RH, diese Leistungen im Vertrag mit der Reinigungsfirma pauschal zu erfassen.

**21.2.9.1.3** Lt Stellungnahme der GD konnte der Bedarf an Regieleistungen der Reinigungsfirma wegen der altersbedingt hohen Krankenstandsanfänge des eigenen Reinigungspersonals nicht vorausgesehen werden, jedoch sei beabsichtigt, künftig die gesamte Gebäudereinigung an Fremdfirmen zu übertragen.

**21.2.9.1.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die doch laufend anfallenden Regieleistungen in die Pauschalierung einzubeziehen.

**21.2.9.2.1** Die GD bezahlte im Jahre 1984 einem Redakteur des im Haus eingemieteten Verlages einen Betrag von 25 000 S für „Pressebetreuung“. Diese bestand lt den Angaben der GD in der Vorbereitung von Pressegesprächen und der Unterbringung von die ÖBF betreffenden Artikeln in Fachzeitun-

gen. Ein Werkvertrag lag nicht vor. Bestimmte Leistungen des Redakteurs konnten nicht nachgewiesen werden.

**21.2.9.2.2** Der RH empfahl zu untersuchen, ob die Tätigkeit des Redakteurs im betrieblichen Interesse der ÖBF erforderlich sei.

**21.2.9.2.3** Lt Mitteilung der GD sei die laufende Pressebetreuung eingestellt worden.

**21.2.9.3.1** Gem § 22 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl Nr 234/1972, ist in jedem Betrieb mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern die betriebsärztliche Betreuung hauptberuflich auszuüben. Die ÖBF regelten die betriebsärztliche Betreuung in einem Werkvertrag vom August 1984 mit einem Arbeitsmedizinischen Zentrum (AMZ) wie folgt: „Grundlage für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind das Arbeitnehmerschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen sowie in der Regel jeweils von der Unternehmensleitung festgesetzte Zielvorgaben bzw Arbeitsprogramme.“ Hiefür wurde ein monatliches Honorar von 15 000 S zuzüglich Spesenersatz vereinbart. Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung hatte das AMZ keine Leistungen auf dem Gebiet der betriebsärztlichen Betreuung erbracht.

**21.2.9.3.2** Der RH bemängelte die unzureichende Vereinbarung der Leistungsverpflichtung des AMZ, so daß schließlich den Zahlungen an das AMZ keine erbrachten Leistungen gegenüberstanden. Er empfahl daher, die betriebsärztliche Betreuung nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes durchzuführen.

**21.2.9.3.3** Lt Stellungnahme der GD seien die ÖBF nicht als Betrieb mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern anzusehen, weil sie mehrere Betriebsstätten aufweisen; für diesen Fall bestehe nach ihrer Ansicht nur die Notwendigkeit der Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung, wie sie das Arbeitnehmerschutzgesetz für Betriebe mit 250 bis 750 Arbeitnehmern vorsieht. Überdies stellte die GD die Notwendigkeit einer betriebsärztlichen Betreuung grundsätzlich in Frage, weil bei Betrieben mit mehreren Betriebsstätten eine besondere Gefährdung für einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer bestehen müsse, was im vorliegenden Falle nicht gegeben sei. Die so gegebene freiwillige betriebsärztliche Betreuung durch das AMZ wäre im obgenannten Zeitraum durch die Teilnahme an einer Sitzung des zentralen Sicherheitsausschusses und durch die Beratung beim Ankauf von Schutzbekleidung erfolgt.

**21.2.9.3.4** Der RH vermochte sich den Ausführungen der GD nicht anzuschließen und trat zur Klärung dieser Angelegenheit an das BM für soziale Verwaltung heran.

#### 21.2.10 Kraftfahrzeugwesen

##### VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	in 1 000 S							
ÖBF .....	25 200	24 913	24 623	28 485	31 425	29 780	28 056	25 385
davon GD ...	204	226	285	367	471	475	447	483
Index (GD) ..	100	111	140	180	231	233	219	237

##### VP 6171/6172 — Instandhaltung von Personenkraftwagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	in 1 000 S							
ÖBF .....	11 339	10 589	11 657	11 769	10 267	9 751	8 592	7 317
davon GD ...	143	107	111	182	199	187	163	133
Index (GD) ..	100	75	78	127	139	131	114	93

**21.2.10.1.1** Die GD erfaßte die anfallenden Kosten an Treibstoff, Wartung, Ersatzteilen usw innerbetrieblich getrennt für jedes einzelne Fahrzeug. Die Aufzeichnungen ermöglichten jedoch keinen Kostenvergleich zwischen den Fahrzeugen unter Einbeziehung einer Amortisationsquote oder in bezug auf die Anzahl der im Jahr gefahrenen Kilometer.

**21.2.10.1.2** Der RH erachtete derartige Aufzeichnungen wegen der dadurch gegebenen Aussagemöglichkeiten über die Zuverlässigkeit bzw. Reparaturhäufigkeit der Fahrzeuge für die Beurteilung von Neuanschaffungen als erforderlich. Die mangelhaften Aufzeichnungen und der Einsatz der Fahrzeuge im gesamten Bundesgebiet führten nämlich dazu, daß in mehreren Fällen Reparaturen in geringen Zeitabständen bzw. gleiche Arbeiten zweimal vorgenommen wurden. Auch Gewährleistungsansprüche nach Reparaturen wurden aus diesem Grunde nicht immer wahrgenommen. Der RH empfahl daher, die vollständige Erfassung und Auswertung aller Kosten für die Fahrzeuge der ÖBF einzuführen.

**21.2.10.1.3** Die GD berichtete von entsprechenden Veranlassungen.

**21.2.10.2.1** Wie eine stichprobenweise Durchsicht von Fahrtenbüchern ergab, fehlte häufig für Fahrten das dienstliche Interesse. Bspw. erfolgten private Einkäufe, Besorgungen durch Angehörige von Mitarbeitern, Besuche von Friseur und Arzt außerhalb von Wien, Heimfahrten von Bediensteten, eine Fahrt zur Jagd an einem dienstfreien Tag usw.

**21.2.10.2.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bundes stehend, denen zufolge Fahrten, die nicht im Dienstinteresse liegen, nur in begründeten Ausnahmefällen und auch dann nur, wenn der Dienstkraftwagen für Dienstfahrten nicht benötigt wird, bewilligt werden dürfen.

Angesichts der gebotenen Sparsamkeit empfahl der RH, die Benützung von Dienstkraftwagen für Fahrten, die im ausschließlich privaten Interesse von Bediensteten liegen, in Zukunft nicht mehr zu gestatten.

**21.2.10.2.3** Die GD sagte die richtliniengemäße Benützung der Kraftfahrzeuge zu.

**21.2.10.3.1** Die Personenkraftwagen der GD wurden im Jahre 1984 stark unterschiedlich eingesetzt; teilweise wurden die Pkw der Kategorie IIa nur für Besorgungen im Bereich der Stadt Wien verwendet. Ein Pkw erbrachte im Jahr 1984 gegenüber der festgesetzten Soll-Leistung von 12 000 km nur eine Ist-Leistung von rd 8 000 km.

**21.2.10.3.2** Der RH empfahl, die Auslastung aller Pkw der GD zu überprüfen und durch Koordination von Dienstreisen, sparsamen Einsatz und Vermeidung von Privatfahrten den Fahrzeugstand zu verringern.

**21.2.10.3.3** Die GD führte die geringe Auslastung des angeführten Pkw auf einen erfolgten Fahrerwechsel zurück und stellte Bemühungen in Aussicht, die Fahrzeuge künftig gleichmäßig auszulasten.

**21.2.10.3.4** Der RH erinnerte an seine Empfehlung betreffend eine Verringerung des Fahrzeugparks, zu der keine Stellungnahme erfolgt war.

**21.2.10.4.1** Die GD hatte für Botenfahrten der Hausverwaltung bis zum Jahre 1984 einen Klein-Lkw in Verwendung. Die Zulassung war im Jänner 1979 erfolgt; bis zum Verkauf im September 1984 war das Fahrzeug 35 960 km gefahren, dh im Jahresdurchschnitt rd 6 250 km, davon im Jahre 1984 3 620 km. Trotz der geringen Kilometerleistung beurteilte die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien den Zustand des Fahrzeuges als nicht mehr verkehrs- und betriebssicher. Beim Verkauf des Fahrzeuges wurde ein Nettoerlös von 5 400 S erzielt. Nach Auskunft des Markenfachhandels wäre für ein Fahrzeug dieser Art in durchschnittlich gutem Erhaltungszustand, selbst bei einer deutlich höheren Kilometerleistung, ein Verkaufserlös bis zu 20 000 S zu erzielen gewesen.

**21.2.10.4.2** Der RH bemängelte die unzureichende Sorgfalt bei Pflege und Wartung eines Dienstfahrzeuges, die zu einem Abverkauf weit unter dem sonst üblichen Wert führte.

**21.2.10.4.3** Die GD sagte zu, künftig auf eine entsprechende Wartung der Fahrzeuge zu achten.

## **21.2.11 Jagdverwaltung**

**21.2.11.1.1** In den in Eigenregie bewirtschafteten Jagdrevieren der ÖBF wurden betriebsfremde Personen unentgeltlich zur Jagd eingeladen. Das Ausmaß der unentgeltlichen Abschüsse entwickelte sich gem den Unterlagen der GD seit dem Jahre 1977 wie folgt:

Jahr	Stück	davon auf Veranlassung von Regierungsmitgliedern oder Zentralstellen
1977	33	10
1978	37	25
1979	34	25
1980	35	22
1981	24	15
1982	51	25
1983	40	keine Angabe
1984	42	28

**21.2.11.1.2** Der RH bemängelte das seit dem Jahre 1982 zu beobachtende starke Ansteigen der Anzahl der unentgeltlichen Wildabschüsse. Wenngleich sich die GD seit dem Jahre 1982 weigerte, die Bewertung der Abschüsse dem RH bekanntzugeben, war anzunehmen, daß sie einen erheblichen Wert (im Jahre 1982 geschätzt mindestens rd 350 000 S) erreichten.

**21.2.11.1.3** Zu der Kritik wegen des starken Ansteigens der unentgeltlichen Wildabschüsse nahm die GD nicht Stellung, stellte jedoch den Versuch einer klassenmäßigen Bewertung der Abschüsse in Aussicht.

**21.2.11.1.4** Der RH erwiderte, die Bewertung der unentgeltlichen Wildabschüsse durch Betriebsfremde sei bis zum Jahr 1981 möglich gewesen und auch uneingeschränkt durchgeführt worden, so daß die nunmehrige Haltung der GD unverständlich erscheine.

**21.2.11.2.1** Der überwiegende Teil der Einladungen zur unentgeltlichen Jagd in den Regieredevieren der ÖBF erging durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, wobei in zahlreichen Fällen ein öffentliches Interesse oder eine Repräsentationsverpflichtung des Bundes nicht zu erkennen war. Die Einladungen betrafen Polizei- und Gendarmeriebeamte, österreichische Gesandte und Botschafter, Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einen Staatssekretär, Mitglieder von Bundes- oder Landesregierungen in Pension sowie Einladungen von Privatpersonen, die in keiner dienstlichen Verbindung zum BMLF standen.

Auch bei den von den ÖBF veranlaßten Einladungen lag in zahlreichen Fällen ein betriebliches Interesse nicht vor. Dies betraf pensionierte Bedienstete der ÖBF, pensionierte Beamte von Gebietskörperschaften sowie Bedienstete von Bundeseinrichtungen, die ohne sachliche Rechtfertigung regelmäßig eingeladen wurden. Die ÖBF luden in den Jahren 1982 bis 1984 wiederholt Bedienstete von Gebietskörperschaften und von Körperschaften öffentlichen Rechts zu unentgeltlichen Abschüssen mit zT nicht unbeträchtlichem Wert ein.

**21.2.11.2.2** In Anbetracht der dienstrechtlich verbotenen Geschenkkannahme teilte der RH in acht Fällen seine Bedenken den zuständigen Dienstbehörden mit. Weiters erinnerte der RH an die anlässlich der Sonderprüfung des Budgetvollzugs 1977 und anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Jagdverwaltung der ÖBF (TB 1982 Abs 64.5.3) gemachten Zusagen der ÖBF und des BMLF, die unentgeltlichen Abschußvergaben einschränkend zu handhaben, und empfahl, in Hinkunft jedenfalls von Abschußvergaben im ausschließlich privaten Interesse des Bundesministers sowie von der Einladung von Bediensteten der Gebietskörperschaften und von Körperschaften öffentlichen Rechts Abstand zu nehmen.

**21.2.11.2.3** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gab dazu keine Stellungnahme ab.

Lt Äußerung der GD würden die Bediensteten der Gebietskörperschaften und von Körperschaften öffentlichen Rechts durch eine Jagdeinladung mit dem bundesforstlichen Betriebsgeschehen besser in Verbindung gebracht, was im betrieblichen Interesse der ÖBF läge. Überdies wäre die Einladung einer Persönlichkeit, die für die Bewältigung der bundesforstlichen Probleme und Interessen besonderes Verständnis zeige, als Aufmerksamkeit einzustufen. In Hinkunft werde die GD in diesem Bereich allerdings kritischer vorgehen.

**21.2.11.2.4** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wurde um Abgabe einer Stellungnahme ersucht, die bisher dem RH noch nicht zugegangen ist.

Der Auffassung der GD, daß es sich bei den Geschenken an die angeführten Bediensteten um Aufmerksamkeiten gehandelt habe, vermochte sich der RH wegen deren Wert (bis zu 15 000 S) nicht anzuschließen und empfahl nochmals, künftig von derartigen Einladungen abzusehen.

**21.2.11.3.1** Gem § 1 Abs 1 Z 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 unterliegt der Eigenverbrauch eines Unternehmens der Umsatzsteuer. Die unentgeltliche Überlassung von Wildabschüssen in den Regiejagden für Repräsentationszwecke der ÖBF war als Eigenverbrauch zu werten und mit dem Normalsteuersatz von 20 vH zu versteuern.

**21.2.11.3.2** Der RH bemängelte die Unterlassung der Versteuerung und empfahl, in Hinkunft die Werte der unentgeltlichen Abschüsse zu erfassen, zu Lasten der Repräsentationsausgaben als innerbetrieblichen Aufwand zu verrechnen und der Umsatzsteuer zu unterziehen.

**21.2.11.3.3** Die GD verwies auf eine laufende Prüfung durch die Finanzbehörde, deren Entscheidung sie abwarten wolle.

**21.2.11.4.1** Gem § 32 BHV haben der Bezug von Wirtschaftserzeugnissen, die Benützung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Leistungen der Bundesbetriebe durch andere Betriebe oder Dienststellen des Bundes in der Regel nur gegen Entgelt zu erfolgen. Entgegen diesen Vorschriften wurden unentgeltliche Abschüsse, die nicht im betrieblichen Interesse der ÖBF, sondern im Interesse von Bundesministerien und Zentralstellen erfolgten, nicht vergütet.

**21.2.11.4.2** Der RH erinnerte an seine diesbezüglichen Ausführungen anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Jagdverwaltung der ÖBF (TB 1982 Abs 64.6.2) und wiederholte seine Empfehlung, für unentgeltliche Wildabschüsse, die auf Veranlassung von Regierungsmitgliedern oder Zentralstellen des Bundes erfolgen, die Abschußtaxen nach den Richtlinien der ÖBF zu ermitteln und den betreffenden Dienststellen in Rechnung zu stellen.

**21.2.11.4.3** Die GD wiederholte ihre Stellungnahme, die sie bereits im Jahre 1983 abgegeben hatte (TB 1982 Abs 64.6.3), und stellte die Verpflichtung zur Veranschlagung und Verrechnung der gegenständlichen Wildabschüsse in Frage.

**21.2.11.4.4** Der RH verblieb auch im Hinblick auf die gleichlautende Beurteilung durch das BMF bei seiner Empfehlung.

**21.2.11.5.1** Die GD hatte dem RH im Juni 1983 eine zusammenfassende Darstellung der unentgeltlichen Wildabschüsse durch Betriebsfremde für das Jahr 1982 übermittelt, worin insgesamt 32 Abschüsse ausgewiesen waren, davon 21 auf Einladung von Regierungsmitgliedern oder Zentralstellen und elf auf Einladung der GD.

Im Gegensatz zu diesen Zahlen erhob der RH im Zuge der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung insgesamt 51 unentgeltliche Abschüsse für das Jahr 1982. Davon gingen 25 auf Einladungen von Regierungsmitgliedern oder Zentralstellen sowie 26 auf Einladungen der ÖBF zurück. Das Ausmaß der unentgeltlich gewährten Abschüsse war demnach dem RH um rd 37 vH zu niedrig angegeben worden.

Da die seinerzeit von der GD bekanntgegebenen Zahlen in der Folge dem Nationalrat berichtet worden sind (TB 1983 Abs 56.3.1.1), hat dieser eine unrichtige Information erhalten.

**21.2.11.5.2** Der RH empfahl, künftig die Erhebungen und Auswertungen von betrieblichen Daten sorgfältiger durchzuführen, um derartige Fehlinformationen zu vermeiden.

**21.2.11.5.3** Für zwei der 19 nicht gemeldeten Abschüsse gestand die GD eine Darstellungsunterlassung ein. In fünf Fällen gab sie keine Erklärung ab; die übrigen 12 Fälle waren nach Ansicht der GD aus verschiedenen Gründen nicht als unentgeltliche Abschüsse Betriebsfremder anzusehen. Die GD sagte jedoch zu, künftig um klare Berichte bemüht zu sein.

**21.2.11.5.4** Der RH hielt die Begründungen der GD für nicht stichhältig und ersuchte um eine ergänzende Stellungnahme.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie**

### **Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — Kapitel 63**

#### **Zahlungen für Aufwendungen (Laufende Gebarung) — Ermessensausgaben**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	41 284	69 422	223 154	243 468	243 141	257 305	279 115	300 370
Index . . . . .	100	168	541	590	589	623	676	728



Seit dem Jahre 1979 wird der Mitgliedsbeitrag für den Verein „Österreichische Fremdenverkehrsverbundung“ ebenfalls bei der Gebarunggruppe 8 verbucht.

#### 22.1.1 Ansatz 1/63008 Zentraleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	23 989	25 366	24 876	25 690	25 278	25 155	28 617	36 278
Index	100	106	104	107	105	105	119	151

##### 22.1.1.1 VP 4030 — Handelswaren

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	11	682	1 198	821	60	176	377	851
Index .....	100	6 200	10 891	7 464	545	1 600	3 427	7 736

22.1.1.1.1 Im Juni 1984 wurden 15 Fotoalben als Geschenk für ausländische Gäste angeschafft (rd 23 000 S). Bestellung und Übernahme wurden als besonders dringlich durchgeführt, obwohl acht Monate später noch kein einziges Fotoalbum verbraucht war.

22.1.1.1.2 Der RH zog angesichts dieses Sachverhalts die Notwendigkeit dieser Beschaffung in Zweifel und beanstandete die Verbuchung als nicht ordnungsgemäß, weil sie aufgrund der Zweckwidmung als Repräsentationsausgabe zu erfolgen gehabt hätte.

22.1.1.1.3 Lt Stellungnahme des BMHGI sei die Amtswirtschaftsstelle (AWSt) neuerlich auf die Einhaltung der Bestell- und Verrechnungsvorschriften hingewiesen worden.

##### 22.1.1.2 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	155	131	173	268	304	315	330	377
Index .....	100	84	112	173	197	204	213	243

Gemäß dem Systemisierungsplan verfügte das BMHGI im Jahr 1984 über insgesamt sechs Pkw, von denen zwei ausschließlich dem Bundesminister und dem Staatssekretär zur Verfügung standen. Zur Erzielung eines wirtschaftlicheren Einsatzes der Dienstkraftwagen hat das BMBT drei Pkw in eine gemeinsame Fahrbereitschaft eingebracht, so daß die AWSt des BMHGI den Einsatz von insgesamt sieben Fahrzeugen verwaltet.

22.1.1.2.1 Der RH hatte bereits anlässlich der besonderen Gebarungsüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 Mängel in der Organisation der gemeinsamen Fahrbereitschaft beanstandet, jedoch ist nur eine kurzfristige Verbesserung eingetreten. Wie die nunmehrigen Erhebungen für das Jahr 1984 ergaben, erfolgte die Beistellung von Dienstfahrzeugen über formlose Anforderungen, ohne daß die Dringlichkeit der Dienstverrichtung oder die Möglichkeit der Benützung eines Massenverkehrsmittels überprüft wurde. Weiters waren aus den Eintragungen in den Fahrtenbüchern Zweck und Ziel der Fahrt meist nicht ersichtlich und die Namen der Fahrtberechtigten nicht erkennbar. Die AWSt führte überdies die ehemaligen Autokontoblätter mit der Kostenermittlung weiter, obwohl diese Daten zwischenzeitlich über die Kostenstellenrechnung der Buchhaltung automatisch erfaßt wurden. Beide Berechnungen wiesen unterschiedliche Ergebnisse auf.

Von den insgesamt sieben Sektionsleitern benützten drei regelmäßig und einer fallweise Dienstfahrzeuge für Fahrten zum Dienstantritt und für Heimfahrten. Eine schriftliche Genehmigung hierfür lag nicht vor.

22.1.1.2.2 Der RH übersah nicht die gegenüber 1977 erfolgte Verringerung des Beförderungsaufwandes für die leitenden Beamten, hielt aber auch diesen Aufwand — entsprechend den im Abs 09.4 dieses Berichtes dargestellten grundsätzlichen Überlegungen — als nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Sparsamkeit.

Ferner empfahl der RH, die Autokontoblätter nur mehr eingeschränkt für Zwecke der technischen Überwachung zu führen, in die Fahrtenbücher die erforderlichen Angaben einzutragen sowie für die Fahrbereitschaft eine Dienstordnung zu erlassen, in der für die Heranziehung von Dienstfahrzeugen einheitlich Anforderungsvoraussetzungen und Dringlichkeitsreihungen zu regeln wären.

184

**22.1.1.2.3** Lt Stellungnahme des BMHGI seien zwischenzeitlich neue Richtlinien für die Benützung von Dienstfahrzeugen erlassen worden.

**22.1.1.3 VP 5680 — Präsidialzulagen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	240	240	266	396	396	396	396	396
Index .....	100	100	111	165	165	165	165	165

**22.1.1.3.1** Einzelne Bedienstete des gemeinsamen Präsidiums der Bundesministerien für HGI und BT erhielten eine monatliche Präsidialzulage. Da drei Bedienstete des gemeinsamen Präsidiums von jedem der beiden Ministerien eine Aufwandsentschädigung und vom BMHGI die Präsidialzulage erhielten, wurde ihnen dem Grunde nach ihr Aufwand dreimal abgegolten. Bei sechs Angehörigen des Präsidiums war dies zweimal der Fall, weil sie zur Präsidialzulage noch eine Aufwandsentschädigung erhalten.

**22.1.1.3.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Gewährung von Präsidialzulagen ausführlich im Abs 09.1 dieses Berichtes dargestellt. Im besonderen Fall empfahl der RH, die Mehrfachabgeltung von Aufwendungen einzustellen.

**22.1.1.3.3** Das BMHGI verwies lediglich auf die gemeinsame Stellungnahme des BKA.

**22.1.1.3.4** Der RH erwiderte, die Beseitigung von Mehrfachabgeltungen eines Aufwandes stelle einen Sonderfall des BMHGI dar, der auch ohne grundsätzliche Festlegung durch das BKA gelöst werden sollte.

**22.1.1.4 VP 7232 — Repräsentationsausgaben**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	434	440	440	440	440	440	378	796
Index .....	100	101	101	101	101	101	87	183

**22.1.1.4.1** Nach Ansicht des RH waren in den ausgewiesenen Zahlungen einige Gebarungsfälle enthalten, die anderen Konten zuzubuchen gewesen wären, während andererseits in mehreren Fällen Fahrzeuganmietungen den Repräsentationsausgaben anzulasten gewesen wären. Überdies wurden Repräsentationsausgaben vom BMHGI geleistet, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (BWK) zu tragen gewesen wären.

Allgemein beanstandete der RH jedoch die unzureichende Budgetvorsorge, die insb seit dem Jahre 1982 nicht dem erkennbaren Bedarf folgte, wie nachstehende Übersicht erkennen läßt:

	1977	1981	1982	1983	1984
			in 1 000 S		
Bundesanteil:					
Voranschlag	550	440	440	440	396
Zahlungen	434	440	440	378	796
BWK-Anteil: Aufwendungen	693	776	1 221	1 572	1 862

Verhältnis	BWK-Aufwendungen zu den Zahlungen aus dem Bundeshaushalt	1977	1981	1982	1983	1984
		1,6	1,8	2,8	4,2	2,3

Wie ersichtlich, lag der im Bundeshaushalt genehmigte Voranschlagsbetrag im Finanzjahr 1984 trotz Steigerung der Gesamtausgaben weit unter jenem des Jahres 1977. Der Anteil der BWK hat allerdings ungleichgewichtiger stärker zugenommen.

**22.1.1.4.2.1** Nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl Nr 49/1984, werden für „Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland“ Beiträge eingehoben, die eine ausschließliche Bundesabgabe darstellen. Vom Gesamtaufkommen erhält der Bund 8,5 vH, während der Rest der BWK zur widmungsgemäßen Verwendung zur Verfügung gestellt wird. Sie hat mit diesen Mitteln neben anderen auch jene Kosten abzudecken, die bei Verhandlungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie in außenhandelspolitischen Angelegenheiten entstehen.

Wie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Präsident der BWK im Jahre 1976 festgelegt haben, kommt die BWK für „Repräsentationessen“, „Gastgeschenke“ und „Aufenthaltskosten“ unter der Voraussetzung auf, daß die Einladung an ausländische Gäste „nach vorheriger Fühlungnahme mit der Bundeskammer ausgesprochen“ wird.

Die BWK hat im Jahre 1984 die Übernahme von Miet- und Konsumationskosten für Sondergasträume im Flughafen Schwechat ohne Begründung abgelehnt. Das BMHGI hatte daher die erforderlichen rd 93 000 S aus eigenen Repräsentationsmitteln zu tragen.

Ebenso hat es die BWK abgelehnt, die Kosten für ein „Repräsentationessen“ mit einer ausländischen Regierungsdelegation zu übernehmen. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß vorher keine „Fühlungnahme“ erfolgt sei.

**22.1.1.4.2.2** Nach Auffassung des RH wären entsprechend der geltenden Rechtslage diese Kosten von der BWK zu tragen gewesen und hätte das BMHGI diesen Standpunkt mit mehr Nachdruck vertreten müssen.

Die bestehende Rechtslage bedarf jedoch einer grundsätzlichen Überlegung. Da nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 jede Gebietskörperschaft ihren Aufwand selbst zu tragen hat, kann ein Dritter nicht herangezogen werden, um die Kosten für das Tätigwerden von Bundesorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu tragen. Es könnte sohin das BMHGI die Repräsentationsausgaben im Rahmen außenhandelspolitischer Aktivitäten nur aus Bundesmitteln bestreiten.

Der RH empfahl, im Hinblick auf die für den Gesamthaushalt des Bundes eher geringfügigen Beträge einen einfachen und mit den erwähnten Grundsätzen übereinstimmenden Weg zur Finanzierung der mit den Außenhandelsaktivitäten des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie verbundenen Kosten zu suchen.

**22.1.1.4.2.3** Lt Stellungnahme des BMHGI seien die Anregungen dem BMF zur gemeinsamen Neuregelung übermittelt worden.

**22.1.1.4.3.1** Um die laufende Anschaffung von Gastgeschenken sowie Ausgaben für Trinkgelder unbürokratischer zu gestalten, richtete die BWK im BMHGI einen Handverlag ein. Über das Geld wurde vom BMHGI gegen nachträgliche Rechnungslegung verfügt.

**22.1.1.4.3.2** Nach Ansicht des RH stand die Verwaltung von buchhaltungsmäßig nicht erfaßten bundesfremden Geldern nicht im Einklang mit den Haushaltsvorschriften des Bundes. Der RH empfahl, den Verlag der BWK in die voranschlagsunwirksame Gebarung aufzunehmen.

**22.1.1.4.3.3** Nach Mitteilung des BMHGI wurde diese Empfehlung bereits verwirklicht.

#### **22.1.1.5 VP 7294 109 — Arbeitsleihverträge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 127	1 178	781	717	576	488	1 412	4 708
Index .....	100	105	69	64	51	43	125	418

**22.1.1.5.1** In den Büros des Vizekanzlers und Handelsministers und dessen Staatssekretärs sind im Durchschnitt des Jahres 1984 acht Personen aufgrund von Arbeitsleihverträgen beschäftigt gewesen. Zwei davon sind inzwischen ausgeschieden und eine in das Beamtenverhältnis übernommen worden.

**22.1.1.5.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen Arbeitsleihverträge aus dienstrechtlicher, arbeitsrechtlicher, haushaltsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht ausführlich im Abs 09.3 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes dargestellt.

**22.1.1.5.3** Das BMHGI verwies in der Stellungnahme lediglich auf die Äußerungen des BKA.

#### **22.1.2 Ansatz 1/63118 Fremdenverkehr/Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 197	2 117	2 157	2 322	1 506	990	2 350	2 351
Index .....	100	96	98	106	69	45	107	107

## VP 7284 — Werkleistungen von gewerblichen Betrieben, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	479	457	1 379	2 276	1 477	967	2 338	1 990
Index . . . . .	100	95	288	476	309	202	488	416

**22.1.2.1.1** Im März 1983 hatte die zuständige Abteilung im BMHGI entschieden, für das im Herbst 1984 vorgesehene Jubiläum „100 Jahre österreichischer Fremdenverkehrstag“ eine Festschrift herauszugeben. Es waren zunächst zwei Bände vorgesehen, deren Textmaterial von einem wissenschaftlichen Verein bzw von einem Lektor der Wirtschaftsuniversität Wien beigestellt werden sollte.

Zur Auswahl der Herstellerfirma hat das BMHGI zunächst zwei Unternehmungen zu einer Ideenpräsentation eingeladen und anschließend jene Firma herangezogen, der wegen eines ähnlichen Auftrages im Jahre 1980 eine größere Erfahrung zugesprochen wurde.

**22.1.2.1.2** Nach Ansicht des RH wäre die Herausgabe einer Festschrift nicht als künstlerische Leistung zu werten und die Auftragsvergabe daher nach den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen vorzunehmen gewesen. Er beanstandete die Vorgangsweise des BMHGI, welche die Grundsätze des Leistungswettbewerbes vernachlässigte.

**22.1.2.1.3** Lt Stellungnahme des BMHGI habe die künstlerische Leistung überwogen und wäre daher nicht unbedingt eine Ausschreibung vorzunehmen gewesen.

**22.1.2.1.4** Der RH erwiderte, die Festschrift habe keine besonderen Anforderungen an Klischeeanstalt, Satzhersteller, Drucker und Buchbinder gestellt, weshalb die Leistung von einer Mehrzahl österreichischer Firmen hätte erfüllt werden können.

**22.1.2.2.1** Die Auflagenhöhe der genannten Festschrift ist vom zuständigen Beamten des BMHGI im April 1983 mit 2 000 Stück, im Mai 1983 mit 3 000 Stück und im Oktober 1983 mit 3 800 Stück festgelegt worden, ohne eine sachliche Begründung anzuführen. Es wurde lediglich vermerkt, daß nach Verkauf aller Stücke dem BMHGI keine Kosten erwachsen würden.

Wie sich im Sommer 1985 herausstellte, sind von dem Werk insgesamt 6 353 Stück hergestellt und davon 800 Stück an das BMHGI geliefert worden. Trotz mehrfach verlängerter Subskriptionsfrist hatten sich nicht einmal 150 kaufwillige Abnehmer gemeldet. 4 482 Stück ruhten ohne Nachfrage beim Hersteller.

**22.1.2.2.2** Der RH bemängelte die Festlegung der Auflagenhöhe durch das BMHGI, ohne vorher irgendwelche Marktinformationen über die Absatzmöglichkeiten eingeholt zu haben.

**22.1.2.2.3** Lt Stellungnahme des BMHGI habe damals Zeitdruck bestanden; im übrigen sei diese Angelegenheit von einem seit Oktober 1984 vom Dienst suspendierten und in Haft befindlichen Abteilungsleiter bearbeitet worden.

**22.1.2.2.4** Zum eingewendeten Zeitdruck erwiderte der RH, das Ereignis des 100jährigen Fremdenverkehrstages wäre wohl langfristig im voraus planbar gewesen.

**22.1.2.3.1** Der Auftragnehmer hatte die Lieferung der Festschrift für rd 2,4 Mill S veranschlagt. Dagegen verpflichtete sich das BMHGI vertraglich, im Falle der Unanbringlichkeit alle Festschriften zum vereinbarten Subskriptionspreis zu erwerben und zusätzlich eine Kostenabgeltung bis zur Höhe von 800 000 S zu leisten.

Bis Mitte 1985 hatte das BMHGI insgesamt rd 1,8 Mill S an die Firma bezahlt und es drohten im Haushaltsjahr 1986 weitere Ausgaben von rd 2,2 Mill S, um die vertragliche Rückkaufsverpflichtung zu erfüllen.

**22.1.2.3.2** Der RH beanstandete diese Vertragsgestaltung als in deutlichem Widerspruch zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stehend.

**22.1.2.3.3** Lt Mitteilung des BMHGI habe die Herstellerfirma nach letzten Verhandlungen im Jahre 1986 einer Abstandszahlung in der Höhe von 270 000 S gegen Verzicht auf alle weiteren Forderungen aus dem Vertrag zugestimmt. Das BMHGI sei überdies bemüht, die restlichen Stücke zu verkaufen.

**22.1.2.3.4** Der RH nahm die Abwehr eines noch größeren finanziellen Schadens, der lediglich durch freiwilligen Forderungsverzicht der Herstellerfirma zustande gekommen war, zur Kenntnis. Er hielt jedoch seine grundsätzliche Kritik an diesem Gebarungsfalle aufrecht, weil trotz des hohen finanziel-

len Aufwandes die wirtschaftliche Zielsetzung verfehlt wurde und diese Festschrift nicht einmal in Kreisen der Fremdenverkehrswirtschaft Anklang fand.

### **Gebahrung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit Mitteln des Bundes zur Außenhandelsförderung**

**22.2.1.** Nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1954 in der Fassung des BGBl Nr 49/1984 wird „für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland“ eine ausschließliche Bundesabgabe eingehoben. Dem Bund gebühren davon 8,5 vH, während der verbleibende Rest des jährlichen Aufkommens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen ist. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat damit die Kosten für außenhandelsfördernde Tätigkeiten zu bestreiten, worunter auch jene Kosten fallen, die dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in außenhandelspolitischen Angelegenheiten erwachsen.

**22.2.2.** Danach hat die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Kosten in folgender Höhe getragen:

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	693	905	419	790	776	1 221	1 572	1 862
Index .....	100	131	60	114	112	176	227	269

Entsprechend einer Vereinbarung aus dem Jahre 1977 bestreitet die Bundeswirtschaftskammer die einschlägigen Kosten für Repräsentationssessen, Gastgeschenke und den Aufenthalt ausländischer Regierungsmitglieder oder Spitzenrepräsentanten der Wirtschaft.

**22.2.3.1** Im Jahre 1984 hat es die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ohne Begründung abgelehnt, Miet- und Bewirtungskosten in Sondergasträumen des Flughafens Schwechat für ausländische Handelsdelegationen zu übernehmen. Obwohl diese Kosten in der Mehrzahl nur Beträge unter 2 000 S erreichten, war das BMHGI infolge der Ablehnung genötigt, einen Gesamtbetrag von rd 93 000 S aus Bundesmitteln zu finanzieren.

Desgleichen hat es die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft abgelehnt, die Kosten in der Höhe von rd 2 900 S für ein Essen mit einer ausländischen Regierungsdelegation zu übernehmen, weil das BMHGI die vereinbarte vorherige Fühlungnahme unterlassen hatte.

**22.2.3.2** Nach Ansicht des RH wären diese Kosten als „Aufenthaltskosten“ sowie als Kosten eines „Repräsentationssessens“ im Rahmen der außenhandelspolitischen Tätigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zu bewerten und in Übereinstimmung mit den getroffenen Abkommen von der Bundeswirtschaftskammer zu tragen gewesen.

**22.2.3.3** Lt Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft werde in Zukunft entsprechend vorgegangen werden.

### **Österreichisches Patentamt**

#### **Ansatz 1/63208 Zahlungen für Aufwendungen — Laufende Ausgaben (Ermessensausgaben)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	29 971	32 089	33 127	35 994	33 462	37 424	38 327	39 780
Index .....	100	107	111	120	112	125	128	133

Im Betrag für das Jahr 1977 sind jene einschlägigen Aufwendungen eingerechnet, die damals noch beim Ans 1/63207 verrechnet worden waren.

#### **22.3.1. VP 4521 — Treibstoffe für Fahrzeuge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	24	20	19	33	46	46	39	38
Index .....	100	83	79	138	192	192	163	158

#### **VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	27	4	31	94	21	16	8	7
Index .....	100	15	115	348	78	59	30	26

**22.3.1.1** Das Patentamt (im weiteren als PA bezeichnet) verfügte im Jahre 1984 über zwei Dienstfahrzeuge. Eines davon wurde überwiegend für Fahrten zur Wohnung des Präsidenten verwendet und das zweite legte etwa die Hälfte der Fahrleistung für Abhol- und Heimfahrten anderer leitender Bediensteter des PA zurück. Beide Pkw hatten im Jahre 1984 zusammen nur rd 23 000 km zurückgelegt.

**22.3.1.2** Da mehr als die Hälfte der zurückgelegten Jahreskilometerleistung für Fahrten zum Dienstantritt und für Heimfahrten verwendet wurde, schlug der RH vor, die Notwendigkeit der Haltung von zwei Pkw im PA zu überprüfen. Wenn überwiegend dienstliches Interesse vorliegt, können auch die Fahrtkosten von Mietfahrzeugen (Taxi) abgegolten werden, womit vor allem die Heranziehung der Kraftfahrer in Überstunden eingespart wird.

**22.3.1.3** Lt Stellungnahme des PA erziele der Präsident durch die Benützung des Dienstfahrzeuges täglich eine erhebliche Zeitersparnis. Die Jahreskilometerleistung der Dienstfahrzeuge sei unterschiedlich und etwa im Jahr 1983 um rd 1 600 km über dem vom BMF vorgegebenen Richtmaß (12 000 km je Fahrzeug) gelegen gewesen. Trotzdem werde untersucht, ob die empfohlene Abgeltung von Taxifahrten finanziell und zeitmäßig günstiger wäre.

**22.3.1.4** Der RH erwiderte, die Benützung eines Dienstfahrzeuges sei nach den einschlägigen Richtlinien nur dann gerechtfertigt, wenn die erzielbare Zeitersparnis im dienstlichen Interesse liege. Bei Abhol- und Heimfahrten erscheine es zweifelhaft, ob ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Zeitersparnis vorliege.

### 22.3.2. VP 4571 — Patentschriften

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	18 616	17 657	17 687	15 671	16 401	16 214	16 894	16 361
Index .....	100	95	95	84	88	87	91	88

**22.3.2.1** Gem § 80 Abs 4 des Patentgesetzes 1970 veröffentlicht das PA förmliche schriftliche Ausfertigungen der erteilten österreichischen Patentrechte sowie gem § 5 Abs 1 des Patentvertrags-Einführungsgesetzes 1978 deutsche Übersetzungen von fremdsprachigen europäischen Patentschriften.

Mit dem Druck österreichischer Patentschriften im Leistungsumfang von über 10 Mill S wird seit rd 30 Jahren dieselbe — auch in anderen Bereichen für das Patentamt tätige — Druckerei beauftragt. Die seinerzeit vereinbarten Preise wurden nach Lohn- und Materialpreisstörungen laufend erhöht.

Für den Druck der deutschen Übersetzung europäischer Patentschriften hat das PA im Jahre 1981 eine beschränkte Ausschreibung vorgenommen, bei der nicht alle Mitbewerber im erforderlichen Maße informiert wurden. Den Auftrag erhielt die bisherige Vertragsdruckerei des PA für eine Auflage von 73 Stück je Patentschrift.

**22.3.2.2** Der RH beanstandete die fehlerhafte Ausschreibung, durch die ungleiche Voraussetzungen im Wettbewerb geschaffen wurden. Unverständlich erschien außerdem, daß das PA nachträglich einen nach Seitenumfang gestaffelten Preis anerkannte, obwohl die Druckerei den Auftrag mit Pauschalpreisen für einen durchschnittlichen Umfang angenommen hatte. Da der durchschnittliche Seitenumfang einer Patentschrift größer war als der für die Berechnung des Pauschalentgeltes herangezogene Seitenumfang, hätte das PA bei vereinbarungsgemäßer Abgeltung nach Pauschalsätzen im Durchschnitt rd 600 S je Patentschrift eingespart.

**22.3.2.3** Lt Stellungnahme des PA sei zwischenzeitlich eine Ausschreibung durchgeführt worden, aus der die bisher beschäftigte Druckerei als Bestbieter hervorgegangen wäre.

**22.3.3.1** Im Mai 1984 regte der Vorstand der Buchhaltung an, die Auflage dieser übersetzten europäischen Patentschriften wegen der räumlich begrenzten Lagermöglichkeit und der geringen Verkaufszahl von 73 Stück auf 60 Stück zu verringern. Die Druckerei erklärte sich bereit, den Preis um rd 60 S je Patentschrift zu vermindern. Bis Ende 1984 wurden dadurch rd 26 000 S eingespart.

**22.3.3.2** Wie eine vom RH vorgenommene rechnerische Überprüfung des Preisnachlasses anhand des Firmenangebotes aus dem Jahre 1981 ergab, wäre der Preis für die verringerte Stückzahl um 190 S niedriger anzusetzen gewesen; dieser Betrag entspricht etwa dem Dreifachen des von der Firma gewährten Nachlasses. Der RH beanstandete ferner die Fehleinschätzung der Auftragshöhe, die im Jahre 1985 bereits auf 25 Stück zurückgenommen wurde, und empfahl eine weitere Verminderung.

**22.3.3.3.** Lt Stellungnahme des PA sei zwischenzeitlich sowohl das bisherige Druckverfahren eingestellt als auch die Auflagenhöhe auf lediglich 12 bis 15 Stück je Patentschrift vermindert worden. Im Laufe der nächsten Monate werde auch diese Leistung im neu angewandten Kopierverfahren ausgeschrieben, um eine weitere Senkung der Kosten zu erzielen.

#### **22.3.4 VP 5600 — Inlandreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2	4	3	9	30	34	85	34
	(15)	(40)	(50)	(59)	—	—	—	—
Index .....	100	259	312	400	176	200	500	200

Die seit dem Jahre 1981 ausgewiesenen Zahlungen enthalten auch jene Tagesgebühren, die in den vorangegangenen Jahren unter der VP 7298 — Kurse und Betriebsbesichtigungen (siehe Klammerausdruck) verrechnet worden waren.

**22.3.4.1** Im Jahre 1984 haben mehrere Patentinhaber die Angehörigen des PA zur Besichtigung ihrer Betriebe eingeladen. Diese Firmen übernahmen in allen Fällen die Verpflegungs- und Nächtigungskosten sowie zumeist auch die Fahrtauslagen. Nach Angaben des PA sollten die Betriebsbesichtigungen den Prüfbediensteten zur Fortbildung und anschaulichen Information über den neuesten Stand der Technik dienen.

**22.3.4.2** Wie der RH kritisch vermerkte, haben an den Besichtigungsreisen auch Bedienstete aus der Kanzlei, der Buchhaltung und der Bibliothek teilgenommen. Auch die Teilnahme eines 65jährigen Beamten knapp vor seiner Pensionierung war nur schwer mit Ausbildungsgesichtspunkten zu begründen. Hinsichtlich einer Betriebsbesichtigung im Feber 1984 beanstandete der RH die fehlende Einholung der Genehmigung einer Auslandsdienstreise durch den Ministerrat, obwohl von vornherein geplant war, auch die Fachmesse „Industrial Handling“ in Zürich zu besuchen.

**22.3.4.3** Lt Stellungnahme des PA sei dieses Ansuchen versehentlich unterblieben. Da aber das BKA in der Vergangenheit derartige Ansuchen immer positiv erledigt habe, könne eine gleichartige Behandlung angenommen werden, zumal dem Patentamt daraus keine Kosten erwachsen seien.

**22.3.4.4** Der RH nahm die Zusicherung, daß Auslandsreisen in Zukunft nur nach ordnungsgemäßer Genehmigung erfolgen werden, zur Kenntnis.

#### **22.3.5 VP 6140 — Instandhaltung von Gebäuden**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	11	32	261	202	524	927	546	550
Index .....	100	291	2 373	1 836	4 764	8 427	4 964	5 000

**22.3.5.1** Für Malerarbeiten wurden 1984 rd 145 000 S ausgegeben. Mit diesen Arbeiten wurde seit mehreren Jahren — ohne Ausschreibung — immer dieselbe Firma betraut. Überdies wurden die Bestellscheine stets erst nach Rechnungslegung ausgestellt.

**22.3.5.2** Der RH beanstandete das Unterlassen von Ausschreibungen nach den Regeln der ÖNORM A 2050, weil dadurch kein Nachweis für eine wirtschaftliche Vorgangsweise gegeben war. Das nachträgliche Ausstellen von Bestellscheinen stand nicht im Einklang mit den bestehenden Haushaltsvorschriften, die eine vollständige Erfassung des Bestellobligos vorsehen, und war überdies wenig sinnvoll.

**22.3.5.3** Lt Stellungnahme des PA könne die Instandsetzung von Amtsräumen nur bei Abwesenheit der Benützer und daher nur sehr kurzfristig vergeben werden. Überdies habe die Malerfirma über einen amtsbekannten vertrauenswürdigen Gehilfen verfügt, während dessen Arbeit nicht alle Geheimakten in andere Räume geschafft hätten werden müssen.

Nach der Gebarungsüberprüfung seien jedoch zwei große Maleraufträge an eine andere Firma vergeben worden, weil sie im Zuge von Preisfragen billiger angeboten habe. Bei diesen Arbeiten in der Halle und im Stiegenhaus wären auch keine Sicherheitsüberlegungen anzustellen gewesen.

**22.3.5.4** Der RH erwiderte, weder das Geheimhaltungserfordernis noch die Kurzfristigkeit reichten aus, das Abgehen von den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vergabe zu rechtfertigen. Die erforderliche Geheimhaltung hätte durch verschließbare Aktenschränke oder durch das Ausräumen der

190

Bürozimmer sowie das Freihalten der Räume mit einer herkömmlichen Arbeitsplanung erreicht werden können.

### 22.3.6 VP 7020 — Miet- und Pachtzinse

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 314	4 875	4 935	7 904 *)	4 523	5 667	5 890	6 888
Index .....	100	147	149	239	136	171	178	208

\*) Einschließlich 2 821 000 S Mietenvorauszahlung.

**22.3.6.1** Von den angeführten Zahlungen der Jahre 1977 bis 1984 entfielen rd 5,5 Mill S an Mietzinszahlungen für die im Nachbarhaus angemieteten Räumlichkeiten im Ausmaß von 3 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder rd 70 vH dieses Hauses.

Die Anfänge dieses Mietverhältnisses reichen bis zum Jahre 1964 zurück, wobei einige der schrittweise erfolgten Anmietungen ohne Wissen des dem PA übergeordneten BMHGI abgeschlossen wurden. Bei Anmietung von Teilen des vierten Stockwerkes im Jahre 1974 hat das Patentamt dem BMF und dem BMHGI einen Mietzins von 85 S/m<sup>2</sup> mitgeteilt, obwohl zusätzlich eine Vereinbarung über eine kurzfristige Mietzinserhöhung auf 100 S/m<sup>2</sup> abgeschlossen worden war.

**22.3.6.2** Da die Haushaltsmittel im Kap 63 insgesamt vom BMHGI verwaltet werden, beanstandete der RH das Eingehen finanzieller Verpflichtungen ohne Zustimmung des BMHGI. Er empfahl, zu der in den Haushaltsvorschriften vorgesehenen Ordnung zurückzukehren und insbesondere unrichtige Angaben in den Anträgen zu vermeiden.

**22.3.6.3** Das PA sagte zu, künftig ausnahmslos den vorgeschriebenen Weg über das BMHGI einzuhalten. Die Mietzinserhöhung für einen im Jahre 1974 angemieteten Teil sei wegen erhöhter Umbauinvestitionen ursprünglich befristet geplant gewesen und nunmehr — nach der Kritik des RH — von den Eigentümern zurückgenommen worden.

**22.3.7.1** Im Jahre 1978 mietete das PA weitere Räume im Ausmaß von 483 m<sup>2</sup> an, von denen jedoch nur 120 m<sup>2</sup> ständig als Arbeitsraum dienen. Die restlichen Flächen bestehen hauptsächlich aus drei repräsentativen, mit Stilmöbeln ausgestatteten „Konferenzräumen“ (182 m<sup>2</sup>), einem Gästezimmer (34 m<sup>2</sup>) und einem zweiten Arbeitszimmer für den Präsidenten des PA (22 m<sup>2</sup>). Die Miete für diese Räume betrug im Jahre 1984 rd 794 000 S, wovon rd 340 000 S auf die repräsentativen Räume entfielen, während die Miete für das Gästezimmer rd 68 000 S und jene für das zweite Arbeitszimmer des Präsidenten rd 75 000 S kostete.

**22.3.7.2** Der RH bemängelte die Anmietung und Umgestaltung dieser Räume, weil weder für das Gästezimmer noch für das vom Dienstbetrieb völlig abgelegene Arbeitszimmer des Präsidenten oder für die Repräsentationsräume ein Bedarf glaubhaft gemacht werden konnte. Einer der Repräsentationsräume war bis zum Jahre 1985 mangels Renovierung nahezu noch nie und die beiden anderen erst sehr selten benutzt worden. Außerdem war den Hauseigentümern vertraglich eine Mitbenützung dieser Räume eingeräumt.

**22.3.7.3** Lt Stellungnahme des PA wäre die Anmietung der erwähnten Räume notwendig und nur unter Einschluß der Konferenzräume möglich gewesen. Aufgrund internationaler Aufgaben habe der Präsident des PA einen abgeschlossenen Arbeitsraum nötig. Im übrigen hätten die Vermieter zwischenzeitlich auf ihr Mitbenützungsrecht für die Konferenzräume verzichtet.

**22.3.8.1** Der Gesamtmietzins für die Räume im Nachbarhaus liegt tatsächlich um 141 000 S über den jährlich ausgewiesenen Zahlungen. Der Unterschied ergibt sich aus einem Darlehen, das den Hauseigentümern zur Aufstockung des Hoftraktes gewährt worden ist. Bei Auszahlung des Darlehens in der Höhe von 6,5 Mill S im Jahre 1980 wurde jedoch vom PA nur ein Anteil von 56,5 vH als Darlehen und der Rest als Mietvorauszahlung verbucht. Demgemäß werden auch die jährlichen Rückzahlungsraten im selben Verhältnis als Darlehensrückzahlung und als Absetzung bei den Mietausgaben vereinnahmt.

**22.3.8.2** Da vertragsgemäß der gesamte Betrag als Darlehen gewidmet war, erachtete der RH die Aufteilung der Verrechnung auf zwei Ansätze als unrichtig. Er empfahl, den als Mietzins-Absetzung verbuchten Betrag künftig als Kreditrückzahlung auszuweisen.

**22.3.8.3** Lt Stellungnahme des PA sei seinerzeit die Verrechnung der Darlehensrückzahlung mit Zustimmung des BMF festgelegt worden, weshalb ein Abgehen hiervon nicht möglich wäre.



**22.3.9 VP 7280 — Werkleistungen von gewerblichen Betrieben, Firmen und juristischen Personen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	559	554	901	735	845	985	1 117	1 379
Index .....	100	99	161	131	151	176	200	247

**22.3.9.1** Seit Jahren wird die bereits erwähnte Druckerei vom PA auch zum Ordnen von Patentdokumenten nach den Merkmalen der Internationalen Patentklassifikation herangezogen. Diese Arbeiten verrechnete die Firma im Jahre 1984 zu einem Stundenpauschale von 138,40 S je eingesetzter Arbeitskraft. Die Gesamtkosten für das Jahr 1984 beliefen sich auf rd 556 000 S.

**22.3.9.2** Der RH empfahl, einen Kostenvergleich mit dem Einsatz von Bundesbediensteten vorzunehmen, um gegebenenfalls durch eine Personalaufnahme einen kostensparenden Ersatz für diese Fremdarbeiten zu ermöglichen.

**22.3.9.3** Lt Stellungnahme des PA seien sowohl das BMHGI als auch das BKA und die zuständigen Regierungsmitglieder vom geringen Personalstand im Patentamt informiert worden. Da diese Hinweise keine Auswirkung gezeigt hätten, wäre es auch in Hinkunft notwendig, mit gewerblichen Betrieben entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

**22.3.10.1** Ende 1984 wurden im PA anweisbare Rechnungen über einen Gesamtwert von rd 2,2 Mill S zurückgehalten, weil sie mangels verfügbarer Mittel erst zu Lasten des nachfolgenden Finanzjahres bezahlt werden konnten.

**22.3.10.2** Der RH empfahl, Bestellungen vorschriftsgemäß nur nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel vorzunehmen oder rechtzeitig Überschreitungsbewilligungen zu beantragen.

**22.3.10.3** Lt Stellungnahme des PA seien die Leistungen aus gesetzlichen Verpflichtungen entstanden, aber mangels vorhandener Budgetmittel nicht zu begleichen gewesen.

**22.3.10.4** Der RH erwiderte, bei vorschriftsgemäßer Veranschlagung sei für den unabweislichen Bedarf entsprechend vorzusorgen.

**22.3.11** Weitere Beanstandungen geringer oder nur formaler Bedeutung betrafen die Verrechnung von Auslandsreisen, Fehlbuchungen bei Repräsentationsausgaben, die freihändige Vergabe von Buchbinderarbeiten sowie die Heranziehung eines Graphikers für die Gestaltung von Briefpapier und Visitenkarten.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik**

### **Bundesministerium für Bauten und Technik — Kapitel 64**

#### **23.1 Ansatz 1/64008 Zentralleitung/Aufwendungen**

##### Zahlungen für Aufwendungen (Laufende Gebarung) — Ermessensausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	9 934	11 100	18 017	13 701	13 816	14 684	15 486	18 808
Index .....	100	112	181	138	139	148	156	189

#### **23.1.1 Dienstkraftwagen**

**23.1.1.1** Neben den Fahrzeugen für den Bundesminister und den Staatssekretär stehen dem BMBT drei weitere Dienstkraftwagen zur Verfügung, von denen zwei der Fahrbereitschaft dienen und der dritte vorzugsweise dem Leiter der Sektion II zugeteilt ist. Diese Fahrzeuge dienen neben allgemeinen Stadtfahrten (64,7 vH der Anzahl von Fahrbewegungen) in 26,7 vH der Fälle für Abholung und Heimbringen der Sektionsleiter. 8,6 vH der Fahrten im Jahre 1984 waren Überlandfahrten, die hinsichtlich der Kilometerleistung mit über 78 vH zu Buche standen, jedoch in den meisten Fällen Landeshauptstädte oder andere Orte mit guten Zugverbindungen bzw den Flughafen Schwechat zum Ziele hatten.

In den Fahrtenbüchern schien als Zweck der Fahrt jeweils nur die Angabe „Dienstfahrt“ sowie die betreffende Sektion auf; ein Hinweis auf die Anzahl der beförderten Personen fehlte. Die Unterschriften der Wagenbenützer (Fahrtberechtigten) waren in der Regel unleserlich.

Die in der Amtswirtschaftsstelle über den Aufwand der einzelnen Dienstkraftwagen geführten Aufzeichnungen stimmten mit den Ergebnissen der Kostenstellenrechnung der Buchhaltung nicht überein.

**23.1.1.2** Obwohl der RH bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 den Einsatz der Dienstkraftwagen beanstandet hatte, sind seine Anregungen bezüglich der Fahrten von und zum Wohnsitz von Sektionsleitern sowie hinsichtlich der Pkw-Benützung im Stadtgebiet (zusammen über 91 vH der Fahrten) — ungeachtet des seinerzeitigen Hinweises auf die geltenden Richtlinien und die entstehenden Mehrausgaben für Personal (zB Fahrer-Überstunden) und Betrieb — nicht im wünschenswerten Umfang aufgegriffen worden.

Der RH empfahl, aus Gründen der Sparsamkeit bei Dienstreisen außerhalb Wiens Dienstfahrzeuge nur dann einzusetzen, wenn der Zweck der Dienstreise bei Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht erreicht werden kann oder das Fahrzeug für die Beförderung mehrerer Bediensteter dient. Ferner erachtete der RH ausreichende Angaben über den Zweck der Fahrten und die Anzahl der Benutzer für notwendig, um die Wirtschaftlichkeit des Pkw-Einsatzes nachvollziehen zu können. Zwecks aussagefähiger Gestaltung der „Autokontoblätter“ wäre auf die richtige Angabe der Kostenstellen zu achten und wären die Daten der Buchhaltung regelmäßig mit denen der Amtswirtschaftsstelle abzustimmen.

**23.1.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT, die „nach Rücksprache mit dem BKA“ abgegeben wurde, sei der Einsatz der Dienstkraftwagen an den vom Ministerrat im Jahre 1981 beschlossenen Richtlinien ausgerichtet (siehe hiezu die grundsätzlichen Ausführungen im Abs 09.4 dieses Berichtes).

Entsprechend früheren Beanstandungen stehe nicht mehr jeder Sektion ein gesonderter Dienstwagen zur Verfügung; vielmehr sei deren Anzahl vermindert und ein „Dienstkraftwagen-Pool“ für das Ressort eingerichtet worden. Darüber hinaus würden aber Überlegungen angestellt, inwieweit „sowohl der Kritik des RH als auch den dienstlichen Bedürfnissen“ entsprochen werden könne.

Die Empfehlung hinsichtlich der Dienstreisen außerhalb Wiens werde beachtet werden. Die Amtswirtschaftsstelle sei bezüglich der weiteren Empfehlungen entsprechend angewiesen worden.

**23.1.1.4** Der RH erwiderte im Sinne seiner im Allgemeinen Teil dieses Berichtes wiedergegebenen Kritik an der Dienstwagenbewirtschaftung der Bundesverwaltung und empfahl weiterhin, durch organisatorische Maßnahmen, wie zB Zentralisierung der Kraftwagenbewirtschaftung für alle im Regierungsgebäude untergebrachten Dienststellen und Einschränkung des Einsatzes auf die Fälle ausschließlich dienstlich begründeten Bedarfes, zu einer Verringerung des Kfz-Bestandes des Bundes beizutragen, um auf diesem Gebiet jede nur mögliche Einsparung zu erzielen.

#### **23.1.2 VP 4570 — Druckwerke**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . .	491	568	587	664	638	617	716	939
Index . . . . .	100	116	120	135	130	126	146	191

**23.1.2.1** Eine Druckerei erhielt im Jahre 1984 ohne Einholung von Vergleichsangeboten bzw ohne Ausschreibung Aufträge im Umfang von rd 95 000 S. Bei der Angebotseröffnung anlässlich der Ausschreibung von anderen Druck- und Bindearbeiten war als Vertreter des BMBT nur ein einziger Bediensteter anwesend.

Obwohl in einem weiteren Fall 5 000 Stück Kuverts zum Gesamtpreis von rd 5 000 S bestellt worden waren, wurden über nachträglichen mündlichen Auftrag je 2 000 Taschen bzw Kuverts und je 200 Dankkarten und Kuverts geliefert und dafür rd 9 000 S bezahlt.

**23.1.2.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweisen als nicht im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Vergabe im Sinne der bestehenden Vorschriften stehend.

**23.1.2.3** Lt Stellungnahme des BMBT sei die Amtswirtschaftsstelle auf die genaue Einhaltung der Vergabebestimmungen hingewiesen worden.

#### **23.1.3 VP 5600 — Inlandreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . .	1 343	1 450	1 486	1 766	1 556	1 575	1 557	2 019
Index . . . . .	100	108	111	131	116	117	116	150

**23.1.3.1** Der RH hatte anlässlich seiner Gebarungsüberprüfungen bei Straßen-Sondergesellschaften Doppelverrechnungen von Reisegebühren durch Bundesbedienstete, die an Sitzungen der Gesell-

schaften teilnahmen, beanstandet und in diesem Zusammenhang eine Regelung der Reisegebühren für „beamtete Aufsichtsratsmitglieder“ empfohlen. Dem wurde bisher nicht entsprochen, weil es sich bei den vom RH aufgezeigten Unregelmäßigkeiten nach Ansicht der befaßten Verwaltungsstellen (BMBT, BMF und BKA) um Einzelfälle gehandelt habe.

Bei der nunmehrigen Gebarungüberprüfung wurden jedoch weitere derartige Sachverhalte festgestellt.

So vergütete eine dieser Unternehmungen mit Sitz in Wiener Neustadt den aus der Bundeshauptstadt anreisenden Sitzungsteilnehmern je 700 S als Reisekosten. Vier weitere dieser Gesellschaften, die ihre Sitzungen (zumindest fallweise) in Innsbruck abhielten, vergüteten den aus Wien anreisenden AR-Mitgliedern unterschiedliche Beträge zwischen 2 888 S und 3 450 S je Sitzung.

Neben den Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen wurden auch andere an sich vom BMBT zu tragende Reiseaufwendungen, ua auch Auslandsreisen, von der Sondergesellschaft übernommen.

Bei den durch die Sondergesellschaften vergüteten Reisen war überdies die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit vom Dienst im BMBT oftmals nicht feststellbar, weil die diesbezüglichen Aufzeichnungen und Meldevorgänge lückenhaft waren.

**23.1.3.2** Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit der Reisegebührenvorschrift sowie mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dem RH wurde diesbezüglich schon seinerzeit entgegengehalten, daß die Gesellschaften nicht gezwungen seien, die RGV anzuwenden und es sich überdies um „Pauschalien“ handle.

Allerdings hat der RH dem BMBT bereits mehrmals empfohlen, für eine Regelung zu sorgen, derzufolge auch die Straßen-Sondergesellschaften die für das BM geltenden Grundsätze anzuwenden haben. Wenn dabei auch in erster Linie an die Bestimmungen über Auftragsvergabe, Abrechnung usw gedacht war, erscheint es im Lichte des vorliegenden Prüfungsergebnisses zweckmäßig, auch die, bestimmte Verwaltungsangelegenheiten regelnde Bestimmungen — wie zB die Reisegebührenvorschrift, aber auch Vorschriften über die Aufbewahrung und die Beförderung von Zahlungsmitteln, über die sachliche und rechnerische Prüfung sowie über die Unvereinbarkeit — für die Gesellschaften verbindlich zu erklären.

Die Republik Österreich entsendet Bundesbedienstete in die Aufsichtsräte von Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, „um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes zu wahren“ (vgl § 86 Abs 2 des Aktiengesetzes). Dabei handelt es sich gem § 37 Abs 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 um eine „Nebentätigkeit“. Die im Zuge der im Interesse des Bundes anlässlich der Teilnahme an AR-Sitzungen anfallenden Reiseabrechnungen sind gem RGV 1955 bei der jeweiligen Dienststelle des Beamten zu legen, und zwar unabhängig davon, wer die Kosten letztlich zu tragen hat. Dabei dürfen nur die in der RGV festgelegten Gebühren verrechnet werden.

Der RH erachtete ein Abgehen von der bisherigen Vorgangsweise bei den Sondergesellschaften des Straßenbaues auch aus dem Grunde für geboten, weil bei diesen Unternehmungen der Bund gesetzlich verpflichtet ist, deren Abgang einschließlich der „angemessenen“ Verwaltungskosten zu tragen. Die Zahlung überhöhter Reisekosten oder die grundsätzliche Vergütung der höchsten Gebührenstufe (unabhängig von den lt RGV zustehenden Sätzen) kann kaum noch als angemessener Verwaltungsaufwand angesehen werden.

Der RH empfahl daher zu veranlassen, daß Beamte des BMBT, welche als Aufsichtsratsmitglieder die Interessen des Bundes bei jenen Sondergesellschaften (BAAG, TAAG, PAG, ASAG und ASTAG) — die in die alleinige Zuständigkeit des BMBT fallen — vertreten, ihre in diesem Zusammenhang anfallenden Reisekostenabrechnungen in Hinkunft bei ihrer Dienststelle vorlegen.

**23.1.3.3** Lt Stellungnahme des BMBT betreffe „dieses Problem nicht nur den Ressortbereich des BMBT, sondern vor allem das BKA und das BMF“, weshalb es die Auffassung des RH diesen Stellen mit dem Ersuchen um „Prüfung und Koordination im Bundesbereich“ übermitteln werde.

**23.1.3.4** Der RH erwiderte, er habe seine im Gegenstand gegebenen Beanstandungen und Empfehlungen ohnedies gleichzeitig auch dem BKA übermittelt. Dieses hatte — vom RH mit diesem Problemkreis schon vor Jahren mitbefaßt — zuletzt 1981 zugesagt, aufgrund der vom RH aufgezeigten „mangelnden Koordination in der Leistung von Aufwandsersätzen an Bundesbedienstete, die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit Bundesbeteiligung sind, ... die Arbeiten an einer Regelung für die Abstimmung von Aufwandsersätzen verstärkt fortzuführen“.

Eine Stellungnahme des BKA ist nicht erfolgt, jedoch hat auch das BMBT keine Veranlassungen getroffen. Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

**23.1.4 VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	94	123	156	131	134	169	131	261
Index .....	100	131	166	140	143	180	139	278

**23.1.4.1** In einem Dienstkraftwagen wurde ein Auto-Cassetten-Recorder um rd 15 500 S eingebaut.

**23.1.4.2** Der RH beanstandete nicht nur die unrichtige Verbuchung (Anlage bei Aufwendungen) sowie die unterbliebene Berichtigung des Inventarkontoblattes, sondern bezeichnete es auch als unwirtschaftlich, daß das aus dem Jahre 1981 stammende Auto-Cassetten-Radio bereits im Jahre 1984 ersetzt wurde.

**23.1.4.3** Das BMBT sagte zu, in Hinkunft entsprechend diesen Vorschlägen vorzugehen.

**23.1.5 VP 7021 — Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	155	125	144	141	114	119	115	143
Index .....	100	81	93	91	73	77	74	92

**23.1.5.1** Das BMBT zahlte für eine von einer Wohnungsgenossenschaft für einen Bediensteten angemietete Wohnung im Jahre 1984 über 27 000 S und erhielt hierfür nur 18 000 S ersetzt. Auch für die Monate Jänner und Feber 1985 ist ein Betrag von 3 000 S offen geblieben.

Der Bedienstete hat die Wohnung im Feber 1985 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist geräumt. Dadurch fielen — obwohl in diesem Falle für das Ressort kein Wohnungsbedarf mehr bestand — für die leerstehenden Räume weiterhin monatliche Zahlungen von rd 4 500 S an.

**23.1.5.2** Der RH empfahl, um eine baldige Einhebung der Mietenrückstände (insgesamt 12 000 S) besorgt zu sein und die durch nicht rechtzeitige Kündigung entstandenen Weiterzahlungen vom früheren Wohnungsbenützer ersetzen zu lassen.

**23.1.5.3** Das BMBT vermochte dieser Anregung nicht nachzukommen, weil — durch ein Versehen — weder die Zuteilung der Wohnung noch die Festsetzung der Vergütung bescheidmäßig erfolgt war. Die zuständige Stelle wurde angewiesen, in Hinkunft „die rechtzeitige bescheidmäßige Erledigung vorzunehmen“.

**23.1.6 VP 7232 002 — Sonstige Repräsentationsausgaben**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	113	108	185	158	235	319	206	216
Index .....	100	96	164	140	208	283	183	192

**23.1.6.1.1** Anlässlich des Besuches einer ausländischen Delegation von Baufachleuten wurden mehrere Bundesländer bereist. In diesem Zusammenhang bezahlte das BMBT auch Hotelrechnungen für den Autobus-Lenker (zusammen 1 250 S). Weiters wurden Hotelrechnungen für eine Dolmetscherin und den Fahrer (zwei Einzelzimmer zu je 585 S) bezahlt, obwohl zum Zeitpunkt der Nächtigungen die Gespräche der Baufachleute schon etwa zwei Wochen vorher beendet worden waren.

**23.1.6.1.2** Der RH beanstandete die über die Autobusmiete hinausgehenden Zahlungen ebenso wie die erst nach dem Besuch der Delegation entstandenen Reisespesen.

**23.1.6.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT sei ursprünglich versucht worden, die Kosten für die Unterbringung des Fahrers auf Dritte zu überwälzen; dies sei jedoch nicht gelungen. In Hinkunft würden klare, Fehlinterpretationen ausschließende Regelungen getroffen werden. Auf der Hotelrechnung sei das Datum versehentlich unrichtig angegeben worden; künftig würden derartige Rechnungen zur Berichtigung zurückgestellt.

**23.1.6.2.1** Anlässlich einer Abreise des damaligen Bundesministers für Bauten und Technik wurde über eine Gewerkschaft auf dem Flughafen Wien-Schwechat ein Saal gemietet.

**23.1.6.2.2** Der RH beanstandete die Verrechnung dieser Miete (rd 1 200 S) als Repräsentationsausgaben des BMBT. Da es sich um keine Repräsentation des Staates bei einem offiziellen Anlaß gehandelt hatte, wäre diese Zahlung allenfalls aus dem Amtspauschale des Bundesministers zu bezahlen gewesen.

**23.1.6.2.3** Das BMBT sagte zu, künftig der Anregung des RH Rechnung zu tragen.

**23.1.6.3.1** In mehreren Fällen sind Ausgaben, obwohl es sich um Zwecke der Repräsentation gehandelt hatte, bei anderen Verrechnungsposten verbucht worden.

**23.1.6.3.2** So beanstandete der RH die Verrechnung der Ausgaben für die bei einer Pressefahrt verteilten Fotos (rd 9 000 S) zu Lasten der VP Handelswaren. Während bei dieser Bereisung Autobusmiete und Essen ordnungsgemäß beim Repräsentationsaufwand verbucht worden waren, wurden die Kosten für den Besuch eines ausländischen Ministers — entgegen den Verrechnungsvorschriften und der Einsichtsbemerkung der Buchhaltung — bei den Miet- und Pachtzinsen verrechnet.

**23.1.6.3.3** Das BMBT sagte die Beachtung der Verrechnungsvorschriften zu.

#### **23.1.7 VP 7260 — Mitgliedsbeiträge**

	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	172	172	172	147	187	194
Index .....	100	100	100	85	109	113

**23.1.7.1** Die bei dieser VP verrechneten Mitgliedsbeiträge betrafen neun Vereine. Aus den Unterlagen im BMBT war allerdings nicht ersichtlich, welche Vorteile die einzelnen Mitgliedschaften für das BMBT erbrachten bzw welche Gründe für die Mitgliedschaft maßgebend waren.

**23.1.7.2** Der RH ersuchte, alle Mitgliedschaften unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis zu berichten. Außerdem sollte überlegt werden, ob an Stelle der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fallweise die Gewährung einer Förderung zu treten hätte.

**23.1.7.3** Das BMBT sagte eine entsprechende Prüfung im Rahmen der Budgetverhandlungen zu.

#### **23.1.8 VP 7294 — Arbeitsleihverträge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	475	897	817	928	1 733	2 153	971	1 293
Index .....	100	189	172	195	365	453	204	272

**23.1.8.1** Im Berichtsjahr waren drei Angehörige des insgesamt acht Bedienstete umfassenden Büros des Bundesministers für Bauten und Technik aufgrund von Arbeitsleihverträgen (mit verschiedenen Vertragspartnern) beschäftigt.

Für eine Schreibrkraft fielen höhere Kosten als für vergleichbare Bundesbedienstete an.

Aufgrund des aus dem Jahre 1980 stammenden Arbeitsleihvertrages für einen Beschäftigten, der im Jahre 1984 Vorstandsmitglied bei zwei Straßen-Sondergesellschaften war, wurde weiterhin ein Pauschale von monatlich 20 vH der bisherigen Entschädigung vom BMBT bezahlt. Nachdem ein weiterer Mitarbeiter im Ministerbüro seinen Dienstgeber — nunmehr eine Straßen-Sondergesellschaft — gewechselt hatte, erhöhten sich die monatlichen Zahlungen für seine gleichbleibende Mitarbeit um rd 35 vH.

**23.1.8.2** Der RH hat sich bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 gegen diese Form der Personalbewirtschaftung des BMBT allgemein ausgesprochen und nunmehr seine grundsätzlichen Bedenken gegen Arbeitsleihverträge im Abs 09.3 dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

Im vorliegenden Falle empfahl der RH, in Hinkunft Personal — auch im Büro des Bundesministers — nur nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften einzustellen.

Ferner beanstandete der RH die Vergütung der von Leihbediensteten gelegten Reiseabrechnungen, die so lückenhaft waren, daß eine ordnungsgemäße Überprüfung nicht möglich war.

**23.1.8.3** In der Stellungnahme des BMBT, wurden unter Bezugnahme auf das BKA, dessen Einwendungen wiedergegeben (siehe Abs 09.3 dieses Berichtes). Insb wurde die Organisationseinheit „Büro eines Bundesministers“ rechtlich (Bundesministerengesetz 1973) und sachlich („Personen mit — von Bundesbediensteten gewöhnlich nicht zu erwartenden — außergewöhnlichen Fähigkeiten und Wissen“ sowie „besonderes persönliches Vertrauensverhältnis“) beschrieben.

**23.1.8.4** Der RH erwiderte, der einzige Fachmann sei im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung bereits Vorstandsdirektor bei zwei Straßen-Sondergesellschaften und daneben im Ministerbüro nur mehr mit 20 vH seiner Arbeitskraft „teilbeschäftigt“ gewesen. In einem weiteren Fall habe es sich um eine

196

Schreibkraft gehandelt, also um einen Tätigkeitsbereich, der in fachlicher Hinsicht sicher von der Mehrzahl der einschlägigen Bediensteter des BM — allerdings billiger — hätte wahrgenommen werden können. Der dritte als „Leiharbeitskraft“ tätige Mitarbeiter im „Büro“ brachte nach seinem Lebenslauf nachfolgende „außergewöhnliche“ Qualifikation mit: Industrieekauf, Spirituosenerzeugung, Zahntechniker, Buchhalter im Kindergarten der damaligen Ehegattin, Offizier auf Zeit, Angestellter des Roten Kreuzes (Werbeleiter der Blutspendeabteilung); aufgrund dieses Ausbildungsstandes erhielt der etwa 43jährige Absolvent einer Handelsakademie Bezüge, wie sie einem B-Beamten, wenn überhaupt, mit etwa 60 Jahren zustehen.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

### 23.2 Ansatz 1/64148 Wohnbauforschung

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	4 827	3 695	3 604	3 451	3 940	4 848	4 343	4 268
Index .....	100	77	75	71	82	100	90	88

#### 23.2.1 VP 4030 — Handelswaren

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 792	3 338	3 029	3 421	3 606	3 937	3 916	4 183
Index .....	100	88	80	90	95	104	103	110

23.2.1.1 Im Jahre 1984 entfielen auf die von einem Verlag im Auftrag des BMBT herausgegebenen Zeitschriften „Wohnbau“ und „Jahresbericht für Wohnbauforschung“ Kosten von insgesamt rd 4,2 Mill S.

23.2.1.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMBT, das seit der Vertragsunterzeichnung im Jahre 1975 keine Ausschreibungen bzw Preisvergleiche durchgeführt hatte, und empfahl, insb die Zweckmäßigkeit der Fachzeitschrift „Wohnbau“ zu überprüfen.

Angesichts der aufwendigen Gestaltung der Jahresberichte empfahl der RH, künftig die redaktionelle Betreuung vermehrt durch das BMBT wahrzunehmen und die Druck- und Versandarbeiten ehestmöglich auszuschreiben.

23.2.1.3 Lt Stellungnahme des BMBT wären Ausschreibungen im Hinblick auf die erwünschte Einheitlichkeit unzweckmäßig gewesen; allerdings hätte eine Ausschreibung der Druck- und Versandarbeiten im Jahre 1985 ein günstigeres Angebot erbracht. Schließlich seien beide Veröffentlichungen mit 31. Dezember 1985 eingestellt worden.

### 23.3 Ansatz 1/64198 Sonstige Förderungsmaßnahmen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	—	689	1 825	1 919	1 909	2 056	2 116	2 225
Index .....	—	100	265	278	277	298	307	323

#### 23.3.1 VP 7261 — Mitgliedsbeitrag an Infoterm

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	—	—	1 125	1 184	1 226	1 365	1 425	1 534
Index .....	—	—	100	105	109	121	127	136

23.3.1.1 Bei dieser VP wurden die Ausgaben für das Internationale Informationszentrum für Terminologie verrechnet.

23.3.1.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich hierbei nicht um einen Mitgliedsbeitrag, sondern um Förderungsausgaben, die unter dem fg Ans 1/64196 zu veranschlagen gewesen wären.

23.3.1.3 Lt Stellungnahme des BMBT würde diese Anregung bei den Verhandlungen zum BVA 1987 besprochen.

### 23.4 Ansatz 1/64228 Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben)/Aufwendungen

	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 321 734	2 657 587	2 564 079
Index .....	100	114	110

Vergleichszahlen für diesen Ansatz sowie für sämtliche Posten dieses Ansatzes für die Jahre 1977—1981 sind nicht festzustellen, weil in dieser Zeit die Bundesvoranschläge hinsichtlich der Bundesstraßenverwaltung eine andere Gliederung aufwiesen.

#### 23.4.1 VP 7270 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen

	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	6 835	3 522	5 121
Index .....	100	52	75

23.4.1.1 Im Art II Pkt 2 der Bundesstraßengesetz-Novelle 1983, BGBl Nr 63 (in Kraft getreten am 1. April 1983), wurde bestimmt, daß der Bund aus den für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln der Mineralölsteuer der Stadt Wien die Kosten der Planung und Errichtung der Straßen- und Brückenverbindung zwischen der B 221 Wiener Gürtel-Straße am Liechtenwerderplatz und der B 227 Donaukanal-Straße bei der Nordbergstraße/Friedensbrücke zu ersetzen hat.

Dieser Brückenbau war in Bauverhandlungen anlässlich der Überbauung des Franz Josefs-Bahnhofgeländes — auch im Hinblick auf die dort zu errichtenden Verkehrserreger (Universitätszentrum Althanstraße — UZA) — wiederholt behandelt und in einem Schreiben des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Bundesminister für Finanzen als „baubehördliche Vorschreibung“ bezeichnet worden. Errichtet wurde diese Brücke im Zuge der Überbauung des Baugeländes aufgrund komplizierter und ungewöhnlicher Vertragsgrundlagen durch das „Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien“, als dessen „Bevollmächtigter“ eine Baugesellschaft eingebunden war, deren Gesellschafter auch Partner des bauführenden Generalunternehmers „Arbeitsgemeinschaft UZA“ sind. Diese Rechtskonstruktion sowie der Bau sind Gegenstand einer derzeit stattfindenden Gebarungsprüfung.

Das „Kuratorium“ stellte der Stadt Wien „zwecks Geltendmachung bei der Republik Österreich“ im November 1983 einen Betrag von 255,1 Mill S „in Rechnung“; davon entfielen lt Kostenaufstellung rd 120 Mill S auf das Brückentragwerk. Vom Magistrat der Stadt Wien wurde diese Kostenaufstellung wenige Tage später dem BMBT „zur Überprüfung“ übermittelt und gleichzeitig angekündigt, daß der Magistrat auch die Rechnung über von ihm selbst durchgeführte Bauarbeiten an der Nordbergbrücke in der Höhe von rd 33 Mill S dem BMBT übermitteln wolle, also offenbar eine Vergütung für diese Zusatzarbeiten vom Bund erwarte.

Das BMBT sah sich jedoch nicht in der Lage, auf der Grundlage der vorgelegten Kostenaufstellung an die Stadt Wien irgendwelche Zahlungen zu leisten. Vielmehr wurden im BMBT Überlegungen darüber angestellt, in welchem Ausmaß überhaupt Vergütungen für die Nordbergbrücke an die Stadt Wien zu leisten sind; jedenfalls sei die Vergütung auf die Kosten für die „Planung und Errichtung der Straßen- und Brückenverbindungen“ selbst zu beschränken und wären davon Nebenleistungen auszuschließen. Darüber hinaus wurde erwogen, die Vergütung auf jenen Ausbaugrad zu beschränken, „der aufgewendet worden wäre, wenn es sich um die Herstellung einer Bundesstraße gehandelt hätte“.

Schließlich wurde jedoch ein Zivilingenieur für Bauwesen beauftragt, die vorgelegte Schlußrechnung zu überprüfen, jedoch nur hinsichtlich der mit 120 Mill S geschätzten Abrechnungssumme für das Brückentragwerk. Im Angebot des Ziviltechnikers waren neben der eingehenden Prüfung („Kollaudierung“) der Abrechnung noch Leistungen hinsichtlich der Trennung und Zuordnung aller Kostenfaktoren der Schlußrechnung hinsichtlich Anrechenbarkeit zur Brücke angegeben. Als Honorar wurde rd 1,19 Mill S zuzüglich USt vereinbart, obwohl die im BMBT für „Kollaudierungen“ zuständige Abteilung die Honorarforderung des Ziviltechnikers als weit überhöht und einen Betrag von 0,56 Mill S als angemessen bezeichnet hatte. Die Brückenbauabteilung lehnte eine Stellungnahme ab.

Lt Prüfbericht des Ziviltechnikers (2 ½ Seiten) wären die Kosten für das Brückentragwerk von 98,9 auf 98,4 Mill S und das Planungshonorar von 13,18 auf 13,11 Mill S (alles netto) zu berichtigen. Die anderen in der Kostenaufstellung des „Kuratoriums“ aufscheinenden Teilbeträge, und zwar 66,5 Mill S für Ersatzbauten einschließlich Gleisarbeiten, 20,8 Mill S für Professionisten und 1,1 Mill S für Bestandnehmerablässe sowie weitere Beträge in Millionenhöhe für Generalplanerhonorare wurden vom Ziviltechniker vertragsgemäß nicht behandelt. Die angebotene Prüfung der „Zuordnung“ zur Brücke war schon durch die im Auftrag erfolgte Einschränkung der Überprüfung auf das Brückentragwerk vorweggenommen worden. Im Prüfbericht wird diese Leistung auch nicht erwähnt. Ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein, verwies der Ziviltechniker allerdings darauf, daß nach seiner Meinung die bei diesem Brückenbauwerk bezahlten Preise um 20 bis 40 vH, das wäre in Summe rd 24 bis 48 Mill S, über den Marktpreisen gelegen seien.

23.4.1.2 Der RH zog zunächst die Notwendigkeit in Zweifel, einen Ziviltechniker zu beauftragen. Aufgrund der Bundesstraßengesetz-Novelle 1983 sind aus Mitteln der Mineralölsteuer der Stadt Wien

Kosten für die Nordbergbrücke zu ersetzen. Es waren daher lediglich jene Kosten zu überprüfen, die von der Stadt Wien für diese Brücke aufgewendet und mit 33 Mill S angegeben worden waren.

Hinsichtlich der Frage, welche Gründe überhaupt für diese ungewöhnliche Regelung maßgeblich waren, stellte der RH fest, daß die vom BMBT verfaßten Erläuterungen zur betreffenden Gesetzesstelle unrichtig waren. Entgegen den vorliegenden Verkehrsplanungen der Stadt Wien (Leitbild des Verkehrskonzeptes 1980 und des Straßenentwicklungsplanes 1984) und den baubehördlichen Beschreibungen, die von „Erschließung“ und „lokaler Bedeutung“ der Nordbergbrücke sprechen, wurde nämlich unter Hinweis auf das Wiener Verkehrskonzept behauptet, daß „dieses Verkehrsbauwerk eine Bedeutung für den Durchzugsverkehr aufweisen wird“. Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMBT, weil diese unrichtige Darstellung den Gesetzgeber veranlaßte, die Teilfinanzierung einer Straßenbrücke aus für Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln anzuordnen, deren Kosten dem „Kuratorium“ ohnehin vom Bund im Wege des BMWF zu ersetzen waren. Bis zur Übergabe aller Baulichkeiten des UZA an den Bund war die Nordbergbrücke als Privatstraße des „Kuratoriums“, danach als Privatstraße des Bundes bzw nach Übernahme durch die Stadt Wien als Gemeindestraße, nie jedoch als Bundesstraße einzustufen.

Der RH erachtete die Aufgabenstellung an den Ziviltechniker als zur Erfüllung des Gesetzesauftrages ungeeignet. Der RH beanstandete die unterbliebene Berücksichtigung der gegen die Honorarhöhe vorgebrachten Bedenken der zuständigen Fachabteilung sowie die Weigerung der Brückenbauabteilung, eine Stellungnahme hiezu abzugeben.

Schließlich kritisierte der RH die Erklärung der Schlußrechnung des Ziviltechnikers als „sachlich richtig“, obwohl die darin enthaltenen Leistungen „Zuordnung aller Kosten zur Brücke“ nicht erbracht wurden bzw durch die Auftragseinschränkung auf das Brückentragwerk nicht mehr zu erbringen waren.

**23.4.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT sei die Nordbergbrücke in dem ursprünglichen, vom BMBT erstellten Entwurf für die Bundesstraßengesetz-Novelle 1983 nicht enthalten gewesen. Erst im Begutachtungsverfahren habe „der Bundesminister auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates vom 30. Oktober 1981 der beschlossenen Kompromißlösung seine Zustimmung gegeben“.

Zur Vergabe des Prüfungsauftrages sei es wegen der „nicht ganz präzisen Angaben der Gemeinde Wien“ im Interesse einer wirtschaftlichen Mittelverwendung gekommen. Dabei sei, dem Gesetzestext entsprechend, der Auftrag nur auf Prüfung der „Kosten der Planung und Errichtung der Straßen- und Brückenverbindungen“ und somit nicht in Richtung der Kosten vergeben worden, die „dem Bund bei einer Bundesstraßenbrücke erwachsen wären“.

Die Weigerung der Brückenbauabteilung, entsprechend Stellung zu nehmen, beruhe auf einer irri- gen Auslegung der Geschäftseinteilung. Die Einwände einer weiteren Fachabteilung gegen die Honorarhöhe seien zurückgezogen worden. Den Bedenken des RH zur Frage des Honorars wäre „lediglich entgegenzuhalten, daß hier eine völlig anders geartete Situation als üblich vorgelegen“ sei. Überdies seien alle Punkte des Vertrages erfüllt worden, also keine Überzahlung erfolgt. Im Prüfbericht des Ziviltechnikers läge nämlich nur mehr das Ergebnis umfangreicher Arbeiten („Herausfiltern“) vor.

**23.4.1.4** Der RH verwies auf den Widerspruch, der einerseits durch den Hinweis auf eine „Kompromißlösung“ und andererseits durch die unrichtigen Begründungen in den Erläuterungen zur Bundesstraßengesetz-Novelle 1983 gegeben war.

Hinsichtlich des Prüfungsauftrages an den Ziviltechniker wurde neuerlich auf den Gesetzestext verwiesen, wonach der Stadt Wien Kosten zu ersetzen sind und nicht dem „Kuratorium“. Die Stadt Wien hatte eine eigene Kostenaufstellung übermittelt.

Die Feststellung des RH, daß der Ziviltechniker überzahlt worden wäre, gründete sich auf dessen Bericht (2 ½ Seiten), der kein Ergebnis und keinen Hinweis auf eine Zuordnungstätigkeit aufwies.

**23.4.2.1** Sowohl bei den Forschungsarbeiten über die Straßenverkehrszählungen als auch für die Erstellung von firmenneutralen Regelbezeichnungen wurden die jeweiligen Umsatzsteueranteile mit 10 vH eingesetzt, obwohl die Arbeiten zu einem Zeitpunkt erbracht worden waren, in dem der gegen- ständige Steuersatz noch 8 vH betragen hatte.

**23.4.2.2** Der RH empfahl, um die Rückzahlung des überhöhten USt-Anteiles bemüht zu sein.

**23.4.2.3** Das BMBT sagte zu, die Rechtslage zu prüfen und sich daraus ergebende Schritte einzu- leiten.

**23.4.2.4** Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.



**23.5 Ansatz 1/64228 und Ansatz 1/64248 Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben)/Aufwendungen  
Ansatz 1/64248**

	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	887 249	1 034 172	1 032 795
Index . . . . .	100	117	116

**23.5.1 VP 7270 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen  
(nur Ans 1/64248)**

	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	813	4 822	6 856
Index . . . . .	100	593	843

**23.5.1.1** Einem Ziviltechniker, der seinerzeit für einen rd 46 km langen Streckenabschnitt der Pyhrn Autobahn (A 9) ein generelles Projekt erstellt hatte, sollte auch die Detailprojektierung dieses gesamten Abschnittes (Anschlußstellen, Entwurf und Berechnung der Brücken und Tunnels, die erforderlichen baugelologischen und bodenmechanischen sowie umweltbezogenen Untersuchungen) übertragen werden. Er beabsichtigte, große Teile als Subaufträge weiterzugeben, wofür ein „Koordinierungszuschlag“ von 5 Mill S vorgesehen war. Nach dem Ableben des Genannten vergab das BMBT selbst diesen Auftrag, der mit über 107 Mill S veranschlagt wurde, neuerlich an einen Ziviltechniker.

**23.5.1.2** Nach Ansicht des RH obliegt im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes die Planung und Errichtung von Bundesstraßen den Landeshauptmännern, deren Mitarbeiterstab dementsprechend auch auf die Betreuung der hierfür erforderlichen Aufträge ausgerichtet ist. Die Detailplanung größerer Straßenabschnitte wird in der Regel in Planungsaufträge einer Größenordnung geteilt, die von den betrauten Ziviltechnikern jeweils (ausgenommen fachfremde Teilbearbeitungen) selbst bewältigt werden können und deren Koordinierung in den Ämtern der Landesregierungen erfolgt.

Der RH beanstandete, daß bei der gegenständlichen Detailprojektierung ohne eine erkennbare Begründung von dieser Vorgangsweise grundlegend abgewichen worden war.

**23.5.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT stellte diese Vergabe einen Versuch dar, die Autobahntrasse durch geringere und sparsamere Anlagenverhältnisse stärker an die Landschaft anzupassen und vorhandene Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen besser zu berücksichtigen. Da bereits damals an die Errichtung durch eine „Sondergesellschaft“ gedacht war, erschien auch eine Berücksichtigung der Planungskosten im Lichte des FAG nicht notwendig.

**23.5.1.4** Sosehr der RH die Bemühungen um sparsamere Anlageverhältnisse usw bei der Autobahntrasse der A 9 (und nicht nur bei dieser) anerkannte, so wenig vermochte er einzusehen, daß dies nicht aufgrund von Weisungen und Richtlinien durch die zuständige „Auftragsverwaltung“, sondern nur durch unmittelbare Planungsvergabe des BMBT erfolgen könne. Sollte jedoch eine grundsätzliche Organisationsänderung — etwa die Konzentration der Planung für das hochrangige Straßennetz im BMBT — angestrebt werden, müßte dies — nicht zuletzt wegen der personellen Auswirkungen sowohl bei den Ländern als auch im BMBT — entsprechend vorbereitet werden.

**23.5.2 VP 7280 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen**

**VP 7280 bei Ans 1/64228**

	1982	1983	1984
in 1 000 S .	5 611	9 508	13 362
Index . . . .	100	169	238

**VP 7280 bei Ans 1/64248**

	1982	1983	1984
in 1 000 S .	2 562	3 331	5 499
Index . . . .	100	130	215

**23.5.2.1** Einem Auftrag an ein Ziviltechnikerteam (ZTT), der allein im Berichtsjahr zu Zahlungen in Höhe von rd 7,3 Mill S geführt hatte, war im Jahre 1982 eine Forschungsförderung (2 Mill S) vorangegangen, mit deren Hilfe dieses ZTT ein Baukasten-System für hochbauliche Anlagen der Bundesstraßenverwaltung entwickelte und „eine Zusammenstellung der gegebenen Situation in den einzelnen Bundesländern für die bisher noch nicht ausgebauten Anlagen“ erarbeiten, „mögliche Stufenpläne für

deren Ausbau" entwickeln und ua eine „Kosten-Nutzenrechnung im Vergleich mit bisher errichteten Anlagen" vorlegen sollte.

Im Ergebnis des Forschungsvorhabens war das ZTT aufgrund des erhobenen Ist-Zustandes zu dem Schluß gekommen, daß „bei 92 hochbaulichen Anlagen . . . Neubaumaßnahmen zu setzen" seien und hierfür bei Verwendung des entwickelten Fertigteil-Bausystems mit einem Aufwand (Preisbasis 1. August 1983) von rd 1,4 bis 1,5 Milliarden S zu rechnen sei. Diese Summe war mit einer auf herkömmlicher Bauweise beruhenden Kostenschätzung des BMBT von rd 3 Milliarden S verglichen und sohin eine Einsparungsmöglichkeit von 50 vH in Aussicht gestellt worden; eine über diese einfache Kostengegenüberstellung hinausgehende Kosten-Nutzen-Rechnung wurde nicht vorgelegt.

Offensichtlich von dieser Prognose beeindruckt, lud das BMBT das ZTT ein, ein Angebot über eine „Bestands- und Bedarfserhebung" sowie über Vorentwürfe für jene Anlagen, für welche die erforderlichen „Baugrundstücke schon vorhanden sind oder im Zuge der Erhebungen angekauft werden können", vorzulegen.

Das erste diesbezügliche Angebot vom Jänner 1984 sah Gesamtkosten von 9,0 Mill S vor, wovon 2,6 Mill S auf Erhebungsarbeiten (5 000 Stunden) und 6,1 Mill S auf die Vorentwürfe entfielen. Der Auftrag an das ZTT erfolgte sodann im Mai 1984 auf der Grundlage einer Angebotssumme von 10,0 Mill S (alles einschließlich USt).

Im Jänner 1985 ersuchte das ZTT aufgrund erheblicher Ausweitungen der Erhebungsarbeiten erstmals um eine Aufstockung der Auftragssumme auf 16,8 Mill S, die tatsächliche Aufstockung erfolgte jedoch im darauffolgenden April aufgrund eines neuerlichen Aufstockungsansuchens auf eine Summe von 20,2 Mill S (alles einschließlich USt). In dieser Summe waren nunmehr Erhebungskosten von 10,2 Mill S (für 20 500 Arbeitsstunden) sowie Entwurfskosten von 9,3 Mill S enthalten. Das Anwachsen der Auftragssumme wurde mit Ausweitungen der Erhebungsarbeiten (Einbeziehung zusätzlicher Anlagen sowie der energiewirtschaftlichen Sanierung von alten Anlagenteilen) sowie mit unerwarteten Erschwernissen bei den Erhebungsarbeiten (fehlende oder unzureichende Bestandspläne) begründet.

**23.5.2.2** Der RH anerkannte grundsätzlich das Bestreben des BMBT, die noch erforderlichen Hochbauten der Bundesstraßenverwaltung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu gestalten. Die Erarbeitung von „Musteranlagen" für die einzelnen Erfordernisse, wie Autobahnmeistereien, Stützpunkte usw, ließ eine gewisse Vereinheitlichung, damit Vorteile für die Benützung (zB bessere Orientierung) und zusätzlich auch eine Verbilligung erwarten.

Die Verwendung von Fertigteilen für den Bau der über das gesamte Bundesgebiet verstreuten Anlagen kann in solche Überlegungen mit einbezogen werden, wobei jedoch auch die Herstellung und Finanzierung im kürzestmöglichen Zeitraum zu berücksichtigen wären.

Die Abwicklung des Geschäftsfalles bot jedoch in mehrfacher Hinsicht Anlaß zur Kritik:

(1) An Stelle der einfachen Gegenüberstellung der vom ZTT angegebenen Kosten mit dem vom BMBT für alle noch zu bauenden Anlagen geschätzten Gesamtaufwand wäre eine aussagefähigere Kosten-Nutzen-Rechnung durchzuführen gewesen. Diese war zwar im Forschungsförderungsansuchen des ZTT angeboten, aber nicht vorgelegt worden.

(2) Aber auch ohne eingehende Kosten-Nutzen-Untersuchung ließen einfache Überlegungen den vom ZTT behaupteten Kostenvorteil von rd 50 vH als unwahrscheinlich erkennen. Als problembehaftet erachtete der RH den zeitlichen (möglichst wenig unterbrochenen) Bauablauf, die Transport- und/oder Lagerhaltungskosten für die über das ganze Bundesgebiet verstreuten Aufstellungsorte, ferner die Möglichkeit, nur einen Teil der Arbeiten (zB aufgehendes Mauerwerk und Decken) mit Fertigteilen auszuführen, sowie die wesentliche Beschränkung der Einsparungen auf die Lohnseite. Bei den Materialkosten, besonders aber bei allen Arbeiten, die nur an Ort und Stelle ausgeführt werden können, sind durch Fertigteilbauweise kaum Einsparungen möglich. Eine wesentliche Verbilligung könnte allenfalls — aufgrund der für die Fertigteilbauweise vorauszusetzenden Systematisierung — nur im Bereich der Planung und Bauverwaltung, nicht jedoch für die Geamtbauposten erwartet werden.

Da aber — wie den Unterlagen des BMBT zu entnehmen war — die behauptete Einsparung der halben Gesamtkosten die Grundlage für den Anschluß-Planungsauftrag bildete, sah der RH diesen Auftrag als unter unrichtigen Voraussetzungen erteilt an.

(3) Nach Ansicht des RH war die Einschaltung eines ZTT für die Feststellung des Ist-Standes und die Sammlung der Ausbauwünsche nicht notwendig. Auch erschien es dem RH nicht zielführend, eine Bedarfserhebung auf rein theoretischer „wissenschaftlicher" Ebene ohne Rücksichtnahme auf die Begrenztheit der verfügbaren Mittel erstellen zu lassen.

Übrigens hatte das BMBT selbst das Ergebnis des vom ZTT im Forschungsbericht aufgelisteten Maßnahmen-Katalogs als „weder im Umfang noch im Ausmaß (als) dem derzeitigen Stand entsprechend“ bezeichnet, so daß erst durch das Ministerium „eine Auflistung aller Maßnahmen erfolgte“.

(4) Aus den dargelegten Gründen beanstandete der RH die Befassung des ZTT mit den wiederholten Erhebungen des Ist-Standes und der Sammlung der Ausbauwünsche, die zu einem Aufwand von weit über 10 Mill S geführt haben. Wie die wiederholten Ausweitungen des Auftragsumfanges zeigten, konnte das ZTT praktisch das Ausmaß seiner Tätigkeit selbst bestimmen. So waren — neben dem oben beschriebenen Anwachsen der Erhebungstätigkeit — auch die Planungsarbeiten nicht für das ursprünglich beauftragte — und aufgrund der Erhebungen des ZTT von diesem selbst festgelegte — Ausmaß ausgeführt, sondern schließlich um über 60 vH erweitert worden.

Der RH beanstandete, daß das BMBT den Umfang der Arbeiten vor Auftragserteilung nicht genau festgelegt und in der Folge die Ansuchen um Auftragsausweitungen nicht kritisch — auch hinsichtlich der Aufteilung der Arbeitsstunden auf Akademiker, Mittelschultechniker, Schreib- und Hilfskräfte — untersucht hat.

(5) Gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Forschungsförderungen kann der Förderungsnehmer „in allen Fällen, in denen sich . . . innerhalb von fünf Jahren nach Abschluß des geförderten Vorhabens wirtschaftliche Vorteile für ihn ergeben“, . . . „zur Erstattung der ihm erwachsenen Vorteile in dem Maße verpflichtet werden, als dies im Hinblick auf das betreffende Vorhaben wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.“

Da das ZTT durch sein Forschungsergebnis einen Planungsauftrag (zuletzt über 20 Mill S) erhalten hat, vermochte es zweifellos aus der vom BMBT geförderten Arbeit wesentliche „wirtschaftliche Vorteile“ zu erzielen. Der RH empfahl daher dem BMBT, um die Hereinbringung eines angemessenen Betrages des seinerzeit für die Ausarbeitung eines Fertigteilsystems gewährten Förderungsbeitrages bemüht zu sein.

(6) Der RH kritisierte weiters, daß die für die langfristige Finanzplanung zuständige Fachabteilung — obwohl Ausgaben in Milliardenhöhe vorgesehen waren, die innerhalb weniger Jahre flüssiggemacht werden sollten — nicht mitbefaßt worden war.

(7) Der Bundesminister hat in der Folge entschieden, die Hochbauten der Bundesstraßenverwaltung nicht in der vom ZTT vorgezeichneten Weise (Fertigteilbauten innerhalb kürzester Zeit) zu errichten, sondern gemäß einem vom BMBT erarbeiteten Zeit- und Finanzkonzept wie bisher durch die Bundesstraßenverwaltungen der Länder auszuführen. Wenngleich der RH diese Entscheidung für richtig hielt, mußte er doch die bisherigen Ausgaben in der Höhe von rd 20 Mill S nach dieser Entscheidung weitgehend als verlorenen Aufwand bezeichnen.

**23.5.2.3** Das BMBT bestätigte die Festlegung einer „neuen Konzeption“ für die Hochbauten der Bundesstraßenverwaltung, welche die bisherigen Arbeiten entbehrlich gemacht habe.

Der Anregung des RH folgend werde versucht werden, in Hinkunft gegebenenfalls von Förderungsnehmern einen angemessenen Beitrag hereinzubringen.

### 23.6 Ansatz 1/64278 Straßenforschung

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	24 906	24 983	39 586	25 865	33 358	30 619	33 707	24 542
Index . . . . .	100	100	159	104	134	123	135	99

**23.6.1.1** In der Gebarungsnachweisung für die Straßenforschung 1984 wurde eine Reihe von Forschungsaufträgen als offen dargestellt, obwohl sie — entsprechend den vereinbarten Terminen — bereits abgeschlossen sein sollten. Bei 24 der insgesamt 114 in der Nachweisung enthaltenen Forschungsaufträgen war eine tatsächliche Terminüberschreitung festzustellen, bei acht sogar um mehr als drei Jahre. Davon wurden mittlerweile fünf abgeschlossen.

**23.6.1.2** Der RH empfahl, die offenen Fälle zu prüfen und bereits abgerechnete Gebarungsfälle zu schließen. Durch eine automationsunterstützte Überwachung der Einhaltung von Zwischen- und Endterminen sowie der Vorlage von Rechnungen könnte erreicht werden, daß sich die im BMBT zuständige Abteilung in verstärktem Maße den Problemen der Vergabe von Forschungsaufträgen und deren inhaltlicher Betreuung zu widmen vermag.

**23.6.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT ließen sich Verzögerungen bei Forschungsarbeiten kaum vermeiden, jedoch würde den Anregungen des RH „im weitesten Ausmaß Rechnung“ getragen.

**23.6.1.4** Der RH ersuchte um Bekanntgabe des Erledigungsstandes der offenen Fälle.

**23.6.2 VP 7270** — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	12 061	11 961	17 711	12 082	10 255	8 893	7 385	8 418
Index . . . . .	100	99	147	100	85	74	61	70

**23.6.2.1** Bereits im Jahre 1975 hatte ein Zivilingenieur Untersuchungen über die Auswirkungen der Verminderung der Anlageverhältnisse von Anschlußstellen (Kosten 990 000 S) vorgenommen. In der Schlußbemerkung seines Angebots hatte dieser allerdings darauf hingewiesen, daß „eine Untersuchung hinsichtlich Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit, Verkehrsbelastung, Wirtschaftlichkeit und sonstigen Eigenschaften . . . in diesem Stadium noch verfrüht“ sei und „einem zweiten Schritt . . . vorbehalten“ bliebe. Tatsächlich bedurfte es in der Folge eines weiteren Forschungsauftrages, der dann im Jahre 1984 mit über 1,59 Mill S abgerechnet wurde.

**23.6.2.2** Der RH kritisierte diese Vorgangsweise des BMBT, weil dieses doch ursprünglich bereits aus der ersten Forschungsarbeit umfassende und für eine Überarbeitung der Richtlinien geeignete (und etwa auch die Sicherheit mit einbeziehende) Erkenntnisse erwartet hatte. Auch nach Auffassung des RH hätte durch Behandlung der Aufgabenstellung in einer Forschungsarbeit das Augenmerk verstärkt auf die Zielsetzung des BMBT wesentlichen Gesichtspunkte eingeschränkt sowie eine Kostenersparnis erzielt werden können.

Darüber hinaus hätte das um Jahre frühere Bereitstehen derartiger Erkenntnisse auch Jahre früher zu entsprechend geänderten Planungen führen können und damit für den Bundesstraßenbau nicht unwesentliche Ausgaben erspart.

Der RH hat auf die Revisionsbedürftigkeit der Projektierungs- und Ausbaupraxis — vor allem im Autobahnbau — wie auch auf das Fehlen von Richtlinien im Bereich der Bundesstraßenverwaltung wiederholt hingewiesen und entsprechende Empfehlungen vorgebracht. Der Anlaßfall gab ihm Gelegenheit, daran zu erinnern, daß einige dieser Empfehlungen noch immer keine entsprechenden Schritte im BMBT ausgelöst haben, wie etwa die Umsetzung von Forschungsergebnissen in Richtlinien.

**23.6.2.3** Lt Stellungnahme des BMBT sei von Anfang an eine Abwicklung in zwei Stufen vorgesehen gewesen, wobei die vom RH erwähnten Punkte nach Ansicht des Ministeriums zweckmäßigerweise erst im zweiten Schritt behandelt werden sollten. Eine „geteilte“ Vergabe wäre sinnvoll gewesen, weil nur bei positiven Ergebnissen weitere Untersuchungen vertretbar erschienen.

Mit der Erstellung bzw Neufassung der Richtlinien habe der Bundesminister eine eigene Arbeitsgruppe betraut.

**23.6.2.4** Der RH verwies in seiner Erwiderung vor allem darauf, daß Forschungen mit dem Ziel der Verkehrssicherheit nicht so lange Zeit (1975 — 1984) in Anspruch nehmen sollten.

**23.6.3 VP 7280** — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	3 921	4 766	5 710	7 680	12 094	11 413	14 167	7 273
Index . . . . .	100	122	146	196	308	291	361	185

**23.6.3.1.1** Eine aus zwei Universitätsprofessoren gebildete Arbeitsgemeinschaft (ARGE) war bereits 1982 mit der Ausarbeitung eines „Informationssystems Straßenbau“ betraut gewesen. Nach Vorlage des Endberichtes im Jänner 1983 entschied der Bundesminister für Bauten und Technik, diesem Team einen weiteren Forschungsauftrag (Kosten rd 700 000 S), bzw über die „Systemplanung für ein Straßeninformationssystem“ zu übertragen. Dies sollte es ermöglichen, die bis dahin meist in Karteiform festgehaltenen Informationen der einzelnen Abteilungen zusammenzuführen, um so den „interdisziplinären Informationsbedarf“ aller Abteilungen und des Ministerbüros rasch abdecken zu können. Der ARGE mußte aufgrund des vorangegangenen Auftrages bekannt sein, daß wesentliche Daten, auch über Großbauvorhaben, bei den Ämtern der LReg und bei den Sondergesellschaften zu erfassen und in das angestrebte System aufzunehmen sein würden.

Nachdem die ARGE den Informationsbedarf der im BMBT zuständigen Abteilungen erfaßt, mögliche Darstellungsformen besprochen und das Analyseergebnis im Oktober 1983 vorgelegt hatte, wurde der Realisierungsvorschlag im Ministerium näher geprüft. Dabei wies die im BMBT für ADV-Angelegen-

heiten zuständige Abteilung darauf hin, daß dieses Konzept auf ein in sich geschlossenes, nur von einer bestimmten Benutzergruppe verwertbares Informationssystem abstellt.

Sie empfahl daher, das Informationssystem nicht als „Insellösung“ einzurichten, sondern in ein „multifunktionales Informations- und Büroautomationssystem“ (Kostenschätzung rd 8 Mill S) einzubetten. Die systemmäßige Betreuung wurde von der Abteilung zugesichert, die Erstellung der Anwendungsprogramme aus Kapazitätsgründen aber abgelehnt.

Die interne Revision hielt — bei einer Amortisationszeit von fünf Jahren — Einsparungen von etwa 22,5 Mill S für erzielbar und betonte die Möglichkeit der Nutzbarmachung freierwerdender Arbeitskapazitäten und die Verbesserung der Entscheidungsvorbereitung.

Auf der Grundlage des Endberichtes „Systemplanung“ legte die ARGE im Juni 1984 ein Angebot für die Software-Entwicklung und Implementierung eines „Straßeninformationssystems“ vor. Der Zeitbedarf für die Programmierarbeiten wurde mit rd zehn Monaten angegeben. Die Organisation und die Kosten der Hardware — diese sollte zu Programmierbeginn betriebsbereit zur Verfügung stehen — waren vom Auftraggeber zu vertreten. Die Personalkosten sowie die sonstigen Ausgaben wurden vom Auftragnehmer mit 3,14 Mill S angegeben.

Ohne Befassung des Forschungsbeirates erhielt die ARGE aufgrund einer Entscheidung des Bundesministers für Bauten und Technik Anfang August 1984 diesen Auftrag. Für Leistungen im Jahre 1984 wurden der ARGE im Jänner rd 1985 rd 1,1 Mill S überwiesen.

Bei der praktischen Durchführung wurde das Projekt durch eine Reihe von Problemen, wie bspw die Raumfrage und die Hardware-Bereitstellung, um rd sieben Monate verzögert. In der Zwischenzeit traten immer wieder neue Informationsbedürfnisse auf, die aber vorerst nicht im Rahmen dieses Projektes berücksichtigt wurden. So wollte die für die Finanzplanung zuständige Abteilung zum Zeitpunkt des Beginnes der Programmierarbeiten im Hinblick auf den späten Realisierungszeitpunkt des Informationssystems vorweg ein eigenes ADV-System aus Personal Computern (PC) installieren; eine andere Abteilung ersuchte, eine ADV-unterstützte Bearbeitung der Koordinationsaufgaben bei Autobahnen zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer bemerkte dazu, daß die Installation eines PC einer integrierten Systemlösung im Wege stünde und bezeichnete die Wünsche bezüglich der Autobahnen als für eine automationsunterstützte Verarbeitung im System wenig geeignet.

**23.6.3.1.2** Wie der RH kritisch vermerkte, enthält das „Informationssystem Straße“ (IS) weitgehend nur die Inhalte von Geschäftsstücken des BMBT. Da Planungsentscheidungen (Trassenwahl, Zeitpunkt der Planung) derzeit größtenteils entweder im Bereich der Bundesstraßenverwaltungen in den Ländern oder bei den Straßen-Sondergesellschaften gefällt werden, wird das geplante IS der Forderung auf vollständige Information des Entscheidungsträgers nicht gerecht. Es bietet somit im empfindlichen Bereich der vorausschauenden Planung nur geringen Informationswert. Auch können die Gebarungsergebnisse der Straßen-Sondergesellschaften nur über den Umweg von Meldungen erfaßt werden. Insgesamt erachtete der RH das gegenständliche IS nur als Hilfsmittel für die Verwaltung des BMBT. Er vermochte sich daher der Auffassung, daß dieses Vorhaben als Forschungsvorhaben im Sinne des § 6 BStG aus den zweckgebundenen Mitteln der BStV finanziert werden darf, nicht anzuschließen.

Die ersten beiden Aufträge an die ARGE hatten die Ist-Zustandserhebung und eine anschließende Analyse des Ist-Zustandes zum Inhalt. Zur Meinung der Auftragnehmer des 3. Auftrages, daß dieser Teil nur den Abschluß eines in sich geschlossenen Projektes darstelle, äußerte der RH, daß grundsätzlich nach Abschluß der zweiten Phase die Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten für die Programmierleistungen bestanden hätte. Wie der spätere Projektablauf gezeigt hat, kann der hier allenfalls ins Treffen geführte Zeitdruck für eine rasche Entscheidung dieser Frage — bei fast einjähriger Pause zwischen der Analyse und dem Beginn der Programmierarbeiten — nicht anerkannt werden.

Die Vergabe der Programmierleistungen „außer Haus“ und deren Durchführung in den Amtsräumen des BMBT zu den Betriebszeiten der EDVA des BMBT im BRA bezeichnete der RH als eher ungewöhnlich. Allein aus dieser vom BMBT widerspruchlos angenommenen Regelung waren zwischen dem Abschluß des Vertrages und dem Beginn der Programmierarbeiten mindestens drei Monate ungenützt vergangen.

Die durch die interne Revision des BMBT abgegebene Nutzeinschätzung (22,5 Mill S Einsparungen) bezeichnete der RH als nicht realistisch.

**23.6.3.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT sei eine ausschließliche Finanzierung aus Mitteln der Straßenforschung seinerzeit berechtigt erschienen, weil das Vorhaben ursprünglich als reines Informations- bzw Dokumentationsprojekt beantragt worden sei. Da ein solches System auch für die Verwaltung eine

erhebliche Hilfe darstelle, trete das BMBT — „aus heutiger Sicht“ — der Ansicht des RH bei. Ferner habe man — zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe — mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen der ARGE eine freihändige Vergabe für vertretbar gehalten.

Die Programmierarbeiten sollten deshalb in einem Raum des BMBT durchgeführt werden, um die laufend erforderliche Fühlungnahme mit den Nutzern ohne Zeitverlust herstellen und um allfällige Probleme zwischen der zentralen Rechenanlage im BRA und der hauseigenen Anlage frühzeitig lösen zu können.

· Bezüglich der Vollständigkeit des erforderlichen Datenmaterials und der Zusammenhänge mit den Haushaltsdaten seien noch eingehende Erörterungen im Gange.

**23.6.3.1.4** Der RH vermißte eine Stellungnahme hinsichtlich der Nichtbefassung des Forschungsbeirates und der wirklichkeitsfremden Nutzenschätzung. Weiter ersuchte er, von den Ergebnissen bezüglich des Datenmaterials unterrichtet zu werden.

**23.6.3.2.1** Bereits im Juli 1984 legte dieselbe ARGE dem BMBT ein weiteres Angebot, uzv für die Durchführung einer zusätzlichen Untersuchung „Organisationsmodelle für das Management der Bundesstraßenerhaltung“ vor. Ziel dieses Auftrages sollte „die Entwicklung von Organisationsmodellen gegenüber der derzeitigen Situation der Bundesstraßenverwaltung“, im besonderen die Darlegung der für den Aufbau einer Erhaltungsstrategie notwendigen Datengrundlage (Straßendatenbank) sein.

Diese mit 299 000 S veranschlagte Untersuchung sollte — neben der Feststellung des Ist-Zustandes hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie der Erfassung der geltenden Richtlinien — die Ausarbeitung alternativer Organisationsmodelle und Grundlagen eines Management-Informationssystems für die Bundesstraßenerhaltung erbringen. Der als Forschungsvorhaben bezeichnete Auftrag wurde — gleichfalls ohne Befassung des Forschungsbeirates — durch den Bundesminister Ende Juli 1984 erteilt. Im Jänner 1985 wurde der ARGE für das Jahr 1984 ein Betrag von 200 000 S überwiesen.

Der Endbericht vermochte im Rahmen der Ist-Zustands-Beschreibung bzw -Analyse kaum neue Erkenntnisse zu bringen; Rechtslage und Aufgabenstellung sowie der Umstand, daß es zu einer Verlagerung der Aufwendungen vom Neubau zur Erhaltung kommt, waren den Praktikern selbstverständlich auch schon bis dahin bekannt. Neben dem Aufzeigen von „Starkstellen“ und „Schwachstellen“ im derzeitigen System „entwickelte“ die ARGE drei Grundmodelle: Neben dem Beibehalten des status quo (überlagert durch eine einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung) bzw der Übertragung der Straßenerhaltung aufgrund von Ausschreibungen an Privatunternehmer widmete die ARGE der Übertragung dieser Erhaltungsaufgaben an Sondergesellschaften breiten Raum. Dabei wurde vorausgesetzt, daß sowohl das Personal als auch die vorhandenen Hochbauten und das bewegliche Anlagevermögen neu zu gründenden Sondergesellschaften übergeben werden.

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der drei Systeme unterblieb unter Hinweis auf die fehlende Betriebsabrechnung und die fehlende Kostentransparenz. Es wurde aber bemerkt, daß eine sinnvolle Realisierung nur bei einer gemeinsamen Betriebsabrechnung von Bund und Ländern zum Tragen komme.

Schließlich stellte die ARGE das Konzept einer „ganzheitlichen“ Kosten- und Leistungsrechnung in Verbindung mit dem Konzept eines Managementinformationssystems (MIS) für die Erhaltung der Bundesstraßen als Lösung der Probleme vor. Danach sollte das MIS das Instrument zur Gestaltung, Steuerung und Entscheidungsfindung im Rahmen der Straßenerhaltung werden.

Darüber hinaus wurde ein solches Gesamtsystem mit den Teilsystemen Straßeninformationssystem, Straßenerhaltungssystem und Kostenrechnungssystem und ein „Technisches Straßeninformationssystem (Straßendatenbank)“ als optimales Entscheidungsinstrument für Maßnahmenentscheidungen empfohlen. Als weiteren Arbeitsschritt schlugen die Auftragnehmer die Ausarbeitung eines Konzeptes für eine Straßendatenbank und die Ausarbeitung der Anforderungen an ein technisches Informationssystem, also die Vergabe weiterer „Forschungsaufträge“, vor.

**23.6.3.2.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMBT, das — wie die vorangegangenen drei „Forschungsaufträge“ an diese ARGE — auch den nunmehrigen Auftrag, ohne den Forschungsbeirat befaßt und ohne Vergleichsangebote eingeholt zu haben, freihändig vergeben und unrichtigerweise aus Mitteln der Straßenforschung bezahlt hat.

Wie bereits bei allen vorherigen Projekten wirkten drei in der Bundesstraßenverwaltung tätige Bedienstete als „Kontaktpersonen“ mit. Der RH vertrat auch aus diesem Grund die Auffassung, daß diese Untersuchungen zweckmäßiger- und wirtschaftlicherweise von Bediensteten des BMBT in Zusammenarbeit mit Bediensteten der Ämter der Landesregierungen abgewickelt werden hätten kön-

nen. Im Hinblick auf die bereits auf dieser Ebene erbrachten Vorleistungen (Konzept 1980 einer Straßendatenbank) erschien dem RH die Vergabe des gegenständlichen Auftrages überhaupt entbehrlich.

Der Auftrag hatte überdies Problemstellungen zum Inhalt, die bereits im Rahmen des ersten „Forschungsauftrages“ („Straßenbau-Informationssystem/Bestandserhebung und Maßnahmenplanung“) zu untersuchen und zu behandeln gewesen wären. Im Rahmen des seinerzeitigen Auftrages sollte ua auch der Informationsbedarf für die Erhaltung von Bundesstraßen ermittelt werden. Bei der Auftragsabwicklung hatte die ARGE im September 1982 im BMBT an einer Besprechung teilgenommen, in deren Verlauf Fragen der Organisation, des Bauprogramms und der Planung von Erhaltungsarbeiten zur Sprache kamen. In seinem Endbericht vom November 1982 hatte der Auftragnehmer dann auch festgestellt, daß das einzurichtende Straßeninformationssystem (SIS) den Straßenneubau und die Straßenerhaltung in gleicher Weise unterstützt. Im ergänzten Endbericht vom Jänner 1983 hatte der Auftragnehmer zum Fragenkreis Erhaltung allerdings ausgeführt: „Die Gliederung des Bundeshaushaltes und die Kostenstellengliederung für die Erhaltung wird im Bericht nicht wiedergegeben, da, wie bereits erwähnt, das Informationssystem Straße auf dem Gebiet der Erhaltung nur sehr beschränkten Aussagewert hat.“

Dieser Aussage stand jedoch entgegen, daß lt Endbericht vom Feber 1985 mit dem in Rede stehenden Forschungsvorhaben die Einführung eines Straßenerhaltungssystems (SES) und eines Technischen Informationssystems (TIS) empfohlen worden war.

Es zeigte sich somit, daß der Auftragnehmer seinen ersten Auftrag nicht vollständig erfüllt hatte und für Teilleistungen dieses Auftrages im Rahmen eines weiteren Auftrages noch einmal honoriert worden war.

Der RH beanstandete die Haltung des BMBT, das bei der Abrechnung des ersten Auftrages nicht auf voller Vertragserfüllung bestanden, sondern ohne Preisabstriche dem Folgeauftrag zugestimmt hat.

Darüber hinaus erachtete der RH die Ausführungen der ARGE über Form und Inhalt des Rechnungswesens im Bereich der Bundesstraßenverwaltung in den Ländern zum Teil als unrichtig. So erfolgt bspw entgegen den Aussagen der ARGE die Haushaltsverrechnung des Bundes bereits seit 1968 nicht mehr nach kameralen Grundsätzen; die Nachweisung des Vermögens (bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen) wird im Rahmen der simultan mit der voranschlagswirksamen Verrechnung geführten Bestands- und Erfolgsverrechnung nach doppischen Gesichtspunkten durchgeführt und Abschreibungen vom Anlagevermögen werden nach den Bestimmungen der RIM vorgenommen.

Da die Grundzüge der Organisation der Bundesstraßenverwaltung in den Ländern dem BMBT bekannt sind, fehlte für die Erteilung eines „Forschungsauftrages“ zur Feststellung von Verwaltungsabläufen an Außenstehende jegliche Notwendigkeit.

Die im Endbericht vom Feber 1985 entwickelten Modelle und Lösungsansätze gaben nur geringe Anhaltspunkte für eine praktische Umsetzung. Wie in den früheren Arbeiten der beauftragten ARGE zeichnete sich auch in diesem Fall bereits die Hinführung zu einem bzw mehreren Folgeaufträgen ab.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft bereits bei Auftragserteilung absehbare Folgearbeiten in den Auftrag einzubeziehen, um mit dem Endbericht auch eine vollständige und gangbare Lösung der gestellten Frage zu erhalten.

Weiters erinnerte der RH daran, daß die Lösungsvariante „Vergabe von Straßenerhaltungsarbeiten an Private“ bereits teilweise verwirklicht ist, allerdings auch nur in Teilbereichen der Straßenerhaltung sinnvoll angewandt werden kann. Die vollständige Ausgliederung der Straßenerhaltung aus der Bundesverwaltung und ihre Übertragung an Sondergesellschaften waren aus der Sicht des RH aufgrund seiner Prüfungserfahrungen bei Straßen-Sondergesellschaften abzulehnen.

Der RH sprach sich auch gegen die durch die ARGE empfohlene Einrichtung einer Nebenverrechnung „Kosten- und Leistungsrechnung“ für die Straßenerhaltung aus. Einer derartigen Lösung steht vor allem die unterschiedliche gesetzlich geregelte Finanzierung der Straßenerhaltung für Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen entgegen.

Ferner erinnerte der RH an die in allen Fragen des Rechnungswesens der Bundesverwaltung ihm gemäß § 6 RHG 1948 übertragene Zuständigkeit, im Einvernehmen mit dem BMF für die Einrichtung eines zweckmäßigen und möglichst einfachen Verrechnungsverfahrens zu sorgen. Die sich bei der Einrichtung von Nebenbuchführungssystemen (losgelöst von der Finanzbuchhaltung) ergebenden Folgen, wie bspw die doppelte Datenerfassung und der erhöhte Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand, würden aus der Sicht des RH bereits ausreichen, ein derartiges System abzulehnen.

Einer im Einvernehmen mit dem BMF und dem RH erfolgenden, schrittweisen Anpassung des Rechnungswesens des Bundes, bspw einer zweckentsprechenden Gliederung des Kostenstellensystems, die zu einer Erhöhung der Aussagekraft der Finanzdaten führen könnte, stünde jedoch nach Ansicht des RH nichts entgegen.

**23.6.3.2.3** Die Stellungnahme des BMBT nahm weitgehend auf seine Ausführungen zu den ersten drei Aufträgen derselben ARGE Bezug. Im übrigen wäre es der Ansicht gewesen, daß unter Berücksichtigung der verlangten Ergänzungen der Auftrag „im wesentlichen“ erfüllt gewesen sei.

Bezüglich der im Endbericht der ARGE enthaltenen sachlichen Fehler (kamerales Buchungssystem uä) und der grundsätzlichen Kritik, wonach für die Feststellung von Verwaltungsabläufen in Form eines Forschungsauftrages jede Notwendigkeit fehle, teilte das BMBT lediglich mit, dieser „Ansicht des RH nicht entgegenzutreten“ zu können.

Die Empfehlung, bereits bei Auftragserteilungen absehbare Folgearbeiten zu berücksichtigen, werde in Hinkunft beachtet werden.

Die Frage der künftigen Organisationsform der Straßenerhaltung sowie die Anpassung des Rechnungswesens würden noch untersucht.

**23.6.3.2.4** Der RH ersuchte, von den diesbezüglichen Ergebnissen unterrichtet zu werden.

#### **23.6.4 VP 7303 — Zahlungen an die Länder**

	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	304	375	169	174	190	195
Index . . . . .	100	123	56	57	62	64

**23.6.4.1** Im April 1979 hatte das BMBT ein Angebot des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabt IIc, Zentrale Boden- und Materialprüfstelle, über das Forschungsvorhaben „Asphaltdeckenverhalten im Bauvorhaben Puntigam“ angenommen und den entsprechenden Auftrag mit einer Summe von rd 1,86 Mill S erteilt. Der Forschungsauftrag war bis 30. Juni 1983 auszuführen, jedoch bis September 1985 noch nicht abgeschlossen.

Das BMBT bezeichnete den Auftragnehmer als Landesdienststelle und nahm zur Kenntnis, daß 65 vH der Gesamtangebotssumme als Zahlungen an „Forschungsstellen außerhalb der eigenen Forschungseinrichtungen“ vorgesehen waren. Auch den Umstand, daß unter diesem Titel mit einem Betrag von 140 000 S (zuzüglich 8 vH USt) der als „Leiter der Bodenprüfstelle“ bezeichnete Landesbedienstete aufschien, wurde vom BMBT zur Kenntnis genommen.

Bis Juni 1985 waren von der Gesamtauftragssumme für acht Teilrechnungen rd 1,4 Mill S abgerechnet; davon hatte ein Zivilingenieur rd 1,017 Mill S (einschließlich USt), ds 72 vH der Zahlungen, oder das Dreifache seines, lt Angebot mit 378 000 S veranschlagten Honorars erhalten.

Diese Abrechnungen wiesen Vergütungen für Personal- und Sachaufwand aus, ersteren getrennt nach „Ingenieur-Stunden“, „Techniker-Stunden“ und „Stunden-Hilfskraft, Zeichner, Schreibkraft“. Die Summen dieser Aufstellungen wurden vom Amt der Stmk LReg in eine „Teilrechnung“ übernommen und ohne Vermerk über eine durch das Amt erfolgte Überprüfung der Stundenanzahl oder der Höhe der Stundensätze, unterfertigt von dem als „Leiter der Bodenprüfstelle“ bezeichneten Landesbediensteten, dem BMBT zur Bezahlung vorgelegt. Diese „Teilrechnungen“ trugen die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch die Fachabteilung des BMBT sowie der rechnerischen Richtigkeit durch die Buchhaltung.

**23.6.4.2** Auch wenn die sachliche Prüfung von Abrechnungen über Forschungsvorhaben fallweise schwierig ist, wären nach Ansicht des RH doch hinsichtlich der Personalkosten zumindest Aufstellungen des Forschungsträgers oder seiner Subunternehmer beizubringen, aus denen die Namen der eingesetzten Personen und deren Beschäftigung (Zeit, Art und Ort) mit dem Forschungsauftrag hervorgehen. Anhand dieser Aufstellungen hätte der Auftraggeber die Möglichkeit, Daten zu sammeln und bei ähnlichen Forschungsvorhaben wenigstens die Plausibilität des in Rechnung gestellten Zeitaufwandes zu beurteilen.

Im gegenständlichen Fall schienen in den Leistungsaufstellungen des Zivilingenieurs Stundenleistungen für Techniker und Hilfskräfte auf, die eigentlich lt Angebot Eigenleistungen des Amtes der Stmk LReg darstellen sollten, wofür aber bisher noch keine Zahlungen geleistet wurden.

Der RH empfahl daher, Aufstellungen zu den verrechneten Personalleistungen, aus denen die Namen der eingesetzten Personen, die Art und die Dauer der jeweiligen Verwendung hervorgehen, anzufordern, diese nach den vorstehend angeführten Gesichtspunkten zu überprüfen und dabei auch Fragen der Umsatzsteuerzahlungen zu beachten.



Der RH wies auch darauf hin, daß die Boden-Prüfstelle keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, sondern vielmehr Teil der für Bundesstraßenaufgaben beim Amt der LReg zuständigen Abteilung ist. Damit wären aber alle Leistungen von Mitarbeitern dieser Dienststelle nicht über einen Forschungsauftrag gesondert zu honorieren, sondern — weil es sich in diesen Fällen um Landesbedienstete handelt, welche die Prüfarbeiten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches durchzuführen haben — nur die tatsächlich aufgelaufenen Kosten dem Land zu ersetzen.

Der RH empfahl ferner, die längst überfällige Vertragserfüllung einzumahnen.

**23.6.4.3** Das BMBT sagte zu, den zwischenzeitlich eingelangten Schlußbericht im Sinne der RH-Anregungen eingehend zu prüfen.

**23.6.4.4** Der RH ersuchte, vom Prüfungsergebnis und den getroffenen Veranlassungen unterrichtet zu werden.

### **23.7 Bundes-Versuchs- und Forschungsanstalt Arsenal**

#### **Ansatz 1/64028 — Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	23 667	23 789	25 819	24 205	25 403	26 291	27 218	27 662
Index . . . . .	100	101	109	102	107	111	115	117

**23.7.1.1** Der RH hat bereits anläßlich seiner Gebarungsüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 Feststellungen zum „Physiktrakt“ getroffen, dessen Rohbau bereits im Jahre 1971 fertiggestellt, der jedoch bis 1985 noch immer nicht in Betrieb genommen worden war. Nur das im Kellergeschoß des Gebäudes eingerichtete Low Level Counting-Labor zur Messung schwacher Strahlungen war im Probebetrieb. In den Jahren 1983 und 1984 wurden von der Bundesbaudirektion für diesen Gebäudetrakt Laborgeräte im Wert von 7,8 Mill S der Bundes-Versuchs- und Forschungsanstalt (BVFA) Arsenal übergeben. Diese Geräte waren zum Prüfungszeitpunkt erst teilweise in Verwendung. Geräte im Wert von über 800 000 S standen noch ungenützt auf den Gängen und erschwerten zusätzlich den durch das Fehlen der Laborräume des Physiktraktes beeengten Laborbetrieb.

**23.7.1.2** Der RH beanstandete die schleppende Abwicklung des Investitionsvorhabens, wodurch kostspielige Geräte brachlagen sowie mögliche Mehreinnahmen aus Forschungsaufträgen nicht erzielt werden konnten.

**23.7.1.3** Lt Mitteilung des BMBT seien andere Bauvorhaben zurückgestellt worden, um dieses Projekt noch im Jahre 1986 fertigstellen zu können.

**23.7.2.1** Der RH befaßte sich kritisch mit der Aufbauorganisation des Rechnungswesens. Die Aufgaben des Zahlungsverkehrs und der Verrechnung werden von der Abteilung „Wirtschaft“ erledigt. Diese wirkt auch bei der Erstellung der Ausgangsrechnungen aufgrund der Kalkulationsblätter und bei der Nachkalkulation mit; weiters führt sie eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung durch. Diese Abteilung „Wirtschaft“ untersteht dem Leiter der „Verwaltung“, welche selbst dem Dienststellenleiter nachgeordnet ist. In einigen Fällen waren Zahlungen vom Leiter der Abteilung „Wirtschaft“, also dem Kassenleiter, unterfertigt und angewiesen worden.

**23.7.2.2** Der RH beanstandete diese Organisation als nicht im Einklang mit den Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes stehend, welche die Einordnung der das Rechnungswesen besorgenden Organe (Kasse) unmittelbar unter den Dienststellenleiter vorsehen; weiters aber auch eine Reihe von Verstößen gegen den Grundsatz der Bruttoverrechnung und Verbuchungen auf unrichtigen Verrechnungsposten bzw bei einem unrichtigen Ansatz.

Der RH empfahl, der Aufgabenstellung der Organisationseinheit „Wirtschaft“ durch eine der Allgemeinen Kassenvorschrift (AKV) entsprechende Bezeichnung als „Kasse der BVFA Arsenal“ Rechnung zu tragen und diese durch eine Änderung der Organisation der Bundesanstalt dem Dienststellenleiter unmittelbar zu unterstellen. Weiters brachte der RH jene Fälle in Erinnerung, in denen der Kassenleiter „ausnahmsweise“ zur Unterfertigung von ZVA berechtigt ist, und beanstandete die bisherige Vorgangsweise.

**23.7.2.3** Das BMBT sagte zu, den Beanstandungen hinsichtlich des Anweisungsrechtes, des Buchungszeitpunktes sowie der Verrechnungskonten Rechnung zu tragen. Bezüglich der Organisation sei beabsichtigt, das Inkrafttreten des neuen Haushaltsrechtes abzuwarten.

**23.7.2.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.****23.7.3 VP 4570 — Druckwerke**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	486	422	430	514	636	556	573	631
Index .....	100	87	88	106	131	114	118	130

**23.7.3.1.1** Die BVFA Arsenal kaufte in großem Umfang Fachzeitschriften und Fachbücher. Es fehlte jedoch ein gebrauchsfreundlicher, vollständiger Katalog der vorhandenen Druckwerke und eine zumindest institutsweise zentrale Aufstellung, um die Benützung einem breiteren Kreis zu ermöglichen. Erst der Kritik anlässlich einer 1984 vom BMBT durchgeführten Revision („chaotische Verhältnisse, Fehlbestand: 601 von 3 900 Büchern“) folgend, wurde begonnen, die Bibliothek systematisch aufzubauen.

**23.7.3.1.2** Nach Ansicht des RH könnten die Ausgaben für Fachliteratur durch eine bessere Nutzung bei zentraler Aufstellung (abgesehen von einzelnen dauernd entlehnten Handexemplaren) und durch Ausnützung der Fernleihmöglichkeit von anderen Bibliotheken verringert werden.

Der RH empfahl eine vollständige Erfassung der Werke nach den Richtlinien für die Verwaltung von Bibliotheken-RVB, die Einrichtung geeigneter Aufstellungsräumlichkeiten, die Ausarbeitung einer funktionsgerechten Benützungs- und Entlehnordnung sowie eine besondere Prüfung (fachliche Qualität und dienstliche Notwendigkeit) bei Neuanschaffung von Druckwerken.

**23.7.3.1.3** Lt Mitteilung des BMBT werde es durch die Ausbildung einer Bediensteten möglich sein, in der BVFA Arsenal eine Bibliothek mit wissenschaftlichem Status einzurichten. Auch werde die Möglichkeit der Fernleihe verstärkt genutzt werden. Dauerentlehnungen seien bereits abgeschafft.

**23.7.3.2.1** Die von der BVFA viermal jährlich herausgegebene Zeitschrift „Arsenal Aktuell“ dient der Öffentlichkeitsarbeit. Ihre Auflage betrug 1984 6000/8500/9000/9000 Stück, die Herstellung erfolgte bis auf den Fotosatz in Eigenregie. Der Aufwand betrug im Jahre 1984 für Sachkosten und Fremdleistungen rd 64 000 S sowie für interne Leistungen (Layout, Montage, Druck, Falten und Heften, ohne Berechnung des redaktionellen Aufwandes) rd 309 000 S.

**23.7.3.2.2** Der RH beanstandete die unregelmäßige Erscheinungsfolge (die Nummern 3 und 4 erschienen sogar mit einem Zeitabstand von weniger als zwei Wochen), wodurch der Informations- und Werbewert der Zeitschrift beeinträchtigt wurde. Er empfahl, die Redaktion möglichst auf ein gleichmäßiges Erscheinen auszurichten.

**23.7.3.2.3** Das BMBT sagte dies zu.

**23.7.4 Dienstreisen****VP 5600 — Inlandreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	157	134	190	164	175	165	131	198
Index .....	100	85	121	104	112	105	83	126

**VP 5600 001 — Inlandreisen (Reisen zu Versuchsarbeiten)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	362	475	556	570	659	839	798	787
Index .....	100	131	154	158	182	232	220	217

**VP 5612 400 — Auslandsreisen/Dienstreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	55*)	58*)	123*)	190*)	102	87	142	91
Index .....	100	105	223	345	185	158	258	165

\*) 1977—1980: VP 5611 Auslandsreisen

**VP 5612 401\*) Auslandsreisen/Dienstreisen (Reisen zu Versuchsarbeiten)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	593	457	490	640	393	518	960	782
Index .....	100	77	83	108	66	87	162	132

\*) 1977—1980: VP 5611 001 Auslandsreisen (Reisen zu Versuchsarbeiten)

**23.7.4.1** Wiederholt wurden Reisekostenvorschüsse dann, wenn die Dienstreise nicht zustande kam, monatelang nicht zurückgezahlt.

**23.7.4.2** Der RH empfahl, in Hinkunft die Kasse jeweils umgehend vom Storno einer Dienstreise zu verständigen, wie dies das verwendete Formblatt auch vorsieht, und für eine rasche Rückzahlung dieser Vorschußbeträge zu sorgen. Ferner regte er an, über die Teilnahme an Tagungen immer Ergebnisberichte zu verfassen, die zur Zusammenfassung der Erfahrungen, zur Information der Kollegenschaft und als Hinweis auf die Zweckmäßigkeit der Teilnahme bei Folgeveranstaltungen dienen sollen.

**23.7.4.3** Das BMBT sagte entsprechende Veranlassungen zu.

**23.8 Bundesstrombauamt (ab Juli 1985: Wasserstraßendirektion)**

Ansatz 1/64408 — Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	25 077	27 765	28 605	25 375	28 066	29 046	28 053	27 565
Index .....	100	111	114	101	112	116	112	110

**23.8.1.1** Im Rahmen der Buchhaltung waren für die Direktion, die Betriebsbauleitung und die acht Strombauleitungen insgesamt zehn Zahlstellen eingerichtet. Einen wesentlichen Anteil, uzw zwischen 46 und 71 vH des Gesamtumsatzes, stellten Barauszahlungen von Reisegebühren bzw -pauschalien dar. In der Direktion wurden die Kassengeschäfte durch einen Bediensteten des Präsidiums wahrgenommen.

**23.8.1.2** Der RH empfahl, die Kassengeschäfte entsprechend der AVZ der Buchhaltung zu übertragen und darüber hinaus die angeführten Zahlungen bargeldlos durchzuführen. Der RH erwartete sich hievon nicht nur Vorteile für die Kassensicherheit, sondern auch eine Verwaltungsvereinfachung und eine Beschleunigung der Zahlungen an die Bediensteten. Darüber hinaus ergäbe sich auch eine bessere Überwachung der ausgezahlten Reisekostenvorschüsse aufgrund des automationsunterstützten Systems der Haushaltsverrechnung.

**23.8.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT sei bei der empfohlenen Umstellung auf bargeldlosen Zahlungsverkehr „mit gewissen Schwierigkeiten“ zu rechnen und werde man nach Inkrafttreten des neuen Haushaltsrechtes um eine Sonderlösung bemüht sein. In der Wasserstraßendirektion sei die empfohlene Übergabe der Kassengeschäfte bereits erfolgt.

**23.8.1.4** Der RH ersuchte um Bekanntgabe, welcher Art die zu erwartenden Schwierigkeiten seien, und empfahl neuerlich, den bei allen anderen Bundesdienststellen seit Jahrzehnten bewährten bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuführen.

**23.8.2** Darüber hinaus stellte der RH Verstöße gegen die Vorschriften hinsichtlich der ordnungsgemäßen Belegeablage, der Vormerkhaltung von Miet- und Pachtzinsforderungen und Reisekostenvorschüssen sowie gegen die Inventarisierungsrichtlinien fest und gab entsprechende Empfehlungen.

Das BMBT sagte zu, den Empfehlungen nachzukommen.

**23.8.3 VP 5600 — Inlandreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	6 980	7 600	7 352	7 009	9 000	11 298	10 978	11 313
Index .....	100	109	105	100	129	162	157	162

**23.8.3.1** Um ihren Dienstaufgaben entsprechend nachzukommen, haben die Leiter der einzelnen Strombauleitungen auch Dienstreisen durchzuführen. Ein Vergleich dieser Reisen der Dienststellenleiter dreier Strombauleitungen anhand der Reiserechnungen zeigte wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Häufigkeit.

**23.8.3.2** Der RH empfahl eine Pauschalierung der Dienstreisen, welche die Betroffenen im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht auszuführen haben, zu überlegen. Dadurch ließe sich nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung erzielen, sondern auch eine gerechte Abgeltung des Reiseaufwandes, zB bei Dienstreisen mit einer Gesamtdauer von unter fünf Stunden.

**23.8.3.3** Das BMBT sagte zu, diese Frage zu untersuchen.

210

**23.8.3.4** Der RH ersuchte, von den getroffenen Veranlassungen unterrichtet zu werden.

**23.8.4 VP 6174 — Instandhaltung von Wasserfahrzeugen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 222	3 104	3 286	980	1 880	848	2 273	1 005
Index .....	100	96	102	30	58	26	71	31

**23.8.4.1** Das Angebot einer Schiffswerft für die Reparatur und den Umbau von drei Baggerschuten — Kosten je Schute 3,37 Mill S, zusammen rd 10,1 Mill S — war in Reparatur und Umbau sowie in die drei Teile Material, Lohn und „Sonderkosten“ aufgegliedert. Neben einer „Preisauflgliederung“ mit nur sieben Positionen (zB Demontage, Neufertigung uä) lag noch eine Aufstellung über Einheitspreise für Regiesätze und „Sonderkosten“ vor. Ein Zusammenhang mit den Summen der Einzelleistungen war nicht gegeben. Für den Materialanteil fehlte überhaupt jede Angebotsgrundlage. Trotzdem wurde das Angebot in dieser Form auf Vorschlag des Bundesstrombauamtes (BSTA) und mit Genehmigung des BMBT unverändert in den Werkliefervertrag vom Oktober 1983 aufgenommen.

Entsprechend diesen vertraglichen Voraussetzungen konnte die Überprüfung der Schlußrechnung nur sehr mangelhaft erfolgen. So waren zB für die Prüfung der in einem einzigen Betrag angewiesenen Materialkosten überhaupt keine Unterlagen, weder hinsichtlich Art und Menge noch bezüglich der Materialpreise, vorhanden. Für die Lohnkosten war nur eine Gesamtzahl von Stunden angeführt, die „Sonderkosten“ waren überhaupt nicht aufgeschlüsselt; Regielisten lagen nicht bei. Unterlagen über die als veränderlich vereinbarten Sätze fehlten gleichfalls.

**23.8.4.2** Der RH beanstandete die Art des Vertragsabschlusses und die Anerkennung der Abrechnung. Wohl hatte die Buchhaltung vermerkt, daß Stunden- und Materialkosten mangels Unterlagen nicht überprüft werden könnten, nach Bestätigung der sachlichen Richtigkeit wurde jedoch die Zahlung angewiesen.

Der RH empfahl, um eine ordnungsgemäße Angebots- und Rechnungskontrolle zu gewährleisten, in Hinkunft den ÖNORMen entsprechende Angebote und prüffähige Schlußrechnungen mit den erforderlichen Unterlagen zu verlangen sowie zweckentsprechende Verträge abzuschließen.

Weitere Beanstandungen betrafen die Verbuchung der Ausgaben für die Vergrößerung der drei Schuten nicht als Investitionen, sondern als laufender Aufwand; weiters Zahlungen unter Umgehung des Gebarungsfalles, die Nettoverrechnung (Abzug des Verkaufserlöses für Schrott) sowie den vertragswidrigen zeitlichen Ablauf der Überweisungen.

**23.8.4.3** Das BMBT hat die Wasserstraßendirektion angewiesen, in Hinkunft den Vergabe- und Verrechnungsvorschriften genauest zu entsprechen.

**23.8.5 Ansatz 1/64428 Vorbeugende Maßnahmen (Zweckgebundene Gebarung)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	14 600	14 998	17 702	18 000	21 300	27 200	25 000	26 200
Index .....	100	103	121	123	146	186	171	179

**VP 6121 — Instandhaltung von Wasserbauten**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	14 600	13 545	17 449	17 857	21 221	27 006	24 782	26 200
Index .....	100	93	120	122	145	185	170	179

**23.8.5.1** Der Wirkungsbereich des BSTA umfaßte nach der Verordnung vom 28. Juni 1928, BGBl Nr 166, Arbeiten zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Schiffsverkehrs auf der Donau sowie Arbeiten für vorbeugende Maßnahmen gegen Hochwasserschäden und die Instandhaltung dieser Anlagen. Die Verordnung des BMBT vom 21. Juni 1985, BGBl Nr 274, betreffend die Errichtung der Wasserstraßendirektion anstelle des BSTA brachte keine grundsätzliche Änderung dieses Aufgabenbereiches. Die letztgenannten Arbeiten fallen auch unter die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl Nr 207/1966, und können daher aus den Mitteln dieses Fonds bestritten werden.

Die derzeitige Form der Verrechnung der Mittel des Katastrophenfonds hat nur den Charakter einer Ausschöpfung der im Wege des BMBT zur Verfügung gestellten Einnahmen (Ans 2/64421) und läßt eine Zuordnung der Katastrophenfondsmittel zu einzelnen Bauvorhaben für vorbeugende Maßnahmen oder Schadensbehebungen nach Katastrophen nicht zu.

**23.8.5.2** Nach Ansicht des RH wäre für die geplanten vorbeugenden Maßnahmen ein Bauprogramm, welches den Bedarf an Katastrophenfondsmitteln für die einzelnen Baumaßnahmen und Jahre aufgliedert, aufzustellen und mit dem BMF als dem für den Katastrophenfonds zuständigen Ministerium abzustimmen. Mittel des Fonds für die Katastrophenschädenbehebung wären im Eintrittsfall zusätzlich anzufordern.

Die Abrechnung der einzelnen Bauvorhaben sollte unter weitestgehender Nutzung der in der Haushaltsverrechnung des Bundes enthaltenen Möglichkeiten für die Sonderauswertungen, gestützt auf die Ordnungsbegriffe Kostenstelle und Kostenträger erfolgen. Dadurch wäre nicht nur die Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Bauvorhaben erreicht, sondern auch die Möglichkeit einer Überwachung derselben in finanzieller Hinsicht gegeben.

**23.8.5.3** Das BMBT stellte Bemühungen um eine Lösung dieses Problems in den kommenden Verhandlungen mit dem BMF zum Bundesvoranschlag 1987 in Aussicht.

**23.8.5.4** Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

## **23.9 Bundesgebäudeverwaltung**

### **23.9.1 Ansatz 1/64508 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	47 998	49 477	51 521	49 823	55 657	58 592	62 134	73 880
Index .....	100	103	107	104	116	122	129	154

**23.9.1.1.1** Von den gesamten Aufwendungen des Jahres 1984 für Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung entfiel fast die Hälfte auf die Bundesbaudirektion Wien (BBD), die mit Wirksamkeit vom 15. Juni 1983 durch Zusammenlegung der bisherigen Bundesgebäudeverwaltungen I und II in Wien geschaffen worden war.

**23.9.1.1.2** Nach Ansicht des RH wären bereits vor der Zusammenlegung geeignete Maßnahmen zu treffen gewesen, um die Organisationsabläufe der beiden ehemaligen Dienststellen aufeinander abzustimmen.

Im einzelnen beanstandete der RH einige Vorgangsweisen in den Bereichen der Beschaffung, Ablauforganisation und Buchhaltung.

**23.9.1.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT habe man von der Zusammenlegung unter einheitlicher Leitung auch eine einheitliche Verwaltungsführung erwartet.

**23.9.1.1.4** Der RH empfahl, diese Bestrebungen zügig voranzutreiben.

### **23.9.1.2 VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	842	894	974	998	1 366	1 384	1 411	1 570
Index .....	100	106	116	119	162	164	168	186

**23.9.1.2.1** Der BBD standen im Jahre 1984 insgesamt 23 Personen- bzw Kombikraftwagen — davon 13 Fahrzeuge für die Zentrale in Wien — zur Verfügung.

**23.9.1.2.2** Der RH beanstandete die geringe durchschnittliche Kilometerleistung einzelner Dienstkraftwagen, die durch eine starre Wagenzuteilung, lange Wartezeiten und kurze Fahrtstrecken im innerstädtischen Bereich bedingt war.

Die mangelhaften Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern machten die Überprüfung sowohl der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Dienstfahrten als auch des Treibstoff- und Betriebsmittelverbrauches größtenteils unmöglich.

Der dem Baudirektor — Dienstklasse VIII - zugewiesene Dienstkraftwagen wurde entgegen den von der Bundesregierung beschlossenen „Richtlinien“ für Fahrten zum Dienstantritt und Heimfahrten herangezogen.

**23.9.1.2.3** Lt Mitteilung des BMBT sei im Juni 1985 eine organisatorische Zusammenführung der Wagenzuteilung zwecks gleichmäßiger Auslastung der Dienstkraftwagen vorgenommen worden. Im übrigen sei die BBD auf die genaue Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften hingewiesen worden.

212

**23.9.1.3 VP 5600 — Inlandreisen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	7 083	7 947	8 313	9 373	10 122	10 544	11 162	12 632
Index .....	100	112	117	132	143	149	158	178

Der RH beanstandete Verstöße gegen die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift, weiters die mangelhafte Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die innerhalb der BBD unterschiedlichen Organisationsabläufe bei der Behandlung von Reiserechnungen.

Das BMBT wies die BBD an, die Reisekostenanträge in Einkunft den Vorschriften entsprechend zu prüfen und für eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb der Dienststelle Sorge zu tragen.

**23.9.1.4 VP 7020 — Miet- und Pachtzinse**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	323	494	524	828	977	873	755	6 146
Index .....	100	153	162	257	303	271	234	1 905

**23.9.1.4.1** Die Entscheidung, die beiden ehemaligen Dienststellen BGV I und BGV II mit 15. Juni 1983 zu vereinigen, brachte auch das Erfordernis einer gemeinsamen Unterbringung der neugegründeten Dienststelle mit sich. In der Folge wurden sowohl der Neubau eines Amtsgebäudes als auch der Ankauf eines geeigneten Bürogebäudes für die örtliche Zusammenfassung in Betracht gezogen. Der im Juli 1984 abgeschlossene Mietvertrag über die Räumlichkeiten des ehemaligen „Grandhotels“ in Wien I, Kärntnerring, sah eine Mietdauer von 15 Monaten vor.

**23.9.1.4.2** Der RH beanstandete diese kurze Mietdauer vor allem im Hinblick auf die umfangreichen Investitionen und Instandsetzungen im Ausmaß von rd 10 Mill S, die bei einer fehlenden Bereitschaft des Vermieters, den Vertrag zu erneuern, als verlorener Aufwand zu werten wären.

Überdies ist nach Ansicht des RH das Ziel einer gemeinsamen Unterbringung aller Mitarbeiter der BBD in einem geeigneten Bestandsobjekt nicht erreicht worden, weil einerseits die Archive aus Platzmangel nicht übersiedelt werden konnten und auch rd 120 Bedienstete der ehemaligen Bundesgebäudeverwaltung I in der bisherigen Dienststelle verblieben.

Weiters bemängelte der RH die Verbuchung der Mietentgelte für das Bestandsobjekt sowie für die angemietete Nebenstellenanlage als nicht im Einklang mit den Haushaltsvorschriften des Bundes stehend.

**23.9.1.4.3** Lt Stellungnahme des BMBT wäre die Anmietung dieses Objektes trotz der aufgezeigten Nachteile nach den damaligen Gegebenheiten zu beurteilen, wobei einerseits die neugeschaffene Einrichtung dringend eine gemeinsame Unterkunft insb für die Leitung benötigte und andererseits gerade dieses Gebäude leerstand und vom BMF dessen Vermietung gewünscht wurde.

Hinsichtlich der Verrechnung nahm das BMBT die Kritik des RH zur Kenntnis.

**23.9.1.5 VP 7270 — Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	571	605	651	575	654	1 109	1 119	1 028
Index .....	100	106	114	101	114	194	196	180

**23.9.1.5.1** Im Jahre 1984 kaufte die BBD von einem Bediensteten des Ruhestandes ein Manuskript um einen Betrag von 66 000 S.

**23.9.1.5.2** Der RH stellte die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Ankaufes in Frage, weil weder ein Bedarf noch eine Prüfung der Preisangemessenheit nachgewiesen war.

**23.9.1.5.3** Das BMBT schloß sich den Feststellungen des RH an.

**23.9.1.6 VP 7280 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 368	2 779	3 154	3 359	2 961	2 623	2 604	2 760
Index .....	100	117	133	142	125	111	110	117

**23.9.1.6.1.1** Im Jahre 1984 wurden für Werbeeinschaltungen in einem Autoatlas für Schauräume und Sammlungen rd 71 000 S ausgegeben.

**23.9.1.6.1.2** Der RH beanstandete diese Einschaltung in einem einzelnen Werbeträger ohne entsprechendes Werbekonzept.

**23.9.1.6.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT werde seine Presseabteilung derartige Konzepte künftig erarbeiten.

**23.9.1.6.2.1** Mit der Fremdreinigung der Büroräumlichkeiten im Grandhotel wurde ab Herbst 1984 eine Unternehmung freihändig beauftragt, welche bereits Reinigungsleistungen in anderen Bereichen der BBD erbrachte.

**23.9.1.6.2.2** Der RH vermochte keine besondere Dringlichkeit als Begründung für diese freihändige Vergabe zu erkennen und vermißte insb eine Prüfung der Preisangemessenheit anhand der bereits bestehenden Aufträge.

**23.9.1.6.2.3** Das BMBT wies die BBD an, im Sinne der Empfehlungen des RH vorzugehen.

### **23.9.2 Ansatz 1/64758 Hochbau/Sonstige Bundesgebäude**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	250 659	343 442	366 921	420 372	563 691	620 813	835 935	906 784
Index .....	100	137	146	168	225	248	333	362

#### **23.9.2.1 VP 6140 — Verwaltungsgebäude, Vorhaben unter 15 Mill S Gesamtbaukosten**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	250 659	341 231	363 764	414 880	459 147	490 758	692 311	578 864
Index .....	100	136	145	166	183	196	276	231

**23.9.2.1.1.1** Sämtliche Instandsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der Übersiedlung der BBD in die Büroräumlichkeiten am Kärntnering wurden unter Hinweis auf die Dringlichkeit angesichts der in Aussicht genommenen Übersiedlungstermine auf Weisung des Baudirektors freihändig vergeben.

**23.9.2.1.1.2** Nach Ansicht des RH hätte diese Dringlichkeit bei rechtzeitigen Vorbereitungsmaßnahmen vermieden werden können. Weiters bemängelte der RH die Nichteinhaltung der Vergaberichtlinien des BMBT betreffend die freihändige Vergabe sowie die mündliche Beauftragung von Unternehmungen noch vor Erteilung der „Allgemeinen Genehmigung“ durch das BMBT.

Der RH beanstandete ferner die Vorgangsweise bei der Errichtung der Fernsprech-Nebenstellenanlage, wobei erst nach Fertigstellung Kostenvoranschläge eingeholt wurden und entsprechende Auftragschreiben ergingen.

**23.9.2.1.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT sei damals eine besondere Lage gegeben gewesen. Sowohl die Zusammenführung der beiden Großdienststellen als auch deren Übersiedlung hätten dazu geführt, daß in den angeführten Fällen die bestehenden Vorschriften nicht zur Gänze eingehalten worden seien. Die BBD habe jedoch zugesagt, in Hinkunft um eine bessere Vorausplanung besorgt zu sein.

**23.9.2.1.2.1** Im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten wurde auch eine Werksküche um rd 1,4 Mill S eingebaut.

**23.9.2.1.2.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist der Einbau einer eigenen Werksküche nicht im Hinblick auf die kurze Mietdauer auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin untersucht worden. Weiters beanstandete der RH eine unrichtige Verbuchung der neu angeschafften Kücheneinrichtung.

**23.9.2.1.2.3** Das BMBT wies die BBD auf die genaue Einhaltung der Verrechnungsvorschriften hin.

### **23.10 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen**

#### **Ansatz 1/64908 Einrichtungen des Eichwesens/Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	14 888	15 783	15 992	16 592	18 103	19 765	20 410	21 656
Index .....	100	106	107	111	122	133	137	145

## Ansatz 1/64918 Einrichtungen des Vermessungswesens/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	55 557	56 079	59 314	63 421	64 650	68 191	73 328	72 283
Index .....	100	101	107	114	116	123	132	130

**23.10.1.1** Die Barauszahlungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BAEV) erfolgten durch einen Bediensteten des Präsidiums.

**23.10.1.2** Der RH empfahl, diese Aufgaben den Vorschriften entsprechend durch die Zahlungs- und Übertragungsstelle der Buchhaltung durchführen zu lassen.

**23.10.1.3** Lt Stellungnahme des BMBT sei die Übergabe der Zahlungsangelegenheiten bereits erfolgt.

**23.10.2.1** Die Vergabe von Reinigungsarbeiten für die Amtsgebäude Schiffamtsgasse und Gasteigergasse war freihändig erfolgt.

**23.10.2.2** Der RH empfahl, im Sinne der ÖNORM A 2050 künftig derartige Arbeiten öffentlich auszuschreiben.

**23.10.2.3** Lt Stellungnahme des BMBT würden Reinigungsarbeiten in Zukunft den bestehenden Vorschriften entsprechend vergeben werden.

**23.10.3.1** Neben anderem wurden auch 290 „Jubiläums-Medaillen“ um rd 69 000 S freihändig angeschafft, die als Erinnerungsgaben für langjährige Dienstzugehörigkeit an Mitarbeiter des Amtes verliehen werden.

**23.10.3.2** Der RH empfahl, die Notwendigkeit der über die gesetzlich geregelten Jubiläumszuwendungen für 25- oder 40jährige Dienstzeit hinausgehenden Erinnerungsgaben im Hinblick auf die gebotene sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel zu überdenken.

**23.10.3.3** Das BMBT hat das Bundesamt bereits entsprechend angewiesen.

**23.10.4.1** Die Verbuchung der Kosten für Software, der Kostenersätze und von Miet- und Pachtzinsen erfolgte verschiedentlich auf unrichtigen Verrechnungsposten.

**23.10.4.2** Nach Ansicht des RH handelte es sich bei solchen Irrtümern nicht nur um Formalfehler. So wurden Kosten für das Dosimetrie-Eichlabor (Seibersdorf) anstelle bei der VP aktivierungsfähige Rechte bei der VP Miet- und Pachtzinse verrechnet; dies hatte zur Folge, daß die Nutzungsrechte irrtümlich als Miteigentum inventarisiert wurden.

**23.10.4.3** Lt Stellungnahme des BMBT würde den Empfehlungen gefolgt.

**23.10.5.1** Beim Vermessungsamt Vöcklabruck wurden die Reinigungsarbeiten seit Jahren durch eine Bedienerin durchgeführt, die bei der Gemeinde angestellt war und deren Bezüge durch den Bund ersetzt wurden.

**23.10.5.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil keine Planstelle des BAEV gebunden worden war, Personal- als Sachausgaben bezahlt wurden und über der Bundesbesoldung liegende Vergütungen, auch für freiwillige Zuwendungen, „Beförderungen“ und für Abfertigungszahlungen — zT ohne Prüfmöglichkeit — ersetzt worden waren.

Der RH empfahl, die Betragshöhe im Zusammenwirken mit dem Stadtamt Vöcklabruck zu überprüfen und allfällige Überzahlungen rückzufordern.

**23.10.5.3** Das BMBT sagte zu, derartige „Arbeitsleihverträge“ durch ordnungsgemäße Dienstverträge zu ersetzen.

**23.10.5.4** Der RH brachte seine Empfehlungen bezüglich der Betragshöhe und einer allfälligen Rückforderung in Erinnerung.



## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

### Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr — Kapitel 65

#### 24.1 Zahlungen für Aufwendungen (Laufende Gebarung) — Ermessensausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	156 596	166 725	174 202	189 163	204 244	206 747	218 421	307 216
Index .....	100	106	111	121	130	132	139	196

#### 24.1.1 Ansatz 65008 Zentralleitung/Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	27 599	26 321	24 787	28 315	30 333	32 393	32 930	38 311
Index .....	100	95	90	103	110	117	119	139

Die Erhöhung des Aufwandes war vor allem auf höhere Entgelte für Fremdleistungen (insb auf dem Gebiet der Verkehrspolitik) sowie für Instandsetzungsarbeiten an bzw Neuanmietung von Amtsräumen zurückzuführen.

#### 24.1.1.1 VP 4000 — Gebrauchsgüter

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	289	186	162	213	226	359	283	426
Index .....	100	64	56	74	78	124	98	147

24.1.1.1.1 Für die Herstellung von 200 Schwarzweiß- und 99 Farbbildern des Bundesministers wurden rd 18 000 S ausgegeben.

24.1.1.1.1.2 Nach Ansicht des RH diene die Herstellung von Fotos der Selbstdarstellung des Bundesministers entsprechend seiner Funktion, weshalb die Ausgaben aus dem Amtspauschale (VP 7231) zu bestreiten gewesen wären.

24.1.1.1.1.3 Lt Stellungnahme des BMöVV werde künftig so vorgegangen werden.

24.1.1.1.2.1 Das BMöVV stellt für einen Teil seiner Bediensteten, wie Amtsboten, Lenker, Kanzlei-bedienstete usw, Dienstanzüge, Hemden, Schuhe, Arbeits-, Popeline- und Wintermäntel zur Verfügung. Diese Dienstkleidung wird nach einer Tragdauer von zwei bzw drei Jahren erneuert. Der Aufwand hierfür betrug 1984 rd 92 000 S.

24.1.1.1.2.2 Der RH beanstandete das Fehlen von Richtlinien für die Dienstkleidergebarung.

24.1.1.1.2.3 Lt Stellungnahme des BMöVV erfolge die Beschaffung von Dienstkleidern in Anlehnung an die einschlägigen Regelungen bei der PTV. Der Leiter der zuständigen Abteilung bei der Zentralleitung werde die gegenständlichen Richtlinien für die Zukunft schriftlich festlegen.

#### 24.1.1.2 VP 4030 — Handelswaren (1977 bis 1980: VP 4031)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	78	51	46	50	53	65	63	62
Index .....	100	66	59	64	68	83	81	79

Die unter dieser VP geleisteten Zahlungen ergaben sich fast ausschließlich für die Anschaffung von Ehrenpreisen (Pokalen) in der Höhe von rd 24 000 S sowie für den Bezug der Broschüre „Mappe der Menschlichkeit“ um rd 36 000 S.

24.1.1.2.1.1 Obwohl der Bundesminister zahlreiche Ansuchen von Sportvereinen um Ehrenpreise ablehnte, wurden doch 1984 um rd 24 000 S Pokale, Teller udgl mit Gravur „Ehrenpreis des Bundesministers“ gespendet.

24.1.1.2.1.2 Nach Ansicht des RH wären diese Ehrenpreise aufgrund ihrer Zweckwidmung und nach dem Überwiegensgrundsatz als Repräsentationsausgaben zu verrechnen gewesen.

216

**24.1.1.2.1.3** Lt Stellungnahme des BMöWV würden die Pokale lediglich als Handelswaren angekauft und den Sportvereinen übermittelt. Es finde in diesem Zusammenhang keinerlei Empfang durch den Bundesminister oder ähnliches statt, was die Verrechnung als Repräsentationsausgabe bedingen würde.

**24.1.1.2.2.1** Das BMöWV förderte seit mehr als 20 Jahren den Verein „Freunde der Menschlichkeit“ durch Ankauf von jährlich sechsmal je 12 000 Stück der Broschüre „Das Gute — Mappe der Menschlichkeit“ für den Einhang in die Zeitschrift „Reiseland Österreich“. Der Aufwand betrug 1984 rd 36 000 S.

**24.1.1.2.2.2** Nach Ansicht des RH stellte der Ankauf dieser Zeitschrift eine Förderung dar, die richtigerweise als solche zu verrechnen gewesen wäre.

**24.1.1.2.2.3** Lt Stellungnahme des BMöWV sei die beanstandete Förderung dieser Zeitschrift mit Ablauf des Juni 1986 aufgekündigt worden.

#### **24.1.1.3 VP 5680 — Präsidialzulagen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	210	240	240	240	240	240	240	240
Index .....	100	114	114	114	114	114	114	114

**24.1.1.3.1** Dem BMöWV standen im Jahre 1984 für Präsidialzulagen 240 000 S zur Verfügung. Empfänger der Präsidialzulagen waren Mitarbeiter des Büros des Bundesministers, der Präsidialsektion, der zentralen Verkehrssektion sowie Kanzleipersonal und Kraftfahrzeuglenker. Die Barauszahlungen wurden vom Präsidialchef aufgrund einer vom Bundesminister festgesetzten Liste vorgenommen. Diese Zulagen wurden somit nicht einzeln mittels Bescheides gem BDG 1979 für Beamte bzw gem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) für Vertragsbedienstete zuerkannt. Neun Empfänger von Präsidialzulagen erhielten überdies noch eine bescheidmäßig zuerkannte Aufwandsentschädigung.

**24.1.1.3.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Gewährung von Präsidialzulagen im Abs 09.1 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes ausführlich dargelegt.

#### **24.1.1.4 VP 7232 — Repräsentationsausgaben**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	579	455	476	471	384	640	557	487
Index .....	100	79	82	81	66	111	96	84

**24.1.1.4.1** Wie die Übersicht erkennen läßt, hat sich das BMöWV einer eher sparsamen Repräsentationsgebarung befleißigt. Zwecks Durchführung erhielt jedoch im Jahre 1984 die Budgetabteilung des BMöWV 75 000 S in vier Teilbeträgen bar von der Buchhaltung in Form von Kassaschecks ohne irgendwelche Belege ausbezahlt. Die Präsidialabteilung vermerkte diese im vorhinein erhaltenen Beträge in einem Kassabuch als Einnahmen ebenso wie die in der Folge hievon getätigten Ausgaben. Über diese Beträge wurde vom Büro des Bundesministers für Repräsentationszwecke verfügt.

**24.1.1.4.2** Der RH beanstandete die Abwicklung von Repräsentationsausgaben in Form von Pauschalien unter Einschaltung der Budgetabteilung als Zahlstelle, weil sie nicht im Einklang mit der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift stand.

**24.1.1.4.3** Das BMöWV begründete die teilweise Bezahlung von Repräsentationsausgaben im Wege der Budgetabteilung mit einer Verwaltungsvereinfachung. Es werde diese Art der Gebarungsabwicklung aber auf ein Mindestmaß beschränken.

#### **24.1.1.5 VP 7280 200 — Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 676	1 988	1 836	3 100	2 337	2 541	3 098	3 760
Index .....	100	74	69	116	87	95	116	141

**24.1.1.5.1** Das BMöWV war bis 1984 in acht verschiedenen Gebäuden untergebracht. Die Reinigungsarbeiten wurden teils von Bediensteten des BMöWV und der ÖBB, teils von Reinigungsfirmen durchgeführt. Im Jahre 1978 ist eine beschränkte Ausschreibung der Reinigungsarbeiten eines Jahres für die Diensträume in den Gebäuden Karlsplatz 1, Am Hof 4, Liechtensteinstraße 3 und Kärntner Ring 8

erfolgt. Eine Firma erhielt aufgrund ihres Angebotes von rd 778 000 S den Zuschlag. Bereits im Jänner 1979 wurde dieser Auftrag um Reinigungsarbeiten für 68 000 S jährlich erweitert. In den folgenden Jahren bis 1984 erhielt diese Firma noch dreimal — jedesmal ohne Einholung von Gegenangeboten — zusätzliche Aufträge um zusammen 265 000 S Jahresvertragssumme.

**24.1.1.5.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig derartige Arbeiten einerseits öffentlich — und nicht nur beschränkt — auszuschreiben sowie nach einem gewissen Zeitabschnitt, der jedoch fünf Jahre nicht überschreiten sollte, neu zu vergeben.

**24.1.1.5.3** Lt Stellungnahme des BMöWV werde künftig die Fünfjahresfrist für die Vertragsdauer eingehalten werden.

#### **24.1.1.6 VP 7290 079 — Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	3 201	3 335	3 424	4 917	4 328	4 602	4 879	5 098
Index .....	100	104	107	154	135	144	152	159

Die Ausgaben betrafen überwiegend die Zahlungen, die das BMöWV an die ÖBB für Miete, Fernsprechggebühren und Reinigungspersonal zu leisten hatte.

**24.1.1.6.1** Im Jahre 1984 bezahlte das BMöWV an die ÖBB rd 1,9 Mill S für das beigestellte Reinigungspersonal, wobei eine Arbeitsstunde des ÖBB-Personals 142 S kostete. Dagegen beliefen sich die Kosten einer Regiestunde einschließlich USt der vom BMöWV beauftragten privaten Reinigungsfirma nur auf 110,40 S. Sihin verursachte der Einsatz des ÖBB-Personals Mehrkosten von 28,6 vH bzw hätte bei gleicher Anzahl der Reinigungsstunden eine Heranziehung der Privatfirma rd 414 000 S weniger gekostet. Bei Vergabe der Reinigungsleistungen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung wäre eine noch größere Einsparung möglich gewesen, weil die Reinigungsfirmen erfahrungsgemäß ihre Angebote aufgrund eines Leistungsverzeichnisses knapper kalkulieren als den Stundensatz für zusätzliche, unregelmäßig anfallende Regiestunden.

**24.1.1.6.2** Der RH beanstandete die mangelnde Sparsamkeit beim Reinigungsdienst. Da im neuen Bundesamtsgebäude in der Radetzkystraße ÖBB-Bedienstete nicht mehr zur Reinigung eingesetzt werden, ist die Angelegenheit künftig nicht mehr von Bedeutung.

#### **24.1.1.7 VP 7294 109 — Arbeitsleihverträge**

Bei dieser VP fielen im Zeitraum von 1977 bis 1984 lediglich im Jahre 1978 Zahlungen von rd 136 000 S und dann erst wieder 1984 solche von rd 320 000 S an.

**24.1.1.7.1** Ein Bediensteter der ÖIAG wurde seit 1. Oktober 1984 aufgrund eines mit dieser vom BMöWV abgeschlossenen Arbeitsleihvertrages im Büro des Bundesministers zur Dienstleistung verwendet. In dem Arbeitsleihvertrag verpflichtete sich das BMöWV, der ÖIAG alle aus dem Dienstverhältnis erwachsenden Personalkosten zu ersetzen. Für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 1984 stellte die ÖIAG rd 320 000 S in Rechnung, welcher Betrag neben den laufenden Bezügen monatliche Überstundenpauschalien für jeweils 70 Überstunden sowie monatliche Aufwandsentschädigungen von 1 900 S beinhaltete.

Im Hinblick auf die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 1984 holte das BMöWV vor Abschluß des Arbeitsleihvertrages die Zustimmung des BMF ein. Gem Pkt 3 Abs 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes 1984 wurde auch für die Arbeitsleihkraft eine Planstelle gebunden.

**24.1.1.7.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegen Arbeitsleihverträge im Abs 09.3 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

**24.1.1.8** Ausgaben für den Fuhrpark der Zentraleitung des BMöWV wurden bei folgenden VP verrechnet:

#### **VP 4521 — Treibstoffe für Kraftfahrzeuge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	132	130	152	163	189	174	160	159
Index .....	100	99	116	124	144	133	121	121

218

## VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	202	196	157	176	133	173	94	69
Index .....	100	97	78	87	66	86	46	34

## VP 6210 — Sonstige Transporte

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	197	89	96	167	103	91	85	111
Index .....	100	45	49	85	52	46	43	56

## VP 7020 902 — Sonstige Miet- und Pachtzinse

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	4 304	4 443	4 611	5 009	5 426	5 749	6 515	7 286
Index .....	100	103	107	116	126	134	151	169

**24.1.1.8.1.1** Die Zentraleitung des BMöWV verfügte im Jahre 1984 über sieben Pkw (zwei der Kategorie III, zwei der Kategorie II a sowie drei der Kategorie II b). Im April 1984 wurde ein Fahrzeug der Kategorie II b ohne Neuanschaffung eines Pkw veräußert. Gemäß Systemisierungsplan für das Jahr 1984 waren acht Dienstkraftwagen vorgesehen.

Das Dienstkraftfahrzeug eines Sektionsleiters war nicht in einer dem Dienort nahe gelegenen Garage — wie andere Dienst-Pkw —, sondern in einer teureren Garage nahe der Wohnung des Lenkers abgestellt. Die Kraftwagenlenker leisteten im Durchschnitt 35 bis 74 Überstunden monatlich. Die Eintragungen in die Fahrtenbücher waren häufig unzureichend.

**24.1.1.8.1.2** Der RH empfahl, Dienstkraftwagen möglichst nahe dem Einsatzort einzustellen, die Überstunden der Lenker einzuschränken und die Fahrtenbücher genau zu führen.

**24.1.1.8.1.3** Lt Stellungnahme des BMöWV seien nunmehr alle Dienstfahrzeuge in der Garage des Bundesamtsgebäudes Radetzkystraße untergebracht, die Lenkerüberstunden würden auf ein Mindestmaß beschränkt und die Lenker seien angewiesen worden, auf genaue Eintragungen in die Fahrtenbücher zu achten.

**24.1.1.8.2.1** Die dem Leiter der Präsidialsektion des BMöWV und dem Leiter der Sektion I zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen wurden überwiegend für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eingesetzt. Regelmäßige Fahrten zum Mittagessen wurden vom Präsidialvorstand aus Diätgründen aufgrund einer besonderen Genehmigung des Bundesministers durchgeführt.

**24.1.1.8.2.2** Der RH hat seine grundsätzlichen Kritiken und Empfehlungen zum Einsatz der Dienstfahrzeuge im Abs 09.4 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

**24.1.1.8.3.1** Das BMöWV besitzt ein Flugzeug, das im Jahr 1961 für den Aufgabenbereich Angelegenheiten der Zivilluftfahrt angekauft worden ist. In den Beschaffungsanträgen wurde der Ankauf insb mit der Verpflichtung zur Untersuchung von Flugunfällen durch die Flugunfallkommissionen begründet. Das Flugzeug stand im Jahr 1984 nur 88 Flugstunden in Verwendung. Es wurde ausschließlich für die Wahrnehmung der Flughafenaufsicht, also nicht für die Untersuchung von Flugunfällen durch die Flugunfallkommissionen, eingesetzt. Statt dessen mietete das BMöWV fallweise für einzelne Flüge der Flugunfallkommissionen tageweise Flugzeuge an.

Das ressorteigene Flugzeug kostete 1984 je Flugstunde — ohne Wertabschreibung — rd 3 000 S; im Durchschnitt der Jahre 1981 bis 1984 waren es sogar 3 700 S. Für angemietete Maschinen waren dagegen nur zwischen 990 S und 2 670 S je Flugstunde zu bezahlen.

**24.1.1.8.3.2** Der RH empfahl, aus Wirtschaftlichkeitserwägungen bei dem Flugzeug die nächste fällige Grundüberholung nicht mehr vorzunehmen und auch keine Ersatzmaschine anzuschaffen.

**24.1.1.8.3.3** Lt Stellungnahme des BMöWV werde das Flugzeug der in etwa sechs Jahren fälligen neuerlichen Grundüberholung nicht mehr unterzogen werden. Es stehe dann schon 30 Jahre im Einsatz und sei daher schon altersbedingt auszuscheiden.

**24.1.2** Ansatz 1/65118 Allgemeiner Verkehr

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	14 384	15 677	13 857	15 393	15 624	15 378	14 364	14 583
Index .....	100	109	96	107	109	107	100	101

Bei fast gleich hohen Ausgaben in den Jahren 1977 und 1984 sind die Schwankungen in den Jahren dazwischen darauf zurückzuführen, daß die Notwendigkeit, Forschungsaufträge zu erteilen, nicht immer in gleichem Maße als gegeben angesehen wurde.

**24.1.2.1** Die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit des BMöWV erfolgt großteils durch die „Österreichische Verkehrswerbung Gesellschaft mbH“ (ÖVW).

Die Mittel für die Werbetätigkeit werden der Gesellschaft im wesentlichen vom BMöWV, von den ÖBB und von der PTV zur Verfügung gestellt. Das BMöWV überwies im Finanzjahr 1984 an die ÖVW insgesamt rd 14 Mill S, wovon 5,8 Mill S für die allgemeine Verkehrsinformation (VP 7280/100), 6,3 Mill S für die Verkehrssicherheit (VP 7280 400) und 1,8 Mill S für die Zeitschrift „Reiseland Österreich“ (VP 7280 200) bestimmt waren. Demgegenüber hat die ÖVW im Jahr 1984 für das BMöWV Aufwendungen in Höhe von rd 13,2 Mill S getätigt. Das BMöWV hat folglich um 798 000 S mehr angewiesen als die ÖVW im Jahr 1984 benötigte. Zusammen mit einem Guthaben aus dem Jahr 1983 ergab sich mit Stand 31. Dezember 1984 ein Gesamtguthaben des BMöWV von rd 3,6 Mill S.

**24.1.2.2** Der RH bemängelte die Höhe der vom BMöWV geleisteten Überweisungen als nicht im Einklang mit den bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften stehend, weil § 28 Abs 2 BHV die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fällig werdenden Ausgaben und die Abhebung von unverbrauchten Ausgabenermächtigungen zwecks Hinterlegung ausdrücklich untersagt.

**24.1.2.3** Lt Stellungnahme des BMöWV sei der ÖVW nach deren Gesellschaftsvertrag die Erzielung von Gewinnen bzw eine daraus folgende Kapitalbildung nicht möglich. Zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit benötige sie daher Vorauszahlungen ihrer Auftraggeber. Mit Rücksicht auf die Kritik des RH würden jedoch künftig die Mittelzuweisungen auf den tatsächlichen Bedarf der Gesellschaft abgestimmt werden.

#### **24.1.3 Ansatz 1/65308 Bundesamt für Zivilluftfahrt/Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	98 391	104 121	114 691	124 695	134 632	138 801	143 235	155 681
Index .....	100	106	117	127	137	141	146	158

Die ständige Aufwärtsentwicklung der Ausgaben entsprach dem in den Nachweisjahren vorgenommenen Ausbau der Flugsicherungsanlagen und deren schrittweiser Inbetriebnahme. Die Erhöhungen betrafen daher insb die Personal-Nebenkosten — entsprechend einem Ansteigen des Personalstandes von 822 auf 925 —, den Energieverbrauch, die Leitungsmieten und Fernmeldegebühren sowie Instandhaltungen aller Art.

##### **24.1.3.1 VP 4030 — Handelswaren**

	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	9	6	5	889
Index .....	100	67	56	9 878

**24.1.3.1.1** Im Jahre 1984 erhielt jeder Bedienstete aus Anlaß des 25jährigen Bestandsjubiläums des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZ) einen einfachen Golddukaten zum Geschenk. Die hierfür benötigten 902 Münzen wurden nach einer vom BAZ durchgeführten Ausschreibung bei einem österreichischen Bankhaus um rd 886 000 S bezogen.

**24.1.3.1.2** Der RH beanstandete die Verrechnung dieser Jubiläumsgabe, die richtigerweise als freiwillige Sozialleistung zu verbuchen gewesen wäre.

**24.1.3.1.3** Lt Stellungnahme des BMöWV sei die Zuerkennung der Golddukaten an die Bediensteten des BAZ aufgrund des Gehaltsantrages 1984 der Gewerkschaft erfolgt und stelle damit einen Teil des Gehaltsabschlusses 1984 dar. Die kollektivvertragliche Rechtsgrundlage, die eine freiwillige Sozialleistung begrifflich ausschließe, sei daher gegeben gewesen.

**24.1.3.1.4** Der RH erwiderte, der 30. Nachtrag zum Kollektivvertrag für die beim BAZ beschäftigten Bediensteten über den Gehaltsabschluß 1984 habe keine Regelung der gegenständlichen Jubiläumszuwendung enthalten. Einem diesbezüglichen Verlangen der Gewerkschaft sei allerdings von der Verwaltung im Zuge der Verhandlungen zugestimmt worden. Dies könne aber nicht den wirtschaftlichen Zweck dieser Gabe als freiwillige Sozialleistung aufheben, weil derartigen „freiwilligen Leistungen“ in der Regel Forderungen der Gewerkschaft (Personalvertretung) zugrunde liegen. Auch die Subvention

220

für das Mittagessen des BAZ-Personals und die Cockpitflüge beruhten auf Forderungen der Gewerkschaft, ohne daß deswegen ihre Eigenschaft als freiwillige Sozialleistung bezweifelt wird. Der RH beharrte daher auf seiner Beanstandung.

#### 24.1.3.2 VP 6700 — Versicherungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	217	221	207	262	238	283	347	880
Index .....	100	101	95	121	110	130	160	405

**24.1.3.2.1** Nach erfolgter Ausschreibung schloß das BAZ ab Jänner 1982 eine Flugunfallversicherung (Gruppenversicherung) zu einem Deckungsbetrag von 150 000 S für den Todesfall bzw 300 000 S für bleibende Invalidität ab. Die jährliche Prämie betrug je Versicherten 945 S ohne Versicherungssteuer. Mit 1. Jänner 1984 wurden die Versicherungsdeckungssummen unter Verzicht auf eine neuerliche Ausschreibung auf 500 000 S für den Todesfall bzw 1 Mill S für bleibende Invalidität und die Prämie auf 3 150 S erhöht. Mit Stand 1. Oktober 1984 standen 41 Kollektivvertragsbedienstete und zwei Beamte des BAZ im Genuß dieser Flugunfallversicherung.

**24.1.3.2.2** Wie der RH hiezu kritisch bemerkte, wären gemäß den geltenden Richtlinien des BMF Versicherungsverträge mindestens alljährlich, jedenfalls aber vor einer Verlängerung auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Weiters wurde bemängelt, daß die Deckungssummen ab 1984 ohne neue Ausschreibung erhöht wurden. Schließlich wäre beim Abschluß der Verträge auch das Zusammenwirken mit dem BMF erforderlich gewesen. Der RH empfahl, auch sieben im Flugdienst eingesetzte Bedienstete der Zentralstelle des BMöWV — für diese bestanden Einzel-Versicherungsverträge — in die Gruppenversicherung einzubeziehen.

**24.1.3.2.3** Lt Stellungnahme des BMöWV habe eine Überprüfung ergeben, daß die Flugunfallversicherung weiterhin notwendig sei. Nach Ablauf der derzeitigen Gruppenversicherung zum 31. März 1986 sei eine neuerliche Ausschreibung erfolgt. Die sieben Bediensteten der Zentralstelle würden ebenfalls in den neuen Vertrag eingebunden. Vor Vertragsabschluß werde das Zusammenwirken mit dem BMF gesucht werden.

#### 24.1.3.3 VP 7280 100 — Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	15 134	16 036	16 450	26 696	27 467	15 363	17 058	16 904
Index .....	100	106	109	176	181	102	113	112

**24.1.3.3.1.1** Dem BAZ obliegt gem § 95 Abs 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl Nr 253/1957, idgF, die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen außerhalb der Sicherheitszonen von Flugplätzen. Die anfallenden Arbeiten vergab das BAZ an Privatfirmen.

Die Arbeiten zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden im Jahr 1984 ausschließlich zwei Firmen übertragen. Die Vergaben erfolgten trotz Auftragswerten bis zu rd 2,5 Mill S je Gebarungsfall freihändig. Diese Vergabep Praxis wurde mit bestehenden Musterschutzrechten (Pkt 1,4334 der ÖNORM A 2050) der beiden Firmen an den vom BMöWV bescheidmäßig auferlegten Kennzeichnungsmaßnahmen begründet.

Es handelte sich um Warnkugeln, die mittels eines besonderen Gerüsts montiert wurden.

**24.1.3.3.1.2** Nach Ansicht des RH war die Begründung der freihändigen Auftragsvergaben mit bestehenden Musterschutzrechten unzutreffend, weil gem § 3 des Musterschutzgesetzes 1970, BGBl Nr 261, das ausschließliche Benutzungsrecht eines registrierten Musters höchstens drei Jahre dauert und eine Verlängerung dieses Zeitraumes nicht möglich ist. Da die beiden Firmen ihre Erzeugnisse bereits in den Jahren 1970 und 1977 zur Registrierung angemeldet hatten, war die ihnen damals bewilligte Schutzdauer von drei Jahren in den Jahren 1973 bzw 1980 abgelaufen; somit waren die registrierten Muster nicht mehr geschützt und wegen des Verlängerungsverbotes auch nicht mehr durch Neuankündigung schutzfähig. Der RH empfahl daher, die Aufträge für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

**24.1.3.3.1.3** Lt Stellungnahme des BMöWV sei dem BAZ bekannt gewesen, daß die von ihm vorgeschriebenen Warnkugeln in dieser Größe und Farbe nur von einer Firma erzeugt würden. Hinsichtlich der Aufhängung sei bekannt gewesen, daß die damit beauftragte Firma eine technisch und wirtschaftlich besonders günstige Konstruktion entwickelt hätte. Sowohl die Lieferfirma der Kugeln wie auch die Montagefirma hätten gültige Musterschutzzertifikate vorgelegt.

Die vom RH vorgeschlagene Verwirklichung der vorgeschriebenen Kennzeichnungsmaßnahmen in technisch ähnlicher Form trotz bestehender Musterschutzrechte oder durch verschiedene Erzeugnisse anderer Firmen berge die Gefahr eines allenfalls vom BAZ prozessual zu vertretenden Vorwurfes der Umgehung oder gar der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten in sich. Warneinrichtungen (Warnzeichen) müßten einheitlich sein, um zweifelsfrei und rechtzeitig erkannt zu werden, aber auch aus Gründen einer wirtschaftlichen Wartung und Instandsetzung.

**24.1.3.3.1.4** Der RH erwiderte, da es sich bei der Kugel um eine einfache geometrische Form handle, könne die Herstellung von Warnkugeln in einer bestimmten Farbe wohl nicht durch Anmeldung eines Musterschutzrechtes von einer Firma monopolisiert werden. Auch für die Aufhängung solcher Kugeln wären verschiedene technische Lösungen vorstellbar. Zudem sei die Rechtslage, wonach ein bestimmtes Muster nur höchstens drei Jahre geschützt sei, eindeutig. Der RH beharrte daher auf seiner Empfehlung, künftig die Aufträge für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen öffentlich auszuschreiben.

**24.1.3.3.2.1** Auch die Wartung bereits bestehender Kennzeichnungsanlagen wurde vom BAZ freihändig vergeben. Es handelte sich hierbei um Aufträge im Umfang bis zu rd 1,5 Mill S. Gestützt wurde diese Vergabeart auf Pkt 1,4334 der ÖNORM A 2050, demzufolge eine freihändige Vergabe zulässig ist, „wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen befriedigend ausgeführt werden kann, so insb wenn nur dieses die erforderlichen Fähigkeiten, technischen oder wirtschaftlichen Einrichtungen, Patent-, Marken- oder Musterschutzrechte besitzt“.

**24.1.3.3.2.2** Nach Ansicht des RH fand die freihändige Vergabe der Wartungsaufträge im Pkt 1,4334 der ÖNORM A 2050 keine Deckung. Bei den Luftfahrwarneinrichtungen handelt es sich um verhältnismäßig einfache Produkte, so daß auch eine andere Firma in der Lage gewesen wäre, die Wartung dieser Anlagen zufriedenstellend vorzunehmen. Weiters könne durch Wartungsarbeiten keinesfalls eine Verletzung des Musterschutzes eintreten.

**24.1.3.3.2.3** Lt Stellungnahme des BMöVV seien die Wartungsaufträge deswegen freihändig vergeben worden, weil die technische Eigenart der Warnanlagen und der schwierige Aufstellungsort im Hochgebirge nur eine wirtschaftlich vertretbare Auftragsvergabe an die mit der Erzeugung und Montage der Anlagen befaßten Firmen erlaubt hätten.

**24.1.3.3.2.4** Der RH erwiderte, die Wartung von Warnanlagen durch die Erzeugerfirmen als wirtschaftlichste Lösung anzusehen, könne nur anhand von Vergleichsangeboten beurteilt werden. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Wartung von Kennzeichnungsanlagen für Luftfahrthindernisse künftig öffentlich auszuschreiben.

#### **24.1.3.4 VP 7280 200 — Beseitigung von Luftfahrthindernissen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	367	994	3 708	—	1 114	240	514	1 148
Index .....	100	271	1 009	—	303	65	140	312

**24.1.3.4.1** Statt aufwendige Kennzeichnungsanlagen zu errichten und laufend instand zu halten, wurden fallweise Luftfahrthindernisse aus Kostengründen und auch im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt abgetragen. Es handelte sich vorwiegend um nicht mehr benutzte Materialeilbahnen, die bisher noch nicht als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet waren. Die Aufträge zur Beseitigung der Luftfahrthindernisse und Kennzeichnungsanlagen wurden grundsätzlich ebenfalls freihändig an die selben Firmen vergeben, die mit der Herstellung von Kennzeichnungsanlagen betraut waren. Die Auftragssummen bewegten sich im Jahr 1984 und im ersten Halbjahr 1985 von knapp unter 100 000 S bis 864 000 S je Gebarungsfall. Die freihändige Vergabe der Aufträge wurde im Finanzjahr 1984 mit den bestehenden Musterschutzrechten der Auftragnehmerfirmen begründet.

In der ersten Hälfte des Finanzjahres 1985 wurde zunächst im März die Beseitigung einer zur Kinderalm im Gemeindegebiet St. Veit im Pongau führenden Materialeilbahn beschränkt ausgeschrieben. Als Bestbieter dieser Ausschreibung ging eine schon in den Vorjahren beauftragte Firma mit einem Angebot von 96 000 S hervor. Sodann wurden zwei nachfolgende Bestellungen vom Mai 1985 über die Beseitigung von insgesamt 18 weiteren Materialeilbahnanlagen mit einem Auftragswert von 1,7 Mill S freihändig an diese Firma unter Berufung auf Pkt 1,4332 der ÖNORM A 2050 vergeben (Nachtragsaufträge).

**24.1.3.4.2** Nach Ansicht des RH war die Heranziehung von Musterschutzrechten als Begründung für die freihändige Vergabe von Abtragungsarbeiten völlig verfehlt. Die Berufung auf Pkt 1,4332 der

222

ÖNORM A 2050 bei Vergabe der beiden Bestellungen zur Beseitigung von 18 Materialeilbahnen war insofern unzulässig, als nach den maßgeblichen Vergabevorschriften der Umfang aller nachträglichen Leistungen in der Regel nicht mehr als 25 vH der ursprünglichen Auftragssumme betragen darf. Die gegenständlichen „Nachbestellungen“ machten den 18fachen Wert der im Wege der beschränkten Ausschreibung vergebenen Erstbestellung aus.

Der RH empfahl, künftig die Vergabe von Aufträgen zur Beseitigung von Luftfahrthindernissen streng nach den geltenden Vergabevorschriften vorzunehmen.

24.1.3.4.3 Lt Stellungnahme des BMöWV seien für die freihändige Vergabe der gegenständlichen Aufträge wirtschaftliche Gründe maßgeblich gewesen.

24.1.3.4.4 Der RH erwiderte, auf Dauer könne eine wirtschaftliche Auftragsvergabe nur durch genaue Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vergabe erzielt werden.

#### 24.1.3.5 ADV-Aufwendungen

Die Ausgaben des BAZ für Zwecke der Datenverarbeitung verteilten sich auf insgesamt 12 Posten. Von den im Jahre 1984 ausgewiesenen Gesamtausgaben von 10,4 Mill S entfielen auf die Miete von Übertragungsleitungen 5,7 Mill S, auf die Instandhaltung 2,0 Mill S und auf die Programmerstellung für die noch nicht in Betrieb befindliche Flugverkehrszentrale in Wien 3., Schnirchgasse, nahezu 1 Mill S. Die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Posten des Ans 1/65308 zeigt die nachfolgende Übersicht:

VP	1977a)	1978a)	1979b)	1980b)	1981b)	1982b)	1983b)	1984b)
				in 1 000 S				
4008 <sup>1)</sup>	—	—	17	24	—	86	102	255
4098 <sup>2)</sup>	—	—	—	—	70	3	47	485
4578 <sup>3)</sup>	—	—	9	5	17	26	—	2
6168 <sup>4)</sup>	250	—	—	—	—	1 498	2 337	2 046
6308/010 <sup>5)</sup>	2 720	—	4 782	4 830	5 138	5 370	5 570	5 655
7028 <sup>6)</sup>	—	—	—	—	—	—	300	404
7028/010 <sup>7)</sup>	5 200	5 200	5 790	5 768	4 955	1 583	74	491
7028/020 <sup>8)</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—
7218 <sup>9)</sup>	—	—	—	—	—	—	100	80
7278/010 <sup>10)</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—
7288 <sup>11)</sup>	—	—	—	—	2	9	20	972
7288/010 <sup>12)</sup>	50	20	—	—	—	—	—	—
<b>Summe . . . . .</b>	<b>8 220</b>	<b>5 220</b>	<b>10 598</b>	<b>10 627</b>	<b>10 182</b>	<b>8 575</b>	<b>8 550</b>	<b>10 390</b>
<b>Index . . . . .</b>	<b>100</b>	<b>64</b>	<b>129</b>	<b>129</b>	<b>124</b>	<b>104</b>	<b>104</b>	<b>126</b>

<sup>1)</sup> EDV-Gebrauchsgüter

<sup>2)</sup> Geringwertige Ersatzteile (EDV)

<sup>3)</sup> Druckwerke (EDV)

<sup>4)</sup> Instandhaltung von Hardware (EDV)

<sup>5)</sup> Miete von DFÜ-Leitungen

<sup>6)</sup> Sonstige Miet- und Pachtzinse

<sup>7)</sup> DFÜ-Einrichtungen (7020)

<sup>8)</sup> Hilfsmaschinen (EDV)

<sup>9)</sup> Lizenzgebühren (Software/EDV)

<sup>10)</sup> Schulung und Weiterbildung (EDV) (Einzelpersonen)

<sup>11)</sup> Programmerstellung (EDV)

<sup>12)</sup> Schulung und Weiterbildung (EDV) (Unternehmungen)

a) 1977, 1978, Daten aus Hilfsaufzeichnungen

b) 1979 bis 1984, Daten aus BRA

Die Höhe des ADV-Sachaufwandes 1977 bis 1984 blieb ziemlich gleich. Die ersichtlichen geringen Unterschiede der einzelnen Finanzjahre waren — abgesehen von den üblichen Preissteigerungen — durch die Erweiterung bestehender Systeme oder durch den Abschluß von Wartungsverträgen im Falle von Erhöhungen bedingt. Geringe Erhöhungen waren durch die Erweiterung der in Betrieb stehenden Hardware zu verzeichnen.

24.1.3.5.1.1 Von der PTV wurden dem BAZ im Jahre 1984 ua Instandhaltungsgebühren von monatlich insgesamt 5 500 S für zehn bei der Flugsicherungsstelle Innsbruck aufgestellte amtseigene Fernschreibgeräte der Type T 100 vorgeschrieben. Ab August 1984 standen aber nur mehr vier Stück davon in Betrieb. Die Kündigung der Instandhaltung von sechs Geräten durch das BAZ war mit Ende Juli 1984 erfolgt. Für die gekündigten Geräte bezahlte das BAZ aber noch im Juni 1985 Instandhaltungsgebühren, wodurch die PTV monatlich 3 300 S zuviel erhielt.



**24.1.3.5.1.2** Der RH empfahl, Gebührenvorschreibungen genauer zu prüfen und zu Unrecht vorgeschriebene Gebühren vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

**24.1.3.5.1.3** Lt Stellungnahme des BMöWV werde das BAZ der Empfehlung Rechnung tragen.

**24.1.3.5.2.1** Im Oktober 1982 war geplant, im Neubau Wien 3, Schnirchgasse, ein neues Flugverkehrskontroll(FVK)-System in Betrieb zu nehmen. Herzstück der neuen Flugverkehrskontrollzentrale (FVKZ) ist ein neuer Computer. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Mitte 1985 war die Anlage jedoch noch nicht betriebsfähig. Das Projekt FVKZ war mit Gesamtkosten von rd 900 Mill S veranschlagt. Jedes Jahr der verspäteten Inbetriebsetzung bedeutet einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden mangels Nutzung des investierten Kapitals. Bei Anwendung eines Zinssatzes von 8 vH auf die Anschaffungskosten von rd 900 Mill S errechnet sich für jedes Jahr nach Fertigstellung ein rechnerischer Zinsaufwand von 72 Mill S, dem kein Ertrag gegenübersteht.

**24.1.3.5.2.2** Nach Ansicht des RH waren die Verzögerungen bei der Erstellung der FVKZ auf unzureichende Überprüfung der Durchführbarkeit des Projektes vor der Auftragserteilung bzw auf unzureichende Referenzen der beauftragten Firma für die bestellte Anlage zurückzuführen. Es wäre zweckmäßiger gewesen, eine praktisch bereits erprobte Flugsicherungsanlage in Auftrag zu geben.

Der RH empfahl, alle Möglichkeiten zur baldigen Inbetriebnahme und zur Minimierung der durch die verspätete Computerbetriebnahme verursachten Folgekosten nochmals zu untersuchen.

**24.1.3.5.2.3** Lt Stellungnahme des BMöWV hätte die Überschreitung des ursprünglich geplanten Termins Herbst 1982 für die betriebliche Nutzung des neuen FVK-Systems ihren Grund hauptsächlich in der Unterschätzung des Aufwandes bei der Entwicklung der Software durch die Herstellerfirma gehabt. Für die Überprüfung des Projekts seien Erfahrungen einer Agentur herangezogen worden, die auch an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wesentlich beteiligt gewesen sei. Das neueste System sei hauptsächlich deswegen gewählt worden, weil die Entwicklung auf diesem Gebiet sehr schnell vor sich gehe. Da Ende Juli 1985 das bestellte System wieder nicht zur Endabnahme bereitgestanden sei, sei im August 1985 verfügt worden, das bereits im Grundsatz geplante Übergangssystem zu errichten. Mit diesem Übergangssystem werde es möglich sein, die Aufnahme des Kontrollbetriebes in der neuen FVKZ bis Jahreswende 1986/87 durchzuführen, wobei die Fertigstellung des bestellten Systems weiterhin von der Herstellerfirma durchzuführen sei.

## Post- und Telegraphenverwaltung — Kapitel 78

### 24.2 Ansatz 1/78358 Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	2 500 957	2 532 376	2 528 415	2 854 979	3 348 406	3 831 454	4 108 858	4 362 327
Index .....	100	101	101	114	134	153	164	174

### 24.2.1 VP 4006 011 — Amtserfordernisse und Betriebsmittel, geringwertige Gebrauchsgüter

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	9 243	5 636	5 823	8 318	31 110	46 478	39 167	48 545
Index .....	100	61	63	90	337	503	424	525

Die starke Steigerung der Zahlungen ab 1981 war hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß vorher geringwertige Wirtschaftsgüter (Betriebsmittel) bei VP 4006 012 gesondert ausgewiesen wurden. Ab 1982 wurde zudem die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 2 000 S auf 5 000 S erhöht.

**24.2.1.1.1** Im Jahr 1976 standen im ganzen Bundesgebiet rd 22 600 Briefkasten vier verschiedener Typen aus Eisenblech in Verwendung. Die GD strebte eine gewisse Typenbereinigung und die Herstellung von Briefkasten aus einem korrosionssicheren Werkstoff an. 1977 bis 1979 wurden vorerst 2 000 Stück eines lackierten Aluminiumbriefkastens versuchsweise beschafft und mit bestem Erfolg eingesetzt.

Im Herbst 1979 ist die Postzeugverwaltung (PZV) beauftragt worden, nach dem „Pflichtenheft für den Briefkasten 1979“ die Herstellung von Briefkästen beschränkt auszuschreiben. Als wesentliche Punkte enthielt das Pflichtenheft insb Staffelpreise (500, 1 000 und 2 000 Stück), die Herstellung eines Prototyps zwecks Genehmigung durch die PTV, die unbedingte Beibehaltung des technischen Grundsatzes des sogenannten Dworschak-Briefkastens sowie eine Angebotsfrist von nur vier Wochen.

Von den zehn zur Angebotslegung im Rahmen der beschränkten Ausschreibung eingeladenen Firmen haben nur vier Firmen Anfang 1980 Angebote über Aluminiumbriefkästen vorgelegt. Eine Firma wollte einen Briefkasten aus Kunststoff anbieten, war jedoch aufgrund der kurzen Angebotsfrist nicht in der Lage, ein Angebot zu erstellen. Die Prüfung der vier eingelangten Angebote ergab, daß kein Bieter in der in der Ausschreibung geforderten Art angeboten hatte. Erst nach der Ausschreibung lieferten der Billigstbieter und die an zweiter Stelle liegende Firma einen Prototyp. Der Billigstbieter wurde wegen technischer Mängel des Muster-Briefkastens ausgeschieden. Der an zweiter Stelle liegende Bestbieter wurde beauftragt, 1 000 Briefkästen zu einem Stückpreis von 1 950 S einschließlich Werkzeugkosten zu liefern. Als Modellbezeichnung wurde „Briefkasten 80 groß“ festgelegt.

Wegen verschiedener technischer Änderungen während der Herstellung mußte der Termin für die erste Teillieferung von August auf November 1980 verschoben werden; zudem erhöhte sich dadurch der Stückpreis um rd 10 vH auf 2 156 S.

**24.2.1.1.2** Der RH bemängelte die unzulängliche Leistungsbeschreibung, was zu nachträglichen Änderungen und Mehrkosten führte. Weiters wäre zunächst nur die Herstellung eines Prototyps und erst nach erfolgter Erprobung das am besten entsprechende Modell zur Serienfertigung auszuschreiben gewesen. Ebenso erachtete der RH die Angebotsfrist als zu kurz, wodurch die Angebote nur schwer vergleichbar waren. Aufgrund dieser Mängel wäre die Ausschreibung gem Pkt 4.8 der ÖNORM A 2050 aufzuheben gewesen.

**24.2.1.1.3** Lt Stellungnahme der GD sei die gemeinsame Ausschreibung von Konstruktion und Produktion wegen besserer konstruktiver Berücksichtigung der Gegebenheiten bei der Serienherstellung zweckmäßig gewesen. Die kurze Angebotsfrist wäre gerechtfertigt gewesen, weil nur erfahrene Firmen eingeladen worden seien.

**24.2.1.1.4** Der RH erwiderte, die Beschränkung der Ausschreibung zunächst auf Herstellung eines Prototyps hätte — in Verbindung mit einer ausreichenden Angebotsfrist — wohl am ehesten zu einem ausgereiften Modell und damit auch zu Erleichterungen bei der nachfolgenden Serienfertigung geführt. Allein der Umstand, daß von zehn eingeladenen Firmen nur vier ein Angebot — und dieses unzulänglich — vorlegten, habe wohl zur Genüge bewiesen, daß die Angebotsfrist zu kurz bemessen gewesen sei.

**24.2.1.2.1** Im Jahre 1981 sind aufgrund einer neuerlichen beschränkten Ausschreibung 1 400 Stück des Modells „Briefkasten 80 groß“ beschafft worden; Bestbieter war in diesem Jahr jedoch eine andere Firma. Weitere Lieferungen dieses Modells von je rd 1 000 Stück erfolgten 1982 und 1983 nach jeweiliger beschränkter Ausschreibung.

Da das vorstehend angeführte Modell für den ländlichen Raum zu groß war, ist ab 1980 auch ein Modell „Briefkasten 80 klein“ entwickelt worden. Aufgrund einer beschränkten Ausschreibung erhielt erstmals eine Firma den Zuschlag für die Lieferung von 1 000 Stück. In den Folgejahren 1981 bis 1985 wurden dann je rd 1 000 bis 1 500 Stück aufgrund jährlicher Ausschreibungen beschafft, wobei abwechselnd zwei Firmen zum Zug kamen.

Obwohl ursprünglich der „Briefkasten 80 klein“ insb für den ländlichen Raum vorgesehen war, ist aufgrund eines 1983 eingebrachten Verbesserungsvorschlages ein noch kleineres Modell als „Landbriefkasten“ entwickelt worden. Nach beschränkter Ausschreibung ging bei der Angebotseröffnung im Mai 1984 eine Firma als Bestbieter hervor. Der Auftrag lautete auf 7 500 Stück, lieferbar in drei gleichen Teilmengen in den Jahren 1984 bis 1986.

Die Gesamtausgaben für die neuen „Briefkasten 80“ groß und klein erreichten bis 1984 rd 32 Mill S. Dazu kamen 1984 noch rd 2,8 Mill S für die Landbriefkästen.

**24.2.1.2.2** Der RH bemängelte insb die Vorgangsweise der PTV, die nach der ersten Lieferung im Jahre 1980 alljährlich Teilmengen wieder neu ausgeschrieben hat; dadurch entging ihr die Möglichkeit, durch Großserienproduktion niedrigere Stückpreise und damit beträchtliche Einsparungen zu erzielen. Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßiger gewesen, von Anfang an größere Mengen auf einmal auszuschieben und den Abruf jahreweiser Teilmengen zu vereinbaren, wie dies erst 1984 beim Landbriefkasten geschehen ist.

Weiters bemängelte der RH auch bezüglich des Modells „Briefkasten 80 klein“, daß — so wie vorher beim großen Modell — vor der Serienbeschaffung kein Prototyp erprobt wurde, so daß es wegen zahlreicher technischer Mängel bzw Änderungen während der Produktion zu Verzögerungen und Mehrkosten kam.

**24.2.1.2.3** Lt Stellungnahme der GD bringe eine Typenänderung bei derartigen Massenprodukten Schwierigkeiten mit sich; sie werde jedoch in ähnlich gelagerten Fällen in Zukunft im Sinne der Empfehlung vorgehen.

**24.2.2 VP 4303 — Erfrischungen und Imbisse (4303 001 — CEPT-Geschäftsführung 1980 bis 1982)**

	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	412	603	767	655	603
Index . . . . .	100	146	186	159	146

Die hohen Ausgaben in den Jahren 1981 und 1982 waren auf die der PTV übertragene CEPT-Geschäftsführung zurückzuführen. Die Ausgaben für Erfrischungen und Imbisse wurden durch die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und des Kontrollkomitees sowie durch Arbeitsgespräche der CEPT und der internationalen Gewerkschaften verursacht.

**24.2.2.1.1** Unter der VP 4303 wurde 1984 auch ein Teil der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch ausländischer Delegationen, wie bspw Eintrittskarten, Restaurantrechnungen, Gastgeschenke, Blumen usw, verrechnet. Insgesamt handelte es sich im Jahre 1984 um rd 126 000 S.

**24.2.2.1.2** Nach Ansicht des RH wären gemäß dem Kontenplan diese Ausgaben als Repräsentationen zu verrechnen gewesen.

**24.2.2.2.1** Infolge einer seinerzeitigen Beanstandung des RH hat die GD im Jahre 1982 verfügt, daß alle Ausgaben für Feiern aus Anlaß der Eröffnung von Baulichkeiten auf die Positionen „Repräsentationsausgaben“ (VP 7232) und „Sonstige Marketingmaßnahmen“ (VP 7285 902) aufzuteilen wären. Diese Kontierung erfolgte auch bei einer Reihe im Jahr 1984 stattgefundenen Eröffnungen von Post- bzw Wähleramtsgebäuden. Dagegen wurden die Buffetkosten anläßlich der Eröffnung von vier Neubauten je zur Hälfte bei den VP 4303 „Imbisse und Erfrischungen“ und 7285 902 „Sonstige Marketingmaßnahmen“ verrechnet (Gesamtbetrag rd 38 000 S).

**24.2.2.2.2** Der RH empfahl, künftig für eine einheitliche Kontierung aller gleichartigen Aufwendungen zu sorgen.

**24.2.2.3.1** Verschiedene Arbeitsessen mit Postbediensteten (Innenrepräsentation) fanden teilweise in Restaurants der Spitzenklasse statt. Von Ausgaben für Getränke in Höhe von 70 000 S entfielen 1984 allein 33 000 S auf Sekteinkäufe.

**24.2.2.3.2** Der RH empfahl größere Sparsamkeit.

**24.2.2.4** Zu allen Bemängelungen betreffend die Ausgaben zu VP 4303 teilte die GD mit, sie werde den Empfehlungen des RH entsprechen.

**24.2.3 VP 7232 — Repräsentationsausgaben (7232 001 — CEPT-Geschäftsführung 1980 bis 1982)**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	350	256	621	632	978	2 213	685	581
Index . . . . .	100	73	177	181	279	632	196	166

**24.2.3.1** Die Ausgabensteigerung von 1978 auf 1979 stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Rio de Janeiro abgehaltenen Weltpostkongreß samt seinen Vortagungen.

Die unverhältnismäßig hohen Zahlungen 1982 ergaben sich aus der Vorbereitung und Abhaltung der ordentlichen CEPT-Tagungen in Österreich, an deren Abschluß 300 ausländische Delegierte teilnahmen.

Auf mehreren Belegen fehlte die Angabe über den Verwendungszweck. Bspw wurden im Jahre 1984 Blumen im Wert von rd 19 000 S angekauft; auf den Rechnungen war jedoch weder der Anlaß noch der Empfänger angegeben. Verschiedene Weihnachts- bzw Abschiedsgeschenke an im Ruhestand befindliche Beamte der PTV wurden zu Lasten der VP 7232 kontiert.

**24.2.3.2** Der RH hat seine grundsätzliche Haltung zu Repräsentationsausgaben im Abs 09.2 des Allgemeinen Teiles dieses Berichtes dargelegt.

**24.2.3.3** Lt Stellungnahme der GD werde sie den Empfehlungen des RH entsprechen.

226

**24.2.4 VP 4510 — Brennstoffe**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	47 752	46 524	55 190	69 191	84 528	91 628	76 936	86 916
Index .....	100	97	116	145	177	192	161	182

**VP 6000 — Energiebezüge**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	134 320	152 595	162 706	186 243	237 815	305 252	317 674	356 158
Index .....	100	114	121	139	177	227	237	265

Von 1977 bis 1984 stieg der Gesamtverbrauch an Energie (Brennstoffe und Energiebezüge) von rd 1 260 Terajoule (TJ) um 28 vH auf rd 1 600 TJ; beim Gebäudebestand der PTV erhöhte sich der umbaute Raum von rd 7,5 Mill m<sup>3</sup> um 34 vH auf rd 10,1 Mill m<sup>3</sup>. Der Gesamtverbrauch je m<sup>3</sup> umbauten Raumes sank entsprechend von rd 0,17 Gigajoule (GJ) um rd 6 vH auf rd 0,16 GJ. Die Kosten für 1 TJ stiegen von rd 145 000 S um rd 89 vH auf rd 274 000 S.

**24.2.4.1** Die PTV hat 1984 rd 1 Mill S an Heizölkosten für das Objekt des Postsportvereins (PSV) in Wien XVII bezahlt.

**24.2.4.2** Nach Ansicht des RH handelte es sich dabei um eine zusätzliche Förderung des PSV, die als Förderungsausgabe zu verrechnen gewesen wäre. Er empfahl, künftig entsprechend vorzugehen.

**24.2.4.3** Lt Stellungnahme der GD werde der Empfehlung entsprochen werden.

**24.2.5 VP 4521 901 — Treibstoffe, Omnibusse und VP 4521 902 — Treibstoffe, sonstige motorisierte Fahrzeuge**

**VP 4521 901**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	96 310	90 004	112 162	155 227	201 890	217 679	200 490	209 219
Index .....	100	93	116	161	210	226	208	217

**VP 4521 902**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	60 341	59 345	75 731	99 188	123 336	138 972	134 321	147 929
Index .....	100	98	126	164	204	230	223	245

**VP 4521 900**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	156 652	149 349	187 893	254 415	325 226	356 651	334 811	357 148
Index .....	100	95	120	162	208	228	214	228

**24.2.5.1** Die Anzahl der Omnibusse erhöhte sich von 1 499 (1977) auf 1 599 (1984) um 7 vH, die zurückgelegte Fahrtstrecke stieg von rd 63 Mill km auf rd 80 Mill km (+ 27 vH); die Kilometerleistung je Omnibus und Jahr stieg um 19 vH, bzw von rd 42 000 km auf rd 50 000 km. Im Postdienst erhöhte sich die Fahrzeuganzahl von 4 351 (1977) auf 6 661 (1984), dh + 53 vH, die Fahrleistung von rd 41 Mill km auf rd 61 Mill km (+ 47 vH); die Kilometerleistung je Fahrzeug und Jahr sank um 3 vH von 9 270 km auf 9 030 km.

Im Fernmeldedienst stieg die Fahrzeuganzahl von 2 440 (1977) auf 4 292 (1984) um 57 vH, die anteilige Steigerung des Fahrzeugbestandes war also in dieser Betriebssparte am höchsten. Die Anzahl der zurückgelegten Kilometer stieg von rd 32 Mill auf rd 49 Mill (+ 54 vH). Die Kilometerleistung je Fahrzeug und Jahr sank um 12 vH von 13 085 km auf 11 451 km.

**24.2.5.2** Wie der RH vermerkte, ist zwar die jährliche Kilometerleistung der Omnibusse gestiegen, dagegen sind aber im Postdienst, besonders aber im Fernmeldedienst, die Jahresleistungen zurückgegangen. Der RH empfahl, die Ursachen der ungünstigen Entwicklung bei den letzteren Betriebssparten zu erheben und für eine bessere Fahrzeugauslastung zu sorgen. Insb sollte bei Neuzuweisungen von Fahrzeugen Art und Ausmaß des Bedarfes im Einzelfall genau geprüft werden.

15\*

**24.2.5.3** Lt Stellungnahme der GD würden im Postdienst mehr Fahrzeuge zur Verbesserung des Betriebes, zB Beschleunigung des Posttransportes, eingesetzt; dies habe aber eine geringere Auslastung der einzelnen Fahrzeuge zur Folge. Im Fernmeldedienst sei die Leistungssteigerung insb durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa die Bildung kleinerer mobiler Arbeitseinheiten, erfolgt. Der dadurch bedingte höhere Bedarf an kleineren Fahrzeugen habe zum Rückgang der Kilometerleistung je Fahrzeug geführt.

#### 24.2.6 VP 4572 902 — Druckwerke, sonstige Auftragnehmer

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	53 214	58 775	66 181	75 970	85 265	108 115	106 849	120 838
Index . . . . .	100	110	124	143	160	203	201	227

**24.2.6.1.1** Der jährliche Geschäftsbericht der PTV gibt einen Überblick über die Gebarungsergebnisse, die Verkehrsleistungen und das Personal sowie über die Tätigkeiten der einzelnen Betriebsparteien. Ein umfangreicher statistischer Anhang ergänzt den Bericht.

Die Ausgaben für den Geschäftsbericht stiegen von rd 0,6 Mill S (1977) auf rd 1,8 Mill S (1984), also auf das Dreifache. Diese Steigerung war in erster Linie auf die starke Vermehrung der Buntdrucke zurückzuführen. Während 1977 auf 50 Seiten Fotos veröffentlicht wurden, waren es 1984 bereits 116 Seiten. Der Bildteil wird seit 1981 als Kurzfassung des Geschäftsberichtes herausgegeben. Die Kosten betragen 1984 rd 176 000 S.

**24.2.6.1.2** Der RH empfahl, im Geschäftsbericht die teuren Buntdrucke einzuschränken und auch weitere Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen.

**24.2.6.1.3** Lt Stellungnahme der GD sei die Steigerung der Kosten von 1977 bis 1985 auf das Dreifache vornehmlich durch die Erhöhung der Auflage auf das rd Zweieinhalbfache (von 12 500 auf 29 000 Stück) und die zusätzliche Auflage eines Zahlenspiegels, einer englischen und einer französischen Kurzfassung sowie der deutschen Kurzfassung „Die Post — Ein Unternehmen stellt sich vor“ zurückzuführen. Im Sinne der Empfehlung des RH würden jedoch 1986 für den Geschäftsbericht 1985 verschiedene Einsparungen — ua auch durch Weglassen zweier Farbgrafiken — verwirklicht werden.

**24.2.6.2.1** In jeden Geschäftsbericht werden die im betreffenden Jahr neu herausgegebenen Marken auf drei Seiten eingeklebt. Die Ausgaben für das händische Markenkleben stiegen von rd 33 000 S (1977) auf rd 259 000 S (1984), also auf fast 800 vH. Unabhängig vom Geschäftsbericht wird für Sammlerzwecke eine Information, die auch in etwas verkleinertem Format einen Nachdruck der Marken beinhaltet, herausgegeben.

**24.2.6.2.2** Der RH empfahl, in den Geschäftsbericht keine Marken mehr zu kleben. Es wäre sparsamer und wirtschaftlicher, statt dessen die vorerwähnte Sammlerinformation beizulegen.

**24.2.6.2.3** Lt Stellungnahme der GD sehe sie sich veranlaßt, aus Gründen der Qualität sowie im Sinne einer effizienten Werbung für die österreichische Briefmarke im In- und Ausland beim Einkleben von Originalmarken in den Geschäftsbericht zu verbleiben.

#### 24.2.7 VP 4573 — Postrundschau

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	2 780	3 131	3 670	4 373	4 965	4 902	4 745	5 779
Index . . . . .	100	113	132	157	179	176	171	208

**24.2.7.1** Die „Postrundschau“ ist das Informationsblatt der PTV, das über aktuelle, geplante und historische Belange aller Betriebssparten des Betriebes berichtet und monatlich erscheint. 1984 wurde das Lay-out der Zeitschrift verändert und gleichzeitig das Format verkleinert. Der Umfang ist in den letzten zehn Jahren von 24 auf 56 Seiten angewachsen. Die Auflagenhöhe betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd 43 500 Stück.

Eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben zeigt für 1984 folgende Beträge:

Einnahmen		Summe der Einnahmen in 1 000 S	Ausgaben	Unterschied
Inserate	Entgelte			
162	687	849	5 779	—4 930

Im Jahr 1984 erstellte Inseratenrechnungen in der Gesamthöhe von rd 527 000 S (davon rd 437 000 S an die PSK) waren bis zum Ende der Auslaufgebarung 1984 bei Ans 2/78204 8180 noch offen.

228

24.2.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, machten 1984 die Einnahmen (zuzüglich offener Forderungen) nur 23,8 vH der Ausgaben aus. Der Selbstkostenpreis ohne Personalaufwand betrug im Jahre 1985 12 S. Seit rd zehn Jahren blieb der Verkaufspreis mit 3 S/Stück unverändert, der Preis für ein Jahresabonnement betrug 36 S, für Post- und Telegraphenbedienstete nur 24 S.

Der RH empfahl, den Verkaufspreis schrittweise den Herstellungskosten anzugleichen.

24.2.7.3 Lt Stellungnahme der GD werde der Verkaufspreis der „Postrundschau“ in drei Stufen, usw beginnend mit 1. Jänner 1987 vorerst mit einer Erhöhung auf das Doppelte, schrittweise den Herstellungskosten angeglichen werden.

#### 24.2.8 VP 5600 904 — Inlandreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	97 794	96 947	103 315	103 437	116 643	123 341	124 487	135 508
Index .....	100	99	106	106	119	126	127	139

Die Steigerung der Ausgaben ist in erster Linie auf die Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren zurückzuführen.

24.2.8.1 Wie erhoben wurde, sind 1984 rd 1,3 Mill S an Auslandsreisegebühren anlässlich von Leitungsbauten im Zollausschlußgebiet Kleines Walsertal während des Jahres als Inlandsreisegebühren verrechnet worden; erst zum Jahresende erfolgte die Umbuchung auf die richtige VP mittels Postenausgleich. Auch 1985 wurde ähnlich vorgegangen.

24.2.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, die Verrechnung den Haushaltsvorschriften entsprechend vorzunehmen.

24.2.8.3 Lt Stellungnahme der GD werde künftig entsprechend der Empfehlung vorgegangen werden.

#### 24.2.9 VP 5611 und VP 5612 — Auslandsreisen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	516	438	1 764	1 787	1 921	2 334	1 310	3 269
Index .....	100	85	342	346	372	452	254	634

Die Steigerung der Ausgaben für Auslandsreisen ab 1979 ist auf die Zusammenlegung der bis dahin bei getrennten Kapiteln verrechneten Auslandsreisegebühren der GD und des Betriebes zurückzuführen. Die Steigerung im Jahre 1984 war auf Leitungsbauten im Kleinen Walsertal zurückzuführen.

24.2.9.1 Im gesamten Bereich der GD wurden die Kosten für die Benützung eines Flugzeuges vergütet, ohne daß den Reiserechnungen die entsprechenden Tickets beilagen bzw ohne genaue Angabe, auf welches Flugzeug und welche Flugklasse sich die Bewilligung der Flugreise erstreckte.

24.2.9.2 Nach Ansicht des RH steht den Beamten ein Anspruch auf die Vergütung des Flugpreises für eine bestimmte Flugklasse, etwa ähnlich der Verrechnung der Bahnfahrten, nicht zu; es wäre daher auch im Bereich der GD bei der Abrechnung von Flugreisekosten die Vorlage der Reisepapiere zu verlangen, wie dies etwa bei der Zentralleitung des BMöWV der Fall ist.

24.2.9.3 Lt Stellungnahme der GD würden seit April 1985 die Flugtickets grundsätzlich zentral von einer Abteilung der GD bei der inländischen Fluggesellschaft unter Ausnützung aller Ermäßigungsmöglichkeiten beschafft.

#### 24.2.10 VP 5700 — Werkverträge

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	160	169	199	237	339	318	340	370
Index .....	100	106	124	148	212	199	213	231

24.2.10.1 Im Jahre 1984 bestanden ua für Werkverträge mit sechs Sportlehrern. Diese Lehrer wurden für die Sportausbildung der Lehrlinge der PTV herangezogen, weil hierfür keine ausgebildeten und geprüften Bediensteten verfügbar waren.

**24.2.10.2** Nach Ansicht des RH waren diese Vereinbarungen aufgrund ihres Inhaltes rechtlich als Dienstverträge zu beurteilen. Die Bezeichnung als Werkvertrag stellte eine Umgehung des Stellenplanes dar und führte dazu, daß der Personalaufwand zu niedrig ausgewiesen wird.

Der RH empfahl, die mit den Sportlehrern bestehenden Werkverträge zu lösen und Dienstverträge abzuschließen. Soweit es sich um hauptberuflich als Bundesbeamte tätige Personen (Lehrer) handelt, käme die Vereinbarung einer Nebentätigkeit (§ 37 Abs 1 BDG 1979) in Betracht.

**24.2.10.3** Lt Stellungnahme der GD würden ab dem Lehrjahr 1985/86 die Verträge nur mehr auf ein Jahr gegen Bezahlung einer Pauschalvergütung abgeschlossen; auch die übrigen Vereinbarungen würden so gestaltet, daß an der Rechtsnatur von Werkverträgen nicht mehr gezweifelt werden könne.

**24.2.11 VP 5900 001 — Freiwillige Sozialleistungen (sonstige)**

	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	241	212	33 933	114 764	116 473
Index . . . . .	100	88	.	.	.

Da den 1982 neu eingeführten Essenbons bei der VP 5900 001 überragende betragsmäßige Bedeutung zukommt, wurde bei dieser erst seit 1980 bestehenden Gebarung auf die Berechnung der Steigerung im Verhältnis zu den 1980 und 1981 eher unbedeutenden Ausgaben verzichtet.

**24.2.11.1** Das Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten gibt seit dem 4. Vierteljahr 1982 an alle aktiven Bediensteten, die seit mindestens drei Monaten in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen und im Durchschnitt mindestens für 20 Wochenstunden beschäftigt sind, Essenbons aus. Im Jahr erhält jeder Bedienstete 200 Essenbons zu je 10 S. Die Verteilung der Essenbons des Sozialwerks an die Dienststellen wird von den Buchhaltungen der PTD anhand der Besoldungsunterlagen besorgt. Die Essenbons können bei den in den Dienststellen der PTV eingerichteten Kantinen sowie bei Lebensmittelgeschäften, deren Inhaber sich zur Annahme bereit erklärt haben, eingelöst werden. Diese Unternehmungen übermitteln die erhaltenen Bons zusammen mit entsprechenden Abrechnungen dem Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten, das in der GD seinen Sitz hat. In der GD werden die eingelangten Rechnungen dem Zentralausschuß der Post- und Fernmeldebediensteten zugeleitet, wo auch die sachliche und rechnerische Prüfung der Belege vorgenommen wird. Die geprüften Abrechnungen werden anschließend der Abt 34 der GD vorgelegt, die sodann die Buchhaltung der GD mit der Überweisung der Rechnungsbeträge an die Rechnungsleger beauftragt.

**24.2.11.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften stehend, weil die Kontrolle der Essenbons-Abrechnungen nicht von der Buchhaltung der PTV, sondern von Organen des Zentralausschusses vorgenommen wurde.

**24.2.11.3** Lt Stellungnahme der GD würden ab sofort bei Übernahme und zahlenmäßiger Kontrolle der eingelösten Essenbons Organe der Buchhaltung der GD mitwirken.

**24.2.12 VP 7026 900 — Fahrzeugmieten**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	13 132	15 031	17 802	26 547	29 908	31 730	44 524	49 562
Index . . . . .	100	114	136	202	228	242	339	377

Die Aufwendungen für Fahrzeugmieten erhöhten sich von rd 13 Mill S (1977) auf rd 50 Mill S (1984). Am stärksten stiegen die Ausgaben für die Miete von Omnibussen (Subpost 901) von rd 3 Mill S (1977) auf rd 34 Mill S (1984). Dabei erfolgte der größte Zuwachs bei der Übernahme von Betriebsführungen.

**24.2.12.1 VP 7026 901 — Fahrzeugmieten, Omnibusse**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	3 256	3 911	5 468	6 894	8 534	13 261	26 767	33 568
Index . . . . .	100	120	168	212	262	407	822	1 031

**24.2.12.1.1** Im Juni 1983 hat die PTV die Kraftfahrlinie Wien—Wolkersdorf—Mistelbach von einer Firma gemietet und betreibt seither diese Linie als Betriebsführer mit Bussen und Lenkern des Vermieters. Die Anmietung erfolgte, um den Fahrgästen infolge der besseren Koordinationsmöglichkeiten günstigere Verbindungen schaffen zu können.

Nach der Einführung des Schnellbahnverkehrs und mit Inkrafttreten der 1. Ausbaustufe des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) sank die Fahrgastfrequenz beträchtlich und verminderten sich damit auch die Einnahmen für die Post, während die Ausgaben davon unbeeinflusst blieben. 1983 hatte die PTV für rd 0,5 Mill gefahrene km rd 6,8 Mill S zu bezahlen, wogegen die Einnahmen nur rd 4,3 Mill S betragen; somit entstand ein Abgang von rd 2,5 Mill S. 1984 wurden für rd 0,8 Mill km rd 10,9 Mill S ausgegeben, während die Einnahmen der Post nur rd 6,3 Mill S betragen; der Abgang stieg somit auf rd 4,6 Mill S.

Der erste Termin zur Kündigung (1. Juni 1985) wurde seitens der PTV wahrgenommen.

**24.2.12.1.2** Der RH empfahl, beim Abschluß eines neuen Vertrages darauf zu achten, daß die Einnahmen zumindest den Ausgaben entsprechen.

**24.2.12.1.3** Wie die GD mitteilte, werde der neue Vertrag eine gegenseitige Anerkennung der Fahrscheine vorsehen; jede Unternehmung werde aber ihre Kurse auf eigene Rechnung führen. Der gesunkenen Fahrgastfrequenz werde durch Kurseinschränkungen ab 1. Juni 1986 Rechnung getragen.

**24.2.12.2 VP 7026 902 — Fahrzeugmieten, sonstige motorisierte Fahrzeuge und Anhänger**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	9 876	11 120	12 335	19 653	21 374	18 469	17 757	15 994
Index .....	100	113	125	199	216	187	180	162

**24.2.12.2.1** Von den Gesamtausgaben 1984 bei dieser Subpost entfielen rd 9,7 Mill S auf Zahlungen aus einem Leasingvertrag mit der PSK. Weitere rd 4 Mill S betrafen die Anmietung von Fahrzeugen für den Paketzustelldienst.

Der überwiegende Teil der gesamten Aufwendungen (1984 rd 90 vH von gesamt rd 4 Mill S) für die Anmietung von Kraftfahrzeugen für den Paketzustelldienst fiel beim PA 1036 Wien Südbahnhof an.

**24.2.12.2.2** Der RH bemängelte die hohen Kosten der Anmietungen und empfahl, solche nur zur Abdeckung von Verkehrsspitzen und nur insoweit vorzunehmen, als nicht Reservefahrzeuge bei der zuständigen Postautobetriebsleitung (PBL) verfügbar sind. Weiters regte der RH an, die Anmietung von Kfz durch die PBL vornehmen zu lassen. Dadurch wäre der Einsatz von Reservefahrzeugen leichter steuerbar und könnte zu einer Verminderung des Bedarfes an Mietfahrzeugen führen.

**24.2.12.2.3** Lt Stellungnahme der GD werde untersucht, ob die Anmietung von Kraftfahrzeugen von der PBL wahrgenommen werden könne, ohne daß Verzögerungen im Betriebsablauf eintreten. Auf alle Fälle werde sichergestellt, daß nur dann Fahrzeuge kurzfristig und vorübergehend angemietet werden, wenn keine Reservefahrzeuge zur Verfügung stehen.

**24.2.13.1** Für 1984 wurde der PTV ein Systemstand von 9 771 Fahrzeugen genehmigt. Der tatsächliche Fahrzeugbestand einschließlich Omnibusse betrug jedoch 10 302 Einheiten (ohne Anhänger, Elektrokarren bzw Karren mit Verbrennungsmotoren). Es ergab sich somit eine Überschreitung des Systemstandes um 531 Kfz. 55 Fahrzeuge waren in der Postautohauptwerkstätte (PHW) abgestellt, um mit verschiedenen Auf- und Einbauten versehen zu werden. Diese Fahrzeuge standen also dem Betrieb nicht zur Verfügung. Die restlichen 476 Fahrzeuge über dem Systemstand waren als Reservefahrzeuge im Einsatz.

**24.2.13.2** Angesichts des hohen Bestandes der PTV an Fahrzeugen — rd ein Fahrzeug für sechs Bedienstete — empfahl der RH, auf einen rationellen Fahrzeugeinsatz besonders Bedacht zu nehmen. Bspw können die Baufahrzeuge des Fernmeldedienstes während der Frostperiode nur in sehr eingeschränktem Ausmaß eingesetzt werden. Während der gleichzeitigen Bedarfsspitze an Kfz im Bereich des Postdienstes müssen insb für den Weihnachtsverkehr Kfz angemietet werden; dagegen stehen im Fernmeldedienst Kfz ungenützt in den Garagen. Vor der Neuanschaffung bzw Miete von Kfz sollten die ungenutzten Kapazitäten des bestehenden Kfz-Parkes — unabhängig von der jeweiligen Betriebssparte — in höherem Ausmaß als bisher ausgenützt werden.

**24.2.13.3** Lt Stellungnahme der GD habe das BMF dem Antrag, Reservefahrzeuge nicht auf den Systemstand anzurechnen, zugestimmt. Der Einsatz von Fernmeldefahrzeugen für Zwecke des Postdienstes werde schon derzeit in Einzelfällen vorgenommen. Im Hinblick auf die unterschiedliche betriebsspartenbezogene Ausstattung der Kfz werde dies auch in Hinkunft nur in geringem Ausmaß möglich sein.



**24.2.14 VP 7283 901 — Sonstige Werkleistungen, Unternehmungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	42 987	66 177	76 047	82 460	83 441	100 598	113 955	125 947
Index .....	100	154	177	192	194	234	265	293

**24.2.14.1** Bei dieser VP werden ua auch die Kosten der Fensterreinigung durch Firmen verrechnet.

Schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei den Umleitpostämtern 1103 und 1150 Wien hat der RH empfohlen, die jährlich viermalige Reinigung der Glasflächen der Fenster bzw die zweimalige von Stock und Rahmen auf die Hälfte zu beschränken, wie dies auch bei anderen Bundesdienststellen gehandhabt wird (TB 1982 Abs 72.16.2). Wie der RH nunmehr erhoben hat, ist im Leistungsverzeichnis der PTD Wien, NÖ und Bgld für die Unterhaltsreinigung immer noch die viermalige Fensterreinigung sowie die zweimalige Reinigung von Stock und Rahmen vorgesehen.

**24.2.14.2** Der RH empfahl neuerlich, die Reinigung der Fenster bundesweit auf das bei den übrigen Bundesdienststellen übliche Ausmaß zu beschränken.

**24.2.14.3** Lt Stellungnahme der GD werde die PTV dieser Empfehlung nachkommen.

**24.2.15 ADV-Aufwendungen**

Zwecks besserer Übersichtlichkeit wird der auf 16 VP (seit 1981) verteilte laufende Aufwand für Zwecke der Datenverarbeitung in einer zusammenfassenden Übersicht dargestellt. Die Zeitreihe beginnt erst mit 1979, weil für die Jahre vorher keine vergleichbaren Daten verfügbar waren.

VP	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	in 1 000 S					
4008 001 <sup>1)</sup>	—	—	538	141	1 846	643
4008 002 <sup>2)</sup>	162	—	605	694	1 754	846
4018 <sup>3)</sup>	557	211	793	932	1 085	1 601
4578 <sup>4)</sup>	3 686	6 605	9 710	10 317	11 079	13 558
6168 001 <sup>5)</sup>	1 629	2 473	6 346	7 953	14 430	6 474
6168 011 <sup>6)</sup>			109	132	107	4 729
6168 021 <sup>7)</sup>			279	—	97	590
6251 <sup>8)</sup>	1	13	—	27	665	—
7028 001 <sup>9)</sup>	48 244	44 064	39 144	46 323	74 044	46 250
7028 011 <sup>10)</sup>			3 323	7 779	16 272	56 716
7028 021 <sup>11)</sup>			716	260	27	—
7218 <sup>12)</sup>	6 227	8 776	4 423	5 017	8 431	9 131
7288 001 <sup>13)</sup>			518	2 270	4 028	735
7288 011 <sup>14)</sup>			837	1 138	1 293	1 516
7288 021 <sup>15)</sup>			2 288	1 322	3 941	2 881
7288 091 <sup>16)</sup>			3 381	1 736	3 998	1 530
Summe ....	60 506	62 142	73 010	86 041	143 097	147 200
Index .....	100	103	121	142	237	243

- <sup>1)</sup> EDV-Einrichtungsgegenstände, geringwertige Gebrauchsgüter
- <sup>2)</sup> EDV-Betriebsmittel, geringwertige Gebrauchsgüter
- <sup>3)</sup> EDV-Verbrauchsgüter
- <sup>4)</sup> Druckwerke (EDV)
- <sup>5)</sup> EDV-Hardware, Instandhaltung durch Dritte
- <sup>6)</sup> Datenfernübertragungs-Einrichtungen, Instandhaltung durch Dritte
- <sup>7)</sup> EDV-Hilfsmaschinen, Instandhaltung durch Dritte
- <sup>8)</sup> Sonstige Transporte, EDV
- <sup>9)</sup> Mieten, EDV-Hardware
- <sup>10)</sup> Mieten, Datenfernübertragungs-Einrichtungen
- <sup>11)</sup> Mieten, EDV-Hilfsmaschinen
- <sup>12)</sup> Lizenzgebühren, EDV-Software
- <sup>13)</sup> Programmerstellung, EDV
- <sup>14)</sup> Schulung und Weiterbildung, EDV
- <sup>15)</sup> Konzepte, Analysen und Gutachten, EDV
- <sup>16)</sup> Sonstige Leistungen, EDV

**24.2.15.1.1** Die ADV-unterstützten Arbeitsgebiete erweiterten sich von 14 (1979) auf 22 (1984). Außerdem ist in diesem Zeitraum der Umfang der Arbeiten auf den einzelnen Arbeitsgebieten zT erheblich gestiegen. Zu der Ausgabenerhöhung in den Jahren 1983 und 1984 hat vor allem die Einführung der Datenfernverarbeitung für zwei Systeme des Fernmeldedienstes beigetragen.

232

Für Schnelldrucker werden jährlich mehrere hundert Farbtücher zum Stückpreis von zuletzt 470 S benötigt. Die letzte Ausschreibung war 1973 erfolgt.

Die für den Betrieb des Laserdruckers erforderliche Bestellung des Jahresbedarfes an Chemikalien (Toner und Entwickler) im Werte von rd 460 000 S erfolgte ohne Wettbewerb beim Gerätelieferanten; die Preiswürdigkeit wurde nicht geprüft.

**24.2.15.1.2** Der RH empfahl, die Lieferung von Farbtüchern und Chemikalien auszuschreiben sowie die Ausgaben für das Verbrauchsmaterial bereits bei Ermittlung des Gerätebestbieters zu berücksichtigen.

**24.2.15.1.3** Lt Stellungnahme der GD würden künftig bei den Ausschreibungen von ADV-Geräten auch die Ausgaben für das Verbrauchsmaterial berücksichtigt und für die Ermittlung des Bestbieters herangezogen werden. Darüber hinaus werde untersucht, ob die in Rede stehenden Verbrauchsmaterialien nicht auch bei anderen Firmen im Wege des Wettbewerbes aufgrund von firmenneutralen Leistungsbeschreibungen erhältlich sind.

**24.2.15.2.1** Die Ausgaben für ADV-Druckwerke (VP 4578) sind allein von 1981 bis 1984 um 40 vH auf rd 13,6 Mill S gestiegen.

Bei den Ausschreibungen von Papierlieferungen gibt die PTV die Qualität vor. Für die Herstellung der ATB-Versandformulare hat ein Bieter zulässigerweise alternativ eine andere Papierqualität angeboten. Dieses Angebot lag etwa 9,5 vH unter dem Billigstangebot und hätte beim gegenständlichen Auftrag über 500 000 Formulare die Einsparung von 11 500 S ermöglicht.

Das Alternativangebot wurde bei der Bestellung nicht berücksichtigt. Die Überprüfung der Verwendbarkeit des preisgünstigeren Papiers verlief jedoch positiv.

**24.2.15.2.2** Der RH regte an, künftig bei Ausschreibungen regelmäßig auf die Möglichkeit des alternativen Angebotes zweckentsprechender Papiersorten aufmerksam zu machen.

**24.2.15.2.3** Lt Stellungnahme der GD sei die vergebende Stelle entsprechend angewiesen worden.

**24.2.15.3.1** Für die Beschaffung von Fensterbriefumschlägen mit Einzelbestellsummen von jeweils mehreren 100 000 S wurden regelmäßig nur Angebote von drei in Wien ansässigen Firmen eingeholt.

**24.2.15.3.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem AB 11 zu Pkt 1,432 der ÖNORM A 2050 für die überprüften Bestellungen, deren Wert durchwegs über 200 000 S lag, jeweils sechs Angebote einzuholen gewesen wären. Schon 1977 war im Interesse der einschlägigen österreichischen Betriebe entschieden worden, ausländische Hersteller nur zum Preisvergleich heranzuziehen. Auch dieser Vorgang war schließlich 1984 eingestellt worden, weil die österreichischen Firmen, wie die GD festgestellt hatte, sich an die von der paritätischen Lohn- und Preiskommission genehmigten Zuschläge gehalten haben.

Nach Meinung des RH ließ der vielfach festgestellte gleiche Angebotspreis der drei Lieferanten eine Preisabsprache vermuten. Die Preisprüfung durch die paritätische Lohn- und Preiskommission kann kaum Rücksicht auf die durch Unterschiede in der innerbetrieblichen Leistungsfähigkeit begründeten Unterschiede der Herstellungskosten nehmen, so daß die PTV letztendlich Preise zu bezahlen hat, die auf den leistungsschwächsten Betrieb abgestimmt sind.

Der RH empfahl, der Vorschrift entsprechend bei einem Bestellwert von über 200 000 S jeweils sechs Angebote einzuholen.

**24.2.15.3.3** Lt Stellungnahme der GD sei auf öffentliche Ausschreibungen im Interesse der einschlägigen österreichischen Industrie verzichtet worden. Der Empfehlung des RH werde jedoch durch nachhaltige Beobachtung des Marktes und durch fallweise öffentliche Ausschreibungen zur Überprüfung der Marktlage Rechnung getragen werden.

**24.2.15.4.1** Die PTV traf die Entscheidung über Kauf, Leasing oder Miete von ADV-Einrichtungen im wesentlichen danach, ob die Geräte voraussichtlich für längere Zeit, auf eine bestimmte Vertragsdauer oder nur für kürzere Zeit (etwa zur Erprobung) eingesetzt werden sollten.

**24.2.15.4.2** Der RH bemängelte das Fehlen eines Vergleiches der Anschaffungs- und Betriebskosten für die Beschaffungsvarianten Kauf, Miete und Leasing während des erwarteten Nutzungszeitraumes nach der dynamischen Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Er empfahl, künftig die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlagen im Einvernehmen mit den betroffenen Fachabteilungen festzulegen und in die Wirtschaftlichkeitsvergleichsrechnung einzubeziehen.

**24.2.15.4.3** Lt Stellungnahme der GD werde die PTV der Empfehlung des RH künftig folgen.

**24.2.15.5.1** Im Jahre 1983 ist für Datenverarbeitungsanlagen bei der PTV eine Abschreibungsdauer von zehn Jahren vorgesehen worden. Der Gerätetausch erfolgte jedoch mit Rücksicht auf die stürmische technische Entwicklung zumeist in kürzeren Zeitabständen.

**24.2.15.5.2** Der RH empfahl, die Angemessenheit des festgelegten Abschreibungszeitraumes der ADV-Anlagen einer Überprüfung zu unterziehen.

**24.2.15.5.3** Lt Stellungnahme der GD werde sie die Abschreibungszeiträume entsprechend der Empfehlung des RH neu festlegen.

**24.2.15.6.1** Im Jahre 1984 beliefen sich die Ausgaben für die Wartung der ADV-Einrichtungen auf rd 21,7 Mill S.

Für gemietete bzw im Leasing erworbene Anlagen ist von Firmenseite die Pauschalwartung verpflichtend. Bei gekauften Anlagen bleibt die Entscheidung über die Art der Instandhaltung dem Käufer überlassen. Mit zwei Ausnahmen wurden für alle ADV-Einrichtungen pauschalierte Wartungsverträge abgeschlossen.

**24.2.15.6.2** Nach Ansicht des RH wäre es im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Gebarung notwendig, einen Vergleich der pauschalierten Wartung mit der Fehlerbehebung im Bedarfsfall anzustellen. Zur Beurteilung der wirtschaftlichsten Wartungsart wäre es zweckmäßig, bei der Ausschreibung die Ersatzteilhaltung über die in Aussicht genommene Einsatzdauer vorzusehen und durch Einholung von Angeboten über die wichtigsten Ersatzteile und von Kostensätzen für die vom Kundendienst zu erbringenden Leistungsstunden die für den Vergleich der Wartungskosten bei pauschalierter bzw bei korrekativer Wartung erforderlichen Daten einzuholen.

**24.2.15.6.3** Lt Stellungnahme der GD hätten Vergleiche bisher immer wieder wirtschaftliche Vorteile der Pauschalwartung gegenüber der korrektiven Fehlerbehebung gezeigt. Künftig werde die Ersatzteilhaltung als Teilnahmebedingung in die Ausschreibung aufgenommen werden.

**24.2.15.7.1** Mittels Formblatt stellte das ADV-Referat der GD bei den Fachabteilungen einen bis Herbst 1984 zu deckenden Bedarf an 118 Bildschirmgeräten, 53 Druckern und 28 Steuereinheiten fest. Der Auftrag über diese Geräte mit einem Anschaffungswert von rd 9,6 Mill S bzw monatlichen Mietkosten von rd 0,2 Mill S und monatlichen Wartungskosten von rd 0,1 Mill S wurde im Juli 1984 nach Pkt 1,4338 (Besondere Dringlichkeit) der Vergabennorm A 2050 freihändig vergeben, um die für Oktober 1984 vorgesehene Inbetriebnahme sicherzustellen.

**24.2.15.7.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Anschaffung von den Fachabteilungen nicht ausreichend dargelegt worden war. Weiters beanstandete er die freihändige Vergabe, weil der Bedarf schon im Frühjahr 1984 bekannt war, also ausreichend Zeit zur Ausschreibung des Gerätebedarfes zur Verfügung stand.

**24.2.15.7.3** Lt Stellungnahme der GD werde künftig der Kritik des RH Rechnung getragen werden.

**24.2.15.8.1** Für das Rechenzentrum hat die GD im Dezember 1984 eine neue Fassung des Programms zur Wartung, Änderung und Dokumentation von Einbauten in die Betriebssysteme bestellt. Die Kosten betragen einmalig rd 45 000 S zuzüglich USt und jährliche Lizenzgebühren von rd 90 000 S.

**24.2.15.8.2** Nach Ansicht der RH wäre das Programm zunächst nur befristet zur Erprobung zu bestellen gewesen. Er empfahl, neue Rechnerprogramme künftig erst nach Feststellung ihres tatsächlichen Nutzens auf Dauer zu bestellen.

**24.2.15.8.3** Lt Stellungnahme der GD werde künftig der Empfehlung des RH gefolgt werden.

**24.2.15.9.1** Um Stoßbelastungen abzufangen, wurden 1984 Aufträge zur Datenerfassung im Wert von rd 2,4 Mill S an vier Firmen dringlichkeitshalber freihändig vergeben.

**24.2.15.9.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hatte der Einheitspreis einer Firma, die Aufträge über fast 1 Mill S erhielt, nahezu das Dreifache des Preises der billigsten Firma ausgemacht. Der RH bemängelte daher die Auftragsvergabe zu dem offensichtlich überhöhten Preis. Er empfahl, durch geeignete

234

Maßnahmen für die zeitgerechte Feststellung der Spitzenbelastungen bei der Dateneingabe zu sorgen, so daß Auftragnehmer mit überhöhten Preisen nicht berücksichtigt werden müssen.

**24.2.15.9.3** Lt Stellungnahme der GD sei die Vergabe von Datenerfassungsleistungen als Ausnahme anzusehen. Es würden in Hinkunft verstärkt alle Möglichkeiten genutzt werden, solche Vergaben zu vermeiden.

**24.2.15.10.1** Dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZ) sind Gebühren für die Miete von Datenübertragungsleitungen in Höhe von mehr als 16 Mill S, die für im Jahre 1984 — zum Großteil bereits im ersten Vierteljahr — in Betrieb genommene Leitungen entstanden sind, bis Mai 1985 von der PTV nicht vorgeschrieben worden.

**24.2.15.10.2** Der RH empfahl, für eine zeitnähere Gebührevorschreibung zu sorgen.

**24.2.15.10.3** Lt Stellungnahme der GD werde eine schon vorgesehene Organisationsänderung eine zeitnähere Gebührevorschreibung ermöglichen.

**24.2.15.11.1** Der Bedarf an Arbeitskräften für die Reinigung des Post-Rechenzentrums in Wien Hernalts mit rd 22 000 m<sup>2</sup> Geschoßfläche ist im Jahre 1982 nach den Richtlinien zur Ermittlung des Personalbedarfes der Postämter mit insgesamt 19,5 Arbeitskräften ermittelt worden.

Aus Gründen der Sicherheit hielt es die PTV für angebracht, gewisse empfindliche Zonen durch eigenes Personal reinigen zu lassen. Für die Reinigung dieser Bereiche waren im Juni 1985 zehn Arbeitskräfte, davon zwei Urlaubersatzkräfte, eingesetzt. Die Kosten dieses eigenen Reinigungspersonals betragen rd 2,2 Mill S im Jahr.

Die Reinigung der übrigen Räume wurde aufgrund des Ergebnisses einer Ausschreibung vom Mai 1983 an eine Firma zum Preis von jährlich rd 894 000 S einschließlich USt vergeben. Nach der Personalbedarfsrechnung der PTV wären für diese Räume bei Eigenreinigung ebenfalls mindestens zehn Reinigungskräfte erforderlich gewesen. Im Vergleich zu den oben angeführten Jahreskosten des eigenen Reinigungspersonals kostete die Reinigung durch eine Firma also nur rd 40 vH.

**24.2.15.11.2** Der RH hat auch bei der PTD Wien festgestellt, daß Reinigungsarbeiten in der Regel um nur etwa die Hälfte der errechneten Kosten eigenen Personals vergeben werden können. Aus diesem Grunde war zu beanstanden, daß die Personalbemessungsgrundlagen für die Reinigung von Postämtern offensichtlich stark überhöht sind. Da außerdem internationale Erfahrungen zeigen, daß Personen, die ein Sicherheitsrisiko bedeuten, kaum jemals im Bereich der Reinigungskräfte, sondern an Schlüsselstellen tätig geworden sind, wurde empfohlen, auch die Notwendigkeit der Eigenreinigung der empfindlichen Zonen zu überprüfen.

**24.2.15.11.3** Lt Stellungnahme des RH werde die derzeit in Teilbereichen des Rechenzentrums durch posteigene Reinigungskräfte durchgeführte Reinigung unter Vermeidung sozialer Härten schrittweise durch eine Reinigung durch private Unternehmungen ersetzt werden.

Die Personalbemessungsgrundlagen für die Reinigung der Postämter könnten derzeit nicht geändert werden, weil diese erst 1979 mit der Personalvertretung vereinbart worden seien.

## Österreichische Bundesbahnen — Kapitel 79

### 24.3 Ansatz 1/79358 — Aufwendungen

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . .	3 589 193	3 853 884	4 096 804	4 538 312	5 295 731	5 344 728	5 317 456	5 141 392
Index . . . . .	100	107	114	126	148	149	148	143

Die ÖBB sind den Empfehlungen des RH bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 zT gefolgt und haben einige Verrechnungsposten vom Ans 1/79347 „Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ zum Ans 1/79358 „Aufwendungen“ überstellt. Das Gesamtausmaß dieser Überstellungen hätte im Jahre 1977 rd 77,6 Mill S betragen; tatsächlich wurde dies jedoch verrechnungsmäßig erst in den Jahren von 1978 bis 1980 vollzogen. Im Interesse einer echten Vergleichbarkeit würde unter der Annahme einer entsprechenden Berichtigung des Gebarungsergebnisses 1977 der Index beim Ans 1/79358 „Aufwendungen“ im Jahre 1984 von „143“ auf „140“ sinken.

Bei der Überprüfung von Gebarungsergebnissen der ÖBB ist zu beachten, daß dieser Wirtschaftskörper gem §§ 12 und 14 des Bundesbahngesetzes 1969 verpflichtet ist, einen Rechnungsab-

schluß und eine Jahresbilanz vorzulegen. Dabei folgt das nach betrieblichen Erfordernissen gegliederte Verrechnungswesen der ÖBB den Grundsätzen doppischer Buchführung, aus der die Jahresbilanz abgeleitet wird. Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgt mit Hilfe eines umfangreichen und lückenlosen Umschlüsselungssystems.

#### 24.3.1 VP 7232 — Repräsentationsausgaben

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	886	698	690	735	706	770	778	1 073
Index .....	100	78,8	77,9	83,0	79,7	86,9	87,8	121,1

**24.3.1.1.1** Der RH hatte bei der vorangegangenen Gebarungüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 in mehreren Fällen die Verrechnung von Repräsentationsausgaben bei anderen Verrechnungsposten bemängelt, wenn anlässlich von Eröffnungs- oder Jubiläumsfeiern das Vorstellen des eigenen Leistungsangebotes der ÖBB eher im Hintergrund gestanden war.

In der Folge sind die ÖBB dazu übergegangen, derartige Veranstaltungen meist als „Repräsentationsausgaben“ und nicht mehr als „Werbung“ auszuweisen, wobei sie sich auf eine interne Dienstweisung stützten, daß Bewirtungsspesen als Werbeaufwand zu verrechnen sind, „sofern der Werbecharakter überwiegt und die Bewirtung als bloß untergeordnet anzusehen ist“.

Der Vorstand der ÖBB hat in diesem Zusammenhang mehrmals (1978, 1979, 1981 und 1985) angeordnet, die Repräsentationsausgaben streng auf das wirklich unumgängliche Ausmaß zu beschränken.

**24.3.1.1.2** Der RH anerkannte insb die Haltung des Vorstandes der ÖBB, sich auch bei Repräsentationsanlässen häufig der Leistungen der eigenen Betriebsküchen zu bedienen. In zwei Fällen bemängelte der RH das Abgehen vom strengen Maßstab. So verursachte der rein formelle Besuch zweier italienischer Eisenbahnfachleute vom 18. bis 21. Mai 1984 Repräsentationsausgaben in Höhe von rd 45 000 S, worin auch acht Stück Opernkarten, zwei Gastgeschenke und Essen in mehreren Lokalen der Spitzenklasse enthalten waren. Auch der zweitägige Besuch einer Delegation der Italienischen Staatsbahnen, der Talgemeinschaft Bruneck und des Landes Südtirol, der am 30. und 31. Mai 1984 im Zusammenhang mit der geplanten Elektrifizierung der Strecke Franzensfeste—Lienz stattfand, schlug sich mit rd 44 000 S zu Buche, inbegriffen ein Abendessen für neun Personen um rd 18 000 S.

**24.3.1.1.3** Der Vorstand der ÖBB hielt auch in diesen beiden Fällen den Repräsentationsaufwand für angemessen, weil es sich um hochrangige Fachleute gehandelt hätte, die sowohl in Rom als auch bei der EG in Brüssel maßgeblichen Einfluß auf Entscheidungen im Verkehrswesen besäßen. Die Bewirtung der italienischen Delegation sei im Hinblick auf den sich abzeichnenden Elektrifizierungserfolg getätigt worden.

**24.3.1.2** Während es den ÖBB bis zum Jahr 1983 gelungen ist, die Repräsentationsausgaben unter das Ausmaß des Jahres 1977 zu senken, trat 1984, dem Jahr des Vorstandswechsels bei den ÖBB, mit Zahlungen von über 1 Mill S gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um rd 38 vH ein; damit wurde der Voranschlag dieses Jahres (720 000 S) um rd 49 vH überschritten.

Der RH beanstandete diesen Mangel an Sparsamkeit.

**24.3.1.3.1** Im November 1984 haben die ÖBB etwa 100 000 S, die bereits auf der VP 7232 „Repräsentationsausgaben“ verrechnet gewesen waren, auf andere Verrechnungsposten umgebucht. Diese Umbuchungen betrafen vor allem Ausgaben für die Sitzung des Verwaltungsrates der Europäischen Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (EUROFIMA), in dem die ÖBB zu diesem Zeitpunkt durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten waren, und für Jubiläumsfeiern („100 Jahre Arlbergbahn“ und „75 Jahre Tauernbahn“). Im ersten Fall haben die ÖBB die Kosten eines Rahmenprogramms für die Sitzungsteilnehmer und ihre Angehörigen (rd 42 000 S) auf VP 7802 „Beiträge an internationale Verbände“ umgebucht, im zweiten Fall wurden rd 52 000 S nunmehr bei der VP 7282 „Verkehrswerbung“ verrechnet.

**24.3.1.3.2** Der RH sah beide Umbuchungen als sachlich ungerechtfertigt an, weil es sich bei der EUROFIMA-Sitzung um keinen „Beitrag“ gehandelt haben konnte. Bei den Jubiläumsfeiern hingegen, die als Attraktionen eine Sonderzugsfahrt, ein Festzelt mit Imbiß und musikalische Darbietungen aufzuweisen hatten, erinnerte der RH an seinen schon bei der vorangegangenen Gebarungüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 vertretenen Standpunkt, daß bei repräsentativen Veranstaltungen mit werbli-

236

chem Charakter dem überwiegenden Zweck der Ausgabe zu folgen wäre. Die Zuordnung als Werbeaufwand trüfe daher nur dann zu, wenn das Vorstellen des Leistungsangebotes gegenüber dem potentiellen Benutzerkreis im Vordergrund steht, wie dies etwa im Oktober 1984 bei der Präsentation der „Rollenden Landstraße“ in Graz der Fall war. Ansonsten wird die Bewirtung von Festgästen, die sich in erster Linie aus Vertretern des öffentlichen Lebens und der Medien zusammensetzen, als Erfüllung einer Repräsentationsverpflichtung anzusehen sein. Darüber hinaus wären aber auch weitere Bewirtungsspesen (rd 19 000 S) sowie Auslagen für Festschriften und Sonderhefte „100 Jahre Arlbergbahn“ (rd 10 000 S) von vornherein nicht als „Verkehrswerbung“, sondern als „Repräsentation“ zu werten gewesen.

**24.3.1.3.3** Hinsichtlich der EUROFIMA-Sitzung gab der Vorstand der ÖBB bekannt, künftig ähnliche Veranstaltungen als Repräsentationsausgaben zu behandeln. Jubiläumsfeste hätten jedoch nach Meinung der ÖBB in ganz erheblichem Ausmaß auch Imagewerbung geboten, die in ihrer Wirksamkeit durch die Teilnahme von Spitzenpolitikern des Bundes und der Länder noch unterstrichen worden sei.

**24.3.1.3.4** Der RH vermochte sich dieser Überlegung nicht anzuschließen und verblieb dabei, daß bei solchen volksfestartigen Veranstaltungen zwar auch eine Werbewirkung vorhanden sei, aber gegenüber der Repräsentation nicht überwiege.

**24.3.1.4** Nach den vorhin genannten Abgrenzungsmerkmalen ordnete der RH den Aufwand für Eröffnungsveranstaltungen, der von den ÖBB bei der VP 7282 „Verkehrswerbung“ oder im Fall der Miete eines Festzeltes gar als „Investition“ verrechnet worden war, den Repräsentationsausgaben zu. Im einzelnen handelte es sich um die Bewirtung bei der Aufnahme des elektrischen Betriebes auf der Strecke Absdorf/Hippersdorf—Sigmundshergberg (rd 19 000 S) und bei der Grundsteinlegung des neuen Bahnhofsgebäudes Bregenz (rd 17 000 S).

Den gleichlautenden Einwendungen der ÖBB wie bei der Jubiläumsfeier „100 Jahre Arlbergbahn“ wurde nicht gefolgt; die Miete des Festzeltes war irrtümlich unrichtig verrechnet worden.

**24.3.1.5** Bei der VP 7282 „Verkehrswerbung“ fanden sich aber auch Ausgaben verrechnet, denen Repräsentations-Eigenschaft zukam, ua für 40 Füllfedern (rd 46 000 S), 50 Lederetuis (rd 17 000 S), vier Augarten-Rauchgarnituren und eine Vase (rd 8 000 S) sowie zwei Lampen als „repräsentative Werbebeschenke für den Kundenkontakt auf Vorstandsebene“ (rd 9 000 S).

Nach Auffassung des Vorstandes der ÖBB waren derartige Geschenke ausschließlich auf verkaufsbedingte Firmen- und Kundenbesuche durch hochrangige ÖBB-Vertreter beschränkt; der werbliche Zweck hätte überwogen.

**24.3.1.6.1** Bei einigen Repräsentationsanlässen, etwa bei mehrtägigen Besuchen ausländischer Bahndelegationen, haben sich auch Dritte an den Repräsentationsaufwendungen beteiligt.

So wurde bei den Verhandlungen zwischen den ÖBB und den Rumänischen Eisenbahnen im März 1984 das Veranstaltungsprogramm in Linz von einer Firma übernommen, die auch bei den Verhandlungen der ÖBB mit den Jugoslawischen Eisenbahnen im Juni 1984 ua einen Besuch in der Staatsoper und ein anschließendes Abendessen in einem Restaurant bezahlt hat. Das folgende Veranstaltungsprogramm in Leoben übernahm eine andere Firma. Bei beiden Firmen handelte es sich um Auftragnehmer der ÖBB.

**24.3.1.6.2** Wenn auch die Absicht der ÖBB anzuerkennen war, den Repräsentationsaufwand möglichst niedrigzuhalten, sah sich der RH dennoch zu schwerwiegenden Bedenken gegen die geschilderte Art einer Kostenüberwälzung auf Dritte veranlaßt. Da die genannten Firmen langjährige Geschäftspartner der ÖBB sind, könnten sie nämlich an die Übernahme von eher geringfügigen Repräsentationsaufwendungen Erwartungen auf neue Aufträge knüpfen.

**24.3.1.6.3** Der Vorstand der ÖBB bestritt derartige Überwälzungen von Repräsentationsspesen auf Firmen der heimischen Eisenbahnindustrie. Vielmehr sei die Fühlungnahme der ausländischen Gäste mit den erwähnten Firmen ausschließlich auf Wunsch dieser Delegationen bzw der heimischen Firmen erfolgt, so daß die Bewirtungsspesen auch ausschließlich von diesen Firmen zu tragen gewesen wären. Mutmaßungen, wonach die genannten Firmen hieraus Aufträge von den ÖBB erwarteten, träfen nicht zu.

**24.3.1.6.4** Demgegenüber empfahl der RH, Veranstaltungen von Auftragnehmern der ÖBB nicht in das eigene Repräsentationsprogramm einzubauen.

**24.3.1.7** Da es sich bei der VP 7232 „Repräsentationsausgaben“ einerseits um eine „gebundene“ Voranschlagspost handelt, bei der ein Postenausgleich der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bedarf, andererseits in den letzten Jahren der jeweils vorangegangene Voranschlagsbetrag um 10 vH gekürzt worden ist, sollte nach Ansicht des RH im Einvernehmen mit dem BMF danach getrachtet werden, zu einer wahren, den kaufmännischen Erfordernissen der ÖBB gerecht werdenden Veranschlagung zu finden.

### 24.3.2 Dienstkraftwagen

#### VP 6171 — Instandhaltung von Personenkraftwagen

	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	503	554	490	292
Index .....	100	110,1	97,4	58,0

Auf der VP 6171 wird die Instandhaltung von Pkw erst ab dem Jahre 1981 gesondert ausgewiesen.

**24.3.2.1** Die ÖBB verfügten im Juni 1985 neben Kraftfahrzeugen für betriebliche Zwecke über 23 Pkw für den Dienstgebrauch, davon sieben für die Generaldirektion. Von diesen sieben Dienstwagen stand einer der Kraftwagendirektion zur Verfügung, die restlichen sechs waren in einem Pool zusammengefaßt, auf den zwölf Bedienstete der Generaldirektion (Fachdirektoren, Vizedirektoren und Abteilungsleiter von Stabsstellen) zugreifen können; sie haben auch „Anspruch“ darauf, morgens zur Dienststelle und abends von der Dienststelle nach Hause geführt zu werden. Von dieser Möglichkeit wird in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Jedenfalls sind die sogenannten „Wohnungsfahrten“ infolge der früheren Abhol- und oft späten Heimfahrtszeiten als Ursache dafür anzusehen, daß für die acht Lenker der sechs Pool-Fahrzeuge im Jahre 1984 insgesamt 5 593 Überstunden angefallen sind, je Lenker also durchschnittlich rd 700. Da in den Dispositions-Tabellen des Pools nicht nach Dienst- und „Wohnungsfahrten“ unterschieden wird, kann angenommen werden, daß von den durchschnittlich vier Fahrten je Wagen und Tag die „Wohnungsfahrten“ überwiegen.

Die Alternative der Taxifahrten wurde von der GD der ÖBB im Jahre 1984 nicht häufig genutzt (rd 27 000 S). Als Begründung wurde vor allem angegeben, daß während der „Stoßzeiten“ oft kein Taxi rasch zur Verfügung stehe und überdies im Taxi das Führen dienstlicher Gespräche nicht angezeigt sei.

**24.3.2.2** Der RH empfahl, für notwendige Dienstfahrten ein betriebswirtschaftlich vertretbares, sparsames Mischsystem von Dienstkraftwagen und Taxifahrten zu entwickeln. Dabei sollte bei der Verrechnung der Taxispesen einer Vereinfachung, etwa in Form von „Taxibons“, der Vorzug gegeben werden. Im Hinblick auf die Menge der Überstunden wäre überdies der „Anspruch“ auf „Wohnungsfahrten“ zu streichen.

**24.3.2.3** Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB sei er im eigenen Interesse um eine Verringerung des Aufwandes für Dienstfahrten bemüht. In diesem Sinne wären bereits im Jahre 1985 gegenüber 1984 rd 1 000 Überstunden eingespart worden. Mit dem Ziel eines noch effizienteren Einsatzes der Dienstwagen wurde aber auch eine Änderung des Systems erwogen, wobei ein vermehrter Einsatz von Taxis und deren Verrechnung in Form von „Taxibons“ in Aussicht genommen sei.

### 24.3.3 VP 4570 — Druckwerke

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	30 477	28 158	32 842	46 963	45 619	37 934	56 220	43 193
Index .....	100	92,4	107,8	154,1	149,7	124,5	184,5	141,7

**24.3.3.1** Wie der RH schon anläßlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 festgestellt hat, liegt der Aufwand der ÖBB für Druckwerke weit über den bei der VP 4570 ausgewiesenen Beträgen. Neben den dort verrechneten Firmenleistungen in der jährlichen Durchschnittshöhe von rd 46 Mill S erreichten die in der innerbetrieblichen Verrechnung ausgewiesenen Leistungen der ÖBB-eigenen Hausdruckereien im Jahre 1984 ein Ausmaß von 33,6 Mill S. Nach dem Ansatz- und Kontenplan des Bundes sind die Personalkosten dieser Eigenleistungen ununterscheidbar im Ansatz „Aktivitätsaufwand“, die Material- und Betriebskosten im Ansatz „Aufwendungen“ enthalten.

**24.3.3.2** Der RH stellte insofern Fehlverrechnungen fest, als von den ÖBB auf der VP 4570 auch die Ausgaben für Buchbindearbeiten im Ausmaße von rd 40 000 S und für die Anschaffung von Kartei-

238

kästchen aus Karton um rd 23 000 S gebucht worden waren; richtig wäre die Verrechnung bei der VP 7250 „Bibliothekserfordernisse“ bzw der VP 4000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ gewesen.

**24.3.3.3** Der Vorstand der ÖBB gab bekannt, daß die verrechnenden Stellen angewiesen worden seien, künftig die Kontierungsrichtlinien besser zu beachten.

#### **24.3.4 VP 5602 — Inlandreisen und VP 5612 — Auslandsreisen**

VP 5602	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	112 089	124 987	130 394	134 504	153 307	150 759	166 124	162 157
Index .....	100	111,5	116,3	120,0	136,8	134,5	148,2	144,7
VP 5612	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	1 700	2 070	1 946	1 761	2 151	1 826	1 615	1 812
Index .....	100	121,8	114,5	103,6	126,5	107,4	95,0	106,6

**24.3.4.1.1** Das Ausmaß der Reisegebühren ist durch die Eigenart des Eisenbahnbetriebes und die räumliche Struktur des Unternehmens bedingt. Einer hohen Anzahl von Dienstreisen stehen in der Regel niedrige Gebührenansprüche im Einzelfall gegenüber, weil die Dienstreisen nur kurz dauern, vielfach von Bediensteten niedriger Gebührenstufen erbracht werden und kaum Fahrt- und Nächtigungskosten anfallen. Reiserechnungen mit einem Gebührenanspruch von mehr als 5 000 S sind selten.

Wie die Entwicklung des Gebarungsergebnisses zeigt, hielten sich die Steigerungsraten bei den Inlandreisen etwa im Ausmaß der Erhöhung der Reisegebührenansätze. Bei den Auslandsreisen konnte hingegen durch äußerst strenge Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der GD der ÖBB eine wesentliche Verringerung erzielt werden.

**24.3.4.1.2** Der RH anerkannte die angetroffene Sparsamkeit, warnte jedoch vor möglicherweise verbundenen betrieblichen Nachteilen. So hatte in den vergangenen Jahren die Betriebsdirektion mehrmals in Berichten an den Vorstand der ÖBB behauptet, mangels ausreichender Reisetätigkeit ihren Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang nachkommen zu können. Dies hätte sich besonders im Jahre 1982 gezeigt, als trotz verstärkter Überwachungsaufgaben eine Kürzung dieser Mittel um 40 vH in Kauf genommen werden mußte.

**24.3.4.1.3** Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB wären mit den zugeteilten Budgetmitteln für Dienstreisen die höheren Erfordernisse der Betriebsdirektion hinsichtlich einer verstärkten Betriebskontrolle zu jeder Zeit sichergestellt gewesen. Bei der Zuweisung der Budgetmittel würden neben den Maßstäben der Sparsamkeit auch die betrieblichen Notwendigkeiten sowie sonstige Umstände, die einen wirtschaftlichen Vorteil für das Unternehmen erwarten lassen, berücksichtigt.

**24.3.4.1.4** Der RH erwiderte, ein Bericht der Betriebsdirektion vom Juli 1984 ließe doch Auswirkungen unterlassener Auslandsreisen erkennen, bspw konnten mehrere Sitzungen des für den Güterzugfahrplan und den Beförderungsdienst zuständigen UIC-Unterausschusses nicht besucht werden. Von der nunmehr zentralen Bewirtschaftung der Budgetmittel für Dienstreisen durch das Generalsekretariat der ÖBB wurde eine erhöhte Flexibilität in dieser Frage erwartet.

**24.3.4.2.1** Finanziell bedeutsam ist die Bewertung von Reisezeiten als „wirkliche Arbeitszeit“, wie dies die Dienstdauervorschrift der ÖBB im § 2 Pkt 3 vorsieht. Demnach haben Bedienstete, die außerhalb der im Dienstplan vorgesehenen Zeit dienstliche Gänge oder Fahrten verrichten, Anspruch auf Überstundenabgeltung. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn der Bedienstete während dieser Zeit keinerlei Arbeitsleistung erbringt, also bspw im Schlafwagen schläft. Das tatsächliche Bestehen eines solchen Anspruches wurde vom OGH im Jahre 1964 bestätigt.

**24.3.4.2.2** Der RH empfahl, auf eine Änderung dieser wenig sparsamen Lösung zu dringen, weil vergleichsweise den Bundesbeamten für Reisezeiten außerhalb der Dienstzeit keine Überstundenvergütung gebührt.

**24.3.4.2.3** Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB sei von den Bundesbahn-Dienstrechtsnormen auszugehen. Das hiedurch begründete privatrechtliche Dienstverhältnis der Bundesbahnbeamten lasse eine Änderung nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner zu. Mit einer Zustimmung der Personalvertretung der ÖBB zu einer Abänderung der Bestimmungen über die Anrechnung von Reisezeiten als Arbeitszeit sei nicht zu rechnen.



**24.3.4.2.4** Der RH erwiderte, im kaufmännischen Interesse der ÖBB sollten in Verhandlungen mit der Personalvertretung zweckmäßigere Regelungen gefunden werden.

**24.3.5** VP 5900 — Freiwillige Sozialleistungen (zweckgebunden) und VP 5902 — Freiwillige Sozialleistungen (Essenszuschüsse)

VP 5900	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	—	1 352	1 904	2 031
Index .....	—	100	140,8	150,2
VP 5902	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S ...	773	611	595	615
Index .....	100	79,0	77,0	79,6

Bei der Gebarungüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 hatten die ÖBB ihre freiwilligen Sozialaufwendungen noch nicht auf diesen beiden Verrechnungsposten, sondern bspw auf VP 7298 „Sonstige Ausgaben“ verbucht. Die VP 5902 wurde erst im Jahre 1981, die VP 5900 dann im Jahre 1982 eröffnet.

**24.3.5.1.1** Neben diesen beiden Verrechnungsposten gibt es auch „sonstige Aufwendungen für Wohlfahrtszwecke“, die nach dem Kontenplan der ÖBB als freiwillige Zuwendungen für Betriebsküchen und Freizeiteinrichtungen erfaßt werden, nach dem Ansatz- und Kontenplan des Bundes aber in andersartigen Verrechnungsposten Eingang finden („Sonstige Energiebezüge“, „Instandhaltung von Betriebsgebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und sonstigem Inventar“ uä). Die Höhe dieser Ausgaben hat rd 18,5 Mill S (1983) und rd 20,2 Mill S (1984) betragen.

Nach dem derzeitigen System der Haushaltsverrechnung fehlt völlig die Nachweisung einer besonders umfangreichen Sozialleistung der ÖBB, nämlich der außertarifmäßigen Fahrbegünstigung. Von den ÖBB wird der Wert dieser Begünstigung jährlich für Zwecke der Umsatzsteuer geschätzt, und zwar mit rd 50,4 Mill S (1983) und rd 45,2 Mill S (1984).

**24.3.5.1.2** Nach Ansicht des RH sollten diese Ausgaben als freiwillige Sozialleistungen in entsprechend benannten Verrechnungsposten nachgewiesen werden.

**24.3.5.1.3** Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB wäre für eine gesammelte Ausweisung sämtlicher freiwilliger Sozialleistungen der ÖBB eine Änderung des Ansatz- und Kontenplanes des Bundes in der Richtung erforderlich, daß bei der Verrechnung nicht die Art der Ausgabe, sondern ihr Zweck als maßgebend angesehen wird. Die Entscheidung hierüber läge beim BMF. Bei der derzeit gegebenen Sachlage könne daher auch die außertarifmäßige Fahrbegünstigung nicht Gegenstand einer gesonderten Budgetierung sein.

**24.3.5.2.1** Der zweckgebundenen VP 5900 „Freiwillige Sozialleistungen“ stehen die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen beim Ansatz 2/79210, VP 8811 „Geldstrafen und Geldbußen gemäß Disziplinarordnung“ gegenüber. Diese Zweckbindung ergibt sich auch aus § 38 Abs 3 der Disziplinarordnung 1979 der ÖBB. Die Geldmittel werden von den ÖBB für Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsplatzhumanisierungsprogrammes verwendet und sollen dadurch den Bediensteten in Form besser ausgestatteter Dienst- und Sozialräume wieder zugute kommen.

**24.3.5.2.2** Da jedoch das Arbeitsplatzhumanisierungsprogramm sowohl Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes enthält, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, als auch freiwillige, darüber hinausgehende Verbesserungen, widersprach nach Ansicht des RH die unterschiedslose Zurechnung zu den freiwilligen Sozialleistungen der Rechtslage. So wurde bezweifelt, daß etwa im Jahre 1983 die Fertigstellung der Zentralheizungsanlage beim Hochbaubahnmeister Villach (250 000 S), die Adaptierungsarbeiten in der Baudirektion (300 000 S), die Sanierung der 2. Verschubreserve in Wiener Neustadt (150 000 S), der Ankauf der Bodenreinigungsmaschine für den Bahnhof Leoben (33 000 S) oder die Sanierung der Schidlachübernachtungskaserne in Innsbruck (329 000 S) ausschließlich freiwillige Sozialleistungen betroffen hätten. Um der angeordneten Zweckwidmung zu entsprechen, empfahl der RH, eine klare Trennung zwischen den „echten“ freiwilligen Sozialleistungen und jenen Aufwendungen herbeizuführen, die zur Erfüllung gesetzlicher Arbeitnehmerschutz-Verpflichtungen getätigt werden.

**24.3.5.2.3** Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB hätte es sich bei den genannten Vorhaben zwar zum Teil um solche gehandelt, die im allgemeinen den Bereich des Arbeitnehmerschutzes betreffen. Die jeweiligen Sanierungen seien jedoch auf eine Art und Weise durchgeführt worden, die weit über die aufgrund des Arbeitnehmerschutzes vorgegebenen Verpflichtungen hinausgegangen wäre. So hät-

ten etwa die Adaptierungsarbeiten in der Baudirektion auch die zusätzliche Schaffung eines Sozialraumes mit einer WC-Anlage und den Einbau einer Kleinküche umfaßt. Die Gewerkschaft der Eisenbahner hätte bisher in keinem einzigen Fall Kritik an dieser Mittelverwendung geübt. Bei den ÖBB sei jedoch in der Zwischenzeit ein ADV-unterstütztes Bewirtschaftungs- und Abrechnungssystem eingeführt worden, das die zweifelsfreie Abgrenzung zwischen Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Arbeitnehmer-schutz-Verpflichtungen und „echten“ freiwilligen Sozialleistungen ermögliche.

**24.3.5.2.4** Aufgrund nachträglicher Feststellungen fand der RH die behauptete einwandfreie Zuordnung der „echten“ freiwilligen Sozialleistungen nicht bestätigt; das neue Bewirtschaftungssystem vermochte eine Vermengung mit sonstigen Ansätzen für Erhaltungsarbeiten nicht hintanzuhalten. Im übrigen wurde bei den Adaptierungsarbeiten in der Baudirektion mit Mitteln des freiwilligen Sozialaufwandes lediglich die Herstellung des gesetzlichen Zustandes finanziert; es war auch keine zusätzliche WC-Anlage entstanden, sondern bloß der Boden einer bestehenden Anlage ausgebessert worden.

#### **24.3.6 VP 7280 — Entgelte für Fahrkartenausgabe und sonstige Leistungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . .	—	89 770	113 264	122 647	131 397	142 069	141 404	164 478
Index . . . . .	—	100	126,2	136,6	146,4	158,3	157,5	183,2

Diese Verrechnungspost wurde erst im Jahre 1978 auf Empfehlung des RH eröffnet. Bis 1977 sind diese Entgelte beim fg Ansatz 1/79347 „Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ verbucht worden. Es handelt sich dabei im überwiegenden Maße um Provisionen an Unternehmungen und ausländische Bahnverwaltungen im Zusammenhang mit Beförderungsleistungen der ÖBB. Der Rest betrifft Ausgaben für Dienststellenreinigung, Schienenersatzverkehr, Gepäckträgergemeinschaften uä.

**24.3.6.1** Der Aufwand für die Reinigung von Diensträumen durch Reinigungsfirmen zeigte in den vergangenen Jahren eine rückläufige Tendenz; im Jahre 1984 betrug er nur mehr knapp 1 Mill S. Demgegenüber waren Mitte 1985 rd 2 200 ÖBB-Bedienstete (hievon 57 vH Teilbeschäftigte) im Reinigungsdienst eingesetzt. Im Rahmen der Gebarungüberprüfung bei der Personaldirektion (TB 1981 Abs 72.35) hat der RH die zögernde Vorgangsweise der ÖBB bei der Reorganisation ihrer Dienststellenreinigung beanstandet. So dauerte es sieben Jahre, bis die völlig veralteten Vorgabezeiten für das eigene Reinigungspersonal im Jahre 1983 durch neue, den bestehenden Verhältnissen angepaßte Zeitwerte ersetzt werden konnten. Diese galten allerdings auch nur bei jenen Dienststellen, bei denen sich personelle Änderungen „aus Gründen des natürlichen Abganges, allenfalls noch durch Umschichtungen des frei werdenden Personals“ ergeben hatten. Hindernisse einer zügigen Einführung waren die fachdienstliche Trennung bei den ÖBB, die auch vor der Reinigung nicht halt machte, und laufende Einsprüche der Personalvertretung. Ebenso waren die Bemühungen der Betriebsdirektion, ÖBB-eigenes Personal mit modernen Reinigungsmitteln und -geräten auszustatten und aufgrund von Reinigungsplänen privater Firmen einzusetzen, zum Erliegen gekommen.

**24.3.6.2** Der RH empfahl daher neuerlich, die seit Jahren erkannten Einsparungsmöglichkeiten mit mehr Nachdruck zu verwirklichen.

**24.3.6.3** Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB hätten die neuen Zeitwerte allein beim Bahnhofdienst eine Einsparung von rd 186 Jahreskopfleistungen ermöglicht, obwohl erst 45 vH aller davon betroffenen Dienststellen erfaßt worden wären. Auch führe das bei einigen Dienststellen angewendete System „Reinigungsplan“ zu Einsparungsquoten auf dem Personalsektor im Ausmaße von 25 vH, die allerdings erst ab einer bestimmten Größenordnung des zu reinigenden Objektes einträten.

Aufgrund von Vorstandsbeschlüssen aus dem Jahre 1983 sei außerdem die Betriebsdirektion beauftragt worden, die gesamte Dienststellenreinigung in ihrer Zuständigkeit zu konzentrieren; die Verhandlungen mit dem Zentralausschuß und den betroffenen Fachdiensten wären jedoch noch nicht abgeschlossen.

**24.3.6.4** Dem RH erschien es unbefriedigend, daß die der Rationalisierung dienenden Vorstandsbeschlüsse aus dem Jahre 1983 wegen interner Widerstände noch nicht vollständig verwirklicht waren. Außerdem wurde beanstandet, daß das von einer Privatfirma herrührende System „Reinigungsplan“ trotz nachweislicher Einsparungserfolge nicht von allen Fachdiensten, vor allem nicht vom Zentraldienst, angewendet wurde.

**24.3.7 VP 7298 — Sonstige Aufwendungen**

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
in 1 000 S . . . . .	66 621	65 149	55 668	65 463	62 990	72 499	96 678	102 581
Index . . . . .	100	97,8	83,6	98,3	94,5	108,8	145,1	154,0

Das Gebarungsergebnis setzt sich aus 270 Buchungsstellen der ÖBB-internen Betriebsverrechnung zusammen. Bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der Ermessensausgaben 1977 hatte der RH im Hinblick auf die Betragshöhe der VP 7298 empfohlen, bei dieser Verrechnungspost gemäß dem Ansatz- und Kontenplan des Bundes nur mehr solche Ausgaben zu verrechnen, „deren Höhe gering ist und deren Aufgliederung nach einzelnen Kostenarten (-konten) mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist“. Die ÖBB änderten daraufhin ihre Verrechnungsrichtlinien, so daß die „Sonstigen Ausgaben“ im Jahre 1979 auf rd 55,6 Mill S sanken. In der Folge stiegen die Beträge aber wieder stark an, was vor allem auch auf die ab 1980 einsetzenden Zahlungen an die Internationale Schlafwagen- und Touristik GesmbH zurückzuführen war.

**24.3.7.1** Die Internationale Schlafwagen- und Touristik GesmbH (ISTG) bewirtschaftet seit vielen Jahren sowohl eine Reihe von Bahnhofsgastwirtschaften als auch die Schlafwagen- und Speisewagen-dienste der ÖBB. Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung aus dem Jahre 1967 waren die ÖBB verpflichtet, jährlich zur Verlustabdeckung der ISTG für die fahrenden Restaurationsdienste beizutragen. Der RH hatte daher im Rahmen der Gebarungsüberprüfung bei der Betriebsdirektion (TB 1974 Abs 91.41) empfohlen, dieses Vertragsverhältnis zu beenden und im Ausschreibungswege geeignete Bewerber zu suchen.

Im Dezember 1975 kam zwischen den ÖBB und der ISTG ein neuer Vertrag über die Bewirtschaftung von fahrenden Restaurationsdiensten zustande, wodurch „eine weitgehende Integration der Tätigkeit der ISTG im Bereich der ÖBB zur Erzielung bestmöglicher Wirtschaftlichkeit und Serviceleistungen“ erreicht werden sollte. Die Betriebsergebnisse der fahrenden Restaurationsdienste und aller Bahnhofsgastwirtschaften waren in einem Gesamtergebnis zusammenzufassen und zwischen ÖBB und ISTG im Verhältnis 85 : 15 aufzuteilen.

Außerhalb dieses Vertrages wurde jedoch in einer Nebenvereinbarung festgelegt, daß statt der vertraglich vorgesehenen einjährigen Kündigungsfrist ein beidseitiger Kündigungsverzicht auf zehn Jahre Platz greifen solle, der nicht nur die fahrenden Restaurationsdienste, sondern auch die Bahnhofsgastwirtschaften umfaßte. Weiters wurde darin vereinbart, daß ein „Zusatzübereinkommen“ nicht nur — wie laut Vertrag — im Falle eines Verlustes der ISTG zu treffen sein werde, sondern auch dann, wenn der Gewinnanteil der ISTG 1 vH des Gesamtumsatzes unterschreitet.

Da der Gewinnanteil der ISTG schon ab 1976 unter die neue Marke von 1 vH des Gesamtumsatzes sank, hatten die ÖBB in einem „1. Zusatzvertrag“ vom November 1978 einer Schmälerung ihres eigenen Gewinnanteiles auf 80 vH zugestimmt. Da sich der Gewinnanteilsbetrag der ISTG trotzdem weiter verringerte, ist es für das Jahr 1980 aufgrund eines „Auslegungsprotokolls“ vom März 1982 zu einer weiteren Zusatzvereinbarung gekommen, nach der die ÖBB den auf 1 vH des Gesamtumsatzes fehlenden Betrag von rd 2 Mill S an die ISTG bezahlten.

In den folgenden Jahren verschlechterte sich das Betriebsergebnis der ISTG noch mehr, was vor allem auf den beträchtlichen Anstieg des Personalaufwandes von 40,7 Mill S (1976) auf 79,7 Mill S (1983) zurückzuführen war. Im November 1983 schlossen die ÖBB einen „2. Zusatzvertrag“ mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Jänner 1981, worin sie sich bereit erklärten, „den 78,6 vH des Umsatzes der fahrenden Restaurationsdienste übersteigenden Teil der Personalkosten der fahrenden Restaurationsdienste zur Gänze zu übernehmen“. Gleichzeitig wurde abweichend von der bisherigen Abrechnung eine Trennung des Betriebsergebnisses in „Bahnhofsgastwirtschaften“ und „fahrende Restaurationsdienste“ vereinbart. Diese neuen Regelungen bewirkten, daß die ÖBB im Zeitraum von 1981 bis 1983 aus dem Vertragsverhältnis mit der ISTG Verluste in der Gesamthöhe von 37,6 Mill S zu tragen hatten, wogegen die ISTG im gleichen Zeitraum 14,3 Mill S an Gewinnen erzielte.

Angesichts dieser ungünstigen Entwicklung hat der Vorstand der ÖBB den Vertrag zum 31. Dezember 1985 gekündigt, weil er sich nicht mehr in der Lage sah, „ihn in der vorliegenden Form aufrechtzuerhalten“. In diesem Zusammenhang wurde eine Betriebsberatungsgesellschaft mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, das die ÖBB in die Lage versetzen soll, „einen marktconformen Verpflegungsdienst auf der Schiene anzubieten, der als wirtschaftlich günstig empfunden und angenommen wird, Bahnreisen attraktiv macht und kostengünstig geführt werden kann“.

**24.3.7.2** Der RH hat schon in den vorangegangenen Gebarungsüberprüfungen bei der Bundesbahndirektion Innsbruck (TB 1969 Abs 80.3) und der Betriebsdirektion der ÖBB (TB 1974 Abs 91.41) aus gegebenem Anlaß geraten, das Vertragsverhältnis für Restaurations- und Schlafwagendienste bei den ÖBB auf eine neue Grundlage zu stellen und dabei die gebührende kaufmännische Sorgfalt walten

242

zu lassen. Auch diesmal beanstandete der RH eine Vernachlässigung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht, weil den ÖBB beim Abschluß der genannten außervertraglichen Nebenvereinbarungen und „Zusatzverträge“ deren nachteilige Auswirkung bewußt gewesen sein mußte. Dies gilt insbesondere für den zehnjährigen Kündigungsverzicht, aber auch für den rückwirkenden „2. Zusatzvertrag“ vom November 1983, weil zu diesem Zeitpunkt die Betriebsergebnisse der beiden vorangegangenen Jahre schon vorlagen und daher bereits feststand, daß den ÖBB daraus nur mehr Verluste, der ISTG dagegen Gewinne erwachsen werden.

Es wurde neuerlich empfohlen, bei der Führung der Restaurations- und Schlafwagendienste dem kaufmännischen Wohl der ÖBB gegenüber Interessen Dritter den Vorrang einzuräumen.

24.3.7.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB seien die fahrenden Restaurationsdienste der ÖBB als kundendienstliche Serviceleistung der ÖBB anzusehen. Auf diesen Leistungszweig könne nicht verzichtet werden, selbst wenn er für sich allein nicht gewinnbringend wäre und nur durch die Umwegrentabilität zum Tragen komme. Zu berücksichtigen wäre weiters, daß die ÖBB ab dem Jahre 1981 verschiedene Verbesserungen im Reiseverkehr vorgenommen haben (Taktfahrplan, Doppelführung von Triebwagengarnituren usw), die zu einer erheblichen Ausweitung der zu bewirtschaftenden Kurse führten und bei den fahrenden Restaurationsdiensten eine überproportionale Steigerung der Personalkosten auslösten. Diesen geänderten Verhältnissen hätte der „2. Zusatzvertrag“ Rechnung getragen. Dem zehnjährigen Kündigungsverzicht sei im Hinblick auf langfristige Investitionen der ISTG zugestimmt worden.

Im Interesse der Aufrechterhaltung dieses Leistungszweiges seien die angeführten Verlustanteile der ÖBB in Kauf genommen worden, jedoch wäre sich der Vorstand der ÖBB der Tatsache bewußt, daß die Höhe der Zuschußleistungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen gehalten werden müsse. Die ÖBB stimmten daher den Empfehlungen des RH zu, dessen Kritik sich auf einen der Vergangenheit angehörenden Vertragszeitraum bezogen habe.

Nach Aufkündigung des alten Vertrages und im Zuge der Neuorientierung der fahrenden Restaurationsdienste seien die ÖBB nun bestrebt, einen größeren Spielraum bei der Bewirtschaftungsstruktur und eine erhöhte Eigenverantwortlichkeit des künftigen Betreibers sicherzustellen und derzeit unvermeidliche Zuschüsse der ÖBB möglichst niedrig zu halten.

Wien, im Juli 1986

Der Präsident:

**Dr. Tassilo Broesigke**